Ra. 8. 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723437-p0002-6

Repertorium

der

Preußisch-Brandenburgischen

Landesgesetze

für

Cameral- und Justizbediente

entworfen

von

Hoffmann,

Königl. Neumärkischem Regierungsrathe.

Dritte und Letzte

besonders auf die Forst- und Jagdgesetze gerichtete

Fortsetzung.

Züllichau,

in der Darnmannschen Buchhandlung,

1804.

Seiner Excellenz

dem Königl. Preußischen Wirklichen Geheimen Staats-Kriegs- und dirigirenden Minister, Ritter des großen rothen Adler- und Johanniter-Ordens, Dompropst zu Havelberg und Domdechant zu Magdeburg, Erbherr auf Buch, Carow ꝛc. ꝛc.

Herrn

Freyherrn von Voß

Hochwürden und Hochgebohren

ehrerbietigst zugeeignet

vom

Verfasser.

KGN FRBD
UNIVERS.
ZVHALLE

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723437-p0008-0

Vorrede.

Das Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze erhält durch gegenwärtige auf Nachweisung der ergangenen gesetzlichen Vorschriften und auf andere practische Rechtsmaterien sich beziehende dritte Fortsetzung den beabsichtigten Hauptabschluß. Auch in dem während des Abdrucks dieser Fortsetzung erschienenen Historisch-kritisch-exegetischen Commentare zur neuen und alten Ausgabe des Allgemeinen Landrechts; Herausgegeben von Johann Christoph Merckel, Königl. Ober-Amts-Regierungs-Rathe. Breslau und Leipzig bei Korn, sind außer den bemerkens-

wer-

werthen Materialien für Practiker zum eigentlichen Studium der Preußischen Landesgesetze, bei jedem Titel und Paragraph die Declarationen des Landrechts und Parallelstellen mit wahrem kritischen Geiste bemerkt; dasselbe ist auch mit Hinweisung auf die Allgemeine Gerichtsordnung in dem gleichzeitig erschienenen Commentare zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten, Erster Band, Breslau bei Hamberger, in der Art erläutert, daß die auf vorherige Gesetze sich gründende ältere und neuere gesetzliche Vorschriften für angehende Rechtsgelehrte mit der Theorie des Römischen Rechts nach dem Rettelbladtschen System und dessen Lehrmethode, mithin durch Aufstellung passender Beyspiele (dergleichen man in mehrern als Commentare zum Allgemeinen Landrechte edirten lehrreichen Werken gleichfalls zu finden wünschen möchte) zweckmäßig verglichen worden; so daß bey dem der Absicht des Herrn Verfassers entsprechenden Gebrauche des zuerst gedachten und des zur Gerichts-Deposital- und Hypotheken-Ordnung edirten Commentars, Breslau und Leipzig bei Korn, 1803, dem practischen Justizbedienten nunmehro schwerlich eine gesetz-

setzliche Vorschrift entgehen oder gegenwärtig seyn wird, deren sichere und schnelle Auffindung durch Hülfe des Repertorii und dessen Fortsetzungen nicht vollständig verschafft seyn sollte.

Ich bin bei dieser Fortsetzung bemühet gewesen, die in Forst- und Jagdsachen für sämmtliche Preußische Lande, hauptsächlich durch die Constitutions-Sammlungen bekannt gemachte gesetzliche Vorschriften zweckmäßig zu ordnen, diese, besonders für die Chur- und Neumark ergangene, Gesetze mit denjenigen Verordnungen zu verbinden, welche in einzelnen Rescripten, Declarationen, Circularien u. s. w. enthalten sind, und in den öffentlichen Sammlungen nicht aufgenommen worden, von dem Geschäftsmanne jedoch vor Emanirung der neuen Provinzial-Forstordnung nicht entbehret werden können.

Das in der Churmark Brandenburg in Forst- und Jagdsachen noch geltende Provinzialgesetz ist bekanntlich die Forst- und Jagdordnung v. 20. May 1720. Diese weiset nicht nur selbst noch auf vorherige ältere Gesetze zurück, sondern es sind seit Publication

der-

derselben über deren Inhalt auch bestimmtere gesetzliche Vorschriften, z. B. wegen der Forstwirthschaft, Holzungsgerechtigkeit der Privatorum, Bestrafung der Forstverbrechen, ergangen.

Mein Hauptzweck ist gegenwärtig also, die zerstreuten Declarationen dieses Provinzialgesetzes mit Hinweisung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts dem Geschäftsmanne vollständig vorzulegen, daß solche bei jedem Abschnitte des Gesetzes selbst mit einem Blicke übersehen werden können, die Existenz neuerer etwa vorhandener Gesetze also nicht erst mühsam erforscht, und solche dann noch mit Zeitverlust aufgesucht werden dürfen. Auf den Inhalt der in den Constitutionssammlungen befindlichen Verordnungen habe ich mit Nachweisung: wo sie zu finden, nur mit allgemeiner Bemerkung deren Inhalts hingewiesen, die übrigen Verordnungen aber sind in der Art benutzt, daß deren Inhalt am gehörigen Orte in gedrängter Kürze angeführet, oder in dem zweiten Anhange vollständig aufgenommen, oder, wenn auch dieses die Weitläuftigkeit des Gesetzes, mithin der Zweck des Repertorii nicht gestattete, nachrichtlich nur

das

das Jahr und Datum der ergangenen Verordnung zur Nachschlagung in den General-Acten bemerkt worden.

Wenn bei Entwerfung eines Provinzialgesetzbuchs zuförderst im Allgemeinen festzusetzen seyn dürfte, welche Vorschriften als Provinzialgesetz bisher gesetzliche Kraft gehabt haben, und wohl dann nur erst zu bestimmen seyn möchte, welche ältere Verordnungen beizubehalten oder abzuändern, und welche gesetzliche Vorschriften nach der gegenwärtigen veränderten Lokalverfassung überhaupt noch ermangeln, so dürfte meine Bemühung: die ältere und neuere Forst- und Jagdgesetze im Zusammenhange darzustellen, vielleicht auch in dieser Hinsicht nicht ganz ohne Nutzen gewesen seyn.

Die den Justizcommissarien in der Sporteltaxe v. 1787. vorgeschriebenen Gebührensätze haben bisher erhebliche Abänderungen erhalten, die bei Festsetzung der Deservits-Liquidationen zur Anwendung kommen. Zur Gewinnung der Zeit für den Geschäftsmann habe ich daher gleichfalls zweckdienlich gehalten, diese einzelne zerstreute Declarationen der Taxe selbst am gehörigen Orte einzuschalten, und habe auch diese und aus Mülleri Practica

Mar-

Marchica noch einige zum Märkschen Provinzialrechte gehörige Resolutionen in dem ersten Anhange dieser Fortsetzung, so wie auch noch die während des Abdrucks derselben ergangene neuere Verordnungen in einem besondern Nachtrage aufgenommen.

Cüstrin, im October 1804.

Hoffmann.

A.

Abschoß.

Vor Emanirung der Declaration v. 13. Oct. 1787. p. 1047. IX. die Wiederherstellung des den städtschen und Patrimonialgerichtsbarkeiten in der Chur- und Neumark hergestellten Abzugs- und Abschoßrechts betr. wurde auch der Bericht des Cammergerichts und der Neumärkschen Regierung über die Befugnisse derselben zum Abschosse überhaupt erfordert. Diese Berichte sind unter dem 11. Jun. und 5. März 1787. erstattet, und, weil in denselben die Verfassung der Mark Brandenburg in Ansehung des gedachten Rechts umständlich nachgewiesen, im Anhange mit aufgenommen. — Vom Abschoßrechte der Schlesischen Fürsten und Vasallen s. N. B. 151. XVIII. In wie fern Erben, welche unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers ihren Wohnsitz aufgeschlagen, bei Veränderung desselben von dem ererbten Vermögen Abschoß zu entrichten verbunden, bestimmt das R. v. 1. Febr. 1802. p. 738. IX. Das Gutachten der Gesetzcommission, dessen dieses Rescript gedenket, befindet sich S. 180. des Repert. Forts. 1. — N. B. 160. XVII.

Abwesende.

R. die Bevormundung abwesender majorenner nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehender Personen betr. v. 27. May 1801. N. A. 79. B. 3.

Adeliche Güter, s. Sequestration.

Publ. wegen Ungültigkeit der Conventionalstrafen bei Schliessung der Kaufcontracte über, v. 15. Sept. 1802. p. 1007. XI.

Adjudication, s. Subhastation.

Adoption, s. Kinder.

Allodification, s. Assecuration.

Alimentation.

R. die Verbindlichkeit der Verwandten eines unvermögenden Verbrechers zu dessen Unterhaltung betr. v. 2. May 1803. N. A. 55. B. 3.

Amortisation.

Das im Repertorium S. 21. allegirte R. v. 1786. ist im Anhange aufgenommen.

Apotheker.

Rgl. die Debitirung der Medicinal-Waaren von Apothekern und Materialisten betr. v. 19. Jan. 1802. p. 750. XI. Wie es mit Prüfung derselben zu halten, bestimmt das im Anhange aufgenommene Reglement v. 1. Febr. 1798.

Appellation, s. a. Deduction.

R. die Fortsetzung der zu pohlnischen Zeiten gegen die Decrete der ehemaligen pohlnischen Gerichte angemeldeten Appellationen betr. v. 8. März 1802. N. B. 157. XVII. N. A. 396. B. 2. wegen des Verfahrens in Pachtsachen, v. 29. März 1802. S. 417. u. N. B. 163. XVII. V. wegen künftiger Bestimmung der zur Appellation und Revision geeigneten Rechtssachen, v. 13. März 1803. p. 288. c. R. an das C. G. v. 20. März 1803. wegen der Ehesachen katholischer Glaubensgenossen, p. 297. Wegen Versäumniß des Mandatarii einer

Partei

Partei findet in der Regel keine restitutio in integrum statt, und kann die Partei also, welcher der Regreß wider erstern offen bleibt, nach Ablauf der 4 Wochen post lapsum decendii nicht weiter gehöret werden. R. v. 6. Sept. 1803. N. A. 109. B. 3. Bei welchem Collegio das Appellations-Erkenntniß abzufassen, bestimmt das R. v. 26. Jul. 1803.

Armen.

Der dem Landarmenreglement für die Neumark beigefügte durch ein besonderes Publ. v. 19. Sept. 1800 bekannt gemachte Hauptinhalt desselben ist in den Constitutions-Sammlungen nicht mit abgedruckt, und zur Vollständigkeit in Beziehung auf den §. 25. des Regl. im Anhange aufgenommen.

Arrest.

Regul. wegen Arretirung bürgerlicher Personen in Berlin in den Militärwachten, v. 16. März 1802. p. 779. XI. R. den Arrestschlag auf das Gehalt der Hamburgschen Post (V. v. 3. May 1804.) Officianten betr. v. 3. Jul. 1802. p. 955. XI. Der Gläubiger eines zum Personal-Arreste gebrachten Schuldners ist nur zur Unterhaltung des letztern im Gefängnisse verpflichtet. R. v. 19. und 27. May 1803. N. A. 110. B. 3. Auch in Westpreußen soll es bei Arresten gegen Fremde nach Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 29. §. 76. gehalten werden. R. v. 11. Febr. 1801. S. 117.

Arzt, s. Vermächtniß.

Tax-Ordnung für die Aerzte in den Königlich-Preußischen Staaten, v. 30. Apr. 1802. p. 878. XI. Wie es mit Prüfung derselben zu halten, bestimmt das im Anhange aufgenommene Reglement v. 1. Febr. 1798.

Assecuration.

Da die Königliche Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern v.

1787. nicht in den Constitutions-Sammlungen, in welchen sich die für die Ritterschaft der Churmark Brandenburg v. 1717. befindet, stehet, so ist solche in dem Anhange dieser Fortsetzung aufgenommen.

Auditeurs,

V. wegen deren Gebühren-Taxe, und wegen Versorgung derselben, v. 11. Dec. 1802. p. 1234. XI. N. B. 184. XVII.

Auswanderung.

Als dem im J. 1773. ohne Erlaubniß aus der Neumark nach Rußland gegangenen Pr. Hauptmann v. W. dessen Ehefrau geb. v. M. nach Mohilow gleichfalls ohne Erlaubniß gefolgt war, und letztere ihr ganzes in hiesigen Landen befindliches Vermögen ihren leiblichen Brüdern und Stiefsohne in zweien mit Zuziehung und Genehmigung ihres Ehemannes errichteten, endlich bekräftigten Donations-Instrumenten geschenkt, diese Schenkung auch gerichtlich recognoscirt und genehmiget hatte, und letztere daher die Ausantwortung des Vermögens verlangten, entstand auch die Frage:

ob das Vermögen ohne specielle Erlaubniß außer Landes gegangener Adlicher Frauenspersonen gleichfalls confiscirt werden könne?

In Schlesien ist solches durch die Cabinets-Ordre v. 21. Febr. 1773. ausdrücklich festgesetzt*). Die Gesetze v. 19. Dec. 1743. p. 169. C. II. v. 1. Apr. 1746. p. 1196. III. v. 21. Jan. 1747. E. v. 16. Jan. 1748. p. 1199. III. u. p. 21. C. IV. worinn enthalten, daß keiner der Königlichen Vasallen und Unterthanen ohne Königliche Höchsteigenhändige Erlaubniß aus

*) Durch die C. O. v. 18. Jan. 1803. ist festgesetzt, daß auch in Schlesien gegen Unterthanen, die nicht cantonpflichtig oder Vasallen sind, nicht ferner die Confiscation des Vermögens, sondern außer dem Abschoß nur willkührliche Strafe statt finden soll. N. A. 74. B. 3. u. R. v. 4. Apr. 1803. S. 76.

Auswanderung
aus dem Lande reisen, noch weniger in auswärtige Dienste treten soll, können aber von Personen weiblichen Geschlechts nicht verstanden werden. Selbst das Emigriren aller und jeder Unterthanen, die weder Vasallen noch Cantonisten sind, scheint unverboten zu seyn, weil durch die Verordnung v. 8. Jul. 1750. p. 289. C. IV. der General-Fiscal beschieden:

daß, wenn Leute aus den Königlichen Landen wegziehen, und sich im Auswärtigen etabliren, die Abzugsgelder nach allem Rigeur gefordert und beigetrieben werden sollen:

ohne die Confiscation ihres Vermögens auf diesen Fall festzusetzen. Die C. O. v. 18. Jul. 1762. p. 155. III. disponiret zwar allgemein,

daß der ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen und specielle Erlaubniß außer Landes sich begebenden Adlichen Vermögen und Revenüen confiscirt werden sollen:

allein dieses Gesetz ist bisher in Conformität der übrigen nach dem R. v. 29. Apr. 1766. p. 317. IV. in fine erkläret worden. In dem deshalb an die Neumärkische Regierung auf deren Bericht vom 23. März 1780. unter dem 1. May 1780. ergangenen Resolution ist obige Frage nun zwar nicht ausdrücklich entschieden, der Regierung jedoch zu erkennen gegeben worden, daß von Seiten eines fiscalischen Anspruchs an der v. W. zurückgelassenes Vermögen aller Anstand dadurch gehoben werde, daß Sr. Königlichen Majestät Allerhöchste Person, ohnerachtet Allerhöchstdenenselben bekannt war, daß die v. W. nach Rußland zu ihrem Manne gegangen, dennoch die Vollziehung ihrer Schenkung befohlen habe: und zugleich ein Antwortschreiben des General-Directorii an das Justiz-Departement v. 20. Apr. 1780.

worinn ersteres dem Sentiment:

daß dem Fisco an dem in der Neumark zurückgelassenen Vermögen und Gütern der gegenwärtig in Rußland befindlichen v. W. geb. v. M., welche sie ihren Brüdern und einen Theil davon ihrem Stiefsohne geschenket, kein rechtsgegründeter Anspruch zustehe:

Auswanderung

um so unbedenklicher beitrat, als davon, daß in den übrigen Königlichen Provinzen wegen außer Landes sich begebenden Weiber ein Gleiches als in Schlesien verordnet, nichts bekannt sey, sondern hier nur dererjenigen Eheweiber Vermögen mit zur Invaliden-Casse gezogen werde, welche die Desertion ihrer in Reih und Glieder stehenden Männer befördert, und sich dabei mit verschuldet haben;

abschriftlich communiciret, daher der Zeit die Ausantwortung des Vermögens der v. W. unbedenklich gefunden; auch sind, als hiernächst der eine Bruder der v. W. der letztern in seinem Testamente v. 8. Jan. 1784. ein Capital von 1000 Thlr. legiret hatte, und dessen Auszahlung von der Tochter derselben nachgesucht wurde, durch die C. O. v. 29. Oct. 1798 in so fern der Zeit dieser Auszahlung blos die Ansprüche des Fisci entgegen gestanden, solche niedergeschlagen worden. — A. L. R. II. XVII. §. 127. 130. 134. —

B.

Bank, s. Zinsen.

Banquerut.

C. O. wegen Bestrafung fahrlässiger Banqueroutiers vom 20. März 1802. p. 783. XI.

Bau, s. Ressort.

Bergwerk.

Pat. wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den säcularisirten Stiftern Essen und Werden v. 9. Apr. 1803. N. B. p. 338. XVII. in dem Bisthum Paderborn v. 16. May 1803.

1803. S. 342. Fürst. Hildesheim u. s. v. 9. Apr. 1803. S. 346.

Bernstein,

Publ. die Befugniß, zu suchen, betr. v. 31. Dec. 1801. p. 1286. XI.

Besen.

Publ. wegen des eigenmächtigen Besenreisschneidens, vom 3. Febr. 1802. p. 759. XI.

Besoldung, s. Cession.

Bienen,

E. die auf Vergiftung und Beschädigung der, gesetzte Strafe betr. v. 27. Jun. 1775. p. 190. V. e.

Blödsinn.

Wahn- und Blödsinnige dürfen in der Regel ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß nicht in eine Irren-Anstalt untergebracht werden. R. v. 29. Sept. 1803. N. A. 126. B. 3.

Braugerechtigkeit, s. Krugverlag.

Bürgerliche Nahrung,

was dahin zu rechnen, N. B. 87. XVIII.

Bürgschaft.

Auch in der Neumark soll bei Verbürgungen der Ehefrauen die Vorschrift der A. G. O. Th. 2. Tit. 3. §. 16. a und b. befolgt werden. S. das im Anhange aufgenommene R. an die Neumärksche Reg. v. 13. Aug. 1798. R. an das Stadtgericht zu Berlin wegen Adhibirung rechtskundiger Beistände bei Bürgschaften der Ehefrauen, v. 17. Oct. 1803. N. A. 163. B. 3.

C.

Cämmereygüter,

bei Veräußerungen, Erbverpachtungen oder Verpfändungen der, in Westpreußen ist in der Regel nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 6. §. 26. 40. die Zuziehung der Bürgerschaft nicht erforderlich. R. v. 14. Jan. 1803. N. A. 60. B. 3.

Cantonisten.

R. zur Decl. v. 21. Nov. 1801. (N. A. p. 236. B. 2.) v. 11. Jan. 1802. p. 666. XI. Decl. des E. v. 30. Jul. 1789. (p. 2542. VIII.) und des Regl. v. 12. Febr. 1792. (p. 777. IX.) in Ansehung der Mennonisten, v. 17. Dec. 1801. N. A. 377. B. 2. Zu dem zu confiscirenden Vermögen ausgetretener Cantonisten gehöret auch deren im Auslande befindliches Vermögen. R. v. 22. Oct. 1802. N. A. 123. B. 3. Das E. v. 17. Nov. 1764. p. 520. III. statuirt in Rücksicht der Folgen des Austritts zwischen denjenigen, welche schon zur Fahne geschworen haben, oder nicht, keinen Unterschied. R. v. 25. Jan. 1803. N. A. 125. B. 3. Da in der C. O. v. 6. Dec. 1800. p. 3243. X. auch in Rücksicht der Beurlaubten und der zum Dienst verbleibenden einländschen Soldaten; der in den Stamm-Rollen roth geschriebenen Einländer, und über die Bestimmung der Söhne einländscher Soldaten, die erforderlichen Grundsätze festgestellt worden sind, so ist dieser Inhalt der C. O. gleichfalls in dem Anhange mit aufgenommen. — Zur Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder Deserteurs in dem Falle, wenn Miterben vorhanden sind, welche die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, bedarf es der Subhastation der Grundstücke oder der Auction des Mobiliaris nicht. R. v. 4. Jan. 1802. p. 638. XI. u. N. B. 143. XVII. Gegen die im Lande gebohrne und ausgetretene Söhne der vor d. 12. Febr. 1792. eingewanderten

und

und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer soll in der Folge der Confiscations-Proceß nicht angestellt werden. R. v. 15. Dec. 1803.

Cassenbeutel.

Präjud. über den Schadensersatz eines angeblich von der Bank erhaltenen verfälschten Cassenbeutels, R. B. 92. XVIII.

Cession.

R. wegen Mißbrauchs bei Cessionen und Verpfändungen der Besoldungen und Pensionen Königlicher Officianten, v. 18. Nov. 1802. p. 1214. XI. Obgleich der Vorschrift des Ostpreußischen Landrechts, wornach alle Cessionen bei Strafe der Nichtigkeit vor Gericht vollzogen werden müssen, da dieselbe nur die äußere Form der Handlung betrifft, durch die Allgemeine Gerichts- und Hypotheken-Ordnung derogiret, solche auch in das Ostpr. Provinzial-Recht nicht wieder aufgenommen worden, so soll es doch nach dem R. an das Westpreußische Hofgericht v. 19. May 1802. bei der bei diesem Collegio bestehenden Observanz, vermöge welcher über Schuldforderungen, die im Hypotheken-Buche eingetragen worden, nur gerichtliche Cessionen angenommen werden, sein Bewenden behalten, da durch eine besondere Verordnung näher bestimmt werden wird, wie es mit der Vollziehung und Beglaubigung der in die Hypothekenbücher einzutragenden Verträge und Handlungen gehalten werden soll.

Chaussee.

Dienstpflichtige Unterthanen sind nach dem Gutachten der G. C. v. 8. Febr. 1803. nicht schuldig, von den für ihre Gutsherrschaft oder deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit das Chaussee-Haus berühren, das Chaussee-Geld aus eigenen Mitteln zu bezahlen. N. A. 59. B. 3.

Citation, s. Edictal-Citation.

Colo-

Colonie-Richter, s. Ressort.

Concurs, s. Fiscus.

In der Regel müssen alle von dem Gemeinschuldner vor Eröfnung des Concurses vorgenommene Verhandlungen von den Gläubigern anerkannt werden. R. v. 5. Febr. 1803. N. A. 135. B. 3. und auch ein antichretischer Pfandbesitzer muß nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 377. 206. 250. §. 61. 62. u. 380. und Tit. 24. §. 119. das innehabende Grundstück, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Contracts zur Concurs-Masse zurückgeben. R. v. 18. Jun. 1802. S. 140. Von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten oder eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers, s. V. v. 3. May 1804.

Consolidation,

R. die, hypothekarisch eingetragener Schuldforderungen betr. v. 11. Aug. 1802. N. A. 473. B. 2.

Conventionalstrafe, s. Strafe.

Copulation,

muß in der Regel von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, innerhalb Sechs Wochen geschehen, wenn das letztere nicht für unkräftig geachtet werden soll. V. v. 14. Febr. 1804.

Correspondence.

In Angelegenheiten, wo einer Schwedischen Behörde etwas zu eröfnen, muß die Sache mittelst Berichts an das Cabinets-Ministerium eingeleitet werden. R. v. 12. Dec. 1802. N. B. 299. XVII.

Credit-Direction.

Da der Vortheil der minorennen Gutsbesitzer dadurch vorzüglich befördert werden kann, wenn durch richtige Taxen der wahre

Credit-Direction
wahre Werth der den minorennen Adlichen Güter-Besitzern zugehörigen Güter bestimmt und festgesetzt wird; so ist zur Beförderung dieses Endzwecks von der Chur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direction unter dem 17. Aug. 1787. der Beschluß genommen, die Kosten der etwa aufzunehmenden Güter-Taxen möglichst zu vermindern und resp. ganz aus dem Fond des Instituts bestreiten zu lassen.

Diesem gemäß ist in den Fällen, wo wegen nachgesuchter Pfandbriefe die Aufnahme der Taxe reglementsmäßig erforderlich ist, festgesetzet worden, daß,

1) wenn minorenne Gutsbesitzer $\frac{2}{3}$ des Guts-Werths in Pfandbriefen zu nehmen veranlaßt werden, ihnen die Hälfte der Detaxationskosten, und

2) wenn sie $\frac{1}{3}$ des Werths in dergleichen nehmen, ihnen die Taxkosten ganz; endlich

3) wenn sie die ganze Hälfte des Gutswerths mit Pfandbriefen zu belegen genöthiget sind, ihnen sodann auch die Expeditionskosten erlassen werden, und resp. für sie aus der Instituts-Casse baar bezahlet werden sollen.

Wegen der Vermessungen, die die mehresten und nicht geringe Kosten veranlassen, ist aber außerdem beschlossen worden:

daß in den Fällen, wo dergleichen vorgenommen werden müssen, der Kostenbetrag, wie vorhin gedacht worden, von dem Institut übernommen, dagegen aber demselben die Vermessungsregister und die den Umständen nach etwa aufzunehmen erforderliche Charten, als ein Eigenthum verbleiben müssen. Falls aber solche Vermessungsregister und Charten die Gutsbesitzer ihnen mitgetheilt zu werden verlangen sollten, letztere gehalten seyn sollen, die Vermessungskosten, ingleichen die Kosten, welche die auf ausdrückliches Verlangen der Gutsbesitzer aufzunehmende Charte veranlassen, zu tragen, und solche der Instituts-Casse zu vergütigen:

aus welchem Beschlusse für die Minorennen ein doppelter Vor-

Credit-Direction

Vortheil erwächset, einmal, daß sie dadurch Gelegenheit erhalten, die Zinsen ihrer Capitalien auf eine leichte, und wenig oder gar keine Kosten verursachende Art zu 4 pro Cent herunter zu setzen; anderntheils, daß sie durch die Taxen, deren Extract ihnen nie verweigert werden kann, einen Leitfaden erhalten, die Gutswirthschaft auf die bestmöglichste Art einzurichten und zu dirigiren. — Die Instruction für sämmtliche Provinzial-Directionen wegen Anfertigung und Revision derjenigen Taxen, welche auf Requisition der Justizcollegien von öffentlich zu subhastirenden Gütern aufzunehmen sind, v. 16. Apr. 1785. ist, da solche nicht in den Constitutions-Sammlungen stehet, in dem ersten Anhange dieser Fortsetzung aufgenommen.

Criminal-Erkenntniß.

Bei Extrahirung der Annahme-Ordre an einen Festungs-Commandanten, muß nach dem R. v. 19. May 1756. p. 87. II. u. 8. Jul. 1765. p. 974. III. das Urtel mit den Gründen dem Berichte beigeleget werden. R. an die Ober-Amtsregierung zu Brieg v. 22. Jun. 1801; es müßte denn die Confirmation vom Hofe schon erfolgt seyn. R. v. 22. März 1802. Auch diejenigen Straferkenntnisse wider Justizbediente, welche auf eine im Wege des gewöhnlichen Injurien-Processes instruirte Klage abgefaßt worden, müssen vor der Publication zur Bestätigung des Chefs der Justiz eingesandt werden. R. v. 31. Jan. 1803. N. A. 120. B. 3. und wird nach dem R. vom 12. Jan. 1771. p. 14. V. a. die Einsendung des Erkenntnisses in den Fällen gleichfalls erfordert, wenn Geistliche und Schulbediente unter andern als Königl. Patronat oder Gerichtsbarkeit stehen. R. v. 26. Apr. 1802. p. 875. XI.

D.

Darlehn.

Subalternen, welche Güter kaufen, auf welchen Depositat-Darlehen haften, sollen solche aufgekündiget und wieder eingezogen werden. R. v. 24. Jun. 1802. N. B. 144. XVII. N. A. 196. B. 3. C. O. wegen Nachsuchung der Geldanleihen aus Königlichen Cassen, v. 12. Sept. 1801. p. 519. XI.

Deduction.

Wenn eine Partei bei Anmeldung der Appellation ausdrücklich erkläret, daß sie keine nova in facto anzubringen habe, sondern blos deduciren wolle, wird die Deduction innerhalb einer präclusivschen Frist eingefordert. R. v. 21. Jan. 1802. p. 738. XI. Wie es wegen der Deductions-Frist in den an das Geheime Ober-Tribunal abzusendenden Sachen zu halten. R. v. 17. May 1802. p. 886. XI.

Defension,

deren Anfertigung soll den Criminalräthen nicht gestattet werden. R. v. 20. Jan. 1754. p. 615. 1. v. 29. Jun. 1802. N. A. 214. B. 3. N. B. 168. XVII.

Deich-,

Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch, v. 27. März 1802. p. 736. XI.

Deportation,

Publ. wegen, incorrigibler Verbrecher in die Siberischen Bergwerke, v. 7. Jul. 1802. p. 958. XI.

Depo-

Deposition, s. a. Darlehn.

Wann bei Ausleihung der Kindergelder auf städtsche Grundstücke strenge depositalmäßige Sicherheit nicht erforderlich, R. v. 20. Jul. 1803. N. A. 80. B. 3. den Creis-Justizräthen können keine Anleihen aus gerichtlichen Depositis bewilliget werden. R. v. 24. Sept. 1802. S. 195. Bei kleinern Untergerichten können die Deposita ohne Zusammenwerfung der Bestände in eine Casse, verwaltet werden. R. an die Westpr. Reg. v. 26. Jul. 1798. N. A. 203. B. 3. an die Reg. zu Posen v. 17. Oct. 1. Dec. 1803. S. 203. 204. und an die Neumärk. Reg. v. 6. Oct. 1800.

Deserteurs.

V. wegen Ablieferung der Briefe derselben, v. 23. Aug. 1802. p. 1006. XI.

Diebstahl, s. Kosten.

Daß bei Holzdiebstählen auch noch auf die Bezahlung des doppelten Holzwerthes als Geldstrafe erkannt werden soll, ist in dem R. v. 11. März 1799. nicht vorgeschrieben. R. v. 21. März 1802. N. B. 355. XVII. Was für ein Verfahren bei deren Untersuchung zu beobachten, R. v. 20. Jul. 1802. N. A. 213. B. 3. Derjenige, der fremdes Eigenthum ohne Recht veräußert und den Eigenthümer in den Schaden versetzet, es auf seine Kosten vindiciren zu müssen, ist nach §. 1259. u. f. des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. strafbar. R. v. 12. Sept. 1802. S. 211.

E.

Edictal-Citationen.

Deren Ausfertigung und Aushängung außerhalb der Gerichtsstelle

stelle soll es künftig auch in Concurs-Liquidations- und Subhastations-Processen und bei öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen. V. v. 3. May 1804.

Ehedispensation.

Sobald wider den Theil des Erkenntnisses, wodurch die Ehe getrennt worden, kein Rechtsmittel eingewandt ist, kann es auf die Frist, binnen welcher die Ehefrau sich wieder verheyrathen darf, keinen Einfluß haben, wenn andere im Ehescheidungsurtel enthaltene Puncte einen Gegenstand der richterlichen Erörterung in die höhere Instanzen ausgemacht haben. R. an die Neumärk. R. v. 27. Jul. 1801. (ungedr.) C. O. die, zwischen solchen Personen betr., welche mit einander Ehebruch getrieben haben, v. 15. März 1803. N. B. 180. XVII. N. A. 25. B. 3.

Ehefrau, s. Bürgschaft.

Ehemann.

Wann nach Vorschrift der Gesetze A. L. R. Th. 2. Tit. §. 2. f. f., der, gegen die gesetzliche Vermuthung eines ehelich von ihm erzeugten Kindes nur gehöret werden darf. R. v. 5. Nov. 1802. N. B. 336. XVII.

Ehescheidung.

Das in katholischen Ehescheidungssachen ergangene R. v. 22. Jan. 1790. p. 2855. VIII. findet auch auf die Neumark Anwendung, R. v. 3. Jan. 1803. N. A. 129. B. 3. Welche Belehrungen katholischer Glaubensgenossen bei Einleitung ihrer Ehescheidungs-Processe von weltlichen Richtern gemacht werden sollen, R. v. 8. Sept. 1801. N. B. 155. XVII.

Erbfolge,

von der, nach Pohlnischem Rechte, N. B. 72. XVII. in Rücksicht der Collateralen, R. v. 24. Dec. 1802. S. 162. — Bei Beurtheilung der Frage:

nach

Erbfolge
nach welchen Grundsätzen bei Erbfällen ein zum Nachlaß gehöriges Bauergut, welches dem Besitzer nur auf gewisse Jahre zur Cultur gegeben worden, zur Theilung gebracht werden müsse?

weshalb durch Provinzialgesetze und Gewohnheiten in Süd- und Westpreußen nichts festgesetzet worden, müssen lediglich die Vorschriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 21. zum Grunde geleget werden, und hiernach ist es in Gefolge des §. 634. u. f. c. l. keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Grundstück allemal nur einem von mehrern dazu berechtigten Erben und zwar demjenigen zufalle, welchen der Grundherr zu dessen Bewirthschaftung am tüchtigsten findet, wogegen die übrigen Miterben nach Anleitung des §. 639. aus dem Gute in Ermangelung anderweitigen Vermögens, nichts weiter als nothdürftigen Unterhalt, so lange, als sie sich selbst noch nicht fortbringen können, zu fordern befugt sind. Dieß ist auch der ursprünglichen Bestimmung solcher Güter völlig angemessen, und findet nach bekannten rechtlichen Grundsätzen bei allen der Grundherrschaft eigenthümlich zugehörigen und von derselben nur zur Nutzung abgetretenen Bauergütern und selbst bei den sogenannten Laßgütern Anwendung, wenn dem Besitzer doch ein ungleich stärkeres Recht, nämlich ein durch keine Zeitbestimmung eingeschränkter erblicher Nießbrauch zustehet; indem dieselben bei dem Ableben des Besitzers ebenfalls niemals zur Theilung gezogen, sondern nur einem von dem zur Nachfolge berechtigten Erben zur Bewirthschaftung übergeben werden. Da dergleichen Güter gewöhnlich nur sehr unbedeutend sind, und der Ertrag höchstens nur hinreicht, um den Besitzer und dessen Familie, so lange sie auf dem Gute zusammen bleibet, nothdürftig zu ernähren, für extraordinäre Prästationen, außer den Landesherrlichen und Grundherrschaftlichen Abgaben und Diensten aber gemeinhin nichts übrig bleibet, so würde es auch in Rücksicht auf die allgemeine Landes-Cultur und für die dem Grundherrn zustehenden Eigenthumsrechte von den bedenklichsten Folgen seyn, wenn mehrere Miterben aus solchen Gütern abgefunden, und dieselben dadurch

vir-

Erbfolge

virtualiter in mehrere Theile zerstückelt werden müßten. Der Annehmer des Bauerhofes, der selten eigenes besonderes Vermögen besitzt, um das zu entrichtende Abfindungs-Quantum aufzubringen, würde sich bald außer Stande befinden, den Hof in baulichen Würden zu halten, und die Grundherrschaft würde in kurzer Zeit genöthiget seyn, denselben zurückzunehmen, und mit nicht unbedeutenden Kosten-Aufwande einem neuen Wirthe zu übergeben. Solchergestalt können dergleichen auf bestimmte Jahre zur Cultur ausgesetzte Bauergüter nach dem Absterben des Besitzers niemals unter mehrere zur Nachfolge berechtigte Erben vertheilt, sondern jederzeit nur einem von ihnen, welchen die Grundherrschaft wählet, zur Bewirthschaftung übergeben werden, und diesem liegt blos ob, seine minderjährige Miterben, so lange, bis sie durch Dienen oder auf andere Art im Stande sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, daraus unentgeltlich zu erziehen, und nothdürftig zu verpflegen. Nur allein das Super- oder das Wirthschafts-Inventarium überhaupt, wenn solches nicht der Grundherrschaft gehöret, sondern von dem Besitzer des Bauerhofes selbst angeschafft worden, können bei solchen Gütern einen Gegenstand der Erbtheilung ausmachen, und es sollen dabei die in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 280. 284. vorgeschriebene Grundsätze befolgt werden. R. an die Regierung zu Plock v. 9. Febr. 1802.

Erbpachtscontract, s. Ressort, Feuer-Societät.

Execution.

So lange ein zur Zahlung verurtheilter Schuldner noch Grundstücke besitzt, findet dessen persönliche Verhaftnehmung in der Regel nicht statt. R. v. 12. Apr. 1802. N. A. 428. B. 2. Die Wechsel-Execution kann nicht auf Landreuterliche eingeschränkt, sondern muß durch die wirkliche Ablieferung des Schuldners in das Gefängniß vollstreckt werden. R. v. 11. Febr. 1803. N. A. 116. B. 3. Eigenmächtige physikalische Experimente mit hingerichteten Personen vorzunehmen, ist

nicht erlaubt. C. O. v. 21. März 1803. N. B. 357. XVII. und sind alle galvanische und Reizungsversuche mit Körpern enthaupteter Personen und einzelnen Theilen desselben ohne alle Einschränkung verboten worden. R. v. 3. März 1804.

F.

Fahnenschmiede,

werden nach den gesetzlichen Prärogativen der Unterofficiers und Gemeinen beurtheilt. C. O. v. 12. Jul. 1802. N. B. 182. XVII.

Faschinen-Diebstahl, s. Ressort.

Feldmesser,

Rgl. für die, zur Vermessung der Forsten, v. 23. Apr. 1796. p. 203. X. nebst der im zweiten Anhange aufgenommenen Taxe für die Ingenieurs und Taxatoren bei Vermessung, Abschätzung und Eintheilung Königl. Forsten, v. 25. Jan. 1801.

Fenster.

Präjud. von der Befugniß, in seinem Gebäude Fenster zu machen, welche nach der Besitzung des Nachbars gehen. N. B. 66. XVIII.

Festungs-

Strafe begreift sowohl Arrest als Arbeit in sich, R. v. 31. May 1802. p. 954. XI. Die einem Civil-Beamten zuerkannte Festungsstrafe ziehet in der Regel die Cassation desselben nicht nach sich. C. O. v. 7. Febr. 1803. N. A. 207. B. 3.

Feuer-

Feuer-Ordnung

für die Städte der Neumark, v. 13. Jun. 1749. ist in dem zweiten Anhange aufgenommen.

Feuer-Societäts-

Reglement für die Neumark, v. 17. Aug. 1802. p. 1142. XI. — Ueber die Frage: Ob, wenn eine Erbpachtsmühle, oder sonst die Gebäude auf einem in Erbpacht gegebenen Gute durch Zufall abbrennen, das Feuer-Cassengeld aber zu deren Wiederaufbau nicht zureicht, und in dem Erbpachtscontracte auf diesen Fall nichts bestimmt ist, der Erbpächter oder der Erbverpächter den Zuschuß leisten müsse? besonders, was dieserhalb in Ost- und Westpreußen in Beziehung auf das Preußische Landrecht v. J. 1721. P. 2. Lib. 4. Tit. 9. Art. 3. §. 4. Rechtens sey? — ist das erforderte Gutachten der Gesetzcommission dahin ausgefallen, daß

1) nach allgemeinen Grundsätzen, sowohl wenn eine Erbpachtsmühle durch einen Zufall abbrennt, als auch, wenn andere zu Erbpachtsgütern gehörige Gebäude ein solcher Zufall betroffen hat, das Feuer-Cassengeld aber zum Wiederaufbau nicht zureicht, und im Erbpachts-Contract auf diesen Fall nichts bestimmt ist, nicht der Erbpächter, sondern der Erbverpächter den Zuschuß leisten müsse.

2) nach Anleitung der angeführten Stelle des Ostpreußischen Landrechts hingegen zwar, wenn eine in Erbpacht gegebene einzelne Mühle durch Zufall abbrennt, und solchergestalt ganz verdirbt, auch in dem Erbpachtscontract nichts anders verabredet ist, der Schaden ebenfalls von dem Erbpächter übernommen, und wenn das Feuer-Cassengeld zum Wiederaufbau nicht zureicht, das Fehlende zugeschossen werden muß; daß aber, wenn auf einem ganzen in Erbpacht gegebenen Gute Gebäude durch Zufall abbrennen, nach Ostpreußischen Provinzialgesetzen der Erbpächter diesen Schaden, als ein damnum particulare zu tragen, und den nöthigen Zuschuß zu den Feuer-Cassengeldern zu leisten schuldig sey.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn bei einem in Erbpacht gegebenen Gute die Gebäude nicht mit in Erbpacht gegeben, sondern dem Erbpächter ausdrücklich verkauft werden, derselbe als Eigenthümer der Gebäude den sie betreffenden Schaden auf jeden Fall allein tragen muß. Uebrigens soll jeder Erbpächter, dem die auf dem Erbpachtsgute befindlichen Gebäude nicht verkauft sind, schuldig seyn, dieselben auf Verlangen des Erbverpächters so hoch bei der Feuer-Societät versichern zu lassen, daß sie im Falle eines Feuerschadens von den Feuer-Cassen-Geldern neu erbauet werden können, in so fern dieses nach den bei der Feuer-Societät gesetzlich eingeführten Grundsätzen thunlich ist. R. an das Westpr. Hofgericht und Kr. und D. Cammer-Deputation zu Bromberg, v. 29. Jun. 1801. (ungedruckt.)

Fideicommiß,

s. den Rechtsfall in Sachen der Erben des Prinzen Carl von Curland w. die Vormundschaft der minorennen Töchter des verstorbenen Herzogs Peter v. Sagan, N. B. 1. XVII.

Fischerey.

Wenn in der Erneuerten Fischer-Ordnung v. 3. März 1690. §. 10. C. C. M. IV. II. IV. no. 7. geordnet wird:

„Wann Wir auch wegen Ruinirung vieler jungen Fische, „das Nacht-Fischen durchaus abgeschaft wissen wollen, so „verordnen Wir, daß zwar diejenigen, so mit dem großen „Garn fischen, vor Tage einlegen, jedoch solchergestalt, daß „die Aufzüge nicht ehender denn mit dem anbrechenden Tage „heraus kommen, und also aller Unterschleif und Ruin der „jungen Fische verhütet werden möge, die andere Fischerey „aber, als Flocken und dergleichen, so mit dem kleinen Zeuge „geschiehet, soll Inhalts Unsers hiebevor den 12. Dec. 1668. „publicirten Edicti bei Tage und nicht des Nachts gebraucht „werden."

so wird zu dem kleinen Zeuge alles das Fischergeräth gerechnet, was nicht unter dem Begriff des großen Garns ent-

Fischerey
enthalten ist; weil diese Gesetzstelle die Fischerey in diejenige, welche mit dem großen Garn betrieben wird, und in diejenige, welche nicht mit dem großen Garn, oder in die andere Fischerey, wie es in dem Gesetze heißt, geschiehet, eingetheilet, und wiederum dort gesagt wird: daß die Fischerey, welche nicht mit dem großen Garn betrieben wird, eben diejenige sey, welche mit dem kleinen Zeuge geschiehet. Ist nun die Fischerey, welche nicht mit dem großen Garn geschiehet, derjenigen, welche mit dem großen Garn geschiehet, entgegengesetzt, so ist auch die Fischerey, welche mit dem kleinen Zeuge betrieben wird, eben, weil sie gleich der Fischerey, welche nicht mit dem großen Garn geschiehet, der Fischerey mit dem großen Garn contradistinguiret, und folglich muß auch, was nicht zum großen Garn gehöret, zu dem kleinen Zeuge gerechnet werden. Zu dem großen Garn ist die sogenannte Klippe aber nicht zu rechnen. In der Oeconomia forensi Th. 1. Sect. 2. §. 223. S. 451. litt. b. wo es heißt:

> Demnächst muß angemerket werden, daß bei der Winterfischerey unter den Garnzügen die Klippzüge bereits mit eingerechnet sind. Es ist bekannt, daß die großen Gewässer, die man des Winters mit dem großen Garn zu befischen pflegt, auch den Sommer über mit der Klippe genutzet werden. Sie hätten also billig doppelt, in Ansehung der Winterfischerey nach Garnzügen, und in Betracht der Sommerfischerey nach Klippzügen in Anschlag gebracht werden sollen. Da aber hierdurch die Arbeit der Taxations-Commissarien nur ohne Noth vervielfältiget werden würde, so habe ich auf dergleichen großen Gewässern, den Ertrag der Sommerfischerey mit unter die Garnzüge einzurechnen, für schicklicher zu seyn erachtet. Auf den großen Seen, wo die Fische schon den ganzen Winter hindurch mit dem großen Garne heimgesucht werden, ist ohnedem die Sommerfischerey nur wenig beträchtlich u. s. w.

werden die Klippzüge den Garnzügen entgegengesetzet, und litt. c.

die

Fischerey

die Klippzüge nur lediglich von solchen Seen und Gewässern verstanden, welche zur Winterfischerey, um mit dem großen Garn gezogen werden zu können, zu klein sind.

und wenn kurz vorher litt. d. bemerkt wird:

daß die Klippe zu klein sey, als daß damit auf großen Gewässern etwas rechtes geschaffen werden könne:

so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dort die Klippe nicht zu dem großen Garn gerechnet wird. Diesem stehet auch nicht entgegen, daß §. 211. Sect. IV. B. 2. S. 361. nur Reusen, Garnsäcke, Stacknetze und dergleichen kleines Fischergeräthe zu dem kleinen Zeuge gerechnet werden darf, da nach der Bestimmung der Gesetze alles, was nicht unter dem großen Garn begriffen ist, zu dem kleinen Zeuge gehöret, und wenn in dieser letztern Stelle daher auch würklich ein bestimmter Begriff von dem kleinen Fischerzeuge hätte gegeben werden sollen, solches doch, weil es der Vorschrift der Gesetze widerspricht, nicht angewandt werden darf. Der Verfasser der Oecon. forens. sagt aber auch gar nicht, daß nur die oberwähnten Fischergeräthe ausschließungsweise zum kleinen Zeuge gehören; er bemerkt nur, daß einige Gewässer von der Beschaffenheit sind, daß gar kein Netz darauf brauchbar sey, sondern daß sie blos mit Reusen, Garnsäcken, Stacknetzen und dergleichen kleinem Fischergeräthe mehr befischt werden können; und es ist also nicht seine Absicht, zu bestimmen, welches Fischergeräthe zu dem kleinen Zeuge gehöret, sondern er nennt beispielsweise diejenigen Fischergeräthe, welche kein Netz sind. Wer also das Recht hat, in einem See mit dem kleinen Zeuge zu fischen, dem stehet frei, die Fischerey darinn auch mit der Klippe auszuüben. Jud. in causa des Magistrats zu Mohrin in der Neumark w. die von Mühlheimschen Erben, den 1. May 1797.

Fiscus.

Decl. wegen Einschränkung des dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscälischen Cassenbedienten zustehenden

Vor-

Fiscus

Vorzugsrechts, v. 18. Apr. 1803. N. A. 142. B. 3. N. B. 300. XVII. Nach der C. O. v. 18. May 1804. soll es zwar in Concursen der Contrebandiers bei der verordneten Confiscation der Contrebande verbleiben, auch können alle gesetzliche Mittel zur Sicherstellung des Fisci wegen Strafe und Kosten angewandt werden, jedoch kann kein Pfand- und hypothekarisches Recht zum Nachtheil anderer Gläubiger derselben mehr geltend gemacht werden, vielmehr darf die Ansetzung der Accise- und Zollstrafen auch nur erst nach Befriedigung aller andern Gläubiger geschehen, und bei einem Ausfalle der Contrebandier mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

Forst.

Rgl. wegen Führung des Haues und der damit verbundenen Forsteintheilung in den Königl. Pr. Forsten, v. 23. Apr. 1796. p. 255. X.

Forstbediente.

Instr. für den Oberlandforstmeister, v. 15. Sept. 1798. p. 1720. X. — Durch das R. v. 12. Jan. 1776. p. 15. VI. hat die Disposition des Rgl. v. 1749. wornach die Forstbedienten in Dienst- und Injuriensachen, welche bei Ausübung ihres Officii vorgefallen, zur Cognition der Cammer gehören, nicht abgeändert werden sollen, es soll vielmehr in erwähnten Dienst- und Injuriensachen bei der Disposition des Rgl. v. 1749. verbleiben. R. v. 7. März 1776. an die Neumärk. Kr. u. D. C. (ungedr.)

G. H.

G. H.

Geburt.

Gutachten des Ober-Collegii Medici wegen Bestimmung des Alters eines frühzeitig gebohrnen Kindes, v. 18. Aug. 1803. N. A. 224. B. 3. vor der sogenannten Lungenprobe, v. 15. Jun. 1803. S. 234.

Geburtshelfer,

Taxe für die, v. 30. Apr. 1802. p. 882. XI.

Gerichtsbarkeit,

R. die, der Generallotterieadministration über Personen vom Militärstande betr. v. 23. März 1802. N. B. 170. XVII. C. O. v. 10. May 1802. S. 171. R. den Justizcommissarien, Notarien und andern Justizbedienten in der Eigenschaft als Justitiarien außer dem Gerichtssprengel nicht zu gestattende Actus voluntariae jurisdictionis. v. 29. Jun. 1803. N. B. 306. XVII.

Gerichtsstand, s. Ehescheidung.

E. den, der Juden in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth betr. v. 11. Apr. 1803. N. B. 281. XVII. C. O. den, des Gesindes überhaupt, R. v. 10. Jan. 1803. N. A. 28. B. 3. und des Gesindes französischer Abkunft bei deutschen, und der deutschen Domestiken bei französischen Colonie-Bürgern betr. v. 14. März 1803. N. A. 104. 3. R. den näher bestimmten Gerichtsstand der Schullehrer, welche studirt haben, betr. v. 9. Nov. 1801. S. 106. das Gesinde der Militär- und anderer eximirten Personen ist auch in Criminalfällen dem foro exemto der Herrschaft, und nicht den Gerichten des Orts, wo

wo das Verbrechen begangen worden, unterworfen. R. an die Neumärksche Reg. v. 7. Oct. 1801. (ungedr.)

Gesetzbuch.

R. wegen Publication des Provincialrechts für Ostpreußen v. 23. Apr. 1802. p. 871. XI. Pat. wegen Einführung des A. L. R. in das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar v. 8. März 1803. N. B. 194. XVII. Der A. G. O. S. 202., in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingl. in die Abteien Essen, Werden und Elten, v. 5. Apr. 1803. S. 235. 243. in das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet, v. 24. März 1803. S. 253. 261. und der A. G. O. in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, Pat. v. 31. Dec. 1803. N. B. 231. XVIII.

Großjährigkeit,

R. wegen Beurtheilung der, bei verheiratheten Personen weiblichen Geschlechts, v. 28. Apr. 1803. N. A. 87. B. 3.

Gütergemeinschaft.

R. wegen Bestätigung und Eintragung der zwischen adelichen Personen in Neu-Ostpreußen geschlossenen Verträge über die Gütergemeinschaft, v. 12. Apr. 1801. N. A. 34. B. 3.

Gymnasium,

von dem Joachimsthalischen, giebt der gedruckte neue Lehrplan, Berlin 1803. nähere Auskunft, aus welchem jedoch die Nachricht wegen Unterbringung der Alumnen im Anhange aufgenommen, da solche von Pupillen-Collegien, welche den Lehrplan nicht gleich zur Hand haben, gebraucht werden kann, und die unter d. 10. Jul. 1770. und im J. 1778. besonders gedruckte Nachrichten durch diese abgeändert worden.

Hand-

Handwerk.

Als auf den Grund des bekannten Reichspatents wegen der abzuschaffenden Misbräuche der Handwerker allen Professionen neue Gilde-Briefe mit Cassation der alten gegeben wurden, konnten solche in den Jahren 1734. und 1735. bei der Menge derselben nicht anders als successive ausgefertiget werden, und es ist daher nicht die Absicht gewesen, durch das ältere und jüngere Datum einem Gewerke den Vorzug zu geben, oder dessen Privilegium durch ein jüngeres eines andern Gewerks zu derogiren, sondern, wenn zweien verschiedenen Gewerkern dieselbe Arbeit beigelegt worden, ist ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Alters ihres Privilegii anzunehmen, daß sie solche Arbeit cumulative sollen verfertigen können, falls in dem Privilegium selbst nicht ausdrücklich in Rücksicht der angewiesenen Arbeiten Restrictionen gemacht worden. R. des G. D. an die Neumärksche Kr. und D. C. v. 29. Oct. 1789.

Hebammen,

C. die aufgehobene Erklärung des Catechismus durch die Landschullehrer betr. v. 4. Febr. 1802. p. 762. XI.

Holztaxe,

für die Litthauischen Forsten v. 11. Jan. 1802. p. 670. XI. Die Forsten des Natangischen Creises, de eod. p. 698. für die Magdeburgischen Forsten, v. 23. May 1802. p. 890.

Holzungsgerechtigkeit.

C. O. die durch die O. v. 18. Jul. 1799. p. 2591. X. nicht beabsichtigte Schmälerung der Gerechtsame wirklicher Holzungsberechtigten betr. v. 24. Sept. 1802. p. 1214. XI. — Daß, wenn ein gewisses Quantum jährlicher Heidemiethe uniformiter seit 30 und mehr Jahren für eine Holzungsgerechtigkeit prästirt worden, solches für keine Zeitpacht, sondern für eine Art der Coloniae perpetuae, welche der Emphyteusi gleich geschätzt wird, zu halten sey, und nicht willkührlich revocirt werden könne

Holzungsgerechtigkeit

könne (s. Repert. s. 186.) ist auch per 3. conf. erkannt in Causa Gebrüder v. Bergen auf Marwiz c. Fiscum. 1785. 1787. — Zur Beurtheilung der Frage:

welche Rechte dem Eigenthümer des Waldes und welche Rechte dem zur Hütung desselben Berechtigten in Rücksicht der von dem ersten in der Heide anzulegenden Schonungen überhaupt zustehen?

bestimmt das A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 80.:

Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines andern zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der, nach der Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde.

und von Schonungen bei der Waldhütung ist §. 170. festgesetzt:

Wenn ein Wald in Schläge oder Haue gehörig eingetheilet ist, und solchergestalt forstmäßig beholzt wird, so müssen die jungen Haue mit der Hütung so lange geschont werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Viehe zu besorgen ist.

auch stehet nach §. 171. u. 172. dem Eigenthümer frei, einen unwirthschaftlich beholzten Wald in Schläge einzutheilen, und von den Hütungsberechtigten deren Schonung, so weit solches zur Conservation des Waldes nöthig, zu verlangen, wobei die Zahl der anzulegenden und zu schonenden Schläge durch Forstverständige bestimmt werden soll. Hiernach hat ersterer als unstreitiger Eigenthümer sowohl des Grund und Bodens als des Holzes der Heide, offenbar auch das Recht, darinn überall Schonungen anzulegen, wo solches nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist, und letzterer kann sein Hütungsrecht nicht so weit ausdehnen, daß er dem Eigenthümer die Freiheit nähme, die zur Erhaltung der Heide nothwendigen Vorkehrungen zu treffen; v. Benekendorf in seiner Oecon. for. B. 7. §. 684. nimmt diesen Grundsatz an, indem er sagt:

dieser

Holzungsgerechtigkeit

dieser Widerspruch und Unzufriedenheit der Aufhütungsberechtigten fällt aber von selbst als nichtig und ungegründet weg, wenn man die in die Augen leuchtende und vorhin genugsam erwiesene Nothwendigkeit der Schonungen dagegen in gehörige Erwägung ziehet.

Letzterer hat dagegen nun in so fern gegründete Einwendungen, als ihm hierdurch die Nothdurft zur Unterhaltung seines berechtigten Viehstandes entgegen, und das Recht der Hütungs-Interessenten dergestalt beeinträchtiget wird, daß ihnen die nöthige Weide entzogen oder gesperrt wird, indem der Nießbraucher nirgends sein Recht dergestalt ausüben darf, daß er der Substanz einer Sache dadurch Schaden thäte, welches offenbar der Fall seyn würde, wenn derselbe die Anlegung der Schonungen, welche zur Ersetzung des abgegangenen Holzes und also zur Erhaltung des Waldes abzwecken, stören wollte. R. v. 22. Febr. 1774. p. 93. V. d. jud. in C. dom. zu Tammendorf c. domin. zu Trebichow, d. 19. Apr. 1799. d. 11. Jul. 16. Dec. 1800.

Hüttenwerk.

In Rücksicht der Frage: in welcher Maaße den Königlichen Hüttenwerken die Befugniß zustehet, auf solchen Werken einen sogenanten Zechenwirth anzusetzen, und welchen Verbindlichkeiten dieser unterworfen? ist, da die Werke seit den ältesten Zeiten die Befugniß gehabt haben, eine solche Zechenwirthschaft zum Besten der Hüttenleute zu halten, solches auch den sonstigen Bergordnungen allenthalben gemäß ist, und ohne diese Einrichtung das den Chur-Neumärkschen und Pommerschen Hüttenleuten ertheilte Privilegium v. 1. Nov. 1768. (p. 5035. IV.) nicht gehörig zur Ausübung gebracht werden kann, durch das Rescript des General-Directorii v. 11. May 1790. verordnet:

1) daß die Königlichen Werke bei ihrer Befugniß der Zechen- oder Hütten-Wirthschaft auf den Königlichen Hüttenwerken ferner geschützt werden sollen;

2) daß der Zechenwirth die Victualien und was an Speise und

Hüttenwerk

und Getränke für die Hüttenleute nöthig ist, nach dem §. 2. des Privilegii v. 1. Nov. 1768. entweder aus den Städten oder vom platten Lande nehmen kann, wobei es sich von selbst verstehet, daß diejenigen Werke, welche zur Braus oder zur Brandtweinbrennerey besonders berechtiget sind, dabei ferner geschützt werden müssen.

3) Daß der Zechen- oder Hüttenwirth die Materialwaaren aus einer zu bestimmenden accisbaren Stadt nehmen muß, daß er ohne Vorwissen des Hüttenwerks und der Accise-Direction diese Stadt nicht verändern darf, und daß er wegen der, aus der ihm bestimmten Stadt genommenen Materialwaaren sich mit den gehörigen Pässen und Thorzetteln versehen, so bald die darauf genommene Waaren consumirt sind, solche wieder abliefern, und sich den Visitationen der Accise- und Policeybediente unterwerfen muß.

4) Daß der Zechenwirth, wenn hierbei Unrichtigkeiten entdeckt werden sollten, nach den Accisegesetzen zu bestrafen, in wiederholten Fällen aber ihm die Zechen- oder Hüttenwirthschaft selbst ohne alle etwa sonst fordern könnende Entschädigung abzunehmen, und einem andern zu übertragen ist; endlich,

5) daß er sich keines andern Debits, als lediglich an die Hütten-Officianten und Leute, und auf dem Hüttenwerke anmaßen, solchen aber keinesweges auf andere auf dem Lande wohnende Leute ausdehnen darf, widrigenfalls er mit 1 bis 10 Thlr. nach dem Betrage des debitirten Gegenstandes zu bestrafen, auch in wiederholten Fällen, ihm die Zechenwirthschaft abzunehmen ist.

Hypotheken-Ordnung, s. Gütergemeinschaft.

R. die Führung des Hypothekenbuchs über ein von dem Hauptgute getrenntes Pertinenzstück eines Ritterguts, v. 25. Nov. 1802. N. A. 184. 3. die Eintragung gemeiner Lasten der Unter-

Hypotheken-Ordnung

Unterthanen betr., v. 10. März 1803. S. 189. förmlich ertheilter Hypotheken-Instrumente über Wechsel, R. v. 12. Sept. 1803. wegen der bei den Untergerichten zu haltenden Ingrossations-Bücher, R. v. 30. Sept. 1803. S. 194. — Bei Beurtheilung der Frage: Wie es mit Führung der Hypothekenbücher in dem Falle gehalten werden soll:

wenn Adliche Güter von Sr. Majestät höchsten Person erkauft, und dadurch in Domänenstücke verwandelt werden:

sind zwei Zeitpuncte zu unterscheiden. Es ist entweder wegen eines solchen in ein Domänenstück verwandelten ehemaligen Adelichen Guts zur Zeit dieser Veränderung bereits ein Hypothekenbuch eingerichtet, oder diese Einrichtung ist noch nicht erfolgt. Erstern Falls muß in dem bereits eingerichteten Hypothekenbuche die Veränderung in Ansehung des Besitzes notirt, und hiernächst das Hypothekenbuch bei dem Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück zur Zeit, da es adelichen Besitzern gehörte, unterworfen gewesen, asservirt werden, indem in dem Falle, wenn ein solches Gut in der Folge durch Schenkung oder Verkauf aufhören sollte, ein Domänenstück zu seyn, das Hypothekenbuch darüber bei demselben Gerichte fortgeführet werden muß. Letztern Falls hingegen, wenn wegen eines solchen in ein Domänenstück verwandelten Grundstücks, noch kein Hypothekenbuch eingerichtet ist, bedarf es einer solchen Einrichtung nicht, da nach der Natur der Domänen-Güter ein demselben zu widmendes Hypothekenbuch von keinem Nutzen seyn würde, und in dem Falle, wenn ein solches Gut in der Folge der Zeit etwa wieder ein Eigenthum einer Privatperson werden sollte, alsdann noch immer für dasselbe ein Hypothekenbuch eingerichtet werden kann. R. an die Westpr. Regierung v. 5. Nov. 1777. (ungedruckt.)

J.

J.

Jagdgerechtigkeit.

Wenn die Besitzer adlicher Güter in Absicht des ihnen verliehenen Eigenthums der letztern mit allen Gerechtigkeiten beliehen, so folget, daß ihnen auch diejenigen Gerechtigkeiten, welche Gutsbesitzern gewöhnlicherweise zustehen, mit verliehen sind. Hierunter gehöret auch die Jagd, und zwar, da die hohe Jagd zu den Regalien gehöret, welche ohne wirkliche Beleihung nicht statt findet, nur die Mittel- und Niedere Jagd, welche den von Adel und Ständen gleich andern Nutzungen ihrer eigenthümlichen Besitzungen gebühret. (Reg. S. 193.) Schepliz L. 2. p. 51. no. 93. Jud. per 3 Conf. in C. der Gebrüdere von Bergen auf Marwiz c. Fiscum. 1783. 1787.

Ingrossation, s. Hypotheken - Ordnung.

Injurien.

Die Vorschrift der C. Verordnung v. 30. Dec. 1798. sect. 4. §. 13. p. 1834. X. setzt eine Entsagung auch desjenigen Theils der Klage voraus, welcher die Bestrafung des Verklagten betr. R. v. 22. März 1802. p. 786. XI.

Inquisiten

sollen nicht durch thätliche Behandlung zum Bekenntniß der Wahrheit genöthiget werden, C. v. 21. Jul. 1802. p. 963. XI. R. die Auslieferung derjenigen betr., die im Auslande delinquirt haben, v. 10. Oct. 1803.

Inquisitoriat, s. Strafe.

Inser-

Insertion

der Edictal-Citationen, Aufgebote, Arreste und anderer Anzeigen in den Zeitungen, besonders wo solche A. G. O. T. 1. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127. vorgeschrieben, soll es künftig nicht weiter bedürfen. V. v. 3. May 1804.

Insinuation,

R. die, einer Special-Citation an einen außerhalb Landes sich aufhaltenden Cantonisten betr. v. 20. Sept. 1802. p. 1186. XI.

Instanz, s. Appellation.

Introduction.

Die Verordnung, daß nach dem E. v. 12. Dec. 1771. p. 463. V. e. keinem Inspector für die Introduction eines Predigers auf dem Lande mehr als 2 Thl. aus den Kirchenmitteln der Mater u. 1. Thlr. aus den Kirchenmitteln der Filia gebühret, soll nach dem R. v. 13. Nov. 1783. auch in der Neumark statt finden.

Irrenhaus.

Rgl. für die zu Neu-Ruppin angelegte Curmärkische Irren-Anstalt, v. 16. Apr. 1802. p. 839. XI.

Juden.

Decl. des Regl. v. 17. Apr. 1750. p. 117. II. u. vom 17. Apr. 1797. p. 1031. X. N. B. 180. IV. v. 6. Febr. 1802. p. 763. XI. und daß den Königlichen Unterthanen jüdischer Religion freistehe, über ihren Nachlaß von Todeswegen, sowohl in Absicht der Form, als dem Inhalte nach, eben so und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen vorgeschrieben sind. R. v. 23. Nov. 1803. N. A. 1. B. 3.

Justitiarien.

Ein vorschriftsmäßig bestellter Justitiarius ist den unmittelbaren in Diensten des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten, R. v. 5. Aug. 1802. N. A. 452. B. 2.

Justizcommissarien, s. Sporteltaxe.

C. wegen der Pflichten der, v. 8. Jul. 1802. p. 962. XI. N. deren Prüfung betr. v. 20. Sept. 1802. p. 1187. XI. u. N. A. 165. B. 3.

Justizreglement.

R. die künftige Geschäftsverwaltung der vormaligen Abtey Herford betr. nebst Instr. v. 21. Oct. 1802., v. 23. Nov. 1802. p. 1218. XI. Rgl. für die Untergerichte im Westpreußischen Regierungs- und Cammerdepartement, v. 20. Aug. 1802. N. B. 98. XVII. Rgl. über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preußischen Entschädigungsländern, v. 2. Apr. 1803. N. B. 212. XVII. Pat. wegen Aufhebung des Lauenburgschen Landvoigteigerichts v. 25. Oct. 1803. N. B. 223. XVIII. — Rgl. für die Südpreußischen Städte, v. 19. May 1795. S. 247.

K.

Kauf, Kaufleute.

Publ. wegen Verhütung simulirter Kaufcontracte v. 20. Febr. 1802. p. 767. XI. Präjud. über die Gültigkeit eines über eine Herrschaft in Südpreußen geschlossenen Kaufcontracts, N. B. 1. XVIII. Gutachten der Gesetzcommission, die zwischen der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. und den dasigen Schutz-

juden wegen des Handels entstandene Streitigkeit betr. S. 183. Wie bei Ansetzung ausgelernter qualificirter, zu verfahren, bestimmt das im Anhange aufgenommene Regulativ-Rescript v. 16. Oct. 1801., wodurch die Handels-Ordnung v. 16. Dec. 1716. Art. 24. u. 41. VI. Nachlese no. 12. declarirt worden.

Kinder, s. Vater.

R. die rechtlichen Verhältnisse bei den Verheirathungen adoptirter Kinder betr. v. 10. Jan. 1803. N. A. 26. B. 3. Decl. wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu ertheilenden Religionsunterrichts, v. 21. Nov. 1803. N. A. 35. B. 3.

Kirchenbauten.

Wegen Unterhaltung der catholischen Kirchen- und Pfarrgebäude in Westpreußen ist nach dem Gutachten der Gesetzcommission v. 10. Jul. 1802., bestätiget per Rescriptum v. 27. Sept. u. 8. Oct. 1802. festgesetzt,

daß der Pfarrer nur genöthiget werden könne, von den Nutzungen, die er aus dem Kirchenvermögen genießet, zum Unterhalt der Kirchengebäude dasjenige herzugeben, welches nicht ursprünglich zum Unterhalt des Pfarrers bestimmt ist, und nur in so weit, als er dessen zu seinem persönlichen anständigen Auskommen nicht bedarf; ob ein Pfarrer aber sich in einem dergleichen Falle befinde, müsse, so oft darüber Streit entstehe, nur durch besondere Klage ausgemittelt werden.

Allgemeines Gesetz könne auch für die Provinz Westpreußen und die Netzdistricte nicht werden:

daß der Pfarrer von seinen Einkünften zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarren beitragen müsse:

es fehle vielmehr an allen Gründen, für diese Provinzen ein vom A. L. R. abweichendes Provinzial-Recht einzuführen, und es müsse also in Ansehung der catholischen Kirchen und Pfarren dabei gelassen werden:

daß

daß der Kirchen- und Pfarrbau in der Regel aus dem Kirchenvermögen bestritten, und da, wo dieses unzureichend, Patron und Eingepfarrte solchen übernehmen, die Pfarrer aber nur die kleinen Reparaturen der Pfarrgüter, außerdem noch die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft bestimmlich sind, unentgeltlich hergeben dürfen.

Kosten.

Die Untersuchungskosten stehen der Entschädigungsforderung des Bestohlnen, bei der Unzulänglichkeit des Vermögens des Diebes, in Absicht des Vorzugsrechts nach. R. v. 18. Nov. 1803. N. A. 147. B. 3. R. die Erstattung der bei den Cammern aufgelaufenen Gebühren betr. wenn der Gegner des Fiscus zum Kostenersatz verurtheilt worden, v. 6. May 1802. p. 886. XI. Fiscus darf zu den Kosten des Verkaufs der Grundstücke und Mobilien, wobei derselbe in Ansehung ausgetretener Cantonisten concurrirt, keinen Beitrag leisten. R. v. 6. Dec. 1802. p. 1231. XI. Convention des Königl. Preußischen und Churfächsischen Hofes wegen des Kostenbeitrages zu Criminal-Untersuchungen, R. v. 28. Dec. 1802. N. B. 355. XVII. Von Berechnung der Kosten im Concurse, s. B. v. 3. May 1804. —

Kostenvorschuß.

Nach dem an die Neumärksche Regierung unter d. 19. Sept. 1803. ergangenen Rescript kann den Untergerichten gestattet werden, zum Behuf der Auslagen an Stempeln einen Vorschuß von 2 bis 3 Rthlrn. von dem Kläger zu erheben.

Krugverlag.

Königl. Confirmation, des Krugverlags und Brau-Reglements für die Stadt Wriezen an der Oder, v. 8. Febr. 1727. ist in dem Anhange aufgenommen.

Wenn Fiscus einem privato die Brangerechtigkeit zum feilen Kauf bestreitet, so muß, da derselbe nicht schuldig ist,

Krugverlag

sein jus prohibendi zu erweisen, und schon nach gemeinen Rechten in regalibus contra fiscum titulus edirt werden muß, Stryk in Usu Mod. L. 2. Tit. 1. §. 27. 28. Mevius P. 1. Decis. 44. no. 6. den Besitzern adlicher Güter aber nur das Brauen zur Haushaltung frei gegeben, Brau-Constit. v. 27. Jun. 1714. §. 2. IV. IV. no. 54. v. 5. Febr. 1724. §. 2. VI. II. M. no. 162. — daß die Ausübung dieser Gerechtigkeit entweder per concessionem principis oder per praescriptionem immemorialem, welche vim privilegii hat, oder nach den Landesgesetzen und besonders dem C. v. 22. Dec. 1767. p. 1005. IV. durch den Besitz v. 1740. legitime acquiriret, documentirt werden; welchem auch das E. v. 1. Jul. 1682. IV. IV. no. 28. nicht entgegen stehet, da solches nicht vom Brauen zum feilen Kauf redet, demselben auch die nachher emanirte Brau-Constitution obstiren würde.

Wenn ferner auch gleich, der Lehns-Assecuration v. 30. Jun. 1717. Art. 4. II. V. no. 62. und der Beilage zur Brau-Constitution v. 27. Jun. 1714. ohnerachtet, eine 50jährige Präscription nicht indistincte contra fiscum hinlänglich zu seyn scheint, da die Brau-Constitution Art. 2., die Ordre v. 3. Apr. 1737. §. 5. p. 41. C. I. v. 24. Sept. 1737. p. 79. zeigen, daß nur eine solche 50jährige Possession gemeinet sey, welche ante annum 1713. vollendet; so enthalten doch diese Ordres an das General-Directorium nur eine bloße Wiederholung desjenigen, was bereits in dem §. 9. der Churmärkschen Brau-Constitution v. 27. Jun. 1714. IV. IV. no. 54. S. 161. verordnet war; allein nicht durch diese Stelle der Brau-Constitution, sondern durch den derselben beigefügten Extract der unter d. 21. Apr. 1713. der Churmärkschen Landschaft ertheilten Resolution ist festgesetzt worden, daß ein 50 jähriger ruhiger Besitz einen Jeden wider die Ansprüche des Fiscus sicher stellen solle. Diese Verordnung ist von dem Gesetzgeber nicht allein auf Brausachen restringirt, sondern dadurch generaliter die Disposition der gemeinen Rechte, welche praescriptionem immemorialem c. fiscum erfordert, aufgehoben worden, und diesem gemäß auch jederzeit in allen zwischen

schen dem fisco und privatis vorgefallenen Streitigkeiten auf eine gleichförmige Art erkannt worden, ohne auf das keineswegs zum anno decretorio vorgeschriebene Jahr 1713. die geringste Rücksicht zu nehmen, ita jud. in C. fisci c. den Besitzer der Bietzer Nadung, per sent. v. 5. Jun. 1769. und 21. Nov. 1770. — Siehe auch das im Anhange mit aufgenommene S. 239. des Repertorii wegen des Krugverlags der Gutsbesitzer allegirte Präjudicium.

L.

Lehn, s. Präclusion.

Nach dem Edict v. 4. Aug. 1763. wegen der Gesammthänder und des Successionsrechts §. 15. worinn geordnet:

„daß, wenn künftig Jemand, dem ein Successionsrecht zu„stehet, mit Tode abgehet, diejenigen von seinen hinterlas„senen Kindern, welche in dessen Gerechtsame treten, binnen „Jahresfrist, bei Verlust ihres Successionsrechts den Todes„fall anzeigen, solchen gehörig bescheinigen und mit Bei„fügung ihrer Taufscheine ansuchen müssen, daß ihre Na„men sammt dem auf sie gelangten Successions-Rechte dem „Land- und Successions-Buche einverleibt werden; Gleicher„gestalt sollen, wenn ein Besitzer stirbt, welcher mehrere „Lehnserben hinterläßt, außer demjenigen, welchem der Be„sitz des Lehns im Erbvergleich zugetheilet wird, auch die „übrigen Söhne, Enkel- oder Lehnserben, binnen einem „Jahre nach errichtetem Erbvergleich, ihr sich vorbehaltenes „Successions-Recht in das Lehn selbst bei Verlust desselben „gehörig anzeigen und um dessen Eintragung nachsuchen:“

und R. v. 26. Oct. 1765. p. 253. p. 1071. III. ist jeder Gesammthänder und Mitbelehnter sein Successions-Recht bei Verlust

Lehn

lust desselben eintragen zu lassen verbunden. Die Disposition des ersten Edicts findet aber auch bei der Succession in Lehnstämme Anwendung. Es erhellet dieses nicht allein aus dem im Eingange desselben angeführten Grunde, da die Disposition der Gutsbesitzer eben sowohl durch die auf die Güter radicirte Lehnstämme, als durch das Recht der Gesammthänder eingeschränkt wird; sondern es werden auch in dem §. 4. dieses Edicts alle diejenigen, welche als künftige Lehnsfolger, wohin auch diejenigen gehören, welche auf einen Lehnstamm Ansprüche zu haben glauben, angesehen werden wollen, zur Befolgung der in diesem Edict enthaltenen Vorschriften angewiesen. Wenn nun in diesem Edicte auf die Unterlassung der Verlust des Successionsrechts gesetzt ist, so muß, wenn erstere nicht erfolgt, der Lehnstamm für erloschen geachtet werden; ita judic. in Causa Neom. der Gebrüdere von Burgsdorf w. die verwittwete Regierungsräthin von Burgsdorf, den 21. Dec. 1769. 30. Aug. 1770.

Wie in denjenigen Fällen zu procediren, wenn ein Pommersches Lehn zum Verkauf kommt, und die Agnaten ihre Lehnrechte daran exerciren wollen, ist durch das in dem Anhange mit aufgenommene R. an die Pommersche Regierung v. 1. Nov. 1783. bestimmt.

Leichen.

C. wegen des Verbots der öffentlichen Ausstellung der Leichen, v. 8. Jul. 1802. p. 959. XI.

Liquidations-Proceß, s. Concurs.

Louisen-Stadt.

R. daß der Cöllnischen Vorstadt zu Berlin dieser Name beigeleget, v. 17. Apr. 1802. p. 871. XI.

M.

M.

Magistrat.

R. die Anstellung der städtschen Justiz-Officianten in Südpreußen betr. v. 24. Nov. 1802. N. A. 167. B. 3. Wie es bei Ansetzung aller städtschen, rathhäuslichen und Cämmerey-Bedienten in der Chur- und Neumark, auch Pommern gehalten werden soll, bestimmt das im Anhange aufgenommene Rescript v. 10. Nov. 1802.

Marionettenspieler

sollen von den Landpredigern genau beobachtet werden. Cons. R. v. 8. Jul. 1802. p. 859. XI.

Materialisten, s. Kaufmann.

Rgl. wornach sich die, bei dem Debit der Arzney-Waaren zu richten haben, v. 19. Jan. 1802. p. 750. XI.

Medicinal-Personen.

Tax-Ordnung für die, v. 30. Apr. 1802. p. 875. XI.

Medicum Collegium.

Instr. für sämmtliche Collegia medica et sanitatis, v. 21. Apr. 1800. p. 2834. X.

Mennonisten.

Decl. des Regl. v. 1789. p. 2541. VIII. und des Canton-Regl. v. 12. Febr. 1792. p. 777. IX. v. 17. Dec. 1801. p. 1178. XI.

Mühlen-

Mühlenstein.

Decl. der Mühlenstein-Verordnungen, (v. 16. Jan. 1770. p. 6629. IV. v. 29. Apr. 1775. p. 121. V. c.) vom 29. Jul. 1802. p. 966. XI.

Münzverbrechen.

R. wegen Bestrafung der, v. 8. Dec. 1803. N. A. 206. B. 3.

O. P.

Oblation,

R. die Nothwendigkeit der, nach Pohlnischen Gesetzen betr. v. 4. May 1801. N. B. 150. XVII.

Officiers,

Decl. der Circularverordnung v. 1. Sept. 1798. p. 1701. X. das Heirathen der, betr. v. 29. Nov. 1802. N. B. 174. XVII.

Pächter, s. Chaussee.

R. das gerichtliche Verfahren in Pachtsachen betr. v. 29. März 1802. N. B. 163. XVII.

Pardon

General-, für die Einwohner der neuen Entschädigungs-Provinzen, v. 6. Jun. 1802. p. 954. XI. die in dem Circulare v. 4. Aug. 1795. wegen des an die während Krieges ausgetretene Landeskinder nicht zu bewilligenden Pardons allegirte C. O. an das Ober-Kriegs-Collegium v. 24. Jul. 1795. ist in den Edictem

Edicten-Sammlungen nicht aufgenommen, und daher im Anhange abgedruckt.

Patronatrecht, s. Sequestration.

Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 348. stehet dem Patron der Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers keine eigene Wahlstimme zu. R. v. 12. Apr. 1802. N. A. 424. B. 2.

Pension, s. Cession.

Pfand, s. Concurs.

Decl. des Pfand- und Leih-Rgl. v. 13. März 1787. p. 782. VIII. wegen des bei Veräußerung der bei privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens, v. 4. Apr. 1803. N. A. 15. B. 3. N. B. 307. XVII.

Pfandbriefe, s. Creditdirection.

Pfarrbauten, s. Kirchenbauten.

Pfarrer,

R. wegen Einsendung der wider, ergangenen Erkenntnisse betr., wenn solche auch nicht unter Königl. Patronat stehen, v. 26. Apr. 1802. p. 875. XI.

Pflichttheil,

v. dem, eines Ascendenten, wenn er mit des Verstorbenen Geschwistern nicht concurrirt, N. B. 56. XVIII.

Post, Postporto.

C. die Entrichtung des taxmäßigen für Excitatoria und Strafbefehle betr. v. 8. Jan. 1801. p. 18. XI. die Abstellungen der Unordnungen bei dem Extrapostwesen betr. v. 8. Oct. 1800. p. 3131. X. wegen Aufhebung der Portofreiheit in Ansehung der

Post, Postporto

der aus den Judicial-Depositis an die Banque einzusendenden Gelder v. 10. Apr. 1802. p. 839. XI. v. 24. Apr. 1802. p. 871. N. B. 172. XVII. Die in der Postordnung v. 26. Nov. 1782. p. 1726. VII. Sect. 12. §. 9. enthaltene Verordnung ist auch auf mit freien Postpässen versehene Officiers anzuwenden, s. N. B. 183. XVII. Bei Zurücksendung der Rechnungen findet die durch das C. v. 16. Oct. 1788. p. 2234. VIII. geordnete Portofreiheit nur für die Absendung der Rechnungen von der Ober-Rechen-Cammer an die Consistorien und Amts-Kirchen-Revenüen-Directorien statt, und muß für die weitere Versendung an die rechnungsführende Unterbehörde Porto bezahlet werden. R. v. 4. Febr. 1804. Nur die vormundschaftliche Deposital- und Milde-Stiftungsgelder genießen die Portofreiheit, wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speciellen Rubrique resp. Pupillen- und Milde-Stiftungs-Sache abgesandt, dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der Banke qualificirende Gelder franquirt werden. R. v. 16. May 1804. Wie es wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto zu halten, bestimmt das Regl. v. 9. Apr. 1804.

Potiorität.

Inserat wegen Ausführung der Reluitions-Befugnisse an die zu Pohlnischen Zeiten angewiesene Potioritäts-Güter, vom 29. Nov. 1801. p. 1275. XI.

Präclusion.

R. die Abfassung und Publication der auf ergangene Vorladung bekannter und unbekannter Lehnsagnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte erfolgenden Präclusions-Erkenntnisse, v. 16. Febr. 1801. N. A. 152. B. 3.

Präsumtion,

von der, pater, quem justae nuptiae demonstrant, N. B. 123. XVIII.

Pro-

Proceß.

C. wegen Abkürzung des fiscälischen Untersuchungs-Processes, v. 19. Oct. 1801. N. A. 487. B. 2.

Proclamation, s. Copulation.

R. wegen, des Gesindes, v. 10. Jan. 1803. N. A. 26. B. 3.

Protocollführer.

R. dessen Zuziehung bei Gemeinheitstheilungen betr. v. 3. May 1802. p. 885. XI. Nach dem R. an die Westpreußische Regierung vom 12. Apr. 1802. kann von den Partheyen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der zu ihrer mehrern Sicherheit abzweckenden gesetzlichen Vorschrift wegen Haltung eines Nebenprotokolls in ihrer Muttersprache gültig entsagt werden, und es ist hinreichend, wenn diese Entsagung von der Gerichtsperson, welche die Verhandlung aufnimmt, in dem Protokoll gehörig bemerkt wird. Eben dieses findet auch bei Aufnahme der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen Anwendung, da bereits durch das an die Regierung zu Bialystock ergangene Rescript v. 12. Nov. 1798. declarirt worden, daß durch die unterlassene Aufnehmung des Nebenprotokolls keine Nullität begründet werde. Bei Vernehmung von Zeugen, welche der deutschen Sprache unkundig sind, bedarf es der Haltung eines Nebenprotokolls überhaupt nicht, wenn die Gerichtsperson, welche die Verhandlung aufnimmt, oder der etwa adhibirte Protokollführer, oder auch nur der bei dem Zeugenverhör gegenwärtige Justiz-Commissarius die Sprache des Zeugen verstehen; wenn sie solche auch nicht so fertig sprechen könnten, daß dadurch die Adhibirung eines Dollmetschers ganz entbehrlich würde. Außer diesen Fällen, wenn also die Verhandlung blos durch den Dollmetscher geführet wird, muß zwar in der Regel die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 213. 214. befolgt werden, doch können die Partheyen derselben auch in diesem Falle gültig entsagen, und bedarf es zu solcher Entsagung, wenn dieselbe durch

durch die ad processum gehörig legitimirte Bevollmächtigte erfolgt, keiner Specialvollmacht. Alleg. R.

Publication,

R. die specielle, der Strafgesetze betr. v. 3. Jul. 1802. R. B. 166. XVII.

Pupillen, s. Vormund, Depositat-Ordnung.

R.

Rabbiner,

vom schiedsrichterlichen Amte der, in den Fränkschen Fürstenthümern, s. E. v. 11. Apr. 1803. R. B. 281. XVII.

Recognition.

Bei Urkunden, die von einer Behörde, deren Beamten keine gerichtliche Glaubwürdigkeit gebühret, ausgestellt, aber nicht gerichtlich vollzogen sind, bedarf es Behufs der Eintragung keiner gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift derselben. R. v. 9. Aug. 1802. R. A. 456. B. 2. s. Testament.

Recruten.

Wie es wegen deren Verpflegung auf den Transports gehalten werden soll, enthält das im Anhange mit aufgenommene Regulativ, vom 28. Dec. 1795.

Referendarien

soll in der Regel nicht gestattet werden, bei Justizcommissarien zu arbeiten. R. v. 16. Febr. 1804.

Regreßklage, s. Ressort.

Ressort.

R. wegen der im Betreff der eingezogenen geistlichen und Königlichen Güter sich ereignenden Streitigkeiten, v. 9. März 1797. u. 20. Jan. 1802. N. B. 145. XVII. wenn wegen des Ressorts bei den an die Cammer-Justiz-Deputationen gewiesenen Sachen Zweifel obwalten. R. v. 24. Febr. 1803. N. A. 103. B. 3. General-Rgl. wegen der zum Policey-Ressort gehörigen Sachen an Orten, wo Französische oder Pfälzer-Colonien befindlich sind, v. 23. Nov. 1802. p. 1215. XI.

Ressortsbestimmung,

bei Streitigkeiten

zwischen dem Potsdamschen Militär-Wayfenhause, oder den ihm zugehörigen Instituten, und den Pächtern und Administratoren derselben, J. C. v. 20. Oct. 1802. N. A. 88. B. 3. — welche eine Regreßklage gegen einen Justizcommissarius betreffen, welcher bei Aufnahme eines Testaments als Französischer Colonierichter die gesetzlichen Vorschriften verabsäumt haben soll. R. v. 10. Jan. 1803. N. A. 90. B. 3. — über das Nutzungsrecht auf ein Domänenstück aus einem darüber geschlossenen Erbgerichts-Contract J. C. v. 21. Febr. 1803. S. 92. wegen des Zolles von in Privatforsten erkauften für Rechnung des Bau- und Nutzholz-Magazins zu verflößenden Holzes, J. C. v. 23. März 1803. S. 93. — ob bei der unter Mitwirkung der Cammer zu Stande gekommenen Dienstaufhebung und Erbverpachtung der Cämmerey-Bauerhöfe die ursprüngliche Verbindlichkeit zur Leistung der Burgfuhren geändert worden? J. C. v. 9. Aug. 1803. S. 95. — über den Werth eines zu reunirenden Grundstücks und über die Zulässigkeit der Reunion J. C. v. 7. Sept. 1803. über den Bau eines vor des andern Windmühle zu stehen kommenden Hauses, J. C. v. 2. Nov. 1803. S. 101. — bei Untersuchung eines Faschinen-Diebstahls, J. C. v. 9. Febr. 1803. S. 213.

S.

Schäfer.

E. wegen Befolgung der Vorschriften der V. v. 3. Febr. 1800. (p. 2778. X.) v. 16. Jan. 1802. p. 743. XI.

Schmiede.

General-Privilegium für die Nagelschmiede zu Alten-Stettin, auch für die in Vor- und Hinterpommern, v. 29. Jun. 1802. p. 967. XI.

Schonung, s. Holzungsgerechtigkeit.

Schulen, s. Gymnasium.

Schullehrer, s. Criminalurtel.

Schwängerung, s. Ehemann.

Seehandlungs-Obligationen.

E. O. die Kündigung der den Minorennen durch Erbschaft zugefallenen, v. 31. Oct. 1803. N. A. 85. B. 3.

Sequestration,

Nähere Bestimmungen die, eines Adlichen Gutes und die während derselben auszuübende Ehrenrechte betr. R. v. 17. May 1803. N. A. 68. B. 3.

Servis,

was dahin zu rechnen, N. B. 75. XVIII.

Soldat.

Den in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Unterofficiers und Soldaten können ohne Consens des Regiments-Chefs keine Grundstücke übergeben werden. R. v. 25. Aug. 1803. N. A. 63. B. 3. Auch den Feldwebeln, Wachtmeistern und Feldjägern von reitenden Korps kann deren Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins des Chefs oder Commandeurs nicht ausgehändiget werden. R. v. 18. Dec. 1802. N. A. 67. B. 3. Das Creditiren an Soldaten ist nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1314. bei Strafe untersagt. R. v. 5. Jul. 1802. N. B. 179. XVII.

Sportelfreiheit, s. Kosten.

Sportel-Taxe.

Durch die C. V. v. 30. Dec. 1798. wegen des modi procedendi in Injurien-Sachen ist keine Aenderung der bestehenden Sportultaxen beabsichtiget worden. R. v. 6. Febr. 1803. N. A. 215. B. 3. R. die anzusetzende Kosten in Concurs- und Liquidations-Processen betr. v. 16. Jul. 1801. S. 216. Gebühren der Visitations-Commissarien, R. v. 28. Sept. (u. 16. Oct.) 1803. S. 217. der Justiz-Commissarien, R. an d. Stadtgericht zu Berlin v. 12. Oct. 1803. S. 218. v. 17. Oct. 1803. in Hypothekensachen in Südpreußen, R. v. 8. Dec. 1802. S. 221. für eine Species facti in Untersuchungssachen, R. v. 24. Febr. 1803. S. 223. Gebührentaxe für die Auditeurs, v. 11. Dec. 1802. p. 1234. 1242. XI. Die sämmtlichen Declarationen der Sportultaxe v. 11. Aug. 1787. in Ansehung der Gebühren der Justizcommissarien sind zur schnellern Uebersicht jeden Orts der Taxe selbst beigefüget und im Anhange aufgenommen. Die Taxe für die Untergerichte der Churmark v. 8. Jul. 1801. p. 322. XI. ist auch den Untergerichten der Neumark zur Richtschnur vorgeschrieben; es soll jedoch in Ansehung der hin und wieder üblichen sogenannten Erheb- und Erleg-Gebühren, ingleichen der Kinder- Haupt- und der Schockgelder, jedoch nur in so fern diese Gebühren den Schulzen und Gerichtsschöppen zukommen, (s. Repert. S. 9. u.

S.

S. 531.) und in Ansehung der Siegelgelder, wo diese eingeführet sind, überall bei der jeden Orts bestehenden Verfassung lediglich sein Bewenden behalten. R. v. 22. Jul. 1802.

Stempel.

Nähere Anweisung über den Gebrauch des Stempelpapiers, v. 17. Sept. 1802. p. 1007. XI. und Verordnung de eod. p. 1031. Publ. vom 26. Jan. 1804. N. B. 288. XVIII. Decl. in Rücksicht der den Salarirten bewilligten Chargengebührenfreiheit v. 12. Apr. 1803. N. B. 273. XVII. v. 7. May 1803. S. 276. v. 4. Jan. und 25. Febr. 1803. S. 279. 280. Wenn in einem Erbrecesse einem Miterben ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück entweder auf den Grund einer testamentarischen Disposition oder nach der Vereinigung der übrigen Interessenten für einen bestimmten Preis überlassen wird, kommen die Stempelsätze von Kaufcontracten nicht zur Anwendung, sondern es ist hinreichend, wenn der erbschaftliche Stempel gelöst worden. R. v. 27. Sept. 1803.

Strafe.

Jede über Fünf Rthlr. betragende Strafe ist dem Fisco zuzuerkennen. R. v. 13. Jan. 1803. N. A. 73. B. 3. (Decl. v. 31. Jan. 1751. p. 35. no. 17. und 18. I. der Constit. Sammlungen.) Publ. wegen der Conventionalstrafen bei Kaufcontracten über Adliche Güter vom 15. Sept. 1802. p. 1007. XI. Rgl. wegen Verbesserung der Neumärkschen Provinzial-Strafanstalten und Errichtung eines Inquisitoriats bei dem Landarmenhause zu Landsberg an d. W. v. 3. Apr. 1804.

Strand.

Publ. wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen obliegenden Pflichten, vom 31. Dec. 1801. p. 1282. XI.

Studenten, s. Universität.

Sub-

Subhastation.

So lange Adjudicatoria noch nicht eröfnet, können die Gläubiger und deren Curator ein Mehrgebot annehmen, und darüber weiter bieten lassen. R. v. 5. Oct. 1802. N. A. 141. B. 3. Bei, der Fischerey und anderer den Werth von 200 Rthlr. nicht übersteigenden Gerechtigkeiten wird nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 30. verfahren. R. vom 15. März 1802. N. A. 411. B. 2. R. über das bei gerichtlicher Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergantheile zu beobachtende Verfahren, vom 6. Sept. 1803. S. 150. B. 3. Bei Subhastation kleiner städtschen Grundstücke und Gerechtigkeiten sind die nämlichen Grundsätze wie bei Veräußerung kleiner Rustikalbesitzungen anzuwenden. V. vom 3. May 1804.

T — Z.

Taback.

C. den Verkauf loser Tabacke betr., vom 29. Jun. 1802. p. 955. XI.

Taufe,

C. die, christlicher Kinder binnen 6 Wochen nach der Geburt betr. vom 23. Febr. 1802. p. 770. XI.

Taxe, s. Creditdirection.

Testament, s. Juden, Ressort, Protocollführer.

Die unterlassene Attestirung des Anerkenntnisses eines von dem Testator dem Gericht offen übergebenen, in dessen Gegenwart couvertirten, versiegelten und überschriebenen Testaments macht

Testament

dasselbe nicht ungültig. R. vom 9. Aug. 1802. N. A. 4. B. 3. Wie zu verfahren, wenn taubstumm gewordene, Schreibens unerfahrne Personen, ein Testament oder Codicill den Gerichten übergeben oder zum gerichtlichen Protocoll declariren wollen. R. vom 24. Jun. 1802. S. 9. R. die Publication aufgehobener annullirten Testamente betr. vom 6. Oct. 1802. S. 10. die gerichtliche Verwahrung wechselseitiger Testamente der Eheleute betr. vom 10. Dec. 1801. S. 14. Die von den Creis-Justiz-Commissionen zur weitern Aufbewahrung eingesandten Testamente können auf des Testatoris Antrag an erstere zur Aushändigung zurückgesandt werden. R. vom 1. März 1802. N. A. 380. B. 2. Von Revocation eines testamenti reciproci, N. B. 101, 145. XVIII.

Todeserklärung.

R. wegen Anwendung des R. vom 10. März 1800. N. A. 39. B. 1. in Südpreußen betr. vom 8. Dec. 1800. N. B. 153. XVII.

Vater.

In wie weit Justizbeamte und Justitiarien für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder besondere Sicherheit bestellen müssen. R. vom 17. Jun. 1803. N. A. 41. B. 3.

Vermächtniß,

Von der Verbindlichkeit eines schriftlichen Vertrages, dem Arzte in seiner künftigen Verfügung ein, festsetzen zu wollen, s. N. B. 358. XVII.

Visitation, Justiz-

R. die zu veranlassende, der Untergerichte betr. vom 31. Jul. 1800. N. A. 169. B. 3. vom 30. März 1803. S. 174. und N. B. 277. XVIII. R. die Gebühren der Visitations-Commissarien betr. vom 28. Sept. 1803. N. A. 217. B. 3.

Uni-

Universität.

V. wegen der Schulden der Studirenden auf den Königl. Preußischen Universitäten, vom 8. Jan. 1802. p. 638. XI. N. die Wiederherstellung der ältern Verfassung in Ansehung des Ober-Curatorii derselben betr. vom 13. Jan. 1802. p. 750. XI.

Unterthanen, s. Chaussee.

Decl. wegen Freilassung der Eigenbehörigen der Lehn- oder Fideicommißgüter in dem F. Minden und der Gr. Ravensberg betr. vom 14. März 1802. p. 774. XI. N. A. 399. B. 2. C. wegen des den Domänen-Unterthanen zu ihrer Verheirathung zu ertheilenden Consenses, vom 30. Nov. 1802. p. 1230. XI.

Vormund.

Ob demselben erlaubt, Grundstücke seines Pflegbefohlnen als Meistbietender zu erstehen. R. v. 6. Sept. 1802. N. A. 486. B. 2.

Vorschuß, s. Kostenvorschuß.

Waysenhaus, s. Ressort.

Welche Kinder der Militärpersonen in dem, zu Potsdam aufzunehmen, R. v. 6. Jan. 1801. N. B. 176. XVII.

Wechsel.

Von dem Einwande der nicht erhaltenen Valute, wenn Wechselaussteller das Indossament schriftlich genehmiget hat. N. B. 177. XVIII. — s. Execution, Hypothekenordnung.

Windmühle, s. Ressort.

Wittwencasse.

Königliche Civil-Officianten, welche aus Königlichen Cassen ihren Gehalt beziehen, R. v. 30. März 1801. wohin auch die bei dem Accise- und Zolldepartement angestellten Supernumerären gehören, R. v. 3. Aug. 1801. sollen in Zukunft nicht eher zum Aufgebot und noch weniger zur Trauung verstattet werden, bis sie nachgewiesen, daß sie die zu ihrer Verheyrathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben. C. O. v. 21. Oct. u. R. v. 22. Nov. 1800. welches auch auf Kirchen- und Schullehrer, excl. der Schullehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten bei den Elementarschulen, Anwendung findet, welche sich bei dem Präsidenten des vorgesetzten Landes-Collegii zu melden, und zu erklären haben, ob sie ihre künftige Ehefrau bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft einkaufen wollen, im verneinenden Falle aber einen Revers ausstellen müssen, daß ihre hinterlassenden Wittwen auf eine Königliche oder aus einer Königlichen Kirchen- oder sonstigen Casse eines Königlichen Instituts zu reichende Pension, außer der aus besondern etwanigen Prediger- oder Schullehrer-Wittwencassen, Verzicht leisten; nach welcher Erklärung selbigen alsdann die Erlaubniß vom Präsidenten unentgeltlich ertheilet werden soll. R. v. 19. März 1801.

Zahnärzte.

Taxe für die, v. 30. Apr. 1802. p. 883. XI.

Zechenwirthschaft, s. Hüttenwerk.

Zeugdruckerei

in Berlin, Reglement für die, v. 29. Sept. 1802. p. 1187. XI.

Zin-

Zinsen.

R. wegen des Zinsfußes von den bei der Bank belegten Geldern, v. 25. März 1803. N. A. 198. B. 3. Nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passir-Gewicht, und grobes Pr. Courant wird nur über 50 Thlr., aber nur in Decaden, angenommen. Bei Absendung der Gelder an die Banque muß in dem Schreiben jedesmal die specielle Beschaffenheit derselben bemerkt werden, da Pupillen-Gelder, welche völlig freies Vermögen sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Capital und Zinsen den Kindern jure proprio gehören; Gelder blödsinniger Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen mit Drey Procent; alle Kirchen- Wittwen- und Armen-Cassen und überhaupt alle Milde-Stiftungs-Capitalien, ohne Unterschied, so wie auch gerichtliche Depositа, wofür alle in Concursen und Liquidationen begriffene und sonst streitige Gelder gehalten werden, mit zwey und ein halb Procent; Cämmerey- Bürger- und Stadt-Cassen und dergleichen Gelder, Gelder der Minderjährigen nach erlangter Majorennität aber nur mit Zwey Procent verzinset werden; welches auch bei dem Vermögen majorenner Abwesender und Verschwender, und majorenner bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurrirenden Interessenten statt findet, ohne auf die Art der Deposition Rücksicht zu nehmen. Von den in Golde belegten Capitalien werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in würklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütigung von Agio bezahlet, und an den Zinsen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungstag gekürzt. Die Bestände der Pupillen-Gelder müssen also von den Beständen solcher Capitale, die nur mit 2⅔ p. C. verzinset werden, separirt werden. R. v. 16. May 1804.

Zollfreiheit.

Präjud. über die den Chur- und Neumärkschen Landständen zustehende,

stehende, von dem zum Brauen und Brennen Behufs des Krugsverlags angekauften Getraide. N. B. 36. XVIII.

Zuchthaus

in der Neumark, s. Regl. v. 3. Apr. 1804.

Erster Anhang,

welcher

einige im Repertorio allegirte ungedruckte Verordnungen u. s. w. enthält.

Abschoß.

F. W.

Unsern u. s. w. Nachdem Wir unmittelbar allerunterthänigst angegangen worden, denjenigen Gerichtsbarkeiten in den Provinzen, welche das Recht: Abschoß- und Abzugsgelder zu fordern, erlangt und hergebracht haben, die, durch bekannte unter d. 15. Oct. und 21. Nov. 1777. ergangene Cabinets-Ordres aufgehobene Befugniß, diese fructus jurisdictionis in Fällen, wo der Emigrirende oder die zu exportirende Erbschaft, innerhalb Landes bleibet, wiederum einzuräumen; so ist Uns zuvörderst nöthig zu wissen, und sollet Ihr Uns dahero des forderlichsten gegründete Anzeige thun:

1) in wie fern in dortiger Provinz deren Gerichtsobrigkeiten das Abschoß- und Abzugsrecht, es sey vermöge ausdrücklicher Landesgesetze, oder aus einer allgemeinen oder speciellen Observanz, oder ex speciali privilegio vel Investitura vor den in ao. 1777. erfolgten Einschränkungen überhaupt zugekommen, und was hierunter bei Euch im Allgemeinen praesumtionis und pro regula anzunehmen gewesen ist, ohne, daß wir noch vor der Hand diese Frage wegen einer jeden einzelnen Gerichtsobrigkeit specialiter beantwortet wissen wollen:

2) in wie fern die mit Gerichtsbarkeit versehenen Städte in diesem Stücke gleiche Rechte mit den Gerichtsobrigkeiten des

des platten Landes genossen haben? oder ob und wo hierunter eine Differenz statt gefunden?

3) ob insonderheit die Städte sich ante an. 1777. auch im Besitz der Erhebung der gabellae emigrationis befunden haben? oder ob, wie es hier in der Churmark der Fall ist, denen Städten, auch schon vor oft erwähntem Jahre blos die gabella hereditaria zugestanden worden?

damit Unserer Höchsten Person, im Verfolg dieser eingegangenen Nachrichten, wegen eines darüber zu entwerfenden allgemeinen Regulativs gebührender Vortrag geschehen könne. Sind. Berlin d. 20. Apr. 1787.

A. S. B.

Carmer. Zedlitz. Dörnberg. Reck.

An
die Neumärksche Regierung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Der Neumärkschen Regierung allerunterthänigste Anzeige ad Rescript. clementiss. v. 20. Apr. c. in wiefern der Abschoß und Abzug in der Neumark bis ad an. 1777. statt gehabt habe.

Ew. K. M. haben in dem allergnädigsten Rescripte v. 20. Apr. d. J. in Ansehung

des Rechts der Gerichtsobrigkeiten in der Neumark Abschoß- und Abzugsgelder zu fordern:

einige

einige Fragen aufzustellen geruhet, und uns deren Beantwortung allergnädigst aufgegeben. Wir führen darauf Folgendes allerunterthänigst an:

ad 1. Das Recht der Gerichtsobrigkeiten hiesiger Provinz, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, Abschoß- und Abzugsgelder zu fordern, gründet sich in ausdrücklichen Landesgesetzen, und zwar

a) in der Policey-Ordnung des Markgrafen Johann v. 1540. Cap. XI. C. C. M. V. 1. pag. 13. *).

b) in der Additional-Constitution v. 1561. Art. 11. ibid. pag. 34. **).

c) in

*) Cap. 11. Von anerstorbenen Gütern und Erbfällen in den Städten.

Wo sich stehend oder liegend Erbe oder Eigen an Haus, Hof, Aeckern, Wiesen oder Weingärten, Baarschaft und Waaren, an fahrender und unfahrender Habe in Städten verlediget, und die Erben und Erbnehmen derselbigen Güter außerhalb derselbigen Stadt, darinnen das Erbe verlediget, gesessen, damit nun die Erbgüter bei den einwohnenden Bürgern unverrückt bleiben, so sollen die verledigten liegende und stehende Gründe, durch den Rath und Gerichten, nach rechtem Werth aestimiret und geschätzet werden.

Und wer also in andern Gerichten, darinnen er nicht gesessen, Erbe nehmen würde, soll, vermöge dem alten Landesbrauch und Ordnung, als 12 Gr. den Gerichten vom Haupt, und dem Rathe von jedem Schock 4 Argr. so hoch sich das Erbe an fahrender und unfahrender Haabe erstrecken wird, zum Abschoß geben.

Wo auch Jemands in Städten verkaufen und sich an andere Oerter begeben würde, soll dem Rathe derselben Stadt von jedem Märkl. Schocke der Güter, so er aus der Stadt entwendet, an Gelde aber oder andere fahrende Haabe 4 M. Gr. zum Abzug geben.

**) Art. 11. Von angestorbenen Gütern und derer Abzug.

E. Raht einer jeden Stadt folget der Abzug, als von einem jeden Schock 4 Argr. und von Haubt 12 gr. in Erbschichtung, auch,

c) in der Landes-Ordnung für Crossen und Züllichau v. 1561. ibid. pag. 44.*).

d) in der Landes-Ordnung für Sternberg v. 1562. ibid. pag. 56. und 57. **).

und

auch, wenn ein Bürger verkauft und hinwegzeucht, auch der Abschoß vom Schock, welcher alsbald E. Rathe, ehe der Bürger wegzeucht, soll erleget werden. So soll auch keinem Bürger hinwegzuziehen vergönnet werden, er habe dann zuvor das Seinige gelöset und verkauft bei 20 fl. Uns zur Strafe.

*) Woselbst es heißt: Damit auch Richtigkeit in Abzügen und Erbgelden gemacht wird, ist die Erklärung auch hierbei geschehen, wo sich Erbfelle zutragen, also daß aus eines Gerichten in des andern Gerichte von wegen solcher Erbfelle, das Erbe genommen, so soll erstlich von einer jeden Person, so viel dero sind, die da Erbe nehmen wollen, der Herrschaft 12 Schwerd Gr. alsbald erleget werden, und so viel er an Erbe Gerechtigkeit aus solchen Gerichten, es sey auch woran es wolle, zu erwarten, soll er abermal der Herrschaft von jeder Mark 4 Schwerd Gr. des Werths wie es ihme in solcher Erbteilung zugeschlagen und gewirdiget wird, alsbald zum Abzuge zu geben und zu entrichten schuldig seyn. Also ist auch zu verstehen, da ein Paur verkaufte, daß er von deme, so er aus solchen Gerichten wegwendet, von jeder Mark desselben Werths, es sey Baarschaft, Viehe, oder anders, seiner Herrschaft die 4 Schwerd Gr. zu geben verpflichtet seyn soll. Da aber seine Herrschaft in zugelassenen Fällen seinen Pauren auskaufte, so solte derselber Unterthaner solchen Abzug zu geben nicht schuldig seyn.

**) Wo es heißt §. 11. Also, da einer aus eines Gerichten in das ander Gericht von wegen solcher Erbfälle das Erbe genommen, so soll erstlich von einer jeden Person, so viel deren seyn, die das Erbe nehmen wollen, der Herrschaft 12 Schwerd Gr. alsbald erlegt werden, und so viel er an Erbgerechtigkeit aus solchen Gerichten, es sey auch worann es wolle, zu erwarten, soll er allemal der Herrschaft von jeder Mark 4 Schwerd gr. oder von einem Merk. Schock 4 Merk. gr. des Werths, wie es in solcher Erbteilung zugeschlagen und gewürdiget worden, alsbald abzugeben und zu entrichten schuldig seyn. §. 12. Also ist es auch zu verstehen, da ein Pawer verkauft, daß er von dehme, so er aus solchen Gerichten wegwendet, von jeder Mark oder Schock des Werths, es sey Baarschaft, Vieh oder anders, seiner Herrschaft die 4 gr. zu geben

und es ist nach solchem pro regula in der Neumark anzunehmen:

daß alle Gerichtsobrigkeiten befugt sind, Abschoß- und Abzugsgelder zu fordern.

Daß

ad 2. dieses Recht des Abzugs und Abschosses, sowohl den städtschen Gerichtsbarkeiten als den Gerichtsbarkeiten des platten Landes zugestanden habe, beweisen die obigen angeführten Gesetze, da die ad a. und b. vorzüglich von den Städten, die ad c. u. d. aber vorzüglich von dem platten Lande reden, auch beweiset das Rescript v. 29. Jan. 1751. p. 19. 1. der Ed. S. in Ansehung des letztern, daß der Abzug damals noch bei Adlichen Gerichts-Obrigkeiten in Observanz gewesen.

Zur Beantwortung der Frage:

ad 3. in wie fern die Städte sich ante an. 1777. im Besitze der Erhebung der gabellae emigrationis befunden haben?

ist vorauszuschicken:

daß die Neumärkschen Städte mit den Städten der Churmark nicht in einem gleichen Falle sind; denn so wie in Ansehung jener obige Gesetze den Abzug festsetzen, so verbietet solchen in Ansehung dieser der Revers des Churfürsten Joachim 2. vom Sonntage Judica 1540. C. C. M. P. VI. des ersten Registers Anhang pag. 53.*) und also hatten

ben verpflichtet seyn soll. Da aber eine Herrschaft in zugelassen Fällen, seinen Pawren auskauft, so soll derselbige Unterthan solchen Abzug zu geben nicht schuldig seyn.

*) Worinn enthalten: Nachdem auch hievor und mit Bewilligung gemeiner Landschaft beredet und beschlossen, daß diejenigen, so von einer Stadt zur andern ziehen, und doch innerhalb Landes bleiben, kein Abzug genommen oder gefordert werden soll, wollen wir, daß derselbige Artikul auch dermaßen gehalten werde, und keiner

hatten sie ganz von einander abweichende Rechte, wie dieses auch schon in Ansehung der Provinzial-Verfassung überhaupt in einem Berichte v. 20. Nov. 1700. ausgeführet und gezeigt wird, daß die Neumark beständig als eine provincia separata betrachtet worden.

Hymmens Beiträge zur Juristischen Litteratur, 7. B. S. 196. not. 12.

Dem zuwider wurde im J. 1720. durch das Rescript v. 23. Nov. 1720. C. C. M. VI. II. p. 215.*) den Neumärkschen Städten nach der Analogie des Churmärkschen Rechts die gabella emigrationis genommen, und ob sie gleich dagegen Beschwerde führten, erfolgte dennoch auf den Grund eines Churmärkschen Gesetzes eine Bestätigung des obigen Rescripts unter d. 4. Febr. 1721. ibid. pag. 217.**), ohne daß dabei auf die eigentlichen Neumärkschen Gesetze Rücksicht genommen war.

Es

keiner von Prälaten oder des Adels Jemands darum beschweren, oder solchen Abzug nehmen noch fordern soll, welches wir auch besonders bei denjenigen, so es gethan oder noch thun werden, abhelfen wollen.

*) In diesem Rescripte ist geordnet: Weil nun bekannt, daß die Abzugsgelder oder sogenannte gabella emigrationis in unserer Churmark, wenn derjenige, so sein domicilium verändert, in Unsern Landen bleibet, und nicht außerhalb Landes ziehet, schon längst abgeschaft worden: So befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, dem Magistrat zu Königsberg sowohl als den andern Magistraten in der Neumark und incorporirten Creisen anzubefehlen, von denenjenigen, welche unter des Magistrats Jurisdiction stehen und nach andern Städten in unsern Landen sich hinbegeben, keine Abzugsgelder oder gabellam emigrationis zu fordern, des Abschosses oder gabellae hereditariae halber aber soll es überall bei bisheriger Observanz verbleiben.

**) Verbis: Weil Supplicanten selber zugestehen, daß die gabella emigrationis in der Churmark durch den Landtags-Receß v. 1540. abgeschaffet worden, solches aber ob utilitatem publicam geschehen, daß Ihro Königl. Majestät um so viel weniger Bedenken tragen, diesen censum emigrationis auch nunmehro in der Neumark dahin zu limitiren, daß solcher von denen, so in Dero Landen

Es scheinet aber diese Entziehung eines anerkannten Rechts keine Wirkung gehabt zu haben, denn das Rescr. v. 22. Oct. 1768. N. C. C. M. p. 5028. IV. setzet ausdrücklich in einem Cottbusschen Falle die Befugniß der Cämmereyen fest, gabellam emigrationis zu fordern. Einzelne Fälle, daß dieses Recht der einen oder andern Cämmerey bis zum Jahre 1777. bestätiget worden, sind uns nicht vorgekommen, und also werden wir den Besitzstand in Ansehung einer jeden einzelnen städtschen Gerichtsobrigkeit nur durch eine Anfrage ausmitteln können, welche nach Ew. Königl. Majestät Befehl ad 1. zur Zeit noch nicht rathsam zu seyn geschienen.

Ew. K. M. stellen wir allerunterthänigst anheim, zu entscheiden:

1) in wie fern das Rescript v. 4. Febr. 1721. die Neumärkschen Städte eines wohl erworbenen Rechts habe berauben können?

2) ob nähere Untersuchung in Ansehung des Besitzes v. 1721. bis 1777. vorzunehmen?
Wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

die Neumärksche Regierung.

In dem von dem Cammergerichte ad Rescriptum vom 16. Febr. 1787. darüber:

„ob die Städte und Cämmereyen in der Churmark in „ehemaligen Zeiten, und besonders ante annum 1720. zur „Ehe-

den aus einer Stadt in die andere sich begeben, nicht gefordert werden solle, weshalb es bei der unter d. 23. Nov. a. p. dieserwegen ergangenen Verordnung gelassen wird.

„Erhebung der gabellae emigrationis oder sogenannten Ab„zugsgelder von ihren wegziehenden, aber doch in unsern „Landen bleibenden Bürgern berechtiget gewesen?"

den 5. März 1787. erstatteten Berichte ist in Ansehung der Frage:

ob die Churmärkschen Städte unter sich das Abzugsrecht vor ann. 1720. gehabt, und in dem Falle, wenn ein Bürger aus einer Märkschen Stadt in die andere gezogen, ausgeübt haben?

auf Müller in Pr. Civ. March. Resol. 16. no. 9. Bezug genommen, woraus und aus dem daselbst allegirten Recesse oder eigentlich Reverse des Churfürsten Joachim des 2ten v. Sonntag Judica 1540. (C. C. M. VI. III. p. 54. im Register) erhelle:

daß damals durch Bewilligung der gemeinen Landschaft beredet und beschlossen worden, daß von denjenigen, so von einer Stadt in die andere ziehen, und doch innerhalb Landes bleiben, kein Abzug gefordert oder genommen werden soll:

und nach dem Nachtrage des Reverses

derselbige Artikel dermaßen auch gehalten werden, und keiner von Prälaten oder des Adels jemals darum beschweren, oder solchen Abzug nehmen noch fordern, welches insonderheit bei denjenigen, so es gethan oder noch thun werden, abgeholfen werden solle:

auf welchen Landesherrlichen Revers sich Müller l. c. §. 8. n. 9. (s. S. 341. Rep. Forts. 1.) beziehe, und daher annehmen lasse, daß das Abzugsrecht vor 1540. in den Churmärkschen Städten würklich Observantiae gewesen, welches auch Köppen in Decisionibus dec. 11. no. 1. bezeuge. Was die Frage: ob dieses Abzugsrecht seit 1540. in allen Fällen für abrogirt zu achten? betreffe, so habe nicht nur Müller l. c. dies blos auf den Fall eingeschränkt, wenn von der Emigration aus einer Märkschen Stadt in die andere die

Rede

Rede sey, sondern er sage auch ausdrücklich, nachdem er die Worte des Reverses v. 1540. angeführet, l. c. no. 10.

Ex quibus verbis quoque constat, detractionem etiam hodie locum habere in civitatibus, si quis extra Marchiam in locum extraneum domicilium transferre ausus sit.

Wenn man, wie es scheine, den Ausdruck locum extraneum auf die vorhergehende Bestimmung extra Marchiam referire, und dabei erwäge, daß um das Jahr 1540. die Besitzungen des Hauses Brandenburg sich nicht blos auf die Mark eingeschränkt, so würde folgen:

daß nach dem Zeugniß des Müller das Abzugsrecht in Fällen, wo der Bürger auch nur in eine andere, obgleich dem Landesherrn gehörige Provinz gezogen, immer noch statt gefunden habe.

Zwar fänden sich in dem in der Cammergerichts-Bibliothek befindlichen Exemplar der bekanntlich von dem ehemaligen Canzler Distelmeyer entworfenen, vielleicht nie publicirten Cammergerichts-Ordnung v. 1594. (die in Landes-Observanzen usum doctrinalem habe) Tit. 17. u. Tit. 8. Veranlassungen, die Observanz des Abzugsrechts post annum 1540. zu bezweifeln, weil es daselbst unter dem Titel: von Auffahrt und Abfahrt (gabella emigrationis) heiße:

Es ist in Unsern Landen eingeführet, daß der, so in einer Stadt, oder unter einer Herrschaft auf dem Lande kauft, Bürgerrecht gewinnen oder Auffahrt geben muß; und unterstehen sich ezliche, daß, wenn ein armer Mann unter ihnen verkauft, auch Abfahrt von ihm haben wollen; dieweil aber solche Forderung der Abfahrt eine Neuerung und einem armen Mann schwer genug, daß er der Herrschaft geben muß, so wollen wir dasselbe hiermit abgeschafft, und ernstlichen verboten haben, daß hinführo Niemand mit Abfahrten soll beschweret werden.

Ferner:

Es unterstehen sich ezliche auch in dem Fall, wenn ein Paur

unter ihnen verkauft, und unter andere Herrschaften ziehet, von dem Kaufgelde Abschoß zu nehmen, dasselbe ist Unserer Landesconstitution zuwider, und soll hinführo Niemanden gestattet werden.

aus welcher letztern Stelle jedoch mit Wahrscheinlichkeit zu folgen scheine, daß alles hier Gesagte blos in Bezug auf den Revers v. 1540. Neuerung genannt werde.

Denn, daß in ältern Zeiten die Bauern in der Mark, wenn sie aus einem Gerichte in das andere gezogen, Abzugsgeld geben müssen, ergäbe die hiernächst von Schepliz commentirte Distelmeyersche Sammlung von Praejudiciis, (die in eben dem in der Cammergerichts-Bibliothek vorhandenem Bande, worinn die C. G. O. v. 1594. stehet, befindlich,) worinn diese Observanz p. 396. 397. ausdrücklich angemerkt sey. Mit dem, was in der nur gedachten C. G. O. wider diese Observanz angeführt ist, scheinen in specie in Absicht der Städte die spätern Zeugnisse des Schepliz L. 1. P. 3. Tit. 8. no. 4. Kohl ad Const. March. T. 20. no. 74. übereinzustimmen; als welche alle von einer gabella emigrationis in Fällen, wo aus einer Stadt oder Jurisdiction im Lande in die andern emigrirt wird, nichts wissen wollen. In eben diesem Geiste scheine ein in der bei dem C. G. befindlichen Präjudicien-Sammlung vorhandenes Präjudicium v. 1601. mit dem rubro: Wenn einer aus der Stadt wegzeucht, darf er das Seine nicht verabschossen, was er in dem Ort geerbet hat. — abgefaßt zu seyn.

In Absicht der C. G. O. v. 1594. müsse inzwischen zuförderst in Bezug auf dasjenige, was Mylius im C. C. M. VI. III. im Vorbericht von der Geschichte dieses Entwurfs sage, und in den Beiträgen zur Jurist. Litteratur Th. 2. S. 253. vom Verfasser supplirt worden, bemerkt werden, daß das in der C. G. Bibliothek befindliche Exemplar einer der ersten Entwürfe zu seyn scheine, da das im C. C. M. l. c. aufgenommene Exemplar in einer auf die verschiedenen darinn abgehandelten Gegenstände näher angepaßten Ordnung abgefaßt, mithin wahrscheinlich das Resultat der darüber mit den Landstän-

den

den gehaltenen Conferenzen sey. In dieser Rücksicht sey es nun sehr merkwürdig, wenn das im C. C. M. enthaltene Exemplar die Lehre von der Auf- und Abfahrt ganz anders ausdrucke. Es heiße daselbst VI. III. no. 3. p. 58. Tit. 1.

In Unserm Lande wird es mit der Auf- und Abfahrt (sonst Aufzug und Abezug genannt) sehr unrichtig und unbillig gehalten, und werden die arme Unterthanen darunter beschweret; denn dieselben an etlichen Orten gar zu hoch gesteigert, und bisweilen von den armen Leuten gefordert wird, welche nicht freiwillig, sondern wider ihren Willen zu verkaufen gedrungen. Damit nun hierunter forthin gebührliche Richtigkeit gehalten, und darunter die Gerichtsherrn, und Obrigkeit, wegen ihrer Schutzhaltunge, und daß die Unterthanen in den Gerichten der gemeinen Freiheit und Vortheil gebrauchen, aller Gewohnheit nach diesfalls Ihrer Gerichtsgefälle gebührlichermaßen genießen mögen. Als ordnen und setzen wir, wenn sich einer unter seiner Obrigkeit erblich besetzen, oder von der Obrigkeit abziehen will, daß derselbe Erbunterthan im Anzuge, wenn ein Hüfner, nicht über einen Thaler, ein Cossäthe aber über einen halben Thaler. Item wenn einer abziehen will, eben so viel seiner Herrschaft geben und entrichten soll.

wo sich der Entwurf des Gesetzes offenbar nur auf den modum eines an und für sich nicht beschrittenen Rechts einschränke. Wollte man erinnern, daß hier blos von den Adlichen Unterthanen die Rede sey, so sey dies richtig, aber um so auffallender sey es, wenn das, was in dem Cammergerichts-Exemplar von den Städten gesagt, in dem vom Mylius edirten Exemplar ganz übergangen worden; denn nun sey wenigstens zweifelhaft, ob dieses auf den Widerspruch der Städte, als eines Landständischen Corporis sich gründe, welches wahrscheinlich, wenn man die Sache aus dem Gesichts-Puncte der Retorsion betrachte.

Konnte nämlich dem Adel das Abzugsrecht gar nicht bestritten werden, so exercirten sie es auch, wenn ihre Unterthanen in die Städte zogen. Daß dies nicht geschehen solle,

scheine der Hauptzweck des Reverses v. 1540. zu seyn, und wenn es dennoch geschehe, so sey wenigstens der Widerspruch der Städte eine nicht unmögliche Voraussetzung.

Hiernächst sey es ein in den gemeinen Rechten gegründeter Satz, daß die gabella emigrationis kein regale, mithin ein Recht sey, welches durch Observanz in Ermangelung besonderer Privilegien wohl erworben werden könne; man glaube daher nicht zu fehlen, wenn dasjenige, was Schepliz gegen das Abzugsrecht der Städte sagt (denn Kohl habe ihn blos ausgeschrieben) nichts gegen das Abzugsrecht der Städte erweise, bei welchen es in Observanz ist; denn er sage blos:

> apud nos et in vicinia nunquam memini me unquam cognoviſſe quod civis emigrans cogatur ſolvere Abzug.

welches die Möglichkeit nicht ausschließe, daß die Observanz in andern dem Schepliz nicht bekannten Orten existire, wie denn überhaupt in Absicht des Schepliz dasjenige nicht ganz unbedeutend zu seyn scheine, was über seine Autorität in den Hymmenschen Beiträgen B. 7. S. 171. bemerkt worden.

In dem zuvor gedachten Präjudicio v. 1601. des Inhalts:

> Es haben die Churfürstlichen Räthe nicht befinden können, daß Bekl. Klr. einigen Abschoß zu entrichten schuldig, in sonderlicher Betrachtung Roßen Hausfrau, nachdem sie ihren Wittwenstand verrückt, und sich von Perleberg nach N. begeben, solcher migrationis halber ihre eigene proper Güter, wider den Buchstaben Märkischer Constitution, so nur von Erbfällen und Kindergeld disponirt, weiter aber keinesweges zu extendiren, nicht verabschossen dürfen.

sey freilich offenbar von der gabella emigrationis die Rede, und der Magistrat zu Perleberg sey damit (ob rechtskräftig oder nicht, constire nicht) abgewiesen. Es sey auch aus dem Bezug auf die Landes-Constitution klar, daß sich dies auf den Revers v. 1540. beziehe. Allein es constire nicht, ob der nicht ausgedrückte Ort, wohin die Emigration geschehen, überhaupt eine

eine Landesherrliche oder in specie eine Märkische Stadt, oder ob es ein Adliches Gericht gewesen, und dieses mache die Anwendbarkeit des Präjudicii etwas zweifelhaft. Denn nach den Grundsätzen des Müller c. l. könne man nicht anders annehmen, als daß der Revers v. 1540. sich blos auf Märkische Städte unter sich beziehe, und die Verbindlichkeit der Städte gegen den Adel scheine von der vom Landesherrn festzustellen versprochenen reciproquen Verbindlichkeit des Adels gegen die Städte abzuhangen.

In neuern Zeiten sey indessen in einem ähnlichen Falle des Magistrats zu Charlottenburg w. die Langesche Erben per tres conf. 1736. u. 1737. erkannt worden, daß die gabella emigrationis der Städte abgeschafft sey, inzwischen sey dies blos auf die in neuern Zeiten post annum 1720. ergangene Rescripte v. 27. Febr. 1728., 15. Jun. 1729. u. 7. May 1734. VI. II. no. 196. 206. 243. gegründet, und betreffe daher den zur Untersuchung gestellten Zeitpunct v. 1720. nicht.

Dahingegen sey aber dieses Abzugsrecht in Absicht des Adels in mehrern Sachen, Wittwe Pahlow w. v. Podewils 1755., Lüder w. v. Barfuß 1762. streitig gewesen, worinn von dem Cammergericht und von dem Obertribunal auf den Beweis der Observanz erkannt worden. Werde nun dieses mit dem Reverse v. 1540. mit dem R. v. 22. Oct. 1768. p. 5027. IV. mit der allgemeinen Discrepanz der in dieser Lehre seit dem Jahre 1718. emanirten Landesgesetze verglichen, so scheine zu folgen:

daß die Aufhebung des Abzugsrechts in dem Reverse v. 1540. bei Märkschen Städten unter sich allgemeine Anwendung finde, daß wenn die Städte anderer Königlichen Provinzen das Recht nicht ausüben können oder dürfen, die Churmärkschen Städte das reciprocum observiren müssen; daß der Revers v. 1540. bei dem Adel die specielle Observanz nicht, sondern blos die Introduction dieses Rechts an Orten, wo es bisher nicht ausgeübt worden, ausschließe, und daß die Städte mit dem Adel in Retorsions-Fällen, in so fern der

Fall

Fall existiren sollte, daß ein Bürger sich in einem Adlichen Orte erblich ansetzte, unter sich gleiche Rechte haben würden.

Amortisation.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Aus der kopeilichen Anlage ersehet Ihr des Mehrern, was der v. F. — wegen der auf seinem Guthe D. — zu löschen, den Legate unterm 25ten huj. allhier vorgestellt hat. Wenn aus den Acten der Hypotheken-Registratur nicht erhellet, daß den Legatariis über die eingetragenen Posten besondere Recognitions-Scheine ertheilt worden, welches bei dem Umstande, daß die Eintragung ex officio geschehen, allerdings nicht wahrscheinlich ist, so bedarf es offenbar keiner Reproduction oder Amortisation des Testamenti ex quo, welches sich in den Händen des Schuldners befunden hat. Denn diese ist nach der Hypotheken-Ordnung nur dazu nöthig, damit nicht, wenn das eingetragene Instrument nach erfolgter Löschung in den Händen des Gläubigers bleibt, davon ein Mißbrauch zur Inducirung eines Dritten gemacht werden könne. Ein solcher Mißbrauch aber läßt sich in dem Falle gar nicht denken, wenn der Gläubiger gar kein mit der Eintragungs-Recognition versehenes Document erhalten hat, sondern das Original-Documentum ex quo in den Händen des Schuldners zurückgeblieben ist.

In der Voraussetzung also, daß die Ertheilung besonderer Recognitions-Scheine an die Legatarios aus den Acten nicht hervorgeht, kann, da übrigens die Zahlung schon für ausgewiesen angenommen ist, die Löschung ohne weitere Umstände erfolgen.

Sollte aber auch das Gegentheil dieser Voraussetzung vorhanden seyn, so wollen wir dennoch, da die auf solchen Fall dem

dem Imploranten gemachten Injuncta manche überflüssige Weitläuftigkeit zu enthalten scheinen, Euren pflichtmäßigen Bericht über die eigentliche Lage der Sache, mit Beischluß eines vollständigen Hypothekenscheins, worinn die provisorisch schon gelöschten Legata mit aufgeführt sind, forderlamst erwarten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 28. November 1786.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
die Neumärksche Regierung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Durch das Testament meiner seligen Schwiegermutter der v. F. ist mir das Gut D. — zugefallen. Behufs der Eintragung des Tituli possessionis ist dieses Testament bei der Neumärkschen Haupt-Ritterschaft produciret worden, und dieselbe hat daraus einige kleine Legata unangerufen ex officio eingetragen.

Zeuge des anliegenden Extracts aus dem Hypotheken-Schein habe ich die Berichtigung sämmtlicher Legate nachgewiesen und selbige sind gelöscht worden. Die Hypotheken-Registratur verlangt aber die Reproduction des Testaments, welches ich nicht vermag, da solches verloren gegangen. Die Hypotheken-Registratur vermag aber keinesweges zu behaupten, daß sie den ged. Legatarien Recognitions-Scheine ertheilet habe, und die Reproduction des besagten Testaments, ist also eine bloße unbedeutende Förmlichkeit. Demohnerachtet wird verlangt, daß ich

entweder die Amortisation von Seiten der Legatarien, die zum Theil verstorben sind, beschaffen soll,

oder

oder aber, es sollen die Legatarien den Manifestations-Eid ableisten, ob sie gleich zum Theil verstorben sind, und die Landschaft nicht behaupten kann, daß sie denselben Recognitions-Scheine ertheilet habe, sondern vielmehr das Gegentheil evident ist, da sie nicht auf Requisition, sondern ex officio eingetragen hat,

und dann soll ich

die Mortification dieses Testaments, welches keinem lebendigen Menschen frommet, für die Legatarien bewirken, damit die Vorladung der Leute deren Bezahlung bewirket, nachgewiesen, und im Hypotheken-Buche bemerkt ist, geschehen könne und die die einzigen sind, die aus diesem Testament etwas zu fordern haben.

Dazu verurtheilet mich das Decret. Ew. K. Maj. Neumärkschen Regierung vom 17ten Nov. c. laut anliegenden Extract; u. s. w.

In dem vorliegenden Fall bitte ich Ew. Königl. Maj. ꝛc.

der Neumärkschen Hypotheken-Registratur aufzugeben, die im anliegenden Extract ex officio geschehene Eintragung ex testamento vom 28. May 1757. ex officio zu löschen, da nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783. §. 182. dergleichen Eintragungen ex officio nicht zulässig sind.

Ich ersterbe ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Berlin
den 25. Nov. 1786.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.
v. F.

Armen.

Armen.

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben nicht nur die von Allerhöchst Dero getreuen Ständen der Neumark zu Stande gebrachte Verbindung zu Erbauung eines Land-Armen-Hauses bei Landsberg an der Warthe, sondern auch den Beitritt der Städte zu dieser Societät zu genehmigen nicht weniger zu befehlen geruhet, daß Allerhöchst-Dero Domainen-Aemter an dieser allgemeinen Land-Armen-Anstalt ebenfalls Theil nehmen sollen.

Der Zweck derselben geht dahin: den heilsamen Verordnungen zur Steuerung der Betteley, möglichsten Nachdruck zu geben, Allerhöchst Dero getreue Unterthanen, von dem Druck der muthwilligen herumstreifenden Bettler und Vagabonden, welche zum Theil Unterstützungen, die sie nach Art und Betrag selbst vorschreiben, durch Drohungen zu erzwingen suchen, ganz zu befreyen, zugleich aber auch die thätige Versorgung, wirklicher nothleidenden einheimischer Armen zu befördern, so wie solches der Inhalt des von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst vollzogenen und nunmehro durch den Druck bekannt gemachten vollständigen Land-Armen-Reglements für die Neumark vom 12. May 1800. mit mehrern ergiebt.

In Gemäßheit desselben werden folgende Punkte hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung gebracht.

1) Es müssen von dem Tage der Eröfnung dieses Hauses, welcher vorher durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden soll, ohne Nachsicht aufgegriffen, und in das Land-Armen-Haus abgeliefert werden:

a) Ein jeder, welcher in der Neumark und in denen mit derselben in Land-Armen-Sachen verbundenen Kreisen, Städten und Aemtern bettelt, das ist, in oder außerhalb der Wohnun-

Wohnungen, um milde Gaben anspricht, er mag im Lande oder in der Provinz, oder an dem Orte seines Ansprechens, zu Hause gehören oder nicht.

b) Alle diejenigen, welche, wenn sie sich auch nicht auf die Betteley betreffen lassen, doch ohne einen beständigen und bestimmten Wohnsitz in der Provinz zu haben, darin von einer Stadt, Dorf, Kruge oder Herberge in die andere herumziehen, oder sich in den Holzungen auf dem Lande oder auf den Nebenstraßen herumtreiben, und dabei keine erlaubte oder unsträfliche Absicht nachzuweisen im Stande sind.

c) Alle diejenigen, welche, ohne sich durch Vorzeigung besonderer Erlaubniß des Königlichen General-Directorii dazu legitimiren zu können, durch Musik, Marionetten, Taschen- und Schatten-Spielen, oder durch Herumführen fremder oder wilder Thiere, Geld zu verdienen suchen.

d) Alle unangesessene und unbemittelte Verbrecher nach überstandener Strafe, in so fern gegen sie auf die Einbehaltung in eine Besserungs-Anstalt rechtlich erkannt worden, oder in so fern ihre persönliche Gerichts-Obrigkeit sie nicht zurück verlangt, und ihnen keine Gelegenheit, sich ehrlich fortzubringen, zu verschaffen im Stande ist, oder sie selbst kein Unterkommen, bei welchem sie sich ehrlich ernähren können, nachzuweisen vermögend sind.

e) Handwerksbursche, wenn sie sich das sogenannte Fechten auf der Straße oder in den Häusern erlauben.

f) Abgedankte Soldaten, in so fern sie auf der Betteley in oder außerhalb der Wohnungen und auf den Straßen betroffen werden, sie mögen mit einem Gnaden-Thaler begnadigt seyn oder nicht; wobei zu bemerken ist, daß der Gnaden-Thaler, so lange der damit begnadigte in dem Land-Armen-Hause ist, letzterm zufällt.

2) Da mit dem Land-Armen-Hause auch eine Anstalt zur Aufbewahrung solcher Wahnsinnigen Personen verbunden ist, die zur

zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, eingesperrt werden müssen; So wird sowohl in Absicht der irren Personen, welche in das Land-Armen-Haus abgeliefert werden können, als wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens auf die Vorschrift des gedruckten Land-Armen-Reglements Bezug genommen.

3) Vom Tage der Eröfnung des Hauses an muß Jedermann alle vorhin sub No. 1. bemerkte Subjecte anhalten und der Obrigkeit des Orts oder in Dörfern den Schulzen abliefern, oder doch wo sie anzutreffen, unverzüglich anzeigen, und ist ein jeder, wer dagegen handelt und Bettler, Vagabonden und anderes Gesindel duldet, auch für die Arretirung nicht schleunige Sorge trägt, in 2 Rthlr. Geldstrafe verfallen, Krüger, Schank- oder Gastwirthe, Schulzen und Gerichte auf den Dörfern aber, oder wer sonst zur Beobachtung guter Policey verpflichtet ist, müssen diese Strafe doppelt erlegen, und wenn sich Gerichts-Obrigkeiten (wozu in denen Städten gesammte Magistrats-Personen, auf dem Lande aber Gutsbesitzer, die auf ihrem Rittersitz wohnen, oder die, ihre Stelle vertretende Verwalter und Justitiarien und auf Königlichen Aemtern, die Domainen- und Justiz-Beamte zu verstehen sind) dergleichen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift zu Schulden kommen lassen, so sind sie in vierfache Geldstrafe verfallen.

4) Ein Aufgegriffener wird in den Städten an den Magistrat, und, auf dem Lande an die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, oder an Schulzen und Gerichten abgeliefert.

5) Der Transport wird ohne allen Anstand bis zur nächsten Stadt, die auf der geraden Straße nach Landsberg von dem Ort des Aufgreifens an gerechnet liegt, besorgt.

Ist der Ort des Aufgreifens von Landsberg nur vier Meilen, und liegt keine Stadt dazwischen, so geht der Transport gerade bis Landsberg.

Ist der Ort des Aufgreifens von Landsberg über vier Meilen, und liegt keine Stadt dazwischen, so wird der Aufgegriffene an die nächste Stadt außer der Straße abgeliefert.

6) Der

6) Der Transport des Aufgegriffenen geschieht durch zwey sichere Begleiter, von denen ein jeder für die Meile fünf Groschen erhält. Ganze Banden, und mehr als zwey Aufgegriffene, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht zu rechnen sind, werden vom Militair, gegen gleiche Vergütigung transportiret. Krüppel, die nicht zu Fuße fortgebracht werden können, müssen gefahren werden, und wird eine zweyspännige Fuhre auf die Meile mit 16. gr. bezahlt.

7) Die Kosten werden von Ort zu Ort, vorschußweise, und zuletzt aus der Land-Armen-Casse vergütigt. In gleicher Art wird es mit den Kur-Medizin- und Verpflegungs-Kosten gehalten.

8) Ein Aufgegriffener erhält täglich Einen Groschen 6 pf. zu seiner Verpflegung.

9) Ein jeder, wer einen Transport besorgt, ist schuldig, für dessen Sicherheit zu sorgen, jedoch müssen der Casse auch keine unnütze Kosten verursacht werden, da z. E. solche Aufgegriffene, die der Flucht verdächtig sind, geschlossen oder gebunden transportiret werden können. Magistrate, welche einen Transport nicht schleunigst befördern, sind in fünf Thaler und Schulzen und Gerichte in diesem Fall in zwey Thaler Geldstrafe verfallen.

10) Was wegen der Transport-Zettel, der Untersuchung über den Aufgegriffenen, der Anzeige von einem geschehenen Transport an den Land- und Steuer-Rath, wegen der Atteste, so die Führer von da zurückbringen müssen, wohin sie abgeliefert haben, verordnet ist, enthält das gedruckte Land-Armen-Reglement, worauf Bezug genommen wird.

11) Die Transport-Kosten werden, wie vorgedacht, hinlänglich bezahlt. Es ist aber ein jeder, der einen Transport besorgt, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kosten, so viel wie es nur mit Beibehaltung der Sicherheit des Transports möglich ist, beschränkt, und dem Institut keine unnöthige Ausgaben verursacht werden.

12) Die

12) Die in das Land-Armen-Haus abgelieferte, werden durch Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, beschäftiget werden, damit sie, so viel wie möglich ihren Unterhalt selbst verdienen müssen. Indessen erfordern deren Verpflegung, die Transport-Kosten, die Zinsen des Capitals, wovon das Haus erbauet ist, die Besoldung mehrerer nothwendig zu haltender Haus-Bediente, und die ganze Administration der Anstalt, dennoch Zuschüsse des Landes, welche so geringe, wie es nur möglich gewesen ist, berechnet worden sind.

In Absicht der Städte ist das Beitrags-Quantum einer jeden derselben schon bestimmt, und den Magistraten überlassen, mit Zuziehung der Bürgerschaften die Subrepartition ihres Contingents unter sich zu machen.

In Absicht des platten Landes mit Inbegriff der Aemter aber, sind die von den Ständischen Deputirten zum Unterhalt des Hauses vorgeschlagene Beitrags-Sätze vor der Hand, folgendermaßen festgesetzt worden.

1)	Güter von	80	bis	100,000	Rthlr.	an Werth	10	Rthlr.
2)	"	"	60	"	80,000	Rthlr.	" "	9 Rthlr.
3)	"	"	40	"	60,000	Rthlr.	" "	8 Rthlr.
4)	"	"	"	"	40,000	Rthlr.	" "	6 Rthlr.
5)	"	"	20	"	40,000	Rthlr.	" "	4 Rthlr.
6)	"	"	10	"	20,000	Rthlr.	" "	3 Rthlr.
7)	"	bis	10,000	Rthlr.			" "	1½ Rthlr.

8) Königliche und überhaupt General-Pächter geben von den Vorwerkern, welche sie selbst bewirthschaften, nach Proportion der Pacht, die zu 5 Prozent zu Kapital zu rechnen ist, von Pachtungen von 5, 10 und 15,000 Rthlr. 1, 2 und 3 Rthlr. —

9)	Pächter, die ein Guth von 40,000 Rtl. gepachtet						5 Rthlr.	—
10)	"	"	"	"	20 bis	40,000 Rtl.	" 3 Rthlr.	—
11)	"	"	"	"	10 "	20,000 Rtl.	" 2 Rthlr.	—
12)	Vorwerks-Pächter bis					10,000 Rthlr.	1 Rthlr.	—
13)	Forstmeister und Ober-Forst-Bediente						3 Rthlr.	—
14)	Unter-Forst-Bediente . . .						—	8 gr.
15)	Heideläufer						—	4 gr.

16) Pre-

16) Prediger . . . . . 1 Rthl. 12 gr.
17) Küster . . . . . — 8 gr.
18) Schulhalter . . . . . — 6 gr.
19) Lehnschulzen . . . . . 2 Rthlr. —
20) Wasser- und Wind-Müller . . . — 20 gr.
21) Ganz Bauern . . . . . — 14 gr.
22) Halb Bauern . . . . . — 10 gr.
23) Kossäten und Gärtner . . . — 6 gr.
24) Büdner . . . . . — 3 gr.
25) Häußner und Hirten . . . . — 2 gr.
26) Einlieger . . . . . — 1 gr.
27) Holländer u. Kolonisten à 100 Mgdeb. Morgen 2 Rthlr. —
28) " " " " 90 " " 1 Rthl. 18 gr.
29) " " " " 80 " " 1 Rthl. 14 gr.
30) " " " " 70 " " 1 Rthl. 10 gr.
31) " " " " 60 " " 1 Rthlr. 4 gr.
32) " " " " 50 " " 1 Rthlr.
33) " " " " 40 " " — 20 gr.
34) " " " " 30 " " — 18 gr.
35) " " " " 20 " " — 14 gr.
36) " " " " 10 " " — 8 gr.
37) " " " " 5 " " — 4 gr.
38) Von Theerschwelern, Kalkbrennern u. Ziegelstreichern 6 gr.
39) Sind sie aber Eigenthümer . . 1 Rthlr. —
40) Von Handwerkern und Künstlern . 6 gr.
41) Von Schiffern . . . . . 12 gr.
42) Haben aber selbige einen eignen Kahn 1 Rthlr. —
43) Von Gastwirthen, Bier- u. Schank-Krügen — 8 gr.
44) Sind sie aber Eigenthümer . . 1 Rthlr. —
45) Von Schäfern unter 500 Stück . — 12 gr.
46) " " " 1000 " . . 1 Rthlr. —
47) " " " 1500 " . 1 Rthl. 12 gr.
48) " " " 1800 " . . 2 Rthlr. —

Wozu die Knechte verhältnißmäßig beitragen.

49) Von Königlichen auf dem Lande lebenden Bedienten . . . . 1 bis 2 Rthlr. —
50) Aerzte und Wundärzte . . . — 20 gr.

51) Entre-

31) Entrepreneurs großer Fabriken und Glashütten . . . . . 3 Rthlr. —
32) Frey-Leuthe so Land haben . . — 8 gr.

Seine Königliche Majestät gewärtigen, daß sich ein jeder, den diese Bekanntmachung angehet, nach deren Inhalte achten und der danach von ihm zu leistenden möglichst geringe bestimmten Beiträge sich niemand entziehen werde, um so weniger, da jedermann dadurch von allem Ueberlauf der Bettler und Vagabonden befreyet wird, und durch den nunmehr bestimmten jährlichen baaren Geld-Beitrag weniger leistet, als ihm die von ungestümen Bettlern abgedrungene tägliche Gaben gekostet haben. Signatum Berlin, den 19. September 1800.

A. S. B.

(L. S.)

v. Voß.

Bekanntmachung das Land-Armen-Wesen in der Neumark betreffend.

Apotheker, Arzt.

Reglement, *) wie es künftig mit Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obgleich in ältern und neuern Reglements und Gese-

*) Der Declaration v. 12. May 1800. ist im Repertorium S. 22. u. 23. Erwähnung geschehen.

Gesetzen, über die Prüfungsart der Medicinalpersonen zu ihren practischen Amtsverrichtungen mancherlei gute Vorschriften und Anweisungen gegeben worden, Wir dennoch bei der darüber veranlaßten nähern Untersuchung bemerkt haben, daß sie dem Endzweck, Unsre Staaten unter möglichster Sicherheit mit tüchtigen Medicinalpersonen zu versorgen, nicht ganz entsprechen. Wir haben daher aus landesväterlicher Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen, ein neues Allgemeines Prüfungs-Reglement für die Aerzte, Wundärzte und Apotheker abfassen lassen, und wollen, daß darüber fest und unverbrüchlich gehalten werde.

§. 1.

Zuförderst lassen Wir es bei der allgemeinen Regel gnädigst bewenden, daß Niemand ein medicinisches Gewerbe treiben soll, welcher nicht nach der bisherigen Verfassung von der dazu angeordneten Behörde approbiret worden. Wir erneuern alle desfalls ergangene Edicte und Verordnungen, und schärfen Unserm dazu bestellten officio fisci ein, auf die Contravenienten zu invigiliren, und die nöthige Anzeige bei Unserm Ober-Collegio Medico zu thun; dagegen soll aber auch

§. 2.

kein Arzt ohne Unterschied, imgleichen kein Wundarzt oder Apotheker in Städten, welche nach der bisherigen Verfassung cursirte Medicinalpersonen dieser Art erfordern, mit der Erlaubniß sein Kunstgewerbe in Unsern Landen zu treiben, versehen werden, welcher nicht die, in diesem Reglement beschriebene Prüfung ausgehalten hat. Nur bei den in Unsern neu acquirirten Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen, vor Unsrer Besitznahme bereits etablirten Medicinalpersonen, hat es bei der, zwischen Unserm Finanz- und Medicinal-Departement concertirten besondern Prüfungsart sein Bewenden.

§. 3.

Der Cursus und das mündliche Examen geben den Maaßstab ab, nach welchem beurtheilet werden muß, ob einer Medi-

Medicinalperson die Erlaubniß zu praktisiren ertheilt werden kann. Der Cursus selbst ist nach der Verschiedenheit des Kunstgewerbes auch verschieden, und daher vierfach:

1) der anatomische Cursus;
2) der chirurgische;
3) der clinische;
4) der pharmaceutische.

§. 4.

Unser zweite Director des Collegii Medico-Chirurgici soll jede Art des Cursus leiten, und darüber die Aufsicht führen. Ihm kommt es daher zu, wenn der Candidat zuvor die Erlaubniß von Unserm Ober-Collegio-Medico erhalten, in so fern die Aufgaben und respectiven Lectionen in dem Auditorio Unsers Collegii Medico-Chirurgici abgehandelt und gehalten werden müssen, gemeinschaftlich mit dem Decan des Collegii den Termin dazu anzusetzen, und überhaupt dahin zu sehen, daß dem in diesem Reglement vorgeschriebenen modo procedendi genau nachgelebt werde.

§. 5.

Der anatomische Cursus soll für die Aerzte aus einer öffentlichen und drei Privat-Lectionen bestehen. Zur öffentlichen Lection soll jedesmal ein situs partium, zu den Privat-Lectionen eine Aufgabe aus der Splanchnologie, eine aus der Gefäß- und eine aus der Nerven-Lehre gewählet werden. Die Aufgaben selbst ertheilet der jedesmalige erste Professor der Anatomie; doch müssen sie zuvor zur Genehmigung und Mitzeichnung dem Director des Cursus vorgelegt werden.

§. 6.

Die öffentliche Lection wird in Gegenwart des Directoris Cursus vor dem versammelten Collegio der Professoren gehalten, und ist der Candidat verbunden, zu dem nach §. 4. bestimmten Termin die Professoren gebührend einzuladen. Nach

abgelegter Probe votiren der Director und die Professoren über die von dem Candidaten dabei bewiesene Geschicklichkeit, wobei ersterer, wenn vota paria sind, den Ausschlag giebet. Die Vota müssen bestimmt, und mit den Worten: schlecht, gut, vorzüglich gut, abgegeben werden. Die Professoren, welche wegen Krankheit oder anderer dringenden Hindernisse der Prüfung nicht haben beiwohnen können, haben sich, wie sich von selbst verstehet, alles Votirens zu enthalten. Sollte der Director dem Termin nicht beiwohnen können, so vertritt der zeitige Decanus dessen Stelle.

§. 7.

Die Privat-Lectionen werden von den vier ältesten Professoren des Collegii, mit Inbegriff der beiden Lehrer der Anatomie, auch, wenn sie nicht zu den ältesten gehören sollten, mit Ausschluß der Lehrer der Chirurgie, der Chemie und der Entbindungskunst, in den, zu den öffentlichen Vorlesungen bestimmten Stunden, abgenommen.

§. 8.

Nach vollendeter öffentlicher und Privat-Lection reicht der Arzt sein curriculum vitae in lateinischer Sprache dem Decano des Collegii ein, wobei er an Eides Statt versichern muß, daß er alle Aufgaben ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, worauf dann der Decanus das gewöhnliche Zeugniß über den gemachten Cursum, nach Maaßgabe der bei den Lectionen abgehaltenen Protocolle ausfertiget, solches zur Unterschrift des Directoris Cursus und der sämmtlichen Professoren befördert, sodann aber dasselbe dem Candidaten mit dem Erlaubniß-Schein des Ober-Collegii-Medici zum Cursu aushändiget, um sich damit zum clinischen Cursu zu legitimiren.

§. 9.

Ist die Pluralität bei der Stimmen-Sammlung nach gehaltener öffentlicher Lection dahin gegangen, daß der Candidat solche schlecht gemacht habe, so muß er gleich ab- und angewiesen

wiesen werden, im nächsten Winter das Theatrum Anatomicum wieder zu besuchen, und fleißiger die anatomischen Arbeiten zu betreiben, sodann aber sich der Prüfung noch einmal zu unterziehen; sollte er aber dann auch nicht bestehen, so muß er ganz abgewiesen und dem Ober-Collegio-Medico davon Nachricht gegeben werden, damit demselben praxis medica in Unsern Staaten auf immer verboten werden kann.

§. 10.

Der chirurgische Cursus für Civil-Wundärzte soll aus zwei anatomischen und sechs chirurgischen Lectionen bestehen, wozu in Betreff der erstern, der erste Professor der Anatomie, in Betreff der letztern der erste Professor der Chirurgie die Themata giebet; doch müssen sie zuvor dem Director zur Approbation vorgelegt werden. Eine von den sechs chirurgischen Lectionen muß öffentlich gehalten werden, wobei die Vorschriften §. 6. Anwendung finden. Die Privat-Lectionen werden vor den Professoren der Chirurgie gehalten, welche dabei alterniren; übrigens hat es bei den §. 8. und 9. im Wesentlichen auch hier sein Bewenden, außer, daß der Candidat seinen Lebenslauf nur in deutscher Sprache einzureichen verbunden ist.

§. 11.

Unsre Militair-Wundärzte, sowohl Pensionairs als diejenigen, welche auf die Armee curiren, sollen den Cursum Anatomicum der Aerzte machen, und außerdem sechs chirurgische Lectionen halten. Der erste Professor der Anatomie hat die anatomischen; der erste Professor der Chirurgie, die chirurgischen Aufgaben zu ertheilen; sie müssen aber, wie allgemein verordnet, vorher Unserm Director des Cursus zur Mitzeichnung vorgelegt werden. In Ansehung des modi procedendi bei der Abnahme der Lectionen, hat es bei der Vorschrift §. 6, 7, 9 und 10, jedoch mit der Maaßgabe, sein Bewenden:

a) daß der Militair-Wundarzt eine anatomische und eine chirurgische Lection öffentlich hält;

b) daß Unser General-Staabs-Chirurgus dieser Demonstration beiwohnet;

c) daß der Candidat die Erlaubniß zum cursiren von dem General-Staabs-Chirurgus erhält.

§. 12.

Der Cursus Clinicus, welcher nach Unsrer Cabinetsordre vom 11. Januar c. an die Stelle der practischen Ausarbeitung eines Krankheits-Casus tritt, besteht in der eigenen Behandlung zweier Kranken in Unserm Charité Lazareth, wovon der eine an einer hitzigen, der andre an einer chronischen Krankheit leidet. Neben dem Director aller Cursuum haben Wir dem Lehrer der Clinic bei Unserm Collegio-Medico-Chirurgico und zweiten Arzt der Charité die besondere Leitung dieses clinischen Cursus unter Direction des erstern übertragen. Er ist verbunden, diese Kranken dem Candidaten anzuweisen; welcher sodann in seiner Gegenwart den Kranken examinirt; die Krankheit, an welcher er leidet, bestimmt; die wahrscheinlichen Ursachen derselben angiebet; den Cur-Plan entwirft, auch die erforderlichen Arzneymittel in der Form eines Recepts verschreibet, welches doch nicht eher zur Ausführung kommt, bis der zweite Arzt der Charité solches genehmigt und mit unterschrieben hat; indem auch das Leben Unserer dürftigsten Unterthanen uns zu theuer ist, als daß wir es den ersten Versuchen medicinischer Behandlung, ohne Leitung eines erfahrnen Arztes, Preis geben könnten.

§. 13.

Um indeß überzeugt zu werden, ob der junge Arzt ein reifes practisches Urtheil über die Krankheit der ihm angewiesenen Patienten zu fällen fähig sey; soll er vom Tage an, da er unter der Aufsicht des zweiten Arztes der Charité den Patienten übernimmt, über dessen Krankheit ein besonderes Tagebuch führen, darin den Namen der Krankheit, ihren wahren Sitz, welche Organe nach physiologischen und pathologischen Gründen dabei leiden, die Ursachen, die charakteristischen Zeichen, die muthmaßliche Vor-

Vorhersagung über den Ausgang der Krankheit vermerken; die von ihm, dem Arzte und Lehrer der Clinic vorgeschlagenen Recepte eintragen, das Regimen und die Diät des Patienten, die Würkungen der Arzneymittel, nebst den Veränderungen der Krankheit von Tag zu Tag verzeichnen, und täglich Vormittags das Journal dem Lehrer der Clinic zur Revision und Mit-Unterschrift vorlegen.

§. 14.

Aus der Beobachtung der vorbemeldeten Obliegenheit des Candidaten folgt von selbst, daß er den Kranken täglich wenigstens zweimal, Morgens und Abends, vorkommenden Umständen nach, auch noch öfter besuchen; den Morgenbesuch jedesmal in Gegenwart des Lehrers der Clinic machen; auch in so fern bedenkliche Umstände bei der Krankheit des Patienten sich einfinden, davon sogleich demselben Rapport abstatten müsse.

§. 15.

Ueberhaupt soll der, den clinischen Cursum leitende Professor, dem Director desselben, so oft er während der Zeit, da der Candidat cursiret, das Haus besucht, wozu er wöchentlich einmal verbunden ist, das Journal §. 13. vorlegen, mit demselben über die Beobachtungen und Anmerkungen des cursirenden Candidaten deliberiren, und dann von beiden Directoren, so wie von dem Candidaten, der Patient gemeinschaftlich besucht werden, damit auf diese Weise auch der erste Director des Cursus Clinici von dem judicio medico practico des Candidaten, sich eigene Ueberzeugung zu verschaffen Gelegenheit erhalte.

§. 16.

Die Zeit zur clinischen Laufbahn, welche mit dem ersten Februar jeden Jahres anhebet, und so lange dauert, als Candidaten vorhanden, wird auf vier Wochen bestimmt; indem, wenn gleich die Behandlung chronischer Krankheiten nicht innerhalb vier Wochen zu beendigen ist, dennoch ein vier wöchentliches Journal in Verbindung mit dem Heilungs-Verfahren des

Candi-

Candidaten hinlängliche Gelegenheit darbietet, um zu bestimmen, ob der Candidat zur glücklichen medicinischen Praxi gegründete Hoffnung gebe.

§. 17.

Nach Beendigung des clinischen Cursus überreicht der Candidat sein Journal beiden Directoren desselben, wenn zuvor der zweite Director darunter attestiret hat, daß der Candidat solches, seines Wissens, ohne fremde Hülfe geführet habe, welches auch der Candidat selbst an Eydes Statt versichern muß. Alsdann stellen beide Directoren das Journal mit ihrem schriftlichen Gutachten über die Geschicklichkeit des Candidaten der Examinations-Deputation zu, welche hierauf nach Vorschrift §. 27. u. f. das weitere zu besorgen hat.

§. 18.

Der pharmaceutische Cursus besteht in der theoretischen und practischen Bearbeitung zweier Aufgaben, wovon die eine aus der materia medica von dem Professor der Botanic und mater. med.; die andere von dem Lehrer der Chemie und Pharmacie, ertheilet wird. Die practische Ausführung der Thematum geschiehet in der Hof-Apotheke, unter Aufsicht des Professors der Chemie und Pharmacie. Daselbst wird auch in einem vom Director und Decan anzusetzenden Termin, wozu der Candidat alle Professoren einladet, die Lection über die Aufgaben von demselben abgenommen, wobei er seine Präparate vorzeiget; ein pharmaceutisches Präparat in continenti nach einer extemporellen Aufgabe verfertiget; sich auch einer mündlichen Präliminar-Prüfung der Professoren der Botanic und Chemie unterwirft, worauf sodann von den gegenwärtig gewesenen Professoren über die Geschicklichkeit des Candidaten, so, als §. 6. verordnet ist, votiret, nach §. 8. im Wesentlichen weiter verfahren, und das Cursus-Attest der Examinations-Deputation zur fernern Verfügung zugestellet wird.

§. 19.

§. 19.

Jeder Arzt, welcher das Recht zu practisiren gewinnen will, ist schuldig, den vorgedachten anatomischen und clinischen Cursum zu machen; auch sich nachher der öffentlichen mündlichen Prüfung zu unterwerfen; des Endes muß er mit Ueberreichung seines Doctor-Diploms und seiner Inaugural-Dissertation, wovon er mehrere Exemplarien zu übergeben hat, bei Unserm Ober-Collegio-Medico die Erlaubniß zu allen diesen Prüfungen nachsuchen; da denn, wenn er qualificirt befunden wird, an das Collegium Medico-Chirurgicum das Erforderliche, mittelst Anschreibens erlassen werden soll. Nur wenn er den Cursum Anatomicum wenigstens gut gemacht hat, und nachweisen kann, daß er drei Monate lang die Berlinsche, Hallische oder ähnliche clinische Lehrübungen frequentiret hat, kann er zum clinischen Cursu zugelassen werden, da er sich denn zuletzt, wenn er auch hier wenigstens gut bestanden ist, der mündlichen Prüfung vor Unsrer Examinations-Deputation unterwerfen muß.

§. 20.

Unsre Pensionnairs und andere auf die Armee Curirende, sollen außer dem Cursu Anatomico-Chirurgico §. 11. gleich den Aerzten, auch den clinischen Cursum machen, und sich gleich denselben, dem öffentlichen mündlichen Examen unterwerfen.

§. 21.

Die Apotheker in großen Städten, welche nach der bisherigen Verfassung curiret haben müssen, sind schuldig, den §. 18. beschriebenen Cursum Pharmaceuticum hier zu machen, und sich dann bei der Examinations-Deputation examiniren zu lassen. Dazu müssen sie aber bei Unserm Ober-Collegio-Medico, mittelst Einreichung ihrer Geburt, Lehrbriefe und Zeugnisse über ihre Servir-Jahre die nöthige Erlaubniß suchen, und die erforderlichen Verfügungen extrahiren.

§. 22.

§. 22.

Der Civil-Wundarzt in Städten, welche cursirte Chirurgen erfordern, muß den anatomisch-chirurgischen Cursum §. 10. machen, alsdann sich aber der öffentlichen Prüfung Unsrer Examinations-Deputation unterwerfen, nachdem er zuvor von Unserm Ober-Collegio-Medico zum Cursus und Examen verstattet worden.

§. 23.

Da indeß zur Beurtheilung der Fähigkeit der Candidaten, besonders zur anschaulichen Vorlegung der Fragen, eine gewisse Fertigkeit, die nur durch Uebung erlangt wird, den Examinatoren erforderlich ist, so heben Wir Unser bisheriges Examinations-Reglement vom 4. Februar 1791, nach welchem alle Membra Unsers Ober-Collegii-Medici, und Collegii Medico-Chirurgici, nach dem eingeführten Turnus an den mündlichen Prüfungen der Aerzte und Unsrer Pensionnairs bisher Theil genommen haben, gänzlich auf, und wollen dafür hiermit eine besondere beständige Examinations-Deputation einführen und constituiren.

§. 24.

Diese Deputation soll aus einem Director und vier Mitgliedern bestehen, welche letzteren, zur Verhütung aller Rangs-Irrungen, beim Sitz und bei der Unterschrift, bei jeder Prüfung dergestalt alterniren, daß dasjenige Mitglied, welches in voriger Sitzung das erste war, bei der nächstfolgenden, den letzten Platz einnimmt, und so weiter.

§. 25.

Die Bestellung des Personalis bei dieser Deputation überlassen Wir für die Zukunft dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers Medicinal-Departements-Chefs. Für itzt ernennen Wir Unsern Geheimen Rath und zweiten Director Unsers Collegii Medico-Chirurgici Selle zum Vorsitzer, Unsern Ober-Medicinal-

Rath

Rath Sproegel, Unsern Geheimen Rath und Leibarzt Mayer, Unsern Geheimen Rath und Director des clinischen Cursus Frize, und Unsern Ober-Medicinal-Rath, Leibarzt Formey, zu Mitgliedern derselben, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn ein Wundarzt geprüfet wird, abwechselnd einer der Professoren der Chirurgie, und außer diesem, wenn der Examinandus ein Militair-Wundarzt, der General-Staabs-Chirurgus; ist es aber ein Civil-Wundarzt, nach Vorschrift der Medicinal-Gesetze, einer der chirurgischen Beisitzer Unsers Ober-Collegii Medici, nach einem Turnus unter sie, dieser Commission zutritt; dagegen Wir, um die Zahl der Examinatoren nicht zu sehr zu vergrößern, den Ober-Medicinal-Rath Sproegel davon dispensiren; wenn aber von der Prüfung eines Apothekers die Frage ist, der Geheime Rath Mayer, da er bereits vor ihm cursiret hat, daran keinen Theil nimmt, dagegen einer der Assessoren Pharmaciae Unsers Ober-Collegii-Medici, nach einem unter sie zu beobachtenden Turnus, der Commission wieder zutritt. Bei allen Candidaten der französischen Colonie tritt der Ober-Medicinal-Rath und Leibmedicus Formey aus, und der Ober-Medicinal-Rath und älteste Arzt der französischen Colonie, Doctor Pelisson, an seine Stelle.

§. 26.

Die Deputation soll ihre Sitzungen nach wie vor in dem Sessions-Zimmer Unsers Ober-Collegii-Medici halten, und mit dem 1. März jedes Jahres damit den Anfang machen, auch so lange mit den Examinibus, wozu der Director der Commission den Termin anzusetzen hat, fortfahren, bis diejenigen, welche cursiret haben, absolviret sind.

§. 27.

Die Art der Prüfung müssen Wir zwar dem pflichtmäßigen Ermessen Unsrer Deputation überlassen, indeß wollen Wir doch, daß jeder Examinandus aus den vorzüglichsten Branchen desjenigen Metier, dessen Ausübungsrecht er gewinnen will, besonders aber derjenige, welcher den Cursum Clinicum gemacht

gemacht hat, über die Krankheitsgeschichte seiner behandelten Patienten nach Anleitung seines Journals, und über andere ähnliche Krankheitsarten geprüft, des Candidaten theoretische und practische Kenntniß gründlich erforscht, nicht aber derselbe durch bloß speculative, im Reich der Wissenschaften noch bis itzt problematisch gebliebene Fragen, intimidiret werden soll.

§. 28.

So bald das Examen beendigt ist, wozu nie mehr als drei Subjecte auf einmal admittiret werden sollen, lässet der Director der Deputation die Membra votiren und dictiret dem Secretair derselben, wozu Wir den ersten Geheimen expediren-den Secretair des Ober-Collegii-Medici Horch ernennen, ein kurzes Protocoll, worin, wie jeder Candidat bestanden ist, nach der Mehrheit der Stimmen, auf eine unzweideutige Weise gesaget, denn das Protocoll von allen Votanten unterschrieben; auch der Bericht von dem Befund eines jeden Candidaten, mittelst Beifügung der Cursus-Atteste, falls der Candidat praxin medicam ausüben will, an Unser Ober-Collegium-Medicum gleich projectiret werden muß; worauf alsdann das Ober-Collegium-Medicum in der nächsten Sitzung über sämmtliche Stücke deliberiret, und das Approbations-Patent ausfertigen lässet. In Absicht der Militair-Wundärzte, welche das Ober-Collegium-Medicum nicht zu approbiren hat, bleiben sämmtliche Stücke in dessen Registratur liegen, bis der Candidat würklich in der Armee angestellt wird, und der General-Staabs-Chirurgus die Atteste abfordert.

§. 29.

In Betreff der Wundärzte und Apotheker kleiner Städte, welche verfassungsmäßig nicht cursiren dürfen, so wie in Ansehung der Hebammen, hat es bei der bisherigen Prüfung derselben durch Unsre Provinzial-Collegia-Medica so lange sein Bewenden, bis Wir desfalls etwa eine Abänderung zu treffen gerathen finden. Urkundlich haben Wir dies Reglement höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken

drucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1. Februar 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von der Schulenburg.

Assecuration.

Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinter-Pommern und Fürstenthums Cammin v. 16. Febr. 1787.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr auf allerunterthänigstes Ansuchen der Hinterpommerschen und Camminschen Ritterschaft und Höchstdenenselben darüber geschehenen Vortrag Dero Lehn-Departements sich bewogen gefunden, die schon unter den vorhergehenden beiden Regierungen im Werk gewesene, aber noch nicht völlig zu Stande gekommene Allodification der Hinterpommerschen und Camminschen adelichen Lehngüter, in Gnaden zu bewilligen, und sich Dero Lehnherrlichen Obereigenthums an solchen zu begeben; so ertheilen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero vorgenannten Ritterschaft darüber nachstehende Allodifications- und Assecurations-Urkunde.

§. 1.

Erstens versprechen und versichern Seine Königliche Majestät für Sich, Dero Erben und nachkommende Successoren an der Crone und Chur und allen künftigen Herzogen zu Pommern

mern und Fürsten zu Cammin, bei Dero Königlichen und Fürstlichen Wort, daß von dem Dato dieser Lehns-Assecuration an bis zu ewigen Zeiten alle und jede im Herzogthum Hinterpommern (so wie solches durch die Oder von Vorpommern geschieden ist, und exclusive des Lauenburg- und Bütowschen Creises) und in dem Fürstenthum Cammin belegene adeliche Lehngüther, ohne Unterscheid, wes Namens oder Art dieselben seyn mögen, und ohne daß auf qualitatem des Besitzers, sondern lediglich auf qualitatem des Guths, wenn es sich auch jetzo nicht in adelichen Händen befindet, zu sehen ist, für Allodial- und Erbgüther erklärt, und in Rücksicht Seiner Königlichen Majestät als Lehnsherrn die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums denenselben beigelegt seyn solle, dergestalt und also, daß der nexus Feudalis zwischen Seiner Königlichen Majestät und Dero Nachfolger als Herzogen zu Pommern und Fürsten zu Cammin und Dero Vasallen nebst allen davon dependirenden Einschränkungen und Prästationen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nunmehr gänzlich gehoben, und den Possessoribus freye Macht gegeben seyn soll, dieselben als Lehnfreye Güther zu besitzen und zu genießen, auch davon als von ihrem Eigenthum zu disponiren, jedoch mit Vorbehalt aller Familien-Rechte der bisherigen Gesammthänder, Agnaten und Exspectivirten, wie auch aller derer, die sonst ein Privat-Recht daran haben möchten.

In Ansehung der bereits specialiter allodificirten adelichen Lehngüther, bleibt es bei dem wörtlichen Inhalt der darüber ertheilten Allodial-Briefe und denen darinn, sowohl wegen des jährlichen Canonis, als sonst enthaltenen Bedingungen, und möchten sich dergleichen allodificirte adeliche Lehngüther finden, wo nichts disponirt und keine specielle Bedingungen gemacht worden, so sollen sie nach dieser Assecuration behandelt werden, wie solches auch überhaupt in denjenigen Puncten statt findet, wo nichts besonders bestimmt ist.

§. 2.

Seiner Königl. Majestät haben zweitens bei dieser Allodification der Lehngüther so wenig die Absicht, die Gerechtsame

Dero

Dero getreuen Ritterschaft in irgend einem Stücke zu schmälern, daß vielmehr diese Königliche Gnade zu deren wahren Vortheil gereichen soll. Höchstdieselbe declariren daher allergnädigst, daß durch Aufhebung des nexus feudalis alle Lehnsfehler von selbst wegfallen, und die Gefahr der Caducität völlig gehoben, alle dahin zielende Lehns-Edicte, sie haben Namen wie sie wollen, von nun an und für die Zukunft hierdurch gänzlich abgeschafft, alle dagegen begangene Fehler, sie mögen seyn von was Art, Zeit und Natur sie immer wollen, künftig, und von Zeit der ertheilten Allodification gänzlich pardonnirt seyn, auch zu ewigen Zeiten keine Unserer Vasallen wegen eines in Beziehung auf die allodificirten Lehngüther begangenen Lehnsfehlers weiter belangt oder vom Fisco in Anspruch genommen werden sollen.

§. 3.

Und gleich wie Drittens die von der Ritterschaft pro annuo canone zu erlegende 17 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{13}{20}\frac{8}{20}\frac{7}{20}$ Pf. für jedes Ritterpferd nicht anders als ein purum Surrogatum anstatt der sonst aufgebrachten Ritterpferde und geleisteten Lehns-Onerum considerirt werden können;

So geben Seine Königliche Majestät auch die allergnädigste Versicherung, daß hierdurch denen Freiheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, so der Ritterschaft in den Landes-Recessen, vornehmlich aber in dem Landtags-Abschied vom 11ten Julii und Neben-Receß vom 14ten Julii 1654 Regiments- und Regierungs-Verfassung vom 11ten Julii 1654; und in denen unter dem 7ten October 1665 von dem Höchstseligen Churfürsten Friedrich Wilhelm, Höchstseligen Andenkens, allergnädigst confirmirten Landes-Privilegiis (so weit dieselben der gegenwärtigen Handlung nicht zuwider sind) wie auch in ihren Lehnbriefen und andern Assecurationen gegeben worden, nicht im geringsten präjudicirt, sondern alle solche Freiheiten und darüber gegebene Reverse und Versicherungen hiedurch von neuen confirmiret, auch alle Klagen, welche wegen dessen, so dem zuwider, bisher vorgegangen, mit Fug geführet werden können, verfassungs- und billigmäßig abgestellet werden sollen.

§. 4.

§. 4.

Seine Königl. Majestät versprechen Viertens für sich und Dero Nachkommen an der Crone und Chur, auch alle künftige Herzoge zu Pommern und Fürsten zu Cammin, daß Sie den jährlichen Canonem der 17 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{139}{207}\frac{87}{213}$ Pf. von jedem Roßdienste niemalen und zu ewigen Zeiten nicht erhöhen oder steigern wollen. Was aber die eigentliche Anzahl der Ritterpferde betrifft; so lassen Seine Königliche Majestät in Gnaden geschehen, daß es bei der in der Beilage dieser Assecuration sub A.*) bestimmten Anzahl der Lehnpferde mit der Distinction dererjenigen, von welchen schon wegen besonders erhaltener Allodification Inhalts der darüber vorhandenen Ausfertigungen entweder der Canon à 40 Fl. oder ein anderer gegeben wird, sein Bewenden habe.

§. 5.

Fünftens bleiben diejenigen Rittergüther, welche von dem Onere der Lehnpferde eximirt, und solche Freyheit entweder titulo oneroso, oder per observantiam et possessionem erworben, davon und von der Erlegung des Canonis auch fürs künftige befreyet. Wohingegen von nun an, keine Transferirung oder Uebernehmung des Canonis von einem Guthe, worauf derselbe anjetzo haftet, auf ein anderes ohne Seiner Königlichen Majestät Special-Consens zulässig oder gültig seyn soll.

§. 6.

Dafern auch Sechstens aus Gottes Verhängniß durch totale Krieges-Verheerung, Feuer- Versandungs- und Wasser-Scha-

*) Der Abdruck dieser der Assecuration beigefügten Nachweisung von dem in Hinter-Pommern auf jedem adelichen Gute haftenden Lehn-Pferde, und wie viel davon jährlich an Lehn- und resp. Allodifications-Canon bezahlet wird, würde überflüssig gewesen seyn.

H.

Schaden einige Güther in solchen unglücklichen Zustand gerathen sollten, daß sie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen; So versichern Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß Sie in dergleichen Fällen Ihre Königliche Huld und Milde Dero getreuen Ritterschaft wollen spüren lassen.

§. 7.

Siebentens lassen Seine Königl. Majestät es wegen des abzugebenden Canonis bei der bisherigen Observanz, sowohl ratione der Quittungen, so über diesen Lehns-Canon bisher ertheilt, als auch wie und welchergestalt die Einnahme in jedem Creise von den Creis-Receptoribus zur Ober-Steuer-Casse ist berechnet und eingesandt worden, in Gnaden fernerhin bewenden.

Wie denn auch Seine Königliche Majestät allergnädigst versichern, daß niemand gezwungen seyn soll, diesen Lehns-Canonem in andern als jedesmal cassenmäßigen Gelde zu bezahlen.

§. 8.

Achtens versprechen Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß durch Aufhebung des nexus feudalis inter dominum et vasallum die Qualität der Ritter- und freien Güther, so selbige bisher gehabt, im geringsten nicht alterirt, sondern solche zu ewigen Zeiten von allen oneribus, als: Contribution, Einquartirungen, und andern dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erdacht seyn oder noch erfunden werden, so wie jetzo, also auch künftig überall gänzlich befreiet bleiben, auch davon weiter nichts, als der von der Ritterschaft bisher gegebene Canon der 17 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{13987}{21723}$ Pf. von jedem Roßdienst gefordert und verlangt werden soll.

§. 9.

Neuntens, die jetzt noch auf den äußersten Fall oder zwey Augen stehenden Lehngüther sollen zwar an und für sich der Vererbung künftig fähig seyn, jedennoch wollen Seine Königliche

liche Majestät 1) wegen solcher auf den Fall stehenden Lehne, wenn von Höchstdenenselben bereits Anwartungen darauf gegeben, oder vorhergegebene Anwartschaften confirmiret, denen bisherigen Lehnsanwartern ihre aus den Exspectanzien erhaltene Gerechtsame ungekränkt erhalten, so daß den jetzigen Besitzern durch die allgemeine Allodification hierdurch keine Befugniß zuwachsen soll, sich zum Präjudiz solcher Lehns-Anwarter eine mehrere Disposition anzumaßen, als sie ohnedem, und bei der fortdauernden Lehnbarkeit ihrer Güther würden gehabt haben. Auch soll einem Dritten ein mehreres Recht dadurch nicht erwachsen. Und sollte es sich treffen, daß der vermuthete Eröfnungs-Fall nicht einträfe, sondern die Lehntragende Familie wiederum auf Sechs Augen anwüchse, so sollen die Anwarter und ihre männliche Nachkommen als Mitbelehnte und Gesammthänder angesehen, und dergestalt überall in allen Stücken, auch auf künftige Zeiten behandelt werden. 2) Eben so reserviren Sich Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät in Ansehung derer bis heutigen Dato auf den äußersten Fall stehenden noch unbeanwarteten Lehne, annoch darüber durch anderweitige Verleihung oder Exspectivirung zu disponiren, und nach höchstem Gefallen andere damit zu begnadigen, welcher Rechte alsdenn eben wie vorgedacht ungekränkt erhalten, und die bei unvermutheter Vermehrung der alten lehntragenden Familie in das Recht der Mitbelehnten treten sollen.

Ereignet sich aber der Fall, daß dergleichen beanwartete Lehne zur würklichen Eröfnung kommen, und solchemnach der Anwarter zur Erfüllung der allerhöchsten Begnadigung gelanget, so gelanget er auch zu den Gerechtsamen, so durch gegenwärtige Versicherung allen und jeden Gutsbesitzern allergnädigst verwilliget werden; es wäre denn, daß etwa in den Concessionen bei specialen Fällen besondere Einschränkungen reserviret worden. Im Gegensatz aber, wenn die Exspectivirte vor der Eröfnung aussterben, und nicht etwa durch Anwachs der Familie auf Sechs Augen die Exspectanten schon vorher zu Mitbelehnten oder Gesammthändern geworden, oder sonst nunmehr die gesetzliche Hoffnung zur Eröfnung cessirt, wollen Seine Königliche Majestät Sich und Höchstdero Nachfolgern anderweitige

weitige Disposition vorbehalten haben, die auch, wie sich von selbst verstehet, 3) wegen der jetzo schon würklich doch unbekannterweise eröfneten Lehne statt hat.

Damit auch die Rechte Seiner Königlichen Majestät und Höchstdero Lehns-Anwartern an dergleichen Güthern nicht verdunkelt, oder außer Acht gesetzt werden, sollen solche in dem Land- und Hypotheken-Buche registriret, und zu seiner Zeit, nachdem sie sich auf eine oder die andere Art erledigen, wiederum gelöscht werden, wornach sich dann jedermann, der mit dergleichen Güthern in Verbindung kommt, achten kann. 4) Seine Königliche Majestät wollen dahingegen, daß diejenigen, so von Dato an, annoch mit Exspectanzien oder würklichen Verleihungen in den reservirten Güthern begnadiget werden, wenn sie zum würklichen Besitz gelangen, denen Land-Erben des vorigen Lehn-Mannes, außer den sonst gesetzlichen Abfindungen auch den, von Dato an, entrichteten Canon, unweigerlich zu erstatten schuldig seyn. Es bleiben ferner 5) von der Lehnsvererbung ausgenommen die Lehne, welche von Seiner Königlichen Majestät als Herzoge von Hinterpommern und Fürsten zu Cammin, des Herrn Marggrafen von Schwedt Königl. Hoheit und der Johanniter-Orden zu Lehn tragen, als welcherwegen es bei dem bisherigen Lehns-nexu der Verfolgung der Lehne und den davon dependirenden praestandis unverändert verbleibt. Desgleichen 6) bleiben von der Lehnsvererbung ausgenommen, die von Seiner Königlichen Majestät als Herzoge von Pommern relevirende Lehne in fremden Territoriis, welche nach den Lehnrechten, feuda extra Curtem genannt werden, es sey, daß dieselben in würklichen Güthern, oder in Gerechtigkeiten und Einkünften, zum Exempel: dem jure patronatus, Jurisdiction, Jagdgerechtigkeit und dergleichen bestehen, als welcherwegen es gleichfalls bei dem völligen Lehns-nexu, der Verfolgung der Lehne und den davon dependirenden praestandis unverändert verbleibt. Es verbleiben auch 7) von der Lehnsvererbung ausgenommen, diejenigen Erbämter und Dignitäten, welche ein oder das andere Geschlecht in Hinterpommern und Cammin von Seiner Königlichen Majestät zu Lehne trägt, als welcherwegen es bei dem Lehns-nexu auf den bisherigen Fuß verbleibt.

§. 10.

Damit aber auch Zehntens der Hinterpommerschen und Camminschen Ritterschaft After- und Lehnleute nicht vermeinen mögen, als ob dadurch, daß zwischen Seiner Königlichen Majestät und Dero bisherigen unmittelbaren Vasallen der Lehns-nexus aufgehoben, auch jene von dem nexu feudali, womit sie ihrem Lehnherrn verwandt, und von denen damit verknüpften praestationibus befreyet werden:

Als declariren Seine Königliche Majestät hiedurch, daß ratione derselben alles im vorigen Stande bleiben, die Hinterpommersche und Camminsche Afterlehnleute ihren Lehnherrn, nach wie vor, verhaftet seyn, auch respectu ihrer alles in statu quo gelassen werden, jedoch jedem frey stehen solle, sich mit seinen After-Vasallen wegen Aufhebung des Lehns-Nexus auch auf andere Art zu vereinigen und zu vergleichen.

§. 11.

Wie nun Eilftens aus obigem klar erhellet, daß Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als dieselbe das dominium directum concernirt; sonsten aber die Gerechtsame der Agnaten unter sich, es mögen dieselbe Ein- oder Ausländer seyn, insbesondere auch die Successions-Ordnung und vermöge derselben das Recht nach bisheriger Art der Lehne und gesammter Hand zu succediren, in ihrem völligen vigore zu lassen; also declariren auch Höchstgedachte Seine Königl. Majestät hierdurch noch ferner, daß Sie Ihrer getreuen Ritterschaft, und zwar sowohl insgemein, als auch einer jeden Familie insbesondere die freye Hand lassen wollen, wegen der Succession, des Consensus Agnatorum bei den Veräußerungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfassungen unter sich zu machen, und alles so einzurichten, wie sie es der Conservation der Familie am dienlichsten finden, worüber denn Seine Königliche Majestät ohne Entgeld, gegen Erlegung der bloßen Schreibgebüh-

gebühren, die allergnädigste Confirmation ertheilen, auch die Judicia in judicando et sententionando, sich darnach zu richten, anweisen wollen, und soll auch einem jeden Geschlecht frey stehen, ob es über dergleichen Pacta Königl. Confirmation suchen wolle oder nicht, maaßen dieselbe auch ohne alle Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben sollen. Und damit auch ein jeder seine Befugniß und Possession respectu der zu seinen Güthern gehörenden Pertinenzien und Gerechtigkeiten in künftigen Zeiten desto besser erweisen könne, so sollen nicht allein die bisher ertheilten Lehnbriefe einem jeden in perpetuum dabei zum Fundament und Beweis dienen, sondern auch vermöge der schon hiebevor ergangenen Verordnungen eine geruhige Funfzigjährige Possession den Possessorem von allem Anspruch, in so fern es Seiner Königl. Majestät an Dero Ritterschaft und Vasallen ex capite domanii oder sonst etwa habende praetensiones betrifft, völlig liberiren, dergestalt, daß er so wenig von dem Fisco als sonst deswegen weiter nicht beunruhiget und actionirt werden könne, wie denn auch in specie die Vasallen bei der völligen Freyheit der hohen, mittlern und niedern Jagden, wie dieselbige ihnen in ihren Lehnbriefen verschrieben, oder durch eine geruhige Funfzigjährige Possession behauptet werden können, oder schon behauptet seyn, mainteniret werden sollen. Was die Holzungen und deren Genuß betrifft, verbleibt der Ritterschaft und Besitzern adelicher Güther die freye Disposition mit denen in Edicto vom 25sten May 1765 und Pommerschen Forst-Ordnung vom 24sten December 1777 enthaltenen Maaßgebungen unverändert.

§. 12.

Gleichwie nun Zwölftens Höchstgedachte Seine Königl. Majestät alle und jede im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin belegene von Höchstdenenselben relevirende adeliche Lehne auf ewig in Ansehung Ihrer und Ihrer Nachfolger in der Regierung für Allodial- und Erbgüther erklären, und denselben in Rücksicht des Lehnsherrn die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums beilegen, dergestalt, daß aller nexus feudalis gegen Seine Königl. Majestät nebst allen da-

von dependirenden Prästationen, imgleichen den Lehns-Consens-Gebühren gänzlich aufgehoben wird; als declariren auch Seine Königl. Majestät hierdurch allergnädigst, daß Dero getreuer Adel und Ritterschaft auf keine Weise mit einigen Lehns-Sportuln, wie solche in den vorigen Lehns-Taxen specificiret, oder wie sie sonst Namen haben mögen, forthin und zu immerwährenden Zeiten weiter nicht belegt noch beschweret werden sollen.

Es cessiren solchergestalt alle künftige Lehns-Muthungen, Muth- und Vigilanz-Scheine, Lehnseide, Belehnungen, Lehnbriefe, Lehns-Registraturen, und andere vorhin gebräuchliche Lehns-Expeditiones.

Es sind aber dagegen

1) da durch die Aufhebung der Lehnbarkeit die Homagial- und Unterthänigkeits-Pflicht nicht aufgehoben wird, auch außer der bei Veränderung der Landes-Herrschaft zu leistenden allgemeinen Landeshuldigung sämmtliche von Adel im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin, welche nicht schon bei jedesmaligen Regierungs-Antritt, oder nach erlangter Majorennität, den bisherigen sowohl auf die Unterthänigkeit als die Verbindlichkeit wegen der Lehne gerichteten Eid abgeleget, von nun an schuldig und gehalten, nach zurückgelegtem 20sten Jahre ihres Alters, binnen Jahr und Tag, es sey, daß sie selbst Besitzer der vormaligen nunmehr in Erbe verwandelten Lehngüther seyn, oder zu der Succession in dieselbe ein Recht haben, den Hulbigungs- und Unterthänigkeits-Eid nach dem sub B. beiliegenden Formular würklich abzuschwören, zu welchem Ende sie, bei Vermeidung einer von der Pommerschen Regierung nach den bei der Sache vorkommenden Umständen auf 10 bis 30 Rthlr. hoch zu bestimmenden Strafen, bei erwähnter Regierung sich binnen obgedachter Frist ohnerfordert zu gestellen haben, und nach Producirung ihres Geburts-Scheines vorbesagten Eid daselbst in Person abschwören müssen, es sey denn, daß sie durch Seiner Königl. Majestät Krieges- oder Civil-Dienste, oder

durch

durch unvermeidliche Abwesenheit und Krankheit davon abgehalten würden, auf welchen Fall ihnen, gegen zureichende Bescheinigung dieser Ursachen ihres persönlichen Außenbleibens entweder Befristung ertheilt, und unterdessen nur ein schriftlicher Eid gefordert, oder auch zu Abnahme der Huldigungs- und Unterthänigkeits-Pflicht an dem Ort ihres Aufenthalts die erforderlichen Commissoria oder Requisitorialien erlassen werden sollen.

Es hat auch die Regierung alsdenn den vorgeschriebenen Eid von denen von Adel oder deren Gevollmächtigten gehörigermaßen abzunehmen, und wie solches geschehen, unter dem Formular des Eides zu registriren, auch solchen nachgehends dem, der ihn abgelegt, oder für welchen er abgeleget worden, extradiren zu lassen, damit ein jeder sich desto besser dessen, was er geschworen, und wozu er Seiner Königl. Majestät als seinem Landesherrn verbunden und verpflichtet, erinnern könne; wie denn auch die von Adel ein Exemplar dieses ihres Eides unterschreiben und ad Acta geben müssen.

2) Sind alle diejenigen, die zu dem Besitz eines nunmehr ins Erbe verwandelten Guthes kommen, obgleich die Belehnung damit wegfällt, schuldig und verbunden, binnen Jahr und Tag, von Zeit des erhaltenen Besitzes an, titulum Possessionis, es sey aus was für einem Recht es wolle, bei der Regierung auf die in der allgemeinen Königlich Preußischen Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783. und in dem Edict vom 4ten August 1763. §. 1. 2. 3. vorgeschriebene Art, und bei Vermeidung der darinn auf die Unterlassung festgesetzten Folgen anzuzeigen, die Bescheinigungen darüber durch gerichtliche oder recognoscirte privat- original- oder glaubhaft vidimirte Erb-Recesse, Lehnbriefe, Verträge, oder andere Urkunden beizubringen, und die Eintragung dieses dergestalt bescheinigten tituli in das Land- und Hypotheken-Buch, welches die Regierung ferner, wie bisher, nach den Verordnungen vom 10ten Junii 1736. und deren Declaration vom 18ten Januar 1738.

fort-

fortgeführt, zu suchen, und soll dabei von der Regierung die allergenaueste zur Sicherheit der Besitzer und deren und des ganzen Landes Credit nothwendige Accurateſſe beobachtet werden.

3) Sind, da ungeachtet der nunmehr wegfallenden Verfolgung der gesammten Hand und Succeſſions-Rechtes, reſpectu dominii directi, doch die in ihrer völligen Kraft verbleibende Succeſſions-Rechte der Agnaten, Mitbelehnten, Gesammthänder und Verwandten in Sicherheit und Gewißheit für die Zukunft conservirt werden müſſen, alle diejenigen, welche ein Succeſſions-Recht haben, es sey aus einer Mitbelehnſchaft, Versammlung zur gesammten Hand, Erb- und Lehns-Verträgen pactis Familiae, Anwartſchaft, oder ſonſt aus irgend einem Grunde, weshalb ſie für künftige Lehnsfolger angeſehen werden können, ſchuldig und verbunden, dieſes ihr Succeſſions-Recht, in ſo weit ſolches nicht ſchon von ihnen bei Seiner Königl. Majeſtät angetretenen Regierung oder erlangten Majorennität und zu ſolcher Zeit abgelegten Lehns-Pflicht geſchehen, bei der Regierung zugleich, wenn ſie den Homagial- und Unterthänigkeits-Eid nach der ihnen obſtehendermaßen gethanen Auflage präſtiren, anzuzeigen, zu beſcheinigen, und um deſſen Eintragung zu bitten, wobei Seine Königl. Majeſtät Dero getreuen Hinterpommerſchen und Camminſchen Ritterſchaft überlaſſen, in der, ihnen zu entwerfen und zur Confirmation zu überreichen, allergnädigſt verſtatteten Lehns-Conſtitution, oder auf andere Art unter Seiner Königlichen Majeſtät Approbation entweder nach Anleitung des §. 4. bis 18. des Edicts vom 4ten Auguſt 1763. oder anderergeſtalt dieſen Punkt der Verfolgung des Succeſſions-Rechtes von Seiten der Agnaten, Mitbelehnten, Geſammthänder, und Exſpectivirten, wie auch die Strafen der Unterlaſſung der Vorſchrift näher zu beſtimmen, da es der getreuen Ritterſchaft eigenes Intereſſe am meiſten betrifft, daß auf der einen Seite die Beſitzer nicht in Ungewißheit bleiben, wer an ihre Güther ein Succeſſions-Recht habe, auf der andern Seite aber auch würklich zur

Succeſ

Succession berechtigte nicht durch Verordnungen, so nach den bisherigen Verfassungen ihnen jetzt binnen zu kurzen Fristen zu befolgen schwer, wo nicht unmöglich fallen dürfte, ihres Rechts verlustig gemacht werden.

4) Muß, da hierunter durch die Erlassung des Lehns-nexus erga dominum directum nichts geändert wird, alles, was ein jus reale an einem Guthe und eine Präferenz würken soll, zufolge der schon ehedem ergangenen Verordnung vom 10ten Junii 1736 und deren Declaration vom 18ten Januar 1738, wie auch der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783 bey der Regierung in das Land- und Hypotheken-Buch eingetragen werden.

5) Für alle diese in vorstehenden 4 Nummern benannte Actus und Expeditiones sollen der Sache angemessene Sportuln bei der Regierung angesetzt, und damit der Besoldungs-Etat derselben nicht zu sehr alterirt werde, solches von Unserm Etats-Ministerio näher regulirt werden.*)

6) Im übrigen verbleibt an denen in die Stelle der Lehngebühren bei der jedesmaligen Regierungs-Veränderung tretenden sämtlichen von den einzelnen Guthsbesitzern zu entrichtenden Homagial-Gebühren Unserm Ober-Lehn-Departement der observanzmäßig stehende Antheil zu ⅔ theil, so wie nach Unserer Höchsteigenen Bestimmung die bei Unserm Regierungs-Antritt und vor dieser Allodification fällig gewordenen sämtlichen Lehns-Gebühren für diesmal noch zu entrichten, und wie vor gemeldet zu vertheilen sind.

Alles

*) Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß ist dergleichen Sportel-Taxe für die Pommersche und Camminsche Regierung und Lehnscanzley in Hypotheken- und Lehnssachen entworfen, und unter d. 12. Nov. 1792. mit dem Königl. Insiegel bedruckt, und von Sr. Königl. Majestät Großcanzler und dem zeitigen Lehns-Director unterschrieben, der Pommerschen Regierung und Lehnscanzley zur genausten Achtung vorgeschrieben worden.

H.

Alles dieses versprechen Seine Königl. Majestät für Sich und Dero Nachkommen je und zu allen Zeiten getreulich und unverbrüchlich zu halten, ohne im geringsten dawider zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern, unter was für Schein und Vorwand es seyn mögte, geschehe; Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Lehn-Siegel. So geschehen, und gegeben, zu Berlin den 16ten Februar 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Reck.

Fürhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht, welche die Hinterpommersche Ritterschaft abstattet.

Ihr sollet huldigen, geloben, zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, schwören einen leiblichen Eyd, und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürsten; Souverainen und obersten Herzoge von Schlesien; Souverainen Prinzen von Oranien, Neufschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzoge; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebirgs; Fürsten zu Halberstädt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-

Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, u. s. w. und Seiner Königlichen Majestät Herren Söhnen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, dem Kron-Prinzen Friedrich Wilhelm, dem Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig, und Seiner Königlichen Majestät künftigen männlichen Leibes- und Lehns-Erben, als Euren natürlichen Erbherren, und wann die nicht mehr wären, alsdann Seiner Königlichen Majestät Herrn Bruders-Sohn, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Friedrich Wilhelm Ludewig, und wenn der nicht mehr wäre, Seiner Königlichen Majestät Herrn Brüdern, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Friedrich Heinrich Carl und Friedrich Wilhelm Carl, und wenn die nicht mehr wären, Seiner Königlichen Majestät Herren Großvater-Brüdern, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Heinrich Ludewig und Herrn August Ferdinand, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wenn die gleichfalls nicht mehr wären, alsdenn Seiner Königlichen Majestät Herrn Vetter, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friedrich Carl Alexander, Marggrafen zu Brandenburg und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben, von Unterthänigkeit wegen, getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Seiner Königlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben, Nachtheil und Schaden zu wenden und alles das zu thun, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landes-Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist.

Worte des Eydes, welchen die Schwörenden für Sich und als Bevollmächtigte leisten.

Ich huldige, gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, für mich und in die Seele meiner Machtgeber, daß ich und Sie, alles und jedes,

des, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, stätt, fest und unverbrüchlich halten wollen. Getreulich ohne alle Gefährde. So wahr uns Gott helfe, um Christi willen.

Bürgschaft.

F. W. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit dem in dem copeylich beigehenden Schreiben des General-Ober ꝛc. Directorii geäußerten Meinung ist unser Justizdepartement dahin völlig einverstanden, daß es besser sey, in Absicht der Verbürgungen der Ehefrauen eine uniforme Praxin einzuführen. Wir setzen daher hierdurch fest, daß auch in der Neumark bei dergleichen Bürgschaften, die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 3. §. 16. a und b. befolgt werden soll, und befehlen Euch in Gnaden, Euch sowohl selbst darnach zu achten, als auch die Untergerichte dem gemäß anzuweisen. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß wegen der Beurtheilung der Gültigkeit der Fälle, bei welchen die Gerichte nach dem Rescript vom 30. Jul. 1794. (p. 2361. IX. N. C. C. M.) verfahren sind, dieses allein zur Richtschnur dienen könne. Sind. Berlin den 13. Aug. 1798.

A. S. B.

Reck. Goldbek. Thulemeier. Massow. Arnim.

An
die Neumärkische Regierung.

Beilage.

Ew. ꝛc. werden aus der abschriftlichen Anlage vom 20. v. M. zu ersehen geruhen, was wir der Neumärkschen Cammer bei Einreichung des mit dem vormaligen Soldinschen Creis-Einnehmer Friedrich Wilhelm Witte ratione der ihm cedirten General-Pacht des Amts Carzig errichteten Translations-Instruments in Absicht der darinn enthaltenen Verbürgung der Ehefrau des Witte als künftigen General-Pächters des Amts Carzig aufgegeben haben.

Nach dem darüber von gedachter Cammer unterm 2. d. M. anhero erstatteten Bericht vermeint dieselbe aber auf den Grund des gleichfalls in Abschrift anliegenden, an die Neumärksche Regierung ergangenen Rescripts v. 30. Jul. 1794. daß es der im Allgemeinen Landrechte und der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formalität bei Verbürgungen der Art nicht bedürfe, sondern daß die Beobachtung der durch die Concurs-Ordnung v. 4. Febr. 1722. (§. 47. 48. 49.) bestimmten Form zur Gültigkeit dergleichen Geschäfte ferner hinreichen werde. Wir bezweifeln zwar die Richtigkeit des gedachten übrigens bisher nicht zu unserer Kenntniß gekommenen Rescripts im geringsten nicht. Da indessen seit Erlassung desselben, im Jahre 1795. der zweite Theil der Allgemeinen Gerichts-Ordnung publicirt ist, worinn Tit. 3. §. 16. a und b. die von uns desiderirten Förmlichkeiten ausdrücklich vorgeschrieben sind; so scheinet jenes Rescript dadurch, so wie alle früheren die Form gerichtlicher Handlungen betreffenden Vorschriften eo ipso aufgehoben zu seyn. In der Churmark hat vormals die allegirte Concurs-Ordnung bekanntlich ebenfalls gegolten, und es wird seit der Emanirung des zweiten Theils der Gerichts-Ordnung gleichwohl nur nach derselben, und nicht mehr nach der gedachten Concurs-Ordnung bei Bürgschaften der Ehefrauen verfahren, auch ist kein Grund abzusehen, weshalb in der Neumark und in andern Provinzen nicht ebenmäßig die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sollte Anwendung finden können, zumal, wie auch das vorerwähnte Rescript v. 30. Jul. 1794. selbst ganz richtig

bemerkt,

bemerkt, die Schwierigkeit zur Herbeischaffung eines rechtskundigen Beistandes niemals unüberwindlich ist, da besonders bei Justizämtern allenfalls der Justizactuarius sehr füglich zum Beistande gebraucht werden kann, weil, wenn er in dieser Eigenschaft zugezogen wird, es nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 25. §. 58. keines Protokollführers bedarf. Zweifelhaft bleibt es daher wenigstens

ob in solchen Verbürgungsfällen auch in der Neumark, so wie in andern Provinzen, nunmehro nach den angezogenen Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verfahren, oder aber nach mehr gedachtem Rescripte v. 30. Jul. 1794. ferner die Beobachtung der Form der ältern Concurs-Ordnung der Gültigkeit des Geschäfts ohnbeschadet willkührlich gewählt werden kann?

und wir müssen deshalb zur Sicherstellung der Königlichen Cassen Ew. ꝛc. um gefällige Eröfnung Dero erleuchteten und bestimmten Sentiments allenfalls nach eingeholten Gutachten der Gesetzcommission hierdurch dienstergebenst bitten.

Berlin den 26. Jul. 1798.

K. P. G. O. F. K. und D. D.

v. Voß.

An
Ein Hochlöbliches Justiz-
Departement.

Can-

Canton.

Da die Erweiterung des Staats die Verstärkung der Cantons der mehresten Regimenter der Armee zulässig gemacht hat, die obwaltenden Ereignisse in Deutschland hingegen die Aussicht zu einer ergiebigen Werbung im Auslande für die Folge sehr beschränken, so haben Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Sich veranlaßt gefunden, den Ein- und Ausländer-Etat der Regimenter auch hiernach bekanntermaßen zu verändern. Wenn indessen durch diese Veränderung zugleich neue Verhältnisse

1) in Ansehung der Beurlaubten und der zum Dienst verbleibenden einländischen Soldaten,

2) in Ansehung der Erklärung einiger Classen von Einländern zu Ausländern, und

3) in Ansehung der künftigen Bestimmung der einländischen Soldatensöhne entstanden sind; so haben Allerhöchstdieselben für nöthig erachtet, nach dem gegenwärtigen Zustande der Armee und mit sorgfältiger Rücksicht auf das Beste des Landes nachstehende Grundsätze festzustellen, welche die Ungewißheiten heben werden, wodurch zwischen den Militair- und Civil-Behörden Mißverständnisse entstehen könnten, und welche demnach allen dabei interessirten Partheien zur Achtung dienen sollen.

I.

Von den Beurlaubten und den zum Dienst in der Garnison verbleibenden einländischen Soldaten.

A.

Von beurlaubten Einländern.

Ein beurlaubter Einländer ist ein solcher, der im Lande entweder ansässig ist, oder doch, es sey in einem Dorfe oder in einer Stadt

Stadt sein immerwährendes Unterkommen hat, der nur in der Exercierzeit zur Fahne einkömmt, und dessen Tractament außer der Exercierzeit zur Königlichen Casse eingezogen wird. Deren sind bei einer Grenadier-Compagnie 98 oder 99, und bei einer Mousquetier-Compagnie 65 oder 66.

B.

Einländer, welche zum Dienst in der Garnison verbleiben müssen.

Von dieser Classe sind bei einer Grenadier-Compagnie (welche 95 Köpfe zum Dienst stark seyn soll, und nur 40 Ausländer hat) 55, und bei einer Mousquetier-Compagnie (welche 93 Köpfe zum Dienst haben soll, und nur 76 Ausländer hat) 17 Einländer erforderlich.

Bei denjenigen Regimentern aber, welche vermöge ihrer starken Cantons vorschriftsmäßig einen stärkern Einländer- und dagegen einen geringern Ausländer-Etat haben, steigt verhältnißmäßig auch diese Anzahl der erwähnten 55 und 17 Einländer.

Zu dieser Classe sollen nur solche Einländer gewählt werden,

a) welche entweder auf dem Lande keinen Erwerb finden, und aus eigener Wahl immerwährend zum Dienst bleiben wollen, oder in deren Ermangelung,

b) solche, welche ihrer Verhältnisse wegen am füglichsten, wenigstens eine Zeitlang, auf dem Lande gemißt werden können, und worunter nach der Intention Seiner Königlichen Majestät vorzugsweise gerechnet werden sollen:

1) solche, welche als Rekruten eingestellt worden, und daher schon nach der bestehenden Dienstverfassung ein Jahr bei der Fahne bleiben müssen, um gehörig als Soldat ausgebildet zu werden.

2) Mal-adroite, welchen eine längere Uebung im Exerzieren nöthig ist;

3) unver-

3) unverheirathete, oder als Knecht dienende, oder als Tagelöhner arbeitende Cantonisten. Jeder von diesen sub 1. 2 et 3. benannten einländischen Soldaten kann jedoch abgelöset zu werden verlangen, und muß solches, wenn er es nach Ablauf des Jahres begehrt, unverweigerlich geschehen.

Sind von diesen eben erwähnten Gattungen keine vorhanden, so müssen nur solche zum Dienst einbehalten werden, deren häusliches Verhältniß nicht zu sehr durch ihre Abwesenheit gestört wird, und muß daher in erheblichen Fällen ihre Ablösung auch im Laufe des Jahres statt finden.

II.

Einländer, welche in den Stamm-Rollen roth geschrieben werden.

Deren sind zweierlei:

1. solche, welche durch vorschriftsmäßige Atteste für unsicher erklärt worden;

2. solche, welche sich auf dem Lande nicht ernähren können, und außer der Zahl der sub 1. et B. bemerkten zum Dienst in der Garnison freiwillig verbleibenden Einländer ebenfalls als Dienstthuer beständig bei der Fahne zu bleiben verlangen.

Also

ad 1. Einländer, welche wegen der erhaltenen Unsicherheits-Atteste roth geschrieben werden.

s. C. C. M. p. 110, XI. u. p. 3243. X.

Wenn die Einziehung eines wegen Austretung oder nach eben erwähnten Grundsätzen für unsicher erklärten Cantonisten Kosten verursacht hat, welche das Land zu liquidiren berechtigt ist, so soll das Regiment diese Kosten tragen und dagegen so viel weniger zur Schul-Fonds-Casse für den Cantonisten zahlen.

Ad 2.

Ad 2. Einländer, welche roth geschrieben werden, weil sie sich auf dem Lande nicht zu ernähren wissen, und selbst darauf antragen, bei der Fahne behalten zu werden.

Da dergleichen Einländer hauptsächlich zur Complettirung des diensthuenden Einländer-Standes genommen werden sollen, so kann ein Einländer, welcher von selbst bei der Fahne zu bleiben verlangt, nur dann roth geschrieben werden, wenn sich dergleichen bei einer Grenadier-Compagnie bereits 5 5 und bei einer Mousquetier-Compagnie bereits 17 befinden; ein Fall, welcher bei den Grenadieren wohl nicht leicht, bei den Mousquetieren aber (zumal wenn die Unterofficiere und Spielleute sämmtlich oder zum größten Theil Einländer sind) zum öftern in solchen Gegenden eintreten kann, wo entweder die Volksmenge sehr groß ist, und der Beurlaubte Mühe hat, auf dem Lande sein Unterkommen zu finden, oder wo ihn die herrschende Armuth nicht so viel verdienen läßt, als er in der Garnison neben seinem Dienste erwerben kann.

Da dem Compagnie-Chef die etatsmäßigen Beurlaubten-Gelder abgezogen werden, so muß ihm, wenn mehrere Einländer, als der Etat erfordert, bei der Fahne bleiben wollen, nothwendig verstattet werden, dergleichen überzählige Einländer als Ausländer zu führen, und solche in der Stammrolle roth zu schreiben, weil er sonst an der Ausländer Zahl incomplet werden würde.

Damit aber hierbei regelmäßig verfahren werde, soll über diejenigen Cantonisten, welche freiwillig darauf antragen, bei der Fahne zu bleiben, sobald deren Anzahl die der etatsmäßig zum Dienst einzubehaltenden Einländer überschreitet, ein gerichtliches Protokoll aufgenommen, und sollen vidimirte Abschriften davon an den General-Inspecteur, an die Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz und an das Ober-Kriegs-Collegium eingegeben werden.

Von diesen sodann in der Stammrolle roth zu schreibenden Einländern soll der Compagnie-Chef eben so, wie für die durch Unsicher-

Unsicherheitsatteste zu Ausländer declarirten Einländer die Schul-Fonds-Gelder entrichten.

Tritt indessen der Fall ein, daß von solchen rothgeschriebenen Einländern einer oder der andere wieder Urlaub verlangt, so darf ihm solcher nicht versagt werden. Er tritt sodann in die Classe der würklichen Einländer zurück, und der Compagnie-Chef ist verbunden, seinen Platz durch einen würklichen Ausländer zu ersetzen, wogegen ihm, wenn ein solcher roth geschriebener Ausländer vor Ablauf von 10 Jahren zurück tritt, auf so viel Jahre, als an diesem Zeitraum fehlen, die gezahlten Schul-Fonds-Gelder restituirt werden sollen. Bei einem würklichen Abgange durch Invalidität, Todesfall oder Desertion darf aber der Compagnie-Chef auf keine Rückzahlung Anspruch machen.

III.

Ueber die Bestimmung der Söhne einländischer Soldaten.

Die Geburtsstelle entscheidet nach den in dem Canton-Reglement feststehenden Bestimmungen, ob der Sohn eines einländischen Soldaten dem Lande, oder der Compagnie gehöre.

In der Regel gehören daher alle bei der Compagnie geborne Soldatensöhne der Compagnie und werden von selbiger als Ausländer eingestellt. Ausnahmen hiervon finden nur in folgenden Fällen statt:

1. Wenn die Frau eines einländischen Soldaten ihren zum Dienst, oder wegen Krankheit oder wegen irgend eines Geschäfts in der Garnison verbliebenen Mann auf kurze Zeit besucht und daselbst einen Sohn gebiert. Wird ein solches Kind von dem Feldprediger getauft, so muß derselbe das Nationale dieses Kindes, von ihm und dem Commandeur des Regiments unterschrieben, dem Prediger des Orts, wo der Soldat zu Hause gehört, zur Eintragung in das Kir-

chenbuch, und der Canton-Revisions-Commission zur Eintragung in die Canton-Rolle mittheilen.

2. Wenn das Regiment zugleich sein Canton in der Garnison hat, in welchem Falle die Compagnie nur auf die Söhne der durch Unsicherheits-Atteste zu Ausländern erklärten Einländer Anspruch machen kann. Von diesen in der Garnison gebornen, aber dem Canton gehörigen Söhnen der einländischen Soldaten muß ebenfalls, wenn solche von dem Feldprediger getauft worden, das Nationale den ad I. erwähnten Behörden mitgetheilt werden.

3. Wenn ein beständig bei der Fahne gebliebener Einländer wieder auf Urlaub zu gehen verlangt, oder, wenn ein als unsicher erklärter Einländer nach Vorschrift des Canton-Reglements zur Classe der wirklichen Einländer zurück tritt, und deren Söhne noch nicht das neunte Jahr zurückgelegt haben. Nach diesem Alter aber müssen solche der Compagnie, welche so lange zu den Kosten ihrer Erziehung beigetragen und die Aufsicht darüber geführt hat, als Ausländer verbleiben, wenn gleich sie dem Vater auf das Land folgen. Sobald demnach noch ein als Ausländer geführter Einländer, der die Rechte eines würklichen Einländers wieder erhalten hat, muß der Feldprediger eben so, wie ad 1. festgesetzt ist, das Nationale seiner Söhne dem Prediger des Orts, wo der Soldat seinen Aufenthalt nimmt und der Canton-Commission mittheilen. Diese Kinder sollen alsdann sämmtlich in der Canton-Rolle geführt, jedoch diejenigen, welche das neunte Jahr bereits zurückgelegt haben, vor der Linie geschrieben und nicht mit unter die Cantonisten gezählt werden.

Seine Königliche Majestät machen solches Dero General-Directorio und Ober-Krieges-Collegio hierdurch bekannt, um in allen vorkommenden Fällen nach den hier bestimmten Grundsätzen zu entscheiden, und soll diese Declaration von Seiten des General-Directorii sämmtlichen Kammern, wie auch dem Schlesischen Finanz-Departement, von Seiten des Ober-Krieges-Collegii aber, sämmt-

sämmtlichen Regimentern durch die General-Inspecteurs zu ihrer genauesten Achtung mitgetheilet werden.

Potsdam, den 6ten December 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

An das General ꝛc. Directorium
und
An das Ober-Krieges-Collegium.

Credit-Direction.

Instruction für sämmtliche Provinzial-Directionen, wegen Anfertigung und Revision derjenigen Taxen, welche ad requisitionem der Justiz-Collegien von Güthern, so öffentlich zum Verkauf gestellet worden, aufzunehmen sind.

Die den ritterschaftlichen Provinzial-Directionen unterm 24sten Junii 1784 über das bei Aufnahme der ritterschaftlichen Taxen zu beobachtende Formale ertheilte Anweisung *), tritt zwar auch bei den nach Inhalt des Nachtrags vom 2ten April a. pr. ad §. 250. **) von gedachten Directionen blos zum öffentlichen Verkauf aufzunehmenden Taxen ein.

*) Sie betrifft die eingeführte systematische Einförmigkeit bei Ausarbeitung der Taxen.

**) P. 2952. VII. C. C. M.

Es ist jedoch bei letzteren mehrere Beschleunigung und Kosten-Ersparung möglich; als welche anzuwenden das Interesse des Credit-Wesens schlechterdings erfordert, nicht nur zur Erlangung des demselben so nützlichen vollkommenen Einverständnisses mit den Justiz-Collegien, so auf alle Weise befördert werden muß, sondern auch um dadurch die so wünschenswerthe Einförmigkeit zu erlangen, die uns und das ganze Publikum für Hintergehungen sichert, und uns zugleich zur Vermehrung der Pfandbriefe und zu demjenigen Zweck führt:

den wir der Königlichen allergnädigsten Intention gemäß beabsichten; nämlich: mittelst Ausfertigung von Pfandbriefen, die in Concurs verfallenen Güther deren Besitzern, oder doch wenigstens den Kindern derselben durch schickliche Behandlungen zu conserviren.

Die Hauptdirection hegt zu sämmtlichen Provinzial-Directionen das vollkommenste Vertrauen, daß dieselben mit ihr, in diesen Grundsätzen sowohl, als in den zu deren Anwendung zu ergreifenden Mitteln, einverstanden seyn werden, und daß mithin auch die dortige Ritterschafts-Direction nachstehende Vorschriften:

wegen der zum öffentlichen Verkauf aufzunehmenden Taxen auf das Pünktlichste in Erfüllung bringen werde.

§. 1.

Zuförderst bleibt es dabei, daß auch bei den zum Verkauf aufzunehmenden Taxen, überall, wo nicht hieselbst ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, die oberwähnte Vorschrift vom 24sten Junii 1784. zu beobachten, auch von den Herren Taxatoren mit gleicher Pünktlichkeit zu verfahren, als ob eine Taxe zur Pfandbriefs-Ausfertigung aufzunehmen sey; wie denn auch

§. 2.

wenn eine dergleichen Taxe bei der Direction acht oder weniger Tage vor eintretender Versammlung des Collegii eingereicht wird, deren

deren Revision bis dahin ausgesetzt werden kann; das Collegium muß aber, sobald es versammelt ist, diese Revision ihr erstes Geschäft seyn lassen.

§. 3.

Ist dahingegen die Versammlungszeit des Collegii entfernter, so muß die Revision der Taxe von dem Herrn Director sogleich verfügt werden.

§. 4.

Zu dem Ende wird von demselben der mit Ausschließung des Taxatoris zunächst wohnende Ritterschaftsrath zum Referenten ernannt: die Correvision demnächst von dem Herrn Director selbst übernommen, auch insofern die Re- und Correvisions-Erinnerungen mit einander übereinstimmen, von dem Herrn Director allein das Conclusum gefaßt, insofern solche aber von einander abweichen, die Entscheidung der Super-Revision überlassen, und kann es bei diesem Verfahren in Absicht aller ritterschaftlichen Directionen um so mehr sein Bewenden haben, als in den Provinzen, wo die ritterschaftlichen Collegia nur aus drei Mitgliedern bestehen, solches bisher auch in wirklichen Pfandbriefs-Abschätzungen ohnehin statt finden müssen.

§. 5.

Nach dergestalt erfolgter Revision wird die Taxe originaliter der Haupt-Direction zur Super-Revision eingesandt, und erfolgt auch dergestalt von derselben superrevidiret zurück.

§. 6.

Wird durch die Re- und Super-Revisions-Erinnerungen die Taxe abgeändert, so muß nach deren Zurückgang bei der Departements-Direction der Herr Director solche, diesen Erinnerungen zufolge, selbst umarbeiten, oder von der Registratur umarbeiten lassen; diese umgearbeitete Taxe wird sodann zwar nur abschriftlich, und wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verlangt

langt worden, ohne Beilagen, doch mit einem unter dem Siegel der Direction und der Unterschrift des Herrn Directors gestellten Attest, dahin:

daß diese Taxe bei der Departements-Direction aufgenommen und reglementsmäßig re- und superrevidirt worden sey,

dem Justiz-Collegio, so die Aufnahme derselben verlangt, übersandt.

§. 7.

Die von den Justiz-Collegiis bisher besonders veranlaßte Veranschlagung der unfruchtbaren Regalien, geschiehet in Zukunft sogleich bei den ritterschaftlichen Provinzial-Directionen: da aber der Jagd-Gerechtigkeit und den Wohnhäusern bereits der verhältnißmäßige Werth in den ritterschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen beigelegt ist, so sind nur noch als unfruchtbare Regalien zu rechnen:

a) die Jurisdiction;

b) das Patronat-Recht.

Diese Regalien sollen daher ein jedes nach Verhältniß der Größe des Guthes, zu 50, 100 bis 200 Rthl. und niemals höher an Capital veranschlagt werden. Unter dem Patronat-Recht wird jedoch nur ein Patronat-Recht in matre verstanden: in filia findet davon kein Anschlag statt.

§. 8.

Damit inzwischen die Veranschlagung dieser Regalien auf keinerlei Art mit der eigentlichen ritterschaftlichen Pfandbriefstaxe vermischt, oder gar davon ein Theil werden möge; so ist selbige als eine ganz besondere Taxe zu behandeln: solchemnach

a) haben die Herren Taxatores die deshalb angestellte Untersuchungen in ganz besonderen Protokollen zu verzeichnen, und mit einem besondern Bericht einzureichen.

b) In

b) In diesem Bericht setzt Taxator den Werth derselben nach dem im vorigen §. benannten beiden Titeln, mittelst Beifügung der Gründe und Beilagen fest;

c) die Re- und Correvisores fertigen darüber besondere Vorträge an, es wird darüber ein besonderes Revisions-Conclusum gefaßt, auch solches alles durch einen Separat-Bericht der Haupt-Direction originaliter eingesandt, und von dieser dergestalt superrevidirt remittirt.

d) Bei Communication der festgesetzten Verkaufs-Taxe an das requirirende Justiz-Collegium werden

vor Anfang der Gründe:

auf ein dem ausgeworfenen Pfandbriefs-Werth zur Seite zu setzendes Blatt, unter dem Rubro:

Zusatz der unfruchtbaren Regalien,

letztere aufgeführt, und mit den ersteren addirt: welchem nächst durch dessen Wiederholung und Abzug

„Pfandbriefs-Werth bleibt wie oben u. s. w. folglich ist
„Zusatz an unfruchtbaren Regalien u. s. w.

das Plus der letztern auf eine solchergestalt in die Augen fallende Art nochmals zu wiederholen ist.

e) Alles, was über die Festsetzung dieser unfruchtbaren Regalien besonders verhandelt worden, kömmt nicht zur Haupt-Taxe, sondern wird zu den über die Veranlassung der aufgenommenen Verkaufs-Taxe besonders zu führenden Acten gebracht.

§. 9.

Eine dergestalt aufgenommene ritterschaftliche Verkaufs-Taxe muß, wenn nicht Deteriorationen des Guths klar oder wahrscheinlich sind, jederzeit bei nachmaligen Pfandbriefs-Gesuchen zum Grunde gelegt werden, und bedarf es daher bloß des regle-

reglementsmäßigen Concluſi über die Verpfändungs-Befugniß des Beſitzers.

Auf dieſen Fall verſteht ſich von ſelbſt, daß auf den ohnehin ſchon durch die im §. 8. verordnete Separation der Acten von der Haupt-Taxe getrennten Anſchlag der unfruchtbaren Regalien nicht Rückſicht zu nehmen, dahingegen aber die aufgenommene Pfandbriefs-Taxe, der Haupt-Direction abſchriftlich einzureichen ſey als welches letztere nicht nöthig iſt, ſo lange die Taxe blos zum Verkauf beſtimmt bleibt.

§. 10.

Für eine aufgenommene Verkaufs-Taxe werden nur dem Taxatori an Diäten täglich 2 Rthl. und zwar nur alsdann bewilligt, wenn das abgeſchätzte Guth, ohne daß es zur Pfandbriefs-Ausreichung gekommen, wirklich verkauft worden iſt.

Dieſe und alle durch eine dergleichen Abſchätzung ſonſt verurſachte Koſten werden von der Haupt-Direction feſtgeſetzt, von der dortigen Ritterſchafts-Direction aber, im Fall ſelbige das Guth nicht ſelbſt adminiſtriret, durch Requiſition des Juſtiz-Collegii der Provinz eingezogen.

§. 11.

Sollten nach erfolgtem Verkauf von dem Beſitzer des zu dieſem Behuf durch die dortige Ritterſchafts-Direction abgeſchätzten Guths, Pfandbriefe geſucht werden, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß von ſelbigem die durch dieſes Geſuch veranlaßten Koſten verfaſſungsmäßig zu tragen ſind.

Berlin, den 16ten April 1785.

Chur- und Neumärkſche Haupt-Ritterſchafts-Direction.

von Goldbeck. von der Schulenburg. von Voß.

Vor-

Vorstehende Instruction der Chur- und Neumärkschen Haupt- und Ritterschafts-Direction für die Provinzial-Directionen, ist von dem Justiz-Departement dem Cammergericht und der Neumärkschen Regierung unter dem 6. May 1785. zur Nachricht zugefertiget worden.

H.

Feuer-Ordnung für die der Neumark einverleibte Städte v. 13. Jun. 1749.

Demnach die Feuer-Anstalten bei denen der Neumark einverleibten Städten reguliret *) und jedweder Ort mit einem besondern Feuer-Reglement versehen worden; so hat man nöthig gefunden, einen Extract daraus in folgenden Artikeln zum Druck bringen zu lassen, wornach sämmtliche Bürger und Einwohner, imgleichen die Rathhäuslichen und Stadt-Bediente aufs genaueste sich zu achten haben.

Tit. I.

Von möglichster Verhütung aller Feuers-Gefahr.

1. Auf Feuer und Licht muß jeder Einwohner wohl acht haben, und wenn sein Nachbar oder andere damit ruchlos umgehen; so muß er solches der Obrigkeit ohnverzüglich melden.

2. Mit brennendem Licht oder Kiehn muß kein Haus-Wirth, noch sein Gesinde auf den Böden oder in den Ställen, herum gehen, weniger dabei das Vieh füttern und Hechsel schneiden, sondern

*) Die in den Constitutions-Sammlungen aufgenommene Feuer-Ordnungen für andere Städte sind im Repertorium S. 125. nachgewiesen.

sondern sich der Laternen bedienen, bei dem Gebrauch des Kohlen-Feuers muß alle Vorsichtigkeit angewendet werden.

3. Auf Heu- und Stroh-Böden, Ställen, und andern gefährlichen Orten auch bei den Betten soll Niemand bei empfindlicher Strafe Taback rauchen.

4. Jeder Haus-Wirth muß auf seine Miehts-Leute und ihr Gesinde, auch auf die bei ihm einquartierte Soldaten beständig acht haben, daß sie mit Feuer und Licht wohl umgehen, und an solche Oerter nicht gehen, wo leicht zündende Waaren und Sachen liegen, allenfalls muß er solches gehörig anzeigen.

5. Kein Haus-Wirth soll bei 2. Thaler Strafe verlaufen Gesindel bei sich hegen, noch eine schriftliche Concession vom Magistrat fremde Leute einnehmen und ihnen Gemächer vermiethen.

6. Jeder Haus-Wirth soll dafür sorgen, daß die Gassen des Nachts vor seinem Hause nicht mit Wagen, Holz, oder sonst versperret werden, zu welchem Ende auch derjenige, welcher ein Gebäude machen lassen will, es nicht auf engen Straßen, sondern an einem bequemen Ort abbinden und das Holz von da nicht eher als Tages vorher, da er das Gebäude setzen und richten will, abführen lassen muß.

7. An Heu, Stroh und Holz muß Niemand auf einmal mehr in die Stadt und sein Haus bringen, als was er in einem Monate consumiret. Diejenigen, so mit Schießpulver handeln, sollen davon mehr nicht als einige Pfund oder so viel sie dessen in zwey Wochen verkaufen möchten, und zwar zu oberst unterm Dache aufbehalten; das übrige aber müssen sie außerhalb der Stadt an abgelegene sichere Orte verwahren. Bei Lichte soll bei nachdrücklicher Strafe weder Pulver verkauft, noch damit handthieret werden.

8. Asche muß unten im Hause an einem sichern Orte verwahret und nicht auf den Boden oder in gefährliche Oerter, noch weniger in hölzerne Gefäße geschüttet werden.

9. Die Brauer, Bier- und Wein-Schenker, auch Brandtweinbrenner sollen ihre ledige hölzerne Gefäße nicht auf den

Böden,

Böden, sondern vor den Thoren in denen Scheunen oder in Mangelung derselben im Hause in einem niedrigen Behältnisse verwahren.

10. Die Brandtweinbrenner sollen nicht länger als bis Abends um 9 Uhr Feuer unter ihrer Brandtwein-Blase haben, auch nicht eher als des Morgens um 2 Uhr mit der Feuerung anfangen, bei der darauf gesetzten Strafe.

11. Bäcker, Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher und andere sollen auch vor gedachter Zeit weder backen, noch Inschlitt, Talg und Schwefel schmelzen, oder Licht- und Schwefel-Faden ziehen oder Firniß sieden bei 10 Thaler Strafe.

12. Die Böttticher, Tischler, Drechsler, Stell- und Radmacher, auch andere Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihr Feuer und Licht wohl wahrnehmen, und ihre Spähne, so sie täglich machen, aus der Werkstatt an einem sichern Ort und durchaus nicht auf dem Boden verwahren.

13. Die Schuster und Lohgerber sollen ihre Borke nicht in den Häusern, weniger auf den Böden, sondern vor den Thoren in Scheunen oder Schoppen verwahren.

14. Die Seiler sollen mit übrigem Hanf, Pech und Wagenschmier sich nicht belegen, was sie aber zur täglichen Arbeit brauchen, haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren, daß man mit Licht oder Feuer nicht dazu komme.

15. Ueberflüssiger Speck und Schmeer soll nicht in Ober-Gemächern oder Boden des Hauses (die ohne Gefahr angerichtete Rauch-Kammer ausgenommen), sondern im Keller oder einer solchen Kammer verwahret werden, daß kein Licht und Feuer hin komme.

16. Das Flachstrocknen, Reinmachen und Schwingen muß vor dem Thore verrichtet werden, das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch bei 2. Thaler Strafe nicht beim Lichte, sondern des Tages geschehen.

17. Das Schießen in denen Städten, auch Raqueten,

Granat-

Granaten und Schwärmer werfen und sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, wird bei Verlust des Gewehrs und 10 Thaler Strafe ernstlich verboten,

18. Bei heißen Sommertagen und großer Dürre, auch bei entstehendem Gewitter muß jeder Haus-Wirth bei 4 Thaler Strafe vor seinem Hause, desgleichen auf dem Boden eine Tiene mit Wasser stehen haben, zur Winters-Zeit muß das Gefäß ledig auf dem Boden stehen bleiben.

19. Die Plumpenmacher und Brunnen-Aufseher müssen sorgen, daß die Feuer-Kufen an den Brunnen mit Wasser angefüllet seyn, gegen den Winter aber die Kufen umgekehret und die Schlitten auf Hölzer gesetzet werden.

20. Bei denen Plumpen muß sich niemand unterstehen zu waschen, zu spülen, Tonnen und andere Gefäße dabei zu reinigen; auch muß besonders von denen zunächst wohnenden dahin gesehen werden, daß die Kinder von den Plumpen bleiben, das Wasser nicht unnütze ausgeschöpfet oder gar Steine und Holz in Hahn eingestecket werden.

21. Alle gefährliche Feuer-Stellen bei Stallungen und andern Orten sollen gänzlich abgestellet werden.

22. Auch sollen die an verblendeten Holz-Wänden annoch stehende Feuer-Stätte ferner nicht geduldet, sondern mit Mauern versehen werden.

23. Feuer-Heerde, Kachel-Ofen, Back-Ofen, Pfannen, Essen, Brandtwein-Blasen, Kessel, Brenn-Ofen und dergleichen (als: Camine, Töpfer-Ofen, Darren, müssen nicht gegen Holz, sondern in tüchtige Mauern gesetzt und wohl verwahret werden.

24. Alle Schorsteine sollen 2 bis 3 Fuß aus dem Dache geführet*), auch unten und oben gemauert und dergestalt beschaffen

*) Den Kiezern zu Cüstrin ist nachgelassen, den Rauch durch Boden und Dach gehen zu lassen, um in ihren Häusern die Fischgarne zu trocknen. Feuer-Ordnung für Cüstrin, v. 9. Jan. 1770.

schaffen seyn, daß sie ein Mensch durchaus besteigen und kehren könne, derjenige Maurer, der diesem zuwider lebet, oder die Schorsteine in Holz einflechtet, soll seines Meister-Rechts verlustig seyn und noch andere nachdrückliche Strafe gewärtigen.

25. Die Schindel-Dächer sollen abgestellet, Stroh-Dächer und Scheunen aber gar nicht in der Stadt gelitten, und die neu anzubauende Häuser sollen überall Feuer-sicher angeleget werden, wie denn niemand ohne Consens des Magistrats und ohne vorhergegangene Besichtigung des Maurers und Zimmermanns einen Haus-Bau unternehmen oder einen neuen Schorstein, Brandtwein-Blase, Back-Ofen, Darre und dergleichen anlegen soll, bei Bestrafung des Contravenienten und Demolirung des neuerbaueten, im Fall es unsicher angeleget seyn sollte.

Tit. II.

Verrichtung des Schorstein-Fegers.

26. Der Schorsteinfeger soll gegen Erhaltung des jeden Orts üblichen Lohns alle Schorsteine der Stadt Jährlich wenigstens Viermal kehren, diejenige Schorsteine aber, darinnen fast täglich gefeuert wird, als bei Brauern, Bäckern, Brandtwein-Brennern, Schmieden und Seifensiedern, auch Gastwirthen, sollen dem Befinden nach Sechsmal, zur Winterszeit auch öfters gekehret werden. Der Schorsteinfeger muß bei dem Kehren selbst zugegen seyn und acht haben, daß der Ruß abgekratzet, und gut rein gekehret werde.

27. Wenn außer den Quartalen etwa an einem Orte zu kehren nöthig wäre; soll der Schorsteinfeger solches dem Wirth anzeigen und falls dieser sich widersetzet, es dem Magistrate melden.

28. Wann der Schorsteinfeger nicht rein oder gar nicht kehret, soll er empfindlich gestrafet, auch wann ein Schorstein brennet, auf den Fall dem Eigenthümer dem Befinden nach, die Hälfte auch ganze Geld-Buße wieder erstatten. Der Haus-Wirth muß jedoch die Negligence desselben dem Magistrat anzeigen, sonst bleibt er selbst responsable.

29. Bei

29. Bei der Feuer-Stellen-Visitation muß der Schornsteinfeger pflichtmäßig anzeigen, ob er bei den Feuer-Stellen Brüche oder sonst Feuers-Gefahr bemerket habe.

30. Bei aufgehendem Feuer, soll er mit seinen Gesellen und Jungens die Dächer besteigen und das Feuer zu dämpfen suchen.

31. Ohne Noth und ohne Permission muß derselbe aus der Stadt nicht reisen.

32. Wenn der Schornsteinfeger bei seiner Arbeit sich besaufen oder auch sonst unordentlich seyn sollte, soll derselbe nachdrücklich bestrafet und dem Befinden nach gar cassiret werden.

33. Derselbe muß in einem accuraten Register verzeichnen, wie oft er bei jedem Bürger den Schornstein gekehret, und dieses Register bei Ablauf des Jahres dem Magistrat übergeben.

Tit. III.

Verrichtung des Nacht-Wächters.

34. Die Anzahl derer jeden Ortes geordneten Nacht-Wächter muß beständig complet bleiben und müssen dieselben sich zur Winters-Zeit vor Neun Uhr, zur Sommers-Zeit aber vor Zehn Uhr an dem ihnen angewiesenen Orte versammeln und mit Laternen versehen seyn, mit dem Abrufen an denen ihnen angewiesenen Ecken und Orten continuiren sie zur Winters-Zeit von 9 bis 3 Uhr, zur Sommer-Zeit von 10 bis 2 Uhr und geben sich allemal, ehe sie abrufen, das gewöhnliche Signal. Wenn sie abrufen, müssen sie die ganze Stunde durch nicht mitten auf der Straße, sondern an den Häusern heran und durch die Quer-Gassen patrouilliren, bei strenger Kälte wird ihnen vergönnet, sich alle Stunden eine Viertelstunde bei der nächsten Wache zu wärmen, wozu aber nicht allemal die letzte viertel Stunde genommen werden muß.

35. Diejenigen, so mit bloßem Lichte und dergleichen über

die

die Straße gehen, sollen die Nacht-Wächter anhalten, oder sie des Morgens beim Magistrat anzeigen.

36. Im Winter müssen sie des Nachts alle Stunden die publique Plumpen ziehen, damit sie nicht einfrieren.

37. Bei gewahr werdenden Feuer sollen sie die Einwohner solchen Hauses aufwecken, und wenn es nöthig, die allernächste Nachbaren aufmuntern und Lermen machen, auch dem Burgermeister, Feuer-Herren und Kunst-Pfeifer solches melden, letzterer muß sich auf den Thurm begeben und so lange blasen, als die Feuers-Noth währet; die Fuhrleute und andere Einwohner, so Pferde haben, müssen sie zu Anführung des Wassers und der Spritzen so lange antreiben als es die Noth erfordert.

38. Wann sie gewahr werden, daß jemand wider diese Ordnung im Backen, Brauen, Darren und dergleichen handelt, sollen sie sich das Haus öfnen lassen und solches des Morgens bei Strafe beim Magistrat denunciren.

39. Die Nacht-Wächter müssen dahin sehen, daß die Straßen nicht von Wagens oder sonst versperret werden und solches allenfalls denen Wirthen, so es angehet, anzeigen, im Fall sich diese hieran nicht kehren sollten, müssen sie es des Morgens dem Magistrat melden.

Tit. IV.

Von denen Feuer-Instrumentis und Visitation.

40. Die jeden Ortes befindliche Anzahl der publiquen Feuer-Rüstungen muß nicht allein Complet und in guten Stande bleiben, sondern auch vermehret und an verschiedene publique Oerter der Stadt vertheilet werden.

41. In jedem Viertel der Stadt muß wenigstens ein Leiter-Haus mit einigen Leitern und Haken vorhanden seyn.

42. Zu denen Oertern, wo die Feuer-Spritzen stehen, sollen verschiedene, wie es jeden Ortes bereits geordnet ist, jeder einen Schlüssel haben.

43. Bei

43. Bei jedem publiquen Brunnen soll ein gutes Wasser-Faß, so des Sommers beständig mit Wasser angefüllet, des Winters aber umgeleget, vorhanden seyn. Der Schlitten, worauf solches stehet, muß an beiden Enden mit Haken versehen und des Winters auf Klötzer gesetzet werden, damit er nicht anfriere.

44. Jede Plumpe soll mit 2 Eisernen Haken versehen seyn, an welchen die nächsten Nachtbaren bei entstehendem Feuer und Lermen zu Nachtzeit Laternen anhängen müssen.

45. Zu jedem Brunnen soll von denen nächsten Nachtbaren ein Aufseher bestellet werden, welcher nicht allein sorgen muß, daß der Brunnen im guten Stande bleibe, sondern auch bei entstehendem Feuer muß derselbe bei den Brunnen anordnen, daß beständig Wasser gezogen und die ledige Gefäße gefüllet werden.

46. Derjenige, dem an jedem Orte die besondere Aufsicht bei den publiquen Feuer-Instrumentis aufgetragen ist, muß mit den Spritzen-Meistern dahin sorgen, daß daran nicht Schaden geschehe, und das schadhafte so fort repariret werde. Letztere müssen sich auch bei entstehenden schweren Gewittern in des Ersten Behausung einfinden, um bei der Hand zu seyn.

47. An privat Feuer-Rüstungen muß jeder Bürger einen ledernen Eimer und eine Hand-Spritze, ein Brau-Eigen aber zwey Stücke davon im guten Stande parat halten, auch darauf seinen Nahmen und Haus-Zeichen eingebrannt oder mit Oel-Farbe marquiret haben, damit solche sogleich zu erkennen. Ueberdem soll bei jedem Hause eine kleine Feuer-Leiter, Haken und Laterne vorhanden seyn. Bei der Visitation müssen diese Instrumenta vorgezeiget werden, diejenigen, so solche nicht complet oder im brauchbaren Stande haben, sollen jedesmahl in 8 Groschen Strafe, so zu publiquen Feuer-Rüstungen anzuwenden, verfallen seyn.

48. Die Gewerker sollen nach ihrem Vermögen auch Lederne Eimer und Spritzen anschaffen, wofür deren Beisitzer mit zu sorgen haben.

49. Was

49. Was wegen Abwendung aller Feuers-Gefahr in dieser Ordnung disponiret ist, müssen die Deputati zur Feuer-Visitation jedesmahl sorgfältig untersuchen und davon auch, was sie sonst zu erinnern finden, punctatim an den Magistrat schriftlich referiren.

50. Die Visitation der Feuer-Stellen soll Quartaliter allemahl in denen Monaten August, November, Februar und May von einem Raths-Deputirten, Stadt-Verordneten, Maurer, Zimmermann und Schornsteinfeger nach der jeden Ortes gemachten Eintheilung geschehen. Die gefundene Defecte müssen in Continenti redressirt und die dießfalls etwa dictirte Strafen sofort beigetrieben werden.

51. Wenn die Besichtigung der Feuer-Stellen geschiehet, sollen auch die großen Feuer-Spritzen probiret und sämmtliche publique Feuer-Instrumenta revidiret werden. Zu welchem Ende die Bürgerschaft auf die ihnen angewiesene Posten sich einfinden, und ein jeder seine Function dabei wahrnehmen muß. Derjenige, dem dieserhalb an jedem Orte specialis Cura aufgetragen, muß von der zu jedem Behuf destinirten Mannschaft ein accurates Register dergestalt halten, daß der Numerus allezeit complet sey. Wer von der Bürgerschaft bei obigen Actu nicht erscheinet, soll dem Befinden nach bestrafet werden.

Tit. V.

Wie man sich bei entstandener Feuers-Brunst zu verhalten.

1. Derjenige Wirth, bei welchem das Feuer entstehet, soll sonder Verzug die Nachtbarn zu Hülfe rufen und ein Geschrey machen, solches auch bei der nächsten Wache anmelden, damit man dem Unglück in Zeiten vorkommen könne, wer aber solches nicht thut, sondern so lange verziehet, bis gestürmet wird, soll deshalb andern zum Exempel nach Beschaffenheit der Umstände an Gelde oder am Leibe gestrafet werden.

2. Vermerkte und erführe auch einer derer Nachbaren, daß Feuer in der Nachbarschaft aufginge, desgleichen das

Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet; so sollen dieselben, es sey bei Tag oder Nacht, ein Geschrey machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit Leute zur Hülfe und Rettung kommen mögen.

3. Vorbeigehende Leute, Nacht- und Thurm-Wächter, müssen bei bemerktem Feuer sofort Lermen machen, dem nächsten Feuer-Herren, Küster oder andern Kirchen-Bedienten es ohnverzüglich melden, diese aber sogleich stürmen lassen.

4. So bald ein Feuer durch blasen vom Thurm, stürmen mit der Glocke oder Trommel kund gethan wird; muß jeder Bürger zu dem ihm angewiesenen Posten eilen und zu schleuniger Hülfe alles mögliche beitragen. Zur Nachtzeit müssen an die Brunnen und Eck-Häuser der Straßen Laternen gehangen, desgleichen vor jedem Hause insonderheit in dem Viertel, da das Feuer ist, Licht in die Fenster, auch Zober und Tienen voll Wasser gesetzet werden, damit ein jeder desto besser das seinige verrichten könne.

5. Das Feuer- und Wasser-Geräthe anzufahren, sollen diejenigen Einwohner, so Pferde halten, es seyn Bürger oder Eximirte oder welche auf Extra-Posten warten und ihre Pferde dießfalls im Stalle halten, schuldig seyn, gestalt denn derjenige, so die erste große Spritze oder das erste Faß Wasser an das Feuer bringet, ingleichen derjenige, so an die Glocke schläget und der Tambour, so die Trommel rühret, ein Douceur haben soll, welches derjenige wieder erstatten muß, durch dessen Schuld Feuer entstanden.

6. Die zu Dirigirung derer Schlauch- und anderer Spritzen an jedem Orte geordnete, müssen zu allen Zeiten parat seyn, damit nicht ein Ungeübter daran Schaden verursache, immaßen sie dafür das jeden Ortes geordnete Douceur genießen, sollte ein oder der andere allenfalls krank seyn oder verreisen: so muß er es bei dem Magistrat melden, damit in dessen Abwesenheit ein anderer zu ihrer Verrichtung denominiret werde.

7. Dieselben müssen bei gemachtem Feuer-Lermen ohnverzüglich zur Spritzen-Remise eilen und daraus die ihnen anver-

anvertraute Spritze sofort, und allenfalls, wenn keine Pferde vorhanden, durch die zu der Arbeit bei derselben geordnete Leute zum Orte des Feuers fortschaffen, und daselbst dasjenige getreulich verrichten, was ihnen vom Magistrat anbefohlen wird.

8. Zur Arbeit bei den Spritzen, auch Herbeischaffung und Gebrauch der übrigen publiquen Feuer-Rüstungen müssen die aus jedem Gewerke jeglichen Ortes bestimmte Mannschaften sich sogleich, wenn Feuer-Lermen entstehet, einfinden, auch müssen die aus denen Gewerken oder Einwohnern zur Feuer-Wacht geordnete Mannschaften mit Ober- und Unter-Gewehr sogleich an den Orte des Feuers sich gestellen.

9. Die Gewerks-Beisitzer müssen nach der jeden Ortes gemachten Eintheilung von denen von ihrem Gewerk zu liefernden Mannschaften die jüngsten Meister hierzu choistren und müssen die Gewerks-Aeltesten sowohl als der Rüst-Herr darüber ein Register halten.

10. Die übrigen Bürger und Einwohner, so zu den publiquen Feuer-Rüstungen nicht besonders angewiesen seyn, müssen sich mit Eimern auf dem Platze beisammen halten und von ihren Vorgesetzten Befehl erwarten, was ihnen vor Arbeit werde aufgetragen werden.

11. Ein jeder Gewerks-Aeltester muß dahin sehen, daß die Mannschaft von seinem Gewerke alles, was ihnen aufgetragen wird, gehörig verrichte, und muß er selbige beständig in Ordnung halten.

12. Die Magistrats-Personen müssen hiebei alle nöthige Anstalten machen und einen jeden zu seiner Verrichtung anweisen, zu welchem Ende sie sich sämmtlich auf den ersten Lerm beim Feuer einfinden, einige allein auf das Haus und dessen Rettung, einige auf die Arbeits-Leute, andere auf die anzubringende Thienen und Eimer acht haben und durch die Raths- und Gerichts-Diener das nöthige bestellen lassen müssen.

13. Die zur Feuer-Wacht geordnete Bürger muß der Stadt-Wacht-Meister dem Befinden nach oder auf Anordnung des

Magistrats, theils zur Rettung, theils zur Verwahrung des geretteten Gutes und zur Besetzung der Zugänge wider das eindringende unnütze Volk ordentlich vertheilen, widrigenfalls wenn durch vorgegangene Unordnung etwas entwendet wird, derselbe davor haften soll.

14. Die Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger nebst ihren Gesellen und Jungens müssen zum allerersten zum Feuer eilen, die Dächer besteigen und nach aller Möglichkeit löschen helfen, auch ihr Handwerkszeug bei sich haben, ingleichen ihre Lederne Eimer mit sich bringen und denen andern zu Hülfe geben.

15. Der Röhr- oder Brunnen-Meister muß in der Feuers-Noth von einer Plumpe zur andern gehen und wenn eine wandelbar wird, solche sogleich suchen wieder in Gang zu bringen, weshalb derselbe die nöthigen Instrumenta an Leder, Talg, Nagel ꝛc. allezeit parat halten muß.

16. Diejenigen, so in dem Viertel wohnen, wo Feuer auskommet, müssen ihr Gesinde zuerst mit Feuer-Instrumentis hinschicken, damit das Feuer nicht überhand nehme, auch muß jeder Bürger, so Gesellen oder Knechte hält, solche ohnverzüglich mit Feuer-Eimern zu den publiquen Brunnen und zum Ort des Feuers schicken und von ihnen beständig Wasser schöpfen und zutragen lassen, worauf die Brunnen-Aufseher mit acht geben sollen.

17. Die Bürger oder Einlieger, so keine angewiesene Posten haben, müssen gleichfalls mit Feuer-Eimern erscheinen und vom Rüst-Herrn zu ihrer Verrichtung angewiesen werden, es müssen auch diejenigen, so bei den Spritzen, Leitern, zur Wache oder sonst bestellet seyn, dennoch ein jeder ihre Eimer beim Feuer abliefern, damit daran kein Mangel sey. Derjenige, so sich unterstehet, einen Eimer oder dergleichen zu entwenden, oder den Nahmen und Zeichen darauf auszukratzen, soll als ein offenbarer Dieb mit harter Leibes-Strafe angesehen werden.

18. Die Feuer-Herren und Stadt-Verordnete müssen auch mit denen Officiers von der Garnison, wenn dergleichen vorhanden,

handen, es nach Gelegenheit des Ortes möglichst dahin richten, daß von den Wasser-Kufen an bis zu den Spritzen, die Eigenthümer, Gesellen, Gesinde und übrigen Incolen, so mit Eimern kommen, sofort in verschiedene lange Reihen gestellet werden, deren einige, die mit reinem Wasser angefüllete Eimer von Hand zu Hand bis zu den Wasser-Kufen, wieder zurück geben; die Wasser-Kufen müssen in guter Ordnung angefahren und die ledigen wieder abgefahren werden, und damit bei dem Feuer genugsamer Raum sey, müssen sie nicht gar nahe vors Haus gebracht werden, sondern etwas abwärts bleiben.

19. Mägde, Kinder und unvermögende Leute müssen gar nicht zum Feuer kommen, sondern zu Hause auf das Flucht-Feuer acht geben. Fremde müssen sich in ihren Herbergen halten, und die Wirthe ihnen solches zu wissen thun, diejenige aber, so dennoch an den Ort des Feuers sich einfinden, müssen von der Wache zurückgetrieben, oder wenn sie sonst nicht Kundschaft geben können, wem sie angehören, in Haft genommen werden.

Tit. VI.

Was nach gelöschtem Feuer zu thun.

1. Wenn das Feuer vollkommen gedämpfet, daß keine Gefahr mehr vorhanden, müssen sowohl publique als privat-Feuer-Instrumenta auf den Markt geliefert und gegen einander ausgetauschet werden, damit ein jeder das Seinige wieder bekomme.

2. Die etwa schadhaft gewordene publique Feuer-Rüstungen müssen sofort repariret werden, wofür die Brunnen-Aufseher, Röhr- und Spritzen-Meister mit den Rüst-Herren zu sorgen, wornächst solche durch die commandirte Bürger wieder an den Ort zu bringen, wohin sie gehören.

3. Die ausgestellte Feuer-Wacht muß von ihren Posten nicht eher abgehen, bis alles völlig reguliret und in Sicherheit gebracht ist, wie sie denn auch besonders bei Nachtzeit bei denen Feuer-Instrumentis Wache halten müssen, damit nichts ver-

verloren gehe. Allenfalls müssen solche durch andere abgelöset werden.

4. Hiernächst muß auch Magistratus untersuchen, woher das Feuer entstanden und mit Proceß und Strafe wider denjenigen verfahren, durch dessen Vorsatz oder Verwahrlosung das Unglück verursachet worden. Uebrigens aber hat Magistratus den dadurch entstandenen Schaden an Gebäuden und Feuer-Rüstungen zu taxiren, damit dessen Vergütigung aus der Feuer-Societäts-Casse erfolgen könne.

5. Auch muß Magistratus nachforschen, ob ein jeder sein Devoir beim Löschen gethan, um die Nachlässigen oder Widerspenstigen zur gebührenden Strafe zu ziehen.

6. Wer bei solcher Gelegenheit etwas entwendet, soll dem Befinden nach aufs äußerste gestrafet werden, auch die Entschuldigung, als habe er das Vermissete nur in Verwahrung genommen, nicht gelten, wenn solches dem Eigenthümer in 24 Stunden längstens nicht wieder geliefert oder aufs Rathhaus gebracht worden.

7. Wäre jemand bei der Feuers-Brunst gar hart beschädiget, dem soll aus der Handwerks-Lade, wenn er in einer Zunft stehet, sonst aber aus der Stadt- oder Armen-Casse das Arzt-Lohn bezahlet werden, diejenigen aber, so beim Feuer-Löschen sich distinguiren, sollen einige Ergötzlichkeit aus der Cämmerey zu genießen haben.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung entschuldigen möge; so soll jeden Bürger ein Exemplar davon zugestellet werden. Gegeben Cüstrin den 13. Junii 1749.

Königl. Preuß. Neumärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

H. v. Löben. v. Birckholtz. v. Laurens. Cautius. Hagen. v. Schöning. Resen. Freyberg. v. Sydow. v. Wedel.

Gym-

Gymnasium.

Nachricht für diejenigen, welche für ihre Söhne oder Mündel das Alumnat im Königl. Joachimsthalschen Gymnasio zu erhalten wünschen.

Das Königl. Joachimsthalsche Gymnasium hat für einen Theil seiner Zöglinge den doppelten Zweck der Erziehung und des Unterrichts. Diese heißen Alumnen, und stehen zunächst unter der Aufsicht von sieben Inspectoren, die mit ihnen in der Anstalt wohnen, und wovon jedem eine gewisse Anzahl junger Leute anvertrauet ist, über deren sittliches Verhalten, Stubenfleiß, Umgang, Ausgaben u. s. w. er zu wachen hat. Das Ganze wird von dem Rector geleitet. Von diesen Alumnen haben hundert den Mittag- und Abendtisch frei; müssen aber für alle übrigen unten zu benennenden Kosten selbst stehen. Außerdem werden aber auch noch andere junge Leute, in so weit es der Raum gestattet, zur Erziehung und Bildung in die Anstalt aufgenommen. Diese sind bloß als Pensionairs zu betrachten, und werden zwar mit den übrigen, die den Freitisch genießen, in Ansehung der Erziehung und des Unterrichts völlig auf einerlei Art behandelt; haben aber an den Wohlthaten des Hauses keinen Antheil, und müssen alles bezahlen.

Der freie Tisch wurde ursprünglich von den wohlthätigen Regenten des brandenburgischen Hauses zur Erleichterung der Studien solcher jungen Leute errichtet, die durch Talent und gesittetes Betragen gute Hoffnungen von ihrer künftigen Brauchbarkeit zum Dienste des Staats und der Kirche erwecken. In der Folge wurde aber auf die Dürftigkeit der Zöglinge nicht so sehr mehr Rücksicht genommen; sondern alle diejenigen, welche sich wegen Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in das Königliche

Joachims-

Joachimsthalsche Gymnasium zum Genuß des freien Tisches meldeten, wurden gewöhnlich mit Expectanz-Decreten versehen, um nach der Ordnung der erhaltenen Expectanzen in die erledigten Stellen beim Freitisch einzurücken. Des jetzigen Königs Majestät stellten aber zufolge eines an Se. Excellenz, den Hrn. Minister von Massow, als Chef der Anstalt, erlassenen Cabinetsschreibens, die fundationsmäßige Einrichtung wieder her, und geruheten zu befehlen: Bei Ertheilung des Freitisches, außer den übrigen Eigenschaften der aufzunehmenden Zöglinge, auch auf ihre Dürftigkeit, und besonders auf die Söhne der Diener des Staats und der Kirche Rücksicht zu nehmen. Dieses Allergnädigste Cabinetsschreiben hatte ein von dem Hochpreisl. Schuldirectorio entworfenes und von des Königs Majestät unter dem 3. Jul. 1802. eigenhändig bestätigtes Regulativ zur Folge, woraus hier für diejenigen, welche für ihre Söhne oder Mündel die Wohlthat des Freitisches zu erhalten wünschen, bemerkt wird:

1) Haben sie sich in dieser Hinsicht mit einer Vorstellung an das Hochpreisl. Directorium des Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums zu wenden;

2) dieser Vorstellung wird ein Taufschein, woraus das Alter ihrer Söhne oder Mündel hervorgehet, beigefügt, weil keiner vor dem 13ten Jahre angenommen wird; so wie

3) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit oder eines sonst glaubwürdigen Mannes, daß sie wegen ihrer zahlreichen Familie, oder sonstigen Umstände einer solchen Erleichterung zur Erziehung ihrer Kinder bedürfen.

Es ist diese Bescheinigung gar nicht als ein testimonium paupertatis zu betrachten, wodurch ehrliebende Eltern aus den gebildeten Ständen abgeschreckt werden möchten, sich um diese Wohlthat für ihre Kinder zu bewerben. Man will nur bloß dadurch verhüten, daß diese Wohlthat nicht solchen zu Theil werde, die wegen ihres beträchtlichen Vermögens ihre Kinder aus eigenen Mitteln selbst erziehen zu lassen im Stande sind, und andern verdienten Dienern des Staats oder sonst bedürftigten Eltern entzogen werde.

Dar-

Darauf werden diejenigen, deren Zulassung zum Freitisch von dem Hochpreislichen Directorio genehmiget wird, von demselben notirt und mit Expectanz-Decreten versehen, wodurch sie ein Recht erhalten, an dieser Wohlthat, so bald die Reihe sie trifft, so lange Theil zu nehmen, bis sie ihre Studien hier geendiget haben, und sie sich derselben durch Unfleiß oder ein schlechtes Betragen nicht unwürdig machen. Wegen der Zeit der Aufnahme wendet man sich an den Rector der Anstalt, jetzt den Director und Professor Snethlage, der darüber die nähere Auskunft giebt, wann die mit Expectanz-Decreten Versehenen, ihrer Reihe nach, zum Genuß des Freitisches gelangen können:

Diejenigen, welche den Tisch frei haben, müssen aber noch folgende Ausgaben entrichten, und zwar pränumerando.

A) Feststehende an die Anstalt:

1) für die Wohnung	15 Thlr.
2) für Holz	4 —
3) an sogenanntem Inspectionsgeld für die Aufsicht über die Alumnen und Berechnung ihrer Gelder	4 —
4) für den Unterricht an die Lehrkasse in den drei obern Klassen von jetzt an	12 —

NB. für die drei untern Klassen nur 8 Thlr.

B) unbestimmte Ausgaben.

1) Taschengeld, womit der Alumnus sein Frühstück und sonstige kleine Bedürfnisse, als Papier, Federn, Licht zu bestreiten hat, nach den Umständen acht oder gewöhnlich zwölf Gr. wöchentlich, also im Jahr	26 —
2) für Reinigung der Wäsche im Durchschnitt	12 —
4) für Bücher	12 —
5) für Bedienung und sonstige kleine Ausgaben, ungefähr	4 —

Die Kosten der Kleidung und Unterhaltung der Wäsche, so wie der Bettmiethe, wenn der Alumnus kein Bett mitbringt, sind noch besonders zu tragen.

Bei der Aufnahme sind noch einige Ausgaben zu entrichten, welche etwa zusammen 5 Thlr. betragen. Zur Bestreitung dieser Ausgaben wird eine verhältnißmäßige Summe in Vorauszahlung vierteljährig an den Rendanten der Alumnen- und Lehrkasse, Hrn. Sibrand, abgeliefert, der darüber eine genaue Rechnung führt, und selbige, so bald das eingeschickte Geld erschöpft ist, den Eltern zuschickt.

Die Nothwendigkeit der unbestimmten Ausgaben für Bücher, Kleidung und sonstige Bedürfnisse beurtheilt der Inspector, unter dessen Aufsicht der Zögling stehet, und selbige dürfen nur auf eine ausdrückliche Anweisung des Inspectors vom Rendanten aus der Kasse entrichtet werden.

Von der oben angeführten Stubenmiethe und dem Holzgelde können, außer den 17 ipso jure befreieten, wozu die Neumärker von Adel,*) in so fern sie arm sind, und sonst einige gehören, noch 10 andere Alumnen dispensirt werden. Diese Wohlthat kann aber nur denen zu Theil werden, die derselben ganz bedürftig sind, und sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen.

Von dem Betragen, Fleiße und den Fortschritten der Zöglinge

*) Nach dem Landtags-Abschied und Revers v. 11. Jun. 1611.:

Zum Sechsten, Und als auch nunmehr die neue Fürstenschule im Joachimsthal gestiftet, und dabei Versehung getroffen, daß hinfurter allewege aus diesem Orte Landes der Neumark und incorporirten Landen, zehen Edler Knaben, so zum Studiren tüchtig, hineingenommen, und auf die gesetzte Jahre über, mit Institution, Habitation, und Kost gratis und umsonst unterhalten werden sollen. Haben Prälaten, Herren und Ritterschaft, solches nicht alleine zum besondern unterthänigsten Danke acceptiret, sondern sich auch erkläret, die Anforderung wegen des Unterhalts etzlicher Junfern im Kloster Zehden, davon der Abschied anno 1372. (VI. I. S. 100.) Meldung thuet, dagegen fallen zu lassen, und hierdurch also auch den über Oderischen zu gönnen und Plaz zu geben, daß sie desselben gemeinen beneficii auf ihre Kinder zugleich mit genießen. C. C. M. VI. I. S. 213. s. auch Receß v. 26. Jul. 1653. S. 428.

linge erhalten die Eltern durch die Censuren, die dreimal im Jahre, nämlich um Ostern, Johannis und Michaelis ganz mit Unparteilichkeit angefertiget, und denselben durch die Inspectoren zugeschickt werden, Nachricht. Nur in außerordentlichen Fällen wendet man sich deshalb an den Rector der Anstalt.

Wer zwar ein Expectanz-Decret von dem Hochpreislichen Directorio erhalten hat, aber noch eher, als er seiner Tour nach zur Wohlthat des Freitisches gelangen konnte, ins Gymnasium aufgenommen wird, bezahlt so lange, bis die Reihe an ihn kommt, den Tisch und wird bis dahin bloß als Pensionair betrachtet.

Zur Aufnahme eines jungen Menschen, für den man die Wohlthat des Freitisches nicht verlangt, und den man der Anstalt bloß zur Erziehung und zum Unterricht anzuvertrauen wünscht, wendet man sich an das Hochpreisliche Directorium oder auch an den Rector der Anstalt. Die Aufnahme wird nicht abgeschlagen, wenn Platz dazu da ist, und sonst keine wichtige Gründe zur Verweigerung obwalten. Ein solcher bezahlt, außer den oben angeführten Kosten, noch den Tisch jährlich mit 80*) Thlr. und wird übrigens als ein Alumnus behandelt.

Die Anstalt liefert Bettstellen, Tische und Stühle; Betten, so wie einige Handtücher und Servietten, muß jeder mitbringen.

*) Die Kosten des Tisches richten sich nach dem Kornpreise. So wie dieser fällt, werden auch jene um etwas verringert. Hier ist der höchste Satz angenommen, der jetzt statt findet.

Kaufleute.

Wir von Gottes Gnaden u. s. w. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Wir sind auf eine von der Kaufmanns-Gilde zu Crossen immediate angebrachte wiederholte Beschwerde über zu starke Vermehrung der Material-Handlungen in dortiger Stadt und bei Gelegenheit des darüber erforderten Immediat-Berichts veranlaßt worden, Unsrer Höchsten Person nicht nur die bisherige Verfahrungs-Art bei Concessionirung der Materialisten, und die sich dabei geäußerte Mängel, sondern auch die dabei künftig zur Norm zu nehmenden Grundsätze und zu ergreifende zweckmäßigere Maaßregeln zu Höchst Dero Entschließung vorzutragen. Bekanntermaßen sind bisher, sowohl in Städten, wo sich bestätigte, jedoch auf keine bestimmte Anzahl geschlossene Kaufmanns-Gilden befinden, als an Orten, wo nur einzelne concessionirte Kaufmanns-Handlungen subsistiren, so oft sich ausgelernte Kaufleute zu Anlegung neuer Handlungen gemeldet, und die schon etablirte Kaufleute widersprochen haben, auf Andringen der erstern, gemeinhin Untersuchungen darüber veranlaßt worden, wie viel Handlungen einer Art daselbst zu subsistiren und Nahrung zu finden im Stande seyen. Bei den darüber zu führenden Beweisen ist hauptsächlich die Seelenzahl jeder Stadt und ihrer umliegenden Gegend, die Vermögenheit ihrer Einwohner, die Versteuerungs-Register und der Betrag der darnach eingegangenen Waaren zum Grunde gelegt worden, und außerdem hat der sich zur Ansetzung gemeldete Kaufmann seinen eignen Vermögenszustand nachweisen müssen.

Diese Art der Beweisführung ist aber schon ihrer Natur nach, so beschaffen, daß sie niemals sichere Resultate gewähren kann. Sie führt aber überdieß die große Unbequemlichkeit mit sich, daß sie äußerst weitläuftig ist, und für ausgelernte junge Kaufleute, welche schon, vermöge ihrer zunftmäßigen Qualification, ohne alle Concessionirung zum Betrieb ihrer erlernten Handlungsarten befugt sind, zu große Kosten verursacht. Für

Sub-

Subjecte dieser Art, welche sich zu Anlegung neuer Handlungen melden, kann es nur auf die Untersuchung folgender Puncte ankommen:

1) ob sie die Handlung zunftmäßig erlernt haben, und sich deshalb gehörig legitimiren können?

2) ob sie das zur Gewinnung des Bürgerrechts und zum Betrieb bürgerlicher Nahrung erforderliche gesetzmäßige Alter erreicht haben?

3) ob sie nicht noch in Canton-Verpflichtung stehen?

Ihr Vermögenszustand und in wie fern solcher zu Etablirung einer neuen Handlung hinreicht, welches sich niemals mit Zuverlässigkeit ausmitteln läßt, muß billig ihrer eignen Beurtheilung überlassen bleiben.

Ferner ist jeder Magistrat schon als Polizei-Obrigkeit verpflichtet, von dem Zustande und Fortgange des Material- und Specerei-Handels, so wie jedes andern bürgerlichen Gewerbes seines Orts, sich mit möglichster Zuverlässigkeit zu unterrichten, und es kann ihm auch, bei nur mäßiger Aufmerksamkeit nicht entgehen, die der Wahrheit am nächsten kommende Resultate darüber zu sammeln und zu erhalten. Die Magistrate jedes Orts werden also am ersten im Stande seyn, die sich zur Ansetzung meldende Kaufleute, sobald sich gegen ihre persönliche Qualification nichts zu erinnern findet, zu belehren, ob sie mit Hoffnung der künftigen Subsistenz für sich und ihre Familie, eine neue Material-Handlung anlegen können. Eine vom Magistrat darüber zu machende ernstliche und nachdrückliche Vorhaltung, läßt mehr Eindruck erwarten, als von allen auf jene Untersuchung gebaueten Beweisen zu hoffen ist. Befolgt derjenige, welcher sich ansetzen will, diesen Rath nicht, oder glaubt er durch Fleiß und Capital die Schwierigkeiten zu überwinden; so kann es nicht Sache des Staats seyn, sich weiter darinn zu mischen. Denn

a) kann Jemand, welcher Fleiß und Capital besitzt, an einem Orte, welcher sonst weniger nahrhaft war, Handlung und Gewerbe hinziehen. Dies zu unterstützen ist desto nothwendiger,

diger, weil immer noch aus der Residenz und den Provinzial-Hauptstädten zu viel abgeholet wird, was in kleinern Provinzial-Städten bei gehöriger Einrichtung seyn könnte. Eben daher folgt auch nicht

b) daß durch die Ansetzung eines thätigen und vermögenden Kaufmanns gerade die übrigen an dem Orte schon befindlichen Händler und Kaufleute um ihr Brod kommen; denn der fleißige und vermögende Mann schafft sich ohne ihren Nachtheil Absatz, welcher vorhin nicht statt hatte. Sollte aber auch

c) durch die Ansetzung eines neuen Kaufmanns den ältern ihre Nahrung gekürzt werden: so kann der neue in der Concurrenz doch nur dadurch gewinnen, weil er bessere und wohlfeilere Waaren hat. Nun wäre es aber hart, die ganze Classe der Consumenten durch Polizei-Verfügungen zwingen zu wollen, theurer oder schlechter zu kaufen, damit einige Kaufleute sich wohl befinden, ohne nöthig zu haben, ihre Industrie zu vermehren. Kaufleute sind nur die Mittelspersonen zwischen den Producenten oder Fabrikanten auf der einen und den Consumenten auf der andern Seite. Der Zahl und Beschäftigung nach erfordern diese beide Classen weit mehr Rücksicht als die Zwischenpersonen, und je weniger das Gewerbe der letztern sich dem Monopol nähert, auf desto bessere Bedingungen dürfen die beiden andern Classen rechnen. Diese Betrachtungen, in Verbindung mit den bewährt befundenen neuern Polizei-Grundsätzen, welche auf die Bewirkung der möglichsten Freiheit und Concurrenz aller städtischen bürgerlichen Gewerbe und Nahrungsarten abzielen, sind Unsrer Höchsten Person ausführlich vorgelegt worden, und haben Unsern vollkommenen Höchsten Beifall gefunden; Wir haben daher solche, durch eine unterm 8ten dieses an den Departements-Minister erlassene Höchste Cabinets-Resolution nicht nur zu genehmigen, sondern auch ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß darnach fürs Künftige in vorkommenden Fällen überall sowohl in der Neumark als in der Churmark und Pommern verfahren werden soll. Ihr habt also sämmtliche Magistrate hiernach

nach zu instruiren und ihnen zur Pflicht zu machen, daß wenn ausgelernte Kaufleute, welche nach ihrem Alter und in Rücksicht auf die Vorschriften des Canton-Wesens zum Bürgerrecht qualificirt sind, sich zur Ansetzung als Kaufleute bei ihnen melden, sie ihnen die schon vorhandene Anzahl von Handlungen, und in wie fern sie sich, durch Vermehrung derselben, zum Nahrungs-Erwerb Hoffnung machen können, auch die Folgen, wenn sie sich, durch gewagte Handlungs-Speculationen den Verlust ihres Vermögens und der Schande des muthwilligen Banquerutts aussetzen, deutlich und mit allem Nachdruck zu Gemüthe zu führen, und wenn diese ernstliche Vorhaltungen auf die sich meldende Interessenten keinen Eindruck machen, sie ihrem Schicksal zu überlassen, und ihnen zu Anlegung neuer Material-Handlungen, ohne daß es dazu weiter einer Concession bedarf, keine Hinderung in den Weg legen, noch ihnen, außer den rechtmäßigen Gebühren für die Gewinnung des Bürgerrechts die mindeste Kosten verursachen sollen; wobei jedoch die Magistráte, über den Qualifications-Punkt: daß nämlich keine andere als zunftmäßige ausgelernte Kaufleute, welche nach ihrem Alter Bürger werden können, und nicht mehr cantonpflichtig sind, neue Handlungen anlegen dürfen; ingleichen daß die vorgedachte nachdrückliche Vorhaltung jedesmal geschehen sey, responsabel bleiben, und diese Vorschriften aufs genaueste beobachten müssen. Dagegen bleibt der Punkt: ob der sich ansetzen wollende Kaufmann zu seinem Etablissement hinlängliches Vermögen besitze, mit Ausnahme derjenigen Ortschaften, wo eine bestimmte Summe des Vermögens, wie z. B. in Berlin, festgesetzt worden, als wobei es vor der Hand bleibt, ihm allein überlassen und bedarf keiner Erörterung. Diese Verfügung versiehet sich übrigens sowohl von Städten, wo sich bestätigte, jedoch auf keine bestimmte Anzahl geschlossene Kaufmanns-Gilden befinden, als von Orten, wo einzelne concessionirte Kaufmanns-Handlungen subsistiren, wenn sich nämlich an solchen Orten zunftmäßig ausgelernte qualificirte Kaufleute zu Anlegung neuer Handlungen melden. Wenn aber Subjecte, welche keine zunftmäßige ausgelernte Kaufleute sind, neue Handlungen an einem Orte anlegen wollen; so müssen sie dazu Concessionen nachsuchen, worüber

Euch

Euch nach dem Regulativ-Rescript vom 23sten Aug. pr. die Untersuchung zustehet, und können von Euch in solchen Fällen die Concessionen nach den Umständen ertheilt oder verweigert werden. Mit den Apothekern ihrer Qualifications-Nachweisung und Privilegirung bleibt alles auf dem bisherigen gesetz- und vorschriftsmäßigen Fuß. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16ten Octob. 1801.

Chur- und Neumärksches auch Pommersches Departement.

Borgstede. Pflug. Schulz.

An
die Neumärksche Cammer
die
künftige Ansetzung der Materialisten
in den Städten dortiger Provinz
betreffend.

Krugverlag.

Königliche Preußische allergnädigste Confirmation des Krug-Verlags und Brau-Reglements für die Stadt Wrietzen an der Oder. Berlin den 8. Febr. 1727.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Uns die gesammte Brauer-Gülde Unserer Stadt Wrietzen an der Oder allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie zu bessern Aufnehmen ihrer Nahrung, auch Haltung guter Ordnung ein gewisses Krug-Verlags- und Bau-Reglement entworffen, welches sie dann zugleich übergeben und gebethen, Wir wolten allergnädigst geruhen

ruhen sothanes Reglement, welches von Wort zu Wort, wie nachstehet, lautet, in Gnaden zu confirmiren und Unser Privilegium ihnen darüber zu ertheilen.

Von der Brauer-Gülde und deren Ordnung.

I.

Wer zu Wrietzen in die Brauer-Gülde treten will, der muß sich zuvor bey dem Magistrat daselbst melden, das Bürger-Recht praestitis praestandis erlangen, den gewöhnlichen Bürger-Eyd ablegeget, und sich mit seiner Familie in der Stadt wohnhafft niedergelassen haben.

II.

Giebt ein neu antretender Brauer zur Lade, welche allemahl beym Assessore, jedoch daß der erste von denen Aeltesten ein eigen Schloß dafür habe, verbleibet, zwey Rthlr. und Schreibe-Gebühr sechs Gr. imgleichen zur Kirchen 4 Pfund Wachs, doch werden von den 2 Rthlr. zur Laden 16 Gr. zu des Raths-Cämmerey abgegeben, wer aber eines Brauers in Wrietzen Sohn ist, oder eines Brauers Tochter, oder hinterlassene Wittwe heyrathet, giebet zur Lade Einen Rthlr. Schreibe-Gebühr sechs Gr. und das geordnete Wachs.

III.

Zum Assessore bey der Brauer-Gülde, wird wie gewöhnlich einer aus dem Magistrat choisiret, welcher über alle bey der Brauerschafft vorkommende Sachen ein richtiges Protocoll halten und führen muß, und wird hierzu allezeit einer genommen, so kein Brauer ist, welcher auch beständig dabey gelassen wird, es wäre dann, daß er von selbsten quitiren wolte, oder auch Commissarius loci der Nothwendigkeit zu seyn erachtete einen andern zu choisiren.

IV.

Soll die Brauer-Gülde jährlich dreymahl, als den 3ten Ja-

nuar, fals aber solcher Tag auf einen Sonntag einfiele, wird sodann der folgende Tag dazu genommen. Den Freytag nach Pfingsten, und den Montag nach Michaelis, bey dem Aeltesten der Brauer-Gülde zusammen kommen, und alles, was zur Aufnahme der Brauerschafft dienlich ist, überlegen.

V.

Aus der Brauerschafft werden Jährlich, nemlich auf Weynachten, so die Hauptzusammenkunft ist, zwey Aelteste erwählet, welche die Rechnung über eingekommene und ausgegebene Gelder führen, und solche bey ihrem Abgange richtig ablegen müssen, jedoch muß ohne Assignation des Assessoris kein Groschen ausgegeben werden.

VI.

Wann die Rechnung abgeleget ist, wird solche vom Magistrat revidiret, vom Commissario Loci aber in pleno Senatus abgenommen, und darüber quitiret.

VII.

Bey Aufrichtung der Brauer-Gülde erleget ein jeder Brauer zur Lade Einen Rthlr. nachgehends aber nach der bisherigen Observanz von jedem ganzen Brauen Einen Groschen.

VIII.

Alle Proceß- und andere Kosten werden von denen zur Lade eingekommenen Geldern genommen, fals aber dieselben sich so hoch betragen möchten, daß der in der Lade befindliche Bestand nicht zulänglich; so wird cum Approbatione Commissarii Loci nach sich befindlichen Sachen eine Repartition auf die gantze Brauerschaft gemacht, wobey jedoch der Assessor mit Fleiß dahin zu sehen hat, daß nichts unnöthiger Weise ausgegeben wird.

IX.

Wer ohne erhebliche Ursachen, und widersetzlich sich denen mit

mit Vorwissen des Raths-Assessoris angeordneten Zusammenkünften entziehet, soll zwölf Groschen Straffe zur Lade erlegen.

X.

Wer bey denen Zusammenkünften sich ungebührlich aufführet, oder auch betrunken erscheinet, soll das erstemahl 6, das zweytemahl 12 Gr. Straffe zur Lade erlegen.

XI.

Bey denen Zusammenkünfften werden alle Sachen, so indessen wider diese Brau-Ordnung contraveniret worden, und eigentlich die Gülde und deren Ordnung angehen, examiniret, und dem Befinden nach bestraffet, kommen aber sonsten Klagen, und Denunciationes ein, so eher abzuthun wären, so lässet der Assessor die Brauerschafft, oder dem Befinden nach, auch nur der Brauerschafft Aelteste so offt zusammen kommen, als es die Nothwendigkeit erheischet: Solten aber Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und so in dieser Brauer-Ordnung nicht enthalten, so muß die Brauer-Gülde ein solches dem Magistrats-Collegio anzeigen, der dann darüber gehörig zu cognosciren, servato Juris Ordine zu verfahren, und die Sache nach Befinden zuerkennen, oder auch ad Commissarium Loci zu allenfalls nöthiger Einholung fernerer Instruction und Verordnung vom Hofe zu referiren hat.

XII.

Zu Convocirung der Brauer-Gülde und Citirung derer Contravenienten, wird allemahl der Marckt-Meister gebrauchet, wie denn ein jeder Brauer, so zur Gülde citiret wird, sich allemahl bey vier Gr. Straffe das erst-, und acht Gr. das zweytemahl-gestellen muß, es wäre dann, daß erhebliche Ursachen sich ereigneten, warum er dasmahl nicht erscheinen könte, solchenfalls selbige anzunehmen sind.

Von denen Brau-Häusern, Brau-Geräthe und Darren.

XIII.

Wer in Wrietzen die Brau-Nahrung treiben will, muß ein eigenes oder gemiethetes Brau-Hauß bewohnen, so mit einem tüchtigen und für Feuers-Gefahr sichern, von Grunde auf massiven Schorsteine versehen ist, wie dann, wenn ein Schorstein im Brau-Hause neu gemacht wird, derselbe allemahl von Steinen aufgeführet werden muß. Wäre aber jemand von Adel, Beamte oder auch andern Herkommens, so sich in Wrietzen ein Brau-Hauß gekauffet, und die Brau-Nahrung treiben wolte, wird, fals er nicht selbst in der Stadt wohnet, das Brauen gäntzlich untersaget, und stehet ihm keinesweges frey, das Brauen durch Gesinde und Fremde verrichten zu lassen, sondern er muß, falls er auf dem Lande bleiben will, das Brauen gar nicht exerciren, oder das Brau-Hauß an jemand anders, so ein Bürger ist, vermiethen.

XIV.

Wer sein Brau-Hauß und Brau-Geräthe nicht in fertigen Stande hält, dem soll dazu ein Jahr Frist gegeben werden, und wenn er es alsdenn nicht fertig stellet, ihme das Brauen untersaget, und ihm nicht erlaubet seyn, bey andern zu brauen, es wäre dann, daß durch einen besondern Zufall von Brand oder ansteckender im Hause befindlicher Kranckheit er davon verhindert würde, solchenfals er sich bey dem Assessore zu melden, und eine Concession in einem andern Brau-Hause zu brauen, einzuhohlen hat.

XV.

Und weil auch die tägliche Erfahrung lehret, daß, da öfters einige Brau-Häuser Rauch-Nestern mehr, als Brau-Häusern, ähnlich sehen, und vor Feuers-Gefahr nicht genug versichert sind, durch die Ruchlosigkeit des Gesindes, oder auch wohl

durch

durch des Brauers eigener Negligence, das Brau-Hauß in Brand gestecket, folglich dadurch öffters unsäglicher Schaden verursachet wird, welches im Gegentheil nicht so leicht geschehen würde, wenn das Brau-Hauß vor Feuers-Gefahr recht gesichert wäre, so soll in dergleichen Brau-Häusern, wenn die Feuer Visitatores und der Magistrat solches erwegen und erkennen, nicht erlaubet seyn zu brauen, sondern das Brauen soll in solchem Brau-Hause ganz untersaget werden. Würde aber solchenfals der Brauer sein Brau-Hauß höchstens binnen drey Jahren nicht in gehörigen und für Feuers-Gefahr sichern Stande setzen, so soll er der Brau-Gerechtigkeit und derer darauf haftenden Beneficien verlustig seyn, es wäre denn, daß das Brau-Hauß unmündigen, unter der Soldatesque engagirten, in der Fremde verreiseten, oder auch verarmeten zustünde, solchenfals zwar, die Gerechtigkeit des Brauens unbenommen bleibet, es muß aber dennoch darinnen nicht gebrauet werden, bis es in fertigen und für Feuers-Gefahr sichern Stande gesetzet worden.

XVI.

Muß ein jeder Brauer sein Brau-Geräthe in gutem und reinlichem Stande halten, fals aber jemand überführet werden könte, daß solches nicht geschehen, und das Bier in unreine Gefässe eingeschlagen worden, soll er allemahl zwölff Gr. Straffe zur Laden erlegen.

XVII.

Muß ein jeder Brauer richtige und nicht zu kleine Fässer und Tonnen haben, wie denn ein Faß 200. eine Tonne aber 100. Quart Bier halten muß, wessen Gefäß aber zu klein befunden werden solte, soll vor jedes Quart, so daran mangelt, zwölff Groschen der Cämmerey an Straffe erlegen.

XVIII.

Soll ein jeder Brauer, so sein Bier in der Stadt verschencket, richtiges und nach dem Berlinschen Bier-Maaß eingerichtetes mit des Magistrats Wapen Stempel geeicktes zinnernes

Quart

Quart und Nössel haben, bey wem aber dergleichen geeicktes Maaß nicht, sondern ein falsches gefunden werden solte, der soll mit zwey Rthlr. so zur Cämmerey fallen, bestraffet, und ihm das ungeeickte oder falsche Maaß weggenommen werden.

XIX.

Weilen auch in Wrietzen eine gute publique Darre erbauet worden, so soll solche so lange conserviret, und im guten Stande erhalten werden, bis durchgehends alle Brauer sich eigene Darren in ihren Häusern angeschaffet haben, und sollen diejenigen, so gute massive mit einem Gewölbe oder Schwibbogen gemauerte Darren in ihren Häusern haben, nicht gehalten seyn, auf der publiquen Darre zu darren, sondern nur diejenige, so unsicher oder gar keine haben, weilen diejenigen allezeit auf der publiquen und nicht etwa ihres Nachbarn obgleich sichern Darre, darren, oder aber dennoch den von der publiquen Darre zugebenden Darr-Zinß der Cämmerey erlegen sollen.

XX.

Wer sich nun eine eigene Darre in seinem Hause anschaffen will, muß solche gantz massiv mit einem Gewölbe oder Schwibbogen einschliessen, und mit einem massiven Schor-Steine versehen lassen; wäre aber jemand des Vermögens nicht, eine solche vorerwehnte massive Darre machen zu lassen, dem soll nach der wegen Fürstenwalde bereits unterm 19ten December 1722. ergangenen Verordnung auch erlaubet seyn, solche auf verordnete Arth, nemlich daß der Darre-Offen in der Erde gewölbet, die Darre an sich von Eysen und Stein mit einem eysernen Balcken, draternen Horten, das Darr-Hauß 11. bis 12. Fuß hoch, 17. bis 18. Fuß breit, der Boden gewunden, die Seyten-Wände gespriegelt, und geklebet seyn, zubauen.

XXI.

Die Böttcher sollen beeydet, und dahin instruiret werden, daß sie kein ander Gefäß verfertigen, als was die im 17ten §. geord-

geordnete Maaß hält, wie sie denn auch nur gantze, halbe und viertel Tonnen, nicht aber ¾ Tonnen machen müssen, solte aber befunden werden, daß ein Böttcher hierwieder gehandelt, und kleinere oder auch grössere Gefässe verfertiget, der soll jedesmahl mit 2. Rthlr. Straffe beleget werden, welche der Cämmerey gantz zufallen.

XXII.

Alle Bier-Gefässe sollen, wenn sie mit Raths-Zeichen geeicket worden, auch überdem eines jeden Brauers a partes Zeichen, oder auch seinen Nahmen darauf haben, wer aber darwider handelt, und wie vorerwehnet, auf seinem Gefässe die gesetzte Raths- auch a partes Zeichen nicht hat, der soll vor jedes Gefäß, welches nicht gezeichnet, zwölff Groschen Straffe erlegen, welche der Laden heimfallen.

Von denen Brau-Meistern und Brau-Knechten.

XXIII.

Weil auch viel daran gelegen, daß die Brau-Meister und deren Knechte gute Wissenschafft und Kundniß vom Brauen haben, so muß die Brauer-Gülde dahin bedacht seyn, daß allemahl solche Leute aus Städten, wo bekandtes gutes Bier fället, aufgesuchet, welche des Brauens recht kundig seyn, und gutes, klahres und gesundes Bier zu brauen wissen, wie denn allemahl, ein Brau-Meister oder Brauer-Knecht, wenn er angenommen wird, beeydiget werden muß, daß er, was in diesem Privilegio enthalten, in so weit es seiner Function angehet, getreulich und richtig halten wolle, insonderheit müssen sie bey der Beeydigung dahin instruiret werden, daß sie vom Brauen nicht mehr an gutem Bier, so der Stadt verschencket werden soll, ziehen, als §. 28. enthalten ist, solten auch deren Frauens mit beym brauen gebraucht werden, sind selbige ebenfalls in die Pflicht zu nehmen. An Brauer-Lohn bekömmt nach der unterm 20ten Juny 1720. bereits ergangenen Verordnung täglich ein Brauer acht Gr. sein Gehülffe aber sechs Gr. eine Frau fünff Gr. dahingegen alle Speise und Tranck cessiret,

solte

solte es aber die Noth erfordern, daß sie unumgänglich gespeiset werden müsten, so werden dem Brau-Meister und seinem Gehülffen nach der bißherigen Observanz, neben dem Essen nicht mehr als zehn Groschen insgesamt gereichet. Der Wasser-Pütter aber und seine Gehülffen, welche auch zugleich sacken müssen, bekommen, wie bißhero geschehen, nebst dem Essen und Trincken täglich acht Gr. dem Maltz Führer werden vor ein Brauen zu vier Säcken vors heraus- und herein zufahren neun Gr. und vors Pfannen-rücken 1. Gr. für ein halb Brauen aber zu 2. Säcken sechs Gr. und für ein 4tel Brauen zu einem Sack vier Gr. daher gegeben, weil dennoch die Fuhre geschehen muß, sonst aber bekömmt er an Essen und Covent nichts.

XXIV.

Weilen auch die Erfahrung lehret, daß das Brauen durch des Brau-Meisters Negligence zum nicht geringen Schaden des Brauers öffters verdorben wird, so soll er, wenn er dessen völlig überführet worden, dem Brauer den Schaden ersetzen, und fals er dessen unvermögend ist, mit arbitrairer Leibes-Straffe angesehen, und wenn solches offte geschiehet, weggejaget, und ein besserer an dessen Stelle aufgesuchet und angenommen werden, wie sie dann auch täglich nur ein Brauen annehmen, und verrichten müssen.

XXV.

Weilen auch zu Wrietzen die Brau-Meister und Brau-Knechte mit beym Malz-sacken gebrauchet werden, so müssen sie bey der Beeydigung dahin instruiret werden, daß sie zum Brauen nicht mehr einsacken, als wie es die dieserwegen ergangene Accise Ordnung, de dato Berlin den 12ten April 1720. besaget, solte aber dennoch befunden werden, daß er wider seine Pflicht gehandelt, soll er das erstemahl denen Accisanten gleich, das zweytemahl doppelt, das drittemahl mit zweyjähriger Festungs Arbeit bestraffet werden.

Vom

Vom Brauen an sich, und dessen Ordnung.

XXVI.

Damit auch, da Arme und Reiche die auf den Brauen und Brau-Häusern liegende Last mit gleichen Schultern tragen müssen, die Nahrung wieder egalisiret werde, so soll jedem Brauer nur alle 3. Wochen ein gantzes Brauen a 32. Scheffel, und ein mehrers nicht, zu thun erlaubet seyn, zu welchem Ende der Assessor oder sonst jemand vom Magistrat deßhalb ein richtiges Register halten, und darüber gewisse Brau-Zeichen ertheilen muß, wie dann keinem eher ein Brau-Zeichen zu geben ist, biß nicht die drey wöchentliche Frist präcise vorbey.

XXVII.

Wie aber die Egalisirung der Brau-Nahrung nicht weiter, als was das verschencken des Biers in der Stadt und Verlegung der zu Wrietzen gehörigen Krüge betrifft, so stehet demjenigen, so einen auswärtigen Debit des Biers machen, und er solches klärlich erweisen könte, frey, ausser der gesetzten Zeit und Ordnung so viel zu brauen, als er zu sothanen auswärtigen Debit benöthiget ist. Wäre auch ein Brauer zu Wrietzen, so eine öffentliche Ausrichtung in seinem Hause hätte, demselben stehet ebenfalls frey, ein halbes oder viertel Brauen ausser der Ordnung zu thun, wiewohl hierunter, was zu der Freunde und Anverwandten Ausrichtungen erfordert, nicht mitbegriffen wird. Wie denn auch, wenn jemand Lager-Bier machen wolte, demselben ein halbes Brauen im März ausser der Ordnung frey bleibet.

XXVIII.

Zu einem gantzen Gebräude werden, wie zu Wrietzen gewöhnlich, vier Säcke Maltz, in welchem jeden neun plattgestrichene Scheffel gehen, und davon, fals kleine Gerste genommen, wird acht Faß oder sechzehn Tonnen Bier gezogen; Wer aber überführet werden solte, daß er mehr als wie vorbenandt,

an

an guten Bier gezogen, der soll zwey Rthlr. Straffe zur Cämmerey erlegen, jedoch bleibet denen Brauern frey, das Maltz, so sie in natura in der Mühlen an Krieges- und Mahl-Metzen geben müssen, besage Rescripti vom 20ten Juny 1720. §. 5. auch über die gedachte 9. gestrichene Scheffel zur Mühlen zu nehmen.

XXIX.

Die Bier-Taxen werden jährlich dreymahl, als um Weyhnachten, Ostern und Michaelis mit Zuziehung des commandirenden Officiers, oder wen derselbe dazu deputiren wird, nach dem Preise des Getreydes, was solches zur selbigen Zeit gelten wird, vom Commissario loci gemachet.

XXX.

Da aber bey denen Bier-Taxen vornehmlich dahin zusehen, daß dem Brauer ein redlicher Gewinst gelassen werde, davon er die auf dem Brauen hafftende Onera abtragen, auch selbst subsistiren könne, so soll die Taxe nach dem Neumärckischen Fuß, da pro Tonne, besage Neumarckischer Brau-Ordnung vom 5ten Febr. §. 24. auf eine Tonne 1 Rthlr. 8 Gr. an Ungelde inclusive des Hopffens angeschlagen, genommen werden.

Als wenn der Scheffel kleine Gerste, wornach jederzeit, obgleich grosse Gerste genommen wird, die Taxe zumachen.

Gilt 10. Gr. thut pro Ungeld	2. Schefl.		20. Gr.	1. Rthlr.	8. Gr.	wird die Tonne Bier taxirt			2. Rthlr.	4. Gr.
12. Gr.			1.							
			1.		8.			2.		8.
13. Gr.			1.		2.					
			1.		8.			2.		10.
14. Gr.			1.		4.					
			1.		8.			2.		12.
16. Gr.			1.		8.					
			1.		8.			2.		16.

Und

Und steiget und fället die Gerste 1. Gr. so steigt und fällt die Taxe der Tonnen Bier 2 Gr. jedesmahl.

XXXI.

Damit auch jedermann, und insonderheit die zu Wrietzen gehörige Krüger wissen mögen, wie hoch die Taxe des Biers, so soll an jedem Tohre, auch am Rathhause an einer schwartzen Tafel richtig verzeichnet werden, wie hoch das Faß, die Tonne und das Quart Bier in Taxe gesetzt worden.

XXXII.

Wenn jemand sein Gebräude aufthun will, so soll vorhero das Bier vom Assessore, oder in dessen abwesenheit, vom Aeltesten der Brauer-Gülde gekostet, und wenn es nach der gehörigen Güthe befunden, ihm sodann vermittelst eines zu empfangenden aparten Schanck-Zeichens verstattet werden, die Klappe auszuhängen, dessen Bier aber umgeschlagen befunden werden solte, solches wird nach befinden im nidrigen Preise gesetzet, und zu jedermanns Wissenschafft an die vermeldte schwartze Taffeln richtig verzeichnet, wer sich aber unterstehen solte, bevor sein Bier, wie verordnet, nicht gekostet, und ihm, daß es probemäßig, ein Schanck-Zeichen gegeben worden, das Branen aufzuthun, oder die Klappe auszustecken, der soll jedesmahl vier Rthlr. halb der Cämmerey und halb der Laden erlegen.

XXXIII.

Dem Marcktmeister lieget ob, hierauf fleißig zu vigiliren, und in denen Häusern, wo er das Bier aufgethan siehet, nach dem mehrbenandten Schanck-Zeichen zu fragen, damit solchenfalls gäntzlich verhütet werde, daß kein untüchtiges Bier nach der ordinairen Taxe verkauffet werde, wie denn besagter Marckt-Meister, so bald er vermerckt, daß das Bier meist verschencket ist, das Schanck-Zeichen wieder abfordern, und dem Assessori der Gülde einliefern muß. Jedoch soll sich Magistratus nicht allein auf den Marckt-Meister verlassen, sondern aus ihren Mitteln denn und wenn auch jemand deputiren, die Keller visitiren, das

Bier

Bier kosten, Commissarius loci auch durch die Accise-Bediente fleißig vigiliren lassen, daß über die zuziehende concedirte Tonnen von einem ganzen Brauen von 4. Säcken nicht über 2. Tonnen Bier mehr gezogen, sondern was drüber gefunden würde, confisciret und bey den Accise-Straffen berechnet werden.

XXXIV.

Wäre auch wieder Vermuthen jemand so Gewissen loß, daß wenn sein Bier einmahl gekostet, nach der Güthe befunden worden, und er ein Schanck-Zeichen darauf empfangen hätte, es hernach mit Zugiessung des Covents oder Wasser verplemperte, Kiehn-Ruß, brennenden Kiehn, Post, so genannten Weiber-Krieg, und andere ungesunder Kräuter herein thäte, oder auf andere Arth, als mit rein Wasser, Maltz und Hopffen brauete, der soll nach dem wegen Verfälschung des Weins und Biers unterm 1ten Januar 1722. ergangen Edicto das erstemahl vor jede verfälschte oder unreine Tonne Bier mit neun Rthlr. bestraffet, das zweytemahl alles im Keller verhandenen Biers nebst der Braw-Gerechtigkeit verlustig erkläret werden.

Von Verlegung derer zu Wrietzen gehörigen Krüge.

XXXV.

Was die zu der Stadt Wrietzen gehörige Krüge betreffen, so ist allerdings nöthig und billig, daß darum von der Brauerschafft gelöset werde, weil aber die Stadt vorjetzt nur 19. Krüge in Possession hat, hingegen aber 43. Brauer verhanden sind, daß folglich nicht einmahl die Helffte der Brauerschafft alljährlich einen Krug bekommen könte, sollen die Krüge in 14. Portiones gesetzt, und darum solchergestalt gekavelt werden, daß $\frac{1}{3}$ von der Brauerschafft in einem Jahr die Krüge verlegen, und solchergestalt in dreyen Jahren die Kavelung herum komme, wer aber des Vermögens sich nicht befindet, dem Krüger Bier bey Bier zuerhalten, der soll nicht in die Kavelung genommen werden, und stehet keinem Brauer frey, seinen Krug an einen andern

dern zuverschencken oder zuverkauffen, sondern ein jeder Brauer muß sich bey dem Looß, so auf ihn gefallen ist, vergnügen lassen. Allermassen solches nur lauter Confusiones und Unordnungen nach sich ziehet.

XXXVI.

Sobald die Kavelung geschehen, wird solches, wie die Loose gefallen, vermittelst einer in den Thoren anzuhangenden Taffel bekandt gemacht, damit die Krüger, wenn sie zur Stadt herein kommen, sogleich nachsehen können, welchem Brauer sie das Jahr in Kavelung zugefallen.

XXXVII.

Wann ein Krüger bey seinem Bier-Wirth kein eignes, oder auch kein gutes und trinckbahres Bier findet, ist letzter nicht befugt den Krüger zu zwingen, das Bier zu nehmen, wo der Bier-Wirth will, sondern es bleibet dem Krüger alsdenn frey, vor dasmahl Bier zu nehmen, wo es ihm gefällt.

XXXVIII.

Die Bierspünder sind dahin zu instruiren, daß sie bey Straffe der Cassation kein Bier, so auf das Land gehen soll, und untauglich ist, zuschlagen sollen, wie denn auch solche Straffe auf sie fält, wenn sie ohne Consens des Assessoris der Brauer Gülde dem Krüger Bier zuschlagen, so nicht von seinem ihm zugefallenen Bier-Wirth ist, wie denn auch kein Brauer bey zwey Rthlr. Straffe so der Lade zufallen, einem Krüger, so ihm nicht zugehöret, einiges Bier oder Brandtewein überlassen muß, es wäre dann, daß er sichere Nachricht eingezogen, daß des Krügers Bier-Wirth kein Bier hätte, und solchem nach kan auch der Bierspünder zuschlagen.

XXXIX.

Solt jemand mit gekavelt haben, und er hernach ausser Stande kommen mehr zu brauen, noch den ihm zugefallenen

Krug

Krug mit Bier gehörig zu verlegen, so muß er es bey dem Assessore gehörig melden, welcher so dann solchen vacant gewordenen Krug, falls es ein halb Jahr nach der Kavelung ist, einen Brauer zulegen muß, so einen schlechten Krug bey der Kavelung ergriffen, wäre aber bereits das erste halbe Jahr verflossen, so bleibet dem Krüger frey, biß zur neuen Kavelung sein Bier zu nehmen, wo er will.

XL.

Weilen auch allerdings das hohe Königliche Interesse erfordert, daß gutes Bier auf das Land gefahren werde, so ist kein Krüger obligiret, falls er bey seinem auf ihn gefallenen Wirth kein gut Bier findet, es anzunehmen, sondern er hat, falls er nicht bereits wahrgenommen, daß solchen Bier-Wirths Bier nicht tauget, und in geringen Preiß gesetzet worden, sich beym Assessore oder auch beym dirigirenden Bürgermeister zu melden, welcher die Sache ungesäumt untersuchen und nach befundenen Umständen dem Krüger concediren muß, dasmahl Bier zunehmen, wo er solches guth findet.

XLI.

Den Brandtwein muß der Krüger bey dem Bier-Wirth nehmen, so ihm zugefallen, fals aber der Brandtwein kupfrig oder angebrandt seyn solte, stehet dem Krüger frey, vor dasmahl Brandtwein zunehmen, wo er will.

XLII.

Die Krüger müssen Bier bey Bier, und Brandtwein bey Brandtwein bey zehen Rthlr. Straffe, welche der Königlichen Pönalien-Casse gantz zufallen, haben, worauf die Policey- und Krugbereuter fleißig zu vigiliren haben, fals aber ein Krüger ohne Bier oder Brandtwein befunden werden solte, so muß der Krug- oder Policey-Ausreuter solches so gleich der Obrigkeit oder Gerichten im Dorffe anzeigen, und dem Commissario Loci lieget ob, die verordnete Straffe auch allenfals per Executionem

nem beytreiben zulassen, worinn eine jede Obrigkeit und Gerichte assistiren müssen.

XLIII.

Wann dem Krüger das Bier einmahl guth geliefert worden, hernach aber durch seine Unvorsichtigkeit beym Aufladen und Fahren, Ausstossen des Zapfens, oder wie es sonst Nahmen haben mögen, schadhafft wird, so muß nicht der Bier-Wirth, sondern der Krüger solchen Schaden ertragen.

XLIV.

Eine jede Obrigkeit muß dahin sehen, daß deren Krüger gutes Bier haben, wie dann vorhero schon ausgemacht ist, daß kein Krüger angehalten werden kan, untauglich Bier anzunehmen, da aber öffters geschiehet, daß einige gewissenlose Krüger guth-empfangenes Bier durch Zugiessung Wassers, umb nur mehrern Profit zu ziehen, verfälschen und verderben, worunter dann das allerhöchste Königliche Interesse allerdings sowohl, als der Landmann und Reisende, leydet; Als muß jede Obrigkeit allen Orths dahin sehen, daß solch übles Wesen gesteuret werde, solte aber einem Krüger die Verfälschung des Biers überführet werden können, so soll er vor das erste mahl pro Tonne mit neun Rthlr. das zweytemahl aber mit zweyjähriger Festungs-Arbeit bestraffet, und ein anderer Krüger an dessen Stelle gesetzet werden.

XLV.

Alle Krüger müssen so wohl auf dem Lande als der Bier-Wirth in der Stadt ein richtiges Quart haben, bey welchen aber ein Kleines gefunden werden solte, der soll jedesmahl mit zwey Rthlr. so der Obrigkeit zufallen, bestraffet werden.

XLVI.

Die Taxe des Bieres wird auf dem Lande und in der Stadt in egalen Preise gesetzet, welcher Krüger aber darwider

handelt

handelt, und das Bier theurer verkauffet, als die Taxe gesetzet worden, oder auch nicht richtiges Maaß des Bieres verkauffet, soll jedesmahl der Obrigkeit, wenn er dessen überführet ist, zwey Rthlr. Straffe erlegen.

XLVII.

Wegen des Führlohnes aber, so dem Krüger billig guth gethan werden muß, bleibet es bey demjenigen, was unterm 10ten Februar 1720. §. 2. daß nemlich dem Krüger, welcher nur 2. Meilen von der Stadt abgelegen, vor jede Tonne Bier drey Gr. Führlohn, und Schanckgeld, wann sie aber über 2. Meilen abgelegen, vier Gr. haben sollen, so ihnen der Brauer guth thun muß, dagegen die Schanck- und übrige Plackereyen von Fest-Braten, Leggel-Füllen, Pantoffeln vor der Krüger Frauens cessiren, verordnet worden.

XLVIII.

Solten aber die Krüger wegen des Krug-Schancks gewisse Huffen haben, welches alles bey Vertheilung der Krüge zu untersuchen, und solche ohne Contribution und Dienstfrey besitzen, so können sie gar keine Schanck-Tonne noch Fuhrlohn prätendiren, sondern es bleibet bey der alten Observantz.

XLIX.

Einem Krüger müssen höchstens nicht mehr, dann zwey Faß Bier, und 16. bis 20. Quart Brandtwein geborget werden, wobey jeder Obrigkeit obliget, denen Krug-Verlegern die Hand zu bieten, und die Krüger durch hinzulängliche Mittel zur Bezahlung, in soweit nicht mehr, wie vorerwehnet, geborget worden, anzuhalten, würde aber ein Krug-Verleger denen Krügern ein mehrers borgen, geschiehet es auf eigenen Hasard und ist solchenfals die Obrigkeit nicht obligiret, weiter als wie vor verordnet, denen Krug-Verlegern die Hand zu biethen, es wäre dann, daß die Herrschafft eines jeden Orths den Zustand seines Krügers erwege, und concedirte, daß dem

Krü-

Krüger mehr, dann verordnet, geborget werden solte, solchenfals aber jede Obrigkeit vor die Bezahlung mitstehen muß.

L.

Damit auch die Herrschafft nachsehen und wissen könne, wie viel Bier und Brandtwein der Krüger von Zeit zu Zeit empfangen und verselliet, so soll der Krüger ein eingebundenes Buch halten, auf dessen eine Seite der Braueigene, so ihm das Bier überläßet, eigenhändig anschreiben muß, wenn und wie viel er dem Krüger an Bier und Brandtwein abfolgen lassen, und an der andern Seyte wiederum verzeichnen, wenn das Bier und Brandtwein bezahlet worden.

LI.

Die Thorschreiber müssen ein richtiges Register halten, und darinnen, wie viel an Bier und Brandtwein aufs Land, wohin es gegangen, und von wem es genommen, richtig verzeichnen.

LII.

Der übrigen Puncte wegen, so hier nicht aufgeführet werden können, bleibet es dabey, was deshalb in der Brau-Constitution vom 27ten Junii 1714. auch in andern Edictis und Rescriptis verordnet worden, wie nicht weniger es wegen der Krug-Lage, Zapfen-Zinses, und Schanck-Fasses bey demjenigen lediglich verbleibet, was unterm 10ten Februar 1720. in specie aber unterm 20ten Junii 1720. §. 11. verordnet worden, daß nemlich an Fuhrlohn und vors Schenckfaß nicht mehr denn drey Gr. wo aber das Dorff über 2. Meilen von der Stadt lieget, vier Gr. pro Tonne, an denjenigen Orthen aber, wo Krug-Lage entrichtet wird, fünff Gr. pro Tonne überhaupt entrichtet werden solle, wogegen aber alle übrige Plackereyen cessiren.

Daß Wir diesem allerunterthänigsten Suchen und Bitten in Gnaden deferiret, und statt gegeben. Thun auch solches hiemit und Krafft dieses, als Churfürst und Landes-Herr, confir-

miren, bekräfftigen und bestätigen nicht allein ob in inserirtes Krug-Verlags und Brau-Reglement in allen Puncten und Clausuln, sondern privilegiren und begnadigen auch sämtliche Brauer-Gülde nur besagter Unserer Stadt Wrietzen an der Oder damit, aus habender Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, Krafft dieses Unsers offenen Brieffes allermassen, wie vorstehet.

Wir und Unsere Nachkommen, Könige in Preussen, als Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg wollen auch mehr besagte Brauer-Gülde der Stadt Wrietzen an der Oder bey diesem erhaltenen Privilegio jederzeit schützen und erhalten. Wir befehlen auch Unserer Churmärckschen Krieges- und Domainen-Cammer, Commissario Loci und Magistrat der offterwehnten Stadt Wrietzen an der Oder, hiemit in Gnaden, solches an Unserer Stadt gleichfals zu thun, und die Impetranten bey dem vorgedachten erhaltenen Privilegio zu mainteniren. Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm vorgedruckten Insiegel bekräfftiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8ten Februar 1727.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Confirmation des Krug-Verlags, und Brau-Reglements für die Stadt Wrietzen an der Oder.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.

Friderich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir fügen euch auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 13. Januar a. c. hiemit in Gnaden zu wissen, daß Wir das von der Brauer-Gülde zu Wrietzen an der Oder über-

übergebene Krug-Verlags- und Brau-Reglement gegen Erlegung der 20. Rthlr. zur Recrüten-Casse confirmiret, und das gebethene Privilegium darüber ausfertigen lassen. Welches ihr denn denen Impetranten bekannt zu machen habt. Seynd ꝛc. ꝛc. Geben zu Berlin den 8. Februar 1727.

An die
Chur-Märckſche Krieges-
und Domainen-Cammer.

Friderich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir fügen Euch auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 11ten Januar a. c. hiemit in Gnaden zu wissen, daß Wir das Krug-Verlages- und Brau-Reglement der Brauer-Gülde zu Wrietzen an der Oder gegen Erlegung 20. Rthlr. zur Recrüten-Casse allergnädigst confirmiret, und das gebethene Privilegium darüber ausfertigen lassen. Welches Ihr dann den Impetranten bekannt zu machen, und weil mit nur gedachten Reglement ratione des Brauens und Krug-Verlags mit dem zukünftigen 1728ten Jahr der Anfang gemacht werden soll, so habt Ihr dahin zusehen, daß solches gehörig geschehen, und bewerckstelliget werde. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 4ten Novbr. 1727.

An den ꝛc. Wittich.

publiciret Wrietzen an der Oder,
den 15. Decbr. 1727.

---

ad §. XXXV. et XXXVI.

Cavelung der zur Stadt Wrietzen gehörigen Schenck-Krüge auf das 1728te Jahr.

	Nahmen der Dörffer, worinn die Schenck-Krüge.	Nahmen der Braueigen, welchen die Krüge durchs Looß gefallen.
1. 2.	Groß-Barnim, Harnekopff	Frau Wittwe Willerin.
3.	Alt-Wrietzen	H. Bürgermeist. Hasse, und H. Johann Schneider.
4. 5.	Biesdorff und Medewitz	Christian Göritz.
6. 7.	Batzlow und Lüders-dorff	Andreas Bollmann.
8.	Blesdorff	Herr Johann Friedrich Beator, vor Samuel Reinickens verlassene Frau.
9. 10.	Schultzendorff und Sternebeck	Fr. Bmr. Albrechtin.
11.	Lewin	Hr. Bmr. Graßhoff.
12.	Ranfft	Hr. Bmr. Wernich, und Gottfried Reese.
13. 14.	Ilow und Reichenow	H. Christian Lange.
15. 16.	Haselberg und Mögelin	Joachim Fuchs.
17. 18.	Cunersdorff und Franckenfelde	H. Heinrich Zacharias Gräve.
19. 20.	Reichenberg und Trebbin	Frau Wittwe Juhrin.

Wrietzen an der Oder.

ad §. XLVII. et LII.

Friderich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus deinem allerunterthänigsten Bericht vom 6ten dieses vernommen; wasgestalt der schlechte Zustand einiger Brau-eigen in denen unter deiner Inspection stehenden Städten daher mit komme, daß 1) einige Gerichts-Obrigkeiten zwar die Krug-Lage von dem Bier-Wirth wohl nehmen, aber an Bezahlung der Bier-Schuld sich nichts oder wenig kehren. Da nun diesem Mangel nicht besser abgeholfen werden kan, als wenn die Braueigenen unter sich festsetzen, daß keinem Krüger mehr als die 2te Tonne geborget, die dritte aber jedesmahl bezahlet, und bis solches geschehen, dem Krüger eher kein Bier weiter abgefolget werden solle: Da sodann die Gerichts-Obrigkeiten denen Bier-Wirthen zu schleuniger Bezahlung helffen müssen, auch die Krüger dennoch, wenn sie nicht Bier halten, jedesmahl vom Policey-Reuter auf 12 Gr. ausgepfändet werden können: So hat die Brauer-Gilde in jeder Stadt solches unter sich auszumachen! 2) Müssen die Krüger, welche nur 2. Meilen von der Stadt abgelegen, vor jede Tonne Bier 3 Gr. Fuhrlohn und Schanck-Geld haben, wann sie aber über 2. Meilen abgelegen, so gebühret ihnen 4. Gr. so ihnen der Brauer guth thun muß; Dagegen cessiret die Schanck-Tonne und alle übrige Plackereyen. 3) Ist denen Schanck-Krügern das Brandtwein-brennen gar nicht zugestatten ꝛc.

Gegeben. Berlin, den 10ten Februar 1720.

Friderich Wilhelm.

An
den Steuer-Rath
Uhlen.

---

ad §. XXIII. et LII.

Extract der Königlichen Verordnungen vom 20ten Junii 1720.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf die von Dero Steuer-Rath Uhl, den 18ten May a. c. allerunter-

unterthänigst überreichte und das gemeine Stadt- und Rathhäußliche Wesen in denen Ober-Barnimbschen und Lebußischen Städten angehende Puncte allergnädigst resolviret, daß

ad §. II.

Weil dieser specificirten Krüge halber, bereits bey der Commission befagte Rescriptum de Anno 1786. ausgemacht worden, daß solche zu den Städten gehören, so soll der Commissariats-Rath und Hoff-Fiscal Möse, wider die Obrigkeiten, so sich des unbefugten Verlages anmassen, so fort beym General-Commissariat cum eventuali Citatione die Inhibition suchen; wegen der unbefugten Krug-Verleger aber in dem Lebußischen Creyse werden Seine Königl. Majestät auf den Land-Rath des Creyses und Referenten eine besondere Commission veranlassen, die alles genau untersuchen, und davon berichten sollen; Hingegen ist Seiner Königlichen Majestät Meynung niemahls anders gewesen, als daß von jeder Tonne nicht mehr, als überhaupt 5 Gr. guth gethan; und davon so wohl die Krug-Lage, als Fuhr- und Schanck-Geld genommen, auch alle andere Plackereyen dagegen gänzlich cessiren sollen: das Speisen der Brauer und Brau-Knechte wollen Seine Königl. Majestät gänzlich abgestellet wissen, weil solches, wann es bey den Brau-Kosten mit in Anschlag gebracht wird, nur zum Dispüt und Ungewißheit der Sachen dienet; Dahingegen einen gewissen Fuß der Kosten zu haben, so sollen einem Brau-Meister täglich 8. Gr. und einem Knecht 6. Gr. ausgemacht und gereichtet werden; Dafür sich dieselbe selbst beköstigen müssen ꝛc.

Gegeben Berlin, den 20ten Junii 1720.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Creutz. v. Plotho. v. Kraut. v. Katsch. v. Viereck.

In Sachen der Neumärkschen Accise- und Zoll-Direction, Klägerin, wider den Freiherrn v. Blomberg auf Göhren, Bekl.

Erkennen Wir Fr. u. s. w. für Recht:

Daß in Absicht des ersten Klage-Puncts, betreffend das Recht des Brandweinbrennens im Schenkkruge des Bekl. zu Lieb-

Liebthal, Bekl. schuldig, sich des Brandweinbrennens in diesem Kruge bei 50 Thlr. fiscalischer Strafe in Zukunft zu enthalten, auch die vom Accise-Amt zu Crossen in Beschlag genommenen 15 Quart Brandwein zu confisciren; in Absicht des zweiten Klage-Puncts aber, den Bier- und Brandwein-Schank in des Bekl. Colonie Königswille anlangend, die klagende Accise-Direction abzuweisen, und Bekl. für wohl befugt zu achten, in der gedachten Colonie Göhrensches Bier und Brandwein schenken zu lassen, auch der auf das eine Quart Brandwein und Viertel Bier gelegte Beschlag aufzuheben; die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

V. R. W.

Gründe.

Denn in Absicht des ersten Klage-Puncts bestimmt der §. 15. u. 16. der Neumk. Brau-Constitution vom 5ten Febr. 1724.

„daß Keinem von Adel, der auf seinem Gute das Jus cau-„ponae nicht hat, erlaubt seyn soll, Brandwein zum Ver-„kauf zu brennen:

Es kommt also darauf an: ob der Bekl. auf dem Gute Liebthal das Jus cauponae habe?

Daß er solches durch die Belehnung oder andre Concession des Landesherrn erhalten, hat derselbe nicht behaupten können, sondern er gründet sich blos auf die Verjährung, und zwar:

theils auf den Besitz und Ausübung dieses Rechts in anno normali 1740.

theils in der Ausübung des Brandweinbrennens zum Verkauf seit 50 Jahren vor dem 25. Febr. 1713. als der im §. 2. der allegirten Brauconstitution bestimmten Verjährungs-Zeit.

Allein die Beweise beider Behauptungen sind nicht geführt.

Denn

Denn ad 1. haben die von dem Bekl. vorgeschlagenen, und fol. 67. Actorum abgehörte Zeugen den Besitz und Ausübung des Brandweinbrennens zum Verkauf in der ehemaligen Lehnschulzerei, jetzigem Braukruge zu Liebthal, nicht nur nicht, vielmehr die beiden Zeugen Klaffer und Schmäske sogar das Gegentheil, und daß der Lehnschulze Gäde weder im J. 1740. noch vor- und nachher Brandwein gebrannt, oder brennen lassen, bekundet, und ad 2. beweiset der producirte Kauf-Brief vom Palm-Sonntage 1677., worinn das Recht, Brandwein zu brennen dem Besitzer der ehemaligen Lehnschulzerei vom damaligen Dominio zu Liebthal dem v. Logau mit verkauft worden, theils gar nicht das wirkliche Exercitium und Possession, worauf es nach Bestimmung der Brau-Constitution §. 2. u. 3. allein ankommt; theils ist dadurch auch die Verjährungszeit von 50 Jahren v. 25. Febr. 1713. nicht dargethan; denn seit 1677 bis 1713 sind nur 36 Jahr verstrichen. Hierdurch rechtfertigt sich also das Erkenntniß beim 1sten Klage-Punct völlig.

Wegen des 2ten Klage-Puncts scheint dem Bekl. zwar gleichfalls die Disposition der Brau-Const. v. 1724. §. 5. entgegen zu seyn,

> nach welcher die vom Adel, welchen das Brauen zum feilen Kauf zustehet, nicht befugt seyn sollen, dasselbe auf andere ihrer Dörfer oder Vorwerker zu extendiren oder zu transferiren.

Da die Colonie Königswille geständlich eine 4tel Meile von Göhren, wo dem Bekl. nach der Belehnung das jus cauponae zustehet, entfernt ist, und also als ein Vorwerk oder neues Dorf betrachtet werden muß, zumal sie einen besondern Nahmen führt. Allein diese Colonie ist nach Ergeben des in den Göhrenschen Gemeinheits-Separations-Acten befindlichen Anschlags des Guts Göhren, auf dessen Grund und Boden in der Heide angelegt, und gehört also zu Göhren, die Bestimmung der Brauconst. geht aber nur auf andre Dörfer und Vorwerker, welche einer von Adel außer denen besitzt, worauf ihm das Jus cauponae zusteht; nicht also auf Vorwerker und neue Anlagen, die auf den Grund und Boden des mit der Brau- und Schanck-

Gerech-

Gerechtigkeit beliehenen Dorfs belegen sind. Aus diesem Grunde findet auch §. 10. der Brauconstitution nicht Anwendung, da aus verschiedenen in dem Lehns-Archiv noch vorhandenen Göhrenschen Lehnbriefen hervorgeht, daß dessen Besitzer mit dem jure cauponae beliehen sind, und der bisher unbewohnte Platz, wo die Colonie Königswille liegt, dazu gehöret. Ist der Bekl. aus diesen Gründen also berechtigt, in der Colonie Königswille Göhrensches Bier verkaufen zu lassen; so fällt auch alle Bestrafung desselben weg, so wie der von dem Accise-Amt zu Crossen auf das gefundene und versiegelte Quart Brandwein und Viertel Bier gelegte Beschlag aufzuheben ist. Uebrigens sind die Kosten ob mutuam victoriam zu compensiren gewesen. Publicirt Cüstrin den 12. Dec. 1783.

In Appellations-Sachen der Neumärk. Accise- und Zoll-Direction, Kl. und Appellanten an einem, wider den Freiherrn v. Blomberg auf Liebthal und Göhren, Bekl. und Appellaten am andern Theil.

Erkennen Wir Friedrich von G. G. ꝛc. hiermit für Recht:

Daß Formalia richtig, quoad materialia aber sententia a qua v. 12. Decbr. 1783. lediglich zu bestätigen, und die Appellantische Direction die Kosten dieser Instanz allein zu tragen schuldig.

V. R. W.

Gründe.

Es ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, daß man nur alsdann bei den buchstäblichen Worten eines Gesetzes stehen bleiben kann, wenn solches mit der Intention des Gesetzgebers und der Bestimmung des Gesetzes selbst bestehen kann. Wenn man die Beschwerden der Appellantischen Direction mit den Gesetzen selbst vergleicht, so fällt es einleuchtend in die Augen, daß sie das Gesetz noch mehr einschränken wollen, welches

ches schon darum nicht statt finden kann, da ein Gesetz, wenn es zweifelhaft, mehr nach der Billigkeit als der Strenge erklärt werden muß. Wenn man aber auch die Brau-Constitution selbst untersucht, so ist es auch niemals des Gesetzgebers Intention gewesen, die wohlhergebrachte Rechte des Adels, welche er einmal hatte, zu kränken, sondern blos Misbräuche zu steuern. Nach dem §. 3. der Brau-Constitution v. 5ten Febr. 1724. heißt es:

„denjenigen von Adel, welche entweder durch gültige Con„cessionen des Brauens zu feilen Kauf berechtiget sind, soll „keinesweges freistehen, solche auf andere ihrer Dörfer und „Vorwerker zu extendiren, oder zu transferiren, oder da„selbst ihr Bier schenken zu lassen:

Ferner in dem §. 10. heißt es:

in den Dorfschaften, so vorhin zu auswärtigen Städten gehört, oder auch an den Orten, wo vordem gar keine Leute gewohnet, in Wildnissen und Brüchern, die neuerlicher Zeit erst geräumt, kann sich keiner von Adel oder Particulier des Bier-Verlages anmaßen, als welchem solches von der Landes-Herrschaft nach genugsamer Erkundigung der Sache concedi-ret worden; doch gebühret keinem solcher Verlag bei Verlust der Concession weiter, als selbige lautet, zu extendiren, und nach dem §. 15. soll keiner Brandwein schenken, als diejenige, so das Jus cauponae haben.

Aus diesem ergiebt sich also so wenig, daß dem Adel nicht erlaubt seyn sollte, dort, wo er das Jus cauponae zu exerciren befugt, an verschiedenen Orten einen Schank anzulegen, noch weniger, daß er also über den District, wo ihm solches competiret, durch Erweiterung anzubauender Colonisten-Häuser, dazu nicht berechtigt seyn sollte. Das Gesetz spricht blos von dem Fall, wo das Jus cauponae einer bisher nicht zu exerciren berechtigt gewesen, und also kann die Disposition des Gesetzes auch nur dahin gedeutet werden, daß der von Adel den Bier-Verlag von einem Gute auf ein andres, wovon er gleichfalls Dominus seyn könnte, nicht zu transferiren

erlaubt

erlaubt seyn sollte, zumal da denen Adlichen die Brau-Gerechtigkeit der Regel nach nicht zusteht,

conf. Müller Resol. 108. no. 3.

außer, wenn sie damit beliehen, oder privilegiret sind, die Privilegia aber an sich nicht extendiret, jedoch dahin ausgeleget werden müssen, daß sie eine volle Wirkung erlangen. Appellat behauptet daher ganz richtig, daß der von den Unterthanen blos aus Verdruß angenommene Name hierbei nichts releviren kann, und da Appellantische Direction hat zugestehen müssen, daß der Appellat auf Göhren zu brauen, und die Schank-Gerechtigkeit daselbst zu exerciren befugt ist; so kann er nicht auf einen besondern Fleck in Göhren eingeschränkt werden, sondern es ist genug, wenn er nur in den Grenzen von Göhren verbleibet. Hierin bestimmt das Gesetz nichts, und es verbleibet daher Appellat in libertate naturali, sein Recht in diesem Bezirk von Göhren auf die ihm bequemste und vortheilhafteste Art zu gebrauchen. So wie demnach dem Appellaten die Brau-Gerechtigkeit nicht gestritten werden konnte, wenn er sein Dorf erweitert, und die Häuser der quäst. Colonie demselben angebauet hätte, so muß ihm auch ein gleiches nach der gegenwärtigen Einrichtung gewähret werden, da ihm die Brau-Gerechtigkeit in Ansehung des ganzen Dorfes, und des dazu gehörigen Grundes und Bodens zustehet; hierdurch widerleget sich der Ausspruch der Appellantischen Direction von selbst, und da sie auch dagegen nichts anzuführen im Stande gewesen, daß Appellat 70 Thlr. jährlich für diese Gerechtigkeit an die Cämmerey bezahlen müssen, so ist vollends kein Grund vorhanden, sententiam a qua zu reformiren, vielmehr, da Appellantische Direction succumbiret; so ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Publicirt Cüstrin d. 28. Jun. 1784. und confirmirt in Revisorio den 12. Jun. 1786.

Lehn.

F. W.

Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem umständlichen Berichte vom 23sten Jul. c. auf nähere Bestimmungen des modi procedendi in denjenigen Fällen angetragen, wenn ein Pommersches Lehngut zum Verkauf kömmt, und die Agnaten ihre Lehnrechte daran exerciren wollen. Dabei habt Ihr die Fälle unterschieden

1) wenn eine Alienatio necessaria, es sey in via simplicis executionis und bei entstandenem Concurs- oder Liquidations-Processe vorgenommen werden soll;

2) wenn ein Gut aus freier Hand veräußert worden, und der Käufer sich gegen die Ansprüche der Geschlechtsvettern und Gesammthänder durch ein gerichtliches Aufgebot sicher stellen will.

Um Euch auf Eure Anträge und Anfragen bescheiden zu können, müssen folgende Grundsätze des Pommerschen Lehnrechts, die Ihr theils selbst in Eurem Berichte als ausgemacht annehmet, und die theils in ausdrücklichen Grundgesetzen beruhen, theils aber auch zwar nur Observantiam fori für sich haben, jedoch von den Ständen bei den bisherigen Conferenzen über die Revision und Verbesserung der Lehns-Constitutionen angenommen sind, und folglich so lange gelten müssen, als nicht ein anderes per legem expressam verordnet ist, voraus gesetzt werden.

1) Zuförderst können in dem Falle, wenn der bisherige Besitzer und Alienant das Gut, welches veräußert werden soll, als ein ihm und seiner Familie zugehöriges Geschlechtslehn, und also irrevocabiliter besessen hat, die Agnaten bei der Ver-

Veräußerung nur das Beneficium Taxae exerciren, weil nach der Natur der Sache ein Jus revocandi vel reluendi sich alsdann noch nicht gedenken läßt.

2) Wenn hingegen der Alienant, oder dessen Auctores das Gut, von dessen Veräußerung die Frage ist, aus einem andern Geschlechte, es sey titulo dominii translativo, oder pfandsweise überkommen haben, und die Lehnrechte der Agnaten des ehemaligen Besitzers aus der Familie noch nicht erloschen sind; so können diese letztern das Jus revocandi vel reluendi exerciren, und der Zweifel, ob ihnen alsdann nicht zwischen diesem Beneficio und dem Beneficio Taxae die Wahl zustehet, ist durch die Vereinbarung der Stände dahin entschieden, daß in solchen Fällen der Agnatus revocans vel reluens, praecise das Pretium und resp. den Pfandschilling cum meliorationibus, deductis deteriorationibus erlegen müsse.

3) In allen Fällen können die Agnaten zur Ausübung dieser ihrer Befugnisse cum effectu praeclusionis citirt werden, und selbst in dem Falle, wenn das Jus revocandi auf die Agnaten noch nicht übergegangen; weil die alienirende Linie noch vorhanden ist, folglich nach der Analogie actione nondum nota, auch keine Präclusion daran statt finden zu können scheinet; da die Pommersche Lehnsgesetze und Observanzen nach dem einstimmigen Anerkenntniß der Gerichte sowohl, als der Stände selbst, dergleichen Anomalie ausdrücklich annehmen.

4) Alles Vorstehende findet nicht blos bei nothwendigen, sondern auch bei freiwilligen Veräußerungen statt, dergestalt, daß auch ein Privat-Acquirent die Agnaten des Alienanten zur Ausübung ihrer Lehnrechte auffordern, und cum effectu praeclusionis citiren lassen kann.

5) Davon ist nur der einzige Fall auszunehmen, wenn ein Gut aus der Familie blos auf Wiederkauf oder pfandsweise, und zwar nur auf gewisse bestimmte Jahre veräußert worden. Denn, da auf diesen Fall noch nichts gewisses festgesetzt

setzt ist, vielmehr die Anträge der Stände, und die Vota des Regierungs-Collegii bei den ehemaligen Conferenzen einander entgegen sind; so ist das sicherste, vorläufig anzunehmen, daß erst der Ablauf der bestimmten Jahre abgewartet werden müsse, ehe und bevor eine Citation der Agnaten cum effectu praeclusionis verfügt werden kann. Endlich

6) verstehet es sich von selbst, daß wenn bei der ergangenen Aufforderung mehrere Agnaten sich melden, und ihre Beneficia exerciren wollen, die Befugnisse dazu unter sich nach dem Verhältniß des Successions-Rechts selbst sich reguliren, und also z. E. der Bruder einem bloßen Agnaten und der Agnatus proximior dem remotiori vorgehen müsse.

Alles obige nun vorausgesetzt werdet Ihr über den zu beobachtenden modum procedendi in dergleichen Fällen mit nachstehenden Anweisungen hiedurch versehen.

A. Bei der Alienatione necessaria,

sie erfolge nun in via simplicis executionis, oder bei einem Concurs, oder Liquidations-Processe, muß vor allen Dingen aus den Hypotheken-Büchern und Grund-Acten genau eruirt werden: ob der bisherige Besitzer, wegen dessen Schulden die Alienation geschehen muß, das Gut als ein ihm und seiner Familie zugehörendes Geschlechts-Lehn, oder als ein einer andern Familie ursprünglich zustehendes, und aus dieser ehehin schon veräußertes Lehn-Gut besessen habe; und ob folglich nach obigen Bestimmungen sub no. 1 et 2. das Beneficium taxae, oder das Jus revocandi vel reluendi von den Agnaten exerciret werden könne?

Im ersten Falle:

wenn nehmlich nur das Beneficium Taxae statt finden kann, muß folgendes Verfahren beobachtet werden:

1) Vor allen Dingen muß die Aufnahme der Taxe von dem Gute veranlaßt werden; und dies muß mit möglichster Accura-

curatesse geschehen, weil diese Taxe, wie die Folge zeigen wird, bei der ganzen Verhandlung zwischen dem Besitzer und Creditoribus einer, und den Agnaten andrer Seits pro basi dienen muß. Um dabei desto sicherer zu gehen, muß die Taxe allemal, und ohne Unterschied: ob das Gut mit Pfandbriefen belegt sey oder nicht? durch die Landschaft aufgenommen werden.

Wegen der Notification resp. an den Besitzer und die Creditores sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten; die Adcitation der Agnaten aber ist dazu nicht erforderlich.

2) Sobald die Taxe einkommt, wird die Subhastation wie gewöhnlich veranlaßt, und zugleich in den Patenten erwähnt, daß die Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte sub poena praecluſi aufgefordert worden, im letzten Licitations-Termin aber den Kauflustigen bekannt gemacht werden solle: ob dergleichen Agnaten sich gemeldet, oder ob Praecluſoria wider sie ergangen sey.

3) Zugleich mit der Subhastation muß die Citation der Agnaten selbst veranlaßt werden.

4) Der Terminus praecluſionis, welcher denselben zu bestimmen ist, reguliret sich nach der Subhastations-Frist, dergestalt, daß solcher immer 3 Monath früher eintreten muß, als der letzte Licitations-Termin. Ist also das Gut auf 9 Monath subhastirt, so wird der Termin zur Anmeldung für die Agnaten auf 6 Monath, und wenn zur Subhastation nur 6 Monath erforderlich, jener Termin nur auf 3 Monath hinausgesetzt.

5) Der Citation muß das Pretium taxatum, die Anweisung, sich die Taxe in der Registratur vorlegen, oder Abschrift davon ertheilen zu lassen, und die Commination der Präcludirung mit sämmtlichen Lehnrechten inseriret werden.

6) Die Bekanntmachung der Citation per Edictales geschieht auf eben die Art, wie es die gesetzlichen Vorschriften bei

Vor-

Vorladung der Creditorum nach Unterschied der Fälle mit sich bringen. Was aber

7) die Vorladung der bekannten Agnaten per Patenta ad domum betrifft; so können Wir Euren Vorschlag, solche gänzlich zu unterlassen, nicht genehmigen. Da das Präjudiz, welches den Agnaten durch diese Unterlassung zugefügt werden kann, allzu wichtig ist, und durch die dagegen vorgeschlagene Erweiterung der Edictal-Citation zu unsicher abgewendet wird, als daß von diesem in allen ähnlichen Fällen gesetzlichen, und in den gegenwärtigen bisher üblich gewesenen modo insinuationis abgegangen werden könnte. Es muß daher zu gleicher Zeit, wenn die Aufnehmung der Taxe verordnet wird, aus dem Huldigungs-Register, den Hypotheken-Büchern und Acten, mit Zuhülfnehmung der Vasallen-Tabellen eine möglichst genaue Specification der vorhandenen Agnaten angefertigt werden. Ist das Leben und der Aufenthalt einiger von diesen Agnaten unbekannt, oder ist es zweifelhaft, ob sie auch sämmtlich in dieser Specification mit begriffen sind; so muß letztere einem von den in der Provinz etablirten Geschlechtsvettern communiciret werden, mit der Auflage, innerhalb einer zu bestimmenden Frist anzuzeigen: ob außer den darin verzeichneten Agnaten, noch andere vorhanden, und was ihm von dem Leben und Aufenthalte derselben sowohl, als der in der Specification bereits enthaltenen bekannt sey.

Alle diejenigen Agnaten, welche durch diese Recherchen, sowohl in Ansehung ihrer Existenz, als ihres Aufenthalts bekannt geworden, müssen demnächst per patentum ad domum vorgeladen werden.

Sind Agnaten zwar ihrer Existenz nach bekannt, ihr Aufenthalt aber stehet nicht auszumitteln: so fällt zwar die Citation per patentum ad domum von selbst weg; es müssen aber dergleichen Agnaten in der Edictal-Citation namentlich mit vorgeladen werden. Hingegen soll, wenn obige Präcautionen beobachtet worden, und dennoch ein oder anderer Agnat, dessen Existenz, Leben und Aufenthalt nicht

eruiret

eruiret werden können, übrig geblieben wäre, demselben die unterlassene Vorladung per patentum ad domum in keiner Weise zu statten kommen. Denn ein solcher Agnat ist offenbar in supina negligentia, da er sich nicht nur im Huldigungs-Register nicht nachtragen lassen, oder sonst bey den Gerichten gemeldet, ja nicht einmal seinen in der Provinz etablirten Verwandten von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben hat. Wir können und werden aber niemals gestatten, daß jemand aus dergleichen unerlaubter Fahrläßigkeit zum Präjudiz eines Dritten Vortheil ziehe.

Wenn nun solchergestalt

8) die Citation der Agnaten gehörig veranlaßt worden, und in dem bestimmten Anmeldungs-Termin keiner derselben erschienen ist; so muß mit Abfassung und Publication der Praeclusoriae gehörig verfahren und demnächst der Subhastations-Actus gewöhnlichermaßen fortgesetzt werden. Melden sich hingegen Agnaten; so muß zwar

9) wegen der nicht Erscheinenden die Präclusion gleichfalls erfolgen, unter einem aber mit den Comparentibus die Sache gehörig eingeleitet werden.

Dabei setzen Wir voraus, daß nach den oben sub no. 1. 2 u. 16. etablirten Principien weder darüber, welches Beneficium zu exerciren sey, nach welchem von mehrern sich meldenden Agnaten dieses Exercitium zukomme, ein Zweifel entstehen, vielweniger ein besonderer Proceß deswegen statuirt werden könne.

10) Es muß also der zu dem Beneficio Taxae sich meldende und berechtigte Agnat sich erklären; ob er die aufgenommene Taxe pure agnoscire, oder ob und was er dagegen für Monita habe? Geschieht solches nicht gleich bei der Anmeldung; so ist ihm ein kurzes Spatium dazu unter dem Praejudicio zu bestimmen: daß die Taxe alsdenn in contumaciam für agnoscirt geachtet werden solle; als worüber kein Agnat sich beschweren kann, da er schon vor dem Ter-

min die Taxe hat einsehen, und sich nach den Umständen des Guts erkundigen können.

11) Gleichergestalt müssen die Creditores und resp. der Besitzer, wenn nicht Casus Concursus obwaltet, vernommen werden: ob sie ihres Orts bei der Taxe stehen bleiben, oder was sie dagegen, um ein höheres Pretium nachzuweisen, für Monita beibringen wollen.

12) Vereinigen sich Creditores und der Agnat über die Taxe, so sind nur noch unter richterlicher Vermittelung die Zahlungs-Modalitäten und Termine zu reguliren, welches dermahlen, bei der zur Hand seyenden landschaftlichen Assistenz keine sonderliche Schwierigkeiten haben kann, und wobei übrigens eben die Vorschriften des Corp. Jur. Fried. Part. II. Tit. 37. §. 40. *) zu beobachten sind. Nach dieser erfolgten Regulirung wird alsdann der fundus dem Agnaten übergeben, und die Subhastations-Proclamata werden zurück genommen.

13) Sind hingegen von einer, oder auch von beiden Seiten Monita gegen die Taxe zu machen, so müssen solche, nach der analogischen Anweisung des Corp. Jur. Frieder. P. 2. Tit. 21. §. 11. seq. **) ad definitivam instruirt, darüber durch die Instanzien erkannt, und in jedem Urtel der Werth des Guts, so wie er nach den vorher entschiedenen einzelnen Monitis zu stehen kommt, deutlich exprimiret werden.

14) So lange diese Instruction dauert, und bis das Pretium, wofür der Agnat das Gut übernehmen könne, rechtskräftig feststehet, bleibt dasselbe unter der bisherigen Administration; es wäre denn, daß die Interessenten sich eines andern gütlich geeinigt hätten, und z. E. der Fundus durch eine solche Vereinbarung dem Agnaten, gegen Deposition des Quanti taxati

*) (A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 57.)
**) (A. G. O. Th. 1. Tit. 45. §. 15.)

taxati salvo jure des durch die Erkenntnisse super monitis auszumittelnden höhern oder mindern Betrags, sofort eingeräumt würde.

15) Steht das Uebernehmungs-Pretium rechtskräftig fest; so erfolgt alsdenn die Regulirung der Zahlungs-Modalitäten nach den oben sub no. 12. gegebenen Anweisungen. Bei dieser Gelegenheit kann

16) der Agnat, wenn er findet, daß durch die ergangenen Judicata das Uebernehmungs-Pretium höher zu stehen gekommen, als die nach seinen Monitis rectificirte Taxe betragen haben würde, diesem seinem Beneficio annoch renunciiren, und das Gut den Creditoribus zum freien Verkauf überlassen. Denn ob solches gleich allerdings einige Unbequemlichkeit für die Creditores bei sich führet, so erlaubt doch auf der andern Seite der nach den Pommerschen Lehn-Rechten überwiegende Favor agnatorum nicht, daß der Agnat an seine Erklärung, das Beneficium Taxae unter den zugleich beigefügten Modalitäten exerciren zu wollen, pure, und selbst auf den Fall gebunden werde, wenn der Richter andere Modalitäten, die er nicht voraussehen, und die oft seine ganze Lage alteriren können, festgesetzt hat.

Uebrigens und

17) ergiebt sich aus vorstehendem von selbst, daß so oft unter den sich meldenden Agnaten und den Creditoribus ein Verfahren super monitis entsteht, die Subhastation nicht zurück genommen werden könne. Jenes Verfahren muß vielmehr, so viel als möglich, dergestalt beschleunigt werden, daß bis zum eintretenden Subhastations-Termin entschieden sey, ob der Agnat den Fundum würklich übernehmen werde, oder nicht. Kann die Sache bis zum Subhastations-Termin so weit nicht gebracht werden; so muß dieser Termin zwar vor sich gehen, und die Verzeichnung der etwa abgegebenen Gebote ad Protocollum erfolgen, eine Adjudication aber kann natürlicher Weise nicht statt finden, sondern es muß den Licitanten die Lage der Sache mit den sich

gemeldeten Agnaten blos bekannt gemacht werden, und es versteht sich von selbst, daß kein Licitant unter solchen Umständen wider Willen an sein Gebot gebunden werden könne. Kommt aber zuletzt in dem Falle des no. 16. das Negotium mit den Agnaten nicht zu Stande; so hat die gehörig abgewartete Subhastations-Frist doch immer den Effect, daß ohne Nullitäten zu besorgen, das nochmalige Aufgebot des fundi nach dem Entschlusse der Creditoren auf einen kurzen Termin erfolgen kann. Bei Bekanntmachung dieses neuen Termins aber ist dem Publico ausdrücklich zu eröfnen, daß nunmehro kein weiterer Anspruch von den Agnaten zu erwarten sey; auch wird in den meisten Fällen die Notification des neuen Termins an die vormaligen Licitanten von gutem Nutzen seyn können.

In dem zweiten Falle:

Wenn nämlich der zu alienirende Fundus kein dem letzten Besitzer und dessen Geschlecht zugehöriges, sondern ein aus einer andern Familie durch Kauf und Verpfändung herausgekommenes Lehngut ist; folglich von den Agnaten nicht das Beneficium Taxae, sondern nur das Jus revocandi vel reluendi exerciret werden kann, findet gegen den ersten Fall der hauptsächlichste Unterschied statt, daß es hier keiner Taxe bedarf, sondern es blos auf die Ausmittelung des Pretii venditionis vel oppignorationis, und auf Bestimmung der Meliorationen und Deteriorationen ankommt.

Es kann also in diesem Falle mit der Taxe und Subhastation, welche bei eintretendem Exercitio des juris revocandi vel reluendi ganz vergebliche Actus seyn würden, eher nicht verfahren werden, als bis die Sache mit den Agnaten ins Reine gebracht worden.

Es muß daher vor allen Dingen die Citation der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte sub poena praeclusi verfügt werden, wobei nach Verhältniß des aller die Summe von 5000 Rthlr. übersteigenden oder nicht übersteigenden Verkaufs- oder Verpfändungs-Pretii, der Termin auf 3 oder 6 Monate hinaus-

zuse-

zusetzen; das alte aus den Hypotheken-Büchern constirende Pretium mit zu bemerken, übrigens aber die in dem ersten Falle sub no. 6 et 7. gegebenen Vorschriften wegen des modi publicationis et insinuationis zu beobachten sind. Meldet sich in dem bestimmten Termin kein Agnat; so wird Praeclusoria gehörig eröfnet, und demnächst wegen der Tax- und Subhastation das Erforderliche verfügt.

Erkläret aber ein Agnat, das Jus revocandi vel reluendi exerciren zu wollen, so muß mit Zuziehung der Creditorum alles und jedes wegen der Münz-Sorten des Pretii antiqui, wegen der etwa davon abzuziehenden Deteriorationen und denselben beitretenden Meliorationen, wegen der Zahlungs-Modalitäten und sonst überall, so viel als möglich, in Güte reguliret, wo aber ein gütliches Uebereinkommen nicht statt findet, müssen die eigentlich in Contestation gebliebenen Punkte deutlich bestimmt, und ordnungsmäßig zum Spruch instruirt, in jedem Urtel aber festgesetzt werden, welches eigentlich der Preis nach jetzigen Münz-Sorten sey, für welchen der revocirende oder reluirende Agnat das Lehn zurück nehmen könne.

So lange dies Verfahren dauert, und bis rechtskräftig darüber erkannt ist, kann natürlich keine Subhastation erfolgen, und das Gut bleibt regulariter, so lange die Interessenten sich nicht anders einigen, unter der bisherigen Administration.

Sobald hingegen das Kauf-Pretium rechtskräftig feststehet, muß der Agnat binnen 4 Wochen ipso jure präclusivscher Frist, a die judicati an gerechnet, entweder das Gut würklich dafür übernehmen, und nach den zugleich bestimmten Modalitäten Zahlung leisten, oder, wenn er findet, daß durch den richterlichen Ausspruch der Preis für seine Convenienz zu hoch gesetzt worden, seinem Rechte ausdrücklich renunciiren. Thut er weder eines, noch das andre, so stehet es in der Wahl der Creditorum, ob sie bei dem judicatmäßigen Pretio stehen bleiben, und das Gut dem Agnaten dafür überlassen, oder ob sie nunmehr auf die würkliche Subhastation antragen wollen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß in diesem Falle, wo solchergestalt

gestalt die Agnaten mit ihren Lehnrechten entweder präcludiret werden, oder denselben ausdrücklich, oder stillschweigend entsagt haben, solches in den Subhastations-Proclamatibus ausdrücklich inseriret werden müsse.

B. Bei der Alienatione voluntaria

und in dem Falle, wenn ein dritter Successor singularis zur Sicherheit seines Tituli possessionis das Aufgebot des Lehnguts extrahiren will, stehet ihm solches nach dem oben sub no. 4. etablirten Principio frei, und der Unterschied: ob die Agnaten nur zum Beneficio Taxae, oder nur zur Ausübung ihres Revocations- oder Reluitions-Rechts provociret werden sollen, ist eben derselbe, wie bei der Alienatione necessaria. Auch sind bei der Citation und Präclusion der Agnaten eben diese Modalitäten, wie dort vorgeschrieben worden, zu beobachten, mit dem einzigen Beisatze, daß in alienatione voluntaria die Agnaten außer dem ihnen alternative zustehenden Beneficii Taxae vel juris revocandi vel reluendi, auch cumulative das Jus protimiseos haben, folglich auch zu dessen Ausübung mit aufgefordert werden müssen, und es in der Wahl des sich meldenden stehet, von welchem der beiden elective zukommenden Beneficiorum er Gebrauch machen wolle.

Es bleibt also nur noch

C. der erbschaftliche Liquidations-Proceß

übrig, wo allerdings eine Provocation der Agnaten nicht eher statt finden kann, als bis entweder ein nothwendiger Verkauf ad instantiam Creditorum verfügt werden muß; oder bis der fundus an einen tertium titulo singulari veräußert wird, und dieser dritte Besitzer von seiner Befugniß, die Agnaten cum effectu praeclusionis citiren zu lassen, Gebrauch machen will.

Nach diesen umständlichen vorläufigen Anweisungen habt Ihr Euch also in Zukunft pflichtmäßig zu achten, und dieselben so lange, bis in dem künftigen Provinzial-Gesetz-Buche das erforderliche in vim legis perpetuo valiturae festgesetzt werden wird,

wird, Euch zur Richtschnur Eures Verfahrens dienen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin den 1sten Novbr. 1783.

A. S. B.

An
die Pommersche Regierung. v. Carmer.

Magistrat.

Nach einer schon im Jahre 1800 von des Königs Majestät genehmigten Form der Geschäfte in dem Departement der Chur- und Neumark, auch Pommern ist als Regel:

die Ansetzung aller städtschen, rathhäuslichen und Cämmerey-Bedienten

den Cammern der gedachten Provinzen in der Art überlassen worden, daß selbige ohne die bis dahin erforderlich gewesene Anfrage bei dem General-Directorium die Wahl, in so fern sie den Magistraten und andern Corporationen zusteht, genehmigen, mithin auch aus eigener Autorität das etatsmäßige Gehalt bei entstehenden Vakanzen anweisen können.

Als Ausnahme von dieser Regel ist aber festgesetzt worden: daß

a) bei allen Stellen, wozu bisher die Genehmigung von des Königs Majestät ertheilet und die Patente von Allerhöchst-Denenselben vollzogen werden:

b) in allen Fällen, in welchen über das Gehalt anders, als der laufende Etat es besagt, disponirt werden soll, besonders bei Trennung oder Zusammenziehung der Stellen, vielmehr noch bei Creirung ganz neuer nicht etatsmäßigen Gehälter und Stellen;

c) Bei

c) Bei Besetzung der dirigirenden Bürgermeister oder Polizei-Director-Stellen in allen Städten;

d) Bei Besetzung der Cämmerer-Stellen in folgenden größern Städten, nämlich:

1) zu Stettin, Stargard, Colberg und Anclam in Pommern;

2) zu Cüstrin, Landsberg a. d. W., Züllichau und Cottbus in der Neumark;

3) zu Brandenburg, Frankfurt a. d. O., Ruppin und Stendal in der Churmark,

so wie überhaupt

in den Residenzien Berlin und Potsdam,

bei Besetzung der wirklichen Magistrats-Mitglieder ohne Unterschied

an das General-Directorium, nach wie vor berichtet und die Genehmigung desselben eingeholt werden soll.

Um nun bei den Justizstellen, welche aus den Cämmereyen besoldet werden, ein analoges abgekürztes Verfahren zu beobachten, wird die bisher in Absicht der Stellenbesetzung und Gehalts-Anweisung zwischen Ew. Excellenz und dem General-Directorium statt gefundene Correspondenz nicht weiter nöthig seyn:

1) wenn von gemeinschaftlicher Besetzung einer zum Justiz- und Cameral-Ressort gehörigen Stelle die Rede ist, diese Stelle aber unter diejenigen gehört, welche die Cammern nach obiger Auseinandersetzung ohne Anfrage zu besetzen befugt sind, weil es in diesen Fällen nur auf Vereinigung der beiden Landes-Collegien unter sich ankommt.

2) wenn es auf bloße Anweisung des etatsmäßigen Gehalts aus der Cämmerey von einer lediglich zu Ew. Excellenz Ressort gehörigen Stelle ankömmt, indem die Cammern befugt

befugt sind, auf Requisition des Landes-Justiz-Collegii diese Anweisung, ohne daß es einer Genehmigung des General-Directorii bedarf, zu ertheilen.

Da ich mir Ew. Excellenz gefällige Beistimmung zu dieser die Geschäfte abkürzenden Form versprechen darf, so habe ich die Cammern der Provinzen Churmark, Neumark und Pommern heute angewiesen, blos auf Requisition der Landes-Justiz-Collegien in solchen Fällen zu verfügen, ohne weiter eine von Ew. Excellenz durch gefällige Anschreiben an das General-Directorium zu veranlassende Autorisation des letzteren zu erwarten, und ich stelle Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim: hiernach die betreffenden Landes-Justiz-Collegien mit der erforderlichen Anweisung gefälligst zu versehen.

Berlin den 22ten October 1802.

An
des Königlichen Großcanzlers ꝛc. Herrn von Goldbeck Excellenz.

von Voß.

Mittelst Reskripts des Justizdepartements vom 10. Nov. 1802. der Neumärkschen Regierung mit dem Befehl zugefertiget, sich hiernach in dieser Correspondance mit der Cammer und in den Berichten bei den Vorschlägen über die Besetzung dieser Stellen zu achten.

H.

Pardon.

Sr. Königl. Majestät, Unser ꝛc. haben in Erwägung genommen, daß das häufige Austreten der Landeskinder bei einem ausbrechenden Kriege hauptsächlich dadurch befördert und unterstützt werde, daß diese Leute sich versichert halten, es werde ihnen nach geschlossenem Frieden, wenn sie sich wieder melden, der Pardon ohne Schwierigkeit wieder ertheilt werden.

Allerhöchstdieselben wollen demnach dieses Uebel mit der Wurzel gänzlich ausrotten lassen, und ertheilen daher dem Ober-Kriegs-Collegio hierdurch den Auftrag, durch ein Circulare an sämmtliche Regimenter zu verordnen, daß denjenigen Landeskindern, die während des Krieges aus Furcht für die Einstellung ausgetreten sind, der Pardon, unter keiner Bedingung, schlechterdings nicht bewilliget werden soll; denn obwohl auf diese Weise eine beträchtliche Anzahl Menschen für den Staat dem ersten Anschein nach verlohren gehen, so ist dies doch mehr ein eingebildeter als würklicher Verlust, weil diese schlechte Menschen zu der Zeit, wo das Vaterland ihrer am dringendsten bedarf, dennoch nicht vorhanden sind, und das aus ihrem eigenen Austreten entspringende Uebel noch dadurch vermehren, daß sie ihre schädliche Gesinnungen mehr und mehr ausbreiten, so daß sich bei jedem eintretenden Kriege die Zahl der Austretenden vergrößert, und wird also der Staat durch die ewige Verbannung der bereits Ausgetretenen aus ihrem Vaterlande und von ihren Freunden, im Wesentlichen keinen Nachtheil erleiden, vielmehr an innerer Kraft gewinnen, indem dadurch beim übrigen Volke ein heilsames Schrecken erzeugt werden wird, er also auf die Treue des neuen Anwachses von Landeskindern desto sicherer rechnen kann, bei denen die Moralität gebessert, und die alte Vaterlandsliebe wieder angefeuert

feuert seyn wird. Sr. Königl. Maj. überlassen aus diesen überwiegenden Gründen dem Ober-Kriegs-Collegio auf die Befolgung der gegenwärtigen Verordnungen mit allem Ernst und Nachdruck zu halten.

Potsdam den 24. Jul. 1795.

An
das Ober-Kriegs-Collegium.

Friedrich Wilhelm.

Recruten.

Regulativ, wie es künftig wegen Verpflegung der Rekruten auf den Transports zu Abstellung der dabei eingeschlichenen Misbräuche gehalten werden soll.

Se. Königl. Maj. von Preußen Unser Allergnädigster Herr, haben bei den verschiedenen Misbräuchen, welche sich seit einiger Zeit bei der Verpflegung und den sonstigen Erfordernissen der Rekruten auf den Transports in Ansehung des Schlafgeldes, der Medicin, des Vorspanns, und besonders der verabreichten kleinen Montirungs-Stücke eingeschlichen, für nöthig erachtet, zu Abstellung solcher Misbräuche, folgendes festzusetzen,

zen, wonach auf den Rekruten-Transports verfahren werden soll.

1. Schlafgeld.

Was das Schlafgeld betrifft, so müssen, nach dem alten Herkommen, die Städte Ordonnanz-Wirthe annehmen, mit welchen die freie Aufnahme der Reichs-Rekruten bedungen wird, welche Einrichtung auch würklich und unter andern hier in Berlin noch besteht. Da aber dieses in manchen ärmeren Städten nicht thunlich gewesen und selbige damit nicht fortkommen können, so sind für die Reichs-Rekruten 4 pf. Schlafgeld pro Mann und Nacht ausgesetzt worden. Weil indessen die Transport-Zettel nicht beisammen bleiben, und was unter Weges zur Ungebühr geschehen, nicht wohl zu redressiren gewesen, so ist nach und nach die daraus entstandene Unordnung so groß geworden, daß es den kleinen Städten besonders schwer gefallen, die nöthigen Gelder aufzutreiben, um die Vorschüsse zurück zu erstatten, welcher Verlegenheit nunmehro durch zweckmäßige Verfügungen abgeholfen worden.

Zum größten Misvergnügen aber haben die eingeschlichene Fehler nicht aus dem Grunde gehoben werden können, solange solche nicht auf eine hinreichende Art entdeckt gewesen, dahero, um letzteres zu erreichen, die beigefügte Auszüge aus einigen Transport-Zetteln gemacht worden, aus welchen mit Befremden ersehen worden, daß man wegen des Schlafgeldes überall dem Absendungs-Ort gefolgt und dasjenige, was die Officiers auf den Werbe-Plätzen zahlen müssen, auch größtentheils an den übrigen Orten und sogar in Berlin, wo der Ordonanz-Wirth laut seinem Contract die Reichs-Rekruten unentgeldlich zu beherbergen verbunden ist, gezahlt worden.

Damit nun diesem Misbrauch abgeholfen werde, so müssen die auf Werbung commandirte Officiers auf den Werbe-Plätzen sich allenfalls mit den Wirthen wegen des Schlafgeldes vergleichen, unter keinerlei Umständen aber 1 bis 2 gr. bewilligen und auf den Transport-Zetteln solche zur Zurück-Vergütigung ansetzen lassen, in den folgenden Quartieren aber muß, wann der Ordonanz-Wirth zur freien Beherbergung verbunden ist, kein Schlafgeld auf die Transport-Zettel kommen; wann

er

er aber nicht verbunden ist, das Stroh umsonst zu geben, so werden dafür blos 4 pf. pro Mann vergütigt, und es wird weiter kein Schlaf- und Lichtgeld gut gethan. Die Regimenter haben hierauf sorgfältig zu halten und die vorkommende Mißbräuche zur Remedur anzuzeigen, da ihr eigenes Interesse darunter versirt, daß auf das alte Herkommen gehalten wird, so wie es besage der Anlagen in Schlesien geschieht, wo kein Schlafgeld angesetzt wird. Was die Einländische Rekruten und Commandirte betrifft, so werden solche in den Städten unentgeldlich einquartirt.

2. Vorspann.

Die gesunden Rekruten und deren Frauen, wenn sie keine kleine Kinder haben, müssen zu Fuße gehen. Die Einrichtung, den erforderlichen Vorspann auf eine unbestimmte Zahl zu repartiren, führt zur gänzlichen Ungewißheit und überläßt demjenigen, welcher den Transport abfertigt, die völlige Willkühr. So sind z. E. in Spandau auf dem Transport-Zettel eines einzelnen Rekruten bald 8 gr., bald 4 gr. u. s. w. angesetzt. Es kommen aber von dort zum öftern Transports von 30 und mehr Rekruten an, bei welchen natürlich nicht über 3 Wagen bemerkt worden.

Aus den wenigen Transport-Zetteln, welche hier nur, um die Unordnung zu zeigen, beigefügt worden, und ohne Bestimmung der Rekruten-Zahl kann kein Durchschnitt des Bedarfs gemacht werden. Um aber den ohngefehren Bedarf zu bestimmen, wird angenommen, daß auf 10 bis 12 Rekruten zum höchsten ein vierspänniger Vorspann-Wagen hinreichen werde, und daß, wenn 3 Personen gefahren werden müssen, ein zweispänniger Wagen hinreichend ist. Ersterer kostet auf 2 Meilen 1 Rthlr. und letzterer 12 gr.

Hieraus kann sicher gefolgert werden, daß 1 gr. auf den Rekruten pro Meile Behufs des Vorspanns hinreichend ist. Wann aber nach sich ergebenden Umständen mehr Vorspann erforderlich ist, so muß der commandirende Officier des Orts, oder der den Transport führende Officier, mit Anführung der Ursachen, ein Attest darüber geben.

Ob

Ob es aber im Wesentlichen nicht besser und leichter zu übersehen sey, wenn die Nahmen und Anzahl derer, die gefahren werden müssen, auf den Transport-Zetteln bemerkt und hiernach der Vorspann gestellt, auch blos vor denen, die gefahren sind, bezahlt werden; darüber haben die die Werbung dirigirende Officiers und die Garnisons, wo starke Transporte vorkommen, ihren gutachtlichen Bericht zu erstatten.

3. Medicin.

Die Medicin betreffend, so ist deren eigentlicher Bedarf nicht zu bestimmen und zu übersehen. Es muß dahero an denjenigen Orten, wo Garnison steht, ein Chirurgus aus derselben dasjenige, was gebraucht wird, anordnen und den Preis attestiren. An solchen Orten aber, wo keine Garnison ist, muß der Amts-Medicus, oder Amts-Chirurgus die Nothwendigkeit der Medicin und die Kosten dafür bestimmen und attestiren. Was die Lazareth- und Lazarethwärter-Kosten betrifft, so sind solche, da sie sonst sehr hoch gegangen, nach der neuern deshalb erlassenen Verordnung in den anliegenden Transport-Zetteln nicht mehr vorgekommen und hiebei muß es auch erhalten werden.

4. Schuhe, Strümpfe und Hemden.

In Verabreichung der Schuhe, Strümpfe und Hemden ist es so weit gegangen, daß die Rekruten solche zur Ungebühr genommen und einige derselben, wie sie selbst eingestanden, wieder verkauft haben. Es ist hiebei auf eine so auffallende Art verfahren worden, daß oft beinahe alle Wochen Schuhe, Strümpfe und Hemden verabreicht worden, ohne nachzufragen, wo die erst kurz vorher verabreichten geblieben, woraus nicht anders vermuthet werden kann, als daß diejenigen, welche so widersinnig gehandelt, mit darum gewußt haben müssen, wodurch sie sich einer Theilnahme verdächtig gemacht, die in Zukunft dem, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen lassen wird, nicht ungestraft hin gehen soll. Damit nun ein so strafbares Unternehmen nicht weiter statt finden kann, so soll derjenige, der sich in der Folge untersteht, auf den Transports unter 6 Wochen, vom Tage des vorigen Empfangs, den Rekruten Schuhe, Strümpfe oder Hemden ohne Autorisation des commandirenden Officiers in der Stadt, wo der Transport

durch-

durchpassirt, oder des den Transport führenden Officiers zu verabreichen, die Kosten ohne alle Ausnahme ersetzen, indem es ganz besondere Fälle seyn müssen, wann die verabreichten Schuhe, Strümpfe und Hemden nicht 8 Wochen halten sollten, und die Rekruten nicht auf den Gedanken gerathen werden, solche zu verkaufen, wann sie nicht durch übel gesinnte Leute dahin vermocht werden, ihnen diese Kleidungs-Stücke für ein geringes wieder abzulassen. Bei Verabreichung solcher Kleidungs-Stücke muß auf gute und tüchtig verfertigte Arbeit gesehen werden, als worauf hauptsächlich die die Werbung dirigirende Officiers Bedacht haben müssen. Wann aber dergleichen Kleidungs-Stücken unter 6 Wochen zu verabreichen, in außerordentlichen Fällen nöthig seyn sollte, so muß die Ursache, welche dazu Veranlassung gegeben, schriftlich bemerkt und solches dem Transport-Zettel beigefügt werden, widrigenfalls er Gefahr lauft, die unnütz befundene Kosten zu ersetzen.

Wann diesem demnach pünktlich nachgelebt wird, und die Regimenter, wann Abweichungen bekannt werden, die Fehler redressiren, oder solche anzeigen; so wird es nicht leicht in einer Stadt an Gelde fehlen, um die Vorschüsse auf den Transports zurück zu erstatten. Es müssen aber die Regimenter bei ihren Werbungen die Einrichtung treffen, daß bei Ablieferung eines Rekruten in Wesel 25 Rthlr. und in Halle 20 Rthlr. zu Bestreitung der Transport-Kosten mitgegeben werden.

5. Transport-Zettel.

Die Transport-Zettel sind verschieden und theils geschrieben, theils gedruckt. Letztere müssen vollständig ausgefüllt werden. Das übrige bleibt bei der bisherigen Einrichtung, außer daß, da sämtliche Rekruten, wie es hiermit zur beständigen Norme festgesetzt und verordnet wird, es mögen Dispositions-Rekruten, oder von der Regiments-Werbung seyn, auf dem Werbe-Platz künftig mit tüchtigen Kleidungs-Stücken, besonders mit Schuhen, Strümpfen und Hemden versehen werden sollen, dasjenige, was ihnen davon verabreicht worden ist, und daß unter 6 Wochen keine andere verabreicht werden, in den Transport-Zetteln aufgeführt werden muß, damit solcher gestalt dem Misbrauch, welcher sich bei angeblicher Verabreichung

chung solcher Kleidungs-Stücke an die Rekruten so oft gefunden, und wodurch die Transport-Kosten vergrößert worden, vorgebeugt werde.

Signatum Berlin, den 28. December 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Kannewurff. v. Seusau.

Sportul-

Sportul = Taxe

für

die Justizcommissarien

bei den

Landes-Justiz-Collegien

vom 17. August 1787,

wie solche

durch neuere Verordnungen näher bestimmt worden.

Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten in Processen.	Gegenstand des Processes von									
	10 Rthr. bis 50 Rthr. excl.		50 Rthr. bis 100 Rthr. excl.		100 Rthr. bis 200 Rthr. excl.		200 Rthr. bis 500 Rthr. excl.		500 Rthr. bis Ein, Zwey u. mehrere Tausend Rthlr.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
A. In erster Instanz.										
1. „Wenn ein Justizcommissarius „von einer Partei, in den „nach den Gesetzen zulässigen „Fällen, zu ihrem Bevoll„mächtigten bestellt wird, er„hält derselbe für die Ein„ziehung der Informa„tion . . .	—	8	—	12	—	16	1	8	2	4 —
und für Klageberichte, wenn ihre Manual-Acten nachweisen, daß sie denselben außer dem vorschriftsmäßigen Informations Protocolle angefertiget haben, und derselbe dergestält legal und vollständig ist, daß darauf verfügt werden kann, excl. der Copialien .	—	8	—	12	—	bis 1 16	1	bis 2 8	2	—

R. v. 17. Octbr. 1803.

	Gegenstand des Processes von									
	10 Rthr. ꝛc.		50 Rthr. ꝛc.		100 Rtl. ꝛc.		200 Rtl. ꝛc.		500 Rtl. ꝛc.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
welches den Rescripten v. 21. Dec. 1795. p. 2570. IX. v. 31. Oct. 1799. N. B. p. 349. IX. derogirt.										
für Ausfüllung der Vollmacht	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4
N. v. 15. Aug. 1796. Repert. S. 413.										
Anmerkung. 1. „Wenn in „Sachen von einiger Erheb„lichkeit der Justizcommissa„rius bei Einziehung der „Information besonders vie„le Mühe anwenden müs„sen, und durch seine da„durch bewiesene Sorgfalt, „und bewürkte zweckmäßige „Vorbereitung, den Rich„ter in den Stand gesetzt „hat, mit der Instruction „im Termine selbst kurz und „gründlich, ohne Aufent„halt und Unterbrechung zu „verfahren, so kann der„selbe, außer dem vorstehen„den Satze, für seine Ex„trajudicial-Bemü„hungen noch besonders „liquidiren; und der Rich„ter kann ihm nach sorg„fältiger Vergleichung der										

„Liqui-

	Gegenstand des Processes von									
	10 Rthlr. ꝛc.		50 Rthlr. ꝛc.		100 Rthl. ꝛc.		200 Rthl. ꝛc.		500 Rthl. ꝛc.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
„Liquidation mit den Ma„nual-Acten, auch eine hö„here Summe zubilligen.“ N. v. 21. Jul. 1794. p. 2381. IX.										
2. „Dergleichen Liquidation „für die bei Vorbereitung „der Sache angewendeten „Extrajudicial-Be„mühungen findet auch „alsdann statt, wenn gleich „die Partei in Person er„scheinet und der Justizcom„missarius ihr nur als ihr „Consulent assistirt; in so„fern er nämlich die zu sol„cher Vorbereitung von ihm „verwendete besondere Müh„waltung durch seine Ma„nual-Acten nachweisen „kann.“ — Hierauf soll besonders billige Rücksicht genommen werden, da hier„inn hauptsächlich eine ange„messene Remuneration für den Justizcommissarius, dem zum Besten der Parteien nicht erlaubt worden, für einzelne Actus und Termine zu liquidiren, damit diese nicht ohne Noth vervielfäl-											

tiget

	Gegenstand des Processes von									
	10 Rthlr. ꝛc.		50 Rthlr. ꝛc.		100 Rthl. ꝛc.		200 Rthl. ꝛc.		500 Rthl. ꝛc.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
tiget werden möchten, zu suchen ist. R. v. 15. Aug. 1796. Repert. S. 412.										
3. In seiner eigenen Sache kann ein Justizcommissarius so wenig als eine andere Partei Informations und Instructions-Gebühren, allenfalls nur Versäumnißkosten, und ausserdem die baaren Auslagen nebst dem Honorar für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen fordern. R. v. 13. März 1797. N. B. 238. VI.										
4. Für Klage-Anmeldung, welche in loco judicii erfolgen kann, wird nichts passirt. R. v. 15. Aug. 1796. Repert. S. 413.										
2. „Für die Abwartung der Instruction erhält der Justizcommissarius, er mag „nun als Bevollmächtigter, „oder nur als Consulent bei einem Processe gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach										

„Sect.

	Gegenstand des Processes von									
	10 Rthr. 2c.		50 Rthr. 2c.		100 Rtl. 2c.		200 Rtl. 2c.		500 Rtl. 2c.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
„Sect. 1. no. 8. der Sportel„Taxe v. 11. Aug. 1787. für „einen Theil anzusetzenden „Urtelsgebühren gleich ist; „also . . .	—	8	—	12	1	—	2	—	4	—
über 1000 bis 2000 Thlr. 6 Thlr.	bis		bis		bis		bis		bis	
„ 2000 „ 4000 „ 8 „		12	1	—	2	—	3	—	5	—
„ 4000 . . 10 „										
Anmerkung. 1. „Wenn ein „Justizcommissarius bei ei„ner von ihm betriebenen „Sache vorzüglich viele Mü„he gehabt, und sich dabei „durch Fleiß, Betriebsam„keit, und in gründlicher, „vollständiger und schleuni„ger Auseinandersetzung des „Facti bewiesene Geschick„lichkeit besonders ausge„zeichnet hat; das Hono„rarium aber, welches ihm „nach Verhältniß der Sen„tenz-Taxe zukommen wür„de, im Verhältniß gegen „seine gehabte Mühwaltung „zu niedrig ist, so kann ihm „der doppelte, auch, wenn „die Sache außerordentlich „wichtig, weitläuftig und „mühsam gewesen, der drey„fache Betrag dieses Hono„rarii zugebilliget werden.„										

2. Hat

		Gegenstand des Processes von									
		10 Rthlr. ꝛc.		50 Rthlr. ꝛc.		100 Rthl. ꝛc.		200 Rthl. ꝛc.		500 Rthl. ꝛc.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
	2. Hat auch der eine Theil das Armenrecht, oder ist sonst gebührenfrei; so soll dem Justizcommissarius des andern Theils dennoch die volle Hälfte der ganzen taxmäßigen Urtelsgebühren, oder eben der Satz für voll zugebilliget werden, welcher nach der Sportel-Taxe v. 11. Aug. 1787. in casu compensationis von einem Theile zu entrichten gewesen seyn würde. R. v. 15. Aug. 1796. Repert. S. 413.										
2.a	Für einen Termin, welcher nicht zur eigentlichen Proceß-Instruction gehöret alleg. R.	—	—	—	12	1	—	1	—	1	12
b	Für einen frustrirten Termin . . 1 Thlr. alleg. R.										
c	Für einen Termin *in Contumaciam* . . . alleg. R.	—	4	—	12	1	—	2	—	2	—
3.	„Für die Deduction in „Jure, wenn solche wegen „Weitläuftigkeit und Wich-										

„tigkeit

	Gegenstand des Processes von									
	10 Rthlr. ꝛc.		50 Rthlr. ꝛc.		100 Rthl. ꝛc.		200 Rthl. ꝛc.		500 Rthl. ꝛc.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
„tigkeit der Sache, schriftlich „abgefaßt werden muß	—	—	—	—	1	12	2	4	4	8
Anmerkung. Ereignet sich der Fall, daß der Mandatarius auf eine zur Ergänzung der Instruction ergangene interimistische Verfügung ein supplementum deductionis einzureichen veranlaßt wird, so kann dafür zwar nicht besonders liquidirt werden, es versteht sich jedoch von selbst, daß bei Bestimmung des überhaupt pro deductione liquidirten Satzes auf die gehabte mehrere Arbeit billige Rücksicht zu nehmen, und in jedem Falle die baaren Auslagen an Stempel und Copialien für das Supplement in Rechnung gebracht werden dürfen. R. an das Westpr. Hofgericht v. 7. Oct. 1801.											
Wird ein Justizcommissarius blos zur Anfertigung der Deduction beauftragt, so können ihm blos die taxmäßigen Gebühren pro deductione bewilliget, und										

außer-

		Gegenstand des Processes von									
		10 Rthr. ꝛc.		50 Rthr. ꝛc.		100 Rtl. ꝛc.		200 Rtl. ꝛc.		500 Rtl. ꝛc.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	außerdem nur die baaren Auslagen an Stempel und Copialien festgesetzet werden. allegirtes Rescript.										
4.	„Für Briefe, Anzeigen „und Membrialien, welche blos den Betrieb des „Processes betreffen, erhält „der Justizcommissarius außer den sub no. 1. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; doch werden „ihm, wenn er in Abwesenheit der Partei, mit ihr correspondiren, Bestellungen „und Auslösungen für sie besorgen müssen, u. s. w. pro „Cura Instantiae zugebilliget	—	4	—	12	—	16	1	12	—	2 3	—
	Enthalten die Anzeigen der Justizcommissarien aber würklich Materialia, und sind an sich nöthig und zweckmäßig, so erhält der Justizcommissarius . R. v. 15. Aug. 1796. Rep. S. 413.	—	—	—	4	—	6	—	12	—	16
4.a	Für Anhörung der Publication der Urtel . R. v. 17. Oct. 1803.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—

		Gegenstand des Processes von									
		10 Rthlr. ꝛc.		50 Rthlr. ꝛc.		100 Rthl. ꝛc.		200 Rthl. ꝛc.		500 Rthl. ꝛc.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
b	Für Communication der Sentenz . .	—	6	—	6	—	12	—	12	—	12
c	Für ein Executions-Gesuch wegen der Gebühren wird nichts passirt. R. v. 15. Aug. 1796. Rep. S. 413.										
	B. In zweiter und dritter Instanz.										
5.	„Für die schriftliche oder ad „protocollum geschehene Anzeige der Appellations-„Beschwerden einer abwesenden Partei erhält der „Justizcommissarius . wenn damit nicht zugleich der Appellationsbericht oder die Deduction verbunden wird, in welchen Fällen blos die Gebühren pro informatione und pro deductione zulässig sind. R. an das Westpreuß. Hofgericht v. 7. Oct. 1801.	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
6.	„Bei einer neuen Instruc-„tion *in Appellatorio* erhält er den einfachen Betrag der auf eine Partei kommenden Urtelsgebühren.										

Kommt

		Gegenstand des Processes von									
		10 Rthlr. ꝛc.		50 Rthlr. ꝛc.		100 Rthl. ꝛc.		200 Rthl. ꝛc.		500 Rthl. ꝛc.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
	Kommt der Justizcommissarius aber erst in Appellatorio zur Sache, werden ihm die Gebühren pro informatione wie in erster Instanz, R. v. 15. Aug. 1796. Rep. S. 414. solche auch dann passiret, wenn solche Nova beigebracht werden, worauf eine neue Instruction veranlaßt wird. alleg. R. v. 7. Oct. 1801.										
7.	„Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz.“										
8.	„Pro *Cura Instantiae*, eben so.“										
9.	„In *Revisorio* wird dem Justizcommissario für die Anmeldung der Revisionsbeschwerden, und deren Ausführung; imgleichen pro Cura Instantiae, eben so viel als in Appellatorio zugebilliget.“										

„Allgemeine Anmerkungen.

1) „Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des „Justizcommissarii, an Schreibe-Gebühren, Briefporto, „Bothenlohn u. s. w. nicht mit begriffen, sondern diese müs-

„sen

„sen von ihm nach Vorschrift der Proceß-Ordnung Th. 1. „Tit. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Fest„setzung liquidiret werden."

Die baaren Auslagen in Armen- und andern Sachen, wo die Justizcommissarien den Parteien von Amtswegen zugeordnet worden, müssen entweder, wenn es Stempel-Auslagen sind, durch Berechnung von der Stempel-Cammer wieder eingezogen, oder aus der Salarien-Casse vergütiget werden.

R. v. 19. Dec. 1796. p. 779. X. N. B. p. 360. III.

2) „Wenn einer Partei, die sich eines Justizcommissarii bedient „hat, die Kosten von dem Gegentheile erstattet werden müs„sen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren „des Justizcommissarii mit begriffen." Eine Ausnahme findet statt:

a) „Wenn einer Partei, die nach den Gesetzen persönlich hätte „erscheinen können und sollen, sich durch einen Justizcom„missarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegen„theil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub no. 1. „nicht angehalten werden kann."

Auch dürfen, wenn Parteien geringen Standes in ihren Injurien-Sachen sich der Mandatarien bedienen, die Gebühren dafür von dem Gegner nicht erstattet werden.

R. v. 24. Oct. 1796. p. 1905. X. N. B. 272. IV.

Ueberhaupt muß auf das persönliche Erscheinen der Parteien bei processualischen Verhandlungen nur dann gedrungen werden, wenn der Richter deren Gegenwart zur Ausmittelung der Wahrheit für unentbehrlich nöthig erachtet. Sobald dieser Hauptzweck nicht vereitelt wird, soll den Parteien die Befugniß, durch zulässige Bevollmächtigte abzuwarten, nicht erschwert, ihnen auch erlaubt seyn, die Erstattung der Gebühren des Bevollmächtigten

tigten von dem zum Kosten-Ersatz verurtheilten Gegner zu fordern.

R. v. 4. März 1799. N. B. 298. VII. Circ. B. v. 19. Dec. 1799. no. 5. p. 2710. X.

b) „Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweiten „oder dritten Colonne qualificiren, eine Partei zu dem „von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justiz„commissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle „bringt; welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung „zu thun frei stehet, dennoch aber, da in solchen minder „wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justizcommissarii „in keiner Absicht von würklichem Nutzen seyn kann, dem „Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Prä„caution nicht zur Last fallen lassen können. Es muß „also eine dergleichen Partei ihren zugezogenen Justizcom„missarium selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegen„theil einigen Ersatz fordern zu können."

3) „In Ansehung der Fälle, wo Justizcommissarii wegen Nach„lässigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, „oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur „ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern „auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es „bei den Vorschriften des Circularis v. 20. Sept. 1783. „No. III. §. 9. 13. No. V. §. 59. p. 2427. VII. sein Be„wenden."

A. G. O. Th. 1. Tit. 3. §. 73. §. 74.

4) „Wenn einer Partei in den zur vierten und fünften „Colonne sich qualificirenden Processen, ein Assistent aus „dem Gericht selbst, auf ihr Verlangen zugeordnet wird, „so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die „nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, ein Justiz„commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse „liquidiret werden."

5) Ein Bevollmächtigter, welcher, ohne Justizcommissarius zu seyn, wegen des nähern Verhältnisses mit einer Partei, als deren

deren Bevollmächtigter in Processen zugelassen wird, ist einem Justizcommissarius so wenig überhaupt, als besonders wegen seiner Gebühren gleich zu achten, und nur befugt, diejenigen Kosten, welche die den Proceß persönlich betreibende Partei zu verlangen berechtiget ist, nicht die den Justizcommissarien in der Sportel-Ordnung v. 11. Aug. 1787. bewilligten Sätze zu liquidiren.

R. v. 20. Oct. 1801. N. A. p. 251. B. 2. N. B. 314. XV.

6) Wegen der Gebühren der Justizcommissarien, als Curatoren und Contradictoren bei Concurs- und Liquidations-Processen, siehe die auf das Circulare v. 12. Apr. 1785. p. 3098. VII. sich beziehende Taxe v. 30. März 1787. p. 891. VIII. —

Friderici Mülleri

Resolutiones

de

Pontium refectione, Jure Foresti et Vsu sylvarum, Mercatura et Monopolio, Cerevisiae Braxatione, vom Brackfelde und Ansetzung neuer Cossäthen;

e

Practica Civili Marchica

Rerum forensium desumtae.

Resolutio XLVI.

Pontes perficere et reficere tenetur Dominus territorii, horumqve intuitu pontenagium vel portorium Brücken-Geldt, vel Distel-Pfenning, à curribus exigere potest?

SUMMARIA.

1. *Pontes qvoad effectum juris non principaliter, sed accessoriè considerantur.*
2. *Si flumen est publicum, aut via publica, idem tunc de ponte judicatur.*
3. *Pontes inter Regalia numerantur non per se, sed ob flumina vel vias.*
4. 5. *Qvo jure via vel flumen aestimatur, eodem qvoqve pons ibidem habetur.*

6. Flu-

6. *Flumini privato pons cohaerens ad usum publicum, est publicus pons.*
7. *Viae Regiae* Landtstrassen *ad Principem spectant.*
8. *Sed jurisdictio ejus ditionis, per quam viae publicae trahuntur, ad magistratum ordinarium pertinet.*
9. *Et ita quoque pontes viis inhaerentes publicis ad Principem spectant.*
10. *Super flumen publicum non potest construere magistratus inferior pontem, sine licentia superioris.*
11. *Est quidem licitum, propriis sumtibus construere opus publicum.*
12. *Hoc tamen non procedit in opere pontis, qui saepè damnosus esse solet.*
13. *Princeps construere potest pontem super flumine privato, etiam cum praejudicio domini fundi.*
14. *Modo ei satisfactio fiat per pedagium à transeuntibus.*
15. *Partem pontis* Waschbanck *hodiè faciunt homines in publico flumine.*
16. *In privato flumine cuilibet licet, aedificare pontem pro privato usu.*
17. *Domum suam quisque fossâ munire hodiè potest,* mit Zugbrücken.
18. *Princeps in inquirendo homicidio, in viis vel pontibus publicis facto, concurrit cum Civitate vel Nobili ibidem jurisdictionem habenti.*
19. *Castro cum mero Imperio concesso, non statim Regalia concessa dicuntur.*
20. 21. *Magistratus in Civitatibus et pagis conficere debent vias, pontes, moenia, aggeres.*
22. *Nisi aliud sit introductum consvetudine.*
23. *Inhabitantes autem in Civitatibus apud domum suam, vias, stratas, sartas, et purgatas habere debent.*
24. *Si aerarium publicum ad reficiendum pontem non sufficiat, omnes incolae conferre debent.*
25. *Pronunciavit in hac re Camera Nostra.*
26. *Inter Berlin et Cölln Spreae impositus pons conservatur ab utraque Civitate.*
27. 28. *Pons vel agger Regius* Hauptbrücke, *ad totius regionis*

utilitatem exstructus, ab omnibus incolis istius regionis conservatur.

29. *Sic agger* der Rinstorffsche Dam vor Cölln, *ab inhabitantibus* deß Teltowischen Kräises *conservatur.*

30. 31. *Idem obtinet in aggere* das Fehre Bellinsche Damms, *ubi Elect. Brandenb. Svecos profligavit.*

32. *Saepe impensae ad conservandum pontem, ex aerario vix sumi possunt.*

33. *Ergo aeqvum erit, si aliqvid exigui transeuntes, in compensationem commodi solvant.*

34. *Qvoad vocatur pedagium, portorium,* Brücken oder Dieftel-Geld.

35. *A qvo vectigali nemo potest esse immunis, licet alias esset exemtus.*

36. *Ergo impositio pontenagii non est improbanda.*

37. *Magistratus sine licentia superioris, tale pedagium imponere potest.*

38. *Sed tutius erit, si impositio ista cum consensu Principis fiat.*

39. *Privilegio superioris, aut praescriptione, aut consvetudine hoc vectigal adqviritur.*

40. *Possessor hujus pontenagii manutenendus est in sua possessione.*

41. *Ita judicarunt Domini Camerales Nostri.*

42. *El. Brandenb. confirmavit Nobilium vectigal et pontenagium.*

43. *Et non attenditur in solvendo pedagio, an currus sit vacuus vel oneratus.*

44. *Prout judicatum in Camera Nostra.*

45. *Rustici fructus suos in urbem deferentes ab hoc portorio immunes sunt.*

46. *Nisi consvetudine aliud sit introductum, vti decisum in Camera.*

47. *Sed forenses ob portorium ex ignorantia non solutum, excusantur, eorumque res non cadunt in commissum.*

48. *Idem dicitur de Navibus, qveis frumenta ad urbem feruntur.*

49. *Est aliqvid de hac re constitutum in Recessu Marchico.*

50. *Nobi-*

30. *Nobiles Marchici eorumqve fructus ſunt liberi à vectigali Elect.*

31. *Et ſic Nobiles qvoqve inter ſe talem immunitatem exercere debent.*

1) Pontes per ſe et principaliter non veniunt in conſiderationem, ſed ſi qvid juris de iis ſtatuatur, acceſſoriè et per conſeqventiam fieri ſolet: Si ergo de ponte ſuper flumine vel viâ agatur, eodem jure acceſſorie de eo judicatur, qvo principaliter de ipſo flumine vel via agitur; 2) ut ſi flumen ſit publicum aut privatum, vel via publica aut privata, pons qvoqve annumeretur rebus publicis, aut privatis. 3) Hinc pontes hodiè annumerantur inter Regalia, non qvod expreſſè recenſeantur in 2. *F. c.* 56. ſed ob flumina et vias, qvae ibidem principaliter pro Regalibus habentur; 4) ideoqve pontes jure acceſſorio ita qvoqve aeſtimantur. *l.* 2. §. *merito ff. ne qvi. in lo. publ. ult. ff. d. flumi. Beſold. thes. pra. verb.* Brücken. *Carpan. p.* 2. *ſtat. Mediol.* 253. *n.* 9. *Peretz. in C. d. oper. publ. num.* 2. *Caepoll. d. ſerv. urb. praed. c.* 70. *n.* 2. *Frid. d. interd. t.* 6. *num.* 51. *Brunnem. in l. ult. ff. d. fluminib.* 5) Si itaque via eſt vel publica vel privata, utiqve et pons viae cohaerens, vel publicus vel privatus erit; 6) ita ut ſi pons flumini publico pro uſu ſaltem privato imponatur, non publicus ſed privatus diceretur; contra flumini privato cohaerens, ad uſum vel viam publicam, publicus haberetur. *l. f. ff. ne qv. ex flum. publ. l. fin. pri. ff. d. ſerv. Caepoll. d. ſerv. ruſt. praed. c.* 70. *num.* 5. 7) Sicut ergo viae publicae, vel Baſilicae, aut imperiales offene Land-Straſſen, earumqve jus Regale ad Principem, *c.* 1. *F. qvae. ſunt. reg.* 8) jurisdictio autem pro terminis finibusqve cujusvis municipii, vel feudi, ad magiſtratum civitatis, vel pagi ſpectant; *Glo. in l.* 2. §. *viarum. ff. ne. q. in loc. pub. Alciat. in l. qvantum. n.* 9. *ff. d. V. S. Sixt. d. regal. lib.* 2. *c.* 2. *num.* 15. *Gvi. Pap. dec.* 377. *num.* 1. *Roſen. F. c.* 5. *con.* 21. *num.* 1. *Bidemb. nob. qvaeſt.* 12. *num.* 2. 9) Ita qvoqve pontes iis cohaerentes, eorumqve jus regale ad principem pertinent; 10) ita ut ſuper flumen publicum pontem conſtruere, nec magiſtratui inferiori, neqve privato homini, ſine licentia principis, li-

ceat. *Riminald. cons.* 197. *num.* 2. *Peretz. in C. n.* 3. *d. op. publ. Klock. 1. cons.* 5. *num.* 9. 11) Et qvamvis aliàs permiſſum ſit, opus publicum propriis ſumptibus conſtruere, 12) tamen hodiè illud cuiqve non permittitur in opere pontis, cujus conſtructio nonnunqvam damnoſa eſſe poteſt Reip. *Fritſch. d. jur. pont. c.* 3. *num.* 45. E contra ob viam publicam eamqve faciliorem reddendam, 13) poteſt princeps ſuper flumine privato pontem conducere, invito nobili vel domino fluminis, etiam in caſu, 14) ubi Nobiles pontonem habuerit, et ex eo multos reditus perceperit, modo Nobili, vel civitati ſatisfactio fiat, per pedagium à tranſeuntibus ſolvendum: *Gail. 2. obs.* 56. *num.* 8. 9. *Fritſch. d. Reg. via. publ. c.* 2. 3. 15) partem tamen pontis in flumine publico de conſvetudine hodierna facere licet, puta longitudinem decem pedum, per qvem poſſit ire ad hauriendum de aqva, et ad lavandum pannos, Spühl- oder Waſch-Bäncke. *Bald. in tit. d. pac. conſtan. Coepoll. d. ſerv. urb. praed. c.* 70. *num.* 3. *Fritſch. d. jur. pont. c.* 3. *num.* 13. 16) In flumine autem privato vel via privata, cuilibet licitum eſt, ac ſi in alio loco privato aedificare pontem; *l.* 1. §. 10. *ff. d. flum.* 17) in tantum ut qvis poſſit domum aut villam ſuam foſſâ munire, et in ea pontem verſatilem Zugbrücke aedificare, non ad reſiſtendum ſuo principi vel ſuperiori, aut ad aemulationem viciniae, vel materiam ſeditionis praebendam, ſed ſaltem ob invaſionem hoſtium aut praedonum avertendam. *l.* 10. *C. d. aedif. l.* 6. *C. d. defend. civit. Peretz. d. aedif. n.* 6. *l.* 3. *ff. d. oper. publ. ibi. Brunnem. n.* 2. *Gail.* 2. *obſer.* 69. *num.* 17. *Mevius ad J. L.* 3. *tit.* 12. *art.* 7. *num.* 26. *ſeqq.* 18) Non ineptè qvoqve hìc dici poteſt, principem jus Regale habens, cum civitate vel vaſallo, in cognoſcendis vel inqvirendis Rapinis, et homicidiis, in publicis viis et pontibus, praeſertim tempore conducti deß Geleits commiſſis, concurrere poſſe; 19) cum, conceſſo mero et mixto imperio cum caſtro, non ſtatim viae publicae aut Regalia conceſſa dicantur, de qva re vid. *Schneid. F. p.* 2. *num.* 105. *et in* §. *fin. n.* 8. *J. d. jur. N. G. C. Borch. d. regal. num.* 25. *Myns.* 2. *obs.* 28. *Sixtin. d. regal.* 2. *c.* 2. *n.* 16. *Gvid. Pap. dec.* 577. *num.* 1. *Roſenth. F. c.* 5. *con.* 21. *num.* 1. *Knipſ. d. jur. civit. lib.* 2. *c.* 26.

num.

num. 21. *seqq. Myler. d. jurib. princip. c.* 47. *circ. fin. Frisch. d. jur. pont. c.* 3. *num.* 23. 20) Incumbit itaqve maximè hodiernis temporibus magistratui in civitatibus, et Nobili in Pagis jurisdictionem habenti, vias in suo territorio conficere, et reficere *l.* 7. *C. d. SS. Eccl. l.* 2. §. 5. *ff. d. aqv. pluv. arc. l. un.* §. *constant. ff. S. vi. pub. et si aliq. Pacian. cons.* 101. *num.* 30. *Klock. contr. c.* 9. *num.* 26. *Mevi.* 4. *dec.* 138. *n.* 5. 6. *et* 7. *dec.* 344. *pr. Brunnem. in d. l.* 2. *n.* 3. 4. 21) Ergo ad exstruendos et reficiendos pontes, eadem ratio attenditur, quae in viis publicis conservandis haberi solet, 22) nempe publicis sumtibus magistratûs vias, fora, pontes, fossas, aggeres, moenia exstrui et reparari debere; nisi consvetudo, aut singularis commodi ratio, aliud svadeat; 23) in Civitate autem inhabitantes ante suam domum sartas stratas, et purgatas vias habere debent. *l.* 1. §. 3. *ff. d. via. publ. et si qvi. ibid. Brunnem. num.* 2. *Struv. exer.* 45. *th.* 75. *Mevi. d. dec.* 138. 24) Si autem ad reficiendos pontes aerarium non sufficiat, omnes tunc cives vel incolae, imo Clerici ac divina domus conferre tenentur. *l.* 7. *C. d. SS. Eccles. l.* 4. *C. d. privil. dom. Aug. Frider. d. interd. tit.* 4. *num.* 42. *Brunnem. in l.* 14. *ff. d. vaca. mun. num.* 2. *Hahn. ad Wesenb. ff. d. via. publ. Peretz. in C. d. operi. publ. num.* 11. 25) Sic qvoqve in Camera nostra judicatum, et ad reficiendum pontem dominus fundi vel territorii condemnatus fuit, in causa deß Raths zu Templin, contra Jochim von Holtzendorffen die 23. Jan. an. 1601. ibi: Weil Holtzendorff selbst geständig, daß die Brücke in dem Dorffe Wichmannsdorff, und also auff seinen Grund, und Boden gelegen, so ist er auch schuldig, dieselbe auff seine Unkosten zu bessern, und zu halten. 26) Ex eadem ratione intra Civitates Berlin et Cölln pons Spreae impositus, à Senatu Berolinensi pro duabus tertiis, et à Colonensi pro una altem, jam olim reparari solet. 27) Hic tamen notandum, qvod pons regius, sive agger regius eine Hauptbrücke, oder Hauptdamm sive Teich an der Strasse, oder ein Paß, qvi ad totius Regionis vel Circuli necessitatem ac utilitatem exstruitur, ab omnibus incolis istius districtus, jure qvasi servitutis singulari 28) (qvia hic reficit, cui debetur via, cum

tamen

tamen ordinarie hoc sit onus servitutem debentium. *L. cum debere. ff. d. S. U. praed.*) consici et reparari debeat. *Mevi. 4. dec. 138. num. 7. 8. Brunnem. in d. l. 2. n. 4. Speid. in obser. verb.* Weg und Steg. *inf. Fritsch. d. jur. pont. c. 5. n. 4. 29)* Sic apud nos Agger nimis longus prope urbem Coloniam, in territorio dictae civitatis et pagi Rinstorff situs, der Rinstorffsche Damm, non tantùm à Magistratu ejusdem civitatis, sed etiam à vicinis pagis deß Teltowschen Kräises, qvorum utilitas et necessitas hunc exigit, refici et reparari solet: 30) Idem obtinet in ponte et aggere Fehre Bellinsche Damm dicto, 31) (ubi nuperrimè Elector Brandenb. Fridericus Wilhelmus, selectà manu Eqvitum, profligavit ac caecidit exercitum Svecicum) qvi valde longus, et ab omnibus rusticis vel pagis circumjacentibus in districtu Ruppinensi, pons ibi adhaerens verò, à praefectura Churfürstl. Bellinsche Ambt, reficitur. 32) Cum itaqve impensae in exstructione et conservatione viarum ac pontium, tantae esse soleant, ut saepius ad hoc onus sustinendum, aerarium vix sufficiat, transeuntibus autem magna commoditas inde existat; non iniqvum erit, 33) si in compensationem istius oneris, aliqvid incommodi exigui transeuntes ferant, et loco vectigalis parum solvant *l. antep. §. vehiculum ff. locat. l. si pendentes. §. si qvid. ff. d. usufr. Hug. Groti. d. I. B. P. lib. 2. c. 2. th. 14. Klock. d. aerar. lib. 2. c. 77. num. 21. Faust. d. aerar. ord. 812. et ord. 1236.* 34) Hinc illud vectigal vocatur pedagium, pulveraticum, pontenagium, portorium, pontivegium, pontaticum Brücken- und Pflaster-Geld, Fähr-Geld, Weg-Geld, sivè ut apud Nos Distel-Pfennig oder Zoll, so von Wagen und Pferden beladen, und unbeladen gegeben wird. *Klock. d. jur. vect. th. 71. Besold. Thes. pra. verb.* Zoll, *vers. differt. Fritsch. d. jur. pont. 4. n. 1. 2. 3. 4.* 35) A qvo nemo immunis esse potest, licet alias sit exemtus. *Knipf. d. jur. civ. lib. 2. c. 1. num. 3. et lib. 3. c. 13. num. 30. Faust. d. aerar. ord. 565. cir. fin.* 36) Qua ratione impositio pedagii vel pontenagii exigui non imp robanda erit, maximè si necessitas et utilitas pontis adsit, et proventus ad illum conservandum desint; *Klock. d. aerar. lib. 2. c. 77. num. 21. Speid. obser. verb.* Zoll. *pr.*

Fritsch.

Fritsch. d. c. 4. num. 19. et d. c. 5. num. 10. 37) In tantum, ut sine consensu Principis talis collecta privata Magistratus municipalis autoritate, ob necessitatem et suis et forensibus imponi possit. *Conf. Marbur. 1. conf. 1. n. 6. Zahn. d. jur. Mun. c. 56. n. 1. 4. 5.* 38) Sed tutius erit, ut ejusmodi pontenagium consensu principis vel superioris introducerentur, prout Camera nostra in simili judicavit, teste *Schepl. in consv. March. p. 4. 5. §. 3. num. 3.* 39) Qvando ergo tale vectigal exigitur, tunc praesupponitur aut privilegium superioris, aut impositio magistratus, aut praescriptio, aut consvetudo loci, quâ pontenagium etiam firmari dicitur. *Klock. d. jur. vect. th. 72. Becht. d. secur. c. 2. n. 58. 67. Knipf. d. c. 15. num. 23. 24. Fritsch. d. c. 4. n. 14. 16. 17.* 40) Qvocirca manutenendus est Possessor in possessione percipiendi pontenagii, ac in possessorio pro eo respondendum erit, 41) prout Domini Camerales nuperrimè judicarunt in causa Herrn Adolff Maximilian Freyherrn von Löbens, contra dem Churfürstl. Brandenb. Geheimten Rath, Herrn Friederich von Jena, die 17. Novemb. anno 1675. hisce formalibus: Reus ist in possessorio summarissimo der Hebung des Damm- und Brücken-Geldes zur Neuen Mühlen, und Wendisch Wüsterhausen, so lange zu schützen, biß der Kläger in ordinario possessorio vel petitorio ein anders wird außgeführet haben.

42) Possessionem enim pontenagii, et vectigalis Nobilium, confirmavit Elect. Johann. Georg per recessum Montags nach Viti, anno 1572. hisce verbis: Besondern denen von Adel, so die Zollsoderung vor Alters berechtiget, und im Gebrauch haben, Wir nochmahls lassen wollen. 43) In solvendo autem portorio non attenditur, utrum currus sit vacuus, an oneratus; sed indistinctè de eo solvitur idem pontenagium, 44) sicut pronunciabatur in Camera nostra, in causa Lucas Schröders Bürgers zu Prentzlow cont. Heinrich Bergen, Jochim v. Schulenburgs Hauptmanns zu Lächnitz, die 29. August. an. 1608. hisce verbis: Der Distel-Zoll muß im gantzen Lande ohne Unterscheid, ob die Wagen beladen oder unbeladen seynd, gegeben werden. 45) Sed hoc notandum, qvod agricolae, qvi non commercii, sed usus sui causâ

causâ fructus suos, qvi in fundis nascuntur, in urbem deferunt, regulariter ab hoc portorio immunes esse debeant, nisi privilegio vel consvetudine aliud sit introductum *l.* 4. §. 1. *ff. d. public. l.* 5. *c. d. vect. Rolan. à vall.* 4. *cons.* 71. *n.* 16. *Köpp. dec.* 50. *num.* 34. *Klock. d. vectig. concl.* 59. *Mevi. in jus Lubecc.* 3. *t.* 6. *art.* 12. *n.* 8. 9. *et lib.* 7. *dec.* 120. *Brunn. in d. l.* 4. *et l.* 5. 46) Et sic in terminis de tali consvetudine solvendi pontenagii à fructibus Rusticorum, loqvitur suprà allegata sententia de anno 1675. qvae consvetudo, licet sit rationabilis, justamque causam habens; 47) tamen forensem ob ignorantiam ejus liberat, ne res suae, propter non solutum portorium, in commissum cadant. *Rol. à. Vall.* 2. *cons.* 42. *n.* 29. *Köpp. d. dec.* 50. *num.* 35. *Mevi.* 7. *d.* 121. *n.* 5. 48) Idem qvoqve obtinet in navibus et curribus, qveis ex necessitate ac coactione, ad locum vel urbem frumenta feruntur, ut nec Brücken-Zoll, nec Haffen-Geld solvere debeant. *Mev.* 7. *dec.* 119. *Brunn. in l.* 8. *num.* 2. *ff. l. jur. immun.* 49) qvo fortè respicit Elect. Brandenburgicus Fridericus Wilhelmus, in suo Recessu anno 1653. §. 54. per haec verba: Die 2. pf. von jeden schfl. Getreidig, werden zu Mittenwalde gegeben, wann das Korn ausserhalb Landes geführet wird; sollen aber die Wagen durchfahren, und das Korn anhero in eine andere einländische Stadt gebracht werden, so ist man den Zoll, oder einige Impostен zu fodern, nicht befugt. 50) Qvare nec iniqvum visum, ut, sicut apud Nos à vectigali Electorali, Nobilium bona ac fructus vel frumenta libera sunt; ita inter se Nobiles invicem, cum fructibus vel frumentis suis, ab omni Nobilium vectigali, exempti esse debeant: 51) prout constat ex Elect. Joachimi I. et Elect. Joachimi II. nec non ex Johan. Georgii Recessibus Sonnabend Johannis anno 1534. et die Michaelis, an. 1538. ac Montags nach Viti, anno 1572. ibi: Es soll auch ein jeglichen *Praelaten*, Herrn, und Adels Personen, sich gegen den andern *Praelaten*, Herrn, von Adel auch halten, daß er dessen selbst zugewachsene Güter in seinem Zöllen, auff ihre schrifftliche Anordnung, frey durchkommen lasse.

Reso-

Resolutio CI.

Nec sylvas, nec arbores fructiferas, et sine consensu superioris excidere potest Dominus aut Creditor.

SUMMARIA.

1. *Lignorum materia necessaria ac utilis est.*
2. *Unde sylvarum magna semper cura fuit.*
3. *Quaenam sunt personae, quibus committitur sylvarum inspectio?*
4. *Jus foresti differt à jure venandi.*
5. *Constitutio forestalis, in Marchia, anno* 1622. *die* 1. *Febr. facta, ad contractus privatorum facile trahenda non est.*
6. *Reipublicae interest, ne sylvae devastentur.*
7. *Sed potius devastantes coërceantur, et qvomodo?*
8. *Inde etiam capri in Marchiâ ad pascendum facilè non conceduntur, de qvo extant sententiae.*
9. *Eadem cura habenda est circa sylvas vel arbores novas, in qvibus certo tempore pascere non conceditur.*
10. *Qvod etiam in Marchia observatur.*
11. *Sylva autem caedua* Elsen Busch *à domino vel vasallo suo pro lubitu caedi potest.*
12. *Modo tempestivè et non in praejudicium jus ibidem pascendi habentis fiat, uti judicatum in Camerâ.*
13. *Sylvam inciduam dominus vel vasallus et Emphyteuta ultra usum vel penitas excindere et devastare non potest.*
14. *Uti constat ex sententiâ qvadam.*
15. *Qvando autem sylva ex incisione fit fructuosior, tunc potest dominus arbores etiam grandes et fructiferas extra usum domesticum caedere.*
16. *Sine consensu superioris vero non licet eas* an Partheyen *excindere et vendere, nisi essent vento evulsae aut arefactae.*

1) Ne-

1) Necessitas ac utilitas publica reqvirit, ut lignorum materia satis haberi valeat, qvibus aedificia, naves aliaqve opera publica et privata conficere, ignes ad qvotidianos usus fovere possint, ac amoenitatem arborum usurpare possimus. 2) Qvare post segetes maximè optandae sunt sylvae, earumqve magna semper fuit cura non modò apud Romanos, qvorum ipsi Consules collium ac sylvarum curam habebant; Sed etiamnum hodiè apud Principes aliosqve, et ubivis ferè locorum saltuarii vel certae constituuntur Personae, 3) qvibus committitur sylvarum inspectio, ne prohibito tempore aut modo ligna auferantur, vulgò Forst-Meister, sive, ut apud nos, Ober-Förster, Waldt-Vögte sive Heyden-Reuter, Wadt-Schützen, Forst-Knechte sive Heyden-Läuffer, *Partic. de Republ. lib. 7. t. 5. Heresbach. de re rustic. lib. 2. Mindan. de man. lib. 2. cap. 39. num. 2. Mevius 6. decis. 258. num. 1. 2.* 4) Hinc Jus Forestì exortum, qvod à Jure venandi specificè differt, et prohibet, ne arbores concidantur, Holtz-Ordnung machen. *arg. l. 130. ff. d. V. S. Klock. d. conf. in Conf. ann. 3. qvaest. 4. Myler. de Jurib. princip. cap. 72.* Sic in Marchia anno 1622. die 1. Februarii: Constitutio forestalis facta ac publicata fuit, 5) cujus mentio qvoqve fit in Recessu Provinciali de anno 1653. §. 57. qvae tamen tanqvam statutaria strictè accipienda, nec ad contractus privatorum facilè trahenda, *Carpzovius 2. constit. 52. d. 11. num. 4.* prout etiam decisum in Camera nostra inter Christoph von Lochow, et Jochim Andres die 6. Martii anno 1657. ibi: Zumahl die Churfürstl. Holtz-Ordnung so eigentlich ad privatorum contractus nicht kan gezogen werden. 6) Reipubl. ergò interest, ne sylvae vel privatim, vel per executionem Judicis devastentur, neve arbores, annosae, sublimes, exassae et fructiferae, qvae immemorialibus temporibus crescere aut in pristinum restitui non possunt, facilè excidantur, 7) sed potius devastantes mandatis poenalibus sine clausula coërceantur *Gail. 2. observ. 67. num. 7. Mindan. d. l. num. 2. Coler. d. proc. exec. p. 3. cap. 9. num. 45. Carpzov. d. proc. jud. t. 25. art. 2. num. 25. Mevius Dec. 258. num. 3.* qvocirca contra eos, qvi arbores, vites furtim ceciderint vel cinxerint vel destabraverint, schelen, die Borcke abstreiffen,

umb-

umbhauen, insigne damnum in sylvam immiserint, agitur *ex l.* 12. *Tabularum et ex l. Aquilia*, non tamen cumulativè, sed consumtivè; ita ut altera alteram consumat ad id, qvod ex instituta semel consecutus actor fuerit, *l.* 1. *l.* 5. 11. *ff. de arbor. furt. caes. Berlich.* 5. *conclus.* 52. *num.* 2. 3. *Wesenbec. π. ib. num.* 3. 17. 18. *Brunnemann. in d. l.* 1. *num.* 1. 2. Immò ejusmodi fures tanqvam latrones puniendos esse, sancitum est; non qvod eàdem poenâ qva latrones afficiuntur, sed qvod ad similitudinem eorum, criminaliter puniantur. *l.* 2. *ff. d. arb. furt. caes. Thabor. d. furt. ad d. tit. th.* 49. *Carpzov. pr. Crim. p.* 2. *qvaest.* 83. *num.* 19. 24. *Wesenbec. π. ff. ibid. num.* 1. *Berlich.* 5. *Concl.* 52. *num.* 42. 43. *Brunneman. in d. l.* 2. et qvidem gravius puniendi sint, si tempore anni vel lunae minus convenienti bey abnehmenden Mond, oder im Frühling, aut diebus feriatis aut noctu ceciderint. *Constit. Crim. Carol. V. art.* 168. *Brunneman. in append. num.* 22. *ff. d. arbor. furt. caes.* Sic Status Marchici sylvarum curam qvoqve habuerunt, dum in Conventu vel Diaeta de anno 1527. inter Deliberationes suas et hoc proposuerunt, daß die Mord-Brenner, so die Heyden muthwillig anzünden, nach dem außgeschriebenen Edict möchten abgestrafet werden, et non immeritò, qvia cavendum, ne vaticinium Philippi Melanchthonis dicentis, tria mundo aliqvando defutura, ligna scilicet, probam monetam, et bonos amicos, an Holtz, guter Müntz und guten Freunden würde es der Weldt mangeln, verè et effectivè existeret. *Speidel. observ. verb.* Wald. 8) Hinc in Marchiâ capri ad pascendum facilè non conceduntur, qvia arbores in sylvis cingere et delabrare solent, prout decisum in Causa Marx von Bernewitz, Contra die Bauren zu Neuendorff, die 6. Decembris anno 1619. hisce formalibus: Jedoch mag Kläger die Ziegen halten auff seinem Hoff, aber nicht zu Felde bringen; Et ita (1) in causa Anthonii von Glödens, Contra die Bauren zu Schepow, die 9. Octobr. anno 1616. hisce formalibus: Demnach auch Actor sich beschweret, daß Rei sich unterstünden Ziegen und Böcke zuzulegen und damit auff der Feldt-Marck zu hüten, wodurch seinem Holtze grosser Schaden zugefüget würde, sollen dieselbe abgeschaffet und nicht gehalten werden. Et in causa Friedrichs

richs contra Christoph von Bötzen, die 8. Novembr. anno 1621. ibi: Reus soll auch die Ziegen, wo er Christoffen in andere Wege nicht behandeln kan, abschaffen. 9) Eandem curam habere debemus, circa sylvas et arbores noviter plantandas vel crescentes, aut caeduas recrescentes, in qvibus certo tempore pascere non conceditur, die junge Gehölze und Häyne werden mit Hütung verschonet. *Besold. in Jur. municip. Wurtemb. Disputat. 2. 176. Knipsch. d. Jur. Civ. lib. 2. cap. 7. num. 94.* 10) Qvod et in Marchia observatur, vt ejusmodi loca communiter spatio trium vel qvatuor aut ad minimum duorum annorum pascuis non destinentur, uti decisum à Dominis Cameralibus, in supra dicta Causa Anthonii von Glödens, ibi: So seynd auch die Bauren schuldig, die junge Häyne in den Höltzern, drey Jahr lang zu schonen. Et ita qvoqve in causa Jobstens, contra Christoff von Hacken, die 5. Junii anno 1615. hisce formalibus: Die Ellern und Eichen-Häyne, soll Reus, damit das junge Holtz wieder ausschlagen möge, sich deß Hütens darin enthalten: Et ita in causa Hans, Ernst, Heine und Jürgen Paulens, contra Hans von Pfuhlen die 1. Martii anno 1605. ubi tempus qvadriennale constituitur: et in causa Jochims contra Abraham von Leipzig, die 10. Februarii anno 1602. ubi duo saltem anni qvietis conceduntur. 11) Est autem sylva vel caedua Elsen-Busch, vel incidua: Illius ligna, etiamsi caesa, successivè revivíscere vel ex radicibus aut stirpulis rursus enasci possunt, die Weich-Höltzer, sive Elsen- oder Ellern Holtz, so in zwanzig und dreissig Jahren so groß wieder wächst, als es ist abgehauen. *l. 30. ff. d. V. S.* haec ligna non tam exactam reqvirunt curam, sed à Domino vel vasallo suo pro lubitu caedi possunt, *arg. l. ex sylva l. 13. §. usufructuarius l. absente ff. d. usufruct. l. 7. §. 12. ff. solut. matr. Besold. 2. conf. 57. num. 203.* 12) modò tempestivè, et non in praejudicium alterius, Jus ibidem pascendi habentis fiat: Unde eorum Dominus non in totum vel penitus ista ligna uno tempore, sed gradatim et annuatim caedere debet, ne pervalde noceat pascuis. Es müssen die Häyne im ältesten Holtze ordentlich bey ein ander gemachet werden, daß man an der Hütung keinen Mangel leide, prout responsum à Dominis Cameralibus

libus noſtris in cauſa Jochim von Ribbecks Wittwe, contra Jochim den ältern und Dieterich von Ribbecken, die 30. Decembris anno 1605. 13) Qvod ſylvam inciduam attinet, plurimi anni, qvibus arbores excreſcant, reqviruntur, et ſic damnum illatum non niſi longo tempore reparari poteſt: Itaqve poteſt qvidem Dominus vel vaſallus et Emphyteuta ad uſum lignandi, vel aedificandi, vel alium neceſſarium arbores etiam grandes et fructiferas in eâ caedere. *Jas. in leg. divortio §. ſi fundum num. 4. ff. ſolut. matrim. Tiraqvel. d. rubr. §. 3. Gloſſ. 1. num. 24. ſeqq. Garſi. d. expenſ. et mel. cap. 16. num. 40. Knipſch. d. fideicommiſſ. cap. 10. num. 93.* Sed pro lubitu, vel penitus exſcindere aut devaſtare ſylvam et ſic proprietatem imminuere non poteſt Vaſallus vel Emphyteuta, aut uſufructuarius: qvi enim poſſidet rem reſtitutioni qvovis modo ſubjectam, non poteſt fundum devaſtare, aut arbores et ſylvas exſtirpare. *l. 11. l. aeqviſſimum §. Fructuarius. ff. l. uſufruct. l. divortio §. ſi fundum ff. ſol. matrim. Caepol. d. G. R. P. tit. d. montibus num. 11. Clar. §. feudum. qvaeſt. 47. et §. Emphyteuſis. qvaeſt. 26. Beſold. 1. Conſ. 15. num. 7. Knich. d. veſt. pact. p. 2. cap. 2. num. 6. Struv. F. cap. 6. aph. 11. num. 2.* 14) Et ita in cauſa Hans Günther von Königsmarcks contra die Bauren zu Katsſten die 23. Februarii anno 1616. ibi: **Es iſt dem Kläger ſolches ſein Beginnen, als welches zur Verwüſtung deß Holtzes gereichet, und einen Landſchaden verurſachet, gebührlich verwieſen, und darneben verabſcheidet worden, daß er ſich hinführo dergleichen gäntzlich enthalten, und keinen grünen Eich-Baum zu verkauffen Macht haben ſoll.**

15) Evenit tamen aliqvando, ut ſylva ex inciſione fiat fructuoſior, vel ejus ſit qvalitatis, qvod niſi arbores caederentur, uſusfructus ſylvae inutilis redderetur, tunc poteſt Dominus vel etiam Creditor immiſſus arbores etiam grandes et fructiferas particulatim extra uſum domeſticum, ad vendendum particulatim caedere. *l. Divus ff. d. uſu et hab. ib. Brunneman. num. 1. Carpzov. 3. Conſt. 13. def. 4. num. 8. Beſold. d. Conſ. 15. num. 48. 50. 52. Mevius 6. dec. 258. num. 4. Jas. Tiraqvel. Garſi. Knipſch. dd. locc.* 16) verum ſine conſenſu ſuperioris aut Domini feudi, non licet

arbores

arbores ſublimes et fructiferas arbores, Hamburger Zimmer, Sage-Blöcke und Eichen in copiâ an Partheyen zu ſchocke und hundert exſcindere, et alteri vendere, prout in Marchia obſervatur, ubi ſine conceſſione Elector: nemo poteſt in ſylva ſua ejusmodi ligna ad vendendum incidere, niſi arbores eſſent vento evulſae, aut arefactae, qvas ſine periculo Vaſallus aut uſufructuarius et caedere et vendere poteſt. *l. 10. ff. d. uſufr. Modeſt. Piſtor. 3. qvaeſt. 106. num. 1. ſeqq. Knipſch. d. cap. 10. num. 94. Brun. in d. l. 10. n. 2. et 4. dec. 38. num. 2. 3.*

Reſolutio CII.

Dominus vel Proprietarius ita uti debet ſylvâ ſuâ, ne alteri qvi ibidem Jus venandi aut lignandi, aut paſcendi habet praejudicium inferatur.

SUMMARIA.

1. *Uſus ſylvae pleniſſimus non includit jus venandi, licet aliàs in ſe contineat liberam perreptionem omnium fructuum ſylvae.*
2. *Uſus ſylvae non plenus qvid eſt?*
3. *Proprietarius ſylvae poteſt qvidem eâ uti tam ad vendendum, qvam ad uſum proprium, ſylvam autem devaſtare ſine conſenſu uſuarii ei non licet.*
4. *Qvi habet ſaltem jus lignandi ad comburendum, cremia ſaltem et ſurculos aridos colligere poteſt.*
5. *Idem in Marchia proviſum eſt.*
6. *Neqve ullo modo uſuarius ad vendendum ligna colligere poteſt.*
7. *Et licet qvis habeat jus utendi lignis ad aedificium,* ſo muß er doch das Bauholtz ſich anweiſen laſſen.
8. *Prout judicarunt Domini Camerales.*
9. *Ubi alius qvispiam jus paſcendi praeſertim porcos in aliena ſylva*

Sylva habet, ibi dominus sylvae non potest arbores fructiferas sine consensu servitutem habentis caedere.

10. *Ita responderunt Domini Camerales.*

11. *Eâdem ratione etiam Dominus sylvae in copia arbores caedere in praejudicium jus venandi habentis non potest.*

12. *Quod maximè de grandibus et fructiferis arboribus est intelligendum.*

13. *Jus glandis colligendi ad Dominum sylvae et non ad eum, qui in eâ jus venandi possidet, pertinere videtur.*

14. *De conventione tamen, praescriptione ac consuetudine contrarium observatur.*

15. *Sicut etiam apud nos practicatur.*

16. *Juri venandi cohaeret incisio frondium, ut retia expandi,* Stallung und Wild-Bahne verfertiget werden können.

17. *Arbores finium constituendorum causa positae sine licentia vicini excindi non possunt, nisi vento aut vetustate evulsae sunt; quo casu ad utrumque in viciniâ pertinent.*

18. *Ita judicatum in Camera nostrâ.*

19. *Aliàs arbores caducae ad eum pertinent, in cujus agrum radices egerunt, uti etiam judicatum fuit.*

20. *Si arbores vicini aedibus impendebant aut excurrant radicibus suis sub parietem ejus, tunc illas invito domino vicinus recidere potest.*

21. *Hodiè autem tantùm frondes nocentes succiduntur.*

22. *Si vero agri fructibus in vicinia posita arbor aliqvid damni infert, non potest vicinus invito domino illam excindere.*

23. *Ita judicarunt domini Camerales.*

24. *Nisi ipsi agro impendeat, et obscurando lumen valde noceat.*

25. *Ager arbustis consitus invitò usuario à suo domino purgari potest.*

1) Usus sylvae est vel plenissimus, vel limitatus et non plenus: ille in se continet liberam perceptionem omnium fructuum sylvae, sine impedimento vel contradictione alterius, excepto Jure venandi, qvod peculiare est regale, et ad fructum sylvae, propriè loqvendo non pertinet, neque statim concessum, intelligitur sylva concessa. *Str. F. c. 6. aph.*

aph. 11. *num.* 2. 2) Hic verò limitatur per aliam servitutis speciem ibidem habentem de: illo resolut: prima dictum, de hoc tractabimus hac vice. Saepè evenit, ut aliqvis habeat Jus lignandi, vel utendi lignis ad focum et aedificium in aliena sylva Brenn- und Bauholtz zu hohlen, tunc Proprietarius potest qvidem sylva sua uti, tam ad vendendum, qvam ad usum proprium comburendi et aedificandi, modo id fiat moderatè et juxta morem antiqvitus observatum; sylvam autem excidere aut devastare sine consensu Usuarii proprietario non licet. *l.* 10. *l.* 12. *ff. d. usufruct. Gail.* 2. *observat.* 67. *num.* 9. *Sixtin. d. Regal.* 2. *cap.* 18. *num.* 68. *Harpr. in* §. 12. *num.* 283. *J. d. R. D. Knipsch. d. Jur. Civitat. cap.* 7. *num.* 106. 4) Econtra non licebit ei suo jure abuti, aut extra consvetudinem ligna caedere; qvi habet saltem ad comburendum Jus lignandi, nec potest arbores sanas, et ad aedificationem aptas, etiam vento evulsas Winds-Brüche zum Bau dienlich caedere, sed cremia saltem et surculos tenues et aridos, ac ramusculos emortuos colligere *l.* 7. §. 12. *ff. Solut. matr. l.* 55. §. 4. *ff. de leg.* 3. *Oeting. d. Jur. limit. cap.* 10. *num.* 30. *lit. d. Knipsch. d. cap.* 7. *n.* 108. 5) Idem in Marchia provisum per Recessum Provincialem de anno 1653. §. 58. ibi: Sollen Unsere Beampten, so das Jus lignandi auff der von Adelheiden haben, keine fruchtbahre Mast-Höltzer verhauen, sondern sich deß weichen und andern Lager-Holtzes nach Nothdurfft gebrauchen. Et plenius responderunt Domini Camerales in Causa Andres und Caspars von Aschersleben, contra Jochim von Buchen die 9. Februarii anno 1604. hisce formalibus: Die Winds-Brüche, davon ferners geklaget, gehören so weit unter das Bauholtz, dafern sie zu keinem Gebrauche tüchtig, im Fall sie aber zu Gebäuden noch zu brauchen, seyn sie dahin nicht zu zehlen, Sondern hat Buch gute Macht solche abzuführen und vor sich zu behalten. 6) neqve ullo modo ad vendendum, sed parcissimè ad usum necessarium usuarius ligna colligere debet. *Knipsch. d. num.* 108. *in fin.* 7) Et licet qvis habeat jus utendi lignis ad aedificium, Bau-Holtz zu hohlen, tamen facultas lignandi suis finibus et limitibus, ne sylva deformetur aut devastetur, restringi potest, Er muß das

Bau-

Bau-Holtz sich anweisen lassen, *l. divus. §. fin. ff. de usu et hab. Mindan. d. mand. lib. 2. cap. 39. num. 9. 12. Oetting. d. c. 10. num. 28. Tinipsch. d. cap. 7. num. 109.* 8) prout judicarunt Domini Camerales in causa Peter Hartwigens zu Straußberg, contra den Rath daselbst die 8. Martii anno 1615. ibi: Nothdurfftige Bau- und Brenn-Holtz seynd Beklagtem Kläger Krafft dieses Privilegii anweisen zu lassen schuldig, und mag er Kläger Ihme das angewiesene Holtz aus der Heyden auch gantz unzerschlagen wohl heimführen lassen, Jedoch ist er mit den Zopffen von solchem Holtze die Fuhren zu belohnen oder sonsten andern darvon etwas zu verlassen nicht befugt. 9) Idem obtinet in casu, ubi subditi vel rustici, aut alius quispiam Jus pascendi praesertim porcos in aliena sylva habeat, Schweine zur Eichel-Mast eintreiben, tunc qvoqve Dominus fundi vel sylvae, non potest arbores fructiferas tragende Eichen sine consensu servitutem habentis, in praejudicium subditorum aut tertii caedere; qvia nemo in suo praedio facere potest, qvod praejudicet servituti aliis constitutae *l. 8. C. d. Servitut. Hartmann. Pistor. observ. 215. Carpzov. 2. Const. 45. def. 11. Brunnemann. 4. dec. 38.* 10) Ita responderunt Domini Camerales in causa der Gemeine zu Cumlosen, contra denen von Möllendorffen, die 27. Martii anno 1601. hisce formalibus: Es sollen sich auch die von Möllendörffer der Verwüstung deß Holtzes, mit Umhauung der feuchtbahren Bäume gäntzlich enthalten, und damit also gebähren, daß so viel müglich der Mastung hierdurch kein Nachtheil oder Abbruch entstehe.

11) Idem qvoqve procedit, qvando alter est Dominus sylvae, et alter in eâ habet Jus venandi, tunc qvidem proprietarius ad usum proprium et ad vendendum civiliter excidere arbores potest, *l. 10 12. ff. d. usufr. Gail. 2. observ. 67. num. 9. Tinipsch. d. Jur. Civ. 2. cap. 7. num. 106. Struvius F. cap. 6. aph. 11. num. 4.* non autem ei competit in copia et una vice caedere, et ad qvaestum suum transferre in praejudicium Jus venandi et Forestale habentis *l. 11. ff. d. usufr. Gail. 2. observ. 67. num 5. Wehner. observ. verb.* Forst-Recht, *vers. in cujus. Besold. observ. verb.* Forst. *vers.* das unziemliche, *Oeting. d. Jur. lim. cap. 10.*

num. 21. *seqq. Knipsch. d. cap.* 7. *num.* 96. 12) et hoc maxime de grandibus ac fructiferis arboribus intelligendum; licet enim Jus glandis colligendi Eichel lesen, oder Mastung, ad Dominum sylvae, et non ad eum, qvi in ea Jus venandi possidet et exercet, de jure pertinere videatur, nisi aliqvid de iis aut viles et inutiles fructus sylvestres, pro alimentis servarum ibidem permaneant: *Pruckman.* 1. *Cons.* 14. *num.* 174. *Gail.* 2. *observ.* 68. *num.* 1. *Hilock. d. aerar. lib.* 2. *cap.* 2. *num.* 48. *Speid. obs. verb.* Holtz, *in fin.* 14) tamen de conventione, praescriptione ac consvetudine in multis Germaniae locis contrarium observatur, ita ut fructus sylvae venatoriae ad eum tantum spectent, qvi ibidem Jus habet venandi. *Gail. d. obs.* 68. *num.* 2. *Oeting. d. Jur. lim.* 1. *cap.* 11. *num.* 41. *Speid. d. loc. Struv. F. c.* 6. *aphor.* 11. *num.* 3. 15) Sicut etiam apud nos practicatur, ubi Senatus Berolinensis et Colonienſis qvasdam sylvas, in qvibus Elector Jus venandi habet, possidentes Jus glandis colligendi aut pascendi porcos in die Mast treiben, minimè exercere possunt, Excepta sylva Waltersdorffiana, in qva Consules et Senatores die so im Rath zu Berlin seyn, porcos qvosdam pascere solent. Wenn Eicheln seynd, mögen sie ihre eigene Schweine rein treiben und hüten lassen. 16) Juri venandi porrò cohaeret incisio frondium, ut retia expandi et opercula confici qveant, Stallung machen, Wildbahne verfertigen. *Knich. d. vest. pact. p.* 2. *cap.* 22. *num.* 8. 19. *Struv. F. c.* 6. *aph.* 11. *num.* 4. 17) Caeterum aliae sunt arbores, qvae omnino sine licentia Domini aut vicini excindi non possunt, ut sunt finium constituendorum causa positae; *t. t. ff. de Term. mot. Damhaud. pr. crim. c.* 124. *num.* 1. *Berlich.* 5. *Conc.* 52. *num.* 46. nisi vento aut vetustate evulsae, seynd umgefallen, tunc pertinent ad utrumqve in vicinia, qvia radices egerint in utriusqve agros aut fundos *l.* 6. *ff. arbor. furt. caed.* 18) et ita judicatum in Camera Nostrà inter Caspar von Klitzingen et Jürgen von Grabow, die 28. August. anno 1610. ibi: Es wäre denn Sache, daß der umgefallene Baum die Gräntze gehalten, auff solchen Fall gebühret er beyden Theilen zugleich. 19) Alias arbores caducae non pertinent ad eum, in cujus fundum jacent, sed

ei

ei competunt, in cujus agrum radices egerint, prout judicatum in eadem causâ inter Caspar von Klietzingen et Georg Grabowen, hisce formalibus: Belangend den ümbgefallenen grossen und von den Grabowischen hinweggeführten Eichbaum, ist es zwar dahin gerichtet, daß es dißmahl dabey bleiben mag, wann aber inskünfftige dergleichen Bäume mehr ümbfielen, soll derselbe deme bleiben, auff dessen Grund und Boden er gestanden, nicht aber dem auff deß Grund oder Boden er ganz oder zum Theil fällt, denn keine solche Versehung in den gemeinen beschriebenen Rechten zu finden, weniger weiß man sich dergleichen Landes-Gebrauch zu bescheiden. 20) Aliae sunt, in Vicinià arbores, qvas invito Domino post denunciationem vicinus recidere potest, si sc. vicini aedibus impendeant, aut excurvant radicibus suis sub parietem ejus, qvo defluxus aqvae pluviae impeditur, aut fundamento illius aedium nocetur: *l.* 1. *pr. et* §. 6. *ff d. arbor. caed. et l.* 1. *C. d. interd. ibid. Brunnem.* 21) Hodie autem maximè secundum Jus Sax. non ipsa arbor impendens à stirpe, sed tantum frondes impendentes vel nocentes succiduntur, *Hahn. ad. Wesenbec. ff. cod. tit. vers. et remedia.* 22) Sed discrimen est inter aedes et agrum, de aedibus hoc qvidem ita procedit; at si agri fructibus in vicinià posita arbor aliqvid damni infert, non potest vicinus invito Domino illam exscindere, uti judicarunt Domini Camerales nostri in Causa Christoff von Ribbecks Wittwe, contra Jochim von Ribbecks Wittwe, die 3. Septembr. anno 1601. hisce formalibus: Betreffend die wilden Birn-Bäume, so auff dem Hufschlag stehen, hat Jochims Wittwen und Erben nicht auffgedrungen werden können, dieselben über ihren Willen ümbzuhauen, zu verstatten. Ob wohl angegeben, daß solche eine Ursache wären, daß das Korn, so darum stünde, indem die Kinder und Jungen solche Birnen auch ehe sie zeitig, abwürffen zutretten und zu nichte gemachet würde, 24) nisi ipsi agro impendeat, et obscurando lumen valdè noceat, wo der Schatten hinfält, da wächset nichts, tunc peti potest, ut praecidatur usqve ad 15. pedes. *d. l.* 1. *ff. de arbor. caed. ib. Brunnem. num.* 2. 25) Sic et aliae dantur arbores, maximè hodiernis vel bellicis temporibus, qvas proprietarius invito usuario vel venatore

natore stirpitus exscindere potest, ut sit in isto agro, qvi injuria temporis totus incultus et arbustis consitus à Ruricolâ relinqvitur, qvi sine impedimento aut contradictione alicujus, à suo Domino purgari potest, die im Kriege oder Pest verwachsene Aecker zu reinigen, ut lucrum qvis ex publicis calamitatibus captet. *Brunnem. in l. ultim. n. 2. 3. 4. ff. d. us. et habit.*

Resolutio CV.

Mercatura est propria Civitatum, et pertinet ad Cives, non ad Nobiles, non ad officiales, non ad Rusticos, multo minus ad Principes et Magnates.

SUMMARIA.

1. *Regiones ac Urbes commerciis splendidae efficiuntur.*
2. *In Germaniâ antiqvitus invaluit, ut mercatura esset propria Civitatum.*
3. *Qvare Nobilibus interdicta fuit mercatura.*
4. *Idem provisum in Marchiâ et Poloniâ.*
5. *Haec prohibitio porrigitur ad Assessores Camerae, nec non ad officiales vel Praefectos Provinciae.*
6. *Idem etiam exaudiendum de Paganis.*
7. *Qvod indicant Recessus Provinciales Marchici.*
8. *Non autem Hic intelligimus Commercium domesticum* zur Haußhaltung.
9. *Ita provisum in Recessibus Marchicis.*
10. *Sic et mercaturam exercere non interdicitur Nobilibus et Rusticis, si vel praescriptione, consvetudine vel privilegio adqvisitum hoc fuerit.*
11. *A Principis dignitate, ac Magistratus authoritate alienum est mercaturam exercere.*
12. *Extra ordinem autem mercaturam Monopoliumqve in aliqvibus*

qvibus rebus aut Maritimis Principes et Magistratus exercere possunt.

13. *Qvinam propriè dicantur Mercatores?*

14. *Jure Gentium cuiqve licet mercari.*

1) Nemo inficias ibit, Regiones ac Urbes commerciis splendidas et magnificas effici, qvod demonstrat Exemplum Londini, Noribergae, Amstelodami, Hamburgi, aliarumqve plurium Civitatum, qvae si absqve mercaturâ fuissent, nunqvam tales et tantae extitissent. *Bodin. d. rep.* 1. *c.* 6. *et* 3. *c.* 8. 2) Ergo in Germaniâ antiqvitus invaluit ut mercatura esset propria Civitatum, pertineatqve ad illas, qvâ tanqvam ubere aluntur Cives, ita ut diminutâ illâ detrimentum et pernicies exinde inferatur, et Civibus alimenta detrahantur, *l.* 3. *et t. t. C. de Commer. l.* 12. §. 3. *C. de aedif. Rauchb.* 2. *qv.* 12. *num.* 6. *Berlich.* 1. *decis.* 31. *num.* 2. 6. *Carpzov.* 2. *con.* 6. *def.* 5. *n.* 3. *Mevius* 2. *dec.* 2. *num.* 4. 5. 6. *et* 6. *decis.* 156. *num.* 2. 3) Rectè itaqve interdicta fuit mercatura Nobilibus non tam propter sordiditatem, qvam et principaliter qvidem propter difficultatem commercii, ac detrimentum, qvod Civitatibus per hoc inferretur *d. l.* 3. *l.* 6. *C. Berl. d. num.* 4. 6. *Rauchb. d. numer.* 6. *Carpzov. d. Con.* 6. *def.* 4. *num.* 5. *Hilock. d. aerar. lib.* 2. *c.* 11. *num.* 6. *Brunnem. in d. l.* 4. *in f.* ita ut si Nobilis exerceat vel per se, vel per alios artes Mechanicas aut Commercia, Nobilitatem perdat. *Cassanae. in Consv. Burgu. act.* 4. §. 19. *num.* 30. *Gvid. Papa decis.* 396. *Schepl. in Consv. March. p.* 4. *t.* 4. §. 1. *numer.* 2. *Carpzov.* 2. *Con.* 6. *def.* 4. *num.* 11. Hinc in legibus Imperatoris Heinricum Primum cognomento Aucupem ad ludos Eqvestres constituendos, das Turniren, latis. artic. 11. expresse caviss̄e, ut Nobiles, qvi hisce ludis interesse velint, abstinerent à mercatura, refert Pfeil. 2. *Conf.* 202. *n.* 37. *et Schepl. d.* §. 1. *num.* 15. *Mev.* 2. *dec.* 2. *num.* 4. 4) Idem provisum in Marchia per Recessum provincialem Elector. Joachimi I., die visitationis Mariae anno 1527. §. auff den 6ten Articul. et Elect. Joachimi II. die Michaelis an. 1538. §. und obwohl. et ejusdem Elect. die Sonntags Judica, anno 1540. §. deßgleichen,

nec

nec non Marchionis Johannis Cüstrinensis die Freytags nach ofter Heiligen, anno 1539. ibi: Deßgleichen sollen sich die Prälaten und des Adels aller Kauffmanns-Handthierung enthalten und äussern, bey Vermeidung der Güter, wo sie darob betroffen würden, sondern solch Kauffen und Verkauffen sollen sie den Städten und Bürgern, als ihre zugehörige Nahrung und Gewerb, allein bleiben lassen. Pulchrè itaqve respondit Sigismundus Rex Poloniae Nobilibus sui Regni exercitium mercaturae petentibus: Oportet me in regno habere triplex hominum genus: nempè Rusticos, qvi agrum colant; mercatores, qvi necessaria importent; et deniqve Nobiles, qvi me et patriam meam defendant; referente Speid. *observ. verb.* Kauffmann, *in additio.* et Mevio. *p. 2. dec. 2. num. 7.* ex Ritzistano *d. stat. Polon.* 5) Haec Prohibitio porrigitur ad Assessores Camerae, nec non ad officiales vel praefectos Provinciae; ne Cives, ipsis gratificari cupientes, vilius vendant *l. 33. ff. si cert. petat. l. 46. ff. d. contr. empt. l. jure §. 2. C. de contr. jud. l. 16. C. si cert. petat. ordin. Cam. p. 1. t 6. pr. Recess. imp. anno* 1654. §. hingegen. *Bachov. ad Treutl. disp. 20. th. 4. lit. B. Brunnem. in d. l. 33. num. 1. et d. l. 46. num. 1.* 6) Idem itaqve exaudiendum de Rusticis sive paganis, qvibus nec liceat mercari, aut emere, vendere ad lucrum captandum, ne per illam ab agricultura avocentur. *l. 2. ff. d. min. Choppin. d. priv. rust. lib. 2. p. 2. c. 2. in f. Schepl. in Consv. March. p. 4. t. 4. §. 1. num. 17. Negelin. p. 1. c. 10. Mevi. 2. decis. 2. num. 7.* 7) qvod et indicant Recessus Provinciales Marchici supra allegati per verba subseqventia: Deßgleichen von Alters den Bauren nicht zugelassen Kauffmannschafft zu treiben. 8) Non autem hìc intelligimus Commercium domesticum zur Haußhaltung, illud enim ad suos familiaeqve usus, et nobilibus et Rusticis aliisqve, qvibus mercatura est prohibita, omnino concessum est. *Möll. 4. Sem. c. 17. Hartm. Pist. obs. 49. Rauchb. 2. qv. 12. Marqva. d. mercat. lib. 1. c. 11. num. 53. in fin. Scheplitz d. t. 4. §. 2. numer. 1.* 9) Sicut provisum qvoqve in allegatis Recessibus Marchicis reperitur. ibi: Was aber einen jeden von Adel und Bauren wächset, er selber erzeuget, und gewinnet, soll ihm zu sammt seinen Pächten zuverkauffen frey-

freystehen: et alibi: Es soll auch unsern Unterthanen in unsern Landen zu eines jeden Nothdurfft zu kauffen und zu verkauffen, wie vor Alters, freystehen; et mox: Was sonst die Prälaten und der Adel zu ihrer eigen Haußhaltung nöthig, an Fische, Wein, Bier, Fleisch und anders zukauffen und zollfrey zuführen, soll ihnen nicht gewehret werden. 10) Sic et merces venales habere, aut mercaturam exercere non interdicitur nobilibus et Rusticis, si vel longissimo usu, aut praescriptione; vel consvetudine, ut in Livonia, Belgio, Venetia, Genua; vel ex concessione aut Privilegio Principis, adqvisitum hoc fuerit: per hos enim Titulos mercatura iis personis fit justa atqve honesta. *Pfeil. Cons.* 102. *num.* 15. *Schepl. d. t.* 4. §. 1. *n.* 11. *Carpz.* 2. *Con.* 6. *def.* 5. *num.* 6. *Mevi.* 2. *dec.* 3. *num.* 4. 5. 6. 11) Sed qvid dicendum de ipsis Magistratibus, nec non Principibus, qvi passim mercimonia ad se trahere, ac monopolia exercere audent? Sane à Principis dignitate, ac Magistratus authoritate alienum est hoc genus adqvirendi et authoritatem suam miscere cum Conditione subditorum: Si enim mercatura propria est Civitatum, ad earumqve sustentationem spectat, et ob id Nobilibus ac Rusticis eâ uti non licet, utiqve nec licebit illis, qvi aliis tale prohibere soleant ac debeant. *Bodin. d. Republ. p.* 1016. *Jacob. Fabr. d. alim. fol.* 210. *Besold. Th. pract. verb* kauffen, *in annotat. Heresbach. d. educ. et erud. Princip. lib.* 2. Unde Imper. Theophilus rectè increpat Conjugem suam negotiationem exercentem, hisce verbis: Cum Deus Imperatorem me fecerit, tu me mercatorem facere contendis: Scias autem mercaturam privatis hominibus esse attributam, ut exinde vitam sustentandi sibi compararent subsidia. *Qvod si nos praeter Imperii opes etiam mercaturae emolumenta interceperimus, undenam tenuioris fortunae homines victum comparabunt? Zonar. in Thea. tom.* 3. Sic improbatur lucrum captandum ex Mercaturâ in Imperatore Pertinacae: Hic Imperator non aliter qvam privatus ac sordidus Civis mercaturam exercuit: *Petr. Greg. fol.* 98. *num.* 49. qvo etiam magnificè respexit Alexander M. Duci Parmenioni ita respondens: Et ego pecuniam, qvam gloriam, mallem, si Parmenio essem.

Nunc

Nunc Alexander me non mercatorem memini esse, sed Regem: nihil qvippe habeo venale. Id ipsum innuit Imperator Rudolphus in scripto qvodam ad Henricum Julium Brunsv. 4. August. anno 1579. ibi: Den Fürstlichen Personen sey das Brawen zum theil Kauff, und dergleichen Handelung, nicht allein ungewöhnlich sondern auch etwas verkleinerlich. Sed extra ordinem mercaturam Monopoliumqve exercendum à Principibus et Magistratibus, nemo est qvi negabit; qvando nempe vel subditi ad tolerandos Mercaturae sumtus impares sunt, aut minus atqve alterius saltem privati commodum exinde sequitur, vel tenuitas aerarii aut Bursae tanta est, ut aliundè si non mercaturâ, reditus sublevari debeant; tunc permittitur Magnatibus Principibusqve mercatura, non tamen promiscua et omnis, sed qvarundam rerum aut Maritima; Satius enim est negotiari qvam praedari, aut tyrannicè opprimere; et hoc maximè, si ista Mercatura aut nihil aut parum Privatis praejudicet aut noceat, si contra talis negotiatio ab iniqvitate aliena non erit. *c. qvando d. procur. Pede. decis. num* 8. 15. *Anchor. Cons.* 13. *et Conf* 153. *num.* 6. *et Cons.* 289. *num.* 3. *seqq. Pontan. c.* 45. *Tholos.* 4. *c.* 7. *Synt. Hoppen. decis.* 59. *num.* 28 *Bodin. d. loc. Hippol. d. collib. in Prin. c.* 34. *Petr. Gregor. d. num.* 49. *Fausi. d. aerar. ord.* 773. 774. *Hwock. d. aerar. lib.* 2. *c.* 25. Exempla hujus rei tùm in sacris, tum in profanis historiis habemus qvàm multa: qvid Rex Salomon, qvid Rex Hispaniae, qvid ordines Belgiae, Veneti, aliiqve mercaturis et navigationibus tentârint, in propatulo est. 13) Sed qvia non omnes mercaturam simul exercere possunt sed qvidam opifices, qvidam agricolae, qvidam artifices, qvidam literati, et qvidam negotiatores in Republ. esse solent, utiqve illi dicuntur Mercatores, qvi mercaturam exercent, et qvidem publicam ac usitatam; *Tusch. pract. Concl. lit. M. Concl.* 208. *num.* 1. 2. non ergo venit appellatione Mercatoris ille qvi unicum fecit actum mercatoris; *Berock. qvaest.* 115. *num.* 4. *Anthon. lib.* 2. *res.* 3. *num.* 17. neqve ille, qvi rem emit, ut suo labore ac industria in aliam formam redigat, cum talis dicatur artifex aut opifex; ut est Pistor, fullo, Sartor, Textor. *Tusch. d. loc.*

loc. A. Conc. 519. *num.* 2. *Surd. dec.* 313. *num.* 1. *Barthold. d. V. app. lit. M. app.* 149. *n.* 5. qvi nec mercaturam simul exercere possunt. *Surd. decis.* 313. *Köppen dec.* 50. *num.* 30. *Marqvard. d. mercat.* 1. *c.* 7. *num.* 48. 49. 51. Est etiam differentia inter Mercatores Kaufleute, et eos qui ad ullam mensuram, numerum et pondus distrahunt: illi maximam partem negociationi conferunt, et cum eversione, sive magna cum copia, vel grosso modo negociantur *Marqvard. d. mercat.* 1. *c.* 7. *num.* 44. 46. Hi verò minutatim, Pfenings Weise, solummodò merces vendunt, vocanturque venalitiarii, revenditores, Propolae, Magnones, Höcker, Vorkäuffer, Krähmer. *Hlock. d. aerar.* 2. *c.* 25. *inf. Surd. dec.* 313. *num.* 5. *Marqvard. d. mercat.* 1. *c.* 7. *num.* 42. *et* 2. *c.* 1. *num.* 25. et hi pro mercatoribus non habentur *l.* 1. *ff. d. trib. act. l.* 207. *ff. d. V. S. ib. Goedd. et Rigoff. Coler. d. proc. exec. p.* 2. *c.* 3. *num.* 444. neque illorum Privilegiis, etiam hodiernis temporibus gaudent. *Ottho. d. Jur. publ. c.* 20. *Arumae* 5. *discurs. Acad.* 2. *Marqvard. d. n.* 42. *inf.* nec minutatim, et simul grosso modo mercari possunt, nisi merces aliundè solutionis recipiant, qvas postea concivibus suis mercatoribus vendere valent. *Marqvard. d. c.* 7. *num.* 43. aut ita sint privilegiati, vel extra eos alii mercatores Collegium vel privilegium habentes in Civitate non inveniuntur. *Mev.* 5. *dec.* 260. *num.* 2. 3. *vid. Sente. Came. de anno* 1633. *in Ref.* 3. 14) Jure Gent. cuiqve licet mercari vel mercaturam exercere, qvae huic libertati obsistunt, odiosa et in dubio habentur illicita. *l. ex hoc jure ff. d. J. J. ib. Jus. num.* 17. in tantum, ut contra prohibitionem commerciorum mandata sine clausula decernantur, nisi lex vel mos aliud habeat. *Mevi.* 4. *decis.* 386. *num.* 1. *et* 6. *decis.* 156. *num.* 1. 2. 3. 4.

Resolutio CVI.

Monopolium non est licitum nec in Republica tolerandum.

SUMMARIA.

1. *Mercatura cuique jure gentium libera est.*
2. *Quid est Monopolium?*
3. *Monopolium inducitur vel propriè vel improprie.*
4. *Monopolium propriè inducitur, quando Mercatores privata conventione pretium constituunt, ne merces coëmtae infra id vendantur, de quo reperiuntur Recessus Marchici.*
5. *Monopolium inducitur, quando Mercatores inter se conveniunt de emendis rebus, earumque pretio statuendo, quod secus est in Magistratu.*
6. *Monopolium inducitur, quando unus vel pauci merces ad se solos trahere nituntur, de quo constat in Recessu March.*
7. *Monopolium inducitur, quando quidam exaucto pretio frumentorum alios deterrent, aut praeveniunt, vel vincunt, qui certis poenis afficiendi sunt.*
8. *Monopolium etiam est, quando quis homines cogit ut à se tantum injusto pretio merces emant in suo tantum molendino molant, et pro numero capitum salem emant.*
9. *Rustici autem in Molendino nobilis sui molari obligati sunt, maximè, si aequum et bonum servetur, ut judicarunt Camerales.*
10. *Eademque aequitas postulat, ut ipse Dominus vel Nobilis in suo molendino, ex quo censum accipit, moleat.*
11. *Ita decisum in Camerâ nostrâ,*
12. *Vi Privilegii, legis et Statuti, contractus et praescriptionis frumenta omnia ad unum molendinum exportare, monopolium non est.*
13. *Species Monopolii est, ubi Dominus subditis mandat, ne ab aliis, quam à se cervisiam emant.*
14. *Contra quod dispositi Elect. Brandenb. et Camera.*

15. *Mono-*

15. *Monopolium dicitur, qvando venditores certo loco vendere coguntur.*
16. *Nisi vel ordinatione superioris aliud sit introductum, ut provisum in Marchiâ.*
17. *Monopolium constituitur, qvando Domini aut Nobiles non patiuntur, Rusticos suos qvicqvam vendere, priusqvam ipsi carerent suas vendidissent.*
18. *Vel ex illorum mercibus jure qvasi protimiseos aliqvid elegissent. Sed hoc intelligendum,* wann sie es hinwieder verkauffen und Gewinst dadurch suchen wollen.
19. *Omnes species Monopolii qvocunqve jure prohibitae sunt.*
20. *Neqve à summo Principe concedi possunt.*
21. *Neqve per praescriptionem obtineri.*
22. *Quaenam est poena Monopolii tum aliàs tum Berolino-Colonienſis?*
23. *Monopolium impropriè ita dictum, qvod sit personis, est, qvando Opifices inter se constituunt ex. grat. molitorum, textorum, chirurgorum etc. filios à Collegio excludere.*
24. *Lictorum liberi in Collegium opificum recipiendi sunt.*
25. *Monopolium etiam est, qvando Canonici inter se statuta habent, ut Nobiles saltem in Canonicos recipiantur.*
26. *Contra qvod datur Recessus Marchicus.*
27. *Huc pertinent illi Patroni, qvi nemini Ecclesiam committere volunt, qvàm qvi viduam aut filiam Pastoris in uxorem duxerit.*
28. *Monopolium dicitur, qvando Opifices statutum habent, ut qvod unus incepit aut perfecit, ne alter perficiat aut reficiat, contra qvod disponit Recessus March.*
29. *Monopolium impropriè ita dictum, qvod sit loco, est, ex. grat. qvando Fabri lignarii aliqve opifices rusticis in pagis prohibere volunt, ne aedificia etiam sua perficiant, aut qvicqvam rusticum operentur, qvod in Marchia prohibitum est.*

1) Mercatura cuiqve Jure Gent. libera, et ideo illud qvod ei obstat vel contrarium est, odiosum ac illicitum habetur, de qvo suprà *Resolut. praecedent.* 2) Est itaqve Monopolium, qvo qvis sibi arrogat Jus, ut solus merces suas vendere

dere aliasqve emere possit. *l. un. C. d. monopol. P. O. Carol. V.* Augspurg. *an.* 1648. *tit.* die *Monopolia.* 3) Nihil autem interest, directe vel obliqve monopolium inducatur. *c. cum qvid. d. R. I. in 6to. Brunn. de var. univ spec. conc.* 54. Hoc autem fit dupliciter, vel proprie vel improprie, ac proinde multae dantur ejus species, qvas homines excogitare et invenire audeant: 4) proprie committitur mercibus vel rebus inter mercatores, qvando 1. Mercatores privata Conventione pretium constituunt, ne merces coemtae infra id vendantur. *d. l. uni. Fehn. ad c. accidentes. d. Reser. Schepliz. in Consv. March. p.* 4. *t.* 7. *num.* 6. Idem qvoqve descriptum ac prohibitum in Marchia per Recessum provincialem El. Friderici Wilhelmi die 7. Jul. an. 1646. §. 4. ibi: Haben S. Churfurstl. Durchlauchtigkeit die Monopolia und daß sich die Städte und Handwercker vergleichen, wie sie das Korn einnehmen, und ihre Wahren verkauffen wollen, niemahls gefallen, Sie wollen auch dieselbe nicht approbiren, sondern gebethener massen in Ernst verbieten, und wann darüber weiter geklaget wird, es an rechtmässiger Verordnung nicht ermangeln lassen. Et in Recessu dicti Elector. die 26. Julii anno 1653. §. 44. ibi: Demnach Wir auch berichtet worden, daß die Hopffen-Führer sich unter einander, wie hoch sie den Hopffen einkauffen wollen, verbinden, und wer darwieder handelt, unter sich straffen sollen; So wollen Wir solche schädliche Monopolia nicht dulden, sondern durch öffentliche Edicta verbieten, auch den Magistratibus jedes Orths anbefehlen, hierunter mit Fleiß zu inquiriren, und die Delinquenten gebührlich darüber zu bestraffen. 5) 2. Qvando inter se conveniunt de emendis rebus et mercibus et frumentis, eorumqve pretio statuendo vel solvendo. Wann Exemp. grat. die Tuchmacher einen Kauff der Wolle machen, was Sie den Priestern, Bauren und Hirten vor einen Stein Wolle geben wollen, qvia nec Ordini et Decurionibus Civitatis municipalis Rath und Stadt-Verordneten, permissum est, pretium grani, qvod invehitur, statuere; eo enim modo Magistratus Jurisdictionem suam extenderet in alienos subditos vel Rusticos; hoc enim tantum penes Principem residet: *Molin. d. J. J. tr.* 2. *disput.* 364. *n.* 1 *Brunnem. in l.* 1. *n.* 11. *ff. d. O. praef. urb. et in l. fin. ff.*

ff. ad L. Jul. d. Anno. Imò suis tamen Civibus et Rusticis aliquid vendituris pretium secundum proportionem pretii frumenti statuere magistratus oppidanicus potest. *Brun. dd. locc. Klock. d. contr.* 1. *n.* 367. *et d. aerar.* 2. *c.* 112. *n.* 1. Itaqve ad repellendum hoc qvoqve statuitur in dicto Recessu Marchico de anno 1653. in Appendice §. 5. per haec verba: An den Monopolien und das etzliche Handels-Lute und Handwercker, wegen deß Korns, Viehe, Woll- Kauff und dergleichen zu Schaden ihres Nechsten unziemliche Verknüpffungen machen, tragen wir kein Gefallen, Es soll auch solches hiermit verbothen seyn, und die Prohibitio den Zünfften à Magistratu urbano intimiret werden, würde deßfals Klage geführet und die jenige, so sich zur Ungebühr verbunden, soll es an ernster Strafe nicht ermangeln Econtra aliter provideri hàc in re solet, ut Merces consensu Emptoris et venditoris taxentur et qvotannis pro ratione temporis aestimentur, prout constitutum ab Electore Joachimo. Dienstags nach die Dionysii anno 1550. §. zum 6. ibi: Als sich auch Unsere Land-Stände beschweret, daß in Unseren Städten solche Jährlichen an Bier, Korn und Gerste, ein Kauff gesatzt werden, und gebethen ihres Mittels, den gemeinen Nutzen zum besten, auch jemandts darzu zu setzen, Sollen demnach hinführo, solche Satzungen also geschehen, daß etzliche, von der Landschafft jedes Orths in Städten auch sollen dazu geordnet werden, und Satzung helffen thun. Idem provisum, modo ita practicari posset, ab Electore Friderico Wilhelmo, die 2. Julii Anno 1646. §. 3. ibi: Lassen Sr. Churfürstl. Durchläuchtigkeit gnädigst geschehen, daß gewisse Commissarii in jedem Creysse und in der Alten Marck der Haupt-Mann mit Zuziehung etzlicher von der Ritterschaft und Städten ein Versuch thun, ob dem Korne, wiewohl solches schweerlich zu practiciren seyn wird, einen gewissen Kauff zu setzen und die Wahren etzlicher massen in Tax zu bringen. 6) 3. Qvando unus, vel pauci merces ad se solos trahere nituntur, de quà specie constat in Recessu Marchico Elect. Joachimi Imi, die Johannis anno 1634. ibi: Als Wir auch aus beweglichen Ursachen Thomas Sapii vergönnet haben, zwey Jahrlang zu Cotbuß den Vorkauff an Zwillig und Leinwandt zu haben, wollen Wir nach Außtrag solcher zwey Jahr, andern, solchen dergleichen Vorkauff in unsern Landen

abge-

abgekündiget haben und nicht gestatten. 7) 4. Si qvidam exaucto pretio frumentorum alios deterrent, aut praeveniunt, vel vincunt, Verkäufferey treiben, oder den armen Mann und Bürger aus der Hand kauffen, in Städten und Dörffern auffkauffen, qui vocantur Dardanarii, Propolae, Septasiarii, Pantometaboli, Vorkäuffere, Stadt-Wölffe, Korn-Würme, qvi arbitrio judicis vel interdictione mercaturae, vel exilio vel damnatione ad opus publicum puniri debent *Ord. Pol. d. anno* 1577. *t.* 18. *l.* 6. *ff. de extraor. crimin. l.* 37. *ff. d. poen.* Policey-Ord. Franckfurt. *anno* 1577. *t.* Die *monop. Menoch.* 2. *arbor. jud. cas.* 384. *num.* 2. *et cas.* 569. *num.* 2. *Franc. Marc. dec.* 289. *num.* 2. *Klock. d. contr.* 1. *num.* 359. *Paris.* 1. *conf.* 54. *num.* 4. *Höpp. dec.* 59. *num.* 21. *Brunneman. in d. l.* 6. *num.* 1. Qva ratione Magistratus advertere debet, ne propolae omnia in grosso coëmant, sed ut Cives ad certam usqve horam ab ipsis venditoribus priùs emere possint *Borell.* 3. *d. mag.* 1. *Edict. c.* 14. *n.* 101. Hinc rectè in Marchia provisum, vt in nundinis hebdomadalibus Cives prius ad emendas merces ac alia ad victum necessaria admittantur, qvam alii ad copiam aut retrovenditionem coëmere possint, die Bürger bey auffsteckender Fahne kauffen biß 9. oder 10. Uhr, erstlich zu ihrer Nothdurfft oder Haußhaltung, ehe Becker, Schlächter, Höcker, und Auffkäuffer admittiret wird: Sic enim Constitutum reperitur in Recessu Provinciali El. Marchici Frid. Wilhelmi, de an. 1653. in append. §. 10. hisce formalibus: Wann aber das Getreyde in der Stadt gebracht wird, so haben die Bürger so lange die Fahne stecket, deß Morgens biß üm 9. oder 10. Uhr deß Vorkaufs zu genieſſen, wann solche Zeit vorbey, hat ein jeder freye Macht zu kauffen, es wäre denn, daß ein Bauer einem Handwercksmann etwas schuldig wäre, kan er wol (sc. ohne Marck halten) mit Korn bezahlen. 8) 5. Monopolium qvoqve est, qvando qvis homines cogit, ut non ab aliis, sed à se tantùm, et qvidem injusto pretio, merces emant: hac sordidâ monopolicâ ac crudeli mercatura, usus fuit Ferdinandus Rex Neapolitanus, nec non Anthonius Leva, à Carolo V. Imper. Mediolano Praefectus, dum lege prohibuit, ne qvis Civium triticum moleret, aut panem penes se faceret, sed cogeretur emere à tabernis constitutis.

Sabelli

Sabelli in supplement. similis ratio est in eo, qvi jubet, ne alibi in molendino, qvam in suo moleat; cum tamen hoc voluntati ac libero arbitrio hominum relictum esse debeat: *Rauchb. I. q. 27. Köpp. dec 20. Rutg. Rol. dec. 24. Boër. dec. 125. n. 4. Klock. cons. 10. n. 849. et cons. 48. n. 32. Hering. d. molen. q. 11. n. 5.* item qvi lucri causa sal mercatur, et subditos compellit ad id emendum pro numero capitum *Natta cons. 554. n. 31. Ripa. tr. d. peste. tit. d. re. ad conserv. ubert.* qvae detestanda praxis est, mortale peccatum inferens, ac in Camera Imper. mandato sine clausula prohibetur. *Buleng. d. vest. c. 7. Knip. de Jur. Civit. l. 5. c. 22. n. 64. 65. Marq. d. merc. l. 4. c. 6. n. 25. 26. 27. 28.* Rectè itaqve judicavit Camera Brandenburgica in puncto molendini bannarii, inter Senatum zur Neustadt Eberswalde, et Ehrentreich v. Röbbel und dessen Unterthanen, die 24. Aug. an. 1626. hisce formalibus: Als wird es nochmahls bey dem Abschied de An. 1596. gelassen, vermöge dessen Klägere freystehet, die gerühmte Possession deß Mahlens in ihrer Mühlen besser als bißhe: geschehen, zu weisen, und mögen Beklagte immitte s ihres Gefallens mahlen, wohin sie wollen. Licet autem non ex necessitate vel coactione, ex aeqvitate tamen et ex pietate ac observantia (vel ad exemplum famulatuae à liberis Rusticorum Nobilibus prae aliis praestandum) *vid. ref. 97. 9)* subditi aut rustici in Molendino Nobilis sui molare obligati sunt maximè, si aeqvum et bonum in ista mola servetur, prout judicarunt Dn. Camerales Marchici in causa der Gemeine zu Wustraffe und Weckelstätt, contra Wulff Friederich von Alvensleben, die 25. Jun. A. 1610. hisce verbis: So ist auch nicht unbillig, daß die Leute in deß Junkern Mühlen, und nicht anderswo mahlen lassen, und hat sich der von Alvensleben erbotten, den Müller dahin zu halten, daß er die Leuthe foderen, auch sie über die gewöhnliche Metze, nicht übersetzen soll. Da aber die Leute sich von ihm beschweert befinden, haben sie solches bey dem von Alvensleben zu suchen, und wann ihnen alsdann nicht geholffen wird, stehet ihnen bevor sich anderer Mühlen zu gebrauchen. 10) Eadem aeqvitas postulat, ut ipse Dominus vel Nobilis in suo molendino, ex qvo censum accipit, molat; qvia inter Nobilem et Molitorem, praesupponitur tacita conventio, ut

Nobilis

Nobilis ibidem molat et exinde censum recipiat. *Schepl. in Consvet. March. p. 4. t. 23. §. 1. n. 8.* 11) Et ita decisum in Camera nostra inter Henning von Arnsdorffen und deß Müllers zu Königsdorffs Wittwe, die 15. Sept. A. 1607. et ita in causa deß Müllers zu Neuhausen Wittwe, contra Georg v. Lochow die 24. Sept. A. 1617. 12) Sic vi Privilegii, Legis et Statuti, contractus et praescriptionis post contradictionem legitimè natae et perfectae, frumenta omnia ad illud molendinum, absque ulla monopolii illiciti labe, exportare, et ad farinam reportare oporteat. *C. significare d. appellat. Boër. dec. 125. n. 5. Goed. Vol. 7. con. 2. n. 9. Köpp. q. 19. n. pen. et q. 20. cir. fin.* 13) Huc pertinet illa species monopolii, ubi Dominus suis subditis mandat, ne ab aliis, qvam à se Cerevisiam emant, ut in Bavariâ practicari audimus: vel si caupones rusticarii aut Pincernae, sive tabernarii Cerevisiarum in pagis, die Krügere oder Schencken auffn Lande, compelluntur, et hac vel illa Civitate, aut praefecturâ tantùm cerevisiam emere et eveh[illegible] Bier holen, *Rauch. 1. q. 27. n. 1.* 14) Sed contra hoc ita dispositum est in Marchia per El. Joach. II. Dienstags Luciae, A. 1549. ib: Es will sich auch nicht gebühren, Dörffer zu zwingen, aus etzlichen Städten allein Bier zu holen, weiln solches den Krügern frey bleibet: et mox: der Hauptmann zu Plattenburg soll auch gestatten, daß die Krüger unter dem Stifft Havelberg gesessen, mögen ihres Gefallens in Städte, wo sie inner Landes wollen Bier holen und außschencken. Secundum hanc dispositionem, judicavit Camera Nostra in causa Jochim v. Arnstorff, contra Georg v. Lintstätten, die 5. Jun. a. 1617. 15) 6. Monopolium est, qvando venditores vel ruricolae certo loco vel certa in Civitate frumenta ac victualia sua vendere coguntur: hoc enim est contra libertatem commerciorum, qvae ad Personas vel certa loca restringi non possunt. *Sich. in l. unic. n. 7. C. d. man. Vasqv. illust. contr. c. 5. n. 15. Surd. cons. 323. n. 41. Decian. Crim. c. 21. n. 13. Mev. 2. dec. 279.* Idem in Marchia prohibitum per Recessum El. Joach. II. Michaëlis A. 1538. et Mittwochs nach Judica, A. 1540. nec non El. Joh. Georg. Montags nach Viti, A. 1572. et El. Frid. Wilh. die 26. Jul. A. 1653. in append. §. 10. hisce verbis: Die von Adel und Bauerschafft mögen

mögen ihr Korn, in welcher Stadt und Ort es ihnen in- und ausserhalb Landes gelegen, verführen; Et hoc etiam procedit, licet prohibeatur tempore annonae, ne frumentum ex territorio exportetur, uti constat ex allegato Recessu Joach. II. de An. 1538. Dieweil uns auch von den Prälaten und Adel vor beschwerlich angetragen, daß der Bauersmann gedrungen wird, so die Außfuren deß Korns verboten, sein getreyde in die nechste Stadt zu führen, sollen und wollen wir doch nicht, daß die Bauerschafft in die nechste stätte gezwungen, sondern daß es derselben frey und offen seyn soll, in welchen Städten solches ihnen in unsern Landen und Churfürstenthumb gefällig, zu führen. 16) nisi consvetudine vel ordinatione superioris aliud sit introductum, tunc tamen pretium secundum taxam vel valorem adjacentis viciniae, pro frumento solvi debet. *Borch. p.* 1. *Conf.* 7. *Schep. in Conf. Mar. p.* 4. *t.* 5. §. 11. *n.* 3. et hoc ita provisum in Marchia per verba Recessus El. Joh. Georg. A. 1572. et El. Jochim Friderici 11. Mart. A. 1602. ibi: Es würde denn den Bauern dasselbe (i. e. die Freyheit das Korn zu verführen) von uns sonderlich verboten, jedoch wollen Wir alsdenn Einsehen haben, daß auch denselben in den Städten der Würdigung, wie es in den nechsten ausländischen Städten geschiehet, dasselbe bezahlet werde. 17) Sic et monopolium est, qvando Domini aut Nobiles non patiuntur, Rusticos suos qvicqvam vendere, aut in forum publicum deferre, priusqvam vel ipsi carè res suas saepe nullius pretii vendidissent; *Kel. d. O. J. l.* 2. *c.* 18. *Thol. d. Rep. l.* 13. *c.* 13. *n.* 4. 18) vel ex illorum mercibus venalibus, cibariis sive esculentis aut victualibus *l.* 14. *C. d. cont. emt.* qvicqvam prius jure qs. protimiseos qvod tamen prohibitum in jure elegissent aut emissent, daß sie müssen alle Essenwaren ihren Junkern zuforderst anbieten *Cacher. dec.* 17. *n.* 19. *Rauch.* 2. *q.* 22. *n.* 23. *Carp.* 2. *Consi.* 51. *def.* 10. *Mev. in J. L. lib.* 3. *t.* 7. *proae. n.* 23. *et p.* 2. *decis.* 279. *n.* 4. 5. 6. 7. Sed hoc saltem intelligendum de lucro captando ex istà emtione vel mercatura, wollen es hinwieder verkauffen und Gewins dadurch suchen, non autem de indigentia familiae aut necessitate domus suae haben es von nöten zu ihrer Haußhaltung, tunc enim ex fide et dilectione oritur debitum succurrendi necessitati Domini et

sic Nobili et tanqvam Domino terrae, Jurisdictionem habenti competet subditos ad venditionem sibi faciendam compellere, modo aeqvum pretium solvatur. *Surd. d. alim. t.* 1. q. 77. *n.* 1. *et cons.* 210. *n.* 9. *Losae. d. jure univ. p.* 3. *c.* 15. *n.* 23. *Carp. Jurisp. Eccl.* 2. *def.* 358. *n.* 12. *et* 1. *res.* 43. *n.* 12. *Mev. p.* 2. *dec.* 279. *n.* 8. 9. 10. *Brunn. in l.* 2. *n.* 3. *ff. d. nundin.* vid. Res. 99. ad hanc speciem pertinet, qvando mactatores inter se constituunt ut jure protimiseos ante omnes prius emere vellent, qvod est prohibitum in Receßu Nostro de A. 1653. §. 42. in fin. ibi: Wir wollen auch dergleichen Monopolia, samt kein Vieh solte verkauffet werden, ehe und zuvor den Einheimischen Schlächtern dasselbige zu kauffen angeboten sey, nit gestatten, sondern hiemit cassiret und auffgehoben haben. 19) Hae et similes monopolii species tùm in Codice, tùm in novissimo Jure sive Receßibus Imperii, omnino sunt prohibitae; *l. unic. C. d. monop.* Reichs-Abschied zu Augspurg A. 1500. et 1530. et 1548. von wucherlichen Contracten: zu Cölln An. 1512.: zu Nürnberg An. 1524. zu Speier An. 1526. et 1529. et 1570. zu Francfurt. a. 1577. qvia odiosum et grande peccatum est monopolium non modo in foro soli, sed etiam in foro chori, Poli et conscientiae; *Marty. in suis loc. comm. Beron.* 3. *Cons.* 171. *n.* 1. 2. *Damh. c.* 123. *n.* 15. 20) nec inde à summo Principe concedi potest. *Dd. comm. in d. l. unic. Mev.* 7. *dec.* 257. *n.* 1. Qvare Privilegia, qvae monopolium inferunt, inter ea habentur, qvae utut impetrata nec à Judice attendi debent, tanqvam Juri generali ac utilitati publicae adversa, qvia sub- et obreptitiè impetrata fuisse praesumuntur: *l. fin. C. si cont. Ju. vel. util. Ord. Imp. Francof. A.* 1577. *tit.* 18. *Mev.* 3. *dec.* 70. *n.* 3. 4. Neqve praeceptum Domini, nec statutum Civitatis monopolium inferre potest, sed contra hoc datur tùm qverela, tùm imploratio officii Judicis, tùm actio, tùm Appellatio etiamsi appellandi Tempus esset elapsum, qvia iniqvitas nunqvam transit in rem judicatam, tùm mandatum sine clausula *c. cum omnes d. Const. ib. decis. n.* 5. *l. qvi se gravatus C. d. Censi. Moll.* 2. *sem. c.* 15. *n.* 2. *Cacher. dec.* 17. *n.* 9. *Surd. Cons.* 65. *n.* 10. *Dec. cons.* 528. *n.* 7. *Rauchb.* 1. *q.* 27. *n.* 14. *Knipsc. d. Jur. Civ.* 5. *c.* 33. *n.* 64. 65. *Mev.* 2. *dec.* 279. *n.* 4. 5. 21) Cum ergo expresso con-

conſenſu ſuperiorum non poſſit id impetrari, nec inde tacito conſenſu per praeſcriptionem obtinebit; qvicqvid enim non eſt ceſſibile, illud nec praeſcriptibile, qvod maximè in iis procedit, qvae poſſideri neqveant, ut ſunt ea, qvae publica lege ſunt prohibita, vel qvae merae ſunt facultatis. *l. viam ff. d. vi publ. c. ſine d. R. I. in 6to l. 1. §. 4. d. itin. act. Gail. 2. obſ. 18. n. 5. Me. 5. dec. 260. et 7. dec. 257. n. 3. 4.* in tantum ut nec per prohibitionem à ſuâ parte, et ab altera parte patientiam poſſeſſio et Curſus praeſcriptionis in iis acqviri poſſit; qvae enim per prohibitionem publicam haberi neqveunt, illa non poſſunt impetrari per patientiam ejus, cui prohibitio facta vel contra qvem praeſcribitur: *Panorm. in c. 10. d. V. S. Mev. d. p. 1. dec. 257. n. 6.* Et licet contra illum, qvi ob prohibitionem acqvieſcat et deſiſtat de actu qvodam aliqvid Juris praeſcriberetur, tamen contra Civitatem et utilitatem publicam vel caeteros cives hoc nihil operabitur. *Gail. 2. obs. 60. n. 9. Gylm. Symph. 1. p. 2. vol. 4. tit. 11. n. 29. Mevi. d. dec. 257. n. 7. 8.* 22) Itaqve Monopolium extra ordinem, et ex conſtitutione Carol. V. Aug. anno 1540. et 1548. nec non Rudol. II. Francof. A. 1577. tit. 19. Confiſcatione bonorum per monopolium pactorum punitur. Expectat qvoqve lex vel ſtatutum Berlino-Colonienſium, de animadvertenda emtione venditione Monopolica, periculoſa ſic dicta Schadekauff, die purificat. Mariae, A. 1367. qvod ita verbotenus ſonat: Nos Conſules ambarum Civitatum Berlin et Cölln tam veteres qvam novi recognoſcimus publicè, per praeſentes. Qvod de maturo conſilio unanimiqve conſenſu pro noſtrarum utilitate Civitatum et conjunctarum earundem concordavimus in hunc punctum: Qvod nullus incolarum ſeu advenarum emptiones ſeu venditiones periculoſas, qvod plebetenus dicitur Schade Köep, (ſive ſecundum Receſſus Imperii beſchwerliche Handelungen, h. e. Monopolicae emtiones) in noſtris civitatibus debeat exercere et ſi qvis in talibus emptionibus et venditionibus enormibus deprehenſus fuerit, in ponte (i. e. auff der langen Brücke über die Spree zwiſchen beyden Städten inbelegen, ubi tum temporis Curia communis exſtructa erat, qvam poſteà El. Frid. II. A. 1442. in locum poenae deſtruxit, *Cerniti. in*

d. El. Frider.) ab utriusque Civitatis Consulibus debeat judicari. Deprehensus autem in talibus decem Marcarum Brandenb. (fortè Marcarum Denariorum Marckpfennige, qvarum decem efficiebant 16. solidos Ungaricos. *Arnol. Lub. l.* 2. *Chron. Sclavor. c.* 1.) poenam luet. Rursus idem luens per diem et annum extra muros nostrarum Civitatum esse debeat et manere. 23) Hactenus dictum est de Monopolio proprio inter Mercatores, seqvitur nunc monopolium impropriè et analogicè ita dictum, qvod ab opificibus et artificibus propria autoritate exercetur. Fit autem hoc vel personis, vel loco: Personis fieri solet, quando opifices inter se constituunt, hoc vel illo modo et non aliter velle agere, E. g. molitorum, textorum, chirurgorum, Pastorum Ovilium, balneatorum et Tibicinum filios à Collegio excludere, qvod irrationabile, et in nostro Imperio abrogatum; *Reform. Polit. A.* 1548. *tit.* von Handwercks Söhnen. Maximè cum singulari privilegio Imper. Wenceslai A. 1406. provisum, ut Balneatores eorumqve liberi capaces collegii Zunfftmässig aestimarentur *Gold. tom.* 2. der Reichssatzung *p.* 82. *Carp.* 1. *dec.* 18. *n.* 4. 24) et licet olim etiam in Marchia, ut alibi dicetur, Lictores eorumque Liberi in Collegium opificum, tanqvam famosi non reciperentur, tamen hodiè per El. Frider. Wilhel. hoc sublatum, et provisum, ut illi in Collegia recipi debeant. 25) Sic qvoqve monopolium est, qvando Canonici Ecclesiarum Cathedralium inter se statuta habent, ne alii recipiantur in Canonicos, nisi Nobiles; *Menoch. d. arbitr. jud. cas.* 569. *n.* 19. 26) At contra haec El. Frid. Wilhel. in suo Recessu de A. 1653. §. 11. constituit, ut et Nobiles et ignobiles simul in Canonicatum reciperentur, maximè si consvetudo id exigeret, per haec verba: Gleichwie bißhero in Conferirung der Praelaturen, und Geistlichen Canonicaten, die Einheimischen insonderheit die von Adel andern praeferiret, also soll es auch hinführo dabey verbleiben, jedoch sollen auch die aus dem Bürgerstande nicht außgeschlossen seyn, sondern bey den jedes Orts hergebrachten Consvetudinibus et statutis geschützet werden. 27) Huc pertinent illi Patroni, qvi nemini Ecclesiam committere volunt, qvam qvi viduam aut filiam Pastoris duxerit, sive ad ministerium habilis

bilis nec ne: Sin vero ad officium vocatus idoneus et Eccleſiae acceptus, nec non in ejusmodi Conjugium conſenſerit, ſub hac conditione accidentali nec conjugium eſt impium, neqve vocatio injuſta. *Balduin. de Caſib. Conſc. lib.* 4. *cap.* 5. *caſ.* 9. *Finckelt. d. Jur. patron. c.* 6. *num.* 38. 39. *Reinking. de Regim. ſec. et Eccl. lib.* 3. *claſ.* 1. *c.* 6. *num.* 26. *Steph. d. Jurisp. p.* 1. *lib.* 3. *c.* 19. *Carpzov. Jurisp. Eccl.* 1. *t.* 3. *def.* 42. 28) Et hoc in Marchia non inuſitatum eſt. Item monopolium dicitur, qvando opifices ſtatutum habent, ut qvod unus incepit aut perfecit, ne alter perficiat, aut reficiat, *Sichard. in l.* 2. *n.* 8. *C. d. Conſt. pecun. Möll.* 2. *ſem.* 2. *c.* 15. *n.* 1. *Schepl. in Conſv. Mar. p.* 4. *t.* 4. §. 5. 6. *n.* 8. At contra hos in Marchia aliter ordinavit El. Fridericus Wilhelmus in ſuo Receſſu de anno 1653. §. 42. hiſce verbis: Weiln auch theils Schmiede und andere Hand-Wercker ſich verwegern wollen, daß zu ändern und zu beſſern, oder die Eiſen auffzuſchlagen, welche von andern gemachet, ſo ſoll dergleichen hiemit außdrücklich inhibiret und verbothen ſeyn. 29) Loco Monopolium fit, ſi ſtatuitur privatim, ut certo loco res fiat, vel perficiatur. Ex. grat. qvando Fabri lignarii aliiqve opifices in Civitatibus, ruſticis in pagis prohibere volunt, ne aedificia etiam ſua perficiant, aut qvicqvam ruſticum operentur, qvod omnino in Marchia prohibitum, et ruriculis in pagis opificia exercere conceſſum eſt, per Receſſum El. Frid. Wilh. anno 1653. §. 42. circ. finem, ibi: Jmgleichen wollen wir den Zimmerleuten nicht geſtatten, abſonderliche Zünffte do ſie vor Alters nicht geweſen, unter ſich auffzurichten, und den Bauren, ſo auch etwas damit umbgehen können, die Aus- und Auffrichtung ihrer eigenen Häuſer zuverwehren. Et mox in appendice, §. 6. Die Handwercker auffm Lande, werden an den Orten, allda für alters ſtellen geweſen, in ihrer poſſeſſion billig geſchützet, und ſeynd ſie Jnhalt der Landes Reverſen, ſich allda nieder zu laſſen, und ihre Handwerck auffn Lande zu treiben, wol befugt. Idem reperitur in Receſſu Joachimi II. Dienſtags nach Dionyſii, anno 1550. §. 5. ibi: Es ſoll auffn Dörffern, mit den Handwerckern, als Schmiden, Tiſchern, Leinewebern, Rademachern, wie vor Alters gehalten, und inhalt der Landes-Ordnung dieſelbe, wo ſie auff Dörffern beſeſſen, bleiben.

Reſo-

Resolutio CVII.

Datur tamen aliqvando licitum et approbatum Monopolium.

SUMMARIA.

1. *Qvae Monopolii species sunt fraudulentae et iniqvae, illae tantum sunt prohibitae, non autem contrà aliae, qvae utiqve institui et acqviri possunt.*
2. *Ex necessitate vel utilitate publicâ à Principe vel Magistratu Monopolium permitti potest: Minus autem si necessitas vel utilitas publica hoc non postulent.*
3. *Differentia est inter Monopolium Salis et salinam.*
4. *Salinae ad Regalia referuntur.*
5. *Qvid est Monopolium Salis?*
6. *Monopolium Salis hodiè legitimè Principes exercent.*
7. *Princeps autem vel Magistratus, qvi Monopolium Salis exercet, non subditos pro numero capitum ad emendum compellat.*
8. *Sic hodie in Marchiâ Elector habet Commercium salis, qvod constat ex Recessu Provinciali.*
9. *Et justum pretium ac mensuram constituit.*
10. *Qvod commercium non aliter tractatur qvam grosso modo.*
11. *Ab hoc commercio Status Marchici et qvi eorum bona possident, eximuntur.*
12. *Monopolium ferri et cupri* Kupffer und Eisen-Hammer *Princeps exercere aut aliis permittere solet.*
13. *Uti in Saxon. et Marchiâ observatur.*
14. *Commercium in lapidibus habet saltem Elector in Marchiâ.*
15. *A qvo tamen Nobiles et Magistratus oppidanici ac alius qvisqve pro suis necessitatibus eximuntur.*
16. *Monopolium non est illicitum, cum Magistratus aliqvando prohibuerit, ne ex territorio ad vitam necessaria exportentur, sicut aliqvando in Marchiâ fieri solet.*

17. *Prius-*

17. *Priusquam autem hoc fiat, convocatis Statibus Marchicis super hoc consultetur.*
18. *Exportatio frumenti tempore Autumni non fiat.*
19. *Verum haec sanctio sine speciali inhibitione non observatur.*
20. *Aliud est transvehere frumentum quod non statim prohibetur, et aliud vicissim evehere, de quo extat Recessus Provincialis.*
21. *Ex legitimo Monopolio fluit, quod aliquando Rustici Marchici frumentum vendere cogantur, ita ut iis aequum pretium pro eo solvatur.*
22. *Huc etiam pertinet prohibitio exportationis auri et argenti et ne moneta alienetur, de quo Recessus quidam Marchici loquuntur.*

1) Sicut omnes Leges praesertim prohibitoriae Civiliter et cum ratione intelligendae, ita et Lex de eo Monopolio accipienda, quod Reipubl. et Civibus damnosum vel noxium, et libertatem Commerciorum intercludit, vel flagellationi annonae causam praebet: et hoc indicat constitutio Imperii, per inscriptionem, vel haec Epitheta, betrügliche, gefährliche und ungebührliche monopolien und Fürkäuffe. *Ord. Poli. Ausb. anno* 1548. *et ord. Pol. Franc. ann.* 1577. *tit.* 18. Quae ergo species monopolii sunt fraudulentae, detrimentosae, et iniquae; illae sunt prohibitae ac illicitae; quales praesumuntur, quas homines privatâ authoritate inter se constituunt. Quae autem monopolia nihil noxae, fraudis et periculi habent, sed potius cum aliquâ utilitate publicâ sunt conjuncta, illa lege non sunt prohibita, neque illicita: *Scacc. d. comm. §. 1. qv. 7. p. 3. lim. 10. num. 15. Marqva. d. mercat. lib. 4. c. 7. num. 2. 63. Mevi. 3. dec. 70. numer. 7. 8. 9.* Rectè ergò à summâ potestate aut ex consvetudine ea permitti, aut à privatis qvoqve institui possunt, justâ de causâ, aequo pretio constituto et sine onere et damno subditorum. *Grot. d. j. B. P. 2. c. 12. §. 16. Borch. p. 1. Vol. 1. Cons. 7. Carpzov. 1. res. 41. 42. et 1. dec. 4. Peretz. in C. t. d. mon. Mevi. d. dec. 70. numer. 9. 10.* qvia libertas commerciorum Jure Gent. introducta, civili aliqva ratione restringi potest, per verba text. *in l. 6. ff. d. J. J. l. 1. 2. 3. C. qvae res veni. non poss. l. 1. 2. C. qvae res export. non poss. l. 1. 2. C.*

d.

d. Commerc. Non illicitum itaqve est, si privatus ex privilegio Principis, legis aut statuti vel consvetudinis, aut Contractus, vel praescriptionis legitimè per contradictionem et patientiam natae et perfectae, caeteros cogere possit, ut E. g. nusqvam alibi furnos, officinas et molendinum invisere possint. *c. significare. d. appell. Boër. dec.* 125. *num.* 5. *Goedd. Vol.* 7. *Cons.* 2. *num.* 9. *Köpp. qv.* 19. *num. pen. et qu.* 20. *circ. fin. Sixtin. d. Regal.* 1. *c.* 5. *Klock. d. Contr. c.* 16. *Marqv. d. mercat.* 4. C. 7. *num.* 76. 72. 2) Et hoc in caeteris speciebus ex necessitate publicâ, maximè tempore pestis, belli, et famis, ad exemplum Josephi, à Principe vel magistratu absqve vitio illegitimi monopolii permitti vel sub praetextu illius, falsè tamen et pleonecticè potest: Sed extra cancellos hujus necessitatis et utilitatis aut fieri non debent immutari aut tolli, qvae Juris Gent. sunt: *Surd. Cons.* 331. *num.* 41. *Deci. Vol.* 1. *Cons.* 44. *num.* 118. *Roland. à Valle* 4. *Cons.* 31. *num.* 61. qvia aliàs commerciorum privatio vel restrictio inter fatales Rerumpubl. calamitates enumeratur, quà egestas subditorum seqvitur, et deinceps ipse Princeps in casu necessitatis involvitur, ut necessaria regiminis ac defensionis subsidia habere non possit. *Proph. Ezech. c.* 26. 27. 36. *Johann. Apocalyps. c.* 18. *v.* 11. *Hecker.* 1. *Syst. Pol. c.* 14. *num.* 7. *Anti-Mach. lib.* 3. *theor.* 32. Erubescant itaqve illi Aulico-Oeconomico-Politici, qvi instar Polyporum et Vulturum, Licinium Caesaris libertum, qvem Augustus praefecerat Galliae, imitantes, Compendia Monopolica, tanqvam legitima media pecuniae, indistincte Principibus venditant, ut partem praedae vel potius sangvinis populi in sinum suum conferant. Tritum inde exortum est adagium in Germanià et Rom. Imperio, Haec tria amplius (scilicet per Ironiam) non dari: Monopolia, perjurium, haeresin, adde qvartum Simoniam. 3) Qva ratione Monopolium Salis ex praemissis defendi, sed confundi saepè cum Salinâ solet, qvae tamen ab illo differt, tanqvam Jus à facto: 4) Salinae eine Saltz-Gruben, Saltz-Qvellen, licet Jure Romano eorum esse censeantur, in qvorum praediis reperiuntur; *l.* 32. §. 3. *ff. d. us. et usufr. leg. l.* 3. §. *ult. l.* 4. *ff. d. reb. eor. qv. sub tut. l.* 7. §. 14. *ff. solut. matr.* hodiernis tamen temporibus ad regalia referun-

referuntur, *per text. 2. F. 57. Conſtit. Heinrici VI. apud Goldaſt. Carpzov. 2. Conſt. 53. def. 2. et diſſert. d. Regalib. th. 60. Roſen. F. c. 5. concl. 88. lit. t. Beſold. theſ. pract. verbo* Saltzpfanne. *Hlock. d. aerar. lib. 2. c. 9. num. 19. Heig. 1. qv. 14. num. 19. Rauchb. 1. qv. 22. num. 1. Myler. d. Jurib. Princip. c. 69. infin. Struv. F. c. 6. aph. 26.* Ideoqve prius Electoribus in Aurea bulla ex ſingulari Privilegio competebant, qvae ſucceſſu temporis, ad alios Principes, Comites, ac ordines Imperii translatae, nec non nobiles ac Civitates, qvarum Jus tanqvam Regale etiam adhuc illi exercent vel ex inveſtitura vel vi praeſcriptionis immemorialis aut privilegii aut conſvetudinis longiſſimae, *Aur. Bullae c. 9. Mod. Piſt. 1. Conſ. 4. num. 30. Peregr. 1. Conſ. 33. num 26. Seckendorff. d. St. Princip. Germ. p. 3. c. 3. lit.* von Berg-Saltz *num. 11. Heig. d. qv. 14. num. 27. Carpzov. d. def. 2. et ad. L. Reg. c. 3. Sect. 11. num. 11.* 5) Monopolium autem Salis eſt, qvando Princeps vel Magiſtratus nullas habens Salinas, id ſibi ſoli vindicat, vel per Privilegium privato conceſſit cum prohibitione, ne alius vel tertius ſalem importet, vendat, aut emat. 6) Hanc ſpeciem Monopolii, juſto pretii modo, ac ſine onere ſubditorum, hodiè Principes, et qvidem laudabiliter ac optimè cum conſenſu Ordinum Provincialium Landes-Ständen, non illegitimè exercent, prohibentes aliis, ne Salem invehant vel vendant, per *l. ſi qvis C. d. vectig. Alciat. in t. qv. ſunt regal. et l. 17. ff. d. S. G. Reinkin. Bibl. Pol. lib. 2. axi. 23. Seckendorff. d. St. Princip. Germ. p. 3. c. 3. numer. 11. Brunnem. in d. l. ſi qvis.* Sic Rex Galliae ſub poenà Capitis prohibuit, ne qvis aliundè, qvam ex Regiis horreis, ubi ſal reconditur, ſalem emat: *Marq. Freher. d. monet. fol. 48. Thuan. 5. hiſtor. fol. 153.* Idem obtinet in Italia, Venetia, Flandria, Anglia, Tartaria, Bavaria, aliisqve locis, *Strach. de mercat. p. 4. num. 30. ſeqq. Heig. 1. qv. 14. num. 23. Choppin. d. doman. lib. 1. t. ult.* In Germaniâ, nec non in Marchiâ uſitatum fuit daß die Städte den Saltz Kauff haben, teſte Köppen *dec. 59. num. 28. Civ. fin.* Marqva. *d. mercat. lib. 4. c. 7. num. 24.* Fritz. *d. monop. C. 10. num. 71.* Roding. *Pand. Cam. 1. t. 12. p. 24.*

7) Hoc

7) Hoc tamen cavendum, ne Princeps vel Magistratus, qvi Monopolium salis exercet, subditos pro numero Capitum ad emendum compellat, hoc enim injustum et mortale peccatum est. *Ripa d. peste. t. d. remed. et Cons. ubert. Natta. Cons.* 554. *num.* 31. *Knipf. d. Jurib. Civi. lib.* 5. *cap.* 22. *num.* 65. *Marqvar. d. lib.* 4. *c.* 7. *num.* 31. 8) Sic hodie in Marchia Civitates amplius non habent Commercium Salarium, sed Elector hoc sibi tanqvam regale vindicavit per omnes Provincias ac Circulos Krayse, prout lex data cum consensu suorum ordinum, in Recessu Provinciali Elect. Friderici Wilhelmi, die 26. Julii, ann. 1653. §. 62. hisce verbis: Im übrigen wollen das Saltz Regale in allen unsern Märckschen Landen, diß und jenseit der Oder und Elbe, keinen Ort oder Krayß außgenommen, allein behalten, also und dergestalt, daß sich von nun an niemand unterfangen soll, einige Saltze diesen unsern Landen einzuführen und zu verkauffen. 9) Justum autem pretium ac mensuram constituit, per haec verba: Die unterthänigste Erinnerung, so unsere gehorsame Stände deß Saltzes-pretii wegen, item der volle Maaß und Tonnen halber verrichtet, wollen wir gleicher Gestalt gnädigst überlegen, damit sich niemand über der Vervortheilung zu beschweren Ursach haben soll. 10) Non aliter tamen tractatur hoc Commercium, qvam grosso modo Tonnenweise, particulari venditione seu minutatim Metzen und halbe Metzen und Pfenningweise, Civitatum Magistratibus vel aliis propolis den Höckern relinqvenda per haec verba: Deß Saltzsellens oder Handkauffs halber, wollen wir mit den Städten förderlichst tractiren lassen, und ihnen auff gewisse Maaß, denselben Handkauff zu bessern Auffnehmen der Rathhäuser, oder der Städte Kasten, wie sie es unter sich werden verglichen haben, gnädigst zuwenden. 11) Ab hoc bannali commercio, Praelati, Barones, caeteriqve Nobiles Marchici, eorumqve viduae liberorum tutores, Pensionarii, Curatores immissi Praefecti, nec non alii, qvi bona Nobilia possident, tunc et nunc et nunc et tunc, vel omni tempore et sine praescriptione excipiuntur et eximuntur per haec verba dicti §. 62. Von dem Saltzkauff wollen wir die Praelaten, Herren und Ritterschafft unsers gantzen Churfürstens

fürstenthumbs, auch die jenige so Ritter-Güther inne haben, Adeliche Wittwen, so auff den Gütern bleiben, der Kinder Vormündere pensionarii, Verwaltere, und immittirte Curatores, vermöge voriger Landes Reversen, hiemit eximiren und befreyen also und dergestalt, daß ein jeder wie vormahls beschehen, zu seiner Haußhaltung, auch Schäff- und Meyerey deputat, nöthig Saltz frey und ungehindert wo es ihm beliebet einkauffen, und zu Wasser und Land abhohlen lassen möge, würde auch einer oder der ander belieben haben, von unsern Factorn das Saltz zu nehmen, der soll über lang oder kurtz deßhalben seine Immunität non utendo nicht verlieren. 12) Sic Monopolium ac Officinam Ferri et Cupri Kupffer und Eisen Hammer, ipse Princeps exercere, aut certis personis permittere solet, maximè si in eam magni sumtus impendendi, qvos singuli ferre neqveunt, uti in Saxonia, teste Carpzov. 1. *dec.* 4. *n.* 12. Klock. *d. aerar. lib.* 2. 3. *c.* 26. *num.* 12. ac in Marchia observatur 13) cum hoc tamen moderamine, ut et aliundè ferrum bonum emere qvis possit; ex dicto Recessu de anno 1653. §. 59. Daß nechst dem Peitzer Eisen, auch ander frembdes Eisen, ins Land mit eingeführet werden möge, ist uns nicht zuwieder. 14) Aliam speciem Commercii habemus in lapidibus molendinariis, nec non vitris vendendis, de ejusmodi lapidibus loqvitur dictus Recessus de anno 1653. §. 61. Die Handelung aber sothaner Mühlensteine reserviren wir uns nochmahlen allein, und wollen ein solch billig pretium setzen, daß sich niemand mit fuge zu beschweren Ursach haben möge. 15) A qvo tamen iterum Nobiles, nec non Magistratus oppidanici ac alius qvisqve pro suis necessitatibus eximuntur, per haec verba: Lassen wir nunmehr geschehen, daß so wohl Praelaten, Herren, und Ritterschafft, als auch die Städte und Jedermänniglich die Mühlsteine zu ihrer eigenen Nothdurfft und weiters nicht, kauffen, und zu Wasser und zu Lande hohlen mögen, wo sie die am beqvemsten und wohlfeilsten, in- und ausserhalb Landes haben können. 16) Sic monopolium non est illicitum, cum Magistratus, vel ex privilegiô vel statuto, vel inveterata observantia, Civium suorum Causam potiorem qvam extraneorum ducat; E. g. Ordinatione

prohi-

prohibetur, ne ex territorio frumentum vel alia ad vitam necessaria, tempore belli, aut famis exportentur, hoc enim fit utilitatis publicae causa, ne subditi indigeant, nec caritas annonae inducatur. *l.* 1. §. 11. *ff. d. O. praef. urb. t. t. C. quae res. export. non poss. l.* 4. *C. d. Commerc. Surd. Cons.* 210. *Coler. d. alim.* 1. *c.* 17. *numer.* 7. *Matth. Steph. d. Jurisd.* 1. *c.* 33. *num.* 73. *seqq. Cravet. Cons.* 973. *num.* 45. *Höpp. dec.* 59. *num.* 5. *Carpz.* 1. *Resp.* 42. *num.* 14. *Brunnem. in l.* 1. *C. quae res export. non deb.* Ratio enim Juris Gent. et naturalis postulat ut qvisqve sibi suaeqve Provinciae ac Civitati primùm ac ante omnia provideat, ne ullatenus egeat. *l.* 1. *ff. d. O. praef. l.* 1. *ff. d. adm. rerump.* cui accedit Jus publicum, qvod non semper ad formam aeqvitatis, vel aeqvalitatis, ut Jus privatorum, sed ad id, qvod Reip. oportunum est, praecipuè aptetur, ita ut qvod in una Civitate ob boni publici rationem aeqvum est, id in aliâ saepè fiat illicitum et prohibitum: *Mevi.* 4. *dec.* 386. *num.* 1. 2. Sicut enim ob diversitatem omnibus personis eadem tribui non possunt; ita omnibus Rebuspubl. qvae singulae personam qvandam repraesentant, unum idemqve Jus populare praescribi non potest. *l.* 76. *ff. d. Jud. l.* 56. *ff. d. usufr.* [*Marqvar. d. mercator: lib.* 4. *c.* 7. *num.* 49. Idem in Marchiâ de non Exportandis, frumento, lupulo, cannabo, ac animalibus, tempore caritatis bey beschlossenen Zeiten, provisum per Recessum provincialem Elect. Joachimi I. die visitationis Mariae, anno 1527. et die Johannis anno 1534. nec non Elect. Joachimi II. Mittwochs nach Judica anno 1540. et El. Johan. Georgii Montags nach Viti anno 1572. ac Elect. Friderici Wilhelmi die 26. Julii anno 1653. in append. §. 10. per haec verba: Es ist beschlossen, daß in Zeit einfallender Theurung die Außführen allerley Geträndes sollen verbothen, und unserm Lande geschlossen werden. 17) Ne tamen ista prohibitio indistinctè, aut ad unius vel alterius instantiam fiat, opus est, ut prius convocatis Statibus Marchicis super hoc consultetur, anteqvam exportatio inhibeatur, per allegatos Recessus, maximè per dictum Recessum Elect. Friderici Wilhelmi §. 50. ibi: Die Schliessung deß Landes insonderheit so viel das Korn

und

und Hopffen, Vieh und Hanff betrifft, soll ad unius vel alterius Instantiam nicht verordnet, noch deßfalß mandata extrahiret, sondern wann deß Landes Wohlfahrt, Insonderheit eine unverhoffte Theurung, und andere urgentes rationes die Schlüssung erfodern werde, der Außschuß von Praelaten, Ritterschafft und Städte darüber vernommen, und mit ihren Einrathen ein einhelliger Schluß gemachet werden. 18) Qvocirca ulterius provisum, ne Exportatio frumenti, tempore Autumni fiat, sed si per hyemem, non omne consummatum sit, in vere residuum, tandem exportari liceat, uti constat ex dicto Recessu Elect. Joachimi II. anno 1550. circ. fin. ibi: So soll auch das Schiffen und Außführen deß Korns, alle Jahr im Herbst, und also für Purificationis Mariae keinem Stande gestattet noch vergönnet werden, wie es denn hiebevor auch also verglichen worden. 19) Sed hanc Sanctionem sine speciali inhibitione qvotannis observari, nec ego nec Scheplitzius suo tempore vidimus *in Consv. March. p.* 4. *t.* 5. §. 1. *num.* 4. tamen aliud est transvehere frumentum, qvod non statim prohibitum, licet prohibeatur evehere. *Jason in l. praeterea.* §. *Si qvis. ff. d. leg.* 1. *Christae.* 3. *decis.* 147. Et ita interpretatur ordinationem Elect. Brandenburg. Joachimi II. in Recessu Provinciali de anno 1538. et anno 1539. ibi: Dieweil uns auch von den Praelaten und von Adel vor beschwerlich angetragen, daß der Bauersmann gedrungen wird, so die Außfuhre deß Korns verbothen, sein Getrayde in die nechste Landstadt zu führen, sollen, wollen wir doch nicht, daß die Bauerschafft in die neheste Städte gezwungen, sondern daß es derselbigen frey und offen seyn soll, in welche Städte solches ihnen in unsern Landen und Churfürst. gefällig, zu führen, und ihr Korn zuverkauffen. 21) Ex hoc legitimo Monopolio et illud fluit, qvod aliqvando Rustici marchici certis locis frumentum suum vendere cogantur, ita tamen ut iis aeqvum pretium, vicinitati extraneae congruum, pro eo solvatur, uti provisum in dicto Recessu Elect. Joachimi II. anno 1540. et Elect. Johann Georgii anno 1572. nec non Elect. Friderici Wilhelmi anno 1653. in append. §. 10. ibi: Die von der Bauerschafft mögen ihr Korn verführen, wo sie wollen in- und ausserhalb Landes, es würde denn denselbigen

bigen sonderlich von uns verbothen, jedoch wollen wir ein Einsehen haben, daß auch denselbigen in Städten, die Wiederung, wie es in den nechst anstossenden außländischen Städten geschicht, dasselbe bezahlet, und alle gefährliche Abbrüche in den Städten abgeschaffet werden. 22) Huc pertinet prohibitio exportationis auri et argenti multis in locis. *Bodin. l. b. 6. c. 3.* nec non prohibitio omnibus Imperii statibus facta, ne jus monetae vendere, locare, caedere, oppignorare et qvidem sub gravissima poenà conentur, Münz-Ordnung *anno* 1559. §. zum ersten. *R. A. anno* 1551. §. So haben wir *et. R. A. anno* 1570. §. Alsdenn auch die Müntz-Gerechtigkeit keine *mercantz, Sixtin. d. Regal. lib. 2. c. 7. n. 52. Hlock. d. aerar. lib. 2. c. 24. et c. 74.* qvo fortè respicit Elect. Brandenburg. Johann Sigismundus per resolutionem suis statibus datam, die 12. Mart. anno 1602. ibi: zum zwölfften in Müntz-Wesen, sollen die Stände einrathen, wie dasselbe zu verbessern. Eodem modo Collegia opificum licita sunt, etiamsi monopolia esse videantur, de qvibus in seqq.

Resolutio CVIII.

Cerevisiam venalem coqvere hodiè cuiqve non licet.

SUMMARIA.

1. *Qvid est cerevisiae braxatio?*
2. *Cerevisiam braxare cuiqve jure Gent. liberum est.*
3. *Jure Civili autem à braxatione venali, non autem domesticâ excluduntur Nobiles.*
4. *Idem qvoqve in Marchiâ observatur.*
5. *Et hoc qvoqve extenditur ad villas Nobilium Senatuumqve in Civitatibus Marchicis* Vorwercke und Meyereyen.
6. *Si Nobilis cerevisiam vendiderit, contra eum mandato sine clausula locus erit.*

7. *Casus,*

7. *Caſus, qvibus Nobilis et praefectura cereviſiam vendendi habet tum aliàs tum in Marchiâ.*

8. *Uſus vini.*

9. *Qvotuplex eſt vinum.*

10. *Villanis et Ruſticis licitum eſt jure Civ. cereviſiam braxare et vendere.*

11. *At ex ratione juris Publici uſus cereviſiae factus fuit Civitatum commercium, qvod ab Electore et aliàs in Germaniâ approbatum est.*

12. *Ruſticis tamen ad uſus domeſticos conceſſa est facultas braxandi, praeſertim in Marchiâ.*

13. *A Ruſticis autem hoc loco excluduntur Bubulci, Paſtores Ovium, Molitores, et Fabri in pagis.*

14. *Conceſſione vero vel conſvetudine aut praeſcriptione etiam Ruſtici exercere poſſunt jus coqvendi et vendendi cereviſiam, qvod etiam apparet ex reſolutione Electoris Brandenb. Statibus datâ.*

15. *In civitate etiam non omnibus Inhabitantibus hodie licet braxare, de qvo extat Statutum civitatum Berlin et Cöln.*

16. *Unde Collegium cereviſiariorum à Senatu Berolino-Colonienſi conſtitutum erat.*

17. *Qvod Collegium tamen hodie non amplius apud nos eſt in uſu.*

18. *Qvando jus coqvendi Zythum certis imponitur aedibus, tunc non poteſt illa facultas transferri ad alios vel alias aedes ſine permiſſu Magiſtratu ac collegio Braxatorum.*

19. *Idem proviſum in Marchiâ per Receſſum.*

20. *Hodiè autem in Civitate Berolinenſi ac Colonienſi ſine ſpeciali conceſſione multi aedes de novo aptantur ad coqvendam cereviſiam.*

21. *Provinciales alicubi omnem cereviſiam è Metropoli afferre tenentur, neqve praeter uſum domeſticum cereviſiam coqvere poſſunt.*

22. *Ubi Collegia Braſſatorum in vigore ſunt, ibi aliis, qvi non ſunt de Collegio vel Privilegio ſingulari aut diuturno uſu muniti, praecluſa eſt cereviſiae venalis coctio.*

1) Cereviſiae braxatio populis Franciae ac Germaniae, qvi Septentrionem verſus Oceanum accolunt, ſatis nota ac uſi-

usitata; et conficitur vel ex tritico, vel hordeo fricto, aqvato ac cocto, vocaturqve Cerevisia, Ceria, Celia, vel Zythum: estqve potus utilis siti sedandae ac salubritati qvaerendae, maximè ubi benè temperatur polline tritici aut hordei ac lupulo Salictario; qvando autem parum hordei addatur, sed aqvae satis et abundanter; so reisset solch Bier den Bauren wohl nicht die Köpffe, verdirbet ihnen aber die Mägen. *Besold. Thes. pract. verb.* Bierbrauen. *Speid. Observ. verb.* Bier. 2) Cerevisiam braxare et vendere, est Species mercimonii, ac inde cuiqve hoc Jure Gent. liberum erit, tam ex nobilibus et Rusticis, qvam ex Civibus: *l. ex hoc jure. ff. d. J. J. Schurff. p.* 1. *Cons.* 32. *num.* 2. 3. *Rauchb.* 2. *qv.* 12. *num.* 7. 8. 3) Ab hoc tamen exercitio excluduntur Jure civili Nobiles, qvibus aliàs commercium interdictum est, per *leg. l.* 3. *C. d. Commerc. Berl.* 1. *dec.* 31. *Carpzov.* 2. *Cons.* 6. *def.* 4. *Mevi. p.* 2. *dec.* 2. *num.* 1. Cum autem alia sit braxatio domestica, sive ob necessitates seu usus domesticos facienda; et alia venalis vel ad mercaturam ac venditionem lucri faciendi causâ destinata; utiqve haec saltem ex ratione dictae legis Nobilibus interdicta: Illa autem omnino concessa erit: et itaqve qvoqve statutum ac pactum de non braxando Cerevisiam intelligitur, ut eo non excludatur braxatio, qvae ad familiae sustentationem fieri solet. *Hartm. Pistor. obs.* 49. *n.* 13. *Moll.* 4. *Sem. c.* 17. *Rauchb.* 2. *qv.* 12. *num.* 8. *Pfeil.* 2. *Cons.* 202. *Schepl. in Consv. march. p.* 4. *tit.* 13. §. 4. *num.* 2. *et tit.* 17. §. 2. 3. 4. *num.* 5. *Carpzov. lib.* 1. *res.* 37. *num.* 6. *Marqvard. de Merc. lib.* 1. *c.* 10. *num.* 66. *Mevi. d. dec.* 2. *num.* 2. 3. 4) Idem qvoqve in Marchiâ observatur, ubi Nobilibus ac praefecturis extra usus domesticos non conceditur cerevisiam coqvere, multominus vendere, oder Krüge damit zuverlegen, uti constat ex recessu Elect. Joachimi II. de anno 1539. §. es sollen auch. et de anno 1540. §. als auch. ac de anno 1549. §. aber Hanß von Rochow. et El. Georgii Wilhelmi die 9. Jun. anno 1624. §. Dieweil es auch. nec non plenius ex ordinatione von Bier brauen Elect. Johann. Georgii de anno 1571. ibi: Obwohl die Praelaten, und der Adel zu Nothdurfft, und für sich selbst mögen brauen, so sollen sie doch

doch kein Bier schencken oder verkauffen, noch ihre oder andere Krüger mit Bier verlegen, würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier führen oder schencken, der soll das Bier verlohren haben, dasselbe dem Auffager verfallen seyn, und der Krüger darzu an seinem Leibe, auch der von Adel, so ihm das Bier gethan, nach deß Landes-Fürsten Erkäntniß gestrafft werden. 5) Et hoc qvoqve extenditur ad villas Nobilium Senatuumqve in Civitatibus, Vorwercke und Meyereyen, qvibus ad usus domesticos braxare licet, per Recessum Elect. Georgii Wilhelmi an. 1624. ibi: Die alte Meyereyen und Vorwercke deren von Adel, wie auch der Städte, soweit sie den Rathhäusern und gemeine Stadt, nicht aber Privat Personen angehörig, bleiben befreyet zu ihrer Haußhaltung. Et in Recessu Elect. Friderici Wilhelmi die 23. Maji anno 1664. ibi: Unsere Beambten und andere ministri müssen sich deß Brauens mit Krüg verlegen enthalten, noch den Bauren zu Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen zu legen, Oefen, Bier zu thun, oder qvovis modo einen Schanck damit treiben. 6) Si ergò Nobilis contra legem hanc Cerevisiam vendiderit, contra eum mandato sine clausula locus erit, qvia Civitates in ista prohibitione fundatam in jure habent intentionem, et super certa lege ità mandatur. *Ord. Cam. p.* 2. *c.* 23. *Mevi.* 2. *dec.* 3. *num.* 1. 2. 7) Aliqvando tamen Nobilis et praefectura jus braxandi ac Cerevisiam vendendi habere potest, puta ex concessione Principis, Pacto, investitura feudi, vel etiam observantia aut consvetudine loci vel praescriptione: *Hinch. p.* 2. *d. invest. pact. c.* 4. *num.* 107. *Pfeil. Cons.* 102. *num.* 13. *Carpz.* 2. *con.* 6. *def.* 4. *num.* 4. *Mevi.* 1. *dec.* 108. *n.* 4. *et* 2. *decis.* 3. *num.* 5. 6. *Carpzov.* 1. *resp.* 37. *n.* 8. qvod et Elect. Fridericus Wilhelmus in Recessu Provinciali de anno 1653. in Append. §. 7. per haec verba approbavit: Denen von Adel stehet zwar ordinariè et regulariter nicht zu, ihre Bier Faß- und Tonnenweiß zu verkauffen, vielweniger die benachbarte Krüge in den Dörffern mit Bier zu verlegen, und also dem Corpori der Städte zur grossen Nachtheil und Schaden, und der Landschafft Ziese-Gefälle, zu mercklichen Abfalle, solche Nahrung an sich zu ziehen, wäre aber ein- oder ander von

Adel, oder Ambts und Bischoffliche Stadt, so mit einem Special Privilegio oder beständige Contrar Observantz versehen, zuseyn vermeinet, und seine jura, es sey in possessorio oder petitorio zu deduciren vermöchte, seynd wir gnädigst gemeinet, solche Contradicenten an einem, und die verordneten deß neuen Bier-Geldes grossen Außschosses und Städte disseits der Oder (denn die Neu-Marck mit diesem Wercke nichts zuschaffen) am andern Theile zu hören, cum causae cognitione plenaria, die Gebühr zu verordnen, und einem jedem nach Befindung und Beschaffenheit seines Rechtens jus et justitiam wiederfahren zu lassen. Et in Recessu dicti Et. Friderici Wilhelmi die 23. Maji anno 1664. ita statuitur: Unsere Beambten, Pensionarii, Civil- und Militar Bedienten sollen sich deß Brauens mit Verlegung der Krüge enthalten, es wäre dann daß wir selbst die Accise an denen Oertern nehmen, oder daß sie mit der Landschafft deßhalb gehandelt, und die Accise an sich gebracht hätten. 8) Sic vini usus ad necessitatem et laetitiam hominis frequentissimus est, nec ille aliter consistit, qvam in bibitione. 9) Est autem vel naturale vel artificiale: illud in terra è vite nascitur: hoc conficitur vel ex piris Birn-Most sive piraticum, vel ex malis Aepffel-Most, sive sidra: qvae genera in qvibusdam locis copiosè inveniuntur, et in tabernis divenduntur tanqvam vina exotica; si qvidem illa colore, dulcedine ac odore praestant, ut non rarò pro Malvatico, Cretensi, aut Corinthico habeantur et judicentur. *Wehn. Obser. verb.* Bier. 10) Sed villanis aut Rusticis Jure Civili non est illicitum Cerevisiam braxare et vendere; Sed sicut colere agros, vineas, ac frumenta vinumqve vendere iis licitum, ita nec prohibitum, ex hordeo nato, aut empto, qvandocunqve et qvoties libuerit, Cerevisiam coqvere, et coctam vendere, cum qvilibet in re sua sit arbiter et moderator. *l. in re mandata. C. mand. Schurff.* 1. *Cons.* 32. *num.* 2. 3. *Rauchb.* 2. *qv.* 12. *num.* 7. 8. 11) At ex ratione Juris Publici usus Cerevisiae factus fuit Civitatum Commercium, das Brauen ist die beste Nahrung der Städte, qvod enim pollex in manu est, id benè se habentes Civitates in provincia esse solent: Ideoqve Civitatibus favendum, ut sint opulentae, populosae

losae et benè constitutae *l. Commercium §. fin. C. d. nat. liber. l. pen. C. commun. d. manum. Mevius 2. dec. 2. num. 9. 10. Speidel. observ. verb.* Bier. *Klock. d. aerar. lib. 2. cap. 11. num. 2. Knipsch. d. Jurib. Civit. lib. 2. cap. 16. num. 78. Goedd. conf. 12. num. 7. Carpzov. 1. r. 5. ref. 4. num. 19. 20. et 2. con. 6. def. 5. num. 1.* Idem qvoqve approbatum in Marchia ab Electore Joachimo II. per Recessum Dienstags nach Dionysii anno 1550. §. 14. ibi: Was das Brauen auff den Lande, darum die Landstände auch ansgesuchet haben, belanget, gelanget uns gläublich an, daß dasselbe Brauen von Pauern auffn Lande gantz übermässig, unsern selbst Gefällen, auch unsern Städten an ihrer Nahrung, zu besondern Abbruch geschiehet, solches auch uns unleidlich ist. Hinc in Germania, maximè in Saxonia, aliisqve locis, ubi jus Sax.[] viget, municipia Jus habent, ne ad qvingentos, aut mille ab oppido passus vel intra milliare Cerevisiam in pagis coqvere et vendere liceat. *Goedd. d. conf. 12. n. 11. Köpp. dec. 16. n. 3. Carp. d. ref. 42. n. 18. et 2. con. 6. def. 5. n. 3. 4.* Hinc Jus concedendi braxationem, vel novas canponas cerevisiarias erigendi hodiè inter Regalia à qvibusdam refertur. *Treutl. cons. 107. n. 4. Thabor. d. jur. Cer. c. 2. §. 4. 12)* Non tamen omninò Rusticis ademta est facultas braxandi, sed ad sustentationem aut usus domesticos, maxime tempore messium concessa est, praesertim in Patria nostra, per Rec. provincialem El. Joachimi II. Dienstags post Pet. Paul. A. 1550. §. Es sollen auch die Pauern. et El. Georg. Wilh. 9. Jun. an. 1264. ibi: Die Pauer-Brauen können nicht abgeschaffet werden, wie das von den Obern Ständen klärlich außgeführet, sondern es bleibt den Hüvenern gegen der Pflug- und Saat-Zeit, auch gegen der Erndten, jedesmal 4. Schf., und insgesamt 12. Schf., dem Cossaten aber jedesmahl 2. Schf., und also in allen deß Jahres 6. Schf. zu verbrauen bevor. 13) Hic saltem intelliguntur Rustici, Pauren und Cossaten, et simul excluduntur Bubulci, Pastores Ovium, Molitores, et Fabri in pagis, per verba subsequentia: Hirten, Schäffer, Müller und Schmiede aber, wie auch die Dorffschneider und Leineweber auff den Dörffern, gehören nicht unter die Zahl der Pau-

ren oder Cossäten, es sey denn Sache, daß sie zugleich Pauren, oder Cossaten-Dienste thun müssen, nec ergo conceditur iis Cerevisiam braxandi potestas zu ihren Kirchmessen, Hochzeiten, Kindelbier, Fastnachten, und andern Trinckzeiten und Festen. d. Recessu March. El. Joach. II. Dionysii A. 1550. §. 14. circ. fin. 14) Concessione tamen vel consvetudine aut praescriptione etiam Rustici exercere possunt jus coqvendi et vendendi Cerevisiam. *Carp. 2. Con. 6. def. 5. n. 6. in f.* idem apparet ex resol. El. Joach. II. statibus suis data Dienstags post Luciae An. 1549. ibi: Und welche von Krügern auffn Lande sich sonsten auff die außgegangene Ladung nicht angegeben, und Bescheinigung, daß sie deß Brauens befugt, gethan, oder ihre Befreyung aus den alten Bier-Registern befunden, denen soll das Brauen verboten werden; 15) Et licet hoc sit Commercium Civitatum, tamen non omnibus inhabitantibus conceditur hodiè, sed ubiqve invenitur certum Collegium Braxatorum Brauerzunfft à Principe constitutum, aut confirmatum, cujus jus est proprium ut nemini, nisi in hoc reperitur, liceat braxare. *l. fin. C. d. Jurisd. Mev. I. dec. 108. n. 1. 2. 6.* Extat statutum antiqvum Civitatum Berlin et Cölln de braxando et brasium faciendo, die 8. Corporis Christi, an. 1370. ibi: *Juxta statutum etiam nostrum, nulli licebit braxare, brasium facere ceu Cerevisiam qvamcunqve propinare* (außschencken) *in nostris Civitatibus, nisi noster Comburgensis sit et Civis.* 16) Sic postea Collegium Cerevisiariorum à Senatu Berolino-Colonienſi constitutum, ut nemini evi in Rotulo Collegii Rolle der Brauerzunfft non invenitur, indulgeatur braxatio venditioqve Cerevisiae: 17) sed tale Collegium hodiè non amplius apud Nos est in usu; 18) Alibi freqventissimum est, ut jus coqvendi Zythum certis imponatur aedibus gewisse Brauhäuser, tunc non potest illa facultas transferri ad alios, vel alias aedes sine permissu Magistratus ac Collegio Braxatorum; non enim soli personae, sed aedibus vel ratione harum personis concessa est, ut instar Juris realis, domui seu praedio inhaerens, nec separatim ab ista domo caedi qveat. *l. 4. l. 20. §. ult. ff. d. servitut. Rustic. praed. l. 12. ff. comm. praed. Fab. in C. lib. 3. t. 24. def. 2. Carpz. 2. Const. 41. def. 15. Mev. in J. L. lib. 3.*

lib. 3. *t.* 12. *n.* 7. 8. 9. 19) Idem proviſum in March. per Rec. El. Joachimi II. Dienſtags poſt Pet. Paul. an. 1550. §. 9. ibi: Zum neundten wollen wir auch nicht geſtatten, daß an Orten, da vor alters in Stäten, Flecken, oder auffn Lande nicht Braustätte geweſen, und hinführo Stellen neu angerichtet werden, und do ſich jemand deſſen unterſtünde, ſollen unſere Landreiter, mit Hülffe der Städte dieſelbigen abthun. 20) Sed hodiè in Civitate Berolinenſi et Colonienſi ſine ſpeciali conceſſione multae aedes aptantur ad coqvendam Cereviſiam, in quibus talis officina olim non fuit. 21) Provinciales alicubi omnem Cereviſiam è Metropoli aſſerre tenentur, neqve ullatenus praeter uſum domeſticum Cereviſiam coqvere poſſunt, *Marqvard. d. merc. lib.* 4. *c.* 7. *n.* 48. Sic in Bohemiâ jus braxandi pro Regali habetur, et nemini competit, niſi vel Privilegio, vel inveſtiturâ, vel longiſſimâ temporis praeſcriptione adqviſitum ſit. *Knich.* 2. *d. pact. invest. Speid. obſ. verb.* Bier. *Knip. d. jur. Civit.* 2. *c.* 16. *n.* 80. item multis in locis Germaniae ipſe Dominus vel Princeps, ut in Bavaria, jus braxandi ſolum exercet vel Magiſtratus aedificia publica Cereviſiae coqvendae deß Raths gemeine Brauhäuſer extruere ſolet, in qvibus braxare cives debent. *Fauſt. d. aerar. Ord.* 774. *et* 1137. *Knip. d. c.* 16. *n.* 79. 22) Ubi autem Collegia Braſſatorum in vigore ſunt, ibi aliis, qvi non ſont de Collegio vel Privilegio ſingulari aut diuturno uſu muniti, praecluſa eſt Cereviſiae venalis coctio in tantum ut officiales Principis facultatem braxandi habere neqveant; qvia ex officio immmunitas, et exemptio ab urbanâ Jurisdictione ſola non proficit ad ſumendam ſibi licentiam braxandi contra rotulum Cereviſiariorum. *Mevi.* 1. *dec.* 108. *et* 2. *dec.* 187.

Reſo-

Resolutio CX.

Agricultura ita usurpanda est, ut tertia pars agri inculta qvotannis relinqvatur, das Brach-Feldt liegen lassen, ne continuo usu ipse ager foecunditate sua privetur, nec pastoritia inde impediantur.

SUMMARIA.

1. *Laus ac dignitas Agriculturae.*
2. *Nullum medium augendi aerarii magis pium est, qvam si curetur, ut nulla pars territorii maneat inculta.*
3. *Nec non opere pretium est, ut hâc ratione certi Inspectores* Acker-Herren *constituantur.*
4. *Qvod hodiè dum negligitur, praecipua ars locupletandae Reip. paulatim corruit, maximè in Marchia.*
5. *Ad conservandam Agriculturam à militum molestiis et concussionibus agricolas vindicarunt Imperat.*
6. *Apud Indos bello inviolabiles sunt Agricolae.*
7. *Lacedaemonii devictis Athenienſibus agriculturae non obstabant.*
8. *Belisarius Dux Imper. Justiniani, ne poma qvidem in arboribus pendentia eripi passus est.*
9. *Sic non permittitur executio in rebus ad agriculturam pertinentibus, nisi in subsidium.*
10. *Sic praefertur Creditoribus prioribus ex fructibus fundi istius anni, qvi semen vel ad illud comparandum pecuniam mutuo dederit, vel fecerit, ne ager incultus relinqvatur, ne substantia pignoris creditorum pereat.*
11. *Quod et observarunt Domini Camerales nostri.*
12. *Inter ordinationes autem rurales praesertim in Marchia haec notatur,* daß die Feldmarck *in partem hyemalem, aestivam et incultam* pfleget getheilet zu werden.

1) Om-

1) Omnium rerum ex qvibus aliqvid adqviritur, nihil est agriculturâ melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius, inqvit *Cicero* 1. *Offic.* Hinc agricultura nec Regibus, nec Principibus pudenda, cum et apud Romanos Consules ex agricolis desumerentur, ac celeberrimae Familiae ab agricolis ortae et cognominatae sint, ut testes sunt Hortensii ab hortorum studio; Fabii à Fabis; Cicerones à Ciceronibus; Lactucini à Lactucis; Sic Porcii, Catones, Ovini et Opilii. *Klock. d. aerar. lib.* 2. *c.* 1. *n.* 6. Qvocirca autor est Cicero, qvi comparationem instituit inter vitam Rusticam, ac Aulicam vel politicam, praeferens huic illam tutiori ac leviori animo, per haec verba: *vixeruntque nonnulli in agris delectati re suâ familiari: His idem propositum fuit, qvod Regibus, ut ne qva re egerent, ne cui parerent, libertate uterentur; cujus proprium est sic vivere ut velis. Qvare cum hoc commune sit potentiae cupidorum, cum iis, qvos dixi, otiosis: alteri se adipisci posse arbitrantur, si opes magnas habeant: alteri si contenti sint et suo, et parvo, in qvo neutrorum omnino sententia contemnenda est: sed et facilior et tutior, et minus aliis gravis aut molesta vita est otiosorum: fructuosior autem hominum generi, et ad claritatem amplitudinemque aptior eorum, qvi se ad Remp. et ad magnas res gerendas accommodaverunt. Cic.* 1. *Off. pag. mih.* 47. 2) Nullum igitur aliud medium augendi aerarii expeditius, magisqve pium judicant Politici, qvam si curetur ut nulla pars territorii maneat inculta, ac nemini in otio vivere permittatur: *Klock. d. aerar. lib.* 2. *cap.* 1. *num.* 47. *Alex. ab Alex. Genial. lib.* 3. *cap.* 11. 3) nec non operae pretium, ut certi inspectores Acker-Herren, Wröherren constituantur, qvi dispiciant, num praedia, agri, vineae, horti, sylvae probè et non segniter colantur, et qvi male iis utantur, censoriâ notâ digni censeantur. *Besold. d. vit. et mor. cons. cap.* 3. *num.* 6. *Fausi. de aerar. Ord.* 935. *in fin.* 4) qvod hodiè dum negligitur praecipua ars locupletandae Reipubl. paulatim corruit, maximè in Marchiâ, ubi auri et argenti fodinas non habemus, et tamen Majores Nostri ditissimi facti sunt, nempè ex agricultura, et Bucolica sive cura pecuaria, in Ackerbau und Viehzucht bestehet der Märcker bestes

Ver-

Vermögen, qvâ hodiè flocci factâ, paulatim penuria irrepsit: 5) Sed ad conservandam agriculturam plurima fuerunt concessa agricolis Privilegia et immunitates: Sic à militum molestiis et concussionibus vindicarunt eos Imperat. in *l.* 3. *C. d. pasc. publ. l.* 1. *C. d. agr. et cens.* 6) Et apud Indos bello inviolabiles sunt agricolae. *Klock. d. aerar. d. c.* 1. *num.* 54. 7) Archidamus Dux Lacedaemoniorum impediebat, ne milites sui devictis Athenienſibus, agriculturae obstarent dicens: qvod terra Athenienſium nihil sit aliud qvam obses; Huic nos parcere qvam diutissimè oportet, ne Athenienses ad desperationem, rabiemqve adactos, difficilius expugnemus. *Thucyd. lib.* 1. 8) Idem Bellisarius praestantissimus Dux Imper. Justiniani animadvertit, tantam rusticorum curam habens, ut in ducendo Exercitu neminem eorum violari, nemini inferri damna, ne poma qvidem in arboribus pendentia eripi pateretur: 9) Sic ex privilegio Agriculturae non permittitur executio in rebus vel Instrumentis ad illam pertinentibus nisi in subsidium deficientibus omnino aliis bonis et nominibus *l.* 7. *et auth. agricultores. C. qvae res pign. oblig. poss.* Pecken. *d. Jur. Sist. c.* 5. *numer.* 16. *Chopp. d. priv. rustic. c.* 1. 7. *Coler. d. proc. exe. p.* 2. *c.* 3. *n.* 189. *Zas. in l.* 15. §. 2. *numer.* 11. *ff. d. re jud. Carpzov. d. proc. Jur. t.* 25. *art.* 2. *numer.* 14. *Lath. d. Cens.* 3. *c.* 6. *num.* 52. Ex qvâ ratione agricolis circa debita, usuras et exactiones melius qvam caeteris prospiciendum duxit Jurisprudentia in Novel. 32. 33. 34. ib. *Cujac.* 10) Sic qvoqve ad promovendam agriculturam praefertur Creditoribus prioribus ex fructibus fundi istius anni, qvi semen vel ad illud comparandum pecuniam mutuò dederit vel fecerit, ne ager incultus relinqvatur, ne substantia pignoris Creditorum pereat, *l.* 5. 6. *ff. qvi potior in pign. Petr. d. Ferrar. in pr. pap. for. act. hyp.* §. *sub eadem num.* 11. *Gothofr. in l.* 5. §. 8. *lit. h. ff. de trib. act. Richt. d. priv. cred. c.* 3. *Sect.* 3. *numer.* 3. *Fausi. d. aerar. Ord.* 701. *v.* möchte. 11) Qvod et observarunt Domini Camerales nostri, pronunciando in Causâ Jochim Sparrens zu Grieffenberg sämmtliche Credit ren, die 19. Decembr. anno 1611. ibi: Andreas Lindholtzen, als welcher 300 Thlr. Saat-

Korn

Korn dafür zu erkauffen auff Churfürstl. Consens hergeliehen, soll ohne ferner Auffzug danckbarlich und vor voll bezahlet, und alles Getreydig hierzu in was vor Werck es auch belegen (so weit noth seyn wird) gebrauchet werden, angesehen daß er den sämptlichen Creditoren hiedurch, dieweil der Acker sonsten unbesæet liegen blieben, höchlich gedienet, daß er auch der Gläubiger selbsten, und nicht Jochim Sparren Creditor worden ist. et in Sententiâ prioritatis inter Otten von Britzkens Creditores die 17. Maji anno 1652. ibi: Sigmund von Görtzigken, als der dem Guthe zum besten vorgeschossen und dadurch Creditoren Creditor und negotiorum gestor worden, hat 99 Thlr. 6 Gr. an Saat-Korn vor allen zu empfangen. et ita in Causa Albrecht von Arnheims zu Zicho, Contra Henningen, Clausen und Valentin von Arnheimb, die 10. Martii anno 1621. per haec verba: Was zu Bestellung der Güter auffgenommen wird, muß von den ersten Einkünfften billig bezahlet und abgetragen werden. 12) Caeterum inter leges vel ordinationes rurales Acker-Ordnung, praesertim in Marchiâ non parum et haec notatur, qvod fundus territorialis sive die Feld-Marg in tres partes dividi soleat, in hyemalem, aestivam, et inculram sive sterilem, Jede Feld-Margk soll billig in drey Felder getheilet werden, 1. das Winter oder Rocken-Feld; 2. das Sommer- oder Gersten-Feld; 3. das Brackfeld, darin im Herbst hinwieder Rocken geseet wird, welches den Sommer über ledig lieget, oder sich ruhet. Non enim totus fundus ad culturam qvotannis redigendus est, sed tantum incultum relinqvi debet, ne 1. ager qvotidiano usu privetur foecunditate suâ naturali, wann alle Jahr das Land tragen muß, und sich nicht ruhet, so kömmt es bald auß der Mistung, und wird darauff boll oder aschig, daß es nicht mehr tragen kan. 2. ne jumentorum, ovium, aliarumqve pecudum pastui noceatur, ins Brachfeld muß das Zug- und ander Vieh seine Weyde suchen. *Mod. Pist.* 3. *qv.* 106. *Berl.* 2. *concl.* 49. *num.* 29. *Carpzov.* 2. *con.* 41. *def.* 6. Ergo tertia pars fundi alternativè non redigitur ad culturam, lieget bracke und wird nichts darin geseet, wo nicht etwas an Wicken und Erbsen, uti constat ex Sententiâ Camerae Brandenburg, lata inter Ernst von der Gröben, und den Bauren zu Marwitz,

witz, die 9. Junii anno 1621. ibi: Es haben zwar Beklagte sich auff qvietam possessionem beruffen, mit Vorwenden, daß allbereit an dem Ort zum öfftern Erbsen und Wicken im Brachfelde geseet worden, sie habens aber nicht genugsam dargethan, sondern hat sich vielmehr das Contrarium ex relatione Commissariorum, denen dieses Werck hiebevor committiret, befunden, dorinnen Beklagte selbst geständig, daß sie solches nicht befugt, so wird zum Bescheid ertheilet, daß die Bauren sich hinführo deß seens auff den Brachfelde gäntzlich enthalten sollen. Et ita qvoqve judicatum in Causa der Gemeine zur Grube, Contra Heinrich von Qvitzow die 16. Novembr. anno 1670. hisce formalibus: in die Bracke etwas Erbsen, doch nicht zu viel zu seen, stehet beyden Theilen frey, doch soll keine Gerste dahin geseet werden. Hinc illud qvoqve orum, ut nemo ex agricolis in parte illa inculta, in der Bracke, arare debeat, nisi terminus aperturae venerit, aut communi suffragio concessum fuerit: biß die Bracke sey auffgethan, uti decisum à Dominis Cameralibus in Causa Balzer Schultzens zu Mazeltin, Contra Albrecht von Sandow, und Andreas Riecken, die 27. Septembr. anno 1605. hisce formalibus: Die Bracke soll nach Landes-Gebrauch, zu rechter Zeit auffgethan werden und ehe solches wie gebräuchlich geschicht, keiner sich deß Pflügens unterwinden, et ita in Causa Germann Schönermarcks, Contra Albrecht Sandow und Andreas Ricken die 14. Septembr. Anno 1610. ibi: Es sollen auch die Parthe zu allen theilen, ehe und dann die Bracke auffgeben, sich des Pflügens enthalten.

Reso-

Resolutio CXVI.

Nobilis in pago inter vicinos vel confines habitans, non potest novum tugurium extruere et rustico tradere, Er kan keine Neuren Cossaten machen.

SUMMARIA.

1. *In civitatibus habitantes dicuntur, vicini in pagis autem vocantur confines.*
2. *Inter confines datur qvaedam communio sine tamen societate propriè dictâ.*
3. *Hinc inter confines onera sunt communia.*
4. *Prout judicatum in Camerâ nostrâ.*
5. *Sic qvoqve Pagi commoda sunt communia.*
6. *Hinc multis locis certus numerus animalium singulis conceditur, qvae, et non ultra, qvis pascere potest, in pascuis universitatis.*
7. *Qvod observatur in Marchiâ.*
8. *Eadem ratione nec Nobilis invitis subditis potest extruere nova tuguria et ibidem locare novos Incolas* neuen Cossaten.
9. *Ita judicarunt Domini Camerales Nostri.*

1) In

1) In Civitatibus dicuntur *Vicini*, qvorum praedia non linea, sed communis paries determinat: In pagis autem vocantur *Confines*, qvia habent confinia, et non vicinia. Unde Judicium finium Regundorum locum non habet in praediis Urbanis, nisi disceptetur de hortis Urbanis vicinis. *l.* 4. §. *ult. ff. fini. Regund. Tholos. lib.* 4. *c.* 7. *num.* 19. *Brunnem. in d. l.* 4. *num.* 8. 10. 2) Inter hos confines datur qvaedam Communio, sine tamen societate propriè dicta. Nam sine affectione societatis contrahendae qvidam in Communionem incidere possunt, ut evenit in re duobus legata, vel à duobus empta vel à Vicinis possessa. *l. ut si pro ff. pro soci.* Unde societas dividi solet inter conventionem vel propriam, qvae tractatu habito initur, et incidentem vel impropriam, qvae sine tractatu, in re ipsâ Communio est. *Menoch. Cons.* 46. *num.* 5. *Mozz. d. contr. tit.* 1. *de divis. societ. num.* 8. 9. 3) Hinc inter confines onera sunt communia das Bauer-Recht leisten, oder die Nachbarschafft halten, als Priester, Cüster, Hirten, Schmied geben, ihre Häuser bessern, Einqvartirung zugleich tragen ꝛc.: 4) prout judicatum in Camera Nostra inter Matz und Bernd von Eichstätten die 21. Septemb. anno 1613. ibi: Von den zwey Bauerhöffen, welche Beklagten nachdem die Bauren davon entlauffen, eingenommen, soll er das Bauer-Recht, so lange er dasselbige inne hat, und mit andern Bauern nicht besetzet, zu leisten schuldig seyn. 5) Sic qvoqve Pagi commoda sunt communia, nimirum pascua, Nemora, Piscinalia, et similia, qvibus omnes incolae vel confines pro suâ necessitate utuntur, ità tamen, ut nemo sibi aliqvid proprii in hàc re comparet; qvod enim universitatis est, id non est singulorum, et qvod commune est, meum non est. *l.* 6. §. 1. *ff. de divis. rer. Gail. d. pign. c.* 20. *n.* 7. Sic horum usus non potest inverti, neqve ullo modo deterior fieri. *Gail.* 2. *obs.* 67. *n.* 10. *Caepol. de serv. rustic. praed. c.* 9. *numer.* 28. *Berl.* 2. *conc.* 49. *numer.* 24. 6) Hinc multis in locis certus numerus animalium singulis conceditur, qvae, et non ultra qvis pascere potest. *l.* 1. §. 18. *ff. d. aqv. qvoti. Berl.*

d. conc.

d. *conc.* 49. *numer.* 10. *Wehner. observ. verb.* Weidgang. §. *unde Fauſt. d. aerar. obſ.* 444. aut qvod qvis non majorem pecorum numerum habere poſſit, qvam propriis pabulis per hyemem alere poſſit, uti in Marchiâ uſitatum rectè teſtante Schepl. in *Conſv. March. p.* 4. *t.* 20. *num.* 5. Qvare nec Nobilis, etiamſi Dominus ſit et Jurisdictionem habeat ſuper iſto pago, non poteſt plura pecora in paſcuis univerſitatis paſcere, qvam ſubditus, qvia prata ſunt Communia. *Covarruv. pract. qvaeſt. c.* 37. *num.* 1. *Valaſc. de Jur. Emph. qv.* 8. *num.* 42. *Knich. d. pact. veſt. num.* 70. 73. *Berl.* 2. *conc.* 49. *num.* 15. *Mantz.* 1. *qvaeſt.* 14. *Brunnem. in l.* 6. *num. ult. ff. d. diviſ. rer.* 7) Et it obſervatur apud Nos in Marchiâ praeſertim ſi tugurium aliqvod ruſticum Nobilis excolere vellet, ut non plura qvam anteceſſor pecora ibidem alere poſſit, uti deciſum in Camerâ die 16. Octobr. anno 1605. hiſce Formalibus: Die Bauer-höffe, ſo ein- oder ander Theil hat, ſollen beſetzet, oder Bauer-Recht davor geleiſtet werden, und ſollen nicht mehr Schaffe halten auff den Höffen, als ſie mit ihren eigenen daſelbſt gewonnenen Futter, über Winter außfüttern können. Sie könnten denn Obſervantiam in Contrarium, wie recht darthun. Et ita qvoqve die 4. Septembr. ann. 1611. inter Dietloff und Chriſtoph von Barfuß, ibi: Es kan Kläger auff den erkaufften Bauer-Guth nicht mehr Schaff und ander Vieh halten, als ſonſt ein vermögender Schultz, oder Unterthan der Oerter zu halten pfleget. Et die 27. Martii anno 1601. inter Bauren zu Lunloſen, ac Ebeln von Möllendorffen, ibi: Wie dann auch Möllendorff auff den eingezogenen Bauerhöffen zu Schnäbrung in der Gemeine Hütung, mehr Vieh, als die vorige Beſitzer zu halten, gar nicht berechtiget iſt. 8) Eàdem ratione nec Nobilis invitis ſubditis vel conſinibus poteſt extruere nova tuguria et novos Incolas Newe Coſſaten, ibidem locove, qvia uſus communium paſcuorum aliorumqve commodorum per numerum auctum incolarum, deterior redditur aut gravatur. 9) Et ità judicarunt Domini Camerales Noſtri in cauſa Heinrich von Knoblochs Seel. Kinder Vormünder, contra Wolff

von

von Knobloch die 3. Maji anno 1611. hisce formalibus. Anlangend aber die 2 Cossaten-Höffe, so Wolff von Knobloch in seinen Garten aufgebauet, deßwegen auch die gesambte Vettern über Ihn sich beschweret, bleibet ihn zwar ungewehret, die 2 Häuser zu behalten, Leute aber oder Viehe darinnen zu halten, kan ihm, weil solches zur Verschmählerung der gemeinen Hütung und Holtzung gereichen wolte, nicht erstattet werden, sondern soll dieselbe abschaffen.

Renovirte und verbesserte

Holz- Mast- und Jagd-Ordnung:

wie es hinführo in der

Mittel- Alte- Neu- und Uckermark,

auch im

Wendischen

und

zugehörigen Creisen

mit dem Holzverkauf und sonst in denen Heiden und Gehegen gehalten werden soll,

vom 20. May 1720;

mit Hinweisung

auf die in

Forst- und Jagd-Sachen ergangene neuere Gesetze.

Ordnung.

„Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wil-
„helm König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg,
„u. s. w. Geben hiermit jedermänniglich, insonderheit
„aber Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der
„Ritterschaft, auch allen Uns mit Eydes-Pflichten Ver-
„wandten, hohen und niedrigen Bedienten und sämmtli-
„chen Unterthanen, auch denenjenigen, welche sich Un-
„sers Schutzes zu getrösten haben, hiedurch in Gnaden
„zu vernehmen: Was maßen Wir aus besondern trifti-
„gen Ursachen und gutem Vorbedacht bewogen worden,
„die von Unserm Aelter-Vater Herrn Georg Wil-
„helm, Markgrafen zu Brandenburg, Christmildesten
„Andenkens, im Jahr 1622 emanirte (C. C. M. IV.
„I. II. no. 9.) und bisher in usu gewesene Holzord-
„nung zu renoviren, in verschiedenen Stücken, da we-
„gen Länge der Zeit es ein ander Ansehn gewonnen, zu
„verändern, und damit sich Niemand mit der Unwissen-
„heit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck be-
„kannt machen zu lassen, wollen auch gnädigst, daß derse-
„ben in allen Clauseln und Puncten stricte nachgelebet,
„und bei der an jedem Orte darinn benannten Strafe,
„von Niemand, wer er auch seyn möge, darwider gehan-
„delt werde; Immaßen Wir dann Unsern Collegiis, ab-

„sonderlich aber Unsern Ober- und Hof-Jägermeister,
„Ober-Forstmeistern *), Amtshauptleuten, Beamten,
„Holz-

*) s. C. wegen Einrichtung des Forstdepartements des General-Directorii, v. 19. Jan. 1775. p. 13. V. e. und Instruction für den Oberland-Forstmeister, v. 15. Sept. 1798. p. 1720. X. welches Departement jedoch nach der C. O. v. 12. Dec. 1803. u. dem R. v. 29. Febr. 1704. mit den Provincial-Departements des General-Directorii vereiniget; so wie die durch das Regl. v. 15. Sept. 1798. p. 1738. X. angeordnete Immediat-Forst- und Bau-Commission — zu deren Ressort auch die Städtschen Forstsachen gehörten, R. v. 21. Nov. 1798.

C. D. v. 17. März 1799. od. §. 2. no: 3. die Weglassung der Schwellen, bei solchen Gebäuden betr., welche mit vielen innern Scheidewänden versehen sind, wodurch die äußern Wände zusammengehalten werden; und daß es zur Holzverschwendung führen würde, ganze Bauholzstämme zu den Schwellen zu verwenden, und letztere, um die zureichende Stärke von 4 Zollen zu erhalten, füglich von geschnittenem Holze zu nehmen: zugleich aufgehoben worden, und alle von derselben bisher bearbeitete Forstsachen so wie vormals von den Kr. u. D. Cammern bearbeitet werden.

Die Königlichen Ober-Forstmeister, welche berechtiget sind, von Seiten des Oberforstmeister-Amts in Forstsachen an die Forstbediente, wenn gleich die Domänen-Beamte als Forstbeamte das Forstamt mit constituiren, Verfügungen zu erlassen, R. v. 26. Dec. 1785. und 21. Febr. 1786. bearbeiten einen Theil der Generalien in Forstsachen bei den Cammer-Collegien der Provinz. Von denselben werden sämmtliche Holzassignationen ausgefertiget, Journale darüber geführet, und die nöthigen Auszüge aus denselben den Forstmeistern zugefertiget. Zu deren Amtsverrichtungen gehöret die Bereisung und Revision der Forstmeisterlichen Districte, worüber besondere Bereisungs-Protocolle aufgenommen werden; die Einreichung sämmtlicher Abschlüsse und Nachweisungen aus den jährlichen Forstrechnungen, Berichtigung und Revision derselben, Abgabe ihrer Gutachten in Forstangelegenheiten der Provinz und Instruction wegen Anfertigung der Forst-Etats. — Sämmtliche Königliche Ober-Forstmeister haben unter dem 18. Dec. 1754. p. 715. I. die Forstmeister der Churmärkschen Stadtforsten unter dem 17. Febr. 1778. p. 1206. VI. die Städte-Forstmeister, so wie der Städte-Forstschreiber der Neumark

aber

„Holzschreibern, Land-Jägern, Heide-Reutern, Haasen-
„Hegern, Hege-Meistern, Schulzen, Heideläufern und
„Knechten *), hiermit allergnädigst jedoch ernstlich und
„bei Vermeidung Unserer Ungnade, auch nach Befinden
„harter und schwerer Bestrafung anbefehlen, über diese

aber unter d. 7. Jan. 1749. besondere Dienst-Instructionen erhalten, s. no. 2. u. 3. des Anhanges, und erstere sollen bei ihren öftern vorfallenden Verrichtungen in den Königlichen Forsten auch auf die Städteforsten Attention nehmen, und deshalb von den Stadtschützen, Magistraten und Stadtforstmeistern nähere Erkundigung einziehen. Cab. V. an die Neumärk. C. v. 23. Oct. 1766.

Die Dienstpflichten der Königlichen Forstmeister der Chur- und Neumark, zu welchen auch die Controllirung der Revier-Forstbedienten gehöret, Instr. v. 1. May 1800. p. 2839. X. u. 21. Jul. 1802. sind aus deren Bestallungen im Anhange no. 1. näher angezeiget.

Die Unter-Förster (welche keinen Fußjäger eigenmächtig annehmen, kein Gewehr führen und die Jagd exerciren dürfen, R. v. 10. Jul. 1786) der sämmtlichen Städte der Neumark sollen sich nach der Instruction v. 25. Apr. 1751. p. 73. I. achten; die Söhne der Forstbedienten zu den Jäger-Corps engagirt, C. O. v. 5. Dec. 1786. p. 208. VIII. und den sämmtlichen Revier-Forstbedienten soll nach dem R. v. 5. Nov. 1803. wenn sie Unterförster unter sich haben, in den officiellen Verfügungen die Benennung: Oberförster gegeben werden, in sofern sie nicht durch ihre Bestallungen höhere Titel, als: Ober-Jäger, Landjäger, beigelegt erhalten haben. Uebrigens gehört auch die Wiederbesetzung der Städtschen Forstbedienungen blos zum Ressort des General-Directorii, ohne daß dadurch dem Wahlrechte der Magistrate zu nahe getreten werden soll, R. v. 12. Sept. 1789. Wegen Besetzung der Stellen bei dem Forstwesen überhaupt s. die V. v. 28. März 1789. im Anhange no. 14.

Die Uniform der Forstbedienten ist durch besondere Verordnungen v. 1. Febr. v. 28. Dec. 1786. u. 22. Febr. 1787. u. 14. Febr. 1804. festgesetzt.

*) C. die bessere Anlehrung der Jägerburschen betr. v. 12. Nov. 1783. p. 2512. VIII.

„Unsere erneuerte und verbesserte Holz-Ordnung *), „mit allem Fleiß und unverbrüchlich zu halten, sich selbst „darnach genau zu richten, auch die darwider Handelnde „jedesmal zu gebührender Strafe zu ziehen, oder an „Uns zu fernerer allergnädigsten Verfügung zu berichten."

Titel 1.

*) Die sämmtlichen Städte der Neumark haben im J. 1749. eine besondere Holz-Ordnung erhalten, s. no. 4. im Anhange.

Die ältere allgemeine Holz-Ordnungen für die Chur- und Neumark sind in dem J. v. 1547. bis 1622. ergangen, und in den Edicten-Sammlungen zu finden. In Ansehung der übrigen Königlichen Provinzen sind in den Neuern Constitutions-Sammlungen folgende Provinzial-Forst-Ordnungen aufgenommen:

Verbesserte Holzungs-Instruction für die Grafschaft Lingen v. 21. Jun. 1753. p. 509. I.

Forst-Ordnung für das Fürstenthum Ostfriesland v. 14. May 1770. p. 6783. IV.

Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen, v. 3. Dec. 1775. p. 271. V. e. Decl. v. 28. Dec. 1791. p. 278. IX., wegen des Remedii gegen die erkannte Strafen, v. 7. Sept. 1789. p. 2588. VIII. und kann §. 16. Tit. 14. und §. 1. Tit. 15. nicht auf Faschinen-Diebstähle angewandt werden, R. v. 9. Febr. 1803. N. A. S. 213. B. 3. — Regulativ, wie bei dem Holzschlag in den Königlichen Forsten zum Behuf des Holzgartens zu Königsberg in Pr. verfahren werden soll, v. 1. Oct. 1795. p. 2647. IX. — s. übrigens das Ostpreußische Provinzial-Recht, Zusatz 9. 84. 87. 232. 241. Die ältere Forst-Ordnung ist v. 23. März 1739, auf welche in einigen Titeln der neuern v. 1775. verwiesen wird. — Das Städtsche Forstwesen in Westpreußen ist in Absicht der Direction und der Grundsätze in nähere Verbindung mit der obern Direction des gesammten Forstwesens im Staate gebracht, und festgesetzt, daß die Städte-Forstdistricte, so wie es der geographischen Lage angemessen befunden wird, unter die Königliche Forstmeister vertheilet werden sollen. — Die vorangeführte Forst-Ordnung für Ostpreußen v. 3. Dec. 1775. findet auch für Westpreußen zur Zeit noch Anwendung. Bericht der Westpr. Cammer-Justiz-Deputation v. 24. Nov. 1796. N. B. 324. III. Edict, wie es in Ansehung der Radungen und des Holzschlagens der Holzberech-

Titel 1.

Von Grenzen und Wildfuhren, Holzungen und Wäldern.

§. 1.

Die Grenzen sollen genau in acht genommen, und wenigstens alle 10 bis 12 Jahr renovirt werden.

„Wir befehlen demnach, daß Unsere vorbemeldete „Collegia, auch andere Befehlshabere und Unterbedien„te, bei denen Forsten und sonsten, Uns nichts entziehen „lassen, a), sondern, da solches an ein und andern Orte „wider Vermuthen geschehe, besorget seyn, daß solches „wiederum restituiret, und nach Befinden die zurückge„bliebene Nutzungen beigetrieben werden; und da in Un„sern Herrschaften oder Aemtern streitige Grenzen vor„han-

rechtigten in Neu-Ostpreußen gehalten werden soll, v. 30. Jun. 1799. p. 2567. X. und Publ. wegen Einführung des Lehmpatzenbaues auf dem platten Lande, v. 8. Jul. 1799. p. 2584. X. Forst-Ordnung für Pommern v. 24. Dec. 1777. p. 1057. VI nebst Entscheidung der Gesetzcommission ad Tit. 14. §. 32. wegen des Todtschießens der ledig herumlaufenden Hunde, v. 24. März 1786. S. 241. der Kleinschen Annalen; und Publ. v. 29. Oct. 1800. ad Tit. 8. §. 1. zur Verhütung der Unterschleife bei den Schneidemühlen, p. 3158. X. f. übrigens die Declaration dieser Forst-Ordnung: Erneuerte Verordnung die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher betr., v. 22. Jun. 1800. im Anhange no. 17., welche mittelst Rescripts v. 1. Jul. 1800. der Pommerschen Kr. u. Dom. Cammer zur Publication zugefertiget worden. Patent wegen Bewirthschaftung der Starosteylichen Forsten in Süd-Preußen v. 24. März 1794. p. 2085. IX. nebst Publ. wegen Bestrafung der Forstverbrechen, v. 9. Nov. 1799. N. B. 156. XIV.

„handen, solche durch dazu zu denominirende Commissa-„rios mit Zuziehung der Benachtbarten, auch Heide-Be-„dienten, Schulzen, alten und jungen Bauersleuten in „Richtigkeit zu setzen suchen b), auch hinführo zu Ver-„hütung alles Streits und Irrthums ein Jeder in seinem „ihm anbefohlnen Creise, Amte oder Beritte wenigstens „alle 10 bis 12 Jahr einmal in Beiseyn der Angränzenden, „wenn denen Eingesessenen solches durch eine Königliche „Verordnung anbefohlen, die Auswärtige aber darum an-„gelanget sind, solche beziehen, die veraltete Grenzen „mit Aufwerfung neuer und frischer Grenzhügel, auch „Einhauung frischer Creutzer in die Grenzbäume zu reno-„viren c), und da etwas Bedenkliches dabei vorfiele, sol-„ches an Uns allerunterthänigst berichten, und Unserer „gnädigsten Resolution darauf gewärtigen sollen d)."

a) Es soll daher in den Forsten schlechterdings gar nichts, besonders aber keine Radungen (s. Tit. 15.) und Zumessungen ohne Vorwissen der Ober-Forstmeister und Revier-Forstbediente, auch kein Holz, es sey frei oder verkauftes, Bau- oder Brennholz abgefahren werden, ohne es vorher dem Revier-Forstbedienten und Unterförster des Bezirks angesagt zu haben. R. v. 6. Febr. 1782. Unfruchtbare mit Kiefern besäete Sandschellen sollen jedoch an die Unterthanen zur Holznutzung und fernern Bepflanzung abgegeben, C. v. 23. Jan. 1768. p. 2031. IV. für Besäung derselben aber überhaupt ernstlich und nachdrücklich gesorgt werden. C. v. 18. Oct. 1768. p. 5018. IV. v. 6. Nov. 1788. p. 2278. VIII. s. auch §. 13. der Instr. v. 1. Jun. 1770. im Anhange no. 5.

b) s. Regl. von 19. Jun. 1749. §. 18. p. 168. C. IV. und dessen im Repertorium Forts. 2. S. 209. angeführte Declarationen.

c) Daher die District-Ober-Forst- und Forstmeister bei ihren jedesmaligen Forstbereisungen auf die Erneuerung ver-

verfallener Grenz-Hügel gehörig Bedacht nehmen, R. v. 20. Jun. 1801. auch die von der Forst acquirirten Grundstücke zur Vermeidung aller Grenzstreitigkeiten mit Graben umzogen werden sollen. R. v. 20. Jul. 1801. — Wie bei Vermessungen der Forsten zu procediren, verordnen die im Repertorium S. 123. bemerkte Feldmessers Reglements, und das Regl. vom 23. Apr. 1796. p. 203. X. Das Reglement für die Feldmesser bei der Churmärkschen Kr. und Domänen-Cammer v. 25. Sept. 1772. p. 391. V. 6. ist übrigens nunmehro auch den Ingenieurs und Feldmessern bei der Neumärkschen Kr. und D. Cammer zur Beobachtung vorgeschrieben. Das Regl. v. 20. Aug. 1779. Seite 558. des Repert. ist in Aemter-Angelegenheiten für Pommern durch das R. v. 13. Jul. 1780. ebenfalls bestimmt; bei Vermessung der Königlichen Forsten aber wird das Regl. v. 10. Apr. 1787. zum Grunde gelegt. — Die Gebühren der Ingenieurs und Taxatoren bei Vermessung, Abschätzung und Einteilung Königlicher Forsten sind in der im Anhange aufgenommenen Taxe v. 25. Jan. 1801. no. 16. festgesetzt.

d) Die Königlichen Forstbedienten sollen auch die Direction und Aufsicht bei dem Bau der Schleusen und deren Unterhaltung haben. Regl. v. 15. März 1787. no. 9. des Anhanges.

Titel 1.

Von Grenzen und Wildfuhren.

§. 2.

Strafe derjenigen, so die Grenzen verrücken, oder Grenzbäume abhauen.

„Da auch Jemand sich freventlich unterstünde, ei-
„nen Grenz-Baum abzuhauen, oder sonst die Grenz-
„Mahle

„Mahle zu verrücken, derselbe soll nach Befinden mit „harter und empfindlicher Leibesstrafe beleget werden, „(A. L. R. II. XX. §. 1403.) und sind im übrigen Un„sere Forstbediente und Unterthanen schuldig, so bald sie „gewahr werden, daß die Grenzen verrücket, oder die „Mahlzeichen weggebracht worden, solches Unserm Ober„Forstmeister sofort anzuzeigen, und bei Vermeidung „willkührlicher Strafe nichts zu verschweigen, damit sol„che in Zeiten renoviret werden können."

Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 3. §. 1. no. 17. des Anhanges.

§. 3.

Die Adeliche und Städte-Heiden, sonderlich diejenigen, darinnen der Landesherrschaft die Jagd und Mast zustehet, sollen nicht verwüstet werden.

„Auf diejenige Gehölze und Reviere, worauf Uns „die Regalien der hohen und niedern Jagden, imglei„chen die Mast zustehen, sowohl als anderer Unserer „Vasallen und Unterthanen Heyden, haben vorbemeldete „Unsere Churmärkische Amts-Cammer, Befehlshabere und „Bediente Aufsicht zu halten, a) daß selbige von den„jenigen, welchen sie zugehören, nicht verwüstet, und „vom Holze entblößet werden; Immaßen solchergestalt „nicht nur die Wildbahnen ruiniret, sondern auch dem „ganzen Lande ein unwiederbringlicher Schade verursa„chet würde; Wobei nicht mit Stillschweigen zu über„gehen, daß bei sothanen Holzmangel Unsere eigene „Heiden allzusehr angegriffen werden, und Unsere Va„sallen mit ihren Unterthanen Noth leiden dürften. „Denn ob Wir wohl denselben in der unterm 30. Ju„nius 1717. (II. V. no. 62.) ertheilten Assecuration al„ler-

„lergnädigst permittiret, ohne vorher auszuwürkenden „sonst gewöhnlich gewesenen Consens aus ihren Heiden „Holz zu verkaufen b), so lieget doch einem Jeden ob, „auch vor die Posterität mit zu sorgen, und dergestalt „zu wirthschaften, daß die Güter und dazu gehörige „Grundstücke eher melioriret als deterioriret werden, ge„stalt Wir denn wider diejenige, so zum Nachtheil der „Posterität ihre von uns verliehene Güter und Holzun„gen durch unnöthiges Abhauen mastragenden und zum „Wachsthum annoch dienenden Holzes verschmälern, nach „geschehener gründlicher Untersuchung Uns die Bestra„fung vorbehalten haben wollen c). Wie Wir dann „auch aus Unsern eigenen Heyden und Holzungen keine „andere als abstehende oder zopftruckene Eichen oder „Buchen, die Kiehnen aber und ander Holz nach Noth„durft und dergestalt, daß der junge Aufschlag d) Luft „zum wachsen bekomme, abstämmen und veräußern e), „dahingegen zu Auferziehung junger Eichen f) und Mena„girung anderer jungen Holzungen g) alle nöthige Anstalt „machen lassen, auch denen dazu bestellten Befehlshabern „und Bedienten hiermit gnädigst anbefehlen, darüber „mit gebührender Sorgfalt zu halten, vornämlich aber „dahin zu sehen, daß das Holz auf denen nahe bei Ber„lin (h) belegenen Heyden so viel möglich conserviret (i), „und daraus keine andere als solche Bäume, welche „ohne dies mit Nutzen nicht länger stehen können, ver„äußert werden k)."

a) Wofür den Forstbedienten, welche über die Holzungen der Amtsunterthanen die Aufsicht haben, der vierte Theil von den Strafen und 7 Pfennige pro Thaler von dem Stammgelde für das daraus an Fremde verkaufte Holz zugebilliget worden. R. v. 4. Apr. 1766. p. 3127. VI. es sollen auch sämmtliche Forstbediente auf die geringste Nach-

Nachricht von einer besorglichen oder schon entdeckten Unsicherheit ihres Reviers in den Heyden alles auf das genaueste recherchiren. V. v. 22. Jan. 1759. p. 339. II.

b) Nach der V. v. 27. Dec. 1719. IV. I. II. no. 102 und 103. soll denen Holzkäufern jedesmal ein von dem Verkäufer eigenhändig geschriebene und besiegelte Specification des erhandelten Holzes und ein Attest über dessen Betrag ertheilet werden.

c) Es soll jedoch bei der Lehnsassecuration v. 30. Jun. 1717. (II. V. no. 62.) §. 4. woselbst es heißt:

> Es haben ferner Se. Königliche Majestät der Ritterschaft und andern Vasallen die Gnade gethan, daß sie von ihren Holzungen, sowohl Eichen als Fichten, ohne einigen von der Jägerey oder Jagdcanzley deshalb vorher extrahirten Consens, von nun an frei disponiren können, jedoch, wann es damit zum Ruin der Holzungen ausschlagen wollte, daß sodann denen Gesammthändern oder Expectivatis und in denen auf den äußersten Fall stehenden Lehnen, Seiner Königlichen Majestät selbsten frei stehen solle, die eigentliche Bewandtniß der Sache untersuchen, und darüber erkennen zu lassen.

sein unveränderliches Bewenden behalten, das Holz aber nicht geringer als die Königliche Ordnung v. 1720. besaget, wiewohl höher, Pat. v. 2. Febr. 1726. IV. I. II. no. 126. verkauft, Decl. v. 14. Febr. 1722. no. 106. die denen von Adel zustehende Freiheit jedoch nicht zur Verwüstung und Ausrottung der Waldungen und Heiden gemisbraucht werden.

V. in Ansehung der Chur- und Neumark, v. 22. May 1763. p. 769. III. (der Uckermark ält. E. v. 9. Jul. 1674. no. 18. v. 15. Febr. 1675. III. I. no. 149.) des Herzogthums Magdeburg de eod. p. 642. IV. (für welches, und d. Fürstenthum Halberstadt unter d. 3. Oct. 1743. eine besondere renovirte und verbes-

besserte Holz- Mast- und Jagd-Ordnung ergangen ist) des Fürstenthums Halberstadt p. 64. Herzogthums Pommern v. 25. May 1765. p. 771. III. und p. 883. III. des Fürstenthums Minden und der Gr. Ravensberg v. 11. May 1769. p. 3755. IV.

A. L. R. I. VIII. 83—95.

Nach diesen Verordnungen competiret den dazu geordneten verpflichteten Forstbedienten also nur die Aufsicht über die Adliche Waldungen in so weit, wenn darin starke Holzschläge und Verwüstungen vorgenommen werden, daß sie davon der Cammer zur weitern Verfügung Anzeige thun müssen. R. v. 7. Oct. 1765. p. 78. IV.

Die Adlichen und Partikulier-Holzungen sollen daher, (so wie die Königlichen Forsten, Rgl. v. 23. Apr. 1796. p. 235. X.) nach ordentlichen Schlägen, die Cämmerey- und Bürgerholzungen, unter Mitaufsicht der Steuerräthe s. Instr. v. 18. Jun. 1766. §. 23. S. 268. Repert. Forts. I.

für das Deputat Freiholz wird in den Cämmerey-Rechnungen kein Schläger- und Aufuhrlohn passiret, V. v. 1. u. 18. Sept. 1772. no. 43. des Cassen Handbuchs, jedoch für Geistliche und Schulbediente, R. v. 7. Dec. 1776. no. 45.

nach zu approbirenden Etats; die Amts- und Cämmereydörfer- und übrige Holzungen aber, wie die erstere unter Curatel und Mitaufsicht der Ober-Forstmeister und Forstbedienten benutzet, (s. R. die künftige ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Städtschen Forsten betr. v. 6. Febr. 1770. wegen Formirung der Forstetats und deren Einsendung zur Approbation, der Forstrechnungsführung, u. s. w. v. 8. Jun. 1770. der Forstverbesserungen nach besondern Anschlägen, v. 5. Oct. 1796.) und ohne vorhergegangene Genehmigung, welche resp. durch Beamte und Forstbediente, Steuerräthe und Städteforstmeister

s. des-

s. deshalb das nach dem R. v. 16. März 1790. auch in der Neumark anzuwendende umständliche Circulare an sämmtliche Steuerräthe, Städte-Forstmeister, Magistrate, Forstbediente und Bürgerschaften, v. 31. Dec. 1783. p. 2718. VII.

nachzusuchen, kein Holz zum Verkauf oder Verkohlen gehauen, R. v. 22. May 1782. gleichen Inhalts mit dem C. v. 17. Jul. 1782. p. 1486. VII. B. v. 23. Febr. 1788. Hase Handbuch, B. 2. S. 210. auch soll in den Kirchenholzungen Königlichen Patronats ohne Anweisung und Anschlagung der nächsten Forstbedienten kein Bau- oder Nutzholz abgestämmet werden. B. v. 27. Sept. 1724. p. 1238. III. Die Revier-Förster aber, welche über die Gemeinde-Holzungen nach dem R. v. 20. Oct. 1773. die Oberaufsicht haben, und die Anweisung des Holzes verrichten müssen, für letzteres Geschäft, und zwar für 1 st. stark Bauholz oder Sägeblock 1 gr.; 1 Mittel dito 9 pf.; 1 Klein dito 6 pf.; 15 Lattstämme 1 gr.; 1 Klafter Brennholz 9 pf. an Anweise-Geld von den Gemeinden erhalten. R. v. 14. Oct. 1789.

d) welcher nach d. R. v. 23. Jan. 1770. u. 30. Nov. 1773. zu befördern; daher in Rücksicht des Kien- und Birkensaamens unter d. 15. Nov. 1779. wegen Einsammlung und Aufbewahrung der Kienäpfel unter dem 8. März 1786. des Lerchen-Samens, d. 8. Dec. 1779. des Pappeln- und Weidenpflanzens, den 14. u. 27. Dec. 1779. des Weiß-Tannen-Samens, den 10. Jan. 1780. der Vermehrung der Eichen, d. 25. Jan. 1780. wegen Anpflanzung derselben im Harlinger-Lande s. Rgl. v. 25. Sept. 1753. p. 570. I.) wegen Verbesserung der Elsbrücher, d. 19. Febr. 1780. der Birken-Reviere, Vermehrung der Ulmen oder Rüstern, den 17. März 1780. besondere Instructionen und Anweisungen ertheilet sind. —

Nach dem R. v. 6. Jan. 1773. sollen auch keine Kienen-Quirls mehr in den Städten eingelassen, sondern solche sofort nach dem R. v. 6. März 1789. in den Thoren

ren confiscirt, auch sollen diejenigen Contravenienten, welche, ehe sie zur Stadt kommen, mit Quirlen betroffen, nach Proportion der bei ihnen gefundenen Anzahl derselben, am Leibe und mit Gefängniß bestraft werden, weil diejenigen, welche sich mit dieser Arbeit zu nähren suchen, gemeiniglich so arm sind, daß keine Geldstrafe bei ihnen Platz greifet. Schiffer und Flösser sollen sich des Ausschneidens der jungen Eichen enthalten, Publ. v. 23. Sept. 1792. Hase Handbuch. B. 2. S. 205. und die Exportation der Kienäpfel nach dem Auslande verboten. R. v. 4. Jul. 1785. B. 2. S. 203. das Grasschneiden, welches in der Pommerschen Forst-Ordnung v. 1777. Tit. 14. §. 12. außer der Confiscation des geschnittenen Grases und Ersatz des angerichteten Schadens, und nach dem auf den Grund des R. v. 27. Jan. 1797. erlassenen Publicando der N. Kr. u. D. C. v. 10. Jul. 1797. bei 3 Thlr. Strafe für jeden Fall verboten ist, soll nach dem R. v. 5. März und Publ. v. 24. März 1770. in Schonungen und Gehegen, wo Unterholz, junger Aufschlag und Lohden befindlich sind, gänzlich eingestellt und untersagt, in den Hütungsplätzen aber solches bei 1 Thlr. Strafe nur mit einer Handsichel denjenigen auch nur erlaubt seyn, welche solches seit rechtsverjährter Zeit bis jetzt ruhig und ungestöhrt ausgeübt haben. Auch das sogenannte Streufelharken oder Streurechen, wodurch die in den Heiden liegende Fichtnadeln und das darinn befindliche Moos mit Harken zusammengebracht, und in den Ställen zum Unterstreuen gebraucht wird, ist den Wurzeln der Bäume und dem jungen Aufschlage nachtheilig, und soll nach der C. O. v. 25. Oct. 1786. so wie das Plaggenhauen eingestellet; höchstenfalls solches den Unterthanen nur an unschädlichen Orten gestattet werden. R. v. 30. Nov. 1786. — s. A. L. R. I. VIII. 91. 92.

c) Bau- und Brennholz soll aus der Churmark nicht exportirt werden, C. O. v. 18. Jul. 1799. p. 2590. X. welche verordnet, daß alle auf Bau- und Brennholz zum Transport

port auf der Elbe und Oder ertheilte Pässe v. 1. Oct. 1799. an keine Gültigkeit haben sollen, p. 2590. X. und Publ. v. 5. März 1800. p. 2803. X. welches bestimmt, welche Schiffsbau- und sogenannte Nutzhölzer auf nach dem (im Anhange no. 13. (abgedruckten) Publ. v. 7. Jan. 1800. nachzusuchende Pässe des Forstdepartements außer Landes zu debitiren erlaubt worden.

f) Junge, im Wachsthum stehende Eichen sollen bei Strafe nicht abgeschnitten werden, E. v. 15. Aug. 1722. IV. I. II. no. 108. v. 21. May 1739. p. 253. C. 1. und Niemand soll sich eines von jungen Eichen verfertigten Peitschenstocks bei 5 Thlr. Strafe bedienen, oder ein Handwerker dergleichen zum Verkauf führen. E. v. 19. Jul. 1770. p. 7314. IV. Wie dergleichen Contraventionen in Südpreußen zu bestrafen, bestimmt die Decl. v. 9. Nov. 1799. N. B. 156. XIV. — Zu neuen Brauböttichen auf den Aemtern dürfen keine ganze Eichen veranschlagt, auch sollen so viel möglich eiserne Bände zu den Böttichen gemacht, C. v. 3. Febr. 1787. p. 294. VIII. R. v. 29. Jul. 1799. der Gebrauch des Eichenholzes überhaupt nur auf die nothwendigsten Gegenstände eingeschränkt; auch in dem Fürst. Minden, der Gr. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen der Verbrauch der eichenen Dielen zu den Särgen abgeschafft werden. V. v. 11. Aug. 1795. p. 2607. IX. der Anbau der Eichen-Schlaghölzer soll befördert C. O. v. 31. Oct. 1788. u. R. v. 9. Dec. 1790. Die Eichen sollen überhaupt nur in der Plettzeit gehauen C. R. v. 26. Jan. 1789. Hase Handbuch, B. 2. S. 211. und die Auswahl der Plett-eichen soll in Zukunft den Revier-Forstbedienten nicht allein überlassen, auch darauf gesehen werden, daß die Borke an den Zopfenden und Zacken besser als bisher benutzt, R. v. 20. Jun. 1801. auch die Adlichen Gutsbesitzer zur Unterlassung des Holzschlages außer der Plettzeit ermahnt werden. R. v. 8. Oct. 1789. Hase c. l.

g) Nach der im Anhange aufgenommenen Instruction und Anweisung wegen Eintheilung der Forstreviere und deren

Be-

Bewirthschaftung und Verbesserung der Forsten nach Schlägen, v. 10. Oct. 1780. no. 6. und Nachtrag v. 24. December. 1783. no. 7. — Die Hopfen- und Bohnenstangen sollen sparsam gesammelt, wenn der Hopfen abgenommen, ordentlich aufgestapelt, und zum fernern Gebrauch aufbewahret; auch dazu nur abgestorbenes Holz, welches sich in dem jungen Holze findet, genommen; und dem Landmanne keine runde Baumpfähle weiter verabfolgt werden. R. v. 3. Aug. 1787.

h) Wie die Verwüstungen der Alleen und Anpflanzungen, E. v. 27. Apr. 1745. p. 7. C. III. im Thiergarten daselbst zu bestrafen, enthält das Publ. v. 8. May 1786. u. v. 16. May 1787. p. 92. 1382. VIII.

i) s. C. wegen Verminderung der großen Kiehnraupe, v. 25. Aug. 1798. p. 1695. X. Da auch die Erfahrung bewiesen, daß viele Bäume, welche einigermaßen isolirt standen, und an welchen Ameisen-Haufen befindlich waren, grün und von den Raupen verschont geblieben, obgleich alle umstehende verwüstet sind, so sollen nach der V. v. 26. Aug. 1799. u. v. 15. Jul. 1800. die Forstbedienten durchaus nicht gestatten, daß die Ameisen-Haufen durch das Sammlen der Ameisen-Eyer zerstöret und die Ameisen getödtet werden; wie denn auch keine Erlaubniß-Pässe zum Ameisen-Eyer-Sammlen weiterhin gültig seyn sollen, bei 10 Thlr. Strafe, welche der ertheilende Forstbediente unnachläßlich zu erlegen schuldig seyn soll, und wobei noch jedem Forstbedienten bey 5 Thaler Strafe zur Pflicht gemacht worden, den Inhabern die etwa bereits ertheilte oder ihnen künftig noch vorkommenden Erlaubniß-Pässe sofort abzunehmen und an das G. D. einzusenden. Krähen und Dohlen sollen in den Raupen-Revieren und deren Nähe nicht geschossen, sondern von den Forstbedienten andere Raubthier-Klauen abgeliefert, und die Beobachtung dieser Vorschrift soll auch Privat-Forstbesitzern per modum consilii zur Mitbefolgung insinuiret werden. R. v. 24. Sept. 1800.

k) Die

k) Die zur Verschwendung des Holzes gereichende Bauart, daß neuaufzuführende Gebäude von Schrootholz errichtet, und Stamm auf Stamm bis zum Giebel auf einander geleget, und an den Eckseiten des Gebäudes zusammengefügt werden, ist bei 5 bis 10 Thaler Strafe mit Demolirung des Gebäudes untersagt.' Publ. v. 13. Aug. 1790. p. 2966. VIII.

§. 4.

Kein Beamter und Forstbedienter soll mit Holz, Diehlen, Schindeln u. s. w. handeln, maßen die Amts-Unterthanen den Vorzug dabei haben sollen.

„Es soll aber Unsern Beamten und Bedienten durchgehends keinesweges erlaubet seyn, oder verstattet werden, mit Holz, Dielen, Schindeln, Kohlen, Theer, Pech oder andern dem Holz- und Forstwesen anhängigen Dingen entweder selbst oder in Compagnie zu handeln a), noch weniger denen Kaufleuten die Holzanfuhren unter einigerley Prätext abzudringen, und an sich zu ziehen, es sey denn, daß ihnen bemeldete Kaufleute solche mit gutem Willen überließen, angesehen dadurch Unsern Unterthanen die Nahrung entzogen wird; Immaßen Unsere Churmärkische Amts-Cammer, und die darüber von Uns verordnete Befehlshabere auch hierauf jederzeit ein wachsames Auge haben, und nicht das Geringste darwider gestatten sollen, wie denn Unsere eigentliche Allergnädigste Willensmeinung dahin gehet, daß Unsere Amts-Unterthanen bei dergleichen Anfuhren zwar den Vorzug haben, Unsere Beamte und Forstbediente aber davon nicht excludiret werden sollen b)."

a) Auch den Juden ist der Holzhandel nicht zu gestatten, R. v. 11. u. 23. Sept. 1761. p. 71. III. p. 642. IV. solcher auch den Cameral- und Unterbedienten, desgleichen auch

auch den Forstbedienten, und denjenigen, welche Königl. oder Städtsche Forsten unter ihrer Aufsicht haben, dergestalt untersagt, daß sie weder selbst, noch auch die Ihrigen Holzhandel treiben, oder daran weder directe noch indirecte Theil nehmen sollen. R. v. 5. Jul. 1763. In wiefern der Handel mit Holz ohne Einschränkung auch den Unterthanen des platten Landes zu verstatten, bestimmt das R. v. 15. Jul. 1801. N. B. p. 71. XIV.

b) Vom 11. Jun. bis 11. Sept. soll auf allen in der Churmark befindlichen Strömen mit dem Holzflößen (s. E. für die Holzflößer, v. 6. Febr. 1765. p. 579. III. Publ. das Lohn derselben betr. v. 27. Aug. 1784. p. 2917. VII. Ges. Ord. v. 11. Febr. 1769. Tit. 3. §. 5. p. 5335. IV.) innegehalten werden. E. v. 26. Jun. 1724. IV. I. II. mo. 117. — A. L. R. II. XV. §. 42. 49. 60.

Titel 2.

Von Holzanweisungen.

§. 1.

Wie die Holzanweisung geschehen soll, und wie es bei denen Holzmärkten zu halten.

„Ohne Unserer Cammer und des über jeden Creis „gesetzten Ober-Forstmeisters Verordnung, wovon jedoch „einem zeitigen Ober-Jägermeister, wenn er zugegen, „Notiz zu geben, muß hinführo a) kein Holz weder zum „Verkauf noch an Frey-Holze b) auf Unsern Heyden „angewiesen und gefolget werden, und soll bei dem Holz„markt jedesmal eine gewisse Quantität Holz von aller„hand Sorten ausgesuchet, taxiret und angeschlagen „werden, welches denn die Amts- und Forstbediente, „wenn sich Jemand außerhalb dem Holz-Markte an„giebet, nach solcher Taxe zu verkaufen, und im Amte

„zur Rechnung zu bringen haben, worauf bei dem nächst-
„erfolgten Holzmarkte genau zu examiniren, ob alles an-
„geschlagene Holz nach der Taxe würklich verkaufet und
„gehörig in Rechnung gebracht sey c).“

a) Kein Bau- und Nutzholz außer dem Wadel vom April bis zum September A. L. R. I. VIII. §. 95. gefället, Instr. v. 1. Jun. 1770. s. d. Anhang.

b) Ein jeder Holzungsberechtigte soll aus Königlichen Forsten zwar das ihm gebührende Bau- und Brennholz nach wie vor erhalten, jedoch in Ansehung des Brennholzes solches blos an den geordneten Holztagen in Gegenwart der Forstbedienten hauen und abführen; in Ansehung des Bau- und Nutzholzes aller Art aber sich die unentgeltliche Anweisung der Forstbedienten gefallen lassen. E. v. 11. März 1772. p. 119. IV. 6.

Die zwischen Forstämtern und Privatis entstehende Freiholzstreitigkeiten gehören zur Cognition der Justiz-Collegien. R. v. 17. Apr. 1772. p. 146. V. 6. Rgl. v. 1749. §. 10. u. 24. p. 163. C. IV.

und es soll ein Jeder ohne Ausnahme, welcher Bau- Reparatur- oder Brennholz aus Königlichen Forsten unter der vollen taxmäßigen Bezahlung erhält, zu den Forstverbesserungsdiensten in den Königlichen Heiden unentgeltlich verbunden seyn. Publ. v. 17. Jan 1785. p. 3009. VII. Alle und jede Freyholzdeputanten aber sind, ohne daß darüber ein Proceß zu gestatten, E. v. 3. Oct. 1801. p. 535. XI. N. B. 202. XIV. schuldig, besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus Königlichen oder Partikulier-Holzungen zu erhalten berechtiget sind, da wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wo sie diesen nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. C. O. v. 18. Jul. 1799. p. 2591. X. C. des Churm. Consist. v. 5. März und C. O. v. 7. März 1801. p. 118. XI. Die Gerechtsame würklicher Holzungsberechtigten

ten sollen durch diese Verordnung jedoch nach der C. O. vom 24. Septemb. 1802. p. 1214. XI. nicht geschmälert werden.

c) Beamte und Forstbediente sollen zu denen Gebäuden, so auf Königliche Kosten angefertiget und unterhalten werden, tüchtiges Holz, auch von gehöriger Stärke und Länge anweisen, V. v. 26. Jul. 1736. IV. I. II. no. 138. und das von Sr. Königlichen Majestät verschenkte Holz zu dem bestimmten Behuf würklich verwandt werden. Decl. v. 26. Nov. 1754. p. 707. I. das angewiesene Holz soll nicht über die bestimmte Zeit, (Publ. v. 9. Dec. 1778. Hase Handbuch 2. Band S. 202.) in der Forst gefällt liegen bleiben, vielmehr, wenn der Fall eintreten sollte, andere davon befriediget werden. R. v. 20. Jul. 1801.

§. 2.

„Was die Holz-Assignationes und Zettel „anlanget, sollen selbige von Unserm Ober-Forst„meister, als welcher die beste Wissenschaft von denen „Heiden hat, jedesmal angegeben werden, a) und „wenn Unser Ober-Forstmeister sie expediren lassen, von „der Cammer mit durchgesehen und unterschrieben „werden."

a) Welcher einen jeden Holzverkauf zum innern Landesdebit bis auf Einhundert Thaler werth ohne Nachsuchung einer Cammer-Assignation authorisiren kann. R. v. 18. Oct. 1784.

§. 3.

„Bei den Holz-Anweisungen sollen Unsere „Beamte, so viel wegen anderer Verrichtungen geschehen kann, selbst mit zugegen seyn, das angewiesene „Holz mit dem ihnen ertheilten Zepter-Eisen richtig

„anschlagen und dahin sehen, daß der Anschlag so nahe „auf der Erde an den Wurzeln als immer möglich ge„schehe, folglich kein Stamm höher über der Erde, „als einen halben Fuß bei willkührlicher Strafe „gelassen werde, auch denen Käufern, oder denen es „frei abgefolget wird, bedeuten, daß sie solches bei „Vermeidung doppelter Bezahlung längstens binnen „einer Viertel Jahres-Frist, woferne es die „Jahreszeit und Gelegenheit des Orts zulässet, aus der „Heide schaffen."

§. 4.

„Dafern auch ein oder ander Beamter und „Forstbedienter mit Anweisung des Holzes „sich säumig bezeigen, und die Kaufleute oder andere „ohne Ursache aufhalten sollte, soll derselbe, so er dessen „mit Recht überführet wird, vor jedweden Tag 10 „Thal. Strafe geben, welche durch den Landreuter „sofort beigetrieben und zur Königlichen Casse der Stra„fen abgegeben werden.

§. 5.

Die Holzsorten zu specificiren, so die Amts-Unterthanen zu ihren Höfen nöthig haben, und was dabei zu observiren.

„Von demjenigen Holze, welches zu Ausbesserung Un„serer eigenen auch derer Amts-Unterthanen Gebäuden, „von Jahren zu Jahren erfordert wird, a) haben die Be„amte und Forstbediente durch dazu verordnete Zimmer„leute b) in Zeiten genaue Anschläge verfertigen zu lassen, „solches und zwar jedes besonders mit Benennung der Sor„ten, ob es nämlich Stark-Mittel- oder Klein-Bauholz,

„item

„item Schwellen oder Sageblöcke sind, in eine Specifica-
„tion zu bringen, und längstens gegen den Monat No-
„vember an Unsere Cammer einzusenden, damit solches
„von Unserm Landbaumeister examiniret, folglich von der
„Cammer an Unsern zeitigen Ober-Jägermeister zum Vor-
„trag an Uns eingesandt, auch sodann nach erhaltener Un-
„serer allergnädigsten Resolution in dem jährlichen Bau-
„Etat mit angesetzet werden könne c).“

a) Zur Unterhaltung der Bauer- und Coßäthenhöfe, welche Sr. Königlichen Majestät eigenthümlich zugehören, soll das Holz frei gereicht, und nur das Stamm- und Pflanzgeld dafür entrichtet werden. Pat. v. 25. Apr. 1729. IV. I. II. no. 21. s. §. 8. der Instr. v. 1. Jun. 1770. s. den Anhang no. 5.

b) s. Instruction für die Amts-Zimmermeister, v. 20. März 1792. S. 252. des Repertorii, Forts. 2.

c) Statt der gerissenen Latten soll in Zukunft die Nothdurft aus Sageblöcken und starken Kiehnbäumen geschnitten, V. v. 5. Febr. 1725. IV. I. II. no. 121. v. 19. May 1729. no. 36. und lebendige Hecken und Zäune angeleget werden, V. v. 7. Oct. 1727. V. III. II. no. 35. v. 26. Jul. 1741. p. 13. C. II. R. v. 26. Jun. 1753. p. 534. I. Decl. v. 26. Nov. 1754. p. 707. I. R. v. 2. May 1758. p. 293. II. Instr. v. 1. Jun. 1770. §. 9. s. den Anhang. C. v. 20. Dec. 1779. p. 1474. VI. Decl. v. 17. Jul. 1782. p. 1486. VII. und 3. May 1785. p. 3103. VII.

§. 6.

Das Deputat-Holz nicht ohne Anweisung aus den Heiden zu holen.

„Was das einigen Unsern Bedienten und denen Ar-
„rendatoren in ihren Bestallungen und Contracten ver-
„schriebene Nutz- und Brennholz anlanget, müssen die-
„sel-

„selben ebenfalls davon in Zeiten einen Aufsatz bei Unserer „Cammer übergeben, und darüber die gewöhnliche Assig- „nation gewärtigen, immaßen Wir dieselbe, wo sie ohne „Anweisung etwas aus Unsern Heiden holen zu lassen, sich „unterstünden, gleich andern Straffälligen angesehen wis- „sen wollen a)."

a) Daher auch den Forstbedienten durchaus nicht gestattet werden soll, ohne Approbation des Forstdepartements Gebäude bei ihren Forstdiensten zu errichten oder zu vergrößern. R. v. 24. Nov. 1795. p. 787. X. s. auch §. 10. §. 11. der Instr. v. 1. Jun. 1770. im Anhange, no. 5.

§. 7.

„Es soll auch hinführo das Kohlen-Holz wie bis- „her geschehen, nicht in der Summa oder Mieterweise an- „gewiesen, sondern alle Stämme besonders von denen „Beamten und Forst-Bedienten pflicht-mäßig taxiret, „auch also bezahlet, und in Rechnung eingetragen wer- „den."

§. 8.

„Und weil Unsere Forst-Bediente, imgleichen die „Heyden von denen Aemtern zum Theil weit entlegen, „also daß denen Unterthanen, welche etwa einiges noth- „dürfftiges Nutz- und Brennholz oder sonst Kleinigkei- „ten von Holze erkauffen wollen, nach dem Amte zu „reisen beschwerlich fallen dürfte; So wollen Wir zwar „denen Forst-Bedienten gestatten, solche Klei- „nigkeiten auf ihre Pflicht anzuweisen, zu verkauffen, „und in ihr Manual deutlich zu verzeichnen, sonsten aber, „wo das Amt in der Nähe, sollen sie von denen Beam- „ten die Zettel auf dergleichen fordern, und selbige zur Be-

„lege

„lege bey den Monatlichen Holz-Tagen denen Beamten „nebst dem Gelde überliefern, auch die vorerwehnte Ex„tracte oder Quartal-Specificationes von abgefolgeten „Kleinigkeiten jedesmahl von den Beamten mit unter„schreiben lassen; Jedoch verbleibet es auch dieserwegen „bey denen allbereit eingeführten Monatlichen Holz-Ta„gen, und muß bis dahin alles Holz anweisen und ver„kauffen an die Unterthanen, so viel möglich ausgesetzet „werden, indem sodann der Beamte desto eher mit dabey „seyn, und die dafür fallende Gelder selbst eincassiren kann „und soll."

§. 9.

Beamte und Forstbediente sollen das Holz, wenn es ihnen nicht verschrieben, gleichfalls bezahlen.

„Gleichergestalt müssen auch Unsere Ober-Forstmei„stere, Beamte, Holz-Schreiber, und übrige Heyde„Bediente was sie ausserhalb des Raff- und Lager-Holzes „(so ihnen frey zu hohlen erlaubet ist) benöthiget sind, „gleich andern auf denen Holz-Märkten in Beyseyn aller „dazu Verordneten anweisen, zeichnen, und wo sie nicht „Unsere allergnädigste besondere Verwilligung dazu haben, „oder ihnen dasselbe in ihren Bestallungen verschrieben ist, „ebenfalls bezahlen, und zu Register bringen lassen, und „soll derjenige, so dawider handelt, den Werth des Holzes „doppelt erlegen; ausser diesem soll kein Beamter und „Forst-Bedienter sich unterstehen, ohne Special-Verord„nung etwas an Holze abfolgen zu lassen, sondern soll „sich jedesmahl unter die erhaltene Ordres oder Assigna„tiones von denenjenigen, so an dergleichen was empfan„gen, gebührend quittiren, und daß nicht mehr als der „angesetzte Preiß davor bezahlet sey, darunter attestiren

„las-

„lassen, auch bey schwerer Verantwortung keine andere „Sorte von Holze, als die Verordnung eigentlich im „Munde führet, anweisen, wobey zu merken, daß de„nenjenigen, welche Deputat-Holz genieſſen, kein Raff„Holz frey abgefolget werden soll, sondern es müssen die „Deputanten mit dem ihnen verschriebenen Deputat-Hol„ze alleine sich begnügen lassen."

§. 10.

Bei dem Verkauf des Holzes soll das herrschaftliche Interesse beobachtet werden.

„Da auch an etlichen Orten das Holz theurer als „in dieser Unserer Holz-Ordnung der Preiß reguliret, „loßgeschlagen, und verkauffet werden kann; So tragen „Wir zu Unser Cammer und Forst-Bedienten das beson„dere allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe Unsere Inter„esse ihren Uns geleisteten Eydes-Pflichten nach hierun„ter treulich suchen und befördern werden; Sollte aber an „ein oder dem andern Orte, das Holz nicht so hoch als „die hierinn gesetzte Taxe besaget, ausgebracht werden kön„nen, muß solches bey Uns umständlich vorgestellet und „diesfalls besonders angefraget werden."

Titel 3.

Vom Verkauf und Werth des Holzes.

Der in diesem Titel der Holz-Ordnung v. 1720. bestimmte hier übergangene Kaufwerth des Holzes ist durch folgende besondere neuere Verordnungen anderweit festgesetzt worden.

Revidirte Taxe des Bau-, Brenn- und Nutzholzes in den Königlichen Forsten der Mittel- und Uckermark, auch Prignitz, v. 17.

v. 17. Febr. 1776. p. 38. VI. der Chur- und Altmark, v. 5. Jul. 1792. p. 1049. IX. Publ. v. 12. Nov. 1799. p. 2686. X. v. 9. Jan. 9. Jun. 1801. p. 22. 310. XI. im Fürstenthum Halberstadt, v. 29. Nov. 1799. p. 2690. X. für die Magdeburgische Forsten, v. 23. May 1802. p. 890. XI. u. v. 6. Oct. 1801. p. 538. XI. die Neumark, v. 24. Dec. 1799. p. 2718. X. Revidirte Holztaxe für die Litthauischen Forsten, v. 11. Jan. 1802. p. 670. XI. die Forsten des Natangischen Creises, p. 698. XI. — Wenn auch durch die Cabinets-Ordre v. 10. Oct. und dem R. v. 20. Dec. 1801. festgesetzet:

daß diejenigen, welche ganz oder theilweise zu Freiholz berechtiget sind, so wenig im Magdeburgischen als in den übrigen Provinzen zu einer höhern Bezahlung als nach der bisherigen Taxe angehalten werden sollen:

so ist hiernächst unter d. 19. Dec. 1802. fernerweit bestimmt worden, daß es

1) in Rücksicht derjenigen Holzungsberechtigten, welche Domänen-Unterthanen sind, es

a) für die Curmark bei der Taxe v. 5. Jul. 1792. für die Neumark und Pommern bei den erhöheten Taxen v. 24. und 27. Dec. 1799. belassen werden;

b) für Ostpreußen, excl. der Renomienschen Forst, die Taxe v. 27. Sept. 1787., für diese letztere Forst aber die Taxe v. 16. Aug. 1796.

für Litthauen die Taxe v. 11. Aug. 1790. und deren Supplement v. 31. Jul. 1792.

c) für Westpreußen die Taxe vom 16. Sept. 1778. und für den Netzdistrict die Taxe v. 29. Dec. 1788. statt finden sollen. Daß dagegen

2) die aus einem besonderen Titel zu Freiholz ganz oder zum Theil Berechtigten, welche keine Domänen-Unterthanen sind, und vermöge ihres besondern Rechtstitels kein Recht haben, die Beibehaltung der bisherigen Preise zu fordern, die

die Erhöhung nach den neuesten Holztaxen bezahlen, jedoch solchen Berechtigten auch nicht gegen ihre Berechtigung statt des Holzes Surrogate aufgedrungen, oder deren Gerechtsame auf andere Weise geschmälert, vielweniger denselben Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen, ihre Befugnisse gegen die erhöhete Holztaxen im Wege Rechtens auszuführen.

Patent wegen der Kloben- und Haufenholzmaße für die Holzmärkte zu Berlin, v. 19. Febr. 1735. IV. I. II. Anh. 2. ad 2. no. 22. Avertissement in Ansehung des den Schiffern, welche zur Brennholzlieferung gebraucht werden, untersagten Verkauf des Knüppelholzes, v. 8. May 1736. IV. I. II. no. 23. v. 6. Sept. 1740. p. 373. C. I. und der Holzdiebereyen derselben v. 3. Jan. 1764. p. 356. III. wegen der an den Stadtthoren zu Berlin von dem eingehenden Brennholze zur Heizung der Wachtstuben und Thorschreibereyen abzugebenden Kloben, v. 6. Sept. 1740. p. 374. C. I. s. auch das ältere Edict. vom 25. Jan. 1721. IV. I. II. Anh. 2. no. 20.

Titel 4.

Wegen der Unterthanen Raff- und Lager-Holze, wofür sie ein gewisses Einmiethe-Geld oder Miethe-Hafer geben.

§. 1.

Vom Raff- und Lager-Holze.

„Diejenigen Unterthanen, so zu Unsern Aemtern gehö„ren, und sich auf Unsern Heyden das Raff- und Lager„Holz zu ihrer nothdürftigen Feuerung, keinesweges aber „zum Verkauff zu holen, einmiethen a), sollen sich auf „denen Holz-Märckten allemahl gebührend melden, und „sodann die gewöhnliche Zettel fordern, auch gleich nach „Mi-

„Michael oder wenn sie den Zettel lösen, das Einmieths-
„Geld, welches die Cammer Pflichtmäßig zu reguliren
„hat, statt des bishero entrichteten Holz-Hafers gleich
„durch, es mögen Unsere oder Adeliche und andere Un-
„terthanen seyn, entrichten."

a) Stubben, von welchen kein Debit zu machen stehet, sollen, um das Terrain dem Holzanbau nicht zu entziehen, weggeschafft, und den Deputanten oder Heidemiethern angewiesen werden. R. v. 20. Jun. 1801.

§. 2.

„Die Einmieths-Zeit hebet sich von Michael
„an, und wehret bis Ostern."

§. 3.

Wie solches von den Unterthanen zu bezahlen.

„Ein Amts-Unterthan, wenn derselbe in den Wö-
„chentlichen zweyen Raff-Holz-Tagen, welche man ihm
„determiniren wird, mit einem zweyspännigen Wagen
„nach der Heyde fähret, erleget dafür von Michaelis bis
„Ostern 16. Gr. bis 1. Thlr., nachdem es nahe oder weit,
„nebst dem gewöhnlichen Stamm- und Zettel-Gelde nehm-
„lich von jedem Thlr. 3. Gr. Stamm-Geld und dem Holz-
„Schreiber vor jeden Zettel an Drucker-Lohn 3. Pf. an
„denen Orten aber, wo der Holz-Hafer eingeführet ist,
„giebt ein Unterthan auf obbemeldete Zeit vor einen zwey-
„spännigen Wagen Vier Scheffel Hafer, welchen er jedes-
„mahl nach der Cammer-Taxe bezahlen muß, hat er aber
„einen vierspännigen Wagen, so muß er noch eins so viel
„an Gelde entrichten, es muß auch bey Straffe kein ander

„Holz,

„Holz, als was zu nichts als zu Feuerung dienlich, weg„gefahren werden."

§. 4.

„Wenn auch einige Bürger oder Bauren, so „nicht Unsere Amts-Unterthanen sind, sich ein„miethen wollten, so soll ihnen solches nicht verwehret „seyn, sie sollen aber 1. Thlr. 8. Gr. bis 1. Thlr. 16. „Gr. geben, imgleichen das Stamm-Geld erlegen, und „gleich Unsern Unterthanen einen Zettel darüber lösen, „solche auf den Wöchentlichen Holz-Tagen bey sich haben, „und vorzeigen, auch wenn sie sich wieder einmiethen wol„len, die vorige Zettel bey Straffe 12. Gr. vor jeden „Zettel wieder ausliefern; Hiernächst wird nicht verstat„tet, daß einer oder nur etliche aus einem Dorffe sich „auf einer Heyde einmiethen, sondern es soll die gantze Ge„meinde dazu sich resolviren, oder dessen gar enthalten."

§. 5.

„Und wenn sich finden würde, daß ein Nachbahr „den andern mit dergleichen Raff- und Lager-Holz un„ter der Miethe verlegete, oder sonst Handel damit triebe, „so soll derselbe nach Unserer Erkänntniß hart bestraffet „werden.

„Wer aber ohneingemiethet zu Holze fähret, soll „am Leibe, nicht aber an Gelde, welches hiermit ernst„lich und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade „gäntzlich untersaget wird, bestraffet werden. Diejeni„gen, welche das Raff- und Lager-Holz frey „hohlen, und denen es entweder in ihren Lehn-Briefen „und Privilegien verschrieben, oder es sonst erweißlich

„ge-

„gemacht, sind ebenfalls schuldig, nicht nur die ge-
„wöhnliche gedruckte Zettel auf den Holz-Märckten
„zu lösen, sondern auch die wöchentliche Holz-Tage
„gleich andern Unsern Unterthanen, so sich eingemiethet,
„ordentlich zu halten, und sich ausser den bey der vor-
„bemeldten Straffe in der Heyde Holz zu hohlen, nicht
„betreten lassen."

Diese Vorschrift ist auch auf Adliche Heiden anzuwenden. Müller Pr. March. Ref. 102. no. 7. u. 8. jud. in C. Neom. in C. Gem. zu Weißig w. v. Brun 1765. Gemeinde zu Tempel c. Commendator zu Lagow 1770.

Titel 5.

Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholeten Holzes, und dessen Bestrafung.

ohne Unterschied in Ansehung der erlaubten Pfändungen zwischen bekannten und unbekannten Defraudanten, R. v. 26. Nov. 1800. N. A. p. 457. Th. 1. N. B. 280. XII.

§. 1.

Bestrafung derjenigen, welche sich unterstehen, Holz aus den Heyden ohne Zettel zu holen.

„Dafern sich Jemand unterstehen würde, auf Un-
„sern Heyden Holz ohne Anweisung oder Zettel und ei-
„genmächtigerweise zu hauen, es sey grünes oder trocke-
„nes a), der soll das Holz dem Werthe, und des Amts
„und Forst-Bedienten, so ihn darüber betroffen, pflicht-
„mäßiger Taxe nach bezahlen, und am Leibe durch Ge-
„fängniß bei Wasser und Brod, den Spanischen Man-
„tel, Stock, und dergleichen empfindlich abgestrafet wer-
„den,

„den, und sollen die Forst-Bedienten ihrer Pflicht ge„mäß auf die Heyden fleißig Acht haben, daß auch in „diesem Stücke Uns kein Schaden geschehen möge b).

a) Auch diejenigen, welche in dem besten Wachsthum stehende Birken unnöthigerweise abhauen, sollen gleich den Holzdieben bestraft werden. E. v. 21. Jul. 1747. p. 178. C. III. Das Besenreisschneiden soll nur gegen billige Forsteinmiethe armen alten Leuten nur vom ersten October bis zum ersten März gestattet, keine Besenstiele aus jungen Holzstämmen geschnitten, die gestattete Befugniß zum Besenreisschneiden aber den Thorofficianten nachgewiesen, und die Contravenienten sollen verordnetermaßen bestraft werden. Publ. v. 3. Febr. 1802. p. 759. XI.

b) Es soll auch denen Officiers von den Königlichen Regimentern weder in den Königlichen noch Stadtheyden Brennholz willkührlich abzuhauen und wegfahren zu lassen erlaubt seyn. Ordre v. 1. Febr. 1723. III. I. no. 189.

§. 2.

Kein Forstbedienter soll sich heimlich mit dem Deliquenten abfinden, und ihm das Pfand ohne Vorwissen wiedergeben.

„Ferner wollen Wir, daß kein Unter-Forstbedien„ter bei Strafe der Cassation hinführo einen Delinquen„ten, welcher Holz-Dieberey, oder ander auf den Hey„den vorgenommenen Unbefugniß halber gepfänder wor„den, ohne Vorwissen Unsers Cammer-Präsidenten, „Oberforstmeisters und Cammer-Beamten und Holz„schreibers, oder wer sonst dem Holzmarkt mit beigewoh„net, das Pfand wieder lösgebe, oder selbst die Strafe „dictire, sondern jedesmal die Delinquenten sofort im „Amte melde, und die Pfände zugleich dabei abliefere,

„die

„die Verbrecher bei dem Hölzmarkte (Regl. v. 1749. „§. 11. p. 166. C. IV. und Repert. Forts. 2. S. 193. „und 194. zur Bestrafung richtig angebe, und keinen ein„zigen bei angedroheter Strafe verschweige."

Fürs Künftige sollen die Holzdiebstähle (welche im Lingen- und Teklenburgschen zu den delictis levioribus gehören, J. C. v. 17. Apr. 1779. S. 153. VI. v. 1792. S. 279. X. der Annalen, S. 160. IX. N. B.) vor jedem eintretenden Gerichtstag den Justizämtern angezeiget, und so viel als möglich in denselben abgemachet; auch von den Patrimonial-Gerichten auf die erlassene Requisitionen die Holzverbrecher zu den Gerichtstagen gestellt werden. R. v. 27. März 1786. p. 62. VIII. Wie solche zu bestrafen. R. v. 6. Jan. u. 14. Apr. 1786. Repert. S. 94. zwischen den hiesigen und Hannöverschen Landen, R. v. 3. Sept. 1798. p. 1711. X. Wenn Preußische Unterthanen im Meklenburgschen oder Meklenburgsche Unterthanen im Preußischen Holz stehlen; so können nach dem an das Cammergericht und die Churmärksche Cammer ergangenen R. vom 13. Jan. 1801. Forstbediente, Jäger oder Holzvögte, der Spur in das andere jenseitige Land folgen, und daselbst mittelst Requisition der Ortvorsteher Visitationen halten, das vorgefundene verdächtige Holz mit Arrest verkümmern, in foro des besagten Landes denunciiren, und nach den Gesetzen desselben, Justizpflege sowohl auf Ersatz des Holzes oder dessen Werthes, des Pfandgeldes und der Kosten, als auch auf Bestrafung der Schuldigen nach den Gesetzen ihres Wohnorts erwarten. Paalzow Magazin der Rechtsgelehrsamkeit, 2. B. S. 263. Verbote und Strafen, welche auf Diebereyen oder andere Beschädigungen und Verwüstungen des Holzes in Königlichen Forsten vorgeschrieben sind, sollen auf dergleichen Vergehungen in Privatwäldern und Gehölzen, sie mögen nun Cämmereyen, adlichen Gutsbesitzern oder andern Partikuliers, oder auch Stadt- und Dorfgemeinen gehören, ebenfalls angewendet, mithin dergleichen vorkommende Fälle nach dem Inhalt der

Forst-

Forst-Ordnung einer jeden Provinz beurtheilt werden. R. v. 11. Jan. 1790. p. 2855. VIII. —

In allen Fällen, wo die gesetzliche Strafe der Contravention, ohne das Holz-Stamm- und Pflanzgeld nur in 50. Thlr. Geldstrafe, oder vierwöchentlichem Gefängniß, oder Strafarbeit bestehet, soll bei den Justizämtern das in der A. G. O. Th. 1. Tit. 26. §. 15. bis §. 17. vorgeschriebene kurze Verfahren eingeführet, dagegen aber in Ansehung des den Bestraften offen stehenden Remedii die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 87. statt finden. R. v. 20. Jul. 1802. N. A. 213. B. 3. Wenn auch nach dem R. v. 11. März 1799. die Strafe des Holzdiebes in Privat-Forsten in Gemäsheit der V. v. 26. Febr. 1799. p. 2235. X. auf körperliche Züchtigung oder Strafarbeit festgesetzt, und außerdem der Werth des Holzes ersetzt, und dem Denuncianten der pro vigilantia gebührende taxmäßige Werth nach dem Publicando der Cammer v. 6. Jul. 1786. entrichtet werden soll, welchem zufolge also der Dieb außer der Leibesstrafe den taxmäßigen Werth des gestohlnen Holzes nebst dem Stamm- und Pflanzgelde, und für den Denuncianten ein Viertel des doppelten, oder die Hälfte des einfachen Holzwerths bezahlen muß; so kann neben der Leibesstrafe auch noch auf die Bezahlung des doppelten Holzwerthes als Geldstrafe nicht erkannt werden. R. v. 21. März 1802. N. B. 354. XVII. — Von Bestrafung der Holzdiebstähle bei dem Holze der Brennholz-administration s. E. v. 20. Jun. 1766. Art. 15. p. 479. IV. Publ. v. 8. Jul. 1786. p. 118. VIII. v. 25. Jul. 1799. p. 2598. X. deren Geschäfte mit dem Churmärkschen Departement des General-Directorii durch die Cabinets-Ordre v. 8. März 1804. vereiniget worden.

Die Städtschen Forstbedienten sollen, so wie in Königlichen Forsten üblich, das Pfandgeld bei Tages-Pfändung mit 12 Gr. und bei nächtlicher Pfändung mit 16 Gr. erhalten, R. v. 8. Jul. 1788.

R. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle in Neu-Ostpreußen v. 25. Jan. 1798. N. B. 352. XII. wegen des

Pfand-

Pfandgeldes und des Denuncianten-Antheils, an die Neu-Ost-Preußische Cammer, v. 31. März 1798. p. 356. XII. in Südpreußen, Decl. v. 9. Nov. 1799. N. B. 156. XIV. — R. v. 12. Nov. 1800. an das Criminalcollegium zu Posen, von Anwendung des Ed. v. 21. Jul. 1787. p. 1515. VIII. und des R. v. 21. März 1794. p. 2105. IX. in Ansehung des Vorzuges des fori delicti commissi, N. B. 221. XII. Siehe übrigens Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. no. 17. im Anhange.

A. L. R. II. XX. 1144.
Oeconomia forensis Band 8. §. 1261 — 1292.

§. 3.

Andern als Königlichen Unterthanen, sollen bei Holzdiebereyen Pferde und Wagen weggenommen werden.

„Dafern auch Unsere Forstbediente Jemanden, welche „außer Unser Amts-Jurisdiction, und ein Adelicher oder „Magistrats-Unterthan wäre, in denen Heyden Holzdie„bereyen zu begehen, ertappen sollten, sollen sie demselben „sofort Pferde und Wagen abnehmen, und ins Amt lie„fern, welches denn in Gegenwart des Forstbedienten die „Sache untersuchen, und den Thäter nach vorgemeldeter „Art abstrafen, auch das darüber gehaltene Protocoll beim „nächsten Holzmarkte zur Berechnung abgeben soll."

§. 4.

Von Pfandkehrung.

„Da auch sich zutrüge, daß einer oder ander Pfand„kehrung zu thun sich unterstehen, und sich nicht pfänden „lassen wollte; So sollen Unsere Forstbediente mit Hülfe „anderer denselben, wenn es ein Fremder und nicht ange„sessen ist, mit Gewalt angreifen, und ihn persönlich ins

„Amt liefern, da denn derselbe nach Unser nächsten Ve-
„stung in die Karren gebracht, oder sonst andern zum Ab-
„scheu mit harter Leibesstrafe beleget werden soll."

Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. no. 17. im Anhange. A. L. R. I. XIV. 458 — 461.

§. 5.

Die Unter-Forstbediente sollen eine Specification der Forst-Delinquenten dem Amte übergeben.

„Damit auch hinkünftig wegen Citirung und Abhö-
„rung der Straffälligen ordentlich verfahren werde; So
„sollen Unsere Unter-Forstbediente, als Heyde-Reuter,
„Haasen-Jäger, Hege-Meister, Schulzen und Heyde-
„Läufer vierzehn Tage vor den Holzmärkten Unsern Beam-
„ten eine genaue Specification derer Forst-Delinquenten,
„nebst Benennung der factorum übergeben, welche als-
„dann die Citationes unnachlässig zu besorgen haben."

Titel 6.

Von (Bestrafung der) Beklopffung, Beschälung und Beringelung des Holzes.

§. 1.

„Nachdem auch bis anhero wahrgenommen worden,
„welchergestalt einige Unserer Unterthanen, imgleichen die
„Hirten sich unterstehen, Bäume zu beklopfen, zu beschä-
„len und zu beringeln, und sowohl in den Heyden als auf
„den Aeckern zu bebrennen, oder gar niederzuhauen, und
„alsdann, wenn sie trocken sind, wegzufahren; Wir aber
„dergleichen schädliche Unternehmungen mit Nachdruck ge-
„steuert wissen wollen, so soll derjenige, welcher auf vor-
„ge-

„geschriebene Art einem Eichbaume Schaden zufüget, zum „ersten Mal drey Tage im Stock liegen, das andere Mal „aber einen Monat karren, a) auch bei dem, auf dessen „Lande ein dergleichen beschädigter Baum gefunden wird, „so lange bis er einen andern Thäter anzeiget, geblieben, „angehalten, und keine Exception angenommen werde, und „wenn Unsere Heyde-Bedienten Jemand darüber betreten „würden, haben sie sogleich ohne Unterschied Pferde und „Wagen wegzunehmen, und in die nächste Gerichte zu „bringen, und davon an Unserer Cammer und Oberforst„meistere zu referiren, welche wegen Beitreibung der Stra„fe behörige Anstalt machen werden b).“

a) Daher die gepflanzten, Ed. die Anpflanzung der wilden (Castanien- R. v. 13. März 1770.) Bäume und Obstbäume betreff., v. 21. Jun. 1719. V. III. II. no. 28. (besonders von jungen Eheleuten, C. v. 5. März 1685. I. II. no. 37. und V. III. II. no. 8. R. v. 14. März 1716. I. II. no. 104.) v. 19. May 1729. V. III. II. no. 36. v. 14. Sept. 1740. p. 399. C. I. worauf die Landräthe nach der Instruction v. 21. Jun. 1766. (s. Repert. Forts. 2. S. 222.) mit Nachdruck halten sollen; in Preußen v. 7. Jun. 1765. p. 885. III. B. v. 19. Febr. 1743. p. 101. C. II. v. 25. Sept. 1753. p. 569. I. woselbst jedoch die vorallegirte Verordnung v. 21. Jun. 1719, weil durch selbige den Verheyrathungen und der daraus entstehenden Bevölkerung des Landes ein Hinderniß entgegen gesetzt werden könnte, dagegen die Heyrathen auf alle Weise zu befördern sind, um dadurch die Population, so viel möglich, zu erleichtern, durch die C. V. v. 7. Jun. 1776. vor der Hand wieder aufgehoben worden; und es sollen daher auch die bisher erforderten Atteste der Beamten, welche die zu copulirende Personen, wegen der geschehenen Anpflanzung solcher Bäume zeither beibringen müssen, nach der C. V. v. 20. Oct. 1777. wegfallen. s. v. Borowski Neue Pr. Kirchen-Registratur. Königsberg, 1789. S. 15. — auch sind hier die

wegen Baues der Lucerne und Esparcette unter dem 17. Sept. 1756. p. 170 p. 171. II. d. 8. Oct. 1775. p. 239. V. e. ergangene Circularien, und daß Kirchen- und Schulbediente weiche Holzarten auf ihre dazu schickliche Dienstländer anzuziehen angewiesen werden sollen, v. 8. Jan. 1801. p. 18. XI. zu bemerken — solcher Bäume, deren Laub zur Schaaffutterung dienlich ist, C. v. 21. Apr. 1774. p 665. V. e. Weiden E. wegen Pflanzung derselben, v. 19. May 1729. V. III. II. no. 36. von den Oderbruchsdörfern, Avertissem. v. 17. März 1758. p. 289. II. und der Saal- oder Soolweiden, um durch deren Borke eine Ersparung an der Eichenborke zu bewürken, R. v. 17. März 1758. p. 289. II. v. 29. Apr. 1790. Maulbeer- (s. die im Repertorium S. 262. allegirte Verordnungen) Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume bei Strafe der Karre nicht beschädiget werden sollen, E. v. 8. Oct. 1731. IV. I. II. no. 135. auch die Angeber der Contravenienten eine Prämie von 5 Rthl. ausgezahlt erhalten sollen, R. v. 21. Sept. 1765. p. 1063. III. v. 5. Jan. 1766. p. 53. IV. B. v. 26. Nov. 1766. p. 613. IV. Publ. v. 13. May 1773. p. 129. V. c.

Baumschänder werden mit Staupenschlag bestraft, C. v. 12. Dec. 1752. p. 406. I. Publ. wegen Beschädigung junger Bäume in Ostfriesland, v. 4. Jul. 1775. p. 190. V. e. s. Erneuerte Verordnung vom 22. Jun. 1800. Tit. 3. no. 17. des Anhanges.

b) s. Ed. v. 19. Jul. 1710. IV. I. II. no. 78.

§. 2.

„Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung „dessen, wenn sie mit dem Vieh in die Heyden a) treiben, „kein Beil noch Feuerzeug bei sich tragen, oder im wi„drigen Fall hart darüber bestraft werden."

a) s. Tit. 13. §. 4.

Titel

Titel 7.

Wie es mit Abfolgung des freyen, oder um dritten Theil und halbe Bezahlung verwilligten Holzes gehalten werden soll.

„Wenn Wir auch einigen Unsern Vasallen und Unterthanen einiges Holz zu ihrem Bau oder auch zur Feuerung aus Gnaden schenken, oder sonsten um halbe oder dritte Teil Bezahlung verwilligen: So haben sich die Amts- und Forstbediente darnach stricte zu achten, und nicht mehr oder weniger, auch keine andere Sorten, als die von Uns ertheilte Verordnung besaget, anzuweisen, und abfolgen zu lassen, gestalt es denn eben die Bewandtniß mit denen zu Unsern Amts-Vorwerkern und Unterthanen Gebäuden benöthigten Holze hat, als wozu die Amts- und Forstbediente hinführo nicht das Geringste ohne Unsere Special-Verordnung nehmen, noch folgen lassen, oder im widrigenfall die doppelte Bezahlung ohnweigerlich davor zur Strafe erlegen sollen."

Nach dem Publ. v. 18. May 1793. (Hase, Handbuch S. 207. B. 2.) muß das den Unterthanen ertheilte Freiholz binnen einem Jahre nach der Abfuhre aus der Forst anschlagsmäßig verwandt seyn.

Titel 8.

Von der Eichel- und Buch-Mast.

§. 1.

„Wann die Eichel- und Buch-Mast geräth, sollen diejenige Oerter, wo Mast vorhanden, mit der Hütung und Auffraffung von Bartholomäi an, und so lange ver-

„verschonet werden, bis solche von Unser Cammer, oder „dem Ober-Forstmeister wiederum geöfnet und erlaubet „werden. Da auch keine Mast vorhanden, ist doch Nie„manden zugelassen, vor geschehener Besichtigung und Per„mission sich der Hütung zu bedienen."

§. 2.

„Würde aber eine ganze Gemeinde oder einer, wel„cher im Vermögen ist, sich unterstehen, wider dieses Un„ser Gebot zu handeln, soll der Urheber nach Befinden „mit der Karre oder dem Block abgestrafet werden, „und des Aufgelesenen gleichfalls mit verlustig seyn."

§. 3.

Die Königlichen Unterthanen sollen ihre Schweine nur in die Königliche Masthölzer einjagen.

„Und wenn die Mast reichlich zuträget, also, daß „man auch der Unterthanen Schweine mit einnehmen las„sen kann, sind dieselben a) nach den vielen deshalb ausge„lassenen Mandaten, insonderheit dem v. 28. Jul. 1710. „(IV. I. II. no. 79.) verbunden, ihre Schweine in Unsere „Mastgehölzer zu bringen, und bei 3 Rthl. Strafe vor je„des Stück, solche in keine fremde oder adeliche Mast zu „treiben, es sey denn, daß solche auf Unsern Heiden nicht „angenommen werden können, weshalb sie aber ein Attest „von Unserm Ober-Forstmeister aufzuweisen haben müssen. „Und ob Wir wohl nicht gemeinet sind, diejenige von Adel, „welche keine eigene Masthölzer haben, oder die Mast bei „ihnen nicht gerathen, mit Zwang dahin zu halten, daß sie „und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann die Schweine „in Unsere Heiden treiben sollten, sondern ihnen die Frei-

„heit

„heit hierunter gerne lassen; So haben Wir doch zu ihnen
„das allergnädigste Vertrauen, daß sie in Betrachtung,
„daß ihnen mancher Vortheil aus unsern Heiden zuwächset,
„Unserer Masthölzer eher als anderer sich gebrauchen wer-
„den. Welche aber von denen von Adel keine eigene Hol-
„zungen haben, und aus Unsern Heiden mit Bau- und
„Brennholz versorget werden, oder sonst einige Douceurs
„von Unsern Heiden genießen, dieselbe sind verpflichtet, ihre
„Schweine nirgend anders, als in Unsere Mastreviere zu
„bringen, bei Verlust derjenigen Vortheile, die sie nur ge-
„meldetermaßen aus Unsern Heyden zu genießen haben.
„Würden sich auch die Stadtmagistrate, Bürger, und
„Immediat-Unterthanen dergleichen unterstehen, es sey
„unter was Prätext es wolle, so soll ein solcher 3 Rthl.
„Strafe vor jedes Stück zu erlegen ohne alle Gnade mit
„der Schärfe angehalten werden, wovon der Anzeiger den
„fünften Pfenning zu einer Ergötzlichkeit vor seine Müh-
„waltung haben soll."

a) Hierunter sind blos Königliche Immediat-Amtsunterthanen zu verstehen, und können daher Prediger nicht mit zu denjenigen gerechnet werden, denen das Eintreiben ihrer Schweine in fremde Masthölzer verboten worden. s. Repertorium Forts. 1. S. 69.

§. 4.

Die Schweine eingebrannt und eingepfehmet werden.

„Unsere Cammer- und Forstbediente haben auch dahin
„zu sehen, daß die Schweine, wenn die Mast zu fallen be-
„ginnet, eingepfehmet, und mit dem Amtszeichen gebrennt,
„und darüber von den Beamten und Forstbedienten ein
„richtiges Pfehm-Register geführt werde, um sich bei Vi-
„sitirung der Buchten und Nachzählung der Schweine, wel-

„che

„che oft und fleißig geschehen muß, auch sonsten darnach „richten zu können. Im Fall sich aber zutrüge, daß über „die gebührliche Anzahl mehr Schweine, welche heimlich „hinzugetrieben wären, sich finden möchten, sollen dieselbe „Uns zum Besten verkauft, und das Geld dafür treulich „berechnet werden, auch 8 Tage nach geschehener Auspfeh„mung die eingehobene Mastgelder ohne fernere Erinne„rung zur Cammer-Renthey, und wo möglich, die Mast„Rechnung von jedes Orts Beamten mit eingesandt wer„den."

In so fern Unterthanen, Vorwerker und in der Heyde wohnende Leute Vorwerks- und Gutsbesitzer das Recht, ihre Schweine außer der Mastzeit in den Königlichen Forsten zu hüten, durch einen ungestöhrten 50jährigen oder einen rechtsbeständigen Besitz vom Jahre 1740. erhalten, soll es zwar voritzt dabei sein Bewenden haben. Alle diese aber, welche die Schweinehütung solchergestalt hergebracht, nicht minder diejenigen, welche solche durch schriftliche Privilegia, Erbverschreibungen, Vergleiche, Bestallungen, Erkenntnisse oder sonstige schriftliche Urkunden erhalten, sollen zur Vermeidung des Nachtheils für die Forsten schuldig und gehalten seyn, ihre Schweine vor der Hütungszeit in den Forsten beringeln zu lassen, und zwar bei Strafe von 1 Rhlr. für jedes Stück. Hiervon sind nur die Mastpächter während der Mastzeit, und diejenigen Einwohner in den Forsten, welche ihre Schweine auf ihren eingeschlossenen Aeckern in den Forsten durch einen eigenen Hirten, oder in eingezäunte Weide-Plätze hüten lassen, ausgenommen; daher auch die Forstbediente selbst diesen Vorschriften unterworfen sind. Diejenigen also, welche in dem vorgenannten ungestöhrten Besitz der Schweinehütung in den Forsten sich befinden, sollen sich hiernach auf das genaueste achten, die andern Ortschaften aber, die zu dergleichen Heidehütung zeither nicht befugt gewesen, bei Vermeidung von 1 Rthl. Strafe für jedes Stück, die Heide mit Schweinen unter keinem Vorwand zu geschlossenen Zeiten betreiben, und also selbst mit

ge-

geringelten Schweinen daraus wegbleiben. Publ. der N. Kr. u. D. C. v. 15. Dec. 1786.

§. 5.

Wie es mit den Faselschweinen zu halten.

„Diejenigen Faselschweine, welche nicht mit in die or-
„dinäre Hut getrieben werden, sondern bey denen Dörf-
„fern und auch in denen Mast-Revieren herum lauffen,
„sollen allenfalls in denen Oerthern, so denen Eich- und
„Buch-Heyden nahe liegen, mit eingebrannt, und davon
„das Mast-Geld nach Unserer Taxe, welche Wir jedesmahl,
„wenn Mast vorhanden, setzen wollen, dafür erleget, und
„solches in denen Mast-Registern mit angemercket werden.
„Und weil Wir bisher wahrgenommen, daß in einem Am-
„te volle, in dem andern halbe, und in dem dritten wohl
„gar nur Viertel-Mast gerechnet worden, so soll hinführo
„um mehrerer Richtigkeit halber, im ganzen Lande keine
„andere als volle und halbe Mast passiren, wie denn auch
„die privilegirte und Deputanten nebst den Beamten und
„Forstbedienten bey halber Mast, nicht mehr als die Helff-
„te der ihnen zur Mast verschriebenen Schweine, frey ha-
„ben sollen."

Die Ausdrücke: Wenn der liebe Gott Mast bescheert, wenn Mast vorhanden, sind von voller Mast zu verstehen, so daß, wenn nur halbe Mast vorhanden ist, auch nur die halbe Anzahl Schweine einzutreiben gestattet wird. N. B. S. 69. VI.

§. 6.

Wie es mit den Masthirten zu halten.

„Es sollen auch unsere Beamte und Forstbediente,
„so bald die Mast besichtiget, und ein gewisser Ueber-
„schlag,

„schlag, wie viel Schweine eingenommen werden kön-
„nen, gemacht worden, sich nach tüchtigen Masthir-
„ten, welche sowohl in den Heiden, als auch, wenn
„die Schweine aufflüßig werden, guten Bescheid wis-
„sen, bemühen, denenselben so viel Schweine, als sie hüten
„können, übergeben, und einem jeden ein Frey-Schwein a)
„mit einzujagen verstatten, und durch die Bank von
„jedem Stück 2 Groschen Hüter-Lohn geloben. Dahin-
„gegen müssen die Mast-Hirten vor allen Schaden, so sie
„abwenden können, stehen, und die durch ihre Nachlässig-
„keit verwahrloseten Schweine, es wäre denn, daß sie bei
„der Ausnahme ein Zeichen, als ein Ohr von dem gestorbe-
„nen Schweine dem Eigenthumsherrn vorzeigen könnten,
„bezahlen, welches ihnen an Hüter-Lohn abzuziehen."

a) Die Freyschweine der Deputanten müssen, wenn in einem Amte, wo unterschiedene Reviere sind, etwa in dem einen Mast, in denen übrigen aber keine befindlich, ihnen dennoch gereicht werden. R. v. 15. Nov. 1753. Wenn daher in einem Amte oder Reviere das darauf repartirte Quantum der ganzen und halben Mast erreicht wird, müssen die Deputanten aus diesem Amte oder Reviere auch die Freyschweine resp. ganz oder zur Hälfte erhalten, ohne daß auf die Totalität gesehen, ob in der ganzen Provinz die ganze oder halbe Mast erreicht worden. R. v. 23. Sept. 1756. Uebrigens aber soll nach dem Inhalt der Pommerschen Forst-Ordnung v. 24. Dec. 1777. Tit. VII. §. 17. als

bei halber Mast passirt den Deputanten und Privilegirten nur die Hälfte der Freyschweine, und bei Sprangmast cessiren solche ganz, es sey denn, daß Jemand dahin besonders privilegirt oder sonst berechtiget wäre, ohne Rücksicht, wie die Mast gerathen, jederzeit seine volle Anzahl Schweine einzujagen. Die Oberforstmeister, Forstschreiber und sämmtliche Forstbediente erhalten auch jederzeit ihre Deputatschweine für voll: Wie denn auch den Oberforst-

forstmeistern und Forstschreibern frei stehet, sich in Ansehung ihrer Freyschweine ein Revier nach Gefallen zu wählen.

verfahren werden. R. v. 7. Jul. 1795.

§. 7.

„Wenn in einigen Aemtern nicht vollständige Mast „vorhanden, oder die Mast weit von einander entfernet, „oder bey den Dörffern und Vorwerckern auf dem Acker „befindlich wäre, folgends keine Hütung gemachet werden „könnte; So soll die Mast nach vorher geschehener Besich„tigung und pflichtmäßigen Ueberschlag entweder denen „Dörffern oder denen Arrendatoribus, oder wer sonst am „meisten dafür offeriret, überhaupt verpachtet werden. „Sonsten soll niemand sich daran zu vergreiffen bey harter „Straffe sich gelüsten lassen."

§. 8.

„Wenn auch in denen Aemtern, unter welchen ei„nige Pensionarii Güther oder Vorwercker arrendiret „haben, keine Mast vorhanden, sollen sie andere Aemter „die Eintreibung ihrer verschriebenen Frey-Schweine „nicht prätendiren, und soll es eben so mit den Lehn„Schultzen und andern Privilegirten gehalten werden."

§. 9.

„Wenn nun die Schweine 9. biß 10. Wochen in „der Mast gegangen und fett worden, sollen solche wieder „ausgepfehmet, und an deren statt Nachmast-Schweine „eingenommen werden, und nach Proportion der Mast

„für

„für jedes Stück wöchentlich ein gewisses, als 3. 4. 5.
„bis 6. Groschen gegeben werden."

A. L. R. I. XXII. 187 — 196.

Titel 9.

Von Mast- und Umgeldern.

§. 1.

„Was das jährliche Mast-Geld anbetrifft,
„behalten Wir uns allergnädigst bevor, dasselbe allemahl
„selbst nach Proportion des Korn-Preises zu determini-
„ren, das Umgeld aber bleibet nach wie vor, nemlich
„von jedem Stück

„3 Gr. — Hüter-Lohn,
„1. Gr. — Schaden-Standt,
„5. Gr. 3. Pf. Accidens,

welch 5. Gr. 3. Pf. folgend distribuiret werden, als:

„ Den Ober-Jäger-Meister	—	—	10. Pf.
„ Vor den Jagd-Rath	—	—	3. Pf.
„ Vor den Jagd-Secretarius	—	—	2. Pf.
„ Vor den Empfänger	—	—	3. Pf.
Summa			1. Gr. 6. Pf.

„Diese vier Posten werden Uns zur Casse berechnet.

Ferner

„ Dem Ober-Forst-Meister	—	—	1. Gr.	2. Pf.
„ Dem Amtmann	—	—	—	10. Pf.
„ Dem Holz-Schreiber	—	—	—	8. Pf.
„ Dem Heyde-Reuter	—	—	1. Gr.	1. Pf.
Summa			3. Gr.	9. Pf.

„bleiben vorbenannten Unsern Bedienten."

§. 2.

§. 2.

„Von denen Schweinen aber so in die Nach-
„Mast genommen werden, item von verpachteter Mast,
„sollen die Accidentien eben so wie in nachfolgendem
„Titel von dem Holze so Stamm-Geld giebet, von je-
„dem Thaler drey Groschen gegeben und auf gleiche
„Weise distribuiret werden."

Titel 10.

Vom Stamm-Gelde.

§. 1.

„Wer auf Unsern Heyden Holz kauffet, oder auch
„solches gantz frey, imgleichen um dritten Theil oder
„halbe Bezahlung bekömmt, er sey ein- oder ausländisch,
„soll allemahl nach dem Werth des Holzes von jedem
„Thaler 3. Groschen Stamm-Geld ohne die ge-
„ringste Ausnahme erlegen. Immassen denn auch dieje-
„nige, so auf Unsern Heyden Raff- und Lager-Holz
„entweder frey, oder gegen eine gewisse Miethe holen,
„von jedem Thaler 3. Gr. zu bezahlen schuldig seyn."

§. 2.

„Was Wir aber zu Unsern eigenen Amts- und
„Vorwercks-Gebäuden gebrauchen, davon soll kein
„Stamm-Geld gegeben werden."

§. 3.

§. 3.

„Was nun obige 3. Groschen Stamm-Geld an-
„langet, selbige sollen folgender Gestalt distribuiret wer-
„den, nemlich:

„Des Ober-Jägermeisters	—	—	10. Pf.
„Des Jagd-Secretarii	—	—	2. Pf.
„Und des Einnehmers	—	—	3. Pf.
werden ad Cassam berechnet.			
„Des Ober-Forst-Meisters	—	—	8. Pf.
„Des Amtmanns —	—	—	4. Pf.
„Des Holz-Schreibers	—	—	2. Pf.
„und des Heyde-Reuters	—	—	7. Pf.
		Summa 3. Gr.	—

werden ihnen nach wie vor gelassen.

Titel 11.

Vom Pflanz-Gelde.

§. 1.

„Wegen des Pflanz-Geldes, so bißhero von de-
„nen verkaufften und verschenckten Eichen erleget worden,
„wollen Wir es folgender Gestalt gehalten wissen. Nem-
„lich, daß zukünfftig jeder Eich-Baum, er werde ver-
„kaufft, verschenckt, oder um dritten Theil oder halbe
„Bezahlung verlassen, dem Werth nach Pflicht-mäßig
„taxiret, und ohne Unterschied von jedem Thlr. des
„Werths zwey Groschen Pflanz-Geld, vermöge Unsers
„unterm 2ten Junii 1719. ausgelassenen Edicts bezahlet
„werden solle."

§. 2.

§. 2.

„Und soll dieses Pflanz-Geld hinwiederum „zu Anlegung neuer Eichel-Kämpe angewendet wer„den, worüber Wir jedesmahl specialiter verordnen wol„len. Auch müssen diejenige Oerter, wo junge Eichen „und Büchen aus dem Kern aufschlagen, mit der Hü„tung verschonet, auch mit einem Zaun zu Abhaltung „des Wildes umzogen werden, bis das Vieh denen jun„gen Pflanzen keinen Schaden mehr thun kann, viel„weniger sich jemand unterstehen, an dergleichen Oerter „Gras abzumähen oder Laub abzustreiffen."

Titel 12.

Wenn, durch wen, und wie die Holz-Märkte a) gehalten werden sollen.

§. 1.

„Nachdem Wir vor gut und Unserm hohen Interesse „zuträglich befunden, die Cammer und Forst-Aemter „wiederum zu combiniren; So sollen hinführo die Holz„Rechnungen gleich denen Amts-Rechnungen zu Trini„tatis geschlossen, und die Holz-Märckte angefangen „werden. Derjenige Ober-Forst-Meister und derjenige „Cammerrath, wenn in den ihm zugetheilten Aemtern „die Holz-Märckte gehalten werden, muß, wo „möglich, denenselben jedesmahl von Anfang biß zu Ende „mit beywohnen, und wenn der Ober-Forst-Meister wegen „anderer Königlicher Verrichtungen nicht zugegen seyn „könnte, soll der Cammer-Rath nebst dem Beamten „und Holz-Schreiber, ingleichen denjenigen, welchen es

„der

„der Ober-Forst-Meister committiren wird, Unser Inter-
„esse in allem observiren, damit alles wohl examiniret,
„die Rechnungen von Beamten und Holz-Schreiber
„deutlich geführet, straffällige abgehöret, und alle Vor-
„fallenheiten so viel immer geschehen kann, abgethan, oder
„da solche bedenklich, davon entweder an Uns oder an
„das Collegium zu anderweitiger Verfügung referiret
„werden möge."

a) Nach den besondern Verordnungen v. 8. Febr. 1723. IV. I. II. no. III. Rgl. v. 19. Jun. 1749. §. 11. p. 166. C. IV. Auch sollen die Justizbeamten denen Holzmärkten auf den zur Justizverwaltung combinirten Aemtern beiwohnen, und selbige ex officio abwarten, die Protocolle instruiren, vor deren Legalität stehen, und die Strafen nach Proportion des Verbrechens de Concert mit dem Oberforstmeister und dem Oeconomie-Beamten festsetzen, R. v. 24. Jan. 1771. Ferner ist es eine wesentliche Pflicht der Forstmeister, den Holzmärkten beizuwohnen, da der Oberforstmeister auf den Holzmärkten die beste Gelegenheit hat, mit denselben über alle Forstverbesserungssachen u. s. w. vorläufige Rücksprache zu nehmen, und dadurch mancherley Widersprüchen und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, zumal dieselben die abgenommene Forstrechnungen, (welche die Forstsecretaire oder Forsträthe den Revier-Forstbedienten abnehmen) sowohl als die Strafregister mit unterschreiben müssen. R. v. 25. Apr. 1793.

§. 2.

„Denenjenigen, welche beym Holz-Marckte
„etwas zu bezahlen haben, oder sonsten dabey nöthig
„sind, ist der darzu gesetzte Tag vorher durch gedruckte
„Patente oder sonsten bekannt zu machen. So sollen
„auch allemahl die Heyden besichtiget, und ob alle Aecker

„und

„und Wiesen richtig ausgemessen und verzinset werden, „auch ob sonsten zu Unserm Interesse noch einige Ver„besserung bey dem Amte vorzunehmen sey, genau un„tersuchet, und demnächst davon referiret werden. Wo„bey Seine Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß „denen Land-Messern, wenn einige Vermessung an Aeckern „und Wiesen ihnen aufgetragen wird, ihnen dabey zu„gleich nachdrücklich anbefohlen werde, die Grentzen der „ausgemessenen Stücke mit Grentz-Hügeln oder Pfäh„len gehörig zu vermahlen und zu bezeichnen. Wobey „besagte Land-Messer genau zu beobachten haben, daß „kein Morgen mehr als 180. Quadrat-Ruthen, und „jede Hufe nur 30. Morgen in sich halten solle."

Auf den Städtschen Holzmärkten und Holzhöfen soll den angenommenen Holzaufladern für ihre Mühe kein Holz, sondern Geld gegeben werden. V. v. 19. Apr. 1723. I. II. Anh. 1. ad Cap. 2. no. 21.

Titel 13.

Von Hütung in Unsern Geheegen und Wildfuhren, item von Ziegen.

§. 1.

„Weil auch in Unsern Geheegen und Wild„fuhren zum öfftern gute Weyde vorhanden, und da„hero nach Gelegenheit, jedoch denen Wildbahnen ohne „Schaden, durch Einnehmung einiges Viehes Uns einiger „Vortheil geschaffet werden kann; So soll Unser Ober„und Hof-Jäger-Meister, auch Cammer- und Ober„Forst-Meister durch die unter ihnen stehenden Amts„und Forst-Bedienten dahin sehen lassen, daß hierunter

„nichts negligiret und verabsäumet werde, wie denn die „Hütung in denen Heyden und Wäldern so wohl an die „Unterthanen als Fleischer und Schlächter jedesmahl auf „Sechs Jahr, jedoch auf vorherige Unsere Approbation, „gegen ein gewisses verpachtet, und in denen Jährlichen „Etats eingeführet werden soll."

§. 2.

„Alle Bauerschafften, so von Alters her Weyde-„Hafer von Unsere Tanger gegeben, wollen Wir zwar „ferner bey der Weyde, jedoch daß sie in Zukunfft statt „des Hafers ein gewisses an Gelde erlegen, lassen. „Da aber darunter etliche ausser denen Bauerschafften „von denen Schäffereyen oder sonsten mit Vieh aus „neuerbaueten Vorwerckern, mit auf Unsere Heyden und „Tanger treiben wollen, soll ihnen solches, bevor sie sich „mit Unsern über das Forst-Wesen gesetzten Befehlsha-„bern wegen eines gewissen Weyde-Geldes verglichen, „nicht verstattet werden."

§. 3.

„Wie denn auch denen in den Aemtern befindlichen „Forst-Bedienten Krafft dieses inhibiret wird, von denen „Hirten keine An- oder Abzugs-Hammel zu fo-„dern, sondern sich an denen gewöhnlichen Weyde-„Hammeln, nemlich aus jedem Dorffe, wo es bisher ge-„bräuchlich gewesen, jährlich ein Stück, begnügen lassen."

§. 4.

„Hiernächst sollen auch Unsere Beamte und Heyde-„Bediente fleißig acht haben, daß denen unterm 7. Febr.
„1685.

„1685. 17ten Junii 1690. und 18ten Sept. 1705. im„gleichen vom 27sten Novembr. 1719. (IV. I. II. no. „37. 51. 70. 101.) wegen der Ziegen publicirten „Patenten unverbrüchlich nachgelebet und darwider im „geringsten nicht gehandelt werde; (C. v. 24. Nov. 1794. „p. 2452. IX.) Allermaßen Wir denn die Hütung der„selben in Unsern Heyden hiemit nochmahlen ernstlich, „und bey Straffe der Confiscation verbiethen; Son„sten aber wohl geschehen lassen können, daß an denen „Orten, wo keine Holzungen vorhanden, und solche al„lein auf dem Felde gehütet werden, dergleichen Vieh „gehalten werde."

Schonungen

s. R. v. 30. Nov. 1773. und die Instruction v. 1. Jun. 1770. im Anhange no. 5. Wie bei Anlegung derselben in Kienen-Wäldern zu verfahren, enthält die V. v. 10. Febr. und 18. Oct. 1787. die besonderen Grundsätze bei Anlagen zu Forstverbesserungen, bestimmt das C. vom 12. Aug. 1788. nebst Nachtrage v. 24. Febr. 1791. Rgl. v. 23. Apr. 1796. p. 255. X. und C. den Abtrieb und Wiederanbau der Schlagholzdistricte betr. v. 4. Oct. 1799., welche im Anhange no. 8. 10—13. aufgenommen sind.

und bepflanzte Gehege sollen nicht behütet, Rgl. v. 3. Oct. und Decl. v. 26. Nov. u. R. v. 29. Nov. 1754. p. 691. 707. 710. I. jedoch soll durch Anlegung der erstern (A. L. R. I. XXII. 170 — 179) den Hütungsinteressenten nicht zu nahe getreten, und denselben dadurch die nöthige Weide nicht entzogen werden. R. v. 22. Febr. 1774. p. 94. V. d. s. auch Repertorium S. 387. und Forts. 3. bei Holzungsgerechtigkeit. Wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in Königlichen Gehegen und Schonungen gehütet wird, bestimmt das Publ. v. 18. Sept. 1784 p. 2961. VII. R. v. 11.

Jan. 1790. p. 2853. VIII. v. 21. Sept. 1796. p. 1498. X. V. v. 22. Jun. 1800. s. no. 17. des Anhanges. Wie in Südpreußen dergleichen Contraventionen zu bestrafen, Decl. v. 9. Nov. 1799. N. V. 156. XIV.

A. L. R. I. XXII. 180 — 186.

Titel 14.

Von Fischereyen in denen Heyden.

§. 1.

„Was die Uns zustehende Fischereyen anbelan„get, wollen Wir darüber gleichfalls gebührende Auf„sicht gehalten wissen, und weder Unsern Amts- und „Forst-Bedienten noch andern, wie sie auch Nahmen „haben mögen, darauf zu fischen oder sich derselben auf „einigerley Weise zu bedienen, noch ein Accidens davon „zu nehmen verstatten, immaßen derjenige, so darüber „betreten wird, des Fischer-Zeuges verlustig, und über „dieses noch jedesmal in 10. Thlr. Straffe verfallen seyn „soll, wovon Wir den Denuncianten den 4ten Pfennig „gnädigst reichen lassen wollen. Tragen anbey zu Unserer „Cammer und über das Forstwesen verordnete Befehlshabere „das gnädigste Vertrauen, sie werden diejenige Heege-Seen, „Teiche und Brücher, welche Wir zu Unserm Hof-Lager „nicht bedürffen, zu Beförderung Unsers hohen Interesse „von Zeit zu Zeit, so gut sie können, verpachten, und die „Arrendatoren dahin anhalten, daß dieselbe sowohl, als „diejenige, welche Wir sonst mit dieser Freyheit begna„diget, die Leich-Zeit, der Fischer-Ordnung gemäß a), „wohl in acht nehmen, und sich in derselben des Fischens „enthalten, wie denn die darwider Handelnde mit dem

„Block

„Block oder Spanischen Mantel abgestraffet werden, und „des Fischerzeuges zugleich verlustig seyn sollen."

a) s. die Fischer-Ordnungen v. 1551. v. 1574. von 1690. v. 1711. IV. II. IV. no. 1. 2. 7. 15. Pat. wegen verbotener Nachtfischerey v. 1668. no. 3. v. 1682. no. 6. mit Hamen, Wursnetzen und Wathen, v. 1670. no. 4. in der Laichzeit v. 1682. no. 6. Misbrauchs der kleinen Fischerey, v. 1703. no. 9. Röthung des Flachses, v. 1707. 1733. no. 19. no. 44.

§. 2.

„Ebenermassen wird auch das Fischen und Krebsen „mit Hamen und Waden, imgleichen mit brennenden Kiehne oder andern Feuer bey nur gemeldter „Strafe verbothen, und soll der, so darüber betroffen „wird, ob er schon keinen Schaden gethan, dennoch mit „solcher Strafe beleget werden."

Edict v. 4. März 1705. IV. I. II. no. 69.

Titel 13.

Von Raden und Auskauffung der Aecker.

(siehe auch Titel 1. §. 1.)

§. 1.

„Wir befehlen Unser Cammer und Forst-Bedienten „gnädigst, wenn sich in denen Heyden und Wildbahnen „einige Oerter befinden, welche zu Unserm besten zu Acker „oder Wiesewachs, ohne Nachtheil Unserer Geheegen, „geräumet werden können, solche mit Unserm Vorwissen, aufs beste an den Meistbiethenden zu verpachten, „und das Geld zu Unserer Cammer-Renthey einlieffern „zu lassen."

Nach

Nach dem R. v. 25. Apr. 1770. sollen die zur Schmälerung und Nachtheil der Forsten gereichende Radungen den Beamten und Forstbedienten auf gewisse Zeit oder tauschweise nicht gestattet werden. s. Erneuerte Verordnung v. 22. Jul. 1800. Tit. 3. §. 10. no. 17. im Anhange.

§. 2.

„Daferne sich auch etliche Unserer Forst-Bedienten „unterstanden haben möchten, neue Rade-Länder „in Unsern Heyden und Feldern zu machen, oder Acker „von den Bauern zu kauffen, wodurch Unsere Unterthanen beschweret, und Unsere Dienste hintenan gesetzet „und versäumet werden, als soll das letztere hiemit gänzlich verbothen seyn, die neu geradete Aecker und Wiesen aber entweder zu Unsern Aemtern und Vorwerckern „geleget, oder durch einen Landmesser gemessen, nach „Morgen-Zahl, als jeden Morgen wie obgemeldet zu „180. Quadrat-Ruthen eingetheilet, und per Licitationem an den Meistbiethenden überlassen, den Heyde-Bedienten aber nicht mehr an Acker und „Wiesewachs, als von Uns zu ihrem Dienst geleget „ist, weshalb mit nächsten eine proportionirliche Eintheilung gemachet werden soll, ohne Entgeld gelassen „werden. Worauf die gesetzte Befehlshabere genau „Aufsicht zu halten, und anbey nicht zu gestatten, daß „sie Unsere Unterthanen, wie von einigen wohl zu geschehen pfleget, zu Bestellung ihrer Aecker anstrengen und „gebrauchen, sondern solches durch ihr Gespann verrichten lassen, und zwar bey Strafe des Karrens auf der „Vestung Zeit Lebens, wer darwider handeln wird."

§. 3.

§. 3.

„Immassen denn auch einem jeden bemeldten Forst-
„Bedienten eine gewisse Anzahl Vieh-Weyde frey
„zu halten gesetzet, von den übrigen aber das gewöhn-
„liche Weyde-Geld, oder den Umständen nach, der
„gewöhnliche Weyde-Hafer entrichtet, das Vieh auch
„vor den gemeinen Hirten, woferne der Forstbediente
„nicht allein in der Heyde wohnet, mit getrieben werden
„soll; Unsern Beamten aber wird auf den Heyden-
„Acker zu räumen oder Vieh daselbst zu halten, gänz-
„lich untersaget. Wenn auch auf Heyde-Ländern
„oder Unsern Unterthanen zugehörigen bewachse-
„nen Aeckern einiges Bau-Nutz- oder Brenn-Holz
„vorhanden, und dieselbe sothane Aecker, welche bißhero
„als Heyde considériret worden, hinwieder räumen wol-
„len, sollen dieselbe sich bey Unser Cammer, Ober- und
„Hof-Jägermeister auch Ober-Forstmeister vorher ge-
„bührend melden, welche die verwachsene Oerter in Au-
„genschein nehmen, und sodann uns berichten sollen, ob
„es wegen des Nutzbaren Holzes ihnen zugelassen wer-
„den könne, dieselbe hinwiederum zu räumen, da Wir
„denn Unsere gnädigste Resolution ertheilen, und vorhe-
„ro Veranstaltung machen wollen, daß alles Eichen auch
„Kiehnen Bau- und Brennholz denen Forst-Bedienten
„zu Unserm Besten entweder verkaufft oder zu Unsern
„hiesigen Holz-Märckten, gegen Erlegung der Transport-
„Kosten, anhero geliefert, dasjenige aber so Wir nicht
„nutzen können, ihnen zu ihrer Ergötzlichkeit gelassen
„werde.“

Diese gesetzliche Vorschrift ist durch das Rescript v. 8. Aug. 1759. dahin:

1) Daß,

1) Daß, wenn ganze mit Holz bewachsene, Sr. Königlichen Majestät zugehörige Heyde-, Reviere, die den Unterthanen eingegeben, geräumt werden, dieses Holz verkauft, und zur Königl. Holz-Magazin-Casse berechnet werden muß; dahingegen aber, wenn

2) Holz auf derer Unterthanen Aecker, so sie in Cultur haben, und wovon sie Contribution entrichten, vorhanden, der Nutzen von diesem auf ihren contribuablen Aeckern befindlichen Holze ihnen nur unter nachstehenden Bedingungen gelassen werden soll:

a) Das vorhandene Bauholz muß nicht verkauft, sondern zur Erhaltung der Unterthanen-Gebäude verwendet, und

b) der Verkauf desselben nur alsdann verstattet, wenn die Gebäude keiner Reparatur bedürfen, und das Holz gleichwohl in Gefahr ist, abstämmig und unbrauchbar zu werden;

c) der Verkauf des Brennholzes aber gar nicht erlaubt werden, es sey denn, daß so viel Holz vorhanden, daß die Unterthanen solches nicht selbst consumiren können.

declariret worden. Es soll dieses Regulativ-Rescript aber nur von solchen Fällen verstanden werden, wo die Possession bestritten, zweifelhaft und nicht erweislich ist; wo die Forstämter aber in einem langjährigen erweislichen Besitzstande ungestöhrt bisher gewesen, darauf soll dieses Regulativ zum unstreitigen Nachtheile des Königlichen Forst-Interesse nicht extendiret werden. R. v. 6. Febr. 1782. s. v. Lamotte pr. Beiträge zur C. W. Th. 1. S. 171. S. 177. und das im Repert. S. 132. angeführte Präjudicium.

„Wie denn auch die Rade-Länder nicht mehr „ungemessen ausgethan, sondern allemahl nach Morgen-„Zahl, den Morgen zu 180. Ruthen gerechnet, einge-„theilet, und solchen Leuten überlassen werden sollen,

„welche

„welche die darauf gesetzte Pacht richtig abliefern, und „keine Reste aufschwellen lassen; Und ist über sothane „Vermiethung der Länder allemahl ein Contract auf ge„wisse Jahre von Unserer Cammer zu ertheilen, und das „dafür einkommende Geld in Unsere Amts-Rechnung „gehörig in Einnahme zu bringen."

Titel 16.

Von Beuten, Zeidlern, Theer-Brennern und Kohlen-Schwehlern.

§. 1.

„Diejenige, so auf Unsern Heyden zeideln a), sollen „ausser denen zugedeckten Töpffen, mit welchen sie „auf das allerbehutsamste umzugehen haben, auf und von „der Heyde kein Feuer führen; würde aber einer darwi„der handeln, welcher ausserhalb des Topffes irgendswo „etwas liegen liesse, ob es gleich keinen Schaden thäte, „der soll 2. Thlr. und nach Befinden ein mehrers zur „Straffe erlegen, und den Denuncianten der 4te Theil „davon zugewandt werden."

a) Weshalb die Unterthanen, wenn sie die Bienen auf den Heiden oder sonst in die Wälder bringen, wo sie Nahrung haben, von den Jagdbedienten nicht abgewiesen, ihnen auch kein Biergeld abgefordert werden soll. Dorf-Ordnung v. 16. Dec. 1702. §. 35. V. III. I. no. 32. es soll den Bienenbesitzern vielmehr gestattet seyn, im Frühjahr in oder nahe an die Heiden ihre Bienen gleichsam in die Weide zu bringen, wenn sie für jeden Stock 3 Gr. bezahlen wollen. R. v. 8. Jul. 1795. für das Fürstenthum Minden, Gr. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, v. 7. Febr. 1755. §. 36. p. 755. I. s. a. §. 14. der Instr. für

für die Landräthe der Neumark, v. 21. Jun. 1766. S. 223. Rep. Forts. 2.

A. L. R. I. IX. 119 — 126.

§. 2.

„Nicht weniger müssen auch Unsere Forst-Bediente „auf die in Heyden befindliche Balken-Hauer, Stab-„Schläger, Theer- und Potasch-Schwehler, imglei-„chen Kohlbrenner fleißig Aufsicht haben, und selbige „dahin anweisen, daß sie ihre Handthierung mit aller „Fürsichtigkeit betreiben, bey trockener Sommers-Zeit „und grosser Hitze gar kein Feuer, sowohl zu Machung „der Asche als auch Kohlen anlegen, sondern nur im „Früh-Jahr und Herbstzeiten sich dessen gebrauchen, „damit Uns durch ihre Unachtsamkeit kein Schade zuge-„füget werde. Wenn aber Feuer, da Gott vor sey, in „den Heyden entstehen sollte, haben sich dieselbe bey Zehen „Thaler Straffe dabey einzufinden, und solches löschen „zu helffen."

Edict w. das boshafte Sprengen der Theeröfen, v. 25 Apr. 1724. IV. I. II. no. 110.

§. 3.

„Weil Wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß „sich einige Unserer Unterthanen, sonderlich ohnweit Berlin, „so sehr auf das Kohlen schwehlen geleget, daß sie auch ihre „vornehmste Handthierung und Ackerbau darüber hintenan-„gesetzet, überdem auch Unsere Heyden durch das Koh-„len schwehlen sehr angegriffen worden: So wollen „Wir solches hinkünftig ihnen nicht mehr gestatten, son-„dern befehlen Unsern Beamten und Forstbedienten hiemit „gnädigst jedoch ernstlich, genaue Aufsicht zu haben, daß

„de-

„denenselben nur an solchen Holze, welches zum Bau un-
„tüchtig, gewisse Zahle von Mieler Hauffen gegeben, diese
„Anzahl aber nicht überschritten werde."

E. wegen der bei dem Kohlenschwelen von den Kohlenschwelern und Forstbedienten zu gebrauchenden Vorsicht, vom 14. May 1738. p. 150. C. I. V. wie es mit dem Holzschlag zu Kohlen und Köhlereyen bey den Königlichen Hütten- und Hammerwerken gehalten werden soll, v. 18. Jan. 1779. p. 1422. VI.

A. L. R. I. VIII. 90. u. Präj. N. B. XI. S. 95. Publ. wegen Anlegung neuer u. Verlegung alter Glashütten, v. 2. Oct. 1799.

Titel 17.

Vom Potasche sieden und Weyde-Asche schmelzen.

§. 1.

„Weil Wir wahrgenommen, daß in einigen Un-
„sern entlegenen Heyden, insonderheit denen Schönebeck-
„Grimnitz-Zehdenick- und Zechlinschen viel Lagerholz
„verderben und umkommen muß, weil es wegen der Ferne
„nicht zu nutzen; als befehlen Wir Unserer Cammer
„gnädigst zu veranstalten, daß gewisse Potasch-Sie-
„der angesetzet werden, die Uns die Pot- und
„Weyde-Asche um gewisses Macherlohn liefern müssen."

§. 2.

„Da Wir auf Unsern Glas-Hütten gnädigst conce-
„diret haben, die benöthigte Asche zum Behuff des Gla-
„ses in denen Heyden schwehlen zu lassen, solches aber
„bishero unordentlich tractiret worden, so wollen Wir,
„daß ermeldte Glas-Hütten nicht einen jeden ohne Un-
„ter-

„terschied, sondern durch gewisse dazu bestellte Leute „in denen Heyden von dem Lagerholz schwehlen lassen „sollen, welche doch dahin sehen müssen, daß alle Vor„sichtigkeit dabey gebraucher werde, damit in den Heyden „kein Schade geschehe, widrigenfalls sie dafür haffren „sollen."

Titel 18.

Von den Schneide-Mühlen und wie es mit Annehmung und Abschneidung der Blöcke zu halten.

§. 1.

„Weil Wir vor gut ansehen, daß die Schneide„Mühlen, deren Nutzungen bisher steigend und fal„lend gewesen, auf gewisse Jährliche Fixa oder Pacht„Geld gesetzet, mit denen Müllern zu dem Ende Con„tracte aufgerichtet und alle Sechs Jahre renoviret wer„den; Als hat die Cammer und die Ober-Forstmeistere „mit denen auf Administration gestandenen Mühlen so„wohl als mit denjenigen, welche nach ihren Verschrei„bungen oder Privilegien die Sageblöcke um den halben „Schnitt bekommen, es also einzurichten, Unser Interesse „auch dabey nach Möglichkeit zu suchen und diese Ein„künffte sodann im Forst Etat Jährlich mit anzusetzen."

§. 2.

„Und obwohl zeithero einigen Schneide-Mül„lern die Schwarten abgenommen, und vor jeden Schnitt „derselben Ein Pfennig gereichet worden: So soll doch „damit fernerhin nicht continuiret, sondern denen Mül„lern die Schwarten gelassen, und ihnen kein Geld da„für gereichet werden."

§. 3.

§. 3.

„Gleichwie Wir auch bisher erfahren, daß auf den „Schneide-Mühlen grosse Mißbräuche, Unterschleiffe „und Diebereyen vorgegangen, dergestalt, daß Wir zum „öfftern nicht einmahl die Blöcke, so darauf geschnitten „worden, bezahlt bekommen, sondern an statt des ver„meinten Nutzens nur Schaden dabey gehabt; Ueberdem „auch viele Blöcke, so aus Unsern Heyden gestohlen oder „Unsern Unterthanen zu Reparirung ihrer Gebäude gege„ben, dahin gebracht und abgeschnitten werden: Wir „aber solchen Unfug weiter nachzusehen keinesweges ge„williget seyn. Als setzen, ordnen, wollen, und befeh„len Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß hinführo „alle Schneide-Müller, sie seyn unter Unsern „Aemtern oder Ritterschafft, Städten und Landsassen be„legen, in Eydes-Pflicht genommen werden, daß „sie von Niemand, er sey Fremd oder Einheimisch einen „Block vor der Mühle annehmen wollen, es habe denn „derjenige, so solchen überbracht, durch ein glaubhafftes „Attest von denjenigen Beamten und Forstbedienten „oder anderer Herrschafften, allwo der Block gehauen „und geholet, verificiret, daß es damit seine Richtigkeit „habe, und der Block Niemanden entwendet worden, „welche Scheine jedesmahl von denen Müllern auf dem „Holzmarckt übergeben und mit denen Rechnungen con„feriret werden müssen."

Auch ist die Forstordnung für Pommern v. 24. Dec. 1777. p. 1057. VI. ad Tit. 8. §. 1. durch das Publ. v. 29. Oct. 1800. p. 3158. X. dahin declariret, daß jeder Schneide-Müller und dessen Bursche in Eidespflicht genommen, kein Stück Holz, ohne daß solches mit dem Königlichen Forst-

oder adlichen Hammer angeschlagen, und mit einem glaubwürdigen Atteste versehen, annehmen, noch weniger abschneiden; der erstere ferner ein Schneideregister führen soll; die Schneidemühlen und Register von den Forstbedienten monatlich zu revidiren, und daß kein Königlicher Fodstbedienter bei 10 Thlr. Strafe einen Sägeblock oder Schneideholz ohne solchen anzuschlagen, verabfolgen lassen soll, nach welchen Vorschriften sich auch Privat-Gutsbesitzer zu achten haben.

§. 4.

„Woferne nun jemand von denen Schneide-Müllern „darwider handeln und einen Block ohne dergleichen „Schein vor die Mühle annehmen würde, derselbe soll „nach den unterm 24. Junii 1712. (IV. I. II. no. 81.) „publicirten Edicten vor jeden Block in 55. Thlr. Straffe, „als wohin Wir sothanes Edict krafft dieses extendiret „haben wollen, verfallen seyn, wie auch das Holz con„fisciret, und derjenige, so solches überbracht, insbe„sondere dafür gestrafft werden, und sollen von diesen „55. Thlr. Straffe 5. Thlr. dem Denuncianten zur Er„götzlichkeit gereichet die übrigen 50. Thlr. aber Uns be„rechnet werden."

Ein Schneidemüller, welcher einen Sägeblock ohne Attest des Forstbedienten abschneidet oder entwendet, soll für jeden Block mit Einmonatlicher Festungsstrafe belegt werden, und dem Denuncianten für jeden Block 5 Thlr. zu erlegen schuldig seyn. Publ. d. 23. Dec. 1766. p. 622. IV.

Titel 19.

Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder auch andern Forst-Revenüen.

§. 1.

„Mit denen aus Unsern Forsten einkommenden sämtlichen Revenüen soll es dergestalt gehalten werden, daß, „was die grosse Posten, so die Kauffleute vor empfangenes Holz bezahlen, betrifft, solche sogleich nach der „ihnen davon zugefertigten Rechnung an Unsere Cammer-Renthey bezahlet, und die darüber erhaltene Quitung sodann Unsern Beamten statt baaren Geldes „extradiret, die Kauffleute aber hingegen von den Beamten quitiret werden sollen."

§. 2.

„Gleichergestalt sollen auch die bey der Auspfehmung der Mast-Schweine eingekommene Gelder, Unserer deshalb ertheilten Verordnung gemäß, bey der Auspfehme überzählet, sofort eingepacket, versiegelt und zu „vorgedachter Unserer Cammer-Renthey, gegen Quitung, „abgeliefert werden."

§. 3.

„Weil aber auch an den meisten Orten fast täglich „einige Kleinigkeiten an Forst-Gefällen eingenommen werden. So sind Wir zwar zufrieden, daß solche Unsere Beamte, weil ohne dies ein jeder wegen der „Amts-Revenüen genugsame Caution bestellet, so lange in „Verwahrung behalten, bis so viel einkommt, daß solches

„ab-

„abzuliefern die Mühe belohnet. Es müssen aber dieselbige „wenigstens alle Quartale mit denen entlegenen Forstbe„dienten, welche sothane Kleinigkeiten eincassiren, sich be„rechnen, die Gelder abfordern, davon einen Extract ma„chen, und solchen nebst den Geldern zur Cammer ein„schicken, immassen die Cammer keinem Beamten über „300 Thlr. creditiren soll, zu welchem Ende alle Quar„tale richtige Rechnung mit ihnen gehalten, und das Geld „abgefordert werden muß, angesehen, wenn hierunter et„was versäumet werden, und Uns zum Schaden gereichen „sollte, Wir solches von ihnen fordern wollen."

Titel 20.

Von Feuer-Schaden auf den Heyden.

§. 1.

„Gebiethen und verordnen Wir, daß Niemand, er „sey wer er wolle, einiges Feuer, weder im Walde noch auf „dem Felde, wo Holzungen anstoßen, machen, oder des „vorgedachten Nachtfischens und Krebsens mit Feuer, im„gleichen des Tobackschmauchens, bey trockener Sommers„Zeit, in denen Heyden, bey Unserer höchsten Ungnade und „bey Vermeidung zehn-jährigen Karrens auf der „Vestung auch nach Befinden härterer Leibes- und Le„bens-Straffe gebrauchen sollen; Und befehlen zugleich „allen Unsern vorbenannten Bedienten, insonderheit aber „denen, welche Wir zur Aufsicht Unserer Heyden und Hol„zungen bestellet, und bestellen lassen, hiemit gnädigst je„doch ernstlich, daß sie samt und sonders ein wachendes „Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Orte steiff „und feste darüber halten solle, damit dieser Unserer Ver-

„ord-

„ordnung überall gehorsamst möge nachgelebet und alle „Feuer-Schaden nach Möglichkeit verhütet werden."

§. 2.

„Sollte aber einer oder ander aus dringender Noth „eine verwachsene Wiese anstecken und das alte Werfft und „Strauch ausbrennen, oder auf dem Felde auch um „das Land zu reinigen Feuer anlegen müssen, so soll doch „solches mit Vorbewußt, Willen und Genehmhaltung „der Obrigkeit, auch in Beyseyn der Forstbediente des- „selben Orts geschehen, die es denn eher nicht als bey stil- „lem Wetter, und da man keines Windes zu befahren, ver- „statten, auch ehe das Anstecken geschiehet, die Oerter, „welche angestecket werden sollen, mit einem breiten Steig, „damit das Feuer nicht überlauffen könne, beschippen, zu „dem Ende auch genugsame Leute mit Schippen, Spa- „den, Aexten, und andern nöthigen Zeuge bey der Hand „haben soll, damit wenn das Feuer wider Vermuthen „überhand nehmen wollte, demselben in Zeiten gewehret „werden könne. Wie denn auch solche Leute nicht eher „vom Brande gehen sollen, bis alles gäntzlich ausge- „löschet ist, und solchergestalt allen besorglichen Schaden „vorgebeuget worden; Würde auch jemand sich freventli- „cher Weise unterstehen, unangesaget der Obrigkeit und „denen Forstbedienten, seine Wiesen und Aecker dennoch „anzustecken, so soll derjenige nach Befinden mit empfind- „licher Leibes-Strafe beleget werden, obgleich denen Nach- „baren dadurch kein Schade zugewachsen seyn möchte."

§. 3.

„Insonderheit sollen die Schäfer und andere Knechte, „item die Hirten, oder wer ihnen nur Anleitung dazu ge-

„geben, auch wohl gar am Leben gestraft werden, wenn „sie sich unterstehen würden, die Heyden um der Hü„tung und des Grases willen vorsetzlich anzustecken, „und soll demjenigen, der dergleichen Freveler nahmhafftig „machen wird, alles des darwider handelnden Schäfers „oder Hirten Schaafe und ander Vieh zum Recompens ge„geben werden."

§. 4.

„Und da insonderheit hiebevor die Hirten sowohl in „denen Heyden als auch auf denen Feldern in die Bäu„me Feuer gemachet, daraus grosser Schade entstan„den: so soll ihnen nunmehro solches bey Strafe vier jäh„rigen Karrens auf der Vestung oder anderer empfindlicher „Leibes-Strafe gäntzlich verbothen seyn."

§. 5.

„Da auch an einigen Orten in der Heyde ein Brand „entstehen sollte, soll man schlechterdings bey denen Schä„fern und Hirten, welche auf denen durch das Feuer „beschädigten Heyden hüten, wie auch bey den „Dorffschaften und Gemeinden, welche an solchem Orte, „wo das Feuer entstanden, die Weyde gebrauchen, ver„bleiben, und sollen sie sämtlich nach genugsamer Erwä„gung der Umstände des erlittenen Schadens wegen zur „Verantwortung gezogen werden. Immassen sie sich denn „auch der Weyde auf 5 Jahr lang bey schwerer Strafe „enthalten sollen, es sey dann, daß der Thäter immittelst „ausgemacht worden."

§. 6.

§. 6.

„Da aber dennoch wider alles Vermuthen in einigen „Unsern Heyden und Wäldern, welches doch Gott gnädig „verhüten wolle, ein Feuer aufgienge, so soll allen und „jeden Unsern Bürgern und Bauren, so die Hüt- und „Holzung auf Unsern Heyden haben, oder sonst auf 2 „Meilen daran wohnen, bey empfindlicher Strafe hier„durch gebothen seyn, daß sie von Stund an, wenn sie das „Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Ge„meine zusammen bringen, damit sie dem Feuer, weil es „ein gemeiner Land-Schade ist, auch ungefordert zu lauf„fen, und löschen helffen, es sollen aber zu solcher Arbeit „keine Kinder, sondern erwachsene Mannsleute geschicket „werden, wie sie denn auch ihrem nähesten Nachbar solches „anzuzeigen haben. Würden aber diejenigen, so die Hüt„und Holzungen auf den Heyden haben, solches Feuer se„hen und dasselbe zu löschen vorerzehlter massen sich nicht „anschicken, noch solches ihren Nachbaren ankündigen, „oder da es ihnen angezeiget würde, dennoch ungehorsamlich „ausbleiben, sollen dieselbe deswegen der Hüt- und Hol„zung Fünff Jahr lang verlustig seyn, und sich derselben die „Zeit über gäntzlich enthalten, das Weyde-Geld aber oder „was sie statt des bisherigen Weyde-Hafers oder vor das „Holz hohlen, an Gelde zu entrichten haben, dennoch zu „geben schuldig und gehalten seyn, und soll überdem ein „jeder ausbleibender Unterthan 6 Stunden den Spanischen „Mantel tragen oder in Stock gespannet werden. Diejenigen aber, so nicht Hütung oder Holz-Miethe haben, „und ebenfalls gleich den andern zurück geblieben, und dem „Feuer nicht zugelauffen, auch ihren nächsten Feld-Nach„barn es nicht angekündiget, sollen nach Befinden des

„Schadens darüber angesehen werden. Wie dann nicht „weniger auch derjenige, so darum gewußt oder wohl gar „das Feuer angeleget, wenn er dessen zu überführen, an „Leib und Leben nach Befinden gestraffet, dieser Unser Ver„ordnung aber in allen Stücken stricte nachgelebet werden „soll."

E. v. 28. Apr. 1723. V. I. H. no. 37. v. 22. Jun. 1726. no. 127. Decl. v. 20. Oct. 1742. p. 81. C. II. v. 20. Sept. 1742. c. l. B. v. 8. Jul. 1744. p. 191. C. II. Decl. v. 19. Jan. 1764. p. 361. III. für Westpreußen E. v. 27. Jun. 1737. p. 181. V. e. Ostfriesland v. 11. May 1779. p. 1555. VI.

In dem Publ. der Neumärkschen Kr. u. D. C. v. 13. May 1762. u. 4. Aug. 1787. sind die gegen das Feueranmachen in den Forsten und andere Feuerschäden in den Heiden in diesem Titel der Forst-Ordnung festgesetzten Verbote und Rettungsvorschriften dahin erneuert worden, daß, wenn Feuer in Königlichen oder auch adelichen und andern Privatforsten entstehen sollte, in allen Städten, Dörfern und Colonien, welche, von der Brandstelle abzurechnen, in der Entfernung einer Meile und näher liegen, so bald als die Einwohner das Feuer gewahr werden, oder davon Nachricht erhalten, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Städten, in den Dörfern und Colonien aber durch den Schulzen oder die Dorfgerichte zu Sturm geschlagen oder sonst Feuerlerm gemacht werden muß; ohne die geringste Verzögerung aus jedem Hause in den Städten, und aus jedem Hofe in den Dörfern ein erwachsener mit Schippen oder Spaden und Axt versehener Mann, wenn der Wirth nicht selbst kommen will oder kann, zu der Brandstelle auf das eiligste hingeschickt werde, und ein Jeder nach der Anweisung des Forstbedienten oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Grabenziehen, Durchhacken und andern Rettungsmitteln Hand anlegen und behülflich seyn, auch nicht eher davon gehen soll, als bis das Feuer völlig gelöschet, oder doch wenigstens dessen weitere Ausbreitung

mit

mit hinlänglicher Sicherheit gesteuert worden, und die Forstbediente oder die Obrigkeit, welche bey solchem Brande die Löschungsanstalten machen, einen Jeden wieder nach Hause entlassen; daß von dieser Verbindlichkeit sich Niemand ohne Ausnahme in den Städten, Colonien und Dörfern, die in der Entfernung von einer Meile und näher von der Brandstelle abliegen, lossählen, jedoch zu mehrerer Aufmunterung und Thätigkeit die bei dem Heidefeuer zuerst sich einfindende und fleißig sich bezeigende Gemeinde zur Ergötzlichkeit eine Tonne Bier ohnentgeltlich erhalten soll.

Bei dem Löschen selbst, wenn nur das Unterholz oder Heidekraut brennt, müssen gegen den Wind 500 Schritt vom Feuer entfernet, Graben gemacht, und mit der ausgeworfenen Erde das Feuer bedecket oder gedämpft, auch mit Zaksken ausgeschlagen, im Fall aber zugleich auch das hohe Holz brennet, müssen die Bäume von der Gestell-Stäte, worinn das Feuer ist, nach der einen Seite umgehauen werden.

s. Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. no. 17. im Anhange.

Titel 21.

Von Pflügung der Wildbahn und Aufräumung der Wege.

§. 1.

„Nachdem Uns auch durch Feuer in denen Heyden „sehr grosser Schaden zugefüget worden, welches denn „hauptsächlich mit daher rühret, daß die Wildbahnen nicht „zu rechter Zeit gepflüget, noch die wüsten Wege aufgeräumet worden, als sollen diejenigen Dorffschafften, so von „Alters her solches ohne Entgelt zu thun schuldig gewesen, „auf Unsers Ober-Forst-Meisters, Land-Jägers oder Heyde„reuters Andeuten, allemahl so offt es begehret wird, sich

„bey

„bey Vermeidung willkührlicher Strafe dazu willig ein-
„finden."

Titel 22.

Von unbefugten Jagen und Schiessen, auch andern Eingriffen und wie solches zu bestrafen.

§. 1.

„Es soll Niemanden, er sey Fremd oder Einheimisch,
„zugelassen seyn, auf Unsern Heyden und Wäldern, viel-
„weniger in Unsern Wildfuhren und Geheegen sich einer
„Gerechtigkeit mit Jagen, Schiessen, Hetzen, Hütungen,
„Trifften, Fischereyen, Bienen setzen, Gräserey, Abhau-
„und Wegführung auch Ausrahdung des Holzes oder wie
„es sonst Nahmen haben mag, anmassen, und haben Un-
„sere gesamte Heyde-Bediente jedes Orts und so weit
„sich eines jeden Revier erstrecket, gebührend Achtung zu
„geben, auch alle dergleichen Eingriffe vor ihre Person
„selbst zu vermeiden, hingegen allemahl, so offt sie etwas,
„so Uns hierunter nachtheilig seyn mögte, finden, solches
„an ihre Vorgesetzte zu berichten. Welches sie denn auch,
„wenn jemand mit einer Flinte oder Büchse
„ausserhalb der Strasse oder gemeinen Wege in Unsern
„Geheegen betroffen würde, gebührend zu observiren,
„solches Gewehr auch sogleich ohne Unterscheid und Anse-
„hen der Person hinweg zu nehmen, a) und in die König-
„liche nächste Gerichte zu bringen, wegen der Bestrafung
„aber nähern Bescheids zu gewarten haben."

a) Auch sollen nach dem R. v. 3. Febr. 1799. die den Wilddieben und Jagdcontravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre den letztern zur Belohnung deren Vigilanz eigenthümlich überlassen werden.

§. 2.

§. 2.

„Würde sich aber einer oder mehr freventlicher Weise „unterstehen, in Unsern Heyden, Wildbahnen und andern „Geheegen dem Wildpret nachzutrachten, solches zu schies„sen, zu hetzen, oder zu fangen, so sollen Unsere Forst-Be„diente und Unterthanen nach denen unterm 15. Nov. „1672. und 12. Jun. 1684. (IV. I. II. no. 34.) bereits „publicirten Mandaten einen solchen Verbrecher sogleich in „das nächste Amt zur Hafft zu bringen suchen, und da „solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könnte, der„gleichen Wild-Diebe nach den Edicten liefern, a) jedoch „dabey wohl zusehen, daß auf die letztere Art kein Unschul„diger betroffen werde."

a) Ed. v. 9. Jan. 1728. II. III. no. 57. v. 28. Dec. 1730. no. 63. v. 15. Apr. 1733. IV. I. II. no. 136. — In welchen Fällen das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann. A. L. R. I. IX. 149—157.

§. 3.

„Sollte aber einer oder ander, so in Unsern Geheegen „und Wildbahnen mit einem Gewehr oder Hunden betrof„fen würde, Pfand-Kehrung thun, und zum Gewehr „greiffen, oder sich nicht in Hafft wollen bringen lassen; „So sollen diejenigen so ihn pfänden wollen, denselben „vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls „aber und da dieses nichts verfangen wollte, sollen Unsere „Forst- und andere Bediente und Unterthanen, welche „denselben in flagranti treffen, wo es ein unbekannter „Fremder und im Lande nicht angesessener, ihn mit Ge„walt angreiffen, und wenn hieraus ein Unglück entstünde, „keiner von vorbenannten Unsern Bedienten Personen

„oder

„oder Unterthanen dafür responsable seyn; Hingegen der „Uebertreter, dafern er jemand von Unsern Bedienten und „Leuten beschädigen würde, nichts desto weniger, ob er „sich schon dieses mahl mit Gewalt salviren möchte, nach „Beschaffenheit des Verbrechens nicht allein an seinen Gü„tern, sondern auch, wenn er wieder habhaft worden, an „Leib und Leben gestrafet werden."

§. 4.

„Ferner soll sich Niemand, er sey Fremd oder Ein„heimisch, in Unsern Geheegen und Wildfuhren ausser„halb des gemeinen Weges oder Land-Strasse, die „er reiset, sich mit geladenem Gewehr finden las„sen, vielweniger in denen Wäldern einen Schuß thun, es „geschehe aus was Ursachen es immer wolle, und da jemand „darwider handeln würde, so soll ihnen, wie bereits oben „§. 1. gemeldet worden, das Gewehr so fort abgenommen, „und der Fremde in den nächsten Gerichten deshalb ange„halten, auch mit 150 Thlr. der Einheimische aber mit „50 Thlr. Strafe beleget, und ehe nicht loßgelassen wer„den, bis er solches erleget, im übrigen stehet den Reisen„den frey, zu ihrer Nothdurfft und Beschützung Gewehr „und Büchsen bey sich zu führen."

§. 5.

„Da sich auch einige von Unsern Officirern „unterstehen sollen, wenn sie in den Städten im Quartier „liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte (v. 4. Nov. 1713. „III. I. no. 123. Ordre v. 6. Nov. 1719. III. I. 159.) „nicht allein auf denen Stadt-Feldern, so den Rathhäu„sern zugehören, sondern auch in Unsern Geheegen, ob

„Wir

„Wir gleich solche an andere vor ein gewisses verpachten
„und austhun lassen, zu jagen und zu hetzen, Wir aber
„solches, zum Ruin Unserer Geheegen und Revenüen nicht
„gestatten können noch wollen, so soll ihnen der Magistrat
„des Orts dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Ver-
„ordnungen und deshalb ergangene Edicte vorzeigen, und
„wenn sie es alsdenn nicht unterlassen, an Uns berichten,
„damit Wir sie zu gebührender Strafe ziehen, und des-
„halb Verordnung ergehen lassen können; sollte aber der
„Magistrat hierinnen connniviren, so soll derselbe seiner
„Jagd-Gerechtigkeit gänzlich verlustig seyn, oder im Fall
„derselbe keine Jagd-Gerechtigkeit hat, ex propriis 50
„Thlr. Strafe erlegen."

Bei 400 Thlr. Strafe von einem Schwein, und 500 Thlr. von einem Hirsch, C. v. 17. März 1725. III. I. no. 201. und die Klagen deshalb sollen bei dem Commandeur des Regiments angebracht werden. V. v. 4. Febr. 1723. no. 110. s. a. §. 7. des Regl. v. 3. Oct. 1754. p. 693. I.

§. 6.

„Es sollen auch die Magistrate in denen Städ-
„ten, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, keinem von
„der Bürgerschafft verstatten, solche Jagden zu exerciren,
„wie denn auch die Raths-Personen sich dessen ebenfalls
„enthalten, und dazu einen tüchtigen Schützen a),
„nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte oder Bau-
„ren bestellen müssen, welcher Schütze, und so offte ein
„neuer angesetzet wird, von dem Forst-Amt vereydet
„werden muß, (E. v. 5. Jan. 1726. IV. I. II. no. 125.)
„damit selbige sowohl in Unserer als ihrer Pflicht stehen,
„und sich nach der Anno 1687. herausgegebenen Instru-
„ction

„ction sowohl, als was unten im XXIII. Tit. §. 4. fer„ner geordnet worden, punctuell richten müssen."

a) E. v. 4. Febr. 1699. no. 62. v. 10. Apr. 1709. no. 76. v. 11. März 1713. no. 84. v. 27. Jan. 1717. no. 96.

§. 7.

„Wie denn die von Adel oder wer sonsten Schüt„zen zu halten berechtiget ist, und an Unsere Heyden stösset, „ihre Schützen in Pflicht zu nehmen, und sie an Unsere „Forst-Edicte zu verweisen haben."

E. v. 8. März 1712. IV. I. II. no. 80. — Auch ist der Betrieb der Jagden mit lautjagenden sogenannten Jagdhunden verboten, ansonsten solche todtgeschossen und für jeden todtgeschossenen Hund dem Forstbedienten 2 Thlr. bezahlet werden sollen. V. v. 31. März 1786. p. 65. VIII.

§. 8.

„Damit auch denen Wild-Diebereyen um so viel „mehr Abbruch geschehen möge a), und solche kund gema„chet werden können; so befehlen, setzen und ordnen Wir „Krafft vorangezogener Patente hiermit nochmahls gnä„digst und ernstlich, daß kein Weißgerber in allen Un„sern Landen ihm gelüsten lassen solle, eine Hirsch-Wild „oder Reh-Haut zu erhandeln, zu gerben oder gahr „zu machen, es habe denn derjenige, welcher ihm solche zu„bringet oder zusendet, zuförderst schrifftlichen Schein „ertheilet, daß er entweder die Jagden selber zu exerciren „berechtiget sey, oder daß er die Haut sonst mit gutem „Recht und Titel erlanget, oder von einem solchen, der „dessen befugt, erkaufft habe, wobey auch von dem, wel„cher die Haut dem Weißgerber verkaufft, oder gahr ma-

„chen

„chen lässet, ein gewisses Zeichen angehänget, und aus-
„drücklich mit in dem Schein benennet werden soll. Wenn
„dieses geschehen, so sollen die Weißgerber mit den Häu-
„ten-Zeichen und Zetteln sich bey dem Magistrat ihres
„Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stem-
„pel, welcher denenselben gegeben werden soll, bemercken
„lassen, gestalt denn allen Obrigkeiten und Magistraten,
„wo sich Weißgärber aufhalten, hiemit anbefohlen wird,
„sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst zu achten,
„und wenn die Weißgärber einige Wild-Häute zu ihnen
„bringen werden, vermöge ihrer Pflicht, fleißig acht zu
„haben, ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen, und
„sich sonsten alles richtig befinde, darauf die Häute mit den
„Stempeln unverzüglich zu bemercken, und ein richtiges
„Verzeichniß aller solcher Häute, von wem und zu welcher
„Zeit dieselbe erhandelt, oder in die Gahre gebracht, zu
„halten, auch solches bey denen Visitationen Unserer Forst-
„Bedienten auf ihr Erfordern vorzuzeigen. Wie denn
„auch die Weißgerber jedes Orts alle ihre Häute, so sie in
„und ausser der Gahre haben, samt denen Scheinen Un-
„sern Jagdt- und Forst-Bedienten, wenn und so offte sie
„selbige fordern werden, vorzuzeigen schuldig seyn sollen b).
„Zu welchem Ende denn auch Wir Unsern sämtlichen
„Forstbedienten hiemit anbefehlen, sonderbare und genaue
„Aufsicht darauf zu haben, und alle Jahre zu gewissen Zei-
„ten, wenn es am bequemsten geschehen kann, Visitation
„anzustellen, die Zettel von den Weißgerbern abzufordern,
„dieselbe ob sie richtig und mit des Magistrats Verzeichniß
„übereinstimmen, mit Fleiß zu examiniren, die in der Gah-
„re vorhandene Häute zu besehen, und wie sie es bey ein
„und andern gefunden haben, entweder Uns selbst oder ih-
„ren Vorgesetzten zu berichten."

a) E.

a) E. v. 28. Dec. 1730. IV. I. II. no. 63. und no. 2. 4. 14. 17. 23. Derjenige, welcher einen Wilddieb oder einen Heeler entdeckt, wenn ersterer der Dieberey, und letzterer der Verheimlichung überführt wird, soll aus der Haupt-Forstcasse mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 10 Thlr. (nach dem Publ. der Neumärkschen Kr. u. D. C. v. 19. Oct. 1776. 5 Thlr.) erhalten. Publ. v. 2. März 1728. II. III. no. 57. 58. v. 1. Dec. 1779. p. 1627. VI. v. 27. Aug. 1796. p. 619. X. — Publ. wegen Abstellung der Wilddiebereyen in Preußen v. 7. Oct. 1800. p. 3130. X.

b) Decl. v. 2. März 1728. II. III. no. 58. Erneuerte V. v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. 13. f. no. 17. im Anhange.

A. L. R. II. XX. 315 — 321.

§. 9.

„Sollte auch dieser Unserer ernsten Verordnung un-
„geachtet, sich dennoch einer und der ander unterstehen,
„selbiger zuwider zu handeln; So soll er zuförderst der
„Häute verlustig gehen, und noch überdem vor jede
„Hirsch-Haut in 80. Thaler, vor jede Wild-Haut in
„50. Thaler und vor eine Reh-Haut in 30. Thlr.
„Strafe verfallen seyn, und sollen dieselbe in Ent-
„stehung gütlicher Bezahlung durch Execution beygetrieben
„werden."

§. 10.

„Die Beamte und Magistrate in denen
„Städten und Dörffern sollen gleichergestalt hierüber
„ein wachendes Auge haben, und Niemanden durch
„die Finger sehen, sondern über den Innhalt dieser Ver-
„ordnung gebührend halten, alle Unterschleiffe pflichtmäßig
„verhüten helffen, und die Delinquenten, wenn sich einige
„be-

„betreten lassen sollten, Uns zu fernerer Verfügung sofort „anmelden."

§. 11.

„Und weil auch zu solchen Parthierereyen grosser An„laß gegeben, und die Unterschleiffe dadurch gehäget wer„den, daß die Weißgerber aus Unsern Landen mit denen „unrechtmäßiger Weise an sich erhandelten und ohne „Zeichen gahr gemachten Häuten in die benachbarte Lande „zu Marckte ziehen und dieselbe ausserhalb Landes ver„kauffen, so soll solches hiemit ganz und gar abgeschaffet, „und dergleichen Wild-Häute ausserhalb Landes „zu führen verbothen, hingegen auch denen Fremden der„gleichen Waaren in Unser Land einzuführen und damit „zu handeln, krafft dieses untersaget seyn, wornach sich „alle Magistrate, Zoll- und Accise-Bediente allerun„terthänigst zu achten, und darüber unverbrüchlich zu „halten haben."

Erneuerte Verordnung betr. die Bestrafung der Forst- u. Jagd-Verbrecher, v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. no. 17. im Anhange.

Titel 23.

Wegen Bestrafung derer, welche sich auf einer gewissen Feld-Marckt oder ein und andern Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen, oder sonsten die Jagdten auf eine verbothene Art exerciren.

§. 1.

„Da Wir auch mißfällig erfahren müssen, was ge„stalt erstlich einige von Adel, welche auf einer oder an-

„dern

„dern Feldmarck Unserer Amts- wie auch anderer Adeli-
„chen Dörfern etwa einige Scheffel-Pacht, Rauch-Hühner
„oder etwa andere Praestationes zu heben haben, sich
„daher aus einem vermeinten Rechte der Jagden zugleich
„und ohne Unterscheid mit angemasset, und solche unter
„diesem Vorwand durch einen unverantwortlichen Miß-
„brauch eine geraume Zeit exerciret; dann auch, daß
„sonst allerhand Leute, durch schädliche Eingriffe seit eini-
„gen Jahren sich gar unterstanden, auf fremden Feld-
„Marcken sich der Jagd-Gerechtigkeit, so ihnen gar nicht
„zukommt, sonderlich zu Winterszeit zu gebrauchen.
„Imgleichen, daß hin und wieder in denen Dörffern
„Bauren und Einliegere sich einfinden, die unter dem
„Vorgeben, ob sey es ihnen von gewissen von Adel erlau-
„bet, besonders im Frühjahr, da der Haase setzen soll,
„herum lauffen, Haasen und Rebhühner und was ihnen
„sonst vorkommt, ohne Unterscheid todt oder doch zu
„nichte schiessen, und im Herbste es auf gleiche Weise be-
„ginnen: So soll alles dieses, wie es in dem unterm 12.
„Novembr. 1715. (IV. I. II. no. 93.) deshalb publi-
„cirten besondern Edict weitläufftiger ausgeführet, hiemit
„nachdrücklich inhibiret, und derjenige, der auf erzehlte
„Weise betreten wird, das erste mahl in 50. Thlr. Strafe
„condemniret seyn, bey fernern Verbrechen aber jedesmahl
„mit dem Duplo angesehen, und derjenige Bediente, so
„hierunter conniviret, oder durch die Finger siehet, cassirt,
„auch nach Befinden über dieses noch hart bestrafet
„werden."

§. 2.

„Nachdem es auch die Erfahrung zeithero gegeben,
„daß einige von Adel, so an unsern Heyden und Gehee-
„gen

„gen grentzen, zum öfftern ihre Jagd-Hunde auf „denen Grentzen lösen, welche denn in Unsere Hey„den und Geheege lauffen, und das Wildpret heraus „auf ihren Grund und Boden jagen müssen, da Sie „denn auf der Grentze sich angestellet, und solches todt „geschossen haben, was ihnen aber nicht vor die Büchse „gekommen, in Unsern Heyden todt gejaget, und von Ra„ben verzehret worden, daneben auch ihre Hunde weh„render Setzzeit nicht angebunden, sondern frey „herum lauffen lassen, wodurch denn dem jungen „Wildpret großer Schade zugefüget worden; Als befehlen „Wir hiemit Unsern Forstbedienten, die Hunde, wenn sie „also frey herum lauffen, todt zu schiessen, und gehörigen „Orts davon zu berichten, worauf Wir Unsere fernere „Verordnung zu ertheilen wissen werden."

§. 3.

„So soll auch Unsern Forst-Bedienten nicht erlau„bet, sondern bey Vermeydung Unserer Ungnade und der „Cassation verbothen seyn, Adeliche oder andere fremde „Schützen in Unsere Geheege zu ziehen, und „das Wildpret an ihrer statt und vor sich schiessen zu lassen, „angesehen daher nichts anders als Unordnungen erfolgen, „weßhalb Wir denn auch wollen, daß die Forst-Bedien„ten entweder selbst oder durch die Königliche vereydete „dasjenige, was ihnen an Wildpret zu liefern anbefohlen „worden, bey Vermeidung nur erwehnter Strafe der „Cassation schiessen oder schiessen lassen sollen."

§. 4.

„Nachdem Wir auch einige Zeit wahr genommen, und „mit nicht geringem Mißfallen, erfahren, daß die Bür-

„ger

„ger und Handwercks-Leute in denen Städten, wo„bey einige Jagd-Gerechtigkeit ist, sich derselben „sehr gemißbrauchet, und vor ihre Person sich so sehr auf „das Platzen und Schiessen geleget, daß sie auch ihre Hand„thierung darüber versäumet, und fast gar an den Nagel „gehänget, das etwa erhaschte Wildpret auch gar nicht „zum gemeinen Besten genutzet, sondern auf eine gantz „unzulässige Art von einem und dem andern heimlicher Weise „vertressen und versoffen worden. So haben Wir aus „Landes-Väterlicher Vorsorge und zum Aufnehmen und „Besten Unserer Städte und Bürger allergnädigst resolviret, „die Jagden bey denen Städten einzuziehen, und ihnen „an statt dessen ein gewisses an Roth Wildpret aus Unsern „Wildbahnen liefern zu lassen, welches alsdann zu der „gantzen Stadt Besten aufs theurste verkaufft und das Geld „bey der Cämmerey berechnet werden soll."

§. 5.

„Deßgleichen sollen der Städte-Heydenläuffer „und Holzwärter wie vor Alters gebräuchlich, weder „mit Büchsen noch Flinten, in denen Heyden und Holzun„gen gehen, sondern Spieße tragen, oder gewärtigen, „daß ihnen die Büchsen und Flinten von Unsern Forst„Bedienten abgenommen und sie insbesondere davor ge„straset werden."

Titel 24.

Vom Selbst-Geschoß.

§. 1.

„Nachdem es auch die Erfahrung gezeiget, daß einige „sich gelüsten lassen, in Unsern Geheegen und Wildbahnen „Selbst-

„Selbst-Geschoß und Büchsen zu legen, und dadurch das „Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine „sehr schädliche Sache ist, wodurch wohl gar ein Mensch „zu Unglück kommen kann; So wollen Wir solches bey „Vermeidung harter Beahndung gänzlich abgestellet „wissen, und soll derjenige, so hierüber betreten wird, „nicht nur an Gelde, sondern auch dem Befinden nach, „und wann jemand dadurch zu Schaden kommen sollte, an „Leibe und Leben gestrafet werden."

A. L. R. II. XVI. 58. 59.

Erneuerte Verordnung v. 22 Jun. 1800. Tit. 4. §. 7. No. 17. des Anhanges.

Titel 25.

Von Dohnen stecken und Schleiffen legen.

§. 1.

„Es wird auch Männiglich hiermit verbothen, ohne „unser Vorwissen und Bewilligung hinführo in Unsern „Heyden und Vorholzungen Dohnen-Steige anzurichten „und Dohnen zu stecken oder Vogel-Heerde anzulegen a), „und obgleich solches Unsern Haupt- und Amt-Leuten „bishero an einigen Orten erlaubet gewesen, so wollen „Wir doch solches hiemit gänzlich aufgehoben haben."

a) Da die Krammetsvögel und die dahin gehörigen Arten, als: Schnarren, Ziemer, Zippdroßeln, Weindroßeln, Amseln oder Schwarzdroßeln, auch Seidenschwänze, nicht selten die Raupen, vorzüglich im Frühjahre, wo sie mehrentheils von Würmern ihre Nahrung haben, zu ihrem Fraße aufsuchen, so soll nach dem R. v. 26. Aug. 1799. und Publ. v. 15. Jul. 1800. alles Schießen derselben, es sey zu welcher Zeit es wolle, so wie das Fangen derselben in

Dohnen, desgleichen alle Vogel-Heerde durchaus verboten seyn, und die Contravenienten, eben so wie die Forstbedienten, wenn sie darunter conniviren, nachdrücklich bestraft; auch die Beobachtung dieser Verordnung Privat-Forstbesitzern per modum Consilii zur Mitbefolgung insinuiret werden. R. v. 24. Sept. 1800.

Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 3. §. 8. no. 17. des Anhanges.

§. 2.

„Weil man auch zeithero an dem Feder-Wildpret „einen grossen Mangel gespühret, welcher hauptsächlich mit „daher rühret, daß sich die Hirten, Schäfer und Wein„meistere, und andere unterstanden, Schleiffen und Schlin„gen in den Weinbergen, Gärten und Gehegen zu legen, „und Garn-Säcke, und Holz-Jacken auf den Ströh„men und Wässern zu legen, auch das Feder-Wildpret „zu körnen, so wird ihnen solches hiemit bey Strafe des „Blocks, und wenn er zum zweyten mahl darüber betroffen „wird, bey Strafe des Karrens gänzlich verbothen.“

A. L. R. II. XVI. 61.

Titel 26.

Von spitzigen Zäunen.

§. 1.

„Damit auch das Wildpret in denen Zäunen sich „nicht spiessen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, „daß über das von Unsers höchstseeligsten Herrn Vaters „Majestät unterm 10. Jan. 1694. (IV. I. II. no. 56.) „in Druck ausgelassene Edict, vermöge dessen bey 20. Tha„ler unausbleiblicher Strafe Niemanden einigen spitzigen „Zaun

„Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll, mit allem „Ernst gehalten, und wenn jemand darwider zu handeln, „sich gelüsten lässet, solches so fort angezeiget, und die „Strafe ohne fernere Anfrage beygetrieben werde."

Auch muß, weil ein Wildzaun der Jagdfolge hinderlich ist, und mit diesem Rechte auf ein fremdes Grundstück auf keine Weise bestehen kann, solcher demolirt werden. Stengels Repert. Lief. 2. S. 92. A. L. R. I. IX. §. 142.

A. L. R. II. XVI. 60.

Titel 27.

Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildprets.

„Weil auch das Wildpret denen Unterthanen zum „öfftern an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut, so „verstatten Wir zwar hiemit gnädigst, daß ermeldte Unsere „Unterthanen durch gewisse darzu bestellete Hüter mit ge„hörig geknittelten oder an der Hinterheffte gelähmeten „Hunden kehren und scheuchen dürffen, ungeknüttelte oder „ungelähmte Hunde aber sollen darzu nicht gebrauchet, son„dern von denen Forst-Bedienten todt geschossen werden, „wie denn derjenige, welchem der Hund zugehöret hat, dem „Forst-Bedienten, so den Hund todt geschossen, überdem „einen Groschen zu Pulver und Bley geben muß."

A. L. R. I. IX. 141—148.

Titel 28.

Von Knüttelung der Hunde.

§. 1.

„Es wird auch hiemit alles Ernstes verbothen, daß „Niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte

„oder Schäfer, seine Hunde in Unsern Holzungen, Ge„heegen oder Heyden frey lauffen, sondern denenselben die „gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unsern deshalb „emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. „Jan. 1717. (IV. I. II. no. 95.) beschrieben, nehmlich „drittehalb Werck-Schuhe lang, und 6. Zoll in der „Runde (C. v. 15. Febr. 1769. p. 5380. IV.) anhangen, „oder dieselbe an Stricken führen soll; (E. v. 17. May „1725. §. 3. 4. IV. I. II. no. 122. — A. L. R. II. XVI. „64—67. Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forst„Bedienten, unter dessen Beritt sie belegen, jedes Stück mit „Sechs Dreyer lösen; a) Und ob zwar denen von Adel „frey stehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so „müssen selbige doch eben obbemeldte Länge und Dicke ha„ben. Denen Bauren aber wird hiemit gäntzlich verbo„then, keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, son„dern sie sollen dieselbe die Häuser zu bewahren, daheim „lassen."

a) In der Neumark und deren incorporirten Creisen sollen jedoch nach der C. O. v. 14. Oct. 1733. die Bauern mit Lösung der Knüppel vor ihre Hunde von den Forstbedienten nicht weiter beschweret werden, wie solches schon in der Declaration v. 2. Jun. 1714. IV. I. II. no. 89. verordnet ist.

Auch sollen die Abdecker, wenn sie nach Holz fahren, oder todtes Vieh aus der Heide holen, keine Hunde mit nehmen. Ordre v. 18. Oct. 1724. IV. I. II. no. 118.

§. 2.

„Würden nun Unsere zum Forst-Wesen bestellete „Bediente oder deren Leute dergleichen ungeknüttelte „Hunde antreffen, sollen dieselbe sie so gleich todt schie„ßen

„ßen a) und von denjenigen, welchen der Hund zustän-
„dig gewesen, Einen Groschen zu Pulver und Bley
„bekommen b)."

a) Welches jedoch, wenn ungeknüttelte Hunde in Städten und Dörfern oder sonst in bewohnten Gegenden auf der Straße vorgefunden werden, den Jägern und Forstbedienten zwar nicht erlaubt seyn soll; dergleichen Contravenienten sollen aber demselben außer der gesetzmäßigen Bestrafung dennoch das in dem Edict v. 11. Jul. 1775. p. 206. V. e. geordnete Schießgeld zu entrichten verbunden seyn. C. v. 31. März 1790. p. 2917. VIII. Auch in Ansehung des Todtschießens der tollen Hunde ist eines Jeden Pflicht, zur Ausrottung dergleichen schädlichen Thiere beyzutragen; es findet daher obige V. auch in diesem Falle Anwendung. Wo aber keine Gefahr vorhanden ist, stehet es Jedem, der mit der Flinte umzugehen weiß, frei, einen tollen Hund todt zu schießen, oder auf andere Art mit Knüppeln, Spießen oder sonst zu tödten, damit durch dergleichen tolles Thier kein Unglück bei Menschen oder Vieh entstehe. R. v. 29. Febr. 1792.

b) Diese Vorschrift ist durch das E. v. 17. März 1725. §. 5. IV. I. II. no. 122. dahin declarirt worden, daß für jeden aufgefangenen oder todtgeschossenen Hund 6 Gr. Pfand- oder Schießgeld nebst 1 Thlr. Strafe ohne Ausrede von demjenigen, welchem solcher angehöret, erlegt werden soll. — Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 3. §. 6. f. no. 17. im Anhange.

A. L. R. II. XVI. 64. 65.

§. 3.

„Weil auch einige reisende und andere Leute sich
„bishero straffbarer Weise unterstanden, an denen in Un-
„sern Wildfuhren und Heyden befindlichen Schlagbäu-
„men sich zu vergreiffen und die Schlösser von den-
„sel-

„selben abzuschlagen, oder die eingepflanzte Säulen her„auszureißen, und umzuwerfen oder gar neue Wege zu „machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keines „Weges gemeinet seyn. Als befehlen Wir hiemit allen „Unsern Bedienten und Unterthanen, ernstlich, darauf „ein wachendes Auge zu haben und die Contravenienten „zu gebührender Strafe anzugeben, sich auch deren „Pferde und Wagen bis zum Austrag der Sache ver„sichern."

Titel 29.

Von Jahung des kleinen Wildprets und Ausnehmung der Eyer.

„Wir befehlen allen Unsern Bedienten, Vasallen „und Unterthanen männiglich hiemit bey Vermeidung „schwerer Ungnade und harter Bestrafung, daß hinführo „keiner, wer der auch seyn möge, sich weder des unbe„fugten Eyer-Ausnehmens der Reb-Hasel- und Birk„Hühner, Gänse, Endten, Schneppen und andern Feder„Wildprets, noch auch des Fangens und Strickens „derselben gelüsten lassen, sondern sich dessen nach Anlei„tung des unterm 10. April 1704. (IV. I. II. no. 67.) „emanirten Patents gänzlich enthalten, und auf keiner„ley Weise daran vergreifen solle. Und ob Wir wohl das „Ausnehmen der Kywitz-Eyer nicht inhibiren, so ist doch „solches Niemanden, als denen deshalb Permission und „ein Zettel von den Forst-Bedienten gegeben wird, auch „nicht länger bis zu Anfang des Monats April zu ge„statten, welches denn auch die von Adel auf den Ihri„gen auch so zu veranstalten, und zu Verhütung alles „Schadens und Unterschleifes denenjenigen, welchen sie „solche

„solche zu suchen erlauben, einen Zettel zu ertheilen, und „die bestimmte Zeit nicht zu überschreiten haben. Wer „darwider handelt, soll in 20. Thlr. Strafe verfallen „seyn, und den Denuncianten der vierte Theil davon „zugewendet werden."

E. v. 28. März 1615. IV. I. II. no. 7. v. 9. Nov. 1705. no. 71. v. 11. März 1713. no. 88. s. auch die Holz-Ordnung, v. 1. Febr. 1622. no. 9. R. v. 26. Aug. 1799. und V. v. 15. Jul. 1800. — S. Erneuerte V. v. 22. Jun. 1800. Tit. 3. §. 3. no. 17. im Anhange.

A. L. R. I. IX. 117. II. XVI. 57.

Titel 30.

Von Geheegen, Schonung der Elends-Hirsche und Auern, wie auch des Dann- und Reeh-Wildprets, Fasanen, Trappen und Schwanen.

„Auf die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, „und Uns hin und wieder angerichteten Geheege, sollen „Unsere zum Jagd- und Forst-Wesen bestellete sämtliche Bediente und Knechte fleißig acht haben, damit „Uns von Niemanden, wer der auch seyn möchte, in sothanen Orten einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werde; insonderheit haben Sie dahin zu sehen, daß „die Elends-Hirsche und Auer, imgleichen das Dann-„Wildpret und Fasanen, welche seit wenigen Jahren „mit großen Kosten zum Theil aus Unserm Königreich „Preußen, auch andern entlegenen Landschaften anhero „gebracht, und in die Wildniß sich daselbst zu vermehren, ausgelassen, nach denen deshalb ergangenen Man-„daten und zwar wegen der Elends-Hirsche und Auern „unterm 24. Mai 1681. und 1689. bey fünfhundert

„bis

„bis tausend Thaler Strafe, wegen des Dann-Wild-„prets vom 12. Oct. 1703. von jedem Stück 300. Thaler „Strafe, und wegen der Fasanen a) unterm 31. Oct. „1703. bey 50. Thaler Strafe geschonet, und denensel-„ben von Niemanden der geringste Schade zugefüget „werde; Denn auch was das Reh-Wildpret anlanget, „Unser allergnädigster Wille und Befehl dahin gehet, daß „denen Edicten vom 15. Junii 1693. und 13. März „1713. (IV. I. II. no. 27. 46. 65. 66. 54. 85. 33.) „stricte nachgelebet, und dieselbe nicht auf einigerley Weise „übertreten werden; Wie Wir es denn auch bey dem „unterm 5. Nov. 1683. publicirten Edict wegen Scho-„nung der Trappen und Schwanen gnädigst bewenden „lassen; da aber solches über Verhoffen geschehen sollte, „ist von denen Verbrechern die vorbemeldte Strafe sofort „beyzutreiben, oder in dessen Entstehung Uns davon „allerunterthänigst Relation abzustatten, worauf Wir denn „wider dieselbe dem Befinden nach, mit der Schärfe „verfahren, und denjenigen, so solches angezeiget, von „der Strafe jedesmahl den vierten Theil reichen las-„sen wollen."

a) Welche in den Königshörsten ohnweit Fehrbellin ausgesetzt worden, Ed. v. 8. Nov. 1721. IV. I. II. no. 105. v. 11. Apr. 1722. bei 50. Thlr. Strafe, no. 107. Näheres Publicandum wegen Schonung derselben, v. 29. März 1785. p. 3052. VII. s. Präjud. N. B. XV. 65.

Titel 31.

Von Bibern und Ottern.

„Die Bieber, welche seit einigen Jahren her in Un-„serer Chur-Marck Brandenburg und Herzogthum „Mag-

„Magdeburg ausgesetzet, und Vermöge zweyer Edicten „vom 8. Dec. 1707. (IV. I. II. no. 73.) und 20. Jan. „1714. no. 68. zu schonen anbefohlen worden, sollen „auch fernerhin in der Elbe, Havel und Rudow-Strohm, „bey Potsdam, bey Vermeidung schwerer Strafe geheget, „und von Niemanden, wer der auch sey, beunruhiget, „und um allen Vorwand eines begangenen Irrthums „vorzubeugen, an denen Orten, wo diese sich aufhalten, „keine Ottern ohne Special-Permission geschossen, oder „geschlagen werden. Wenn auch diejenige, welche in „Unsern Aemtern zu Fangung der Otter bestellet, sich „gelüsten lassen würden, von dergleichen Thieren was „zu veruntreuen, und behöriger maßen nicht anzugeben, „der soll von jedem verschwiegenen Stück 10. Thaler „Strafe erlegen, und demjenigen, so den Thäter an„zeiget, der vierte Theil davon gereichet, hingegen „auch dem, der sie geschlagen, oder gefangen und gehö„riges Orts abgeliefert, das gewöhnliche Schieß-Geld „bezahlet werden."

Edict vom 24. März 1725. IV. I. II. no. 123. Es soll jedoch künftig Jedem gestattet werden, die Bieber zu schießen und auszurotten. R. v. 15. Jul. 1765. p. 975. III.

Titel 32.

Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit.

§. 1.

„Die Setz- und Brüte-Zeit soll dergestalt stricte „beobachtet werden, daß von allen und jeden Unsern Va„sallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtig„keit verliehen a) oder welche dieselbe sonst beständig her„ge-

„gebracht, alle Thiere Rücken (E. v. 30. Jul. 1749. p. „178. C. IV. Publ. v. 27. Oct. 1784. p. 2965. VII.) „und Sauen, wie auch alle Haasen, weil man deren „Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kann, imgleichen „alles Wildpret vom 1. März an bis Bartholomäi „oder den 24. August durchaus geschonet, und davon „nichts geschossen werde b), bey Vermeidung derjenigen „Strafe, so Wir in dieser Unserer verneuerten Holz„Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich ge„schossene oder gefangene Wildpret gesetzet, wovon Wir „nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schneppen, „Gänse und Endten, welche allein in der Brüte-Zeit, „nehmlich vom März bis Johannis geschonet, sonst aber „weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen, die „dessen befugt seyn, wohl geschossen werden mag, wie „denn auch ein Rehbock, Schwein oder Keyler in wäh„render Setz-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen (R. „v. 11. Nov. 1723. IV. I. II. no. 113.) und sonsten „jedoch civiliter zu schießen erlaubet seyn soll."

a) Nur die hohe Jagd (A. L. R. II. XVI. 37.) gehöret seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts zu den Regalien, Rec. v. 1611. VI. I. p. 225. Resol. v. 3. Nov. 1715. p. 266. v. 13. May 1632. p. 417. v. 18. Jan. 1681. IV. I. II. Anh. 2. no. 6. R. B. 133. XV. zu welcher auch Trappen und Schwane gehören, Pat. v. 12. May 1668. E. v. 5. Nov. 1683. no. 13. no. 33. Wilde Schweine und Rehe gehören zur Mittel-Jagd, Repertor. f. practische Juristen, Lief. 2. S. 51. no. 70. R. B. 97. I. — s. a. von Thile Nachricht v. d. Churmärkschen Contributions-Verfassung. S. 379. — Nach dem unter d. 13. Oct. 1751. an die Churmärksche Kr. u. D. Cammer auf deren Bericht v. 9. Aug d. J. erlassenen Rescript sollen die Trappen von der hohen Jagd ausgeschlossen und zur Niedern Jagd gerechnet werden.

b) R.

b) R. v. 8. Apr. u. 3. Jul. 1715. IV. I. II. no. 91. 92. A. L. R. II. XVI. 45 — 58. und es soll bei Vermeidung der Tit. 33. dieser Forst-Ordnung festgesetzten Strafe ohne Königliche specielle Zulassung während der Setz- und Brutzeit

weshalb die in den Provinzial-Forst- und Jagd-Ordnungen oder andern Rescripten festgesetzten Setz-Schon- und Hegezeiten von jedem Jagdberechtigten und Jagd-Pächter bei Vermeidung der geordneten Strafen genau beobachtet werden sollen, Decl. v. 26. Jul. 1796. p. 571. X.

kein Hase noch Rebhuhn, Reh oder Schwein geschossen oder gehetzet, Ed. v. 19. Oct. 1724. IV. I. II. no. 120. die Hunde während dieser Zeit eingehalten, E. v. 17. März 1725. no. 122. denselben auch ein langer, dicker Knüppel zwischen den Forderbeinen angeleget werden, V. v. 3. Jul. 1725. no. 124. — Wilde Gänse, Kraniche, E. v. 3. Oct. 1722. no. 109. Reiher, wilde Tauben, Wölfe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse können, so wie Waldschneppen, R. v. 31. März 1729. no. 132. wilde Enten, Decl. v. 23. May 1729. no. 133. (auch nach dem R. v. 15. Oct. 1770. die Trappen im Cottbusschen Creise der Neumark während der Brützeit) zu aller Zeit geschossen, wegen der wilden Schwane aber muß die Setz- und Brützeit in Acht genommen, Decl. v. 22. Dec. 1728. no. 131., auch Nachtigallen sollen nach dem E. v. 1686. und 1693. IV. I. II. no. 40. 52. geschont werden.

§. 2.

„Da auch einige, denen Wir die Jagden verarren-
„diret haben, dieselben dadurch gäntzlich ruiniren, daß
„sie solche gar nicht schonen, sondern auch wohl bey
„Winterszeit, wenn tieffer Schnee gefallen, immerfort
„hetzen, wodurch es denn geschiehet, daß wenn die Fel-
„der einmahl ruiniret sind, dieselbe Niemand weiter arren-

„diren

„diren will, Wir aber solchem Mißbrauch zu Unserm „Nachtheil nicht länger dulden wollen; So befehlen „Wir Unsern sämtlichen Forstbedienten hiemit ernstlich, „darauf mit aller Sorgfalt acht zu haben, daß sonder„lich das Hetzen bey gefallenem tiefen Schnee, und auf „dem Eise, wie auch in der Setz-Zeit gänzlich einge„stellet werde."

Titel 33.

Strafe wegen unbefugten oder zu verbothener Zeit geschehenen Wildpret-Schießens.

„Wir setzen und ordnen auch hiemit zu Abwendung „alles unbefugten Jagens und Schießens, und zu Er„haltung Unserer Hoheit, daß hinführo und von dato „an, derjenige, wer der auch sey, so wohl reisende „Fremde als Einheimische, so auf Unsern Heyden und „Geheegen, ohne Unsere gnädigste Permission

	Thlr.
„Einen Hirsch schießet — — —	500.
„Ein Stück Wild — — —	400.
„Ein Wild Kalb — — —	200.
„Ein Reh — — — —	100.
„Ein starck Schwein oder Keiler — —	500.
„Eine Bache — — — —	400.
„Ein Frischling — — —	200.
„Ein Luchs — — — —	100.
„Ein Haase — — — —	50.
„Ein Schwan — — — —	75.
„Eine Trappe — — — —	50.
„Ein Auer-Hahn oder Henne — —	50.
„Ein Birck-Hahn — — — —	50.

„Ein

	Thlr.
„Ein Fasan — — — —	50.
„Ein Rebhuhn — — — —	150.
„Ein Haselhuhn — — — —	150.

„Zur Strafe beym Holz-Marckte jedesmahl und so „offte er darüber betreten wird, ohnfehlbar erlegen und „dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden „solle."

Auch soll bei Strafe der Confiscation und Arretirung kein Wildprett in den Thoren ohne ein glaubwürdiges Attest eingelassen werden, E. v. 19. Oct. 1724. IV. I. II. no. 119. in Rücksicht der Städte in der Churmark, Publ. vom 1. Dec. 1779. p. 1627. VI., welches nach dem Publ. vom 21. May 1783. auch bei Bau-, Nutz- und Brennholz und Holzkohlen statt finden soll, p. 2119. VII. besonders in Berlin, Publ. v. 19. Jun. 1788. p. 2126. VIII. Wie es damit in den Städten des platten Landes zu halten, bestimmt das Publ. v. 4. Jun. 1783. p. 2131. VII. v. 26. Jan. 1785. p. 3023. VII. In Ost- und Westpreußen, V. v. 30. Apr. 1794. p. 2152. IX. Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. 13. f. no. 17. im Anhange.

Titel 34.

Wildprets-Taxe, wenn solches verkaufet wird.

„Das Wildpret, so auf Unsers Ober- auch Hoff-„Jägermeisters und Ober-Forstmeisters ausgestellete Zet-„tul von denen Unter-Forstbedienten zum Verkauf ge-„schossen wird, soll von Trinitatis instehenden Jahres „an, folgender gestalt bezahlet werden, als:

	Thlr.	Gr.
„Einen Hirsch von 8. bis 10. Enden	5.	—
„Einen Spiesser — — —	4.	—

„Ein

	Thlr.	Gr.
„Ein Schmal-Thier — — —	4.	—
„Ein jähriger Hirsch oder Wild-Kalb	3.	—
„Ein Reh-Bock — — —	4.	—
„Ein Dann-Hirsch — — —	4.	—
„Ein Thier — — — —	3.	—
„Ein Dann-Kalb — — —	2.	12.
„Ein Haupt-Schwein — —	8.	—
„Eine Bache oder Keyler — —	6.	—
„Ist es unter 4. Jahr — —	5.	—
„Ein überjährig Frischling — —	4.	—
„Ein Sommer oder klein Frischling	1.	8.
„Ein Haase — — —	—	18.
„Ein Auer-Hahn — — —	2.	12.
„Ein Fasan — — —	2.	4.
„Ein Birck-Hahn — — —	2.	—
„Eine Trappe — — —	2.	—
„Eine wilde Gans — — —	—	6.
„Eine wilde Endte — — —	—	3.
„Eine Krick-Endte — — —	—	2.
„Eine Wald-Schneppe — —	—	4.
„Eine wilde Taube — —	—	1.
„Ein Krams-Vogel — —	4. Pf.	
„Eine Lerche — — —	4. Pf.	

„Rebhühner und Haselhühner aber sollen von Unsern „Forstbedienten gar nicht verkaufft, von Unserer Küche „aber, wenn auf Special-Befehl dergleichen dahin ge„liefert wird, das Stück mit 12. Groschen bezahlet wer„den, und lassen Wir es ratione des begehrten Schieß„Geldes vor Unsere Forst-Bediente bey bisheriger Ob„servanz, daß nehmlich vor jedes Stück hohes Wild„pret 6. Groschen Schieß-Geld, und vor die Fuhre

„be-

„besonders etwas, aber vor das übrige kleine Wildpret „nach advenant gegeben werde."

„Was die Wildprets-Zettel anlanget, solche wer„den von Unsern Ober-Jägermeister und Ober-Forst„meister, weil dieselbe die beste Wissenschafft von den „Heyden haben, und der Zeit, wenn das Wildpret „ohne Schaden kann geschossen werden, kundig sind, al„lein unterschrieben und ausgegeben."

Wildprets-Taxe für die Churmark v. 10. März 1786. p. 47. VIII. v. 1. Jun. 1788. p. 2122. VIII. für die Altmark p. 51. für die Neumark v. 1. Aug. 1788. s. Anhang 2. no. 18.

Titel 35.

Von Hirsch-Stangen.

„Die Hirsch-Stangen sollen vermöge des unterm 1. „März 1687. (IV. I. II. no. 42.) publicirten und in Druck „gegebenen Patents, (des Edicts v. 24. Jan. 1728. „IV. I. II. no. 130.) Unsere Unterthanen, und alle die„jenige, so auf Unsern Heyden und Wildfuhren oder son„sten dergleichen finden, an die nächste Forstbediente bey „10. Thlr. Strafe vor jedes Paar zurück behaltener oder „untergeschlagener Stangen richtig abliefern, und dem, „der solche bringet, für jedes Ende eines kleinen Gehör„nes 1. Pfen. und vor das Ende eines grossen Gehörnes 2. „Pfen. gegeben werden, und wollen Wir gnädigst, daß „auf denen gewöhnlichen Jahres Holz-Märckten, der „alsdenn gegenwärtige Ober-Forstmeister, Cammer-Rath, „Land-Jäger oder Holz-Schreiber dieselbe mit allem „Fleiß überzehle, nachwiege, nach denen Enden in die

„Holz-

„Holz-Register specificire und das dafür erlegte Geld denen „Beamten und Forstbedienten aus den Forst-Revenuen „restituiren lasse. Wenn dieses geschehen, sollen Unsere „beym Holz-Marckt anwesende Bediente sothane Hirsch-„Gehörne nebst einem Schein an gehörige und allbereit „bekannte Oerter zu fernerer Berechnung abliefern, und „den Beamten einen mit den vorigen gleichlautenden „Schein zu Belege bey der Holz-Rechnung ertheilen; „Wie denn auch die Verführung derselben außerhalb Lan-„des (Ordre v. 5. Febr. 1760. p. 411. I.) ohne vorzu-„zeigen habenden Paß, von Unserm Ober- und Hof-„Jägermeister Niemanden verstattet, sondern von Unsern „Accise- und Zoll-Bedienten überall deßhalb genaue Auf-„sicht gehalten, und wenn hierüber jemand betreten würde, „sogleich zu gebührender Strafe angegeben werden, und „dem, so es angezeiget, auch von dieser Strafe der vierte „Theil zufallen soll, damit auch hierin so viel möglich allen „Unterschleiffen vorgebeuget werde; so sollen auch die von „Adel gehalten seyn, auf Requisition des Forst-Amts „denselben einen beglaubten Schein zu ertheilen, wieviel „und wohin sie die in ihrem Revier gefundene Gehörne „verkauffet haben."

Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. 12. f. no. 17. im Anhange.

Titel 36.

Vom Fall-Wildpret.

§. 1.

„Da sich es auch zutrüge, daß ein Hirsch oder „Stück Wild sich spiessen würde, oder im Wasser, oder „auf andere Art umkäme, soll der, so es findet, solches

„dem

„dem nächsten Forst-Bedienten ansagen, dieser aber dasselbe „in Beyseyn des Beamten so gut er kann, verkauffen, „und das daraus gelöste Geld Uns getreulich zu berechnen „schuldig seyn."

§. 2.

„Immassen denn in Zukunfft alles an Unsere Hoff-„Küche abgelieferte Wildpret nach vorher erwehnter „Taxe um besserer Richtigkeit willen, so fort baar bezahlet „werden soll, wornach alle diejenige, denen es angehet, „sich gehorsamst zu achten haben."

§. 3.

„Es ist uns auch von Unsern verpflichteten Forstbe-„dienten öffters allerunterthänigst referiret worden, wel-„chergestalt sich in Unsern Heyden und Wäldern vieles zu „Holze geschossenes Wildpret todt, auch offtmahls von „den Raub-Thieren und Würmern bereits verzehret ge-„funden, wodurch nicht allein Uns, sondern auch denen „Particulieren, so der Orten hohe Jagden haben, nicht „wenig Schaden zugezogen worden; wie aber dieses guten „Theils daher rühret, daß diejenige, welche zur Jagd „berechtiget sind, dazu gar offt unerfahrne Leute gebrau-„chen; Also werden dieselbe hiemit gnädigst befehliget, ins „künftige zu dem ihnen allergnädigst verstatteten Jagd-„Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wiewohl bisher „geschehen, Schäfer, Hirten und dergleichen unerfahrne „Leute, bey Vermeidung der in denen bereits publicirten „Edicten benannten Strafe zu halten."

§. 4.

„Daferne auch von Unsern angränzenden Vasallen „oder andern zur Jagd Berechtigten einiges Roth- „Schwartz- oder Reh-Wildpret angeschossen worden, „und in Unsere Heyden überlauffen möchte, sollen dieselbe „oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey „sich Führung eines Gewehrs, solches bey Unsern näch- „sten Forstbedienten ansagen, damit das angeschossene „Wild so gleich aufgesuchet werden könne, und nicht „verderben, oder denen Raub-Thieren zu Theil werden „dürfe, und wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß „denenjenigen, welche die Folge durch ihre Lehn-Brieffe „erweislich machen können, als welches in jedem Amt „bekannt seyn muß, und glaubwürdig anzeigen werden, „wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildpret „so denn abgefolget werde, im Gegentheil aber soll der- „jenige, welcher überführet werden kann, daß er ein oder „das andere Stück auf seinem Grund und Boden, wo er „die Jagd zu exerciren befugt ist, zwar angeschossen, sol- „ches aber doch nicht angesaget, von Uns als ein Ueber- „treter der Gesetze ernstlich angesehen werden."

Die Neumärkische und Cottbussche Ritterschaft soll wegen der Jagdfolge, wenn letztere den Rechten gemäß exerciret wird, bei den Landtagsrecessen, Resol. v. 11. März 1602. VI. I. p. 169. Landtagsabschied v. 11. Jul. 1611. p. 225. E. v. 6. Sept. 1686. VI. I. II. no. 41. geschützt werden. R. v. 18. Febr. 1741. p. 7. C. II. — Auch Königliche Förster müssen sich in Ansehung der Jagdfolge nach der Forst-Ordnung v. 1720. richten. Stengels Repert. Lief. 2. S. 52. und die Pächter Königl. Jagden sich bei der Wildfolge in Privat-Revieren, denen Formalitäten, welche gesetzmäßig von Privatis zu beobachten sind,

sind, unbedingt unterwerfen. N. an die Pommersche Cammer, v. 15. Febr. 1791. an die N. C. v. 13. März 1799. s. V. v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. 9. no. 17. im Anhange. Bei der Prävention kommt es darauf an, wer den ersten Schuß gethan, und wird nicht erfordert, daß das Wild weidewund geschossen worden, weil die Forst-Ordnung solches nicht erfordert. S. 52. —

A. L. R. I. XI. 130 — 157.

Titel 37.

Von Wolffs-Jagden und der Unterthanen zu leistenden schuldigen Jagd-Diensten.

§. 1.

„Nachdem Wir zu verschiedenen mahlen mißfällig vernehmen müssen, was massen Unsere Lehn-Schultzen, Bürger und Unterthanen bey denen schuldigen Wolffs- und andern Jagd-Diensten sich nicht nur säumig, sondern auch gar widerspänstig und ungehorsamlich erwiesen, und wenn sie von Unsern verordneten Jagd- und Forstbedienten bestellet, und gefordert worden, entweder vorsetzlicher Weise ausgeblieben, oder wenn sie sich ja eingefunden, nicht gehörige Parition geleistet, oder auch wohl gar Kinder und zum Gebrauch beym Jagen untüchtige Personen abgeschicket; Als befehlen und ordnen Wir hiemit gnädigst und mit Verwarnung vor der, in denen dieserwegen vielfältig ausgelassenen Edicten a) enthaltenen Strafe, daß vorermeldte Unsere bey denen Wolffs- und andern Jagen zu denen schuldige Lehn-Leute und Unterthanen (mit Ausschluß der Manufacturiers und Fabrikanten, C. v. 12. Jun. 1776. p. 183. VI.) sich in Zukunfft, der ihnen bereits zur Gnüge bekannten und in denen Wolffs-Pässen exprimirten Verfassung gemäß bezeigen sollen. Allermas-

„sen diejenige, welche sich dabey widerspenstig bezeigen, an„gegeben, und bey denen Holz-Märckten mit empfindli„cher Leibes-Strafe beleget werden sollen."

„Wobey aber auch besagte Jagd- und Förstbediente, „als welchen Wir eigentlich die Direction des Wolffsjagens „überlassen, vermahnet werden, unsere Unterthanen wider „Gebrauch und Herkommens, dabey nicht zu beschweren, „oder nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen, und sollen „obangezogene Edicte und Verordnungen hierüber beiden „Theilen zu einer Regel und Richtschnur dienen."

a) v. 14. Nov. 1688. IV. I. II. no. 45. c. D. v. 3. Febr. 1708. no. 74. v. 22. Apr. 1693. no. 53. v. 1696. no. 60. v. 1705. no. 68. Pat. v. 18. Aug. 1714. no. 90. — Patent wie es in der Neumark mit Tilgung der Wölfe gehalten, und was für deren Einfang zum Recompens bezahlet werden soll, v. 22. Febr. 1724. no. 115. in Pommern Rgl. v. 20. Jan. 1734. no. 137. — S. Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. 10. no. 17. im Anhange.

§. 2.

„Weil es sich zum öfftern auch zuträget, daß der„gleichen schädliche Raub-Thiere auf derer von Adel „Grentzen und Heyden sich befinden, und ohne Unserer „Immediat-Unterthanen grossen Beschwerlichkeit dahin „nicht verfolget werden können; so werden Unsere Rit„terschafften, so bishero zwar ihre Unterthanen in die „Wolffs-Jagen zu schicken nicht angehalten worden, zu „ihrem eigenen und des gantzen Landes Besten sich nicht „entziehen können, zu Vertilgung dieser schädlichen „Raub-Thiere, durch ihre Unterthanen mit Hand an„legen zu helffen, damit es Unsern Unterthanen alleine

„nicht

„nicht zu schwer werde; Gestalt dann dieses insonder-
„heit diejenige von Adel, deren Dörffer nicht über eine
„Meile von der Heyde belegen, oder vielmehr diejenige,
„so mit Unsern Amts-Dörffern vermischet seyn, in
„billige Consideration ziehen werden, und soll dieses kei-
„nen, der hiervor zum Wolffsjagen zu lauffen, nicht
„schuldig gewesen, zur Consequence oder Nachtheil ge-
„reichen."

§. 3.

„Diejenige von Adel aber, welche in Unsern Heyden
„und Holzungen einige Freyheit an Hut und Mastung
„und andere Gerechtigkeit genieſſen, sind dazu um desto-
„mehr verbunden. Es müssen aber, wie schon gedacht,
„starcke und zum Jagen tüchtige Leute von ihnen gesandt
„werden, damit sich unsere Forst-Bediente nicht darüber
„beklagen können."

§. 4.

„Was übrigens die Luder-Stellen anlanget, so sind
„die Abdecker schuldig, auf Unserer Land- und Wolffs-
„Jägere Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig
„zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu
„bringen, woselbst es ihnen wird angesaget werden, und
„haben sich selbige über die Entlegenheit, wenn es nicht
„weiter als 3. Meilweges ist, gar nicht zu beschweren."

A. L. R. Von Anlegung der Wolfsgruben, I IX. 152. — 154. Erneuerte Verordnung v. 22. Jun. 1800. Tit. 4. §. 11. no. 17. im Anhange.

Titel

Titel 38.

Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel.

§. 1.

„Weil auch bißhero durch Raub-Thiere und Raub-„Vögel Unseren Gehegen und Wildbahnen nicht gerin-„ger Schade zugefüget worden, und Wir denn schon „hiebevor und letztens unterm 19. Jan. 1718. (IV. I. II. „no. 98.) heilsame Verordnung ergehen lassen, um diese „schädliche Raubthiere zu vertilgen und gänzlich auszu-„rotten; So befehlen Wir hiemit auch nochmals allen „und jeden Unsern Forstbedienten allergnädigst, ihr äusser-„stes Vermögen daran zu setzen, daß sie mit Schiessen „und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen offtermeldte „Raubthiere und Vögel mit der Zeit gänzlich vertilgen mö-„gen, zu dem Ende auch Jährlich eine gute Anzahl von „Bälgen und Klauen auf Unsere Holz-Märckte abzu-„liefern, wofür ihnen denn nach Abzug der 10. Paar „Habichts-Klauen, so jeder vermöge oballegirten Edicts „Jährlich zu lieffern schuldig sind, folgendes Schieß-„und Fang-Geld aus Unsern Holz-Gefällen bezahlet „werden soll, als vor

	Gr.
„Einen Fuchs — — —	6.
„Eine Otter — — —	6.
„Eine wilde Katze — —	6.
„Eine Marder oder Illing — —	4.
„Ein Wiesel — — —	2.
„Ein Paar Ganse-Ahr Klauen —	4.

„Ein

		Gr.
„Ein Paar Schufuths Klauen	—	4.
„Ein Paar Habichts oder Hoveyen Klauen		2.
„Ein Paar Eulen oder Raaben-Klauen	—	2.
„Ein Paar Sperber Klauen	—	1.
„Ein Paar Krehen-Klauen	— —	1.

„Welches jedoch weiter nicht als im Storckowschen, „Cottbußischen, Teltowschen, Ober- und Nieder-Bar- „nimschen, Zauchischen und Havelländischen Creysen ge- „geben werden soll. Und weil auch Unserer Vasallen „Schützen gleichfalls mit verbunden seyn, eine gute An- „zahl dergleichen Bälge und Klauen auf denen Holz- „Märckten abzuliefern, so sollen ihre Principalen nach „eingebrachten Verzeichniß dasjenige Fang- und Schieß- „Geld, was Wir Unsern Forst-Bedienten dafür gnädigst „reichen lassen, ebenmäßig auszahlen, damit sothane „Raub-Thiere und Vögel vertilget werden mögen.

Von Ausrottung der Sperlinge s. E. v. 11. Dec 1721. V. III. II. no. 33. v. 8. Jan. 1731. no. 38. und der Krähen E. v. 22. Jun. 1744. p. 189. C. II. der Heuschrecken E. v. 24. Oct. 1731. V. III. II. no. 42. v. 24. Nov. 1752. p. 397. I. v. 30. Nov. 1753. p. 601. I. — Für die Zukunft können bei der von den Jagdpächtern nach Maaßgabe des Pacht-Quanti abzuliefernden Anzahl von Raubvögelklauen auch Nasen anderer Raubthiere, als Füchsen, Mardern, Ottern, nach dem hier bestimmten Verhältniß angenommen und in Anrechnung gebracht werden. R. v. 31. März 1802.

Titel 39.

Von Jagd-Processen.

„Was die Excessen in Jagd- und Forst-Sachen und „deren Processe anlanget, befehlen Wir allen unsern Ge- „rich-

„richten, insonderheit aber Jagd-Räthen und Jagd-Fis-„calen hiemit allergnädigst, solche pflichtmäßig und nach „denen Rechten zu untersuchen, und mit Fleiß sich zu „bemühen, daß selbige beschleiniget, und so bald möglich „zu Ende gebracht werden, wie sie dann auch solche, da „es nöthig, Unserm Criminal-Collegio zur Decision „zu übergeben haben."

Bei Untersuchung begangener Jagdcontraventionen A. L. R. II. XX. 315 — 320., wobei die von Adel oder ihre Bediente interessirt sind, soll der Ober-Forstmeister zugezogen werden. R. v. 16. März 1737. p. 21. C. I. v. 3. Apr. 1737. p. 49. C. I. s. übrigens A. G. O. Th. I. Tit. 35. und die S. 133. 319. des Repertorii allegirte Verordnungen; imgleichen Regl. v. 19. Jun. 1749. §. 24.

Titel 40.

Heydereuter Eyd.

Ich N. N. schwehre zu Gott dem Allmächtigen: Demnach von Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten König und Herrn, ich zu einem Heyde-Reuter im Amte N. bestellet und angenommen bin, daß Deroselben und Dero ganzen Königl. Hause ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutz und Bestes in allen Stücken suchen und befördern, hingegen alle Unterschleiffe, Diebereyen und unbefugten Nutzen, Schaden und Nachtheil meinen äusserstem Vermögen nach verhüten und abwenden, auch mich dessen selbst enthalten, auf die mir vertraute Heyden, Holzungen, Gräntzen und Wildbahnen genau Achtung geben, daß weder an Holze noch sonsten einiger Schade oder Eingriff mit Jagen, Schiessen oder Hetzen darinnen geschehen, sondern die Verbrechere, wenn ich deren einige erfahren sollte, sofort nahmhafft machen, und gehörigen Orts anzeigen, solches auch wegen Freundschafft, Eigennutzes, Vortheils, Geschencke, oder andern dergleichen Ursachen willen, nicht verschweigen, nicht weniger alles Holz und Wildpret,

so

so in meinem Revier vor Bezahlung oder frey angewiesen und geschossen wird, getreulich anzeichnen, und bey denen Holz-Märckten Jährlich zur Berechnung richtig angeben, keinen zur Ungebühr womit belegen noch beschwehren, sondern mich an meiner Bestallung und der darinn verordneten Besoldung, auch was vermöge der Holz-Ordnung von 1720. mir von rechts-wegen zukommt, begnügen lassen, aller unzulässigen Accidenzien aber mich gäntzlich enthalten, denen mir vorgesetzten Befehls-Habern auch allen gebührenden Gehorsam in Ihrer Königlichen Majestät Sache leisten, der Holz-Ordnung in allem gemäß leben, und im übrigen dergestalt, wie einem guten Diener eignet und gebühret, mich jederzeit aufführen will. So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Titel 41.

Heyde-Läufer Eyd.

Ich N. N. schwehre zu Gott dem Allmächtigen. Demnach von Seiner Königlichen Majestät in Preußen, ꝛc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn, ich zu einem Heyde-Läuffer im Amte N. bestellet und angenommen bin, daß Derselben und Dero gantzen Königlichen Hause ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes in allen Stücken suchen und befördern, hingegen allen Unterschleiff, Schaden und Nachtheil meinem äusserstem Vermögen nach, verhüten und abwenden, auch mich dessen selbst enthalten, auf die mir anvertraute Heyden und Holzungen, Grenzen und Wildbahnen, genau Achtung geben, daß weder an Holze noch sonsten einiger Schade und Eingriff mit Jagen, Schiessen oder Hetzen geschehe, sondern die Verbrechere, da ich deren einige erfahren sollte, so fort nahmhafft machen, und gehörigen Orts anzeigen, solches auch wegen Freundschafft, Eigennutzes, Vortheile, Geschenke oder andern dergleichen Ursachen willen nicht verschweigen, die Heyden fleißig besuchen und belaufen, und denen mir vorgesetzten Befehls-habern allen gebührenden Gehorsam in Ihro Königl. Majestät Sachen leisten, der Holz-Ordnung von 1720. allenthalben gemäß leben, auch im übrigen dergestalt wie einem treuen Diener eignet

und

und gebühret, mich jederzeit aufführen will. So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Titel 42.

Schneide-Müller Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwehre zu Gott dem Allmächtigen, nachdem ich auf der Königlichen Schneide-Mühle zu N. zum Schneide-Müller angenommen und bestellet bin, daß ich die mir anvertraute Schneide-Mühle gleich als meine eigene fleißig in acht nehmen, allen besorglichen Schaden, meinem äussersten Vermögen nach, es sey durch Wasser oder Feuer, oder sonsten auf andere Weise dabey abwenden, die mir vor der Mühle gebrachte Blöcke mit gebührendem Fleiß abschneiden, auch die daraus gefallene Bretter allesamt richtig zur Rechnung angeben, nicht das geringste davon in meinen Nutzen verbrauchen, oder veräussern. So dann auch von Niemand, er sey Fremd oder Einheimisch, einen ungezeichneten Block ohne gnugsames von demjenigen, so den Block gebracht, und von den Amts- und Forstbedienten oder andern Herrschafften, worunter der Block gehauen, unterschriebenes glaubwürdiges Attest annehmen und abschneiden, solches Attest auch jedesmahl auf denen Holz Märckten samt einen ordentlichen Schnitt-Register übergeben, und die ohne dergleichen Attest oder Zeichen mir zugebrachte Blöcke sofort gehörigen Orts anzeigen will. So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum.

Titel 43.

Beschluß und Vorbehalt dieser erneuerten Holz-Ordnung.

Wir behalten Uns auch schließlich bevor, diese Unsere erneuerte Holz-Ordnung bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit, Unsern Willen und Gefallen gemäß, sowohl durch unterschriebene Mandate zu verändern, als auch die Holz-Gefälle und Nutzungen entweder zu erhöhen oder zu verringern; Und befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserm

serm General-Finanz-Directorio und Cammer, Ober- und Hoff-Jägermeister, auch Ober-Forstmeistern, Amts-Hauptleuten, Beamten, Holz-Schreibern, Land-Jägern, Heyde-Reutern, Haasen-Heegern, Heegemeistern, Schützen, Heydeläufern und Knechten hiemit allergnädigst und ernstlich nach denen Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere erneuerte Holz-Ordnung von diesem 1720sten Jahre fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider keinesweges zu thun noch zu handeln verstatten. Die Uebertreter und darwider Handelnde aber sollen Unsere Ungnade, und die in dieser Holz-Ordnung ausgedruckte, auch nach Befinden eine härtere Strafe zu gewarten haben. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Potsdam, den 20. May 1720.

Fr. Wilhelm.

L. S.

Index Titulorum.

Titel
1. Von Grenzen, Wildfuhren, Holzungen und Wäldern.
2. Von Holz-Anweisungen.
3. Von Verkauff und Werth des Holzes.
4. Wegen der Unterthanen Raff- und Lager-Holz, wofür sie ein gewisses Einmieths-Geld oder Miethe-Hafer geben.
5. Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholten Holzes, und dessen Bestrafung.
6. Von Beklopffung, Beschälung und Beringelung des Holzes.
7. Wie es mit Abfolgung des freyen oder um dritten Theil und halbe Bezahlung verwilligten Holzes gehalten werden soll.
8. Von der Eichel- und Buch-Mast.
9. Von Mast- und Umgeldern.
10. Vom Stamm-Gelde.
11. Vom Pflantz-Gelde.
12. Wenn, durch wen, und wie die Holz-Märckte gehalten werden sollen.
13. Von Hütung in Unsern Geheegen und Wildfuhren, item von Ziegen.
14. Von den Fischereyen in den Heyden.
15. Von Raden und Auskauffung der Aecker.
16. Von Beuten, Ziedlern, Theer-Brennern und Kohlen-Schwelern.
17. Von Potasche sieden und Weide-Asche schmeltzen.
18. Von denen Schneide-Mühlen, und wie es mit Annehmung und Abschneidung der Blöcke zu halten.
19. Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, auch anderer Forst-Revenüen.
20. Von Feuer-Schaden auf den Heyden.

Tit.

21. Von Pflügung der Wildbahnen und Aufräumung der Wege.
22. Von unbefugten Jagen, Schiessen und andern Eingriffen, und wie solches zu bestrafen.
23. Wegen Bestraffung derer, welche sich auf einer gewissen Feldmarck oder ein und andern Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen oder sonsten die Jagden auf eine verbothene Art exerciren.
24. Vom Selbst-Geschoß.
25. Von Dohnen stecken und Schleiffen legen.
26. Von spitzigen Zäunen.
27. Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildprets.
28. Von Knütteiung der Hunde.
29. Von Fahung des kleinen Wildprets und Ausnehmung der Eyer.
30. Von Geheegen, Schonung der Elends-Hirsche und Auern, wie auch des Dann- und Reh-Wildprets, Fasanen, Trappen und Schwanen.
31. Von Bibern und Ottern.
32. Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit.
33. Strafe wegen unbefugten oder zu verbothener Zeit geschehenen Wildpret-Schiessens.
34. Wildprets-Taxe, wenn solches verkaufft wird.
35. Von Hirsch-Stangen.
36. Vom Fall-Wildpret.
37. Von Wolffs-Jagden und der Unterthanen zu leisten schuldigen Jagd-Dienste.
38. Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Vögel.
39. Von Jagd-Processen.
40. Heyde-Reuter Eyd.
41. Heyde-Läuffer Eyd.
42. Schneide-Müller Eyd.
43. Beschluß und Vorbehalt bey dieser erneuerten Holtz-Ordnung.

Chronologische Nachweisung der bei der Forst- und Jagdordnung v. 20. May 1720 angeführten Chur- und Neumärkschen Forst- und Jagdgesetze.

1547. Montags nach Dionysii, IV. I. Anh. 1. ad. 2. no. 1. — Holzordnung.
1556. Martini, c. l. no. 2. — Desgleichen.
1563. Montags nach Dionysii c. l. no. 3. — Desgleichen.
1566. d. 1. Januar, c. l. no. 4. — Holzordnung in der Neumark.
1571. d. 4. Jan. c. l. no. 5. — Holzordnung.
1574. Sonntags, Quasimodogeniti II. III. no. 2. — Edict wider die Wilddiebe.
— — — — IV. I. II. no. 1. — Mandat von Bestrafung der Wilddiebe.
1582. d. 6. May, II. III. no. 4. — Ed. gleichen Inhalts.
1590. Am Tage Lucia IV. I. II. no. 3. — Holzordnung in der Neumark.
1593. d. 23. May, c. l. no. 4. — Desgleichen.
1602. Montags nach Jakobi, c. l. no. 5. — Verordnung, wie es in Holzsachen gehalten werden soll.
1610. sine dato, c. l. no. 6. — Ed. wider das unbefugte Jagen.
— Am Tage Michaelis, VI. I. no. 70. — Holzordnung.
1615. d. 28. März IV. I. II. no. 7. — Ed. wegen der jungen Vögel und Eyer.
1622. den 1. Febr. c. l. no. 9. — Holzordnung in der Mark Brandenburg.

1653.

1653. sine dato, c. l. no. 10. — Edict wider das unbefugte Jagen.
1663. d. 9. Apr. c. l. no. 11. — Gleichen Inhalts.
66. d. 4. Dec. c. l. no. 12. — Edict wegen der Hirschgehörne und Stangen.
68. d. 12. May c. l. no. 13. — Patent daß, wer nicht die hohe Jagd hat, keine Trappen und Schwane schießen soll.
69. d. 4. März. c. l. no. 14. — Edict wider die Wilddiebe.
1670. d. 21. März c. l. no. 15. — Patent wider das Ausnehmen der Gänse, Endten und anderer Vogel-Eyer.
72. d. 6. Aug. c. l. no. 16. — Patent wegen Betreibung der Churfürstlichen Masthölzer.
— d. 15. Nov. c. l. no. 17. — Edict wegen der Wilddiebe.
74. d. 9. Jul. c. l. no. 18. — Edict die Verwüstung der Holzungen betr.
— d. 6. Aug. c. l. no. 19. — Patent wegen Betreibung der Masthölzer.
75. d. 15. Febr. VI. I. no. 149. — Edict den verbotenen Verkauf des Holzes in der Uckermark und Prigniz ohne Churfürstliche Concession betr.
76. d. 12. May IV. I. II. no. 20. — V. wider das Feueranlegen in Heiden.
77. d. 9. Jun. c. l. no. 21. — Patent wider das Ausnehmen der Vögel-Eyer.
78. d. 8. Febr. c. l. no. 22. — Patent wegen Schonung der Fasanen.
— d. 28. May c. l. no. 23. — Edict wider die Wilddiebere.
79. d. 3. Sept. c. l. no. 24. — Patent keine Schweine in fremde Mast zu treiben.
1680. d. 18 März c. l. no. 25. — Gleichen Inhalts.
81. d. 18. Jan. IV. I. Anh. 2. no. 6. — Rs. die denen von Adel nur nachgelassene niedere Jagd betr.
— d. 20. Febr. IV. I. II. no. 26. — Edict wider das Feueranmachen in den Heiden.
— d. 24. May c. l. no. 27. — Edict den Elendshirschen keinen Schaden zu thun.

1681.

1681. d. 18. August c. l. no. 28. — Edict wegen Knüttelung der Hunde.

— d. 6. Sept. VI. I. no. 154. — Patent die Entreibung der Schweine in die Churfürstl. Mast betr.

83. den 21. May IV. I. II. no. 30. — V. wegen Einlieferung der Hirschstangen.

— d. 6. Jun. c. l. no. 31. — R. die Pfändung der Bürger in pcto. des Holzhauens betr.

— d. 5. Nov. c. l. no. 33. — Edict wegen der Schwanen und Trappen.

84. d. 12. Jun. c. l. no. 34. — Edict wegen der Hirsch- Reh- oder Wildhäute.

— d. 1. Aug. c. l. no. 35. — Edict wider das Feueranmachen in Gehölzen.

— d. 4. Aug. c. l. no. 36. — Edict wegen der Mastschweine.

85. d. 7. Febr. c. l. no. 37. — Edict die verbotene Hütung der Ziegen in Heiden betr.

— d. 5. März I. II. no. 37. — Edict die Anpflanzung der Obstbäume von jungen Eheleuten betr.

— d. 20. Oct. IV. I. II. no. 38. — R. daß die Jagdgerechtigkeit der Städte vom Magistrat zu exerciren.

86. d. 16. Febr. c. l. no. 39. — Edict das unbefugte Jagen und Hetzen derer von Adel betr.

— d. 5. März VI. I. no. 167. — Patent die Anpflanzung nützlicher Bäume von den Unterthanen auf dem Lande betr.

— d. 25. Aug. IV. I. II. no. 40. — Patent wegen Schonung der Nachtigallen.

— d. 6. Sept. c. l. no. 41. — Edict wider das Hetzen und Jagen auf fremden Boden.

87. den 1. März c. l. no. 42. — Edict wegen der Hirschgehörne.

— d. 2. Aug. c. l. no. 43. — Edict wegen der Mastschweine.

88. d. 12. Nov. c. l. no. 44. — V. die Lösung der Holzzettel betr.

1688.

1688. d. 14. Nov. c. l. no. 45. — Edict. wegen der Wolfsjagdten.
89. d. 8. März c. l. no. 46. — Edict wegen Schonung der Elendshirsche.
— d. 8. Jul. c. l. no. 48. — C. den Beweis der Jagdgerechtigkeit der Privatorum betr.
— d. 25. Aug. c. l. no. 49. — Edict die Eintreibung der Mastschweine betr.
1690. d. 14. Jun. c. l. no. 50. — Edict wegen verbotenen Feuers in den Heiden.
— d. 17. Jun. c. l. no. 51. — Edict die Hütung der Ziegen betr.
93. d. 28. März. c. l. no. 52. — Edict. wegen Schonung der Nachtigallen.
— d. 22. Apr. c. l. no. 53. — Edict wegen der Wolfsjagdten.
— d. 15. Jun. c. l. no. 54. — Edict wegen Schonung des Rehwildpretts.
— d. 8. Aug. c. l. no. 55. — Edict wegen Schonung des Rehwildpretts im Bres- und Storkowschen Creise.
94. d. 10. Jan. c. l. no. 56. — V. die Zäune nicht von gespitzten Pfählen zu machen.
— d. 1. Sept. c. l. no. 57. — Mast-Edict.
95. d. 12. Febr. c. l. no. 58. — Edict wider das unbefugte Jagen.
96. d. 5. Sept. c. l. no. 59. — Edict wegen Knüttelung der Hunde und Schonung des Rehwildpretts.
— d. 31. Oct. c. l. no. 60. — Edict wegen der Wolfsjagdten.
98. d. 5. Apr. c. l. no. 61. — Edict. wegen der Vogel-Eyer.
99. d. 4. Febr. c. l. no. 62. — V. die Exercirung der Jagdgerechtigkeit bei den Städten betr.
1701. d. 27. Jul. c. l. no. 63. — Mast-Edict.
1703. d. 18. Sept. c. l. no. 64. — Patent wegen der Mastschweine.
— d. 12. Oct. c. l. no. 65. — Edict wegen Schonung des Wildpretts.

1703. d. 31. Oct. c. l. no. 66. — Edict wegen Schonung der Fasonen.

1704. d. 10. Apr. c. l. no. 67. — Patent das verbotene Fangen des Federwildprets betr.

1705. d. 24. Febr. c. l. no. 68. — Edict wegen der Wolfsjagden.

— d. 4. März c. l. no. 69. Edict wider das Nachtfischen, Krebsen und Gras-Anstecken auf den Heiden.

— d. 18. Sept. c. l. no. 70. — Edict die Hütung der Ziegen betr.

— d. 9. Nov. c. l. no. 71. — Edict die Schonung des Wildprets betr.

1707. den 8. Dec. c. l. no. 73. — Edict, daß sich keiner an Bieber vergreifen soll.

1708. d. 3. Febr. c. l. no. 74. — Edict wegen der Wolfsjagden.

— d. 14. Febr. c. l. no. 75. — Patent die Schonung des Federwildprets betr.

1709. d. 10. Apr. c. l. no. 76. — Patent die vorschriftsmäßige Exercirung der Jagdgerechtigkeit der Städte betr.

1710. d. 19. Jul. c. l. no. 78. — Edict das verbotene Eichelklopfen in den Masthölzern betr.

— d. 28. Jul. c. l. no. 79. — Mast-Edict.

1712. d. 8. März c. l. no. 80. — Edict die Exercirung der Jagdgerechtigkeit derer von Adel und der Städte betr.

— d. 24. Jun. c. l. no. 81. — Edict, daß kein Schneidemüller ungezeichnetes Holz annehmen soll.

— d. 12. Aug. c. l. no. 82. — Edict wegen des Feuers in Heiden und Wäldern.

1713. d. 11. März c. l. no. 83. — Edict wegen Schonung des Rehwildprets.

— d. 11. März c. l. no. 84. — Edict wegen der Städte-Jagdgerechtigkeit.

— d. 13. März c. l. no. 85. — Edict wegen Schonung des Rehwildprets.

— d. 4. Nov. III. l. no. 123. — Edict das verbotene Jagen derer vom Militär betr.

1713. d. 15. Nov. IV. I. II. no. 87. — Edict wegen Knüttelung der Hunde.
14. d. 20. Jan. c. l. no. 88. — Edict wegen der Bieber.
— d. 2. Jun. c. l. no. 89. — Edict wegen Anschaffung der Hunde-Knüttel.
— d. 18. Aug. c. l. no. 90. — Patent wegen Belohnung desjenigen, der einen Wolf tödtet.
15. d. 8. Apr. c. l. no. 91. — Patent wegen der Setzzeit und Wilddieberey.
— d. 3. Jul. c. l. no. 92. — Decl. wegen der Schonzeit.
— d. 12. Nov. c. l. no. 93. — Patent wegen der Schadenszufügungen am Wildprett.
16. d. 14. März I. II. no. 104. — R. die Anpflanzung der Bäume betr.
17. d. 27. Jan. IV. I. II. no. 96. — Edict die Jagd nicht durch Schäfer zu exerciren.
18. d. 19. Jan c. l. no. 98. — Patent wegen Tilgung der Raubthiere und Vögel.
19. d. 21. Jun. V. III. II. no. 28. — Edict die Anpflanzung der Eichen und Obstbäume betr.
— den 15. Sept. IV. I. II. no. 100. — Edict wegen Betreibung der Königlichen Mastholzer.
— den 6. Nov. III. I. no. 139. — V. das verbotene Hetzen des Wildprets betr.
— den 27. Nov. IV. I. II. no. 101. — Edict wegen Hütung der Ziegen.
— den 27. Dec. c. l. no. 102. — Edict, daß kein Holz ohne Attest. die Schleusen zu passiren.
— den 27. Dec. c. l. no. 103. — V. die beim Holzverkauf zu beobachtende Modalitäten betr.
1720. den 20. May c. l. no. 104. — Holz- Mast- und Jagdordnung.
— den 8. Nov. c. l. no. 105. — Edict wegen Schonung der Fasanen.
21. den 9. Apr. I. II. no. 120. — Decl. die Anpflanzung der Obstbäume betr.
— den 11. Dec. V. III. II. no. 33. — Ed. wegen Ausrottung der Sperlinge.

1722. den 14. Febr. IV. I. II. no. 106. — Decl. den Verkauf des Holzes von denen von Adel betr.
— den 11. Apr. c. l. no. 107. — Ed. wegen Schonung der Fasanen.
— den 15. Aug. c. l. no. 108. — Ed. wider das Abschneiden junger Eichen.
— den 3. Oct. c. l. no. 109. — Ed. daß Kraniche zu schießen erlaubt.
23. den 1. Febr. III. I. no. 189. — V. die verbotene Abhauung des Brennholzes betr.
— den 4. Febr. IV. I. II. no. 110. — V. daß Klagen wegen unbefugten Jagens derer Officiers bei den Commandeurs anzubringen.
— den 11. Nov. c. l. no. 113. — Decl. wegen Schießung der Rehböcke in der Setzzeit.
24. den 22. Febr. c. l. no. 115. — Patent wegen Tilgung der Wölfe.
— den 26. Jun. c. l. no. 117. — Ed. die Flößung des Holzes betr.
— den 24. Sept. p. 1237. III. — V. wegen Schonung der Unterthanen- und Kirchenholzungen.
— den 18. Oct. IV. I. II. no. 118. — V. daß von Abdeckern die Hunde nicht mit in die Heiden zu nehmen.
— den 19. Oct. c. l. no. 119. — Ed. kein Wild ohne Attest in den Thoren einzulassen.
— den 19. Oct. c. . no. 120. — Ed. wegen Schonung des Rehwildprets.
25. den 5. Febr. c. l. no. 121. — V. wegen Schonung der Larstämme.
— den 17. März III. I no. 201. — V. das unbefugte Jagen derer Officiers betr.
— den 17. März IV. I. II. no. 122. — Ed. dem Wildprett durch Hunde keinen Schaden zuzufügen.
— den 24. März c. l. no. 123. — Ed. wegen Schonung der Bieber.
— den 3. Jul. c. l. no. 124. — Ed. wegen Knüppelung der Hunde.
— den 14. Jul. c. l. no. 124. — V. gleichen Inhalts.

1726.

1726. den 5. Jan. c. l. no. 125. — Ed. die Exercierung der Jagd durch vereidete Schützen betr.
— den 2. Febr. c. l. no. 126. — Patent das Holz nicht unter der Taxe zu verkaufen.
— den 22. Jun. c. l. no. 127. — Ed. wider das Feueranlegen in Heyden.
27. den 7. Oct. V. III. II. no. 35. — V. die Anlegung lebendiger Hecken betr.
28. den 9. Jan. II. III. no. 57. — Ed. wegen der Wilddiebe.
— den 24. Jan. IV. I. II. no. 130. — Ed. wegen Einlieferung der Hirschstangen.
— den 2. März II. III. no. 58. — Ed. wegen Bestrafung der Wilddiebe.
— den 22. Dec. IV. I. II. no. 131. — Decl. die Setz- und Brutzeit betr.
29. den 31. März c. l. no. 132. — R. gleichen Inhalts.
— den 25. Apr. IV. II. III. no. 21. — Patent wegen freien Bauholzes der Unterthanen.
— den 19. May V. III. II. no. 36. — Ed. die Anpflanzung der Bäume betr.
— den 23. May IV. I. II. no. 133. — Decl. daß wilde Enten zu schießen erlaubt.
1730. den 13. Sept. V. III. II. no. 37. — Patent, daß Unterthanen nicht erlaubt, Aecker eigenmächtig zu räumen.
— den 28. Dec. II. III. no. 63. — Ed. wegen der Wilddiebereyen.
31. den 8. Oct. IV. I. II. no. 135. — Ed. die Bäume nicht zu beschädigen.
33. den 15. Apr. c. l. no. 136. — Edict wegen der Wilddiebe.
— den 14. Oct. s. Tit. 28. der F. O. §. 1. — R. die Lösung der Hunde-Knüppel betr.
34. den 20. Jan. IV. I. II. no. 137. — Rgl. wegen der Wolfsjagdten.
36. den 26. Jul. c. l. no. 138. — V. tüchtiges Holz zu Königlichen Gebäuden anzuweisen.

1738.

1738. den 14. May p. 150. C. I. — Ed. beim Kohlenbrennen vorsichtig zu verfahren.
39. den 21. May p. 253. C. I. — V. wider Baumschändereyen.
1740. den 14. Sept. p. 399. C. I. — V. wegen Anpflanzung der Obstbäume.
41. den 18. Febr. p. 7. C. II. — R. wegen der Jagdfolge.
42. den 20. Oct. p. 81. C. II. — Decl. wegen verbotenen Tabackrauchens in Heiden.
43. den 19. Febr. p. 101. C. II. — C. wegen Anpflanzung junger Bäume.
44. den 22. Jun. p. 189. C. II. — Ed. wegen Ausrottung der Sperlinge.
— den 8. Jul. p. 191. C. II. — Ed. wider das Feueranmachen in Heyden.
47. den 21. Jul. p. 178. C. III. — Ed. wider das Abhauen junger Birken.
49. den 7. Jan. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 3. — Instr. v. den städtschen Holzschreiber in der Neumark.
— den 7. Jan. l. c. no. 2. — Instr. vor den städtschen Forstmeister.
— den 30. Jul. p. 178. C. IV. — Ed. wegen Schonung des Rehwildprets.
— den 17. Sept. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 4. — Holzordnung der Neumärkschen Städte.
1751. den 25. Apr. p. 73. I. — Instr. vor die städtsche Unterförster der N.
— den 13. Oct. s. Tit. 32. §. 1. der F. O. — R. wegen der Trappen.
53. den 15. Nov. s. Tit. 8. §. 6. der F. O. — R. die Hütung der Freischweine der Deputanten betr.
54. den 3. Oct. p. 691. I. — Rgl. wie es in Königlichen Forsten zu halten.
— den 26. Nov. p. 707. I. — Decl. desselben.
— den 29. Nov. p. 709. I. — R. die haushälterische Forstnutzung betr.
— den 18. Dec. p. 715. I. — Instr. für den Königl. Oberforstmeister.

1756.

1756. den 20. May p. 87. II. — Avertissement wegen Herumlaufens der Hunde.
— den 17. Sept. p. 170. 171. II. — C. den Anbau der Lucerne und Esparcette betr.
— den 23. Sept. s. Tit. 8. §. 6. der F. O. — R. wegen der Deputanten Freischweine.
— den 1. Nov. p. 183. II. — C. gleichen Inhalts mit dem v. 17. Sept. 1756.
58. den 17. März p. 289. II. — V. wegen Anpflanzung der Satzweiden.
— den 2. May p. 295. II. — V. wegen Anlegung nutzbarer Hecken.
— den 10. Jul. p. 305. II. — C. die Königl. Forstgerechtsame nicht zu violiren.
59. den 22. Jan. p. 339. II. — V. die besondern Dienstpflichten der Forstbedienten betr.
— den 8. Aug. s. Tit. 15. §. 3. der F. O. — R. den Verkauf des Holzes der Unterthanen betr.
1760. den 5. Febr. p. 411. II. — V. wegen verbotener Exportation der Hirschgeweihe.
61. den 11. Febr. u. 23. Sept. p. 71. III., 641. IV. — R. wegen verbotenen Holzhandels der Juden.
62. den 13. May, s. Tit. 20. §. 6. der F. O. — Publ. wegen der Feuersbrünste in Forsten.
63. den 5. Jul. s. Tit. 1. §. 4. der F. O. — R. den untersagten Holzhandel der Cameralbedienten betr.
64. den 19. Jan. p. 361. III. — V. wider das Feueranlegen in Heiden.
65. den 6. Febr. p. 579. III. — Rgl. für die Tagelöhner, Holzhauer u. s. w.
— den 22. May p. 767. III. — V. w. die Verwüstungen der Privat-Waldungen.
— den 15. Jul. p. 975. III. — R. wegen Ausrottung der Bieber.
— den 21. Sept. p. 1063. III. — Publ. wegen Beschädigung der Bäume.
— den 7. Oct. p. 77. IV. — R. die Pflicht der Forstbedienten bei Holzdevastationen betr.

1766.

1766. den 5. Jan. p. 53. IV. — C. wegen Beschädigung der Bäume.

— den 4. Febr. p. 75. IV. — Decl. der V. v. 22. May 1765.

— den 4. Apr. p. 3127. VI. — R. die Belohnung der der Unterthanen Holzung in Aufsicht habenden Forstbedienten.

— den 23. Oct. s. die Einleitung der F. O. — R. die von den Königl. Forstmeistern mit zu respicirende Städteforsten betr.

— den 26. Nov. p. 613. IV. — V. wider die Baumbeschädigungen.

— den 23. Dec. p. 621. IV. — Publ. wegen Bestrafung der Entwendung der Sageblöcke.

68. den 23. Jan. p. 2031. IV. — C. die Besäung der Sandschellen betr.

— den 18. Oct. p. 5027. IV. — C. gleichen Inhalts.

69. den 15. Febr. p. 5379. IV. — C. Hunde in den Holzungen nicht frei laufen zu lassen.

1770. den 6. Febr. und 8. Jun. (ungedr.) — R. wegen Bewirthschaftung städtscher Forsten.

— den 5. März, s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. wegen verbotenen Grasschneidens.

— den 13. März, s. Tit. 6. §. 1. der F. O. — R. wegen Anpflanzung wilder Castanien.

— den 25. Apr. s. Tit. 15. §. 1. der F. O. — R. wegen der Radungen.

— den 1. Jun. s. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 5. — Instr. wegen Revision der Forstordnungen.

— den 19. Jul. p. 7313. IV. — Ed. wider das Abschneiden junger Eichen.

— den 15. Oct. s. Tit. 32. §. 1. der F. O. — R. die Schießung der Trappen im Cottbusschen Creise betr.

71. den 24. Jan. s. Tit. 12. §. 1. der F. O. — R. daß die Justizbeamten den Holzmärkten beiwohnen sollen.

72. den 11. März p. 119. V. b. — Ed. wegen der Holzanweisung und Holztage.

73. den 6. Jan. s. Tit. 1. §. 2. der F. O. — R. die verbotene Einführung der kienen Quiels betr.

1773.

1773. den 13. May p. 129. V. c. — Publ. w. die Beschädigung junger Bäume.

74. den 22. Febr. p. 93. V. d. — R. die Anlegung der Schonungen betr.

75. den 19. Jan. p. 13. V. e. — C. wegen Einrichtung des Forstdepartements des G. D.

— den 8. Oct. p. 239. V. e. — C. wegen Anbaues der Esparcette.

76. den 17. Febr. p. 26. p. 37. VI. — Bau- Brenn- und Nutzholztaxe.

— den 7. Jun. s. Tit. 6. §. 1. der F. O. — R. wegen Aufhebung der V. v. 21. Jun. 1719.

— den 12. Jun. p. 183. VI. — C. daß zu den Wolfsjagdten keine Manufacturiers zu nehmen.

— den 19. Oct. s. Tit. 22. §. 8. der F. O. — Publ. die Belohnung der Angeber der Wilddiebereyen betr.

77. den 20. Oct. s. Tit. 6. §. 1. der F. O. — Gleichen Inhalts mit der V. v. 7. Jun. 1776.

78. den 17. Febr. p. 1206. VI. — Instr. f. die Forstmeister der Churmärkschen Stadtforsten.

— den 9. Dec. s. Hase Handbuch, B. 2. S. 202. — Publ. die Abholung des assignirten Holzes betr.

79. den 18. Jan. p. 1422. VI. — V. den Holzschlag zu Königlichen Köhlereyen betr.

— den 1. Dec. p. 1627. VI. — Publ. das Einbringen des Wildprets in Städten betr.

— den 20. Dec. p. 1773. VI. — C. wegen Anlegung lebendiger Hecken.

— den 15. Nov. 8. 14. u. 27. Dec. s. Tit. 1. §. 3. d. F. O. — Anweisungen wegen Aussäung des Kien- u. s. w. Saamens.

1780. d. 25. Jan. 19. Febr. 17. März, s. Tit. 1. §. 3. d. F. O. — Anweisung wegen Vermehrung der Eichen, Elsbrücher und Ulmen.

— den 10. Oct. s. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 6. — Instr. f. die Oberforstmeister, wegen der Forstbewirthschaftung nach Schlägen.

1782.

1782. den 6. Febr. s. Tit. 1. §. 1. Tit. 15. §. 3. der F. O. — R. wegen der Holzungen der Unterthanen.

— den 22. May, s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. die schlechte Bewirthschaftung der Privatforsten betr.

— den 17. Jul. p. 1485. VII. — C. deshalb an die Forstbediente.

83. den 21. May p. 2119. VII. — Publ. die Einbringung des Holzes u. s. w. in Berlin betr.

— den 4. Jun. p. 2131. VII. — Publ. gl. Inhalts in Ansehung der Städte des platten Landes.

— den 12. Nov. p. 2512. VII. — C. die Anlehrung der Jägerburschen betr.

— den 24. Dec. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 7. — Nachtrag zur Anweisung v. 10. Oct. 1780.

— den 31. Dec. p. 2717. VII. — C. wegen Verbesserung der Städteforsten.

84. den 27. Aug. p. 2918. VII. — Publ. wegen des Lohns der Holzflößer.

— den 18. Sept. p. 2962. VII. — Publ. die verbotene Hütung in Königl. Gehege betr.

— den 18. Oct. s. Tit. 2. §. 2. der F. O. — R. wegen des dem Oberforstmeister überlassenen Holzverkaufs.

— den 27. Oct. p. 2965. VII. — Publ. wegen Schonung des Rehwildprets.

85. den 17. Jan. p. 3009. VII. — Publ. wegen der Dienste der Freiholz genießenden Unterthanen.

— den 26. Jan. p. 3023. VII. — Publ. das Einbringen des Wildprets in sämmtliche Städte betr.

— den 29. März p. 3050. VII. — Publ. wegen Schonung der Fasanen.

— den 4. Jul. s. Hase Handb. B. 2. S. 203. — Publ. wegen verbotener Exportation der Kienäpfel.

— den 26. Dec. s. Einleitung der F. O. — R. das Verhältniß des Oberforstmeisteramts gegen die Forstbediente betr.

86. den 21. Febr. s. c. l. — R. gleichen Inhalts.

— den 10. März p. 47. 51. VIII. — Wildprets-Taxe für die Chur- und Altmark.

1786.

1786. den 27. März p. 62. VIII. — R. wegen Bestrafung der Holzdiebereyen.
— den 31. März p. 66. VIII. — Verbot der Jagd mit lautjagenden Hunden.
— den 9. May, s. Repert. S. 94. — Publ. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle.
— den 8. Jul. p. 118. VIII. — Publ. wegen des Diebstahls bei dem Holze der Brennholzadministration.
— den 10. Jul. s. Einleitung der F. O. — R. die Annahme der Fußjäger betr.
— den 25. Oct. u. 30. Nov. s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. wegen verbotenen Kiennadelharkens.
— den 5. Dec. p. 208. VIII. — C. O. die Engagirung der Söhne der Forstbedienten zu den Jäger-Corps betr.
— den 15. Dec. s. Tit 7. §. 4. der F. O. — V. wegen Hütung der Mastschweine.
— den 28. Dec. (ungedr.) — V. wegen der Uniform der Forstbedienten.
87. den 3. Febr. p. 294. VIII. — C. zu Brauböttigen keine ganze Eichen zu geben.
— den 10. Febr. s. Repert. Forts. 3. Anh. 2. no. 8. — V. wegen der Verbesserungen in den Königl. Forsten.
— den 22. Febr. (ungedr.) — V. die Uniform der Forstbedienten betr.
— den 15. März, s. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 9. — Regul. wegen der Forstbedienten Aufsicht über die Schleusen.
— den 16. May p. 1381. VIII. — Publ. wegen Verwüstung der Anpflanzungen im Thiergarten zu Berlin.
— den 3. Aug. s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. wegen Sammlung der Hopfenstangen.
— den 4. Aug. s. Tit. 20. §. 6. der F. O. — Publ. wegen Feuerschadens in den Heiden.
— den 18. Oct. s. Repert. Forts. 3. Anh. 2. no. 10. — C. wegen der Schonungen.
88. den 23. Febr. s. Hase Handb. B. 2. S. 210. — R. den Verkauf des Holzes aus Gemeinde-Holzungen betr.
— den 1. Jun. p. 2121. VIII. — Wildprettstaxe für die Churmark.

1788. den 1. Jun. s. Rep. Fortf. 3. Anh. 2. no. 18. — Dergleichen für die Neumark.

— den 19. Jun. p. 2126. VIII. — Gleichen Inhalts mit dem Publ. v. 21. May 1783.

— den 8. Jul. s. Tit. 5. der F. O. — R. die Gebühren der städtschen Forstbedienten bei Pfändungen betr.

— den 12. Aug. s. Rep. Fortf. 3. Anh. 2. no. 11. — C. wegen der Eichen-Anlagen.

— den 31. Oct. (ungedr.) — C. O. den Anbau der Eichenschlaghölzer betr.

— den 6. Nov. p. 2278. VIII. — C. wegen Besäung der Sandschellen.

89. den 26. Jan. s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. wegen Schlagung der Eichen in der Plettzeit.

— den 6. März u. 8. Oct. c. l. Hase Handb. B. 2. S. 211. — R. die verbotene Einbringung der Quirlen betr.

— den 28. März, s. Rep. Fortf. 3. Anh. 2. no. 14. — R. betr. die Besetzung der Stellen bei dem Forstwesen.

— den 12. Sept. s. Einleitung der F. O. — R. betr. die Wiederbesetzung der städtischen Forstbedienungen.

— den 8. Oct. s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. wegen Schlagung der Eichen in der Plettzeit.

— den 14. Oct. c. l. — R. wegen Belohnung der Revierförster für Anweisung des Holzes aus den Gemeindeholzungen.

1790. den 11. Jan. p. 2854. VIII. — R. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle.

— den 29. Apr. s. Tit. 6. §. 1. der F. O. — R. wegen Anpflanzung der Soolweiden.

— den 16. März, s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. die Anwendung des C. v. 31. Dec. 1783. in d. N. betr.

— den 31. März p. 2917. VIII. — R. wegen Todtschießens ungeknüttelter Hunde.

— den 13. Aug. p. 2966. VIII. — Publ. wegen verbotenen Baues von Schrootholz.

— den 9. Dec. (ungedr.) — R. den Anbau der Eichenschlaghölzer betr.

1791.

1791. den 15. Febr. s. Tit. 36. §. 4. der F. O. — R. wegen der Jagdfolge.
— den 24. Febr. s. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 12. — Nachtrag zu d. C. v. 10. Oct. 1787. u. 12. Aug. 1788.
92. den 29. Febr. s. Tit. 28. §. 1. der F. O. — R. wegen des Todtschießens der tollen Hunde.
— den 5. Jul. p. 1049. IX. — Nutz- Bau- und Brennholztaxe.
— den 23. Sept. s. Hase Handb. B. 2. S. 205. — Publ. wegen des den Schiffern untersagten Ausschneidens der jungen Eichen.
93. den 25. Apr. s. Tit. 12. §. 1. der F. O. — R. daß die Forstmeister den Holzmärkten beiwohnen sollen.
— den 18. May s. Hase Handb. B. 2. S. 207. — Publ. die Verwendung des Freiholzes betr.
94. den 24. Nov. p. 2452. IX. — R. wegen verbotenen Ziegenhütens.
95. den 7. Jul. s. Tit. 8. §. 6. der F. O. — R. wegen der Deputanten Freischweine.
— den 8. Jul. s. Tit. 16. §. 1. der F. O. — R. wegen der Zeidler.
— den 24. Nov. p. 787. X. — R. die den Forstbedienten untersagte Vergrößerung ihrer Dienstgebiete betr.
96. den 23. Apr. p. 203. X. — Ingenieurs-Reglement.
— den 26. Jul. p. 571. X. — Decl. wegen der Setz- und Schonzeiten.
— den 26. Aug. s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — V. wegen verbotenen Sammlens der Ameisen-Eyer.
— den 27. Aug. p. 620. X. — Publ. wegen Abstellung der Wilddiebereyen.
— den 21. Sept. p. 1498. X. — Publ. die verbotene Hütungen der Viehtreiber in Schonungen betr.
— den 5. Oct. (ungedr.) — R. wegen Bewirthschaftung der städtschen Forsten.
97. den 10. Jul. s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — Publ. wegen des verbotenen Grasschneidens.
98. den 25. Aug. p. 1695. X. — C. die Ausrottung der Kiehnraupe betr.

1798.

1798. den 3. Sept. p. 1712. X. — R. die Bestrafung der Holzdiebstähle in Rücksicht der hiesigen und Chur-Hannöverschen Lande.

— den 15. Sept. p. 1720. X. — Instr. für den Oberlandforstmeister.

— den 15. Sept. p. 1738. X. — Rgl. die (ehemalige) Immediat-Forst- u. B.-Commission betr.

— den 17. Oct. (ungedr.) — Declaration desselben ad §. 2. litt. r.

— den 21. Nov. s. Einleitung der F. O. — R. wegen der städtischen Forstsachen.

99. den 21. Jan. u. 5. Febr. s. Tit. 22. §. 1. der F. O. — R. daß den Forstbedienten die den Wilddieben abgenommenen Gewehre zu überlassen.

— den 13. März, s. Tit. 36. §. 4. c. l. — R. wegen der Jagdfolge.

— den 17. März, s. Einleitung der F. O. — Decl. des Rgl. v. 15. Sept. 1798 ad §. 2. no. 3.

— den 18. Jul. p. 2590. X. — C. O. die verbotene Ausfuhr des Holzes betr.

— den 18. Jul. p. 2591. X. — C. O. wegen Versorgung der Deputanten mit Torf.

— den 25. Jul. p. 2598. X. — V. wegen Bestrafung des Diebstahls am Holze der Br. H. Administration.

— den 29. Jul. (ungedr.) — Gleichen Inhalts mit d. C. v. 3. Febr. 1787.

— den 26. Aug. s. Tit. 15. §. 1. der F. O. — R. die Duldung der Ameisen und Schonung der Krammetsvögel betr.

— den 4. Oct. s. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 13. — C. den Wiederanbau der Schlagholzdistricte betr.

— den 12. Nov. p. 2686. X. — Publ. wegen der Brennholzverkaufspreise.

— den 24. Dec. p. 2717. X. — Holztaxe für die Neumark.

1800. den 7. Jan. s. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 15. — Publ. wegen der Holzexportation.

— den 5. März p. 2803. X. — Publ. gleichen Inhalts.

— den 1. May p. 2860. X. — Instr. wegen Controllirung der Revier-Forstbedienten.

1800. den 15. Jul. s. Tit. 1. §. 3. der F. O. — R. wegen verbotenen Sammelns der Ameisen-Eyer.
— den 15. Jul. s. Tit. 25. §. 1. c. l. — R. gleichen Inhalts mit dem R. v. 26. Aug. 1799.
— den 24. Sept. s. Tit. 1. §. 3. c. l. — R. gleichen Inhalts mit d. R. v. 15. Jul. 1800.
— den 26. Nov. s. N. Arch. S. 457. Th. 1. und N. B. S. 280. XII. — R. wegen Pfändung der Holzdefraudanten.
1801. den 8. Jan. p. 18. XI. — R. die Anziehung weicher Holzarten betr.
— den 9. Jan. p. 22. XI. — Holztaxe.
— den 23. Jan. s. Rep. Forts. 3. Anh. 2. no. 16. — Taxe für die Feldmesser.
— den 5. März p. 118. XI. — Decl. des C. v. 5. Sept. 1799.
— den 9. Jun. p. 310. XI. — Berichtigung der Taxe vom 9. Jan. 1801.
— den 20. Jun. s. Tit. 1. §. 1. der F. O. — R. die Renovirung der Grenzen betr.
— den 20. Jun. s. Tit. 1. §. 3. c. l. — R. wegen Schlagung der Pletteichen.
— den 20 Jul. s. Tit. 1. §. 1. Tit. 2. §. 1. c. l. — R. wegen Abholung des angewiesenen Holzes.
— den 20. Jul. s. Tit. 1. §. 1. — R. wegen Conservation der Forstgrenzen.
— den 3. Oct. p. 535. XI. — C. O. die streitigen Befugnisse der Holzungsberechtigten betr.
— den 10. Oct. s. Tit. 3. der F. O. — R. wegen näherer Bestimmung der Holztaxen.
— den 20. Dec. l. c. — R. gleichen Inhalts.
1802. den 3. Febr. p. 761. XI. — Publ. wegen verbotenen Besenreisschneidens.
— den 21. März, s. N. B. 354. XVII. — Publ. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle.
— den 31. März, s. Tit. 38. der F. O. — R. wegen Ablieferung der Raubvögelklauen.
— den 20. Jul. s. N. Arch. B. 3. 213. und N. B. 82. VI. — R. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle.

1802. den 21. Jul. s. Einleitung der F. O. — V. die Controllirung der Revierforstbedienten betr.

— den 24. Sept. p. 1214. XI. — Decl. der C. O. v. 18. Jul. 1799.

— den 29. Nov. s. Tit. 3. der F. O. und

— den 19. Dec. c. l. — C. O. u. R. wegen Bestimmung der Holztaxen.

1803. den 8. Nov. s. Einleitung der F. O. — R. daß den Revier-Forstbedienten die Benennung: Oberförster, gegeben werden soll.

— den 14. Nov. (ungedr.) — V. die Uniform der Forstbedienten betr.

1804. den 29. Febr. (ungedr.) — R. die Vereinigung des Forstdepartements mit den Provinzial-Departements des G. D. betr.

— den 8. März (ungedr.) — C. O. wegen Vereinigung der Brennholzadministration mit dem Churmärkschen Departement des G. D.

Zwei-

Zweiter Anhang,

welcher

die Holz-Ordnung der Städte der Neumark, und verschiedene in den Constitutions-Sammlungen nicht aufgenommene Forst- und Jagd-Verordnungen enthält.

Inhaltsverzeichniß.

No. 1. Dienstpflichten der Königlichen Forstmeister.
— 2. Instruction vor die Städtschen Forstmeister.
— 3. Instruction vor den Städtschen Holzschreiber.
— 4. Holzordnung vor sämmtliche Städte der Neumark, v. 1749.
— 5. Instruction wegen Revision der Forst-Ordnungen, v. 1. Jun. 1770.
— 6. Anweisung, wie bei Eintheilung der Reviere zu verfahren, und solche nach Schlägen zu bewirthschaften, v. 10. Oct. 1780.
— 7. Nachtrag v. 24. Dec. 1783.
— 8. Verordnung wegen Anlegung der Schonungen, v. 10. Febr. 1787.
— 9. Regulativ für die Forstbediente, wegen Aufsicht bei dem Bau der Schleusen, v. 15. März 1787.
— 10. Circulare an sämmtliche Forstbediente, v. 18. Oct. 1787.
— 11. Dergleichen vom 12 Aug. 1788.
— 12. Nachtrag zum C. v. 18. Oct. 1787. und 12. Aug. 1788. v. 24. Febr. 1791.
— 13. Circulare der Wiederanbau der Schlagholzdistricte betr. v. 4. Oct. 1799.
— 14. R. die Besetzung der Forstbedienungen betr. v. 28. März 1789.
— 15. Publ. wegen der Holzexportation, v. 7. Jan. 1800.

No. 16. Taxe für die Ingenieurs und Taxatoren bei Vermessung Königlicher Forsten, v. 25. Jan. 1801.

— 17. Erneuerte Verordnung die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten, und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher betr. v. 22. Jan. 1800.

— 18. Wildpretstaxe für die Neumark, v. 1. Aug. 1788.

No. 1.

Dienstpflichten der Königlichen Forstmeister.

Die Königlichen Forstmeister sind nach den ihnen ertheilten Bestallungen und Instructionen verpflichtet, alles dasjenige, was ihnen beym Dienste zu verrichten und zu observiren obliget, und von dem General-Directorio, der Krieges- und Domänen-Cammer, und Ober-Forstmeister in Jagd- und Forst-Sachen anbefohlen wird, mit gehörigem Fleiß, Treue und Sorgfalt zu bewerkstelligen. Insbesondere aber gehet die Absicht der Bestallungen dahin, daß sie die genaueste Aufsicht auf die untergebenen Forst-Bedienten halten, selbige in Allem, was zu ihren Dienstsachen gehöret, controlliren, und überall nichts vornehmen lassen sollen, wovon sie nicht völlige Mitwissenschaft und Kenntniß haben, und damit dieser Endzweck um so mehr erreichet werden möge; so ist ausdrücklich festgesetzet, daß jeder Forstmeister an einem in der Mitte seiner ihm anvertraueten Reviere gelegenen Orte wohnen solle.

Es ist ferner festgesetzet, daß er nebst dem Beamten und Forst-Bedienten jedes Reviers, das Special-Forst-Amt ausmachen, und alle an das Forst-Amt zu erlassende Verfügungen, künftig zu seiner Erbrechung und Besorgung des Nöthigen an ihn gesandt werden sollen, daß er für Alles, was in seinem Forstmeisterlichen District vorgehet, responsable bleibt, dahero es lediglich seine Sache ist, die ihm untergebenen Forst-Bedienten zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; als wozu ihm alle nöthige Authorität beygeleget, und die Forst-Bedienten ausdrücklich angewiesen worden, ihm im Dienst gehörige

Pari-

Parition zu leisten, und ihre Rapporte aufs exacteste an ihm zu erstatten.

Alle an die Revier-Forst-Bediente zu erlassende Ordres sollen künftig durch den Forstmeister an sie ergehen, wogegen derselbe seine Ordres regulariter von dem Ober-Forstmeister erhält, und an denselben von Allem rapportiret. Dagegen sollen die geordnete monathliche Extracte, und sonst alle zu erstattende Berichte von den Revier-Bedienten an ihn gehen, die er so dann mit seiner Mit-Unterschrift, und wenn es nöthig ist, mit seinem besondern Gutachten einsendet, so wie denn bey pressanten und ausserordentlichen Fällen, es ihm unbenommen bleibt, auch immediate an das Forst-Departement seine Berichte zu erstatten.

Ueberhaupt ist derselbe auf alle allgemeine und speciale Forst-Verordnungen, sie mögen als General-Landes-Gesetze, oder als besondere Verfügungen des Forst-Departements ergangen seyn, oder noch ergehen, verwiesen, als welche er genau befolgen, und zu deren Execution mit gehöriger Ueberlegung das Nöthige veranstalten muß, und wenn er findet, daß eins oder das andere besser und mit zweckmäßigerer Ordnung eingerichtet werden kann; so muß er solches anzeigen, seine Vorschläge einreichen, und nähere Instruction darüber erwarten, maaßen ihm unmöglich bis aufs kleinste Detaille Alles vorgeschrieben werden kann, sondern vieles sich nach Umständen und dem Locale, auch selbst nach den Fähigkeiten und dem Moralischen Charakter der untergebenen Forst-Bedienten bestimmt, und er, der Forstmeister eben deshalb aus einem besondern Zutrauen angenommen und bestellet ist, daß er die zur Special-Ausführung der Allerhöchsten Absichten gehörigen Mittel, wählen und anwenden soll. Es liegt ihm daher auch ob, alle halbe Jahre richtige und zuverlässige Conduiten-Listen an den Ober-Forstmeister einzuschicken, wobey er ohne Rücksicht pflichtmäßig zu Werke gehen, und sich keiner Partheilichkeit dabey zu Schulden kommen lassen muß.

Außer diesem soll der Forstmeister

1) eine genaue Designation alles desjenigen Deputat-Brenn-

Brenn-Holzes halten, was die auf jedes Revier Berechtigte fordern können, und darauf attendiren, daß dergleichen Deputat-Holz auf keine Weise vermehret, noch zu anderm Gebrauch als wozu es bestimmt ist, verwendet werde, vielmehr darauf denken, daß durch diensame Einrichtungen diese Lasten der Forsten, auf eine billige Art erleichtert werden;

2) eben dieses mit größter Sorgfalt bey dem zu verabfolgenden Bau- und Reparatur-Holze beobachten. Damit er aber im Stande sey, von Allem was in seinem Forstmeisterlichen District an Bauten und Reparaturen vorkommt, die genaueste Kenntniß zu erhalten; so sollen ihm alle Bau-Anschläge von den Bau-Bedienten zugestellt werden, und wird ihm ausdrücklich befohlen und zur Pflicht gemacht, nicht nur das geforderte Quantum Holz, und ob dabey nichts überflüssiges verlangt werde, mit dem Revier-Forst-Bedienten nachzusehen, sondern auch hauptsächlich sich zu überzeugen, ob der Bau nothwendig oder nicht, durch tüchtige und weniger Holz kostende Reparaturen vermieden, oder überhaupt besser und sparsamer eingerichtet werden könne? Sollte ein oder der andere dieser Umstände Platz greifen, so muß er mit dem Bau-Bedienten sich darüber verständigen, und ehe dieses nicht geschehen, den Anschlag nicht mit unterschreiben, vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände seinen besondern Bericht erstatten; und da bey Ertheilung der Holz-Assignationes besonders auf des Forstmeisters ꝛc. Unterschrift reflectiret und ohne dieselbe kein Holz bewilligt wird; so soll er um so mehr bey Unterschrift solcher Anschläge vorsichtig zu Werke gehen, und sich von dem wahren Bedarf vorher genugsam überzeugen, sonst derselbe zur Verantwortung gezogen werden soll.

Vorzüglich soll der Forstmeister dahin sehen, daß kein Frey-Holz von Leuten, die dazu nicht berechtigt sind, gefordert, noch weniger ihnen verabfolget werde, als worüber er in Fällen, wo er irgend zweifelhaft ist, anzufragen nie verabsäumen muß.

Wenn hiernächst die Assignationes zum Bau oder zur Reparatur erfolgen, soll er insonderheit dahin sehen,

a) daß

a) daß das alte Holz nicht abhänden komme, sondern mit verwendet, und zur Hülfe genommen werde;

b) daß das gegebene Holz wirklich gleich zum bestimmten Behuf verwendet werde, indem es zu nichts als Unordnungen und Schaden Anlaß giebt, wenn das Holz nicht promt aus der Heiden geschafft wird, sondern auf der Stelle liegen bleibet, oder wohl gar abhänden kommt, als wogegen er mit größtem Fleiß und Eifer zu vigiliren hat. Eben so soll

c) beym Holz, so gefordert wird, alle Erspahrung angewandt werden, weshalb nicht ferner mit lauter Stücken stark-, mittel- und klein Bauholz, und 24füßigen Sageblöcken gebauet, sondern Bedacht genommen werden muß, mit geschnittenem Holze durch kurze Enden, so zu Stiehle und Riegeln sehr wohl tauglich sind, und mit kürzern Blöcken den Bedarf zu erfüllen.

d) Endlich ist bey den Zäunen und andern Holzfressenden Anlagen mit äußerster Menage zu verfahren, weshalb ihm zur Pflicht gemacht worden, auf die Erfüllung der schon so oft ergangenen Verordnungen, wegen Pflanzung der Weiden und Anfertigung von Flecht-Zäunen zu attendiren, und selbige möglichst zu befördern.

3) Da der Brücken- und Schleusen-Bau nicht nur viel Holz kostet, sondern solche auch öfters schlecht reparirt werden, und zuletzt ganz verfallen, und deshalb eine bessere Aufsicht gehalten werden soll; so ist er in specie deshalb auf die Instruction vom 15. Mart. 1787. *) verwiesen, und soll sich vorzüglich angelegen seyn lassen, zu Beförderung des massiven Baues, alle zweckmäßige Vorschläge zu thun, und so viel an ihm ist, beyzutragen.

4) Wie es vor der Hand, und bis eine bessere Anordnung getroffen werden kann, mit den Schlägen zum Anziehen des

*) s. no. 9. dieses Anhanges.

Hol-

Holzes, und mit dem Hau in den Revieren gehalten werden soll, ist durch das Circulare vom 10. Febr. 1787. *) festgesetzet; es ist dabey insonderheit seine Sache, auf die Wahl der Schläge, und wenn sie approbiret sind, auf das Auszeichnen des Holzes, auf dessen bestmöglichste Nutzung, und denn ferner auf die ganze Behandlung der Schläge zum Anziehen des jungen Holzes zu attendiren, und solches alles vorschriftsmäßig und zweckmäßig zu dirigiren. Insonderheit soll er, wenn die Holz Assignationes erfolgen, dem Holz-Anschlage mit beywohnen, oder ihn doch ohnfehlbar revidiren, und in specie darauf halten, daß der, auch ausser dem zur Besaamung abzuholzenden Schlage, etwa noch nöthige Hau, möglichst bey einander geschehe.

5) Wenn Kaufmanns-Guth in den Revieren ausgearbeitet wird, soll er insonderheit dabey auf die Regimenter, und daß aller möglicher Nutzen aus dem ausgearbeiteten Holze gezogen werde, Acht haben.

6) Da auch mit dem Abfahren des Holzes öfters sehr viel Unordnungen passiren, und es dabey vornehmlich auf die promte und wohlfeile Ablieferung, auch auf den Vortheil der Unterthanen, nicht aber der Forst-Bedienten ankömmt; so soll er, ohne die Forst-Bedienten dabey zu favorisiren, sich alles Fleißes bemühen, alle zum Zweck dienliche Einrichtungen zu machen, und auszuführen, alle Mißbräuche aber ohne alle Nachsicht abzustellen, anerwogen die Forst-Bedienten auf ihr Gehalt, nicht aber auf Verdienst mit Fuhrwerkerey, oder gar mit Lieferungen, welche gänzlich verbothen, angestellt sind.

7) Auf das Benehmen der Forst-Bedienten bey dem kleinen Verkauf soll der Forstmeister ganz vorzüglich sehen, und auch selbst sich äußerst angelegen seyn lassen, den Debit des Holzes, den Umständen der Reviere gemäß, zu befördern.

*) s. no. 8.

8) Die

8) Die geordnete Manualien und Extracte der Forst-Bedienten, muß er fleißig revidiren, und nicht nur in der Form, sondern auch in der Sache selbst, gehörig controlliren. Alle Monath müssen die Revier-Forst-Bedienten, nicht nur die Geld-Rechnungs-Extracte, sondern auch die Tabellen des geschlagenen und gehauenen Holzes, und die Tabellen des Bau- und Nutz-Holzes an ihm abgeben, woraus er die General-Register formirt, und dem gemäß, die monathliche General-Tabelle abgiebt, dergestalt, daß man kurz übersehen könne, nicht nur was das Forstmeister-Amt, und jedes Revier in selbigem an Gelde getragen, (welches die Geld-Extracte besagen) sondern auch was darinn für Verkehr an Holz gewesen, und nach seinen verschiedenen Gattungen und Bestimmungen gehauen und abgefahren, oder noch in der Forst vorhanden ist.

Eben deshalb soll er auf die Ablagen seine Attention richten, selbige öfters revidiren, stets in guter Ordnung halten, und sich der Richtigkeit der Holz-Bestände, sowohl in der Forst, als an den Ablagen versichern.

9) Da wegen des Holz-Anbaues und der Meliorationen in den Revieren, von jedem Reviere ein specieller Plan nach Beschaffenheit der Lage, der Umstände, des Bodens, und aller Verhältnisse, angefertiget werden soll; so soll er sich bemühen, zur soliden Ausarbeitung dieser Plans, welche hernach zur Grund-Lage aller Geschäfte dienen, zu concurriren, und nach Maaßgabe derselben, und der darüber zu ertheilenden Special-Vorschriften, in Verbindung der bereits im Circulare vom 10. Febr. d. J. geäußerten Grundsätze, hiernächst alle Besaamungs- und Anpflanzungs-Sachen zu betreiben. Es gehöret also insonderheit dazu, daß er dem gedachten Circulari gemäß, die Aufnahme der Hölzer, die Vorschläge zur Besaamung und zur Bepflanzung von sämmtlichen ihm untergeordneten Revieren nachsehe, rectificire, und in einer General-Tabelle vom ganzen Forstmeisterlichen District zusammen trage, welche er mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen begleitet, an den Ober-Forstmeister einreichen, und dabey nie die gesetzte Zeit versäumen soll,

soll, damit alles gehörig überlegt, beschlossen, und mit Ordnung verfügt und ausgeführet werden könne, wobey ihm denn vorzüglich empfohlen ist, für die Sammlung und Aufbewahrung des Saamens, und daß dabey jeder Revier- und Unter-Forst-Bediente alles mit Eifer und Vernunft betreibe, zu sorgen, auch die Arbeiter an Ort und Stelle fleißig nachzusehen, damit alles mit Fleiß, Ordnung und möglichster Sparsamkeit betrieben, zu allen die gehörige Jahreszeit gewählet, selbige auch insonderheit beym Schlag-Holze nicht verabsäumet werde.

10) Die Rechnungen über die verwandte Forst-Verbesserungs-Gelder, führet der Revier-Forst-Bediente, und sendet solche dem Forstmeister zu, welcher sie nach geschehener Prüfung der Richtigkeit wegen attestiret, und sodann an den Ober-Forstmeister befördert.

11) Da nach der geordneten Wahl und Anzeige der Schläge und Schonungen keine willkührliche Bestimmung derselben von den Revier-Forst-Bedienten statt finden kann, sondern selbige nach dem festgesetzten Plan, und nach wohl erwogenen Umständen, also auch in specie in möglichster Rücksicht auf das Interesse der Hütungs-Berechtigten geschiehet; so soll der Forstmeister mit desto größerm Nachdruck auf die Haltung der Schonungen attendiren, wegen Aufgebung derselben berichten, und überhaupt auf alle Excesse bey den Hütungen vigiliren, und besonders dahin sehen, daß solche schleunig untersucht, und die gesetzmäßige Strafe gehörig zur Ausführung gebracht werde; auch soll derselbe überhaupt sich von den Hütungs-Berechtigten in jedem Reviere, desgleichen mit wie viel, oder mit welcher Art Vieh die Hütung etwa nur exerciret werden dürfe, genau unterrichten, und auf keinen Fall hierbey Unordnungen oder Mißbräuche gestatten.

12) Je mehr beym Holz-Mangel die Holz-Defraudationen aller Art überhand genommen haben, desto eifriger soll er auf Steuerung und Abstellung derselben Bedacht nehmen, und wegen Untersuchung und Bestrafung davon, alles

was

was deshalb, und wegen der Hütungs-Excesse befohlen ist, oder noch ferner, sonderlich zu Beschleunigung der Strafen verordnet werden wird, genau in Ausübung bringen, auch wenn die Größe des Verbrechens, oder andere dabey vorkommende Umstände eine besondere Anzeige erfordern, solche dem Ober-Forstmeister ohne Zeit-Verlust thun. Eben so soll auch

13) in Ansehung der Jagd-Excesse verfahren werden, indem die Erhaltung des Wildstandes vorzüglich mit zu seinen Pflichten gehört. Er soll dahero auch dahin sehen, daß von den Jagd-Pächtern, so wenig gegen ihren Contract, als überhaupt gegen die Jagd-Gesetze und Reglements gehandelt werde; ferner beym Exercitio der Jagd, auf die Forst-Bedienten selbst attendiren, daß solches von selbigen nach der besten Ordnung, pfleglich, und ohne Ruin des Wildstandes geschehe, die Forst-Bedienten den Jäger-Burschen nicht freye Hand lassen, keinen fremden Jäger und Wild-Dieben connniviren, auch alles, was an Hunden, Jagd-Zeug und dergleichen erforderlichst, in gutem Stande halten.

14) Bey der Taxe der Mast, soll er nie verabsäumen mit gegenwärtig zu seyn, und die Berichte zu attestiren, auch wo es nöthig ist, mit seinen Bemerkungen zu begleiten, wobey auch auf das, was zur Erhaltung der Wildbahn gehöret, mit zu reflectiren ist.

15) Liegt ihm auch ob, darauf Acht zu geben, daß die benachbarte adeliche Forsten und Holzungen der Unterthanen durch unwirthschaftlichen und übermäßigen Holz-Verkauf nicht etwa devastiret werden, und soll, wenn es geschiehet, dem Ober-Forstmeister gleich Anzeige davon thun.

16) Wenn Vermessungen oder Eintheilungen in Reviere vorgenommen werden, soll er dabey Acht haben, daß die Arbeiten gehörig nach der Instruction, welche allezeit ihm und dem Revier-Forst-Bedienten mitgetheilet werden soll, ausgeführet werden, auch soll er bey der Revision des Ober-

Bau-

Bau-Inspecteurs und Ober-Ingenieurs gegenwärtig seyn, und dasjenige, was etwa noch fehlet, oder verbessert werden könne, anzeigen.

17) Auf die Gränzen der Forsten und alle in seinem ganzen Forstmeisterlichen Districte vorkommende Gerechtigkeiten und Pflichten der Unterthanen, in so fern sie auf die Forst Bezug haben, sonderlich auf Leistung der Forst- und Jagd-Dienste, und daß dabey nichts durch Nachsicht, Vergessenheit, und Unterlassung der Ausübung verlohren gehe, soll er sorgfältig Acht haben, bey den Gränz-Renovationen allezeit gegenwärtig seyn, und die Gränz-Recesse mit unterzeichnen. Wo Gränz-Streitigkeiten sind, soll er solche anzuzeigen nicht verabsäumen, und zu bester Regulirung derselben, wozu er allezeit mit adhibiret wird, sein Möglichstes pflichtmäßig beytragen.

18) Wenn sich in einem der ihm untergeordneten Reviere, Oerter oder Districte finden, die zum Holz-Anbau nicht tauglich sind, oder ihrer Lage, oder anderer Umstände wegen, als Forst nicht genutzt werden können; so soll er sich Mühe geben, Erb-Pachts-Lustige, die einen der Beschaffenheit des Bodens angemessenen Canon dafür erlegen, ausfündig zu machen, oder sonst auf Mittel denken, wie von solchen Districten doch einiger Nutzen gezogen werden könne; überhaupt aber dahin arbeiten, daß alle Forst-Nutzungen zum möglichst besten Ertrage, jedoch so wie es der wahre Vortheil der Forst, und nicht bloß eine anscheinende Geld-Einnahme erfordert, heraus gebracht werden mögen. Können Lücher durch Ableitung des Wassers zur Holz-Cultur geschickt gemacht werden; so soll er überlegen, ob die Kosten zur Abtrocknung derselben, mit der zu erreichenden Absicht in Verhältniß stehen, und auf solchen Fall mit Detaillirung des zu hoffenden Nutzens, und der ohngefähr erforderlichen Kosten, dem Ober-Forstmeister davon Anzeige thun.

19) Ueberhaupt soll derselbe sich der Ausführung aller Befehle und Aufträge, welche an ihn entweder unmittelbar vom

Ge-

General-Directorium oder von der Krieges- und Domänen-Cammer, oder dem ihm vorgesetzten Ober-Forstmeister ergehen, mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit unterziehen, und damit desto mehr Ordnung in allen Sachen beobachtet werde, über alle bey Ausübung seines Dienstes vorkommende Geschäfte von einiger Wichtigkeit, Protocolle abhalten, und daraus alle Monath umständliche Rapports an den Ober-Forstmeister zu dessen Nachricht, auch Veranlassung etwaniger weitern Verfügungen erstatten. Pressante Anzeigen sollen aber nicht bis zum Monathlichen Rapport ausgesetzt, sondern gleich besonders gethan werden.

Endlich ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Forstmeister sich schlechterdings mit keiner Land-Wirthschaft, oder andern Neben-Geschäften, am allerwenigsten aber mit Holz-Fuhren und Holz-Lieferungen, als welche ihm bey der nachdrücklichsten Ahndung, schlechterdings verboten sind, abgeben und beschäftigen, sondern sich bloß dem Königlichen Dienste widmen soll.

No. 2.

Instruction vor den Städtschen Forstmeister oder Intendanten, so über der Neumärkschen und incorporirten Städten Heiden und Holzungen gesetzt worden.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, mit der bisherigen Wirthschaft, so die Magistrate in denen Städten, wobey sich Holzungen und andere Forst-Regalien befinden, durchaus nicht zufrieden, und daher Dero Landesväterliche Sorge auch dahin mit gerichtet, daß dieserhalb ordentlich procediret, und nicht wie bishero geschehen, in denen Städter Heyden das Holz ferner ruiniret, sondern so viel möglich menagiret und conserviret werden solle, auch zu dem Ende vi Rescripti vom 24. Oct. a. p. allergnädigst resolviret, daß ein besonderer Forst-Meister oder Intendant, dem die Städtische Neu-Märckschе Forsten und Heyden lediglich anvertrauet werden sollen, darüber bestellet und angenommen werden soll; so ist vor denselben diese Instruction entworfen, und von Sr. Königl. Maj. allergnädigst approbiret worden.

I.

Muß der neue Forst-Meister von dem Tage und Stunde an, da er seine neue Function antritt, sich dahin bemühen, daß er Sr. Königl. Maj. allergnädigste heilsame Intention, überall erfülle, und zu dem Ende sowohl die in anno 1720 emanirte

Königl.

Königl. Forst- und Mast-Ordnung, nebst denen nachherigen Edicten und Rescripten, so der Jagd und Holzung wegen ertheilet worden, in so weit solche bey denen Städtischen Forsten applicable, als auch in specie die von der Neu-Märckschen Krieges- und Domänen-Cammer nur neuerlich entworfene, und zur Approbation einzusendende Holz-Ordnung vor die sämtliche Städte in der Neu-Marck, in so ferne selbige hierdurch nicht geändert wird, zum Fundament und Regel seiner Function annehmen, und darnach procediren. Fürnämlich hat er wohl darauf zu invigiliren, daß von den Garnisons nicht mehr wie bisher geschehen, zur Ungebühr geholzet, und die Heyden devastiret, noch die Jagdten ruiniret werden, sondern, so bald er dergleichen erfähret, muß er sofort protocolla darüber halten, und solche der Cammer zur weitern Verfügung zusenden. Sollte er hierinnen sich nachlässig beweisen, oder wohl gar mit der Garnison colludiren, hat er wenigstens Cassation zu gewärtigen.

2.

Sämtliche Heyden und Forsten, so denen Cämmereyen in denen Städten der Neu-Marck und incorporirten Creysen zustehen, sollen ihm von dem zeitigen Neu-Märckschen Ober-Forstmeister und einigen Deputirten des Magistrats jeder Stadt übergeben werden, wobey durch den neu bestellten Holz-Schreiber ein Protocoll, wie die Heyden gegenwärtig beschaffen, gehalten werden muß, worin insonderheit zu bemercken, was für Sorten Holz darin befindlich, und was sonst dabey vorfallen mögte, darinnen mit notiren zu lassen.

3.

Die Stener-Räthe, imgleichen die sämtliche Magistrats-Bediente jeder Stadt, haben sich mit dem neu bestellten Forst-Meister zusammen zu thun, und demselben alle und jede Forst- und Gränz-Acta vorzuzeigen, damit er sich daraus informiren könne, wie demselben auch von denen Acten und Instrumenten, wovon er Copey verlanget, solche zu geben und zu verabfolgen, welche derselbe gehörig bey seiner Städtischen Privat-Forst-Re-

Registratur zu asservіren, auch darüber ein Repertorium verfertigen zu lassen hat, damit solches bey seinem Abgange an seinen Successorem abgeliefert werden könne.

4.

Die Gränzen von diesen Städtischen Heyden müssen, wofern solches noch nicht geschehen, forderſamſt völlig entweder gütlich, oder in foro competente ausgemacht und reguliret werden, und falls solche Umstände vorfallen, daß aus der Sache wegen Mangel der Gränz-Marquen oder anderer Beweis-Gründe nicht zu kommen, so kann, wenn sämtliche Interessenten darunter einig, der streitige Ort getheilet, jedoch daß zuerst darüber die Approbation von der Krieges- und Domänen-Cammer eingeholet, von dieser aber nach Hofe davon berichtet werde.

5.

Alle Holz-Assignationen müssen von nun an von Niemanden aus dem Magistrat, sondern lediglich von dem neuen Forst-Meister ertheilet, und von ihm und dem Magistrat unterschrieben, und ohne dessen Vorwissen nicht das geringste Stück Holz aus denen Städtischen Heyden verabfolget werden, es sey denn, daß periculum in mora vorhanden, da dem Magistrat sodann zwar erlaubet, das Holz zu assigniren, es muß aber solches nur ad interim geschehen, und davon sofort an den Forst-Intendanten geschrieben, und die Assignation darüber gefordert werden, wie er denn auch dahin zu sehen, daß so viel als möglich, kein Kleynen-Holz zu Zäunen gegeben, sondern die Eigenthümer durch anzulegende Hecken von Dornen oder Graben darzu angehalten werden mögen.

6.

Bey Anweisung des Holzes selbst, muß der neue Forst-Meister hauptsächlich dahin bemühet leben, daß er solche Forst-Bediente bey jeder Stadt habe, welche forstmäßig damit umgehen, und nicht, wie bisher geschehen, allerhand Sorten Holz

nach Gefallen anweisen, wodurch viele Unterschleife vorgegangen, vielmehr muß die Anweisung des Holzes, so viel als es seyn und geschehen kann, insonderheit aber bey großen Holz-Assignationen in seiner Gegenwart vorgenommen werden, wie er dann auch, wenn nicht schon bey dieser oder jener Stadt welche vorhanden, ein besonder Holz-Eisen verfertigen lassen muß, worauf auf der einen Seite das Stadt-Wapen, auf der andern aber die Jahr-Zahl zu setzen ist, welches Eisen vor jeder Stadt nach geschehenem Gebrauch bey dem dirigirenden Bürgermeister, in einer verschlossenen Lade, wovon der regierende Bürgermeister und diejenige ex Magistratu, denen das Holz-Wesen aufgetragen, ein jeder einen Schlüssel hat, aufbehalten und verwahret werden soll.

7.

Alles Holz, was zu publiquen Gebäuden erfordert, und darüber ein pertinenter Anschlag gefertiget, und von der Cammer approbiret worden, muß der neue Intendant mit dem Magistrat assigniren, und was sonst an Deputat- oder Frey-Holz hergegeben werden muß, worzu das Lager-Holz und die Stubben, wann welches vorhanden, anzuweisen, davon muß a Magistratu ordentlich alle Jahr eine Specification übergeben werden, er selbst aber hat pflichtmäßig zu examiniren, ob solchen bisherigen Anforderungen ferner nachzugeben, oder desfalls eine Aenderung zu treffen sey, und wann sich dabey einiges Bedenken findet, hat er an die Neu-Märcksche Krieges- und Domänen-Cammer davon zu berichten.

8.

Die ertheilte Assignationen werden von dem Forst-Schreiber künftig ausgefertiget, und formiret derselbe bey jeder Stadt eine formelle Holz-Rechnung, wie bey denen Königl. Aemtern nach denen vorkommenden Titeln, und fallen deswegen die in der neuen Holz-Ordnung Tit. 2. §. 1. gemachte Einrichtungen hinweg, imgleichen was §. 6. den Steuer-Räthen desfalls committiret worden, und übernimmt solches nunmehro der neue Holz-Inspector.

9. Bey

9.

Bey dem Holzverkauf hat sich der neue Forst-Meister nach dem in der Städtischen Holz-Ordnung Tit. 4. u. 5. vorgeschriebenen Modo zu richten, und wann er überdem finden sollte, daß zum Besten des publici, in Ansehung des Holz-Verkaufs ein surplus geschaffet, oder das Holz höher als bishero geschehen, verkauft werden könne, so hat er solches nach Pflicht und Gewissen einzurichten, dahingegen aber wenn er gewahr werden sollte, daß an weit entlegenen Oertern von dem Wasser oder Städten, das Holz verfaulen, oder ganz und gar nicht genutzet werden könne, und das daselbst befindliche Holz entweder durch Kohlen oder Asche schwelen, zu debitiren, oder auch das Brenn-Holz unter der bisherigen Taxe verkaufet werden müßte, so hat er solches conjunctim mit dem Magistrat vorzustellen, und darüber der Krieges- und Domänen-Cammer Resolution zu erwarten, wie er denn auch alle Berichte des Magistrats wegen des Forst- und Holz-Wesens, so vom selbigen übergeben werden, mit unterschreiben, oder selbige wenigstens mit seinem Gutachten begleiten muß.

10.

Das bisherige Stamm-Geld soll, wie bey denen Königl. Aemtern gewöhnlich, von jedem Thaler 3 gl. hierdurch taxiret und festgesetzet seyn, und erlegen solches diejenigen, so auf denen Stadt-Heyden Bau- Nutz- oder Brenn Holz vor baares Geld kaufen, imgleichen die Deputanten, Bürger und Cammerey-Bauren, und Unterthanen (wenn sie davon nicht durch Vergleiche, oder durch die Observance eximiret) vor das zu ihrem Bau und Feuerung anzuweisende Freyholz nach dem Werth des Holzes, welche 3 gl. folgendergestalt distribuiret werden sollen.

Der Cämmerey	1 Gr.	4 Pf.
Dem Forst-Meister	— —	10 —
— Forst-Schreiber	— —	4 —
— Heyde-Läufer	— —	6 —
	3 gr.	— —

Dahingegen wird von demjenigen Holze, so zu publiquen Gebäuden, item zu Brücken und wozu die Cämmereyen concurriren, kein Stamm-Geld bey Strafe der Cassation abgefordert.

II.

Und da bishero wenig oder gar nicht auf die Fortpflanzung des Holzes, sonderlich der Eichen, von denen Steuer-Räthen und Magistraten gedacht worden, so muß der neue Forst-Meister bey jeder Stadt, wann auch solche mit keiner sonderlichen Holzung versehen wäre, Eichel-Cämpe ausstechen, und solche durch die Holz-Delinquenten, allenfalls aus denen Cämmerey-Mitteln anfertigen und versehen lassen, damit die jungen Setz- oder selbst aufgewachsene Eichen durch das Schaaf- oder ander Vieh nicht ruiniret werden möge.

12.

Eben dieses verstehet sich auch bey denen Städten, so bereits mit Holzungen versehen. Weil aber auch auf die Posteritat mit zu reflectiren, so müssen überhaupt Eichel-Cämpe und andere Oerter, so von der Hütung füglich gemisset, und nicht bereits beackert, ausgesuchet, und theils mit Eicheln- oder Kiehn-Saamen forstmäßig besäet werden.

13.

Sämtliche Oerter, welche auf solche Art zum Aufschlag jungen Holzes ausgesuchet und umheeget worden, müssen besonders bey jeder Stadt ordentlich specificiret, und von dem neuen Forst-Meister bereiset werden, damit er erfahre, ob der ausgestreute Saame oder die verpflanzte Eichen fortgekommen oder nicht, und was solche gehindert, durch diensame Mittel hinwieder zu redressiren suchen, und davon alle halbe Jahr, wie auch mit dem Magistrat berichten, wie die Forsten bereits verbessert, und selbige annoch zu verbessern.

14. Alle

14.

Alle grüne und Mast tragende Eichen sollen und müssen durchaus nicht angewiesen und verkauft werden; diejenigen aber, so zopftrocken und den Ausgang mehr und mehr drohen, muß der neue Forst-Meister so gut wie möglich verkaufen, und zu dem Ende mit denen Kaufleuten und Magistraten correspondiren, zum Verkauf dergleichen Eichen aber öffentlich Licitationes bey dem Magistrat mit demselben veranlassen, auch wo möglich dabey selbst zugegen seyn, da hiernächst das Protocoll von dem Magistrat mit seiner Unterschrift einzusenden, wo starke und zu Masten tüchtige Kiehn-Bäume vorhanden, solche gleichfalls aussuchen, und licitiren zu lassen, wie er dann auch dahin zu sorgen, daß die Elß-Brücher in ordentliche Haue eingetheilet, und das Holz von Jahr zu Jahr wieder anwachsen möge, wobey er dann dahin zu sehen, daß denen Kaufleuten das Holz an der Ablage nicht eher abgefolget werde, bevor sie das Geld dafür erlegen, welches bey denen Licitationen denen Kaufleuten jedesmahl kund zu machen.

15.

Das gewöhnliche Pflanz-Geld wird, falls die Bürger und Cämmerey-Unterthanen davon nicht per recessus oder observantiam eximiret, von jedem Thaler 2 gl. erleget, und zur Forst-Rechnung in Einnahme gestellet, welche Gelder entweder zu Pflanz- und Versetzung junger Eichen, oder Anschaffung tragbarer Obst-Bäume verwendet werden können, wobey er denn auch auf dasjenige was in dem 4. Tit. der Städtischen Holz-Ordnung, wegen Anlegung der Eichel- und Kiehnen-Cämpe veranlasset worden, sein Augenmerk mit zu richten hat.

16.

Daferne der Höchste die Städtischen Forsten mit Mast seegnen sollte, so hat der neue Forst-Meister, bey dessen Abhaltung aber der Forst-Schreiber solche selbst zu bereisen, und mit Zuziehung eines nahe belegenen Königl. Försters pflicht- und gewissenhaft

zu

zu taxiren, und diejenigen Oerter, wo Mast vorhanden, von Bartholomäi an, mit der Hütung gänzlich verschonen zu lassen, auch überall nach dem 10. Tit. der Städtischen Holz-Ordnung vorgeschriebenermaßen zu verfahren, dabey aber zugleich wegen des Schaden-Standes den gewöhnlichen Sterbe-Groschen fest zu setzen, das Mast-Geld selbst aber, nachdem solches alljährlich die Königl. Cammer determiniren wird, gleichfalls darnach, woferne ratione der Bürger bey einer und der andern Stadt darunter keine Pacta vorhanden, zu reguliren, und das Mast-Geld nebst denen Umgeldern in einer besondern Mast-Rechnung, wie bey denen Königl. Aemtern gebräuchlich, berechnen zu lassen.

17.

Bey voller Mast soll ihm dem Forst-Meister überhaupt und, incl. aller Städte seiner Inspection 8 Stück, dem Forst-Schreiber 4 Stück, und dem Heyde-Läufer jeder Stadt 2 Stück, nebst den privilegirten Personen, so §. 2. des ob allegirten 10. Titels der Städtischen Holz-Ordnung aufgeführet worden, bey halber Mast aber nur die Hälfte vor einen jeden frey passiret werden, bey Verpachtung der Sprang-Mast aber werden gar keine Frey-Schweine angesetzet.

18.

Bey der Ein- und Ausnahme müssen zwey Deputati vom Magistrat zugegen seyn, welche darüber ordentliche Register führen, und solche dem Forst-Schreiber zum Gebrauch bey seiner Rechnung einliefern, wogegen sie das in folgenden §. gemeldete Douceur erhalten.

19.

Die Umb-Gelder, welche so wie bey Königlichen Aemtern gezahlet, und festgesetzet werden sollen, sind folgender Gestalt zu distribuiren:

Der Cämmerey p. Stück	— —	2 Gr.
Hüther Lohn	— — — —	2 —

Dem

Dem Forst-Meister — — —	1 Gr.		
Dem Forst-Schreiber — —	—	6	Pf.
Denen beyden Deputatis aus dem Magistrat — — — —	—	6	"
Dem Stadt-Schützen vor das Einpfehmen und Einbrennen —	1	—	"
Schaden-Stand — — —	1	—	"
Summa 8 gr.			"

mithin wird dasjenige, was §. 8. Tit. 10. der Städtischen Holz-Ordnung disponiret worden, hierdurch geändert; wenn aber Bürger und Cämmerey-Unterthanen per pactum oder observantiam von solchen Umb-Geldern frey, bleiben selbige nach wie vor davon befreyet.

20.

Und da bey Abnutzung der Jagd, so denen Städten annoch competiren, bis hieher sehr unordentlich procediret, und viel Menschliches dabey vorgefallen, so wollen Wir, daß von nun an alle Jagdten weder von denen Magistrats-Schützen auf Rechnung genutzet, noch von denen Bürgern selbst gepachtet und exerciret werden sollen, sondern es sollen selbige durchgehends öffentlich subhastiret und plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen, und die Gelder dafür in der Holz-Rechnung gehörig berechnet werden, wobey Wir das Vertrauen haben, es werde der neue Forst-Meister hierunter nichts versäumen, sondern wie bey allen, also auch hierunter gerade durchgehen, oder gewärtigen, daß Wir Uns lediglich an seiner Person halten werden.

Jedoch ist die Meynung keinesweges, daß die Magistrate das bisher von den Jagd-Nutzungen rechtlich genossene Douceur verlieren sollen, sondern es wird ihnen dagegen a Camera ein billiges Aequivalent ausgemacht werden, wesfalls der Forst-Meister bey Verpachtung der Jagdten dahin sehen muß, daß nicht allein gedachtes Aequivalent erfolgen, sondern überdem von den Pacht-Geldern noch etwas zur Cämmerey fließen könne.

Wie

Wie er denn auch sein Augenmerk dahin zu richten hat, ob auch der Stadt-Schütze ohne die bisher genossene Schieß-Gelder mit den Seinigen leben könne; weil anderergestalt Sr. Königl. Majestät es lieber bey der jetzigen Verfassung lassen, als Jemanden etwas nehmen, oder ihn gar außer Brod setzen wollen.

21.

Und da die meisten Wege um und bey denen Städten, noch nicht mit Alleen versehen, so soll der neue Holz-Intendant seine Attention mit darauf richten, und wird ihm frey gegeben, aus denen Holz-Revenüen in specie von Pflanz-Geldern zu Anschaffung tragbarer Obst-Bäume und Maulbeer-Bäume die nöthige Gelder herzunehmen; es müssen aber jährlich dahin über 10 Rthlr. nicht verwandt, und bey der Neu-Märckschen Kriegs- und Domänen-Cammer über sothane Ausgaben die nöthige Decharge gesuchet, auch solche Gelder richtig berechnet, und die Ausgaben mit Quittungen gehörig beleget werden.

22.

Die Aufsicht über die bereits bestellte, oder noch zu bestellende Stadt-Heyde-Läufer wird dem neuen Forst-Meister lediglich überlassen, und hat derselbe einen jeden zu seinem Dienst und Function gehörig anzuhalten, und falls sie noch nicht vereydet worden, vor den Magistrat in Eyd und Pflicht zu nehmen, dieselbe nach Unserer Intention zu instruiren, denenselben kein Holz-Eisen anzuvertrauen, auch künftig keine andere als Forstverständige der ꝛc. Cammer mit Zuziehung des Magistrats eines jeden Orts vorzuschlagen, und die unnütze Subjecta sofort mittelst Berichts des Magistrats anzuzeigen, damit dergleichen Dienste mit guten, geschickten und ehrlichen Leuten versehen werden mögen; wobey zugleich mit zu berichten, was ein Unter-Förster daselbst an Gehalt, an Emolumenten, an Aussaat haben, und was er an Vieh halten könne; Wie ihnen dann auch nicht zu gestatten, daß sie sich der Borke von denen Bäumen anmaßen, sondern daß selbige zu der Cämmerey Besten an die Bürger verkaufet werde. Ratione Jurisdictionis aber wird

es

es in Ansehung derselben bey der bisherigen Verfassung gelassen, und sind sie also schuldig, sich dem Erkäntniß des Magistrats zu unterwerfen, welches aber nicht auf ihre Amts-Verrichtungen zu deuten, als worinnen mit ihnen ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Forst-Meisters nicht das mindeste vorgenommen werden muß. Ferner sollen:

23.

Alle Jahr Holz-Markt bey jeder Stadt in Beyseyn des dirigirenden Burgermeisters, des Raths-Membri, dem die Aufsicht über das Holz-Wesen aufgetragen, und des Holz-Schreibers, halten, woselbst die jährliche Holz- Forst- und Mast-Rechnungen verfertiget, und alle kleine Jagd-Verbrechen de simplici et plano gehöret, und abgethan, von größern delictis aber entweder an die Cammer Bericht zu näherer Untersuchung abgestattet werden müssen; sämtliche Forst-Revenüen aber verbleiben nach wie vor denen Cämmereyen, und werden daselbst zur Einnahme, wenn die Rechnungen davon bey der ꝛc. Cammer gewöhnlichermaßen abgenommen worden, berechnet; wenn der Holz-Markt vorbey, bereiset er zugleich die Heyden, und visitiret selbige, wie darin gewirthschaftet, ob auch unangeschlagene Stubben befindlich, und die vergangenen Diebereyen von dem Unter-Förster gehörig angegeben, ob das assignirte Holz auch nicht zum Verderb in der Heyde liegen bleibe, u. s. w.

24.

Zu Bereisung der sämtlichen Städte-Forsten und Haltung der Holz-Märkte, soll ihm und dem Holz-Schreiber der nöthige Vorspann jedesmahl von denen Städten, zu deren Nutzen solches geschiehet, ohne Widerrede frey und ohnentgeldlich hergegeben werden.

25.

Alle übrige Abnutzungen an Schneide-Mühlen, Theer-Ofen, Kohlen und Aschenschwelungen werden zu des neuen Forst-Meisters Inspection und deren Verbesserung mit Zuziehung der Magi-

gistráte gleichfalls überlassen, wobey Wir ihm auf sein Gewissen binden, daß er von Niemanden, er sey wer er wolle, kein Geschenke weder directe noch per indirectum, auch nicht durch die Seinigen nehmen, noch sich verblenden lassen, oder der ohnfehlbaren Cassation gewärtig seyn müsse.

26.

Auf den Holz-Schreiber, der die Rechnung führet, hat er ein wachsames Auge zu haben, denselben zu seiner Pflicht gehörig anzuhalten, oder dafür selbst responsable zu bleiben, zu gewärtigen.

27.

Dahingegen sollen ihm die Prärogativen, die einem Städtischen Forst-Meister eigen, oder ihm nach seinem Charakter bereits zukommen, ferner gelassen, und ihm ein Tractament aus denen sämtlichen Cämmereyen der Neu-Märckschen Städte und incorporirten Creyser, als wesfalls eine Repartition von der Cammer gemacht werden wird, fixiret und ihm die in dieser Instruction nachgegebenen Forst- und Mast-Accidenzien gelassen, außerdem aber keine Diäten bezahlet werden, sondern er muß sich mit dem ihm ausgemachten Tractament und Accidenzien schlechterdings begnügen.

Uebrigens soll ihm auch eine besondere Bestallung, wenn er zu dieser seiner Function gehörig, von der Krieges- und Domänen-Cammer verpflichtet, ausgestellet und eingehändiget werden. Signatum Berlin den 7ten Januar 1749.

Friderich.

No. 3.

Instruction vor den Städtschen Holzschreiber der Neumark.

1.

Wird derselbe sowohl auf die Königl. Forst- und Mast-Ordnung de anno 1720, in so weit selbige bey denen Städtischen Forsten applicable, als auch hiernächst zu publicirende Städtische besondere Holz-Ordnung und übrige Königl. Forst- und Jagd-Edicte und Rescripte verwiesen, um sich in allen Stücken auf das genaueste und pflichtschuldigste darnach zu achten.

2.

Muß er alles dasjenige, was von denen Städtischen Cämmerey- und denen Stadt-Schützen bis hieher an allerhand Holze quartaliter verkauft, oder noch künftig verkauft werden möchte, bey dem Schlusse jeden Jahres aus denen künftig zu formirenden Manualien, in eine ganz jährige Rechnung bringen, alles gehörig lateriren, und jede Sorte Holz, nach einander specificiren, nehmlich wovon Pflanz-Geld gefallen, und wovon keines eingekommen, desgleichen, was an anderen Forst-Gefällen zu berechnen, item was an Frey-Holz nach denen ausgestelleten Assignationen zur Einnahme zu setzen, und wieder in Abgang zu bringen, endlich auch alle Latera recapituliren, und gehörig summiren, hiernächst auch das Quantum der eingekommenen Stamm-Gelder unter die Bedienten nach der Königl. Holz-Ordnung repartiren.

3. Muß

3.

Muß er sich denen Ordres der Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer und des neu angesetzten Städtischen Forst-Meisters gemäß bezeigen, denenselben allemahl auf Verlangen die benöthigte Extracte und Nachweisungen einhändigen, und was zum Besten der Städtischen Forsten und Einrichtungen geschehen kann, anzeigen.

4.

Muß er in jedem Stadt-Forst-Reviere vigiliren, was die Holz-Händler an allerhand Kaufmanns-Guth nach der Cammer und des Städtischen Forst-Inspectoris Ordres bekommen, worauf er alle diese Sorten, wann nehmlich eine Quantität an der Ablage angefahren, in Beyseyn eines Magistrats-Membri und Stadt-Schützens gehörig aufmessen, zählen und solches nebst den obgedachten zugezogenen ad Protocollum verzeichnen, und jedes nach seinem Quanto des Contracts zur Rechnung bringen, imgleichen die Protocolla davon ein Exemplar an den Magistrat und eines an den Forst-Intendanten einhändigen.

5.

Bey dem jährlich angesetzten Holz-Markt in jeder Stadt, wo Forsten vorhanden, muß derselbe die jährliche Rechnung, sowohl wegen der Forst-Gelder und Berechnung des auf dem Holz-Markt verkauften Holzes, imgleichen was wegen der Straffälligen zu thun vorkommt, übernehmen und nach Verlangen des Forst-Inspectoris verfertigen.

6.

Die Mast in denen sämtlichen Städtischen-Forsten muß er in Abwesenheit, oder andern Abhaltungen des Forst-Meisters nach Inhalt der Königl. Holz-Ordnung, jährlich vor Bartholomäi mit Zuziehung ex Magistratu, und des Städtischen Försters, wie auch allenfalls eines Königl. Försters besichtigen und

-pflicht-

pflichtmäßig taxiren und davon ein Protocoll dem Magistrat und eines dem Intendanten übergeben, welche sodann das nöthige weiter besorgen werden.

7.

Wann Pfehme gemacht und Schweine eingenommen werden müssen, hat er nebst dem Stadt-Schützen dahin zu sehen, daß die benöthigten Schweine herbey gebracht werden, vorhero aber solches tempestive bekannt zu machen, auch bey Einnahme derselben jedesmahl wo möglich mit zugegen zu seyn.

8.

Wann die Schweine 9 bis 10 Wochen gegangen und fett geworden, muß er sich bey jeder Ausnahme mit befinden, und alles gehörig zu Register bringen, und solchergestalt die ganze Mast-Rechnung formiren, solche auf dem Holz-Markt dem Holz-Inspectori und dem Magistrat zur Revision, Untersuchung und Unterschrift vorlegen.

9.

Sollte nach der Auspfehme sich noch Nach-Mast finden, muß er sich nebst dem Magistrat und denen Städte-Schützen bemühen, solche zum Nutzen der Cämmereyen aufs beste unterzubringen, und entweder an die Bürgerschaft zu verkaufen, oder Schweine zur Nachmast einzunehmen.

10.

Wann ihm committiret wird, einigen Anweisungen des Kaufmanns-Guths, und anderen Bau-Holzes beyzuwohnen, oder solches noch vorhero auf dem Stamm zu taxiren, so hat er sich dieser Arbeit, gleichfalls in Abwesenheit oder anderen Verhinderungen des Forst-Meisters zu unterziehen, und was zur Beförderung der Cämmerey gereichen mag, dabey pflichtmäßig zu besorgen, auch allenfalls einen unpartheyischen, nahe belegenen Königl. Forst-Bedienten dabey mit zu adhibiren.

11. Soll-

11.

Sollte ihm von der Königl. Cammer und Forst-Meister sonst etwas in Forst-Sachen aufgetragen werden, hat er solches unvorzüglich und getreulich zu verrichten, und überall mögliche Ordnung und Richtigkeit nach Pflicht und Gewissen zu halten.

12.

Wenn die Contracte von Mittel- und Kleinen-Jagdten zu Ende gelaufen, so muß er besorgen, daß dergleichen Reviere wiederum zur anderweitigen Verpachtung publiciret und neue Contracte coram Magistratu geschlossen werden.

13.

Wegen der Theer-Ofen muß er dasjenige, was davor jährlich einkommt, durch Berechnung mit denen Theer-Schweelern und Städte-Schützen ausfindig machen, und die Revenües darinnen gehörig zur Forst-Rechnung und die Stamm-Gelder davon zur Repartition bringen.

14.

Solches verstehet sich auch von denen Schneide-Mühlen, als worüber derselbe besondere Schneide-Mühlen-Rechnungen zu halten schuldig, und daß darauf keine Unterschleife passiren mögen, besonders zu invigiliren, in specie, daß alle und jede zur Mühle gebrachte Blöcke gehörig angeschlagen, und kein Block ohne dergleichen Anschlag oder glaubwürdiges Attest, abgeschnitten werden möge, sonst der Müller die dafür festgesetzte Strafe nach der Königl. Holz-Ordnung zu erlegen schuldig ist.

15.

Nach dem Schluß des Holz-Markts muß er sich mit dem Camerario und Stadt-Schützen, wegen der abgelieferten Forst-Gelder berechnen und darnach die Forst- und Mast-Rechnung ein-

einrichten, solche hiernächst gehörig mundiren, und mit Belegen versehen, sich auch sodann bey der Cammer und Holz-Inspectori wegen Abnahme derselben melden, dieselbe in Terminis praefixis gehörig justificiren, vorhero aber zur Calculatur bringen, damit sie daselbst nachgesehen, und hiernächst bey dem Forst-Archive asserviret werden mögen.

16.

Damit auch künftig wegen der Heyde-Miethe eine Ordnung getroffen werden möge, so muß er von Michaelis an von jedem Stadt-Schützen eine Specification derer sich eingemietheten, oder Frey-Holz zu holen berechtigten Bürger, abfordern, wornach er die Heyde-Mieths-Zettel drucken, und von dem Holz-Inspector unterschreiben lässet, und einem jeden Städte-Schützen, so viel er nöthig hat, zustellet, wofür ihm, vor jeden Zettel nach Inhalt der Holz-Ordnung 3 Pf. passiret werden sollen, und müssen um Ostern, die alten Heyde-Mieths-Zettel zu Vermeidung der Unterschleife ab- und zurücke gegeben werden.

17.

Im Monath November oder Anfangs December jeden Jahres muß er sich mit dem Forst-Meister zusammen thun, und den Forst- und Mast-Etat aufs künftige Jahr formiren, und mit des Forst-Meisters und Magistrats Unterschrift der Cammer übergeben.

18.

Die Forst-Registratur hat derselbe in richtiger und guter Ordnung zu halten, auch von derselben ein Repertorium anzufertigen.

19.

Vor diese seine Mühe und Dienst soll er die Prärogativen und Rang nächst dem Königlichen Forst-Schreiber haben, imgleichen

chen ihm ein jährliches Gehalt aus denen sämtlichen Städtischen Forst- und Mast-Revenüen accordiret und ihm das Antheil von dem fallenden Stamm, imgleichen Mast-Gelde nebst 4 Stück Frey-Schweine, bey halber Mast aber die Hälfte verbleiben, ihm auch freye Vorspann gegeben werden.

Signatum, Berlin den 7ten Januar 1749.

No. 4.

Holz-Ordnung vor die sämmtlichen Städte in der Neu-Mark. Berlin d. 17. Sept. 1749.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, u. s. w. Geben hiemit Jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Steuer-Räthen, dem Städtischen Forstmeister und sämtlichen Magistraten der Neumarck hiedurch in Gnaden zu vernehmen, was massen Wir verschiedentlich zu Unsern nicht geringen Mißfallen angemerket, daß mit denen Stadt-Heyden zeithero nicht ordentlich gewirthschaftet, noch weniger mit Anschlag- und Abstämmung des zu der Städte Nothdurft erforderten Holzes Forstmäßig verfahren, sondern das Bau-Holz entweder außer der rechten Zeit und Wadel auch wohl gar anstatt Brenn-Holz, gute und zum Bau annoch diensame Bäume niedergeschlagen und ohne Noth verschleudert worden. Daher es dann gekommen, daß die mehresten Stadt-Heyden in sehr schlechtem Stande sich befinden und den gänzlichen Untergang schon zum Voraus zu erkennen geben. Nachdem Wir solchem Unwesen nicht weiter nachzusehen gemeinet sind, sondern vielmehr das Aufnehmen als den Untergang erwähnter Stadt-Heyden bestmöglichst befördert wissen wollen; Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge und zum besten der Posterität eine Ordnung, wie es hinführo mit denen Stadt-Heyden, sowohl wegen Anweisung des Holzes, Nutzung der Mast, und sonsten gehalten werden solle, entworfen, und zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen, wollen auch allergnädigst, daß derselben in allen Stücken stricte nachgelebet, und bey der

an jedem Orte benannten Strafe von niemand, er sey wer er wolle, dawider gehandelt werde, gestalt Wir denn Unsern Steuer-Räthen und den Städtischen Forstmeister, auch sämtlichen Magistrats-Personen in denen Neumärkischen Städten, welche eigene Heyden und Holzungen haben, nicht weniger dem Städtischen Forstschreiber und denen Städte-Schützen und Heyde-Läufern, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch dem Befinden nach, schwerer Bestrafung, allergnädigst anbefehlen, über dieser Holz-Ordnung mit allem Fleiß und Sorgfalt steif und feste zu halten, sich selbst genau darnach zu richten, und die Contravenienten zur verordneten Strafe zu ziehen, oder, nach Beschaffenheit des Verbrechens, an uns zu fernerer allergnädigsten Verfügung unterthänigst zu berichten.

Titel 1.

Von denen Gränzen und wie selbige zu reguliren.

§. 1.

Setzen Wir zum voraus, daß die Stadt-Heyden zufolge Unserer unterm 20. Nov. 1713. ergangenen Verordnung in denen Inventariis Curiae, oder Lager-Büchern, nach denen Recessen und Urkunden jedes Orts, nach ihren Gränzen und Mahlen deutlich beschrieben, auch die Gränzen, wie solche vor Alters gegangen, entweder mit Schalmen, oder Creuzern in denen Bäumen, Gränz-Pfosten oder andern Gränz-Mahlen, gehörig gezeichnet, und mit gebührender Aufsicht darüber werde gehalten seyn. Weilen aber dergleichen Bäume, Pfost- oder Gränz-Mahle, durch Länge der Zeit, entweder verfaulen, oder durch böse Menschen weggehauen, oder durch Sturm-Winde umgeworfen, und die Gränzen unkennbar und streitig gemacht werden können; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Steuer-Räthen, dem Städtischen Forstmeister und Magistraten Unserer Neumark, hierdurch alles Ernstes, sogleich nach Publication dieser Holz-Ordnung, die Gränzen derer Städte-Heyden, Gehölzern und Brüchern, genau zu visitiren, und im Fall sie an ein oder dem andern Orte, nur die geringste Unrichtigkeit wahrnehmen sollten, sich

sich alsofort mit denen angränzenden Nachbarn eines Termini zu vergleichen, und die verfallene Gränzen hinwiederum in Richtigkeit zu bringen, daferne sich aber andere Umstände dabey ereignen sollten, daß sie mit denen benachbarten Interessenten nicht zum Stande kommen könnten, haben sie sofort an Unsere Neumärkische Krieges- und Domänen-Cammer umständlichen Bericht pflichtmäßig abzustatten, welche sie alsdenn zu bescheiden hat, wie und welchergestalt die angezeigte Gränz-Irrungen abgemacht, und vor welchem foro nach Maßgebung Unsers unterm 19. Jun. a. c. ergangenen Justiz-Reglements, die Sache eingeklaget werden soll. Sollten aber auswärtige Nachbaren dabey concurriren und Unsere Territorial-Hoheit dabey zu observiren nöthig seyn; so muß, bey observirter Unrichtigkeit, davon sofort an die Cammer, und von dieser an Unser General-Directorium allerunterthänigst berichtet werden, damit solche per Commissionem mit denen angränzenden Nachbaren abgethan, und in Richtigkeit gesetzet werden können.

§. 2.

Gleichwie Wir auch verschiedentlich angemerket haben, daß mehrentheils die Gränzen mit Hauung gewisser Schalme und Creuze in denen Bäumen, oder durch Setzung gewisser Pfosten oder Pfähle gemachet, auch wohl gar an einigen Orten gewisse Wege zur Gränz-Scheidung festgesetzet zu werden pflegen, dergleichen Gränz-Mahle aber von keiner beständigen Dauer sind, allermassen, die auf solche Art angeschalmeten und eingecreuzeten Bäume gar leicht von Sturm-Winden umgeworfen, oder von bösen Menschen weggehauen, Gränz-Pfosten ausgehoben, und weggeführet werden können; so ordnen, setzen und wollen Wir hiermit, daß künftighin an deren Stelle, wo es wegen des sumpfigt und wässerichten Grundes thunlich ist, gewisse Gränz-Hügel, welche unten mit Steinen, Schmiede-Schlaggen und Glas-Scherben angefüllet sind, jeder von 5 bis 6 Fuß hoch und breit, und zwar alle 2 bis 300 Schritt von einander aufgeworfen, darüber eine ordentliche Gränz-Beschreibung, mit Benennung derer Orten oder Gegenden, auch wie viel Ruthen ein Gränz-Mahl, oder Hügel von dem andern entlegen, gema-

chet, und wenn solche von denen dabey mit gegenwärtigen Interessenten gehörig unterzeichnet, bey denen Stadt-Documentis auf dem Rath-Hause verwahrlich niedergeleget werden solle.

§. 3.

Hiernächst ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß der Forstmeister und Magistratus in einer jeden Stadt, alle 6 Jahre, bey guter und bequemer Zeit, die auf vorbeschriebene Art in Richtigkeit gesetzte Gränzen, von ihrer Stadt-Heyde beziehen, und mit denen hiebey interessirten Privat-Nachbaren, oder Herrschaften, welche dazu vorhero schriftlich requiriret werden müssen, in Gegenwart einiger Bürger und Knaben aus der Stadt, die vorhin gemachten Gränz-Mahlen genau besichtigen, diejenigen, so unkenntlich worden, oder versunken, hinwiederum erneuern, und solchergestalt die Gränzen in beständiger Richtigkeit halten, auch so ofte solches geschehen, bey der vorigen §. allegirten Gränz-Beschreibung gehörig notiren sollen.

§. 4.

Wenn jemand sich unterstehen sollte, einen Gränz-Pfost-Baum oder Hügel, abzuhauen und umzuwerfen, oder sonst die Gränz-Mahle dolose zu verrücken, derselbe soll entweder sehr hart am Leibe gestrafet werden, oder, wann er vermögend ist, nach Beschaffenheit der Umstände, in 50 bis 100 Thlr. Strafe verfallen seyn.

§. 5.

Wenn auch einige Bürger in denen Städten, gerne ihre Aecker und Wiesen, wenn sie an der Heyde stoßen, durch unzulässig Raumen und Raden, zu erweitern pflegen; so müssen die Mahl-Haufen an solchen Orten näher an einander gemachet und die Heyde-Gränze dergestalt behügelt werden, daß man sofort sehen könne, wenn ein oder der andere übergepflüget habe, und müssen die Schützen und Heyde-Läufer darauf genau Achtung geben, daß der Heyde mit Acker und Grasmachen, nicht zu

nahe

nahe getreten werde, allermassen solches einem jeden bey 2 Thlr. Strafe hiemit verboten wird.

Titel 2.

Von Holz-Anweisungen, und wie damit verfahren werden soll.

§. 1.

Nachdem mit Anweisung des Bau- und Brenn-Holzes in einigen derer Städte-Heyden, zeithero große Mißbräuche und Unordnungen vorgegangen, da zumahl dasselbe eines theils nach Gunst weggegeben, andern theils denen Bedürftigen solches versaget worden, daß auch einige derer letzten ihre Häuser gar darüber zu Grunde gehen und einfallen lassen müssen, dahingegen andere mit dem überflüssig angewiesen bekommenen Holze, Marchandise getrieben, geschweige was noch mehr vor Unordnungen und Mißbräuche an ein und dem andern Orte vorgegangen seyn mögen, welche Wir aber gänzlich abgestellet wissen wollen. Als befehlen Wir dem Städtischen Forstmeister und sämtlichen Magistraten Unserer Neumark, hierdurch allergnädigst, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, hierunter mehrere Vorsichtigkeit und Accuratesse, als bishero, zu gebrauchen, und keinem vor dem andern mit Holz-Anweisen zu favorisiren, auch dahin mit allem Fleiß und Sorgfalt zu sehen, daß nicht mehr, als die höchste Nothdurft erfordert, auch keine andere Sorten vom Holze, als der gemachte und beym Magistrat übergebene Anschlag besaget, hinführo angewiesen, oder aus denen Stadt-Heyden verabfolget werden, zu welchem Ende Wir denn hierdurch allergnädigst verordnen, daß hiernächst von denen Rathhäuslichen und Cämmerey-Gebäuden, nicht weniger denen Brücken und Schälungen, ꝛc. welche von der Cämmerey unterhalten werden müssen, wenn daran etwas zu bauen oder zu repariren vorfallen möchte, in soferne nach denen Statutis oder Privilegiis das Holz aus der Stadt-Heyde dazu hergegeben werden muß, durch den Bau-Verordneten und einen erfahrnen Zimmermann, einen genauen Ueberschlag, wie viel nehmlich an Schneide-Eichen-Schwellen,

stark,

stark, mittel und klein, Kiehnen-Bau-Holz, Sage-Blöcke, Bohl- und Latten-Stämme dazu erfordert werden, verfertiget und dem regierenden Burgermeister eingehändiget werde, welcher sodann die Sache bey ersterer Raths-Versammlung vorträget, und nach gemachten Schluß, wo die übrigen Bau-Materialien hergenommen werden sollen, nebst den übrigen Raths-Membris an den Forstmeister, wegen Ertheilung der Assignation schreibet, sobald aber solche zurück gekommen, wird solche vom Magistrat mit unterschrieben, und von dem Stadt-Secretario in ein besonderes Journal getragen. Damit Wir aber bey einer anzustellenden Untersuchung, sofort nachsehen lassen können, was von Jahr zu Jahr aus denen Stadt-Heyden an Holz verabfolget, und zu welchem Behuf dasselbige angewandt worden; so sollen die Holz verordnete Schützen und Heyde-Läufer, die erhaltene Assignationes, welche von denenjenigen, so das Holz empfangen, ordentlich attestiret seyn müssen, quartaliter dem Cämmerer einliefern, von welchem sie dem Städtischen Forst-Schreiber gegen den Schluß eines jeden Jahres abgefordert, welcher solche sodann mit des Stadt-Secretarii Journal collationiret und eine formelle Holz-Rechnung, gleich wie Wir bey Unsern Aemtern, über Unsere eigene Förster führen lassen, nach denen vorkommenden Titeln daraus verfertiget, welche alljährlich auf dem Holz-Markt vom Forstmeister und Magistrat gehörig abgenommen, und das nach demselben einkommende Holz- und Mast-Geld, oder Jagd-Pension, oder andere aus denen Heyden fließende Revenüen, in die Cämmerey-Rechnung übertragen wird, zu welchem Ende der Cämmerer jedes Orts, von dem Forst-Meister und Magistrat einen Einnahms-Belag jedesmahl fordern, worinnen deutlich enthalten seyn muß, wie viel an Forst- und Mast-Revenüen, in dem einen Jahr eingekommen und zur Cämmerey geflossen.

§. 2.

Desgleichen soll auch denen Bürgern, welche wüste Stellen aufbauen oder neue Häuser anstatt derer alten aufrichten, oder auch ihre Häuser und Ställe repariren wollen, (daferne nehmlich die Heyden in dem Stande sind, und ohne deren Ruin das Holz daraus gegeben werden kann, auch die Bürgerschaft dazu

von

von Alters her, nach dem Stadt-Privilegio berechtiget ist) das benöthigte Bau-Holz, wenn vorbeschriebene Ordnung dabey observiret, und ein pflichtmäßiger Ueberschlag davon verfertiget worden, aus denen Stadt-Heyden hin und wieder, an unschädlichen Oertern nach wie vor angewiesen und verabfolget, auch von ihnen dafür nicht ein mehreres, als sie bisher bezahlet, gefordert werden. Dagegen denenselben aber ernstlich und bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung hiermit untersaget wird, das auf solche Art erhaltene Holz zu keinem andern Behuf, als es ihnen nach der Assignation angewiesen worden, anzuwenden, derowegen Magistratus jährlich eine genaue Untersuchung anzustellen hat, ob das Holz auch sämtlich zu dem vorgegebenen Bau wirklich employret sey? Widrigenfalls sie das auf andere Art verbrauchte Holz nicht nur bezahlen, sondern wie obgedacht, noch besonders deshalb bestrafet werden sollen; Im Fall aber dergleichen Holz in denen Stadt-Heyden nicht mehr zu finden wäre, muß solches an Unsere Cammer berichtet werden, damit selbige an Uns deshalb referiren, und Wir das nöthige darunter weiter veranlassen können, und sollen anstatt dessen denen Bürgern oder Privat-Leuten in denen Städten von dato an, unter dem Prätext, daß sie sich dafür ander Bau-Holz anschaffen wollten, keine starke und zu Kaufmanns-Guth dienende Bäume, weder an Eichen noch Kiehnen, wie solches bishero gewissenloser Weise an einigen Orten geschehen seyn soll, mehr assigniret, noch aus der Stadt-Heyde verabfolget werden, allermassen dadurch denen Bürgern nur Gelegenheit an die Hand gegeben wird, mit dem zum Bau erhaltenen Holze einen unerlaubten Handel zu treiben, und darüber den Bau gar liegen zu lassen. Wie Wir denn Kraft dieses allen und jeden ernstlich verbieten, von denen zum Bau ihrer Häuser und Wohnungen geschenkt oder angewiesen bekommenen Holze, nicht das geringste Stück bey Strafe doppelter Bezahlung und anderer arbitraren Ahndung, zu verkaufen, oder an einen andern, unter was Vorwand es auch seyn möge, zu überlassen, worüber der Städtische Forstmeister und Magistratus ein wachsames Auge zu halten, und die Contravenienten zur Bestrafung, ohne Ansehung der Person, gehörig zu ziehen hat. Wie denn so wenig die Zimmer-Leute, als andere sich unterstehen müssen, anstatt der angewiesenen Bäume,

an-

andere ihres Gefallens auszusuchen, oder nur das geringste Stück über die assignirte Anzahl abzuhauen; Und wenn sich auch zutragen sollte, daß von dem angewiesenen Holze ein Stück in einem andern unangeschlagenen Baum fallen und darauf liegen bleiben sollte, weshalb auch dieser abgestammet werden müßte; so soll doch keiner es eigenmächtiger Weise thun, sondern zuvor sich bey den Holz-Verordneten melden, und deren Einwilligung darüber erwarten, welche denn zugleich die Veranstaltung machen müssen, daß der auf solche Art abgehauene Baum zu der Stadt Besten, entweder verkauft, oder zu einem andern Behuf employret werde.

§. 3.

Da auch in denen wenigsten Stadt-Heyden junger Aufschlag von Eichen- oder Kiehnen-Holze zu sehen ist; so sollen bey denen anzufertigenden Bauen, die Bohl- und Latt-Bäume bestmöglichst menagiret, und an deren Stelle, lieber Sage-Blöcke zu Latten gegeben werden, es wäre denn, daß an einigen Orten ziemliche Dickten sich befinden sollten, woraus dergleichen Holz ohne Schaden gehauen werden könnte, da Wir denn solches geschehen lassen wollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, daß dergleichen Bohl- und Latt-Bäume, nicht auf einem Orte gehauen, sondern vielmehr hin und wieder in denen Dickten ausgesuchet werden.

§. 4.

Zu denen Feld-Zäunen, Vieh-Triften, item Verickung der Wiesen, soll hiernächst kein Holz mehr gegeben, sondern es müssen solche mit Grabens, vor dem Anlauf des Viehes, bewahret werden.

§. 5.

Nachdem auch fast durchgehends mit denen Rüst-Stangen große Mißbräuche vorgegangen, und so oft ein neues Gebäude aufgerichtet, oder ein altes abgeputzet, auch neue Rüst-Stangen aus der Heyde dazu abgehauen, und hernach, wenn die Arbeit geschehen

schehen, entweder durch die Handwercks-Leute liederlicher Weise verbracht, oder von demjenigen, der den Bau vollführen lassen, zu Brenn-Holz zerhauen, oder sonsten auf eine andere Art unnütze angewendet worden, solches aber zum Untergange und Verderben der Heyden mit gereichet, und Wir dergleichen Unwesen durchaus nicht mehr gestattet wissen wollen; so ergehet Unser allergnädigster ernster Befehl hiemit an den zeitigen Forstmeister und sämtliche Magistrate, ratione der erforderlichen Rüst-Stangen bey dem Bauen, die Sache fortan dahin zu richten, daß im Winter bey gutem Wadel, so viel Rüst-Stangen, als zu einem großen Gebäude erfordert werden, in Vorrath gehauen, die Rinde davon abgeschälet und hiernächst an einem trockenen Orte, bey denen Feuer-Leitern, in sicherer Verwahrung gebracht werden, da sie denn sowohl zu denen publiquen als Privat-Gebäuden, allemahl gebraucht werden können, und damit die aus der Cämmerey dazu angewandte Kosten successive wieder erstattet werden; so kann Magistratus von denen Privat-Personen oder Bürgern, so oft sie solche zum Bau oder Abputzung ihrer Gebäude von nöthen haben, ein gewisses an Geld nach Proportion der Zeit, so jedoch nur in einer Kleinigkeit von etlichen Groschen, bestehen muß, dafür einfordern und zur Cämmerey zahlen lassen; So bald aber der Bau und die Reparatur geschehen, müssen solche wieder an Ort und Stelle, wo sie weggeholet, abgeliefert werden, damit sie nicht im Regen verderben, worüber so wohl die Heyde-Verordneten, als auch die zur Feuer-Geräthschaft bestellte Deputirte ein wachsames Auge zu halten schuldig sind.

§. 6.

Weilen auch bishero wegen Anweis und Hohlung des Brenn-Holzes, bey denen wenigsten Städten rechte Ordnung gehalten, und zum öftern gute nutzbare Bäume zu Brenn-Holz abgehauen werden, theils der wohlhabenste Bürger, auch welche die gröseste Nahrung durch Brauen, Backen, und andere dergleichen Handthierung mehr, an sich gezogen, die Stadt-Heyden, durch Holung des Brenn-Holzes, und sonsten weit höher, als der kleine Bürger, genutzet, und sich dadurch vor andern einen guten Vortheil

theil geschaffet haben, gleichwohl aber die höchste Billigkeit erfordert, daß hierunter eine Egalität gemachet, und keiner vor dem andern beneficiret werden möge, angesehen die Bürger gleiche Lasten über sich haben; so wollen Wir allergnädigst, daß es mit Anweis und Eintheilung des Brenn-Holzes vor die Bürgerschaft, ingleichen mit dem Deputat-Holze vor die Magistrats-Kirchen- und Schul-Bedienten, folgender gestalt gehalten werden solle: Nehmlich, wo die Heyden annoch mit Lager-Holz angefüllet, oder sonst mit trockenen, rindschäligen, und zu keinem andern Behuf, als Brenn-Holz dienenden Eichen- oder Kiehnen-Bäumen versehen, und Magistratus nebst der Bürgerschaft, wie auch Kirch- und Schul-Bedienten nach ihren Privilegiis oder Statutis, das Brenn-Holz von Alters her daraus zu holen, berechtiget sind, als welches der Forstmeister und Magistrate bey jedweden Orten genau zu examiniren haben, daselbst soll ihnen dies Beneficium fernerhin zwar gelassen werden, es müssen aber an denen Orten, wo keine gewisse Anzahl von Klaftern oder Fudern stipuliret ist, von dato an, nach Proportion dessen, was ein jeder bisher jährlich zu seinem Nutzen verbraucht, oder wie viel die Heyde ohne Schaden jährlich ertragen kann, ein gewisses Quantum, wie viel Klaftern oder Fuder ein jeder von denen Magistrats-Personen, wie auch Kirchen- und Schul-Bedienten nicht weniger jeglichen Bürger jährlich aus der Heyde zu genieſſen haben sollen, von dem Forstmeister und Magistrat jeden Orts determiniret, und an Unsere Neumärckſche Krieges- und Domänen-Cammer zur Approbation, mit Vermeldung der dabey vorkommenden Umständen, jedesmahl eingesandt werden. An denen Oertern aber, woselbst denen Deputirten und Bürgern, schon eine gewisse Anzahl an Brenn-Holz ausgemacht ist, oder wo sie gar keine freye Holzung nach ihren Privilegiis zu genieſſen haben, daselbst lassen Wir es bey der bisherigen Observanz in Gnaden bewenden, und wollen sie an ihren von Alters her genossenen Gerechtigkeiten so wenig kränken, als den Heyden zur Last ihnen mehr, als sie bisher gehabt, einräumen; jedoch sollen sie, um mehrerer Ordnung und Richtigkeit wegen, gehalten seyn, sich das Brenn-Holz gleich dem Bau-Holz, durch die geschworne Holz-Verordneten, Schützen und Heyde-Läuffern, an Lager- oder trockenen, rindschäligen, und zu nichts anders, als Brenn-

Holz

Holz dienenden Bäumen, gehörig anweisen zu lassen, und soll der Forstmeister nebst dem Magistrat, die Assignation mittelst einer specifiquen Designation, wie viel einem jeden Deputant und Bürger, an Brenn-Holz nach dem Privilegio zukomme, an die Holz-Verordneten, Schützen oder Heyde-Läuffer, unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ausstellen, und sie dabey scharf verwarnen, das sie über das verordnete Quantum niemand, wer er auch seyn möchte, das geringste Brenn-Holz abfolgen lassen sollten, wie denn deren Magistrats-Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch sämtlichen Bürgern, bey Strafe der doppelten Erstattung des Werths vom Holze, ernstlich anbefohlen wird, ohne vorher geschehene Anweisung und gesuchte Assignation, kein Stück aus der Heyde holen zu lassen, oder abzuhauen, allermassen der Raths-Schütze oder Heyde-Läuffer, hierdurch authorisiret wird, mit Pfändung gegen den oder diejenigen, so hierwider zu handeln sich gelüsten lassen sollten, zu verfahren, und solche sofort bey dem Magistrat, zu Vollziehung der vor angedeuteten Strafe, unnachlässig anzugeben, gestalt denn auch denen Deputirten und gemeinen Bürgern, hierdurch gänzlich verbothen wird, mit dem ihnen angewiesenen Brenn-Holz, bey Verlust ihrer habenden Gerechtigkeit, keinen Handel zu treiben. Sollte aber ein oder der andere von denen Deputanten, oder der Bürgerschaft mit der einem jeden zugeordneten Quantität Brenn-Holz nicht auskommen können, und wegen seiner treibenden grossen Nahrung, ein mehreres benöthiget seyn; so soll ihnen solches, wenn es ohne Nachtheil der Heyde geschehen kann, gegen billigmäßige Bezahlung und nach der Taxe, so bey Unsern nächsten Aemtern introduciret ist, überlassen werden, er muß sich aber zuförderst bey dem Forstmeister, oder in dessen Abwesenheit, bey dem regierenden Burgermeister deshalb melden, und um die Assignation gegen baare Bezahlung bitten; diejenigen aber, so keine würkliche angesessene Bürger sind, können gar kein frey Brenn-Holz prätendiren, sondern müssen sich die Nothdurft vor Geld kaufen, worunter so wenig der Forstmeister und Magistrat, als Unter-Bediente, bey Strafe der Cassation, zu conniviren haben.

§. 7.

§. 7.

Sollten sich auch] bey einigen Unserer Stadt-Heyden Elß-Brücher befinden, welche zu Befriedigung derer Deputanten und der Bürgerschaft ausgehauen werden können; so muß solches zuförderst mit Unserm Neumärckschen Oberforst-Meister überleget werden, ob es ihnen, ohne Nachtheil Unserer daran stoßenden Wild-Bahnen, nachgelassen werden könne, als auf welchen Fall, und soferne Uns kein Schade dadurch zuwächset, Wir ihnen solches gnädigst nachgeben wollen; jedoch müssen die Brücher in gewisse Haue getheilet, und das Holz im Winter geschlagen werden, damit aus denen Stämmen wieder junge Elsen hervor schlagen können.

§. 8.

Weil auch das Brenn-Holz zeithero fast durchgehends mit Arten geschlagen, und bey dicken und ästigen Bäumen, wenn solche zu 3. Fuß durch gekürzet werden, das mehreste in Späh-nen gehauen werden, welche in denen Heyden liegen bleiben und verfaulen müssen; so befehlen Wir dem Forstmeister und Magisträten hierdurch allergnädigst, die ungesäumte Anstalt zu machen, daß alles Brenn-Holz hinführo so viel möglich gesäget, und solchergestalt in Klaftern gesetzet werde.

Titel 3.

Vom Bau-Holz-Fällen, und zu welcher Zeit solches geschehen müsse.

§. 1.

Nachdem die Erfahrung bezeiget, daß alles Eichen- und Kiehnen-Bau-Holz, welches in denen Sommer-Monathen, wenn der Saft in die Bäume getreten, gefället wird, von gar schlechter Dauer ist, und binnen Jahren von denen Würmern verzehret wird, folglich in denen Gebäuden mehr schäd- als nütz-

nützlich; Als befehlen Wir Unsern Forstmeister und Magistraten hierdurch ernstlich, von denen publiquen und Bürger-Gebäuden, welche entweder neu zu erbauen, oder zu repariren nöthig befunden werden, alle Jahr nach Michaelis, durch einen verendeten Zimmermann den Ueberschlag vom Holze machen zu lassen, und solches, insbesondere das Eichen-Holz, alsdenn im Januario und Februario, bey abnehmendem Lichte fällen zu lassen. Außer dieser Zeit aber soll kein Bau-Holz, es sey an Eichen oder Kiehnen, abgestammet werden, es wäre denn, daß etwa eine Brücke, oder sonst ein ander unentbehrlich Gebäude einfiele, und die höchste Nothwendigkeit erforderte, solches repariren zu lassen, da ihnen denn nachgegeben werden soll, die Nothdurft an Holze, außer der rechten und vorbenannten Zeit hauen zu lassen.

§. 2.

Muß auch bey dem Holz-Fällen durch die Zimmer-Leute oder andere, sehr behutsam verfahren, und solches so nahe auf der Erde an den Wurzeln, als nur immer möglich, abgehauen werden, damit der Stamm kaum einen halben Fuß über der Erde zu sehen sey, und sollen die Zimmer-Leute, wann sie darwider handeln und die Stämme höher, als itzt gemeldet, machen, das sonst veraccordirte Stämmen- und Beschlager-Lohn, vor jeden zu hoch gelassenen Stamm, verlustig gehen, andere aber nach Proportion entweder an Gelde oder am Leibe bestrafet werden.

§. 3.

Da auch das Bau-Holz zu Zeiten über Jahr und Tag in denen Heyden liegen bleibet, und wohl gar verfaulet, bevor es zu dem destinirten Bau angewendet wird; so soll der Forstmeister und Magistratus einem jeden, welcher einiges Bau-Holz angewiesen bekommt, bekannt machen, daß er solches bey Strafe der doppelten Erstattung, längstens binnen drey Monath, aus der Heyde wegschaffe und in dem folgenden Früh-Jahr zum Bau anwende.

§. 4.

§. 4.

Sollen alle Bau-Holz-Zöpfe in denen Heyden liegen bleiben und zu Brenn-Holz vor die Deputanten und Bürger auf deren Kosten sofort aufgeschlagen und in Klaftern jede zu 6 Fuß hoch und breit und die Kloben zu 3 Fuß lang gesetzet werden.

§. 5.

Nachdem auch die Heyden fast durchgehends mit Ausgrabung des Kiehns sehr übel zugerichtet und die Löcher nicht wieder gehörig zugeworfen werden, daß mit dem Fuhrwerk fast nicht darin fortzukommen stehet, noch weniger an denen Orten, wo Kuthen offen gelassen, einiges Gras aufwachsen kann, folglich dadurch an der Hütung merklicher Schaden geschiehet; so befehlen Wir allen und jeden, welche in denen Stadt-Heyden Kiehn ausgraben, daß sie die ausgeworfene Gruben, oder Löcher von Stund an, ehe sie noch davon weggehen, wieder zufüllen, und der Erde gleich machen sollen, gestalt denn diejenigen, so dawider handeln, vor jede offen gelassene Grube Einen Thlr. Strafe, ohnweigerlich, erlegen sollen.

Titel 4.

Vom Holz-Verkauf und wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Gleichwie Wir schon hiebevor Unsere ergangene Special-Verordnungen bey nahmhafter Strafe verboten haben, daß ohne Unsern allergnädigsten Consens, kein Kaufmanns-Guth, weder an Eichen noch Kiehnen, aus denen Stadt-Heyden hat dürfen verkaufet werden. Also lassen wir es auch ferner dabey bewenden; Nachdem Wir aber erwogen, daß die Handwerks-Leute in denen Städten, als Tischler, Böttcher, Stellmacher, Drechsler und Schmiede, wie auch einige Bürger, welche vor andern

eine

eine große Nahrung mit Brauen oder Backen treiben, zu Fortsetzung ihrer Handthierung nothwendig mit Holz versehen werden müssen, und es mehrentheils nur in Kleinigkeiten bestehet; so gehet Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin, daß, wenn die Stadt-Heyden in dem Stand sind, und es ertragen können, ihnen die Nothdurft daraus, gegen billigmäßige Bezahlung, überlassen werden solle; Sie müssen aber die Tit. 2. vorgeschriebene Ordnung dabey gehörig observiren, und nach vorgängiger gesuchten und erhaltenen Assignation, sich solches von denen Holz verordneten Schützen und Heyde-Läufern anweisen lassen, wobey denn hauptsächlich anzumerken, daß das Nutz- und Kohlen-Holz stückweise taxiret und nicht nach Fudern oder Mielern berechnet werden müsse.

§. 2.

Desgleichen kann denen Bürgern oder andern in der Stadt wohnhaften Leuten, wenn sie sich hölzern Haus Geräth, an Spinden, Tischen, Schemmeln und dergleichen selber machen lassen wollen, die Nothdurft an Holze gegen Bezahlung überlassen werden, und können sie zu dergleichen Dingen kein Frey-Holz prätendiren, weil es solche Mobilia sind, welche nach der Bürger Absterben von denen Erben nur distrahiret werden; An Fremde und Auswärtige aber, soll ohne Unsere allergnädigste Bewilligung, absonderlich an großen Quantitäten, nichts verkaufet werden.

Titel 5.

Vom Werth des zu verkaufenden Holzes.

§. 1.

Weil das Holz an allen Orten nicht gleich hoch verkauft werden kann, indem dasselbige in einigen Unserer Stadt-Heyden sehr rare und beynöthig, in andern aber überflüssig vorhanden ist, einige auch nahe am Wasser belegen, wo das Holz mit leichter Mühe zu Gelde gemachet werden kann, andere aber sehr entfernet

fernet liegen, und daraus wenig oder nichts verfilbert werden mag; so soll der Forstmeister nebst dem Magistrat einer jeden Stadt, bey Verkaufung des Bau- Nutz- und Brenn-Holzes, sich nach der Taxe, welche bey Unsern nächsten Amts-Forsten eingeführet ist, stricte richten, und das Holz nicht wohlfeiler, als es in Unsern Forsten berechnet wird, verkaufen, derhalben sie denn von denen nächst belegenen Aemtern einen Extract aus Unsern Forst-Rechnungen, wobey die Taxe von jeder Sorte Holz deutlich exprimiret ist, zu fordern, und denen Holz verordneten Schützen und Heyde-Läufern, welche über die Stadt-Heyden bestellet sind, Copiam davon mitzutheilen haben, damit sie sich bey Anweis- und Taxirung des Holzes darnach richten können.

§. 2.

Wenn auch in obgedachten Forst-Rechnungen nicht alle Sorten von Holz nebst dem Werthe desselben zu finden seyn sollten; so wollen Wir dieselben auf Unsere Jagd- und Forst-Ordnung de anno 1720. worinnen Tit. 2. der Werth von allem Holze deutlich benannt stehet, verwiesen haben, um sich bey allem Holz-Verkauf darnach zu achten; Bey besondern vorkommenden Umständen aber, daß das Holz entweder über oder unter der Holz-Ordnung zu verkaufen, muß an Unsere Neumärkische Krieges- und Domänen-Cammer zu ferneren Verfügung berichtet werden.

Titel 6.

Vom Stamm- und Löse-Geld.

§. 1.

Da zeithero bey einigen Städten von denen Bürgern, wann sie zu ihren Gebäuden, oder zur Feuerung, Bau- oder Brenn-Holz von nöthen gehabt, gewisses Löse- und Zettel-Geld genommen worden, solches aber keinen gewissen Nahmen gehabt, sondern ein jeder pro lubitu gegeben, so viel er gewollt, dahero es denn guten theils gekommen, daß einer vor dem andern mit

der

der Anweisung favorisiret worden; so wollen Wir solches hinführo gänzlich abgeschaffet wissen, und sollen denen Bürgern die Assignationes wie Tit. 2. deutlich angeführet, ohne Entgeld ausgefertiget und zugestellet werden. Dahingegen setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo um mehrerer Richtigkeit und Ordnung willen, diejenigen, so aus denen Stadt-Heyden Bau-Nutz- oder Brenn-Holz vor baares Geld kaufen, allemahl nach dem Werth des Holzes, von jedem Thaler drey Groschen Stamm-Geld, ohne die geringste Ausnahme, erlegen sollen, welche, sobald das Jahr zu Ende, unter nachstehenden Participanten folgendermaßen zu distribuiren:

der Cämmerey	—	—	1 Gr.	4 Pf.
dem Forstmeister	—	—	—	10 —
dem Forst-Schreiber		—	—	4 —
dem Raths-Schützen oder Heyde-Läufer		—	—	6 —
		Summa	3 Gr.	—

Und soll dieses Stamm-Geld unter einem besondern Titel in der Holz-Rechnung aufgeführet, und denen Participanten alle Jahr gegen Quittung richtig ausgezahlet werden. Dahingegen weder von demjenigen Holze, so zu publiquen Gebäuden, item zu Brücken und überhaupt, wozu die Cämmereyen concurriren, noch von denjenigen Personen, welche de jure davon bisher befreyet gewesen, kein Stamm-Geld, bey Strafe der Cassation, gefordert werden soll.

Titel 7.

Vom Pflanz-Gelde.

§. 1.

Gleichergestalt soll von allem verkauften Eichen-Nutz-Holze, ohne Unterscheid, von jedem Thaler drey Groschen Pflanz-Geld bezahlet, und bey der Holz-Rechnung unter einem besondern Titel zur Cämmerey berechnet, solches aber zu Anlegung Kiehn- und Eichel-Kämpfe und Pflanzung junger Eichen wiederum verwandt werden.

§. 2.

Von dem Eichen-Bau-Holze aber, so zu denen publiquen Gebäuden, imgleichen vor abgebrandte verbrauchet wird, desgleichen vom Eichen-Brenn-Holz soll gar kein Pflanz-Geld gegeben werden, weil das letztere nur von Abgängen, und zu nichts anders, als zu Feuerung dienenden trockenen und faulen Eichen gehauen wird.

§. 3.

Ohnerachtet Wir nun im vorstehenden 1. §. verordnet haben, daß von dem verkauften Eichen-Bau- und Nutz-Holze das Pflanz-Geld bezahlet werden solle; so gehet Unsere allergnädigste Intention doch nicht dahin, daß daher auch grüne oder Masttragende Eichen abgehauen werden dürfen, sondern diese sollen ohne Unterschied geschonet, und bey schwerer Strafe, sie mögen verlanget werden, wozu sie wollen, nicht angewiesen werden, allermaßen die abgestandene und Zopftrockene Eichen, eben so gut als die grünen, zum Bau- und Nutz-Holz zu gebrauchen stehen.

Titel 8.

Von Anlegung neuer Eichel- und Kiehnen-Kämpfe.

§. 1.

Nachdem der Augenschein bezeuget, daß die mehresten Stadt-Heyden von großem Holze sehr entblößet, einige auch gar fast ausgehauen sind, daß darinnen wenig nutzbares Holz mehr zu finden, dagegen aber in den wenigsten junger Aufschlag von Eichen-Büchen- oder Kiehnen-Holz zu sehen ist; als finden Wir von der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, daß zum Besten der Posterität, hin und wieder in denen Stadt-Heyden, wo Raum oder ledige Plätze sich finden, Eichel- und Kiehnen-Kämpfe angeleget werden, und befehlen dannenhero dem Forstmeister und Magistraten in Unserer Neumark, hierdurch samt und besonder-

sonders, sobald ihnen diese Unsere neu verabfaßte Holz-Ordnung zugefertiget wird, die Stadt-Heyden mit besondern Fleis zu visitiren, und gewisse Oerter, worauf wenig oder gar kein Holz stehet, von etwa 1000 bis 1200 Schritte in der Circumferenz auszusuchen, selbige mit einem Graben von 6 Fuß breit, umziehen etlichemahl, bis die Gruse gestocket, umpflügen, und wo der Grund gut ist, bey Herbst-Zeiten mit Eicheln besäen zu lassen; es müssen aber Eicheln, die kurz nach Michaelis, ehe der Frost einfällt, gesammlet, und sogleich, bevor sie austrocknen, in die Erde gebracht und untergepflüget werden. An denen Orten aber, wo der Grund hoch und sandig ist, müssen dergleichen Plätze, wenn sie vorhero auf obige Art zubereitet sind, mit Kiehnen-Aepfel im Früh-Jahr, ehe sie aufschließen, und der Saame heraus fället, von denen Bäumen gepflücket, auf einen Boden getrocknet, und nachmahls auf den zubereiteten Fleck ausgesäet, auch wo es die Gelegenheit giebt, einige Wochen vorhero mit den Schaafen übertrieben werden, indem dadurch der Saame aus den Aepfeln heraus gestoßen und in die Erde getreten, folglich nicht so leicht vom Winde weggejaget wird. Und wie die Anlegung der Eichen- oder Kiehnen-Kämpen eine der nöthigsten Sachen ist, wodurch dem künftigen besorglichen Holz-Mangel vorgebeuget, und dadurch den Nachkommen zum besten gesorget wird, als müssen sowohl der Forstmeister, als Magistrate, ihre besondere Attention hierauf richten, und unermüdet seyn, Unsere heilsame höchste Absicht, nach allem Vermögen, hierunter zu erfüllen, dahingegen sie versichert seyn können, daß wenn sie ihre Pflicht und Obliegenheit hierinnen genau wahrnehmen, und durch ihre Bemühungen und Fleiß, das Beste der Städte dadurch befördern helfen, alsdann auch für sie absonderlich in Verbesserung ihres Gehalts, ferner gesorget werden soll. Damit Wir aber wissen mögen, wie Unser allergnädigster Wille hierunter zum schuldigen Effect gebracht werde; so befehlen Wir Unserer Neumärkischen Krieges- und Domänen-Cammer hiermit so gnädig als ernstlich, alljährlich gegen Ablauf eines jeden Jahres, eine pflichtmäßige und zuverlässige Tabelle an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium, unnachbleiblich einzusenden, und darinnen in besonderen Colonnen zu bemerken:

1) Bey welchen Städten annoch dergleichen Kämpe angeleget werden können.

2) Bey welchen Städten solche würklich angeleget worden.

3) Wieviel deren seyn,

4) Und von welcher Größe.

Mit welcher Tabelle gedachter Cammer Ausgangs nächstkommenden 1750ten Jahres den Anfang machen, und die Tabelle ohnfehlbar einsenden muß.

§. 2.

Damit auch die angelegten Eichel- und Kiehnen-Kämpe vor dem Vieh und Wildprett wohl verwahret werden möge; so ist nöthig, daß die Erde aus dem umzogenen Graben einwärts nahe auf den Rand geworffen, und hiernächst Loch-Pfosten, welche mit 3 Ricken übereinander 4 Fuß hoch durchschossen werden können, darauf gesetzet werden; an denen Oertern aber, wo wenig Roth-Wildprett vorhanden, sind die Pfosten und Ricken nicht vonnöthen, und können die Kosten versparet werden.

§. 3.

Es müssen aber die Schützen und Heyde-Läuffer fleißig Acht geben, daß in den ersteren Jahren kein Vieh hinein komme, noch weniger bey arbiträrer Strafe, Gras darin gemähet werde.

§. 4.

Wenn nun die jungen Eichen im Wachsthum fortgehen und nach etlichen Jahren zum Versetzen diensam sind; so müssen selbige mit Behutsamkeit, ohne die Wurzel zu läediren, ausgehoben, von den überflüssigen Zweigen gereiniget, und bey Früh-Jahrs- oder Herbst-Zeiten, wenn das Laub von denen Bäumen gefallen, mit dem vollen Monden an niedrige Oerter gepflanzet werden.

§. 5.

§. 5.

Was die dazu erforderte Kosten anlanget; so ist Unser allergnädigster Wille, daß die sub Tit. praecedenti verordnete Pflanz-Gelder dazu gehörig employret werden sollen; und wenn diese nicht hinreichend seyn sollten, müssen die Straffälligen, oder Forst-Verbrecher, welche die angesetzte Geld-Strafe aufs zubringen nicht vermögend sind, dazu mit adhibiret, auch das sodann noch fehlende aus denen Mitteln der Cämmereyen nach vorgängiger Approbation von Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio, welche die Neumärckische Krieges- und Domänen-Cammer in dergleichen Fällen jedesmahl zu suchen hat, genommen, und solchergestalt dieses heilsame Werk zu Stande gebracht werden.

Titel 9.

Von Strafe und Pfändungen.

§. 1.

Wenn jemand ohne Erlaubniß nach der Heyde fähret, und ohne Anweisung einen trockenen oder grünen Baum, es mag seyn Eichen, oder Kiehnen, eigenmächtiger Weise abhauet, oder solches durch seine Leute, oder andere thun lässet; so sollen die über die Heyde bestellte Holz-Verordnete Schützen und Heydes Läufer, sobald sie denselben betreten, ohne Ansehung der Person, mit der Pfändung wider denjenigen verfahren, das Pfand auf dem Rath-Hause abliefern und mit Benennung des begangenen Verbrechens, auch wie viel der Baum, so auf solche unerlaubte Art abgehauen worden, werth gewesen, oder sonst der Schade importire, bey dem regierenden Burgermeister zu Bestrafung, gehörig angeben, und bey Strafe der Cassation und der Vestung, Niemand conniviren, noch die That verschweigen.

§. 2.

§. 2.

Hiernächst soll Magistratus bey erster Raths-Versammlung den auf solche Art ertappeten und angegebenen Verbrecher persönlich vorfordern, und wenn es ein angesessener wohlhabender Bürger oder Privatus ist, denselben sofort dahin anhalten, daß er das entwandte oder abgehauene Holz, er habe es bekommen oder nicht, dem Werth nach bezahle, und das Duplum an Strafe dafür erlege, auch demjenigen, so ihn gepfändet, 2 Gr. Pfand-Geld entrichte. Wenn es aber ein armer Bürger oder Raths-Unterthan ist, derselbe soll zwar auch das Holz-Stamm- und Pflanz- auch Pfand-Geld erlegen und bezahlen, anstatt der Geld-Strafe aber, entweder mit dem Gefängniß, auch denen Umständen nach, mit dem Spanischen Mantel beleget, oder aber zu gewisser Graben-Arbeit bey denen anzulegenden Eichel- und Kiehnen-Kämpfen angehalten werden, welche denn dergestalt einzurichten ist, daß er, nach Proportion des Verbrechens, gewisse Ruthen am Graben verfertige, oder vor jede 2 Gr. Holz-Geld, dafür er sonst das duplum nehmlich 4 Gr. gleich andern erlegen sollte, Einen Tag, von Sonnen-Auf- bis Untergang arbeite. Auf gleiche Art denn auch Unsere Amts-Unterthanen, wenn sie gewisser Unbefugnisse halber, in denen Stadt-Heyden betroffen werden, abzustrafen sind, und müssen solche auf Requisition des Magistrats ohnweigerlich gestellet werden; die hierüber aufgenommene Straf-Protocolla aber muß Magistratus dem Forstmeister jedesmahl zusenden, damit solcher bey Abnahme der Forst-Rechnung nachsehen könne, ob die Straf-Gelder auch richtig eingegangen und berechnet worden.

§. 3.

Daferne aber ein Adelicher, oder unter fremder Jurisdiction stehender Unterthan, sich gelüsten lassen sollte, in denen Stadt-Heyden zur Ungebühr Holz abzuhauen, oder andere Unbefugnisse zu begehen, sollen die Raths-Schützen und Heyde-Läufere, oder wer ihn sonst von der Bürgerschaft ertappen möchte, demselben Pferde und Wagen abnehmen und nach der Stadt in sichere Verwahrung bringen, auch solches sofort gehörigen Orts mel-

melden, da denn Magistratus dergleichen Verbrechen, auf eben die Art, wie gleich Anfangs §. 1. gemeldet, anzusehen, jedoch daß nach Beschaffenheit der Umstände und wenn etwa junge Masttragende Eichen oder Grenz-Bäume abgehauen seyn sollten, die Geld-Strafe verdoppelt werde.

§. 4.

Muß sich Niemand, er sey wer er wolle, an die vor die Deputanten, oder Bürgerschaft geschlagene Claftern, bey Zehn Thaler Strafe vergreifen, oder etwas davon wegnehmen.

§. 5.

Dafern auch ein oder der andere Pfandkehrung thun möchten, sollen die Raths-Schützen und Heydeläufer, mit Hülfe anderer, denselben mit Gewalt angreifen, und ihn persönlich nach der Stadt in gefängliche Haft bringen, da denn derselbe, andern zum Abscheu, mit harter Leibes-Strafe beleget, oder dem Befinden nach, zu Unserer nähesten Vestung in die Karre gebracht werden soll.

§. 6.

Ueber alle dergleichen Verbrechen soll der Stadt-Secretarius oder Richter, von Zeit zu Zeit, wie sie vorgebracht worden, ein besonder Straf-Protocoll in der Form, wie bey Unsern Aemtern geschiehet, halten, und bey Ablauf eines jeden Jahres abschließen, solches auch, wenn es vom Magistrat unterschrieben, dem Forstschreiber zur Berechnung ausantworten.

§. 7.

Wollen wir allergnädigst, daß von denen einkommenden Geld-Strafen, dem Denuncianten der Vierte Theil gereichet, und bey der Rechnung abgeschrieben werde, die übrigen 3 Theile aber fließen durch die Holz-Rechnung zur Cämmerey, und werden daselbst in Einnahme gebracht.

Titel

Titel 10.

Von der Mast, wie solche zu nutzen.

§. 1.

Nachdem Wir von Jahren zu Jahren angemerket haben, daß die Mast in denen Stadtheyden durchgehends nicht recht, wie sich's gebühret, genützet, noch weniger aber der Cämmerey einiger Vortheil daraus berechnet worden, die wenigsten von denen Magistratspersonen auch verstehen, einen accuraten Anschlag von der Mast zu machen; so wollen Wir pro futuro folgende Ordnung dabei observiret und gehalten wissen: nämlich, wenn der Allerhöchste die Stadtheyden mit Eichel- oder Buch-Mast gesegnet; so sollen diejenigen Oerter, wo die Mast vorhanden, sofort von Bartholomäi an, mit der Hütung von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen gänzlich verschonet werden, und sobald die Mast anfanget herunter zu fallen, muß der Forstmeister, oder bei dessen Verhinderung der Holzschreiber solche bereisen, und mit Zuziehung eines Unserer Förstern, selbige pflichtmäßig taxiren, und wann dieses geschehen, und die Zahl der einzunehmenden Schweine festgesetzt ist, soll der Forstmeister und der Magistrat das Stadt-Privilegium, oder andere Urkunden zur Hand nehmen, und nachsehen, wieviel nach demselben eine jede Magistrats Person, desgleichen Kirchen- und Schulbedienten, wie auch jeglicher Bürger bei vorhandener voller Mast, einzujagen berechtiget seyn, und wenn sich alsdann findet, daß die Anzahl der Deputat- und Bürgerschweine sich höher beträget, als Mast vorhanden ist, muß die Eintheilung dergestalt gemacht werden, daß sie mit der Halbscheid zufrieden seyn, wie sie denn auch würklich, wenn nicht vollständige Mast vorhanden, sich damit contentiren müssen, wobei aber genau zu beobachten, daß unter der Bürger-Zahl kein ander, als würklich angesessene Bürger, so eigene Häuser haben, keinesweges aber die sogenannte Miets-Bürger, Tagelöhner und Einlieger, so bei andern nur zur Miethe sitzen, und sich bei dergleichen Gelegenheit unter die Zahl der würklichen Bürger abusive mit einschleichen, gerechnet wer-

werden müssen, maßen diese das Beneficium, was jene haben, und eigentlich bei denen würklichen Bürgerstellen nur vermacht ist, im geringsten nicht prätendiren können. Im Fall sich aber finden sollte, daß nach dem Anschlage mehr Mast vorhanden wäre, als die Anzahl der Deputat- und würklichen Bürger-Schweine sich beläuft, können die übrigen von denen in der Stadt wohnhaften Leuten, gegen Erlegung desjenigen Mastgeldes, welches Wir jährlich determiniren, und bei Unsern Aemtern berechnen lassen, gleichfalls eingenommen, und das Geld dafür mittelst einer besondern Mast-Rechnung der Cämmerey berechnet werden.

§. 2.

Daferne aber an ein oder dem andern Orte, denen Magistrats- Kirchen- und Schulbedienten nebst der Bürgerschaft, nach dem Stadt-Privilegio keine gewisse Anzahl an Frey-Schweine ausgemachet wäre, und sie die Mast bishero nur nach Gutdünken unter sich genutzet hätten; so wollen Wir denenselben bei voller Mast nicht mehr, als jedem Bürgermeister 4 Stück, jedem Prediger 4 Stück, dem Stadt-Secretario 3 Stück, dem Cämmerer 3 Stück, jedem Raths-Herrn 2 Stück, jedweden Schulbedienten 2 Stück, jedem Holz-Verordneten 2 Stück, jedem Stadt-Verordneten 2 Stück, und jedem Bürger 1 Stück, bei halber Mast aber nur die Halbscheid frei passiren lassen, und muß das Mast-Geld von denen übrigen Schweinen der Cämmerey gehörig berechnet werden.

§. 3.

Wenn auch bei guter Vor-Mast noch einige Nachmast übrig bleiben möchte, soll selbige entweder mit der Bürger Faseli-Schweine gegen ein billiges Wochen-Lohn von 1. 2 bis 3 Gr. betrieben und aufgehütet, oder in deren Ermangelung per modum Licitationis an den Meistbiethenden verpachtet und das Geld der Cämmerey berechnet werden.

§. 4.

§. 4.

Damit es auch mit Ein- und Ausfehmung der Schweine richtig zugehen, und keine Unordnung dabei entstehen möge, sollen selbige von dem Raths-Schützen oder Heyde-Läufer, mit dem Stadt-Zeichen in Gegenwart der Holz-Verordneten gebrannt, von dem Cämmerer aufgeschrieben und den Mast-Hirten zugezählet werden, welcher hiernächst darnach Achtung geben muß, daß nichts davon wegkomme, widrigenfalls er die Fehlende, wofern er kein Kennzeichen aufzuweisen hat, daß sie gestorben sind, von seinem Lohn dem Eigenthümer bezahlen muß; und wenn die Schweine 9 bis 10 Wochen in die Mast gegangen, und die Zeit heran nahet, daß selbige wieder ausgefehmet werden sollen, müssen selbige des Morgens durch die Heyde-Bedienten aus der Buchte gezählet und nach dem Einfehm-Register einem jeden sein Schwein, wenn zuförderst das Hüter-Lohn und Accidenz für die Frey-Schweine, und das Mastgeld nebst dem Umgelde vor die übrigen bezahlet ist, wieder verabfolget werden, wobei sehr nöthig ist, daß der Cämmerer, so lange die Schweine in die Mast gehen, selbige etlichemal in den Buchten durch die Holzverordneten nachzählen lässet, um alle Unterschleife zu verhüten, daß der Masthirte nicht heimlich Schweine dazu nehme und selbige fett gehen lasse.

§. 5.

Sollten sich aber wider Vermuthen bei der Ausfehme mehr Schweine in der Hute, als eingefehmet, befinden, und keiner von der Bürgerschaft sich dazu bekennen wollen, auf was Art sie unter die Mast-Hut gekommen wären, selbige müssen sogleich an den Meistbiethenden verkauft und das Geld der Cämmerey berechnet werden.

§. 6.

Es soll auch Niemand erlaubet werden, sein Schwein eher aus der Mast zu nehmen, bis die ganze Hut gezogen wird, es sey dann, daß es lahm oder krank worden, und der Masthirte at-

attestiret, daß sothanes Schwein dem Eigenthümer würklich zugehöre.

§. 7.

Was das zu erlegende Mast- und Ungeld anlanget, solches wird alsofort bei der Ausfehme vom Cämmerer eingehoben, der Hirte davon ausgelohnet, das Accidenz distribuiret, und das übrige Mastgeld der Cämmerey berechnet, und soll hinführo von denen Deputat- und bürgerlichen Freyschweinen, so viel ihrer nämlich nach dem Stadt-Privilegio zukommen, pro Stück nicht mehr als was sie bisher an Hüter-Lohn und sonst dafür gegeben, bezahlet werden, von denen übrig eingenommenen Schweinen aber sollen die Mast- und Ungelder auf so hoch, wie solches jährlich bei Unsern Amts-Forsten geschiehet, bezahlet werden.

§. 8.

Die Acht Groschen Accidenz sollen folgendergestalt distribuiret werden.

1)	Der Cämmerey			2 Gr.	— Pf.
2)	Hüter-Lohn			2	— — —
3)	Dem Forstmeister			1	— — —
4)	dem Forstschreiber			— —	6 Pf.
5)	Denen Deputatis aus dem Magistrat			— —	6 —
6)	Dem Stadtschützen fürs Einfehmen und Einbrennen			1	— — —
7)	Schaden-Stand			1	— — —
			Summe	8 Gr.	— Pf.

und muß über dieses weder an Brenn- und Wend-Geld noch sonsten das Geringste weiter genommen werden.

§. 9.

Sollen derer Bürger Fasell-Schweine, so lange als Mast in der Heyde vorhanden, auf denen Feldern gehütet und der Mast dadurch kein Schaden zugefüget werden, wie denn der Hirte,

Hirte, wenn er diesem Verbot zuwider handeln, und mit den Fasell-Schweinen in die Mast hüten sollte, jedesmal, wenn er betroffen wird, mit Einem Thaler zu bestrafen ist.

§. 10.

Uebrigens sind die Holzverordnete, Schützen und Heideläufer verpflichtet, bei Mastzeiten oft und fleißig Acht zu geben, daß der Mast weder durch Hütung noch Raffung der Eicheln kein Abbruch geschehe, und wenn sie dergleichen finden sollten, haben sie das zur Ungebühr hineingetriebene Vieh sofort zu pfänden, wofür ihnen pro Stück 1 Gr. Pfandgeld gereichet und noch überdem 4 Gr. Strafe erleget werden soll; und wenn sich einige Eichel-Raffer betreten lassen, müssen ihnen die Eicheln sofort abgenommen und auf das Rathhaus geliefert werden, da denn Magistratus selbige mit Gefängniß oder sonst am Leibe zu strafen hat; die zur Ungebühr aufgerafften Eicheln aber können in die Eichel-Kämpfe ausgesäet, oder in Entstehung dessen verkauft und zur Cämmerey berechnet werden.

Es sollen auch zu mehrerer Verhütung solcher Unterschleife Unsere Steuerräthe denen Thorschreibern bei Strafe der Cassation anbefehlen, daß sie dergleichen Leute, wenn sie die Eicheln nach der Stadt schleppen, in denen Thoren durch die Wachten, nebst denen bei sich führenden Eicheln anhalten, und dem regierenden Bürgermeister sofort davon Nachricht geben lassen, welcher denn obige Strafe an ihnen vollziehen lassen muß.

Titel 11.

Von Jagdten.

Wegen der Jagdten, womit einige Städte von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren begnadiget sind, lassen Wir es bei der jetzigen Einrichtung, daß nämlich dieselben an den Meistbietenden verpachtet, und das Geld dafür zur Cämmerey berechnet wer-

werden soll, vor der Hand in Gnaden bewenden,*) und damit die Pächter von Unsern Officiers, wenn sie in denen Städten im Quartier liegen, oder von andern nicht mögen beeinträchtiget werden, wollen Wir den Städtschen Forstmeister auf die ihm zu ertheilende Instruction, wie auch Unsere Holz-Ordnung de anno 1720. Tit. 22. ernstlich verwiesen, und ihn seiner theuren Eydes-Pflicht nochmals erinnert haben.

Titel 12.

Von Feuer-Schaden auf den Heyden.

§. 1.

Wenn auf der Städte oder auf Unsern angrenzenden Heyden einiges Feuer aufgehen sollte, hat sich der Forstmeister und Magistrate wegen Tilg- und Löschung desselben, in allen Stücken nach dem Inhalt des 20sten Artikuls Unserer Forst-Ordnung, und Unsern deshalb verschiedentlich ausgelassenen Edictis zu richten, und bei schwerer Verantwortung nicht das Geringste zu versäumen, auch diejenigen Bürger, welche nicht zu rechter Zeit, wenn es ihnen angesaget wird, bei dem Feuer-Löschen erscheinen, oder gar vor der Zeit, ehe das Feuer gänzlich gedämpfet, davon weglaufen, der Willkühr nach, entweder am Leibe oder an Gelde zu bestrafen, und zur Cämmerey zu berechnen.

§. 2.

Und da Wir wahrgenommen, daß seit einigen Jahren, da Wir die Warnungstafeln wegen des Tabaks-Schmauchens in Unsern Heyden setzen lassen, kein sonderlicher Schaden vom Feuer mehr darinnen geschehen ist, folglich dasselbe sehr viel gefruchtet hat; so soll der Forstmeister und die Magistrate die ohngesäumte Veranstaltung machen, daß dergleichen Warnungstafeln auch in den Stadt-

*) Bei Verpachtungen von geringer Erheblichkeit kann die Kr. u. D. C. die Approbation ertheilen. R. v. 26. May 1771.

Stadtheyden, absonderlich in denen großen Passagen aufgerichtet werden, wozu die wenige Kosten aus der Cämmerey genommen werden können. Was die Schäfer und übrige Hirten anlanget, so müssen selbige sich nicht unterfangen, in denen Heyden Feuer anzumachen, und, wenn sie dabei betroffen werden, ist wider sie nach Unsern ergangenen Edicten zu verfahren.

Titel 13.

Von Schneide-Mühlen.

§. 1.

Gleichwie Wir auch bei Unserer Forst- und Jagd-Ordnung, de anno 1720. Tit. 18. ausführlich verordnet haben, wie es mit Annehm- und Abschneidung der Sageblöcke bei allen Schneide-Mühlen durchgehends gehalten, und wie die Müller, wann sie darwider handeln, bestraft werden sollen; als hat der Forstmeister und Magistrate, woselbst Schneide-Mühlen unter der Stadt-Jurisdiction vorhanden sind, sich nach vorallegirter Unserer Forst-Ordnung auch in diesem Stück auf das genaueste zu achten, die Müller, wo es noch nicht geschehen, in behörige Eides-Pflicht zu nehmen, und die vor der Mühle befindliche Blöcke nebst denen darüber ausgestellten Attestatis, so der Müller in Händen hat, und alle Jahr nebst dem gehaltenen Schnitt-Register zu Rathhause richtig abliefern muß, durch die Holz-Verordneten, Schützen und Heideläufer oft und fleißig recognosciren zu lassen, ob auch etwa ungezeichnete Blöcke mit darunter practisiret, damit der Müller desfalls zur Strafe gezogen werden könne.

Titel 14.

Von Ziegeleyen und Theerofen.

Wenn auch auf einigen Unserer Städte-Heyden, Ziegeleyen oder Theerofen angeleget seyn sollten, muß mit besondern Fleiß dahin gesehen werden, daß sie mit dem Holze rathsam umgehen, und

und sich nicht mehr anmaßen, als ihnen zu ihrer nöthigen Subsistenz dazu verwilliget, und nach ihren Contracten angewiesen worden; desgleichen sind vorgedachte Leute hart zu vermahnen, daß sie mit dem Feuer behutsam umgehen, und bei ihrer Handthierung in der Heyde kein Feuer anmachen, damit desfalls kein Schade entstehen möge.

Titel 15.

Von Berechnung der vorberührten Holz-Mast- und andern Gefällen aus denen Stadtheiden.

§. 1.

Nachdem Wir schon oben bei verschiedenen Titeln verordnet haben, daß hinführo über die aus Unsern Stadt-Heyden fließende Revenües eine besondere Holz- und Mast-Rechnung geführet; so wiederholen Wir solches hiermit nochmals, ordnen und befehlen aber dabei besonders, daß solche von dem Holzschreiber alljährlich angefertiget und auf den Holzmärkten in Gegenwart des Städtschen Forstmeisters, bei jedweder Stadt auf dem Rathhause mit denen dazu gehörigen Belägen justificiret werden soll. Es muß aber der Forst- oder Holzschreiber auf der uns geleisteten Eides-Pflicht alle Revenües, so aus den Stadtheyden fließen, es sey an Holz- Pflanz- Mast- Straf- Geld, Jagd- Theer- und Ziegel-Ofen-Pension, und wie es sonsten Namen haben mag, es sey auch in dieser Holz-Ordnung berühret oder nicht, desgleichen alles Freyholz, so aus denen Stadtheyden verabfolget wird, getreulich berechnen, und mit Vorwissen nicht das Geringste verschweigen.

Und damit derselbe genugsame Information bekommen möge, sothane Holz- und Mast-Rechnung nach Unserer allergnädigsten Willensmeinung einzurichten, hat er von Unserer Neumärkschen Cammer ein Formular, wornach die Holz- und Mastrechnung in Unseren Aemtern abgefaßt sind, zu fordern, und eine jedwede Revenüe unter seinem gewissen Titel in Einnahme und

Aus-

Ausgabe zu verschreiben, auch damit alle Jahr ungesäumt zu continuiren.

Titel 16.

Von Bestellung des Städtischen Forstmeisters.

Da Wir bereits in der Neumark einen Städtischen Forstmeister bestellet, und denselben mit einer besondern Instruction (vom 7. Jan. 1749.) versehen haben, so wird er hiermit darauf verwiesen, und so gnädig als ernstlich hierdurch erinnert, die ihm darinnen aufgetragene Amts-Verrichtungen mit allem Fleiß und Treue aufs genaueste zu erfüllen, daher er denn auch die Holz-Assignation künftig selber ertheilen, und solche von dem Magistrat jeder Stadt mit unterschreiben lassen muß, maßen ohne sein Vorwissen nicht das geringste Stück Holz aus den Stadtheiden zu verabfolgen ist, es wäre denn, daß periculum in mora vorhanden, da es sodann dem Magistrat erlaubet, das Holz zu assigniren, und es durch den verpflichteten Stadtschützen anweisen zu lassen; es muß aber solches nur ad interim geschehen, und muß desfalls sofort an den Forstmeister geschrieben, von demselben aber die Haupt-Assignation gegeben werden. Damit aber alle besorgliche Unterschleife hierbei nach Möglichkeit vermieden werden, hat der Forstmeister bei einer jeden Stadt aus der Cämmerey Mitteln ein besonderes Holz-Eisen anfertigen zu lassen, auf dessen einer Seite das Stadt-Wappen, auf der andern Seite aber die Jahrzahl gesetzet, und jedesmal nach geschehenem Gebrauch bei dem dirigirenden Burgermeister in eine verschlossene Lade, wozu der regierende Burgermeister nebst noch zwei Membris aus dem Magistrat, ein jeder einen besondern Schlüssel hat, verwahret werden muß.

Titel 17.

Beschluß und Vorbehalt dieser Holz-Ordnung.

Ob Wir nun wohl die nöthigsten Dinge, welche sowohl zu besserer Nutzung der Heiden, als guter Unterhaltung der Ordnung

nung dienen, in Unsere Städte-Holz-Ordnung nur verabfassen lassen, die übrigen aber, was wegen Unserer Forst-Ordnung de anno 1720. oder durch andere Unsere ausgelassene Edicte schon Vorsehung geschehen, der Kürze wegen, übergangen sind; so wollen Wir doch der Städtischen Forstmeister, und die sämmtlichen Magistrate in Unserer Neumark ernstlich darauf verwiesen haben, um sich bei vorkommenden Umständen darnach allerunterthänigst zu achten.

Wir behalten Uns auch schließlich vor, diese neue Städte-Holz-Ordnung, bei vorkommenden Umständen nach Gutbefinden zu mindern, oder zu vermehren, zu läutern, oder zu schärfen.

Urkundlich haben Wir diese Holz-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrukken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten September 1749.

Friderich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. A. L. v. Blumenthal.

No. 5.

Instruction, welche bey Revision der Forst-Ordnungen beobachtet, auch die betreffende ꝛc. Cammern darnach instruiret werden sollen.

Demnach Se. Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß die Forsten in Dero Landen durchgängig noch nicht so, wie es eine regelmäßige Forstwirthschaft mit sich bringet, behandelt, sondern darunter an vielen Orten sehr willkührlich und verschwenderisch verfahren werde, gleichwohl aber diese eingerissene Unordnungen nicht allein Dero Forst-Revenües sehr nachtheilig, sondern auch der Grund zu einem auf die Zukunft zu besorgenden allgemeinen Holzmangel sind, welchem vorzubeugen Allerhöchstdieselben aus landesväterlicher Vorsorge keinen längern Umgang nehmen können, und dahero allergnädigst resolviret haben, die in Dero Provinzen bis daher emanirte Forst-Ordnungen revidiren und verbessern zu lassen; als befehlen Se. Königliche Majestät Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio, und besonders dem bey selbigen angeordneten Forst-Departement hierdurch in Gnaden, bei sothaner Revision der Forst-Ordnungen jeglicher Provinz Folgendes hauptsächlich zum Augenmerk zu nehmen:

I.

Muß ohne fernern Aufschub ins Werk gerichtet werden, daß die große Waldungen, insoferne es noch nicht geschehen, dem

dem Reglement vom 3ten October 1754. (N. C. C. M. p. 691. I.) und der Ordre vom 17ten December 1764 gemäß vollends in Schläge vertheilet, und dergestalt Forstmäßig, besser, wie bishero, genutzet, demnächst aber, wenn sie bis auf Saam- und junge Bäume abgeholzet sind, wieder geschonet, besaamet und wieder angebauet werden müssen ꝛc. ꝛc.

2.

Soll von nun an kein Bau- und Nutzholz mehr, wie bisher indistincte, und ohne auf die Dauer des Holzes ein Augenmerk zu nehmen, geschehen, außer dem Wadel gefället werden, weil das in vollen Saft gehauene Bauholz, wenn es dergestalt verarbeitet wird, von keiner Dauer ist, sondern dem Verderben, dem Wurmfraß und der Fäulniß gar zu sehr unterworfen ist, mithin durch dessen Verabfolgung den Forsten großer Schaden geschiehet. Es muß daher alle Jahre, und bey Zeiten in jedem Amte dasjenige Holz aufgenommen und verzeichnet werden, was in folgenden Jahr sowohl zu Unterhaltung oder zum neuen Aufbau der Königlichen Amts- und Vorwerks-Gebäude, als auch was zur Unterhaltung der Unterthanen-Gebäude und zu neuen Anlagen erfordert wird. Die ꝛc. Cammern aber sollen, wenn dessen Nothwendigkeit vorher vorschriftsmäßig, und denen vielfältig ergangenen Verordnungen zufolge genau untersuchet worden, eine General- ꝛc. Designation davon anfertigen, und sie an das Forst-Departement des General- ꝛc. Directorii einsenden, damit, wenn das Forst-Departement es nöthig findet, sothanes Holz im Wadel gehauen werden kann. Außer der Wadezeit soll also, es sey denn in besondern Nothfällen, durchaus kein Holz bewilliget und verabfolget werden, auch alle Designationes indistincte von den Ober-Forstmeistern angegeben, und von ihnen mit unterschrieben werden.

3.

Da die durchgängige Verschwendung des Holzes in allen Branchen, wozu man solches gebrauchet, derjenige Haupt-Fehler ist, wodurch die Forsten zeithero am meisten gelitten haben;

so finden Se. Königl. Majestät auch insonderheit nöthig, derselben überall gemessenen Einhalt zu thun. Allerhöchstdieselben befehlen demnach so gnädig als ernstlich, daß von nun an:

4.

Auf dem platten Lande, so oft ein neuer Bau, es sey ein Amts- oder Unterthanen-Bau, vorfällt, darauf gesehen werden soll, daß derselbe massiv, mit Anwendung der an manchen Orten zu findenden Bruch- oder häufigen Feldsteine, anderer Orten aber, durch möglich zu machenden Wellerwände, oder mit Sandsteinen aufgeführet, und dergestalt das überflüssige Holz ersparet werden solle. Möchten die Unterthanen des Vermögens nicht seyn, die Kosten zum massiven Bau aufbringen zu können; so müssen wenigstens die Schwellen 2 Fuß über der Erde mit Feld- und andern Steinen unterleget und untermauret werden, daß der Regen und die Erdfeuchtigkeiten sie nicht treffen, und anstockend oder verfaulend machen könne. An den alten Gebäuden hingegen, wo die Schwellen auf solche Art schon verfaulet sind, müssen die Gebäude bis an den ersten Riegel untermauret, und dadurch das viele Schwellholz ersparet werden; auch soll dahin gesehen werden, daß die vielen Feld- und andere Brücken successive massiv gemacht werden müssen.

5.

Und da bemerket worden, daß in den Städten, wenn daselbst neue Häuser erbauet werden wollen, wozu Se. Königliche Majestät, um die Städte in Aufnahme zu bringen, das Bauholz aus Dero Heyden zu schenken, sich allergnädigst erkläret, entweder wenig Reflexion auf den massiven Bau genommen worden, oder wo solches noch geschehen, doch so vieles Holz in Anschlag gebracht werde, daß die Impetranten große Quantitäten übrig behalten, und solche zum Wucher verkauft haben; so declariren Allerhöchstdieselben hierdurch, daß Sie zwar denen Neubauenden in den Städten, befundenen Umständen nach, die Gnade des freyen Bauholzes ferner angedeihen zu lassen, nicht abgeneigt, jedoch auch ein mehreres an sothanen freyen

Bau-

Bau-Holze zu bewilligen nicht gemeinet sind, als was zum massiv Bau, nach einer genauen Recherche von Dero Ober-Bau-Departement zu sothanem massiv Bau unumgänglich erforderlich ist. Es sollen dahero alle solche Anschläge ohne Unterschied, und auch diejenige, so Sr. Königl. Majestät von Dero hiesigem Gouvernement und Policey-Directorio, oder Dero Bau-Comtoir angefertiget und eingereichet werden, beym Ober-Bau-Collegio revidiret, und dem Befinden nach moderiret, ein mehreres aber, als dabey nöthig gefunden worden, weder gefordert noch verabfolget werden.

Rüstholz wollen Se. Königl. Majestät keinem Particulier ferner accordiren, weil solches Miethsweise von den Mauer- und Zimmermeistern zu bekommen ist, und nach geendigtem Bau entweder nur verschnitten und verbrannt oder verkauft wird, durch Weghauung dergleichen jungen und im besten Wachsthum stehenden Rüstbäume aber denen Königl. Forsten vorzüglicher Schade geschiehet. Auch accordiren Se. Königl. Majestät kein freyes Eichenholz, weil solches gar zu sehr abnimmt, und seines vorzüglichen Nutzens wegen lediglich zum Verkauf und Erfüllung des Forst-Etats asserviret werden muß. Diejenigen Städte, welche so belegen, daß in ihrer Nachbarschaft kein anderes, als Eichenholz vorhanden, sind hiervon ausgenommen.

6.

Da auch der Erfolg bestätiget, daß die in der Churmark befindliche Forsten, aus welchen der Transport an Bauholz nach Berlin möglich, in ihren jährlichen Schlägen nicht mehr so viel Bauholz von allerley Arten, besonders an starken Sorten, enthalten, als jährlich in Berlin consumirt werden, und wenn alles solches Holz frey verabfolget werden sollte, der Forst-Etat und Ueberschuß nicht würde erfüllet werden können; so wollen Se. Königl. Majestät auf pflichtmäßige davon geschehene Anzeige denen in Berlin Neubauenden lieber gewisse Baufreyheits-Gelder à Proportion der von ihnen zu errichtenden Häuser, und was das dazu erforderte Holz an Gelde nach der Forst-Taxe werth seyn dürfte, vergütigen lassen, Dero Bauholz-Magazin

aber

aber durch Beyhülfe der Neumärkischen Forsten, in solchen Stand setzen lassen, daß ein jeder, was er zu seinem Bau nöthig hat, für baare Bezahlung allemal daraus erhalten könne.

7.

Haben zwar Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, zur bessern Benutzung, und damit mehrere Menschen dadurch ernähret werden mögen, einige von Dero Domänen-Stücke in Erbpacht auszugeben, und Dero ꝛc. Cammern desfalls die gemessenste Instructiones zu ertheilen. Es müssen aber Allerhöchstdieselben bemerken, daß bey solcher Erbverpachtung mit gehörige Reflexion auf Abschaffung oneris fabricae genommen, und solche mit eigener Anschaffung der dazu gehörigen Materialien auf den Erbpächter transferiret, sondern vielmehr insonderheit bey Erbverpachtung der Wassermühlen den Erbpächtern nach wie vor freyes Bauholz zu den gehenden und Grundwerken oder auch Bauholz für eindrittheilige Bezahlung verschrieben werde.

Dieses muß in Zukunft nicht mehr geschehen, sondern die ꝛc. Cammern pflichtmäßig dahin sehen, daß bey Erbverpachtung die Erbpächter nicht allein auf ihre Kosten die vererbpachtete Gebäude und Wasserwerke unterhalten, sondern sich auch die Materialien dazu anschaffen müssen, weil sonst dabey Sr. Königl. Majestät Interesse wenig prospiciret, und Dero Allerhöchste Intention nicht erreichet wird, alles dieses aber auch sehr gut angehet, wenn sich die ꝛc. Cammern nur schuldige Mühe bey der Sache geben wollen.

8.

Und obgleich der Observanz und der Natur der Sache es gemäß ist, daß diejenige Unterthanen, welche Laßgüter besitzen, sowohl zu selbigen, als zu der Ackergeräthschaft, womit sie das dazu gehörige Land bearbeiten, das freye Bauholz empfangen, und nur blos das Stamm-Geld dafür bezahlen dürfen. Diejenige aber, die, oder deren Vorfahren, dergleichen Laßgüter erblich übernommen haben, solches gegen eindrittheilige Bezahlung des Holz- und Stamm-Geldes zu genießen berechtigt sind, so

so ist doch auch in diesem Falle mancher Mißbrauch vorgegangen, und aus Hintansetzung Sr. Königl. Majestät Interesse es gleichsam als eine Regel angenommen worden, als ob allen Einwohnern, welche auf dem platten Lande Erbe besessen, ihr dazu von Nöthen habendes Holz gegen eindrittheilige Bezahlung zustünde, und verabreichet werden müßte. Man hat also Lehn- und Erbschulzen, Erbmüllern, Erb-Krügern und andern Erb-Freysassen aus sothanem falschen Grundsatze ihr Bau- und Nutzholz gleichfalls gegen eindrittheilige Bezahlung assigniret. Dieses ist aber irrig, und muß daher in Zukunft besser examiniret werden, weil die Lehn- und Erbschulzen, Erbmüller, Erb-Krüger und andere dergleichen Erb- und Freysassen regulariter alles ihr Holz sich zur ganzen Bezahlung anzuschaffen verbunden sind, und wenn sie davon eximirt zu seyn vorgeben, solches durch specielle Privilegia erlanget zu haben, des Endes also sothane ihre Lehnbriefe und Privilegia darüber aufweisen, und entweder dadurch, oder durch eine rechtmäßige Possession ihre Gerechtigkeit das Holz für drittheilige Bezahlung zu erhalten, erweisen müssen. Wie denn auch ratione der contribuablen Laß- und erblichen Unterthanen wohl darauf zu sehen ist, ob sie auch das empfangene Nutzholz zu Acker-Geräthschaften, und nicht etwan zum andern Gebrauch, und zum Gewerbe, wie zum Exempel an solchen Orten, wo mit dem Holze ein Handel gemacht werden kann, zu dem Holz-Fuhrwerke gebrauchen, als in welchem Fall sie es nicht umsonst erhalten, sondern Forstmäßig bezahlen, überhaupt aber allemal das völlige Stamm-Geld erlegen müssen, weil solches ehedessen, und eher Se. Königl. Majestät die Forstbediente statt der Accidenzien und übrigen Emolumenten auf ein gewisses an baarem Gelde setzen lassen, gedachten Forstbedienten als ein Theil ihres Salarii zugehöret hat, wovon Se. Königl. Majestät niemals zum Präjudice Dero Forst-Bedienten Jemand zu eximiren intentionirt gewesen sind.

9.

Zu den Verschwendungen des Holzes gehöret auch vornemlich das viele frey verabfolgte Zaun- und Gehege-Holz, welches, ohnerachtet Se. Königl. Majestät bereits durch das Reglement vom

vom 26sten November 1754 (p. 707. 1.) solches einzuschränken befohlen, durch die Cabinets-Ordre vom 16ten September 1755 aber gänzlich verboten, und dagegen lebendige Hecken oder Flecht-Zäune von Weyden, die die Beamte sich selbst anpflanzen sollen, anzulegen befohlen haben: dennoch von einigen ꝛc. Cammern mit Vergessung ihrer Pflicht nachhero zum öftern noch in die Erb-Verschreibungen stipuliret, auch sogar in manchen Pacht-Contracten versprochen worden ist. Wenn aber Se. Königliche Majestät diese Dero Höchste Ordre mit allem Ernste vollstreckt wissen wollen: so wiederholen Sie solche hiermit nochmals, und befehlen zugleich, daß derjenige Rath, welcher dergleichen Clausuln ferner in den Erb-Verschreibungen und Pacht-Contracten einsetzen, und freyes Zaunholz stipuliren wird, solches aus seinen Mitteln bezahlen, die Clausul aber als erschlichen cassiret, und als Nichtversprochen oder geschehen angesehen werden soll.

10.

Mit dem Deputat-Holze der Aemter und Vorwerker gehet es zur Zeit gleichfalls ins weite, und es wird dessen Jährlich viel ein mehreres, als nöthig, consumiret, und unnützlich verbrennet. Dieses abzuschneiden soll bey jeder neuen Verpachtung

a) der Bedarf des Brennholzes zum Brauen, Branntweinbrennen, Darren, Kochen, Heizen, Waschen und zu den Schäfereyen ꝛc. nach Maaßgabe des Anschlages und Amts-Ertrages genau recherchiret, specifice detailliret, und dem Forst-Departement des General-Directorii zur Untersuchung und nähern Bestimmung eingesandt, eher aber kein Pacht-Contract zu Sr. Königl. Majestät Vollziehung eingesandt werden, bevor nicht der Brennholz-Etat vom Forst-Departement approbiret worden, für dessen genaue Beobachtung, und daß nicht ein mehreres, als darin festgesetzet worden, verabfolget werden müsse, die ꝛc. Cammern reponviren sollen.

b) An Orten, wo es convenable erachtet wird, und wo nicht etwan in der Nachbarschaft adeliche, oder Particulier-Forsten

sten belegen, kann das Deputat-Brennholz Forstmäßig zu Gelde geschlagen, und den Beamten und Pächtern das baare Geld, was es beträget, aus der Forst-Casse gegeben werden, um sich solches für baare Bezahlung aus den Königlichen Forsten wieder ankaufen zu können, damit die Beamten mit dem Brennholze wirthschaften lernen, und sich bemühen, von dem ihnen dafür ausgesetzten Gelde etwas zu ersparen, und man dadurch zu der wahren unumgänglich nothwendigen Consumtion des Brennholzes bey einem Amte gelangen könne.

c) Wird hiemit nochmals befohlen, daß sämmtliche Beamte und Pächtere unter vorgedachten ihnen festgesetzten jährlichen Etats-Brennholz-Quanto den sechsten Theil in Stubben annehmen, und solche aus den jährlichen Schlägen zu raden schuldig seyn sollen.

d) Das Nutzholz für die Aemter betreffend: so hat es sich gefunden, daß zwar solches durchgängig, wie es Observanz, unentgeldlich abgefolget wird, daß aber nicht überall die Ackergeräthschaften bey den Aemtern zum Inventario gehören, sondern daß Theils Pächtere ihre eigene Ackergeräthschaften haben, die, wenn sie abziehen, ob sie gleich während ihrer Pachtjahre das freye Holz dazu erhalten, zu ihrem Vortheil, und also auf Wucher an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Unordnung muß also, wo sie sich noch findet, sogleich abgeschafft werden, und die Pächtere, wenn sie eigene Acker-Geräthschafts-Inventaria haben wollen, entweder das dazu nöthige Holz vor baares Geld ankaufen, oder, wenn sie das nicht thun wollen, die Ackergeräthschaften zum Amts-Inventario abliefern.

e) Zu allen übrigen, und denenjenigen Sachen, deren Anlagen dem Beamten zum eigenen Vortheile gereichen, und wovon keine besondere Pacht zum Anschlage gebracht ist, zum Exempel Stangen zum Hopfen- und Bohnen-Bau, Baum- und Weinpfähle ꝛc. muß hinführo kein Freyholz mehr assigniret werden, sondern derjenige, der es verlanget, solches bezahlen; jedoch wollen Se. Königliche Majestät

stät es vor der Hand annoch bey der Höchsten Declaration, nach welcher zu den Maulbeer-Plantagen die Baumstangen unentgeldlich gegeben werden sollen, bewenden lassen.

II.

Wenn auch bemerket worden, daß selbst einige Forstbedienten, denen doch die Forsten darum anvertrauet worden, damit sie solche conserviren, und vor Nachtheil bewahren sollen, zu deren Schmälerung cooperiret haben, indem sie ihre ein wenig abgelegene, und ihnen daher zur Bearbeitung nicht nutzbar genug geschienene Dienstländereyen, zum Schein mit Kiehnen Aufschlag bewachsen lassen, und dadurch Gelegenheit genommen haben, an dessen Statt andere belegenere, und ihnen von bessern Boden zu seyn geschienene Stellen in den Forsten angewiesen zu bekommen, und solche auszuraden, dadurch aber gutes Holz für schlechtes Strauchwerk von ungewisser Hoffnung aufzuopfern: so wird solches hiermit ganz und gar verboten, und soll sich kein Forstbedienter mehr unterstehen, seine Dienst-Pertinentien umzutauschen, als wofür die ꝛc. Cammern, und insonderheit die Ober-Forstmeister, responsable seyn sollen.

12.

Soll nicht gestattet werden, daß diejenige, denen das freye Raff- und Lese- oder auch Lagerholz aus den Königl. Heyden zu holen erlaubt ist, sich unter dem Vorwande, als ob dergleichen Raff- und Lese-, oder Lagerholz in den Heyden nicht mehr in den gehörigen Quantitäten zu finden sey, an dessen Statt Klafter-Holz anmaßen dürfen, viel weniger ihnen dann gar dergleichen zum Aequivalente angewiesen werden, indem dergleichen Privilegia mit der im Privilegio verschriebenen Sache zugleich aufhören, folglich zum Nachtheil der Forsten, und zum Faveur eines Privati darunter keine Aenderung oder Neuerung gemacht werden muß.

13.

13.

Und da endlich in sehr vielen Gegenden noch ganz sterile und untaugliche Sandfelder gefunden werden, welche entweder gar nichts tragen wollen, oder weil sie mit keinem Dünger zubereitet werden können, die Bestellungskosten nicht wieder einbringen: so soll fernerhin und mit unabläßigen Nachdruck darauf gehalten werden, daß solche successive mit Holz-Saamen besäet, und dadurch nutzbarer gemacht werden müssen.

Se. Königl. Majestät befehlen dannenhero allergnädigst, dieses alles bey Revision der Forst-Ordnungen mit zum Augenmerk zu nehmen, und daß es zur Erfüllung gebracht werden müsse, nachdrücklichst darauf zu halten, auch zu dem Ende die betreffende ꝛc. Cammern gemessenst darnach zu instruiren. So geschehen und gegeben Potsdam, den 1sten Junii 1770.

Friedrich.

(L. S.)

No. 6.

Anweisung, v. 10. Oct. 1780. wie bey Eintheilung der Kienen- Elsen- und Birken-Reviere zu verfahren, und wie solche nach Schlägen zu bewirthschaften, nebst Nachtrag v. 24. Dec. 1783.

Die Eintheilung der Forsten und eine gute Bewirthschaftung derselben nach Schlägen, bleibt stets der wichtigste Gegenstand sämtlicher Forst-Wissenschaften, auch das hauptsächlichste, wobey einem Reviere eben so leicht große Schäden, als andrer Seits große Vortheile zuzuziehen.

Die vielen Mängel, welche sich darunter hin und wieder noch immer finden, haben insonderheit dieses zum Gegenstande, daß sich die Forst-Bedienten manchen Orts bey den vorkommenden oft so mancherley Umständen nicht angemessen genug zu benehmen wissen. Besonders kömmt solches in den Fällen vor, wo neue Eintheilungen zu machen, alte zu verbessern, oder wenn ein Schlag, welchen die Reihe trifft, entweder durchgehends aus zu jungem Holze, oder unter dem starken aus vielem im besten Wachsthum begriffenen, überhaupt aber nicht aus so vielem starken Bau-Holze bestehet, als der Bedarf für das Jahr aus eben demselben Reviere nothwendig erfordert. Im ersteren Fall wird alsdann durch das Weghauen des zu jungen noch gar nicht kernichten Holzes ein großer Schaden für die Zukunft verursachet: im

an-

andern Fall aber läuft im Herbeyschaffen des in den Schlägen für das Jahr nicht völlig vorhandenen, also aus der Totalität oder aus dem ganzen übrigen Reviere zu nehmenden mehreren Bedarfs, zu vielerley Willkühr zum Nachtheile der Forsten mit unter.

Zwar bleibt es unmöglich, die Eintheilung der Forsten, und die regelmäßigste Bewirthschaftung derselben, überhaupt ganz bestimmt vorzuschreiben, ohne zugleich ganz bestimmte Voraussetzungen anzunehmen, oder das Innerliche eines Reviers, so wie alle Neben-Umstände, auf das allergenaueste zu kennen, und die Carte nebst Vermessungs-Register zur Hand zu haben, um die Anzahl und Größe, auch künftige Lage der Schläge, nach der Verschiedenheit der Größe, Lage und Güte des Bodens, auch nach der Gelegenheit des Absatzes und der Art des Holzes eines Reviers, einrichten zu können.

Damit jedoch dem Zwecke immer näher getreten werde, und jeder Forst-Bedienter mit sattsamen Anleitungen versehen seyn möge, wie er sich mit Beyhülfe bereits ertheilter Vorschriften und seiner schon habenden Kenntnisse mit Erwägung aller Umstände benehmen müsse, um das ihm anvertrauete Revier in Ordnung zu bringen, und sich bey den vorkommenden Forst-Bereisungen gegen Verantwortungen zu sichern: so wird den Ober-Förstmeistern und Forst-Bedienten, insonderheit auch den Ingenieurs, welche zu Eintheilung der Forsten gebraucht werden, folgendes zur genauesten Beobachtung und Befolgung vorgeschrieben:

Zuförderst wird annoch voraus gesetzet, daß hier bloß von Kienen- Elsen- und Birken-, sodann auch nur von solchen Revieren die Rede seyn werde, welche entweder bereits vermessen, oder doch unter der Vermessung begriffen sind, und wobey die Eintheilung der Schläge entweder verbessert, oder aber erst neu bewerkstelliget werden soll.

Ferner daß darüber besondere Reglements vorhanden, wie die Forsten richtig, auch in der Art vermessen werden sollen, daß die Carten und Register davon zugleich eine Beweis-Kraft erhalten,

ten, wodurch allen künftigen Gränz-Streitigkeiten vorgebeuget wird.

Die Ingenieurs werden also lediglich darauf verwiesen, und sollen alle Fehler und Mängel, welche ihnen dawider zur Last fallen, mit dem Verlust ihrer Gebühren büßen, befindenden Umständen nach aber noch besonders bestrafet werden. In Betreff der Eintheilung der Schläge oder einer Verbesserung daran, so muß solche

Erstlich, nie bloß von den Vermessern, sondern schlechterdings von dem Ober-Forstmeister und Forst-Bedienten mit Zuziehung eines oder einiger Forst- und Gegend-kundiger Männer, überhaupt aber mit vieler Ueberlegung aller vorhin bemerkten Umstände reguliret, demnächst der Abtheilung, wenigstens wann sie abgepfälet wird, von dem Ober-Forstmeister und Forst-Bedienten ab und zu persönlich mit beygewohnet werden.

Wo nun dieses bey schon vermessenen, aber unrichtig eingetheilten Forsten noch nicht in vorbeschriebener Art geschehen ist, da muß es noch sogleich geschehen, und bleibt der Ober-Forstmeister und Forst-Bediente um so mehr dafür verantwortlich, da eine unregelmäßige Eintheilung der Forsten die Mängel und Fehler in Bewirthschaftung derselben je länger je ärger vergrößert und vermehret.

Zu den, bey den Eintheilungen selbst zu beobachtenden, und hier eine Voraussetzung erfordernden allgemeinen und unveränderlichen Grundsätzen gehöret

Zweytens, daß alle Kienen-Reviere von Morgen gegen Abend abgetrieben, folglich die Schläge zwischen Süden und Norden in die Länge durchgeführet werden müssen, zwischen Osten und Westen aber nur 20. 25. 30. höchstens 35 Ruthen breit seyn dürfen, damit die Abend-Winde, mit welchen der Saame ausflieget, denselben über die ganze Breite des abgetriebenen Schlages ausstreuen können, welches aber nicht geschehen kann, wenn der Schlag über 200 Schritte breit ist. Zudem sind zu große Schläge der Dürre, Kälte und rauhen Witterung weit mehr als die kleineren ausgesetzet, und das ist dem besseren Fort-

kom-

kommen des jungen Anwuchses sehr nachtheilig. Es ist auch noch um deswillen nöthig, die Schläge von Morgen gegen Abend abzutreiben, damit den am stärksten stürmenden und am längsten anhaltenden Abend-Winden keine Lücken und Gelegenheiten zu vielen Wind-Brüchen gegeben werden.

Drittens: Nach ausdrücklichen Königlichen eigenen Befehlen sollen im Nadel- oder Kienen-Holze durchgehends nur 70 Schläge angenommen werden. Ob aber ein Revier in ein-, zwey-, drey- oder mehrmal 70 Schläge einzutheilen, dieses richtet sich insonderheit nach der Größe und Lage eines Reviers.

Zum Beyspiel: Ein großes Revier pflegt auch einen starken Ertrag und großen Bedarf liefern zu müssen. Würde nun solches in nur einmal 70 Schläge eingetheilt, so würde der eine Schlag gegen die vorhin gedachte Regel in Ansehung der Selbstbesaamung viel zu breit, und in Absicht des bessern Fortkommens des jungen Anwuchses viel zu groß ausfallen. Hauptsächlich aber würde die einzige Abfuhre des Holzes vielen Oertern und Holz-Käufern aus andern Gegenden viel zu weit und beschwerlich seyn, wenigstens würde, vielen Beyspielen nach, der Preis, folglich auch der Absatz des Holzes sehr darunter leiden.

Es spricht also schon von selbst, daß ein Revier von einiger Beträchtlichkeit, nach Umständen, in zwey- drey- und mehrmal 70 Schläge abgetheilt, und solchergestalt in jedem Jahre an zwey, drey oder mehr Oertern zugleich ein Schlag abgetrieben werden müsse.

Diese Regel ist eine der wichtigsten, weil der höhere Werth und der bessere Absatz des Holzes oft ganz allein davon abhanget. Zudem aber leidet bey einer nicht wohl erwogenen Eintheilung auch das allgemeine Gewerbe, oder der Nahrungs Stand, folglich die Conservation der Unterthanen, insonderheit aber die Unterhaltung der oft viel Holz verzehrenden Fabriquen und Manufacturen, und der Absatz ihrer Producten in so fern sehr, weil das Gespann viel mehr angegriffen, und das Holz des weiten Transports wegen unnützerweise so viel höher als anderwärts berechnet werden muß, da sie alsdann mit andern nicht Markt-

oder

oder gleichen Preis halten können, und in vieler Rücksicht zurück kommen müssen.

Zur regelmäßigen Forst-Eintheilung gehöret demnach hauptsächlich:

a. Man erwäge und prüfe erst die Größe, Lage und Verschiedenheit der Güte des Bodens, auch den Debit des Reviers. Den letzteren hauptsächlich nach der Gelegenheit und Lage der in- und umliegenden Städte, Dörfer, Fabriquen und Manufacturen, auch der schiff- und flößbaren Flüsse, Ströme und Canäle.

Die geordnete Zuziehung anderer Forst- und Gegend-kundiger Personen ist hiebey hauptsächlich nöthig, weil sonst der geschickteste Forstmann in der Hauptsache fehlen kann, sobald ihm auch nur der geringste Umstand unbekannt geblieben. Demnächst setze man

b. das ganze Revier nach Betrage des durch die Erwägungen ad a. leicht auszumittelnden ohngefähren, doch aber beständigen Bedarfs, und nach den Verhältnissen der Güte des Holz-Absatzes jeder Gegend, zuförderst in 2. 3 oder 4 Abtheilungen, und theile sodann erst

c. eine jede dieser Haupt-Abtheilungen in zweymal 70 Schläge. Diese Schläge müssen in einem gleich guten Boden, nach Thunlichkeit gleich groß seyn. Trifft aber ein Schlag vor dem andern sehr schlechten Boden, so muß ihm so viel zugegeben werden, daß ihn das mehrere Terrain den übrigen Schlägen gleich gut macht.

Eine darnach gut illuminirte Carte und ein genaues Vermessungs-Register thut dabey mit sehr gute Dienste. Ob aber in diesem oder jenem Schlage altes oder junges, und überhaupt mehr oder weniger Holz zu stehen komme, bleibt bey der Eintheilung unerwogen, weil solche lediglich nach der Güte des Bodens angeleget werden muß, zudem auch alle Räumden in Anwachs gebracht werden.

Wie nun eine jede Haupt-Abtheilung solchergestalt aus 140 kleinen Abtheilungen bestehet, so muß ein Revier auch nur in so viel

viel Haupt-Abtheilungen gebracht werden, daß jeder der zweymal 70 Schläge nicht zu klein ausfalle, sondern wo möglich den Jahres-Bedarf seiner Gegend liefere, und daß solchergestalt zwar nicht jährlich, doch oft, nur einer von den zweymal 70 Schlägen abgetrieben werde, um durch die ersparten Schläge nach Jahren auch Gehauigte anzutreffen, welche ihres Alters wegen auch Zimmer und Masten ꝛc. ausliefern.

Man bleibt durch eine Eintheilung solcher Art, auf eine gleichsam mechanische Weise, mehr Herr und Meister einer regulairen Bewirthschaftung, und kann zum Beyspiel in einem Jahre, nachdem der Bedarf stärker oder schwächer, leicht einen Schlag mehr oder weniger nehmen, ohne die Schlag-Einrichtung zu derangiren.

Es ist auch um so nöthiger, die Forsten zur Lieferung eines bald großen bald geringen jährlichen Bedarfs gut einzurichten, da bey dem vielen freyen Bau- und Reparatur-Holze, welches in einigen Provinzen den Unterthanen gegeben werden muß, nie im voraus zu bestimmen stehet, wie viel dazu jährlich erforderlich, besonders da die Größe des Bedarfs oft sehr von Zufälligkeiten, als Feuer-Schäden ꝛc. abhänget.

Bey den Eintheilungen selbst, kommen übrigens fast allemal noch zwey Umstände vor, welche eine Abänderung erfordern: Nämlich, die Schläge pflegen, der vorangegangenen Haupt-Abtheilungen ohnerachtet, entweder noch zu sehr lang, oder gegen die Regel viel zu breit auszufallen. Im ersteren Fall wird die Haupt-Abtheilung, auf eine ihrer Lage angemessene Art, mit zwey oder den Umständen nach, mit drey Haupt-Linien, als etwas breite Gestelle, von Osten nach Westen durchschnitten, und auf jeder Seite des Gestelles werden die Schläge abgesetzet. Ist das Revier sehr in der Rundung belegen, so, daß 70 Schläge unter einander zu schmal fallen, so werden auf jeder Seite eines Gestelles nur 35 Schläge abgesetzet, dergestalt, daß dem Schlage sub no. 1. gegenüber der Schlag sub no. 36, und dem Schlage sub no. 35. gegenüber der Schlag sub no. 70. zu liegen komme.

Im andern Fall, wenn die Schläge zu breit ausfallen, so bleibt kein Mittel anders übrig, als allenfalls zweymal 70 Schläge über einander zu nehmen.

Es sind dieses übrigens nur bloße Beyspiele, wie man sich nach geschehener Haupt-Abtheilung zuförderst auf der Carte zu helfen suchen muß, denen Schlägen eine forstmäßige Lage und Gestalt zu geben. Die einzeln belegene Flecke müssen ebenfalls zu den Schlägen gerechnet, und wenn ein solcher nicht viel mehr als ein gewöhnlicher Schlag enthält, jedesmal ganz abgetrieben werden, sonst wegen der Hutschaften und Schonungen Schwürigkeiten entstehen können.

Wofern aber ein dergleichen Fleck von einiger Beträchtlichkeit ist, so wird er ebenmäßig eingetheilt, jedoch so, daß jeder Schlag mit den übrigen Schlägen im Reviere gleich groß sey.

Den Schlägen überhaupt muß eine solche Richtung gegeben werden, daß bey dem künftigen Abtreiben keine neue Wege zur Abfuhre erforderlich sind, und daß sie sich daher entweder auf oder über Wege und Wildbahnen erstrecken. Insonderheit muß auch die Eintheilung einer Haupt-Abtheilung oder Blocks so eingerichtet werden, daß die Triften unversperret bleiben, folglich daß das Vieh in die stehenden Oerter kommen könne, ohne weit um die Schonungen herum getrieben werden zu müssen.

Die Haupt-Gestelle werden immer offen gehalten, und in sofern es nöthig, mit zur Abfuhre gebraucht; sie müssen aber so rechts als links, da wo sich die Schläge scheiden, mit numerirten Pfälen besetzet werden. Die Schläge sind durch schmale Queer-Gestelle von einander zu scheiden, und auf den Scheidungen im Nadel-Holze mit Laub-Holze, und im Laub-Holze mit Nadel-Holze zu bepflanzen, und solchergestalt unendlich kennbar zu erhalten.

Viertens, wird der Fall angenommen, ein Nadel-Holz-Schlag, welchen der Hieb der Nummer und Lage nach trifft, sey durchgehends noch gar zu jung, oder aber zwischen vielem jungen Holze nur zum Theil mit 50. 60. 70jährigem oder sogenanntem Mittel-Bau-Holze versehen.

Im

Im ersteren Fall wird der Schlag ohne alles Bedenken übergesprungen, und der Forst-Bediente, welcher darinn hauen lässet, verdienet die strengste Ahndung.

Letzteren Falls aber wird bloß erwogen, ob das beschriebene stärkste Holz eines theils zu dick stehe, und sich selbst im Wachsthum hindere (welches jedoch höchst selten vorkömmt) und andern theils, ob es in der Voraussetzung, daß es zu dick stehe, ohne Nachtheil des übrigen jüngeren Holzes, füglich herausgehauen werden kann.

Fehlet eine dieser beyden Voraussetzungen, so bleibt der ganze Schlag in beyden Fällen unberührt stehen, um so mehr als demnächst, wann ihn die Reihe wiederum trifft, das vorhin stehen gelassene, dermalen am stärksten gewesene Holz zu Zimmer und Masten ꝛc. sehr zu statten kömmt.

Fünftens: Sollte ein ordinairer haubarer, das ist, hinlänglich alter Schlag, worunter alle in einem Reviere für ein Jahr zu hauende Schläge verstanden werden, nicht den ganzen Bedarf, welcher für das Jahr an Bau-Holz aus eben dem Reviere nothwendigst erforderlich ist, liefern können, wohl aber mit unter viel junges Holz enthalten, dessen Abhauen Schaden brächte: so wird das letztere stehen gelassen, jedoch horstweise und nicht einzeln, weil es sonst in die Zweige gehet, künftig nur schlechtes Klafter-Holz abgiebet, oder gar vom Winde umgeworfen wird. Der in den Schlägen für das Jahr fehlende Bedarf aber wird aus der Totalität genommen.

Wann indessen eigentlich und ohne die äußerste Noth nichts aus der Totalität genommen werden muß, so ist das die Ursache, daß die Oberforstmeister die Schläge zeitig im voraus besichtigen, und eine Nachweise einreichen sollen: wie viel Holz in den Schlägen für das Jahr, von jeder Sorte ohngefähr vorhanden ist.

Diese allemal ein Jahr im voraus einzureichende Nachweise, wovon der Cammer das Duplum zuzustellen, dienet nicht nur dazu: daß wo möglich kein mehreres, als so viel die Schläge für das Jahr enthalten, aus einem Reviere erbeten und verwilliget werde, sondern daß auch zugleich der etwanige Ueberschuß der

Schläge eines andern Reviers zu seiner Zeit übersehen, und in Erwägung genommen werden könne, wie die Schläge des einen Reviers, den Schlägen des andern allenfalls zu Hülfe kommen können, und im äußersten Fall, wo und wie der noch fehlende Bedarf am besten aus den Totalitäten zu nehmen. Das letztere ist auf alle Fälle mit unter die wichtigsten Gegenstände der nothwendigsten Erwägungen zu rechnen. Denn so leicht es auch gesagt ist, so sind dennoch sehr viele Umstände dabey zu beobachten, wenn nicht eben dadurch die Schlag-Einrichtung in eine beständige Stümperey, in jährliche Nachforderungen aus der Totalität, und in ein unendliches Flicken und Ausbessern der dadurch außer den Schlägen verursachten Blößen, ausarten soll.

Die mancherley ganz von einander unterschiedene Auslegungen und Anwendungen, denen das Wort Totalität ausgesetzet ist, sind die Veranlassung oft sehr großer Fehler.

Soll und muß etwas aus der sogenannten Totalität genommen werden, so kömmt es erstlich auf die allergenaueste Kenntnisse des Reviers, und zweytens auf die Ausmittelung der Oerter an, wo es weggehauen werden kann, ohne unforstwirthschaftlich zu handeln. Diese Ausmittelung aber muß schlechterdings von dem Ober-Forstmeister und Forst-Bedienten, bey Gelegenheit, daß der Inhalt oder Bestand der Schläge in Anschlag gebracht wird, immer auf allen Fall bey jedem Reviere im voraus geschehen.

Regeln, wie dabey zu verfahren, lassen sich unmöglich im voraus auf alle Fälle vorschreiben, besonders da im Forst-Wesen überhaupt, oft nur ein kleiner Nebenumstand der Hauptsache eine ganz andere Wendung geben kann.

Die General-Regeln sind indessen diese, daß unter dem Ausdruck: Totalität, keine Schläge und Oerter verstanden werden, welche lauter junges oder doch solches Holz enthalten, zwischen welchem einestheils ohne Schaden des umstehenden Holzes, und anderntheils ohne dem jungen Holze zu viel Luft und Raum zu geben, nichts weggehauen werden kann; denn diese müssen unberührt bleiben.

Es

Es sind also lediglich und allein darunter zu verstehen

aa. Schläge oder Oerter, welche bereits so hohes Holz haben, daß sich das jüngere nicht mehr in die Aeste verbreiten, also an seiner Höhe und fernerem guten Wachsthum nicht Abbruch leiden kann, wenn darin geplentert, oder etwas dazwischen weggehauen wird.

bb. Schläge oder Oerter, an welche, der Nummer und Lage nach, die Reihe zum Abtreiben in vielen Jahren noch nicht kömmt, welche aber doch schon so alt und reif zum Hiebe sind, daß es oftmals hohe Zeit ist, solche wegzuhauen, und in diesem Fall wird es, um die Blößen durch eine frische Cultur zu nutzen, und sogleich wiederum in Anwachs zu bringen, nicht einzeln, sondern Schlagweise weggehauen, es sey dann, daß es sehr dicht stehe, und daß das stehen zu lassende, noch viel im Wachsthum gewinnen könne.

Vorausgesetzet, wie in den Königlichen Forsten der Fall ist, daß die Schlag-Einrichtung noch nicht alt, und also der Hieb nach Schlägen noch nicht herum gekommen, so werden sich dergleichen ad aa. und bb. beschriebene Schläge und Oerter noch immer leicht finden, und es wird oft nur auf eine gesunde Wahl derselben ankommen.

Kann aber der fehlende Bedarf

cc. aus den nächsten Schlägen in der Art genommen werden, daß diese dennoch den künftigen Jahrs-Bedarf, wenigstens größtentheils zu liefern vermögend sind, so bleibt dabey weiter keine Frage noch Zweifel übrig, es sey dann, daß anderswo schon zu reifes den Abgang drohendes Holz vorhanden, und daß in Ansehung dessen baldigster Benutzung ein Schaden im Verzuge zu befürchten sey. Denn in solchen Fällen muß sogar von der Reihe der Schläge abgegangen, und dasjenige zuerst angegriffen werden, was sich selbst einen nahen Abgang drohet.

Die Wahl desjenigen, was hier unter dem Worte Totalität verstanden worden, wird künftig bey den Forst-Bereisungen als

eine

eine Hauptsache mit untersuchet und geprüfet werden, falls sich also noch Mängel dabey finden, so wird ein nachdrückliches Einsehen unausbleiblich seyn.

Sechstens ist in Absicht der Kienen Reviere überhaupt noch zu bemerken, daß der Saame kaum alle 2 à 3 Jahr geräth, daß aber alle Jahr Schläge abgetrieben werden, welche also leicht verrasen und öde werden können, ehe neuer Saamen reif wird.

Es muß daher nach Möglichkeit stets Saamen vorräthig gehalten, und solchergestalt den Schlägen nachgeholfen werden. Denn eben aus dem Unterlassen der zeitigsten Nachhülfe entstehen unnütz vieljährige Schonungen, und auch die holzreichsten fruchtbarsten Gegenden verwandeln sich dadurch nach und nach in große Räumden.

Zu der höchst nöthigen zeitigen Nachhülfe eines jeden abgetriebenen Orts ohne Ausnahme, gehöret gar hauptsächlich noch dieses, daß die in demselben verangerte oder verrasete Flecke allemal kurz vor, oder doch sogleich nach dem Abtrieb des Schlages, aufgehacket werden müssen, damit der Saame Erde ergreifen und Wurzel fassen könne, nicht aber in dem Rasen oder dicken Moose hängen bleiben und verderben müsse. Dieses Aufhacken muß da, wo es der Boden erfordert, dennoch nicht unterlassen werden, wenn auch gleich im voraus abzusehen wäre, daß in dem ersten, und auch sogar im zweyten Jahre nach dem Abtreiben, der Saame weder gerathen, noch sonst vorhanden seyn werde. Denn die abgetriebenen Oerter kommen nie bloß durch denjenigen Saamen allein in Anwachs, welchen die Abendwinde erst über sie her ausstreuen sollen, sondern es stehet auch mit auf denjenigen Saamen zu rechnen, welcher bereits vor 1. 2 und 3 Jahren herab geflogen, wegen der fehlenden Luft und des verraseten Bodens aber nicht aufgehen können; nun aber, nachdem der Schlag abgetrieben, und die verraseten Stellen aufgerissen worden, Erdreich ergreifen und aufgehen kann.

Ein erfahrner Forst-Bedienter, welcher sein Revier genau kennet, und insonderheit in den vorherigen Jahren auf das Gerathen des Saamens in oben der Gegend Acht gehabt, kann also im

im voraus leicht wissen, und seine Maaßregeln darnach nehmen, ob und in wie fern es nöthig ist, einem abgetriebenen Schlage noch mit Saamen aus dem Sacke zu Hülfe zu kommen, oder denselben zu Besäung anderer Blößen anzuwenden. Wenigstens wird es ihm im zweyten Jahre nach dem Abtreiben der Augenschein belehren. Es ist übrigens sowohl bey dem Laub- als Nadel-Holze unter die Forstverderblichsten Wirthschaften zu zählen, wenn die abgetriebenen Schläge nicht durchgehends sogleich mit dem Ende des Wadels von allem gehauenen Holze gereiniget werden, und solchergestalt viel Anflug und Aufschlag zurück gehalten, oder zertreten und verdorben wird.

Siebentens: Alle zwischen oder in den Nadel-Holz-Revieren belegene Els-Brücher und Birken-Oerter werden selbstverständigermaaßen von jener 70jährigen Schlag-Eintheilung ganz ausgeschlossen, jedoch nach eben den Principiis in 20. 25 oder 30 Schläge eingetheilt, doch kömmt es hiebey nicht so sehr genau auf die Lage und Gestalt der Schläge an.

Die Anzahl der Schläge oder das Alter derselben richtet sich lediglich nach der Güte des Bodens, und nach den Jahren, welche das Holz der Erfahrung nach in dem Boden haben muß, um tüchtiges Klafter-Holz, oder aber, den Umständen nach, starke Stämme zu Nutz-Holze, als zu Wasser-Röhren, Bretter ꝛc. daraus zu erhalten.

In Ansehung der Besaamung haben diese Reviere viel Aehnliches mit dem Nadel-Holze, doch bedarf es der Besäung der abgetriebenen Oerter fast nie, wenn nur der Boden gleich nach dem Abtriebe, da, wo sich leere Flecke zeigen, oder doch das Holz weit dichter stehen könnte, aufgehacket wird, worauf alsdann der Saame von selbst anfliegt, und der Wurzel-Ausschlag besser zu Hülfe kömmt. Wegen Verbesserung der Els-Brücher und Birken-Reviere wird übrigens auf die deshalb besonders erlassene Vorschriften hiemit Bezug genommen.

Achtens: Wo die Forsten noch nicht vermessen sind, dieses vor der Hand auch noch ausgesetzet bleibt, da muß und kann demohnerachtet ein jedes Revier nach Schlägen bewirthschaftet wer-

werden. Statt der geometrischen Gewißheit kann leicht ausgemittelt werden, wie viel zu jeder Haupt-Abtheilung ohngefähr zu rechnen, und nach wie vielen Schlägen jeder Block abzutreiben. Der ohngefähre jährliche Bedarf jeder Gegend giebt dazu mit Anleitung, und einem Forst-Bedienten, welcher sein Revier genau kennet, wird es nicht sehr schwer fallen, jedesmal den 70sten Theil ohngefähr auszumitteln, zumalen Beyspiele genug vorhanden, daß Forst-Bediente ein großes Revier bloß durchs Abschreiten sehr gut eingetheilet haben.

Ueberhaupt aber soll in dergleichen noch unvermessenen Revieren schlechterdings nicht, bald hier bald dort etwas, sondern alles nur an einigen Oertern von Morgen gegen Abend schlagweise weggehauen, und solchergestalt auch der Natur nicht die Mittel benommen werden, die Forsten in Anwachs zu erhalten.

Letztlich kömmt allerdings vieles darauf an, daß sich die Forst-Bedienten mit dieser und den bereits in den Forst-Ordnungen und sonst dieserwegen gegebenen vielen Vorschriften ganz genau bekannt machen, ihre Kenntnisse mit zu Hülfe nehmen, und es in jedem Fall an der Erwägung aller Umstände nicht fehlen lassen, als worauf die Ober-Forstmeister besonders bey ihren Bereisungen sehr halten, und die Forst-Bedienten prüfen müssen, ob und wie sie sich reife Begriffe von der Sache gemacht, und darnach etwas Gutes bewerkstelliget haben.

Finden sich hiernächst bey den Bereisungen annoch Fehler und Mängel, und daß solche aus dem Mangel der Kenntniß der Vorschriften, oder aus Unthätigkeit in der Ausübung herrühren, so soll ein solcher, den es betrifft, nach dem Grade der Gefährlichkeit seiner üblen Eigenschaften ohnfehlbar bestrafet werden: wohingegen demjenigen, welcher sich durch eine gute Schlag-Einrichtung und überhaupt in Bewirthschaftung seines Reviers auszeichnet, besondere Merkmale der Zufriedenheit zufließen sollen.

Berlin, den 10. Oct. 1780.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. 7.

No. 7.

Nachtrag zur Anweisung vom 10ten October 1780, wegen Bewirthschaftung der Forsten nach Schlägen, sowohl für alle Revier-Forst-Bediente, als für sämtliche Ingenieurs, welche zu den Vermessungen und Eintheilungen der Forsten, ingleichen zu den Ver- und Abmessungen der sonstigen Holzungen und Forst-Grundstücke gebraucht werden; v. 24. Dec. 1783.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben äußerst mißfällig bemerket, daß manche Conducteurs, Ingenieurs und Geometres, welche zu den Vermessungen und Eintheilungen der Forsten in Schläge, ingleichen zu den Ver- und Abmessungen der sonstigen Holzungen und Forst-Grundstücke gebraucht werden, sich nicht genug nach den Reglements und Instructionen richten, vielmehr oftmals grobe Fehler dagegen begehen, insbesondere auch außer andern Mängeln und Unvollständigkeiten, nicht einmahl das wesentlichst-nöthigste auf den Charten bemerken, so, daß zuweilen gleichsam erst mühsam errathen werden muß, was eine Charte eigentlich vorstellen, und wozu sie dienen soll.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät lassen demnach alle diejenigen, denen dergleichen Geschäfte aufgetragen werden, hiemit nochmals verwarnentlich anweisen und befehligen:

1. Daß

1.

Daß sie bey allen und jeden Ver- und Abmessungen in den Forsten und Holzungen, der Gegenstand möge auch noch so groß, oder aber geringe seyn, die Vorschrift des Vermessungs-Reglement jeder Provinz und gegenwärtiger nähern Anweisung, bey den Eintheilungen der Forsten in Schläge aber, insbesondere die gedruckte Instruction vom 10ten October 1780, auf das allergenaueste beobachten, oder gewärtigen sollen, daß nicht nur ihre Gebühren gestrichen, sondern auch daß sie nach Maaßgabe der Umstände und Beträchtlichkeit ihrer Fehler und Nachläßigkeiten exemplarisch bestrafet, und ohne alle Rücksicht auf ihre etwanige sonstige Geschicklichkeit, nie wieder zu irgend einer Vermessung gebraucht werden sollen, besonders da es nicht so bloßerdings auf eine Geschicklichkeit, sondern hauptsächlich auf die Anwendung derselben, folglich auf Zuverläßigkeit und Thätigkeit ankömmt, ohne welche jeder Besitz einer Kunst seinen ganzen Werth verliert, niemanden Achtung vielweniger Beförderung erwirbt, wohl aber die an sich zwar traurige, jedoch nothwendige Folge haben muß, die unzuverläßigen und unthätigen Subjecte fortzuschaffen, bevor sie dem Staate durch ihre Unrichtigkeiten noch gefährlicher werden, und die Königliche Cassen und das Publikum ferner hinter dem Schilde der Kunst und Pflicht, um vieles Geld betrügen können.

2.

Soll hinführo jeder Förster-Beritt auf nur eine Charte gebracht, und der summerische Inhalt der Vermessungs-Register zugleich auf den Charten selbst bemerket werden, um dadurch des sonst desto öftern mühsamen Gebrauchs der besondern Register, nach Möglichkeit entübriget zu seyn.

Vor allen Dingen und bey Vermeidung einer Strafe von Fünf Rthlr. für jeden Mangel, darf daher auch nicht unterlassen werden, bey Anfertigung der neuen, oder Rectificirung der alten Charten, den Nahmen derselben, die Nord-Linie durch die ganze Charte, die Jahrzahl und den Nahmen des Verfertigers, auf allen und jeden großen und kleinen Charten ohne Ausnahme accurat und deutlich zu bemerken; insonderheit aber auf jeder Charte zum Maaß-Stabe einen wahren halben oder ganzen Decimal-Fuß zu verzeichnen, und solchen gewöhnlichermaßen einzutheilen, so daß daraus ersichtlich sey, wie viele Ruthen des verjüngten Maaß-Stabes der Charte respective auf einen halben oder ganzen Decimal-Fuß gehen. Daß alle Forsten nach Magdeburgschen Morgen von 180 Rheinländischen □ Ruthen vermessen und eingetheilet werden, ist schon allgemein bekannt und wird hier nur nochmals wiederholt.

3. Da

3.

Da wo es, wie fast immer der Fall ist, die Größe der Holzungen oder der verschiedene Inhalt ganzer Reviere nicht zuläßet, das Vermessungs-Register zugleich in tabellarischer Form, nebst den dazu gehörigen Nachrichten, vollständig auf der Charte durch eine deutliche Inschrift gehörig mit anzubringen, müssen zwar besondere Vermessungs-Register angefertiget, diese aber weit faßlicher und deutlicher als bisher, und nach folgenden In- und Ueberschriften eingerichtet werden:

a. Nummern und Littern der Charte.

b. Nahmen der Holz-Districte.

c. Inhalt derselben nach Magdeburgschen Morgen von 180 □ Ruthen.

d. Die Forst-Districte bestehen

aa) in Eichen-Baum-Holz.

bb) in Büchen-Baum-Holz.

cc) in Eichen- und Büchen meliret.

dd) in Birken-Schlag-Holz.

ee) in Elsen-Schlag-Holz.

ff) in Eichen- und Kienen meliret.

gg) in reiner Kien-Heide.

hh) in nothwendigen Straßen, Wegen, Gestellen, Seen, Kanälen und Pfülen, auch sonstigen zwar eigentlich zur Forst gehörigen, aber schon ihrer Natur und Benennung nach nicht als Holz-Grund brauchbaren Flächen.

Hierunter werden zwar die Förster-Dienst-Grundstücke, nicht aber auch etwa Räumden, welche irgend zum Holz-Anbau tauglich, oder gar Eich-Heiden mit begriffen und also in dieser Colonne aufgeführet. Denn diese gehören nach Anleitung ihrer Situation in die eine oder andere der vorhergehenden Colonnen zur Eintheilung der ganzen Forst, indem, obgleich die Absicht gar nicht dahin gehet, die Eich-Heiden, so wie die Kien-Heiden schlagweise abzutreiben, doch eine Eintheilung derselben zu einer regulärern Benutzung und Verbesserung, und damit über die Schonungen nicht so leicht Streit entstehen könne, sehr nützlich ist.

Die sämtlichen vorbemerkten Colonnen müssen auf jeder Seite aufsummiret, das Latus allemahl transportiret, und jeder Rechnungs-Fehler bey Zwey Rthlr. Strafe vermieden werden. Finden sich in einem Reviere mehrere oder wenigere Holz-Arten, so werden die Register darnach

nach mit mehr oder wenigern Colonnen versehen, und falls ein Revier aus verschiedenen besondern Districten bestehet, so verstehet sich von selbst, daß in dem Register von jedem ein besonderer Abschluß gemacht, und daß am Ende alle Districte zu Uebersehung des ganzen en detail recapituliret, auch die sub hh. aufgeführte in der Colonne sub c. noch mit begriffene Flächen, von der in dieser Colonne aufgeführten ganzen Ruthen- und Morgenzahl unten abgezogen werden müssen, damit der bleibende brauchbare wirkliche Forst-Grund sogleich ersichtlich sey.

In der 5ten oder letzten Colonne werden die nöthigen Bemerkungen über jeden District von der Qualität des Bodens und von der Beschaffenheit des darauf befindlichen Holzes angebracht, sodann verstehet es sich von selbst, daß alle in der Forst belegene Grundstücke anderer Eigenthümer, schlechterdings nicht mit den übrigen Forst-Gründen vermenget, oder zum Inhalt der Forst mit aufsummiret, sondern am Ende des Vermessungs-Registers mit Bemerkung der Nahmen der Eigenthümer, und was es eigentlich für Grundstücke sind, in einem separaten Abschnitt aufgeführet werden müssen. Und damit die Charten und Register künftig auch in Absicht dieses Unterschieds deutlicher gerathen, so sollen alle in den Registern genannte zur Forst gehörige Grundstücke mit römischen Zahlen, die Grundstücke anderer Eigenthümer aber, mit kleinen schwarzen Buchstaben bezeichnet werden; insbesondere aber sollen bey neuen Vermessungen, alle diejenigen Grundstücke, welche in Erb-Pacht ausgethan werden, und wovon der Canon zur Forst-Casse fließet, gleich den Grundstücken anderer Eigenthümer, hinter dem Vermessungs-Register, mit Bemerkung der Besitzer und des Canonis, für sich allein in einen besondern Abschnitt gebracht, und zum Unterschied mit kleinen rothen Buchstaben bezeichnet, auch das Register davon so eingerichtet werden, daß immer noch Grundstücke darin nachgetragen werden können. So wie denn auch ausdrücklich hiemit verordnet wird, daß künftig schlechterdings kein Forst-Grundstück in Erb-Pacht ausgethan werden soll, ohne daß solches vorher vermessen und der Abriß davon jedem Exemplar des Erb-Pachts-Contracts angeheftet werde, und dürfen die Krieges- und Domänen-Cammern nie einen dergleichen Abriß annehmen, ohne daß von dem Revier-Forst-Bedienten eigenhändig darauf attestiret worden,

a) daß die Abmessung und tüchtige Abgrenzung in seiner Gegenwart geschehen, und

b) daß das Grundstück zugleich auf seiner Charte des Reviers mit den Grenzen bezeichnet, auch dessen Inhalt nebst dem Nahmen des Erb-Pächters respective auf der Charte und unter dem Register bemerket sey,

wonach alsdenn die übrigen Charten, etwan alle 2 oder 3 Jahr bey Gelegenheit der Holz-Märkte ergänzet werden können.

Nächst-

Nächstdem muß sich hinter dem Vermessungs-Register eine mit der nur möglichsten Genauigkeit und Vorsicht ausgemittelte, von dem Beamten und Forst-Bedienten gemeinschaftlich mitgetheilte Nachweisung der Anzahl und Art des auf dem Reviere die Hütung habenden Vieh-Standes, mit Benennung der Oerter, woher, auch wie weit jeder Ort das Revier zu betreiben berechtiget ist, welches letztere, wenn es, ohne die Charte undeutlich zu machen, angehet, auf solcher mit anzudeuten, und wie viele Morgen jedes Dorf ꝛc. privative oder in Gemeinschaft mit andern, in der Forst zu behüten hat, in tabellarischer Form finden, damit bey den über die Schonungen etwa entstehenden Beschwerführungen, der Grund oder Ungrund derselben sogleich, und ohne eine Vermessung des Hütungs-Reviers nöthig zu haben, beurtheilet werden könne.

Wenn nun ein Vermessungs-Register solchergestalt vollständig genug eingerichtet ist, so folget alsdenn hinter demselben

4.

Das Eintheilungs-Register. In demselben muß zuförderst durch eine wohl überlegte, bündige, und ganz genaue Beschreibung bemerket werden, wie das Revier eingetheilet worden, nämlich a) wie groß dasselbe, b) wie viel davon uneingetheilt geblieben, und falls wirkliche Forst-Stücke darunter befindlich, warum sie von der Theilung ausgeschlossen worden, und sind solche alsdenn specifice für sich aufzuführen; c) wie groß der bleibende Ueberrest des reinen Forst-Grundes, d) in wie viel Blöcke derselbe nach Maßgabe der zugleich zu benennenden Holz-Arten getheilet, wie groß jeder Block ist, und welche Districte nach dem Vermessungs-Register zu jedem Block gerechnet sind, ingleichen die Beschreibung der Gränzen jeden Blocks, e) in wie viel Schläge jeder Block eingetheilet, und wie groß jeder Schlag ist.

Diese Nachrichten müssen so viel als möglich in Form einer Recapitulation dergestalt angebracht werden, daß die Zahlen unter einander zu stehen kommen, und daß dadurch gleich mit einem Blick übersehen werden kann, in wie viele Blöcke und Schläge jedes Revier eingetheilet, wie groß jeder Block, und in demselben jeder Schlag ist.

Eine summarische Recapitulation muß sich denn auch vorzüglich auf allen und jeden Charten finden, und zwar so deutlich, faßlich und vollständig, daß dadurch die Charten besonders zum ordinären täglichen Gebrauch für die Forst-Bediente tüchtig und völlig zureichend werden, immaßen besonders die Forst-Bedienten nicht immer die Register mit sich herum führen, noch die Zeit dazu verschleudern können, die bezahlte Mühe der Verfertiger der Charten nachzuholen, und das sehr oft sogleich

gleich zu wissen nöthige, allemahl erst mühsam zu extrahiren und zusammen zu rechnen.

Hiernächst folgt jedesmahl das eigentliche Eintheilungs-Register unter folgenden In- und Ueberschriften:

1te Colonne, die Nummern der Schläge auf der Charte,

2te = die Benahmung der Gegend des Schlages,

3te = a) die Breite, b) die Länge jeden Schlages oder die Bemerkung — irregulär,

4te = wie viel Grade die Boussole auf jeder Scheidungs-Linie zwischen zwey Schlägen angezeiget, die generelle Bemerkung des Stand-Punkts oder Richtung verstehet sich hiebey von selbst.

5te = der Inhalt oder die Größe jeden Schlages.

6te = die bey dem einen oder andern Schlage etwa nothwendig gewesene Bemerkungen.

Daß in der Ueberschrift bey jedem Block der Anfang und die Gränzen desselben, oder von welchem Block die Rede ist, kürzlich bemerket, und daß die Schläge jeden Blocks am Ende aufsummiret, auch daß dieser Inhalt zuletzt mit dem Inhalt der übrigen Blöcke recapituliret werden müsse, verstehet sich von selbst; zu desto mehrerer Deutlichkeit der Charte, und zu desto merklicherer Unterscheidung der Blöcke aber, soll jeder Block mit einem, oder der Lage nach mit mehreren großen Buchstaben einerley Art, zum Beyspiel: der 1te Block mit dem Buchstaben A. und wenn detachirte Districte dazu gehören, selbige ebenfalls mit dem Buchstaben A. bezeichnet, die Schläge hingegen durch ordinäre Zahlen bemerket, zu jeder Haupt-Abtheilung aber, wozu im hohen Holze jedesmahl 2 Blöcke von 70 Schlägen gehören, sowohl die Littern als Zahlen mit einerley Couleur eingeschrieben, außerdem aber mit den Couleuren der Buchstaben und Zahlen bei jeder Haupt-Abtheilung im Ober-Holze, und bey jedem Block im Unter- oder Schlag-Holze eine Veränderung in der Art vorgenommen werden, daß schwarz und schwarz, roth und schwarz, schwarz und roth, roth und roth verschiedene Gattungen von Holz andeuten, und die Haupt-Holz-Gattung, woraus eine Haupt-Abtheilung bestehet, dadurch auf einen Blick übersehen werden könne, und ist, wie dieses geschehen, sowohl auf der Charte als im Register mit zu erklären.

Wenn es der Raum irgend gestatten will, so ist es sehr nützlich und nöthig, daß außer der allemahl auf der Charte anzubringenden vorhin bemerkten summarischen Recapitulation, auch jedem Schlage und jedem anderen Grundstücke seine Größe eingeschrieben werde, zumahl

mahl da ein Register leicht Schaden nehmen kann, und alsdenn jene Inschriften solches ersetzen können.

5.

Bey allen und jeden Forst-Vermessungen und Eintheilungen gehet die Haupt-Absicht mit dahin,

a) daß die Brouillon-Charten, nach dem Maaßstabe von 50 Rheinländischen Ruthen auf einen Decimal-Zoll gerechnet, zum eigentlichen Gebrauch, als wahre und genaue Abrisse aller darauf befindlichen mit Linien umgezogenen Flächen, angefertiget, vor dem Auftragen aber mit Leinewand unterzogen, und demnächst auf einen daran befestigten Stock gerollet, möglichst rein und sauber nebst Register abgeliefert, und bey dem Ober-Bau-Departement aufgehoben werden sollen.

Das Auftragen auf mit Leinwand unterzogene Charten, ist zwar gewissen Schwierigkeiten ausgesetzet, allein diese kommen gegen die schlechterdings erforderliche mehrere Dauerhaftigkeit solcher großen Charten nicht in Betracht, es müssen sich daher die Verfertiger desto vorsichtiger und accurater im Unterleimen und Auftragen benehmen, damit es einer dergleichen unterzogenen Charte, so wenig als einer andern, an der nothwendigen Genauigkeit fehle.

Außer dieser Brouillon-Charte müssen

b) drey reine ebenfalls vor dem Auftragen mit Leinewand unterzogene Charten, jede 1 Fuß 6 Zoll ohne Rand hoch, und 1 Fuß 10 Zoll breit (Duodecimal-Maaß), und eben so viele Register abgeliefert werden.

Hievon soll die eine bey dem Forst-Departement des General-Directorii, die andere bey dem Ober-Forst- oder Forstmeister, und die dritte bey dem Forst-Bedienten des Reviers, zum öftern Gebrauch aufgehoben werden.

In Ansehung des Maaßstabes, wonach die drey reine Charten anzufertigen, wird folgendes zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

aa) Wenn das Revier oder das Gehölze nicht zu groß ist, und es seiner Lage nach angeht, den Inhalt desselben, nach dem nämlichen Maaßstabe von 50 Ruthen auf einen Decimal-Zoll, in das vorgeschriebene Format herein zu bringen, so muß es allerdings geschehen, da der größte Maaßstab immer der deutlichste, also der beste ist.

Gehet es aber, wie fast immer der Fall ist, nicht an, so müssen

bb)

bb) 100, und wenn das noch zu groß ist, 150 oder gar 2 bis 300, auch wohl 400 Ruthen auf einen Decimal-Zoll zum Maaßstabe angenommen werden.

Die Reductionen müssen auf alle Fälle mit der nur möglichsten Genauigkeit, und daher nicht durch einen sogenannten Storchschnabel, sondern vermittelst der Abtragung der Winkel durch Diagonal-Linien und Triangel geschehen, sodann muß auch alles, besonders das zur Haupt-Sache und sonst nöthige, den Charten deutlich, vollständig, und sauber eingezeichnet, und alle nicht zur Forst gehörige Grundstücke, entweder nur blaß, und gegen die wirkliche Forst-Gründe ganz verschieden illuminiret, oder aber ganz weiß gelassen werden, damit sogleich bey dem Anblick einer Charte die eigentliche Situation einer Forst deutlich in die Augen falle, und nicht erst das Register nachgesehen werden müsse, ob dieses oder jenes als Forst-Grund mit zur Forst gehöre oder nicht.

Damit auch die Charten jedesmahl unaufgerollet gleich erkannt werden können, so ist es nöthig, den Nahmen derselben außerhalb auf beyden Rändern mit etwas großen Buchstaben deutlich zu bemerken.

In allen Fällen, wo neue Vermessungen vorgenommen werden, sind die Charten ohne weitere Anfrage hiernach anzufertigen. Wenn aber, wie jetzt mehrentheils der Fall ist, bereits alte Charten und Register vorhanden sind, und ein Revier mit Beybehaltung der alten Vermessung in Schläge eingetheilet werden soll, so ist es eine Haupt-Sorge der Eintheiler, daß ihnen die sämtlichen von einem Revier schon vorhandenen Charten und Register zugefertiget werden, als worauf sie ex officio sehr bedacht seyn müssen, damit sie nicht etwa nur eine oder zwey, sondern die sämmtlichen Exemplarien der Charten, gemäß der Eintheilung rectificiren und nach dieser Vorschrift vollständig machen, die alten Register aber, gemäß der wahren Beschaffenheit der Forst, nach der hierin vorgeschriebenen Ordnung umarbeiten, und dem Vermessungs-Register das Eintheilungs-Register anhängen können.

Sobald nun die sämtlichen von einem Reviere schon vorhandenen Charten und Register, welches gewöhnlich 3 Exemplarien zu seyn pflegen, und wovon gemeiniglich das eine bey der Krieges- und Domänen-Kammer, oder dem Ober-Bau-Departement, das andere aber bey dem Ober-Forstmeister, und das dritte bey dem Revier-Forst-Bedienten beruhet, herbey geschaffet sind, so müssen solche genau geprüfet werden, und darnächst ist mit genauer Beschreibung der Größe und des Maaßstabes, ingleichen der Beschaffenheit und der Jahrszahl, auch mit Anzeige des Verfertigers jeder Charte, und woher jede communiciret worden, jedesmahl erst anzufragen, ob, und wie viele neue Charten und Register etwa angefertiget werden sollen, damit die in diesem Artikel ge-

geäußerte Haupt-Absicht erfüllet werden könne; jedoch ist bey Abstattung eines dergleichen Berichts zugleich wohl zu erwägen, ob nicht der Rectification ohnerachtet, wenigstens das Brouillon nach dem großen Maaßstabe und ein reducirtes Exemplar für den Forst-Bedienten brauchbar genug bleibe, worüber sich also die Eintheiler zugleich pflichtmäßig gutachtlich zu äußern haben, damit nicht unnöthiger- oder überflüssigerweise neue Charten angefertiget werden.

6.

In Betreff der Eintheilungen selbst, ist zwar in der Instruction vom 10. October 1780. das Nöthige bereits sattsam und umständlich vorgeschrieben, dennoch aber haben sich bisher hin und wieder recht grobe Fehler dagegen gezeiget. Die letztern bestehen hauptsächlich darinn, daß nicht zuförderst alle Umstände mit den Revier-Forst-Bedienten in bessere Ueberlegung genommen, sondern daß viel zu flüchtig dabey verfahren worden, immaßen erstlich im Kienen-Holze wohl gar nur ein einziger Block von 70 Schlägen angenommen, folglich nicht erwogen worden ist, daß bey der so bekannten Bewirthschaftung der reinen Ober-Holz-Heiden, das Alter der Schläge nicht zu 70, sondern zu 140 Jahre, und also auch auf zwey Blöcke, oder auf 140 Schläge gerechnet werden muß, zumahl, da 70jähriges Kienen-Holz noch kein Mittel-Bauholz gewähret, von den 140 Jahren aber ohnehin wegen des oftmals unvermutheten viel stärkeren Jahres-Bedarfs, zum Beyspiel zu abgebrannten Unterthanen-Gebäuden und sonstigen Extraordinariis, wozu Freyholz gegeben werden muß, viele Jahre oder Schläge abzurechnen sind, so daß das Holz der angenommenen Jahre oder Schläge ohnerachtet, kaum sein gehöriges Alter wird erreichen können. Zweytens, daß die Schläge ohne die geringste instructionsmäßige Ueberlegung zu ungeschickt lang gerathen sind, und dadurch die Hütungen oder die Abfuhren geniret werden. Hieran nun ist Schuld, daß entweder überhaupt zu wenig Blöcke angenommen, oder aber daß die Schläge sämmtlich über einander, statt etwa zur Hälfte neben einander angebracht worden. Jedem Schlage eine ganz proportionirliche Länge und Breite zu geben, ist freylich nicht immer thunlich, weil es dabey lediglich auf die jedesmalige Lage eines Reviers ankommt, und sich davon nichts ab- noch zuthun lässet, um eine reguläre Figur daraus zu formiren: eben deswegen lässet sich aber auch natürlich die Länge und Breite der Schläge nicht bestimmt vorschreiben; allein den Schlägen im Ganzen genommen eine gute Lage zu geben, daß sie weder zu ungeschickt lang, noch zu sehr breit werden, ist leicht einzurichten, man überschlage nur zum Beyspiel die Länge und Breite des einzutheilenden Gegenstandes zuförderst mit dem Zirkel nach Ruthen-Maaß, notire sich solches, und berechne darnach den Grundsatz, daß ein Schlag zwischen Osten und Westen höchstens 30 bis 35 Ruthen breit, und zwischen Süden und Norden höchstens 3 à 400 Ruthen lang, folg-

lich in großen Heiden hiesiger Provinzen 60 bis 80 Morgen, in kleinen Heiden aber etwa nur halb so groß seyn dürfe, und daß das mehrere hauptsächlich an der genannten Länge abgehen müsse, so wird sich die Anzahl und der Lauf der Haupt-Gestelle, oder die beste Lage der Schläge, mit Anwendung einiger Ueberlegung sehr leicht ausmitteln lassen, besonders wenn man sich noch dieses hinzu denket, daß man, wenn die Schläge nicht zu klein, sondern in großen Revieren immer noch an 60 bis 80 Morgen ausfallen, statt 2 lieber 4 Blöcke, und bey noch größern Heiden allenfalls 6 oder 8 Blöcke, nie aber eine ungrade Zahl Blöcke annehmen könne, weil obenbeschriebenermaßen allemahl 2 Blöcke zu einer Haupt-Abtheilung im hohen Holze gehören, wohingegen es in Schlaghölzern auf die gerade oder ungerade Zahl der Blöcke nicht ankömmt, weil in solchen Hölzern jährlich in jedem Block gehauen werden muß, diese auch statt gegen Westen, am rathsamsten gegen Nord-Ost abzutreiben sind, damit die Loden durch das stehende Holz einigermaßen gegen die ihnen oft schädlichen kalten und trockenen Winde jener Gegenden mehr gesichert werden. Eine unnöthige Vervielfältigung der Blöcke oder Haupt-Abtheilungen, wird indessen keinesweges empfohlen, sondern es bleibt dieselbe vielmehr immer ein großer Fehler, denn eines theils wird dadurch die Eintheilung nicht nur an und vor sich, sondern auch wegen der künftigen Unterhaltung der mehreren Pfähle und sonstigen Marquen, weit mühsamer und kostbarer, andern theils aber wird ein Revier alsdann zu sehr zerlappet, die Schläge, also auch die Schonungen fallen zu klein aus, sind ihrer einzelnen Lage halber mehreren Anfällen ausgesetzet, erfordern mehrere Schonungs-Graben, und die Hütungen und Abtriften werden beschwerlicher. Der Grundsatz, aus welchem die nothwendige Anzahl der Blöcke zu entnehmen, bleibt also immer dieser: a) daß in nicht großen Kiehn-Heiden 2 Blöcke, also 140 Schläge genug sind, b) daß hingegen 2 Blöcke in dem Fall zu wenig seyn würden, wenn die Schläge bey einer Breite von 30 bis höchstens 35 Ruthen (oder 150 bis 175 Schritt), über 400 Ruthen (also über 2000 Schritt oder über ½tel Meile) lang, oder über 66 bis 80 Morgen groß werden: der mehrere Inhalt der Schläge macht in diesem Fall an sich das Uebel nicht aus, sondern das letztere ist alsdann in der ungeschickten Lage zu finden, welche sich leicht denken lässet, wenn man sich eine Breite von 175 Schritt, dahingegen eine Länge von 2000 Schritt vorstellet, und der letztern alsdenn noch viel zusetzet. Eine einzige Haupt-Abtheilung, oder 2 Blöcke in großen Revieren, ist auch schon um deswillen verwerflich, weil alsdenn jährlich nur immer in einer und nicht in mehreren Gegenden gehauen, und dadurch manchen Dörfern die Abfuhre erschweret, auch wohl gar der Debit gehemmet wird, welcher Umstand aber bey mäßigen Revieren nicht vorkommen kann. c) Daß bey kleinen Revieren die Eintheilung in zwey Blöcke und 140 Schläge, wegen der daraus entstehenden kleinen Schläge nicht thunlich, und es also hier bey einem Block von 70 Schlägen zu lassen ist, wobey man sich gleichwohl dem-

demnächst damit helfen kann, daß in einem solchen Schlage, wenn es sonst der Etat und übrige Bedarf gestatten, zwey Jahre geholzet wird.

Hiernächst verstehet sich von selbst, daß die Schläge nach eben der Ordnung wie sie eigentlich regelmäßig abgetrieben werden sollten, numeriret werden müssen, folglich daß im Kienen-Holze, die von Westen entfernesten Schläge nicht mit den höchsten, sondern mit den niedrigsten Nummern zu bezeichnen sind; und da sich ergeben, daß hin und wieder bey den älteren Vermessungen die Haupt-Gestelle und auch die darauf abgesetzte Schlag-Scheidungs-Linien falsch gerathen sind, so wird bey Eintheilung der Forsten der Gebrauch eines Astrolabii hiemit ausdrücklich verboten, und dagegen der Gebrauch der Boussole verordnet. Denn durch das erstere können wenigstens in diesem Falle weit mehr Fehler als durch die letztere vorgehen: Zum Beyspiel, wenn eine Haupt-Linie oder ein Haupt-Gestell nur irgend etwas unrichtig aufgetragen, oder durchgehauen ist, und es werden alsdenn auch die Schlag-Scheidungs-Linien auf eben der Haupt-Linie durch das Astrolabium abgesetzet, so gerathen die sämmtlichen Schlag-Scheidungs-Linien noch unrichtiger, und der wirkliche Inhalt der Schläge kann gegen den Inhalt der Eintheilungs-Register oftmals um ein sehr beträchtliches differiren, ohne daß es der Eintheiler vielleicht einmal merket: Werden aber die Scheidungs-Linien der Schläge durch die Boussole abgesetzet, so bekommen solche der etwanigen Unrichtigkeit der Haupt-Linie ohnerachtet ihre gehörige Richtung, weil die Boussole nicht so wie in diesem Fall das Astrolabium an seinen Winkel gebunden ist, sondern ihren freyen Willen behält, und die gehörigen Grade immer nachweiset.

7.

Da erwähntermaßen verschiedene Eintheilungen, der umständlichen Instructionen ohnerachtet, äußerst schlecht gerathen sind, diese Angelegenheit aber schlechterdings zur Perfection gebracht werden muß, so soll von nun an nirgend eine Eintheilung der Schläge in einer Forst oder auf einer Charte zur Wirklichkeit gebracht werden, bevor nicht das Brouillon der Charte, worauf die Theilungs-Linien und Nummern der Schläge nur erst mit Bleystift anzumerken, nebst vollständigem Vermeß- und Eintheilungs-Register, zur Genehmigung eingesandt, und die Approbation der projectirten Eintheilung erlassen worden. Bevor indessen das Brouillon der Charte, nebst Vermeß- und Eintheilungs-Register von neu vermessenen Forsten im Entwurf zur Approbation eingesandt wird, muß zuförderst die Richtigkeit der Vermessung durch einen andern Kunstverständigen an Ort und Stelle untersuchet und attestiret worden seyn, immaßen bey neuen Vermessungen, der Richtigkeit der Eintheilung die Gewißheit einer richtigen Vermessung, und daß auch die Gränzen

richtig aufgetragen und hinlängliche, auch tüchtige Gränz-Hügel angebracht sind, vorangehen muß.

Bey den Eintheilungen, wo die alten Vermessungen beybehalten werden, wird jedesmahl eine alte große Charte nach dem Maaßstabe von 50 Ruthen auf einen Decimal-Zoll, zum Brouillon angenommen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, wird indessen hiemit ausdrücklich verordnet, daß in jedem Bericht nur immer von einer, und nicht von mehrern Forsten die Rede seyn darf, und daß die mitkommenden Charten und Register allemahl in dem Berichte deutlich specificiret, und schlechterdings keine dazu nicht gehörige Charten zugleich mit eingesandt werden müssen, da die Sache von einem Reviere so schon weitläuftig genug ist. Sodann sollen auch die Liquidationen jederzeit reglementsmäßig eingerichtet und auf denselben allemahl deutlich specificirt werden, wie viel, und wann schon etwas abschläglich bezahlt worden.

8.

Sollen diejenigen, denen die Eintheilung einer Forst aufgetragen worden, mit dem Revier-Forst-Bedienten dafür sorgen und einstehen, daß

a. die Haupt-Gestelle gehörig durchgeschlagen, alle überflüssige Wege und Gestelle abgeschaffet und vergraben, den Straßen und nothwendigen Wegen aber, wenn es, ohne viel Holz wegzuhauen, füglich geschehen kann, eine gerade Richtung gegeben, vorzüglich auch die Straßen und Wege, wenn es ohne Unbequemlichkeit angehet, auf die Haupt-Gestelle geleitet, und solchergestalt den Forsten, zu Gunsten der Schläge und Schonungen, mehr Ruhe verschaffet werde.

Die Breite der Haupt-Gestelle läßet sich nicht allgemein bestimmen, denn es richtet sich solche darnach, ob die Haupt-Gestelle stark befahren werden müssen oder nicht; im letztern Fall müssen die Gestelle so schmal ausfallen, als es die Umstände erlauben, doch so, daß sie offen gehalten und nöthigenfalls befahren werden können, wohingegen solche viel breiter seyn müssen, wenn sie im kienen-Holze zugleich als so genannte Wildbahnen gegen Feuers-Gefahr dienen sollen, welches sehr nothwendig; daher denn auch die in manchen Revieren zu eben dem Behuf anno noch sehr nothwendige Quer-Gestelle bey den Eintheilungen zugleich zu Stande gebracht, und wenn es füglich geschehen kann so situirt werden müssen, daß solche zugleich Nummer-Gestelle zwischen den Haupt-Abtheilungen oder Blöcken abgeben.

b. daß zu Anfang und Ende jeder Schlag-Scheidungs-Linie ein Nummer-Pfal, 5 bis 6 Zoll stark, 6 Fuß über und an 2½ Fuß in der

der Erde, von zwar dauerhaftem, jedoch nur solchem Holze, welches zu nichts als Brennholz tauglich ist, dergestalt richtig und gut eingesetzet werde, daß er die Schlag-Scheidungs-Linie, wozu er gehöret, gerade hinter sich nachweise, und ihm der Buchstabe des Blocks, so wie die Nummern der beyden Schläge, zwischen welchen er stehet, an jeder Seite eingemeißelt, auch diese Buchstaben und Nummern, nach Verschiedenheit der Holz-Arten oder Haupt-Abtheilungen und Blöcke, mit schwarzer oder rother Oel-Farbe ausgefüllet werden.

Da wo Land- und Post-Straßen durch die Schläge gehen, soll, jedoch nur an einer Seite der Straße, auf jeder Schlag-Scheidungs-Linie ebenfalls ein Nummer-Pfahl gesetzet, und dieser, zum Zeichen, daß es ein Neben-Pfahl ist, unter der Nummer mit einem eingehauenen X versehen werden, und wird von dem Forst-Bedienten, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, gefordert, daß die Nummer-Pfähle immer vollständig und im Stande erhalten, und daß die Land-Straßen, da wo sie durch die Forsten gehen, überall mit Graben eingefasset werden; diese Graben sind hauptsächlich mit einem guten und mit Rasen belegten Wall zu versehen, und da wo Pappeln und Weiden zu haben sind, können dergleichen Graben längst den Land-Straßen auf keine leichtere und nützlichere Art dauerhaft und wehrhaft gemacht werden, als daß man in dem Winkel, zwischen dem Bord und Wall, etwa alle zwey Fuß weit aus einander, frische, Anfangs April gehauene, 2 bis 2½ Fuß lange Pappeln und Weiden-Stöcke, schräg durch den Rasen in die Erde einsteche, und durch diese so leichte Pflanzung eine zugleich sehr nützliche, überaus dauerhafte, und beständig lebendige Anwehre bewerkstellige. Die Pappeln-Zweige sind dazu die besten, die Stöcke müssen etwa nur ½ Fuß aus der Erde heraus stehen, und ist hiebey auf die besondere Vorschrift vom 14ten December 1779, wegen des Pappeln- und Weiden-Pflanzens, mit Rücksicht zu nehmen.

c. Zur desto beständigern Bezeichnung der Schlag-Scheidungs-Linien, und damit das darauf befindliche gute Holz nicht weggehauen werden dürfe, ist sehr nothwendig, daß von jedem Nummer-Pfahl ab, wenigstens 5 bis 10 Ruthen auf der Schlag-Scheidungs-Linie entlangs, drey kleine Pfähle eingeschlagen, und zu mehrerer Festigkeit derselben kleine Hügel darum aufgeworfen werden, welche die Richtung der Linie von einem Pfahl zum andern ganz genau nachweisen, wofür die Eintheiler reponiren müssen. Die Forst-Bediente aber sollen mit möglichstem Fleiß darüber aus seyn, die Schlag-Scheidungs-Linien gleich in den nächsten Jahren, so weit die kleinen Pfähle stehen, im Nadel-Holze mit Laub-Holz-Stämmen, und im Laub-Holze mit Nadel-Holz-Stämmen zu bepflanzen. Auch ist es gut, wenn bey dem Abtreiben der Schläge, die gerade auf der Scheidungs-Linie befindliche, nicht

starke

starke, und nicht zu Bau- und Nutz-Holz taugliche Bäume hin und wieder, jedoch sehr einzeln, einige Fuß hoch stehen gelassen werden, wenn anders etwa keine Schonungs-Graben daselbst zu liegen kommen, als welche künftig, in so fern sie nothwendig, hauptsächlich auf den Scheidungs-Linien, längst den Pflanzungen, durchgeführet werden soll.

Ob und wie nun das zuletzt sub a. b. c. verordnete zugleich bey den Eintheilungen gehörig befolget worden, darüber wird in dem Bericht, mittels welchem sich die Eintheiler von dem Geschäfte erledigen, pflichtmäßige Anzeige erwartet.

Außer allen obigen größtentheils die Ingenieurs und Feldmesser angehenden Vorschriften wird nun noch den Forst-Bedienten überhaupt hiemit eröffnet, daß sich

9.

Bey Bereisung der Forsten hauptsächlich nachfolgende Mängel in der Bewirthschaftung der Reviere gefunden haben;

a. wird das Holz noch viel zu hoch abgestämmet; es muß demnach darauf gesehen und gehalten werden, daß die Stämme an der Kante nie höher, als ½ Fuß hoch bleiben, folglich daß jeder Baum gleichsam aus der Erde heraus gehauen, daß zum Kürzen des Holzes statt der Aexte Sägen genommen, daß alles Holz, so weit nicht schon in gewissen Provinzen in ein und anderm Fall Ausnahmen ausdrücklich nachgegeben sind, durch geschworne Holzhauer gehauen und aufgeschlagen, und daß die nothwendige Anzahl dieser Holzhauer bey jedem Reviere stets vollständig erhalten, auch jedesmahl hinter den Forst-Rechnungen specificirt werde.

b. wird immer noch so vieles Bau- und Reparatur-Holz, außer dem Wadel abgestämmet und dem Holze dadurch viel Dauer benommen.

Die Forst-Bedienten müssen daher, ohne ausdrücklichen Befehl, kein dergleichen Holz außer, sondern alles nur in dem Wadel, wozu hiemit besonders die Monate December, Januar und Februar, benöthigten Falls auch schon der November, bestimmt werden, abstämmen lassen. Ein anderes ist es, wenn jemand gegen volle Bezahlung Holz verlanget, oder aber wenn in großen Revieren mit dem Klafter-Holz-Schlagen etwas früher angefangen, und etwas länger fortgefahren werden muß. Die Schlag-Hölzer, in so fern es die Brücher erlauben, müssen allemahl erst gegen das Frühjahr, jedoch ehe der Saft eintritt, abgetrieben werden, da alsdenn die abgehauenen Stämme weder leicht erfrieren, noch sich verbluten, sondern desto rascher wieder ausschlagen.

c. Ist

c. Ist es eine bekannte Sache, daß in den Provinzen, worin den Unterthanen das Bau- und Reparatur-Holz entweder frey gegen Stamm-Geld, oder gegen eine mindere als die tarmäßige Bezahlung, zu Unterhaltung ihrer Gebäude gereichet wird, das Holz nur alsdann verabreichet werden müsse, wenn sie nicht selbst mit eigenen Holzungen, und darin nicht mit demjenigen Holze, welches erforderlich ist, versehen sind. Die Forst-Bediente müssen demnach, in letzterm Falle, keine Anschläge mit unterschreiben, sondern dabey anmerken, daß die Unterthanen, für welche das Holz gefordert wird, selbst mit eigenen Holzungen versehen sind, und haben sich daher die Forst-Bedienten vorzüglich auch eine genaue Kenntniß aller in ihrem Beritt belegenen Unterthanen-Holzungen zu erwerben. Falls ihnen aber Assignationen für dergleichen Unterthanen präsentirt werden, so haben sie solche sogleich an den ihnen vorgesetzten Ober-Forstmeister mit der nöthigen Anzeige zurück zu senden, zugleich auch mit deutlicher Beschreibung des Vorgangs dem Forst-Departement des General-Directorii davon Anzeige zu thun. Ueberhaupt aber müssen sie keine über zwölf Monath a dato der Ausstellung alt seyende Holz-Assignation respectiren, sondern solche sogleich zurückgeben, übrigens auch besonders dafür sorgen, daß die jährlichen Schläge jedesmahl nach Möglichkeit bald von allem geschlagenen Holze gereinigt, und daß solchergestalt dem Anfluge und Aufschlage Luft und Ruhe zum Anwuchs verschaffet werde.

Insbesondere muß schlechterdings nicht gelitten werden, daß die Unterthanen, denen Freyholz zum Bau oder Reparatur ihrer Gebäude assignirt ist, solches, wie oft mit unter vorkommt, abgestämmet in der Forst liegen, und wohl gar verfaulen lassen. Wenn also die Beamten auf die Anzeige der Forst-Bedienten keine Anstalten machen, und nicht darauf halten, daß die Unterthanen das gestämmte Freyholz gehörig abholen und zweckmäßig verwenden, so müssen die Forst-Bedienten dem Ober-Forstmeister und zugleich directe dem Forst-Departement des General-Directorii gewissenhafte Anzeige davon thun, welches alsdann der Sache den gehörigen Nachdruck geben wird.

d. Zeiget sich fast durchgehends das große Uebel, daß man die Elß-Brücher und Birken-Reviere irregulär behauen hat, wodurch entweder große Blößen entstanden, oder die Reviere doch zu einzeln bewachsen, und zum raschen Wieder-Ausschlagen aus dem Stamme mehrentheils schon zu alt geworden sind, wohingegen die Kienen-Reviere desto stärker angegriffen worden, statt daß solche durch eine reguläre Benutzung der Elß-Brücher und Birken-Reviere unendlich mehr soulagiret werden können.

So wie nun diese Reviere vorzüglich auch in Schläge eingetheilet, und das Alter oder die Anzahl der Schläge jeden Blocks hauptsächlich nach dem

Grund-

Grundsatz ausgemittelt werden soll, wie alt, nach Qualität des Bodens, das Holz werden müsse, um es in der Gegend gut versilbern, oder wo es stark seyn muß, gutes Klafter-Holz bekommen zu können, ohne daß, was die Hauptsache dabey ist, die Stämme zum raschen Wieder-Ausschlagen zu alt werden: So wird hiemit ausdrücklich verordnet, daß jeder Schlag in einem noch mit Saamen tragenden einzelnen Stämmen bewachsenen Birken und Elß-Reviere, zwey Jahr vor dem Abtreiben des aufstehenden Holzes in Schonung geleget, zugleich aber die Blößen, da wo es angehet, eine Furche um die andere, und nicht enger aufgepflüget, oder wo das nicht angehet, aufgehacket, und solchergestalt die natürliche Besaamung ohne weitere Kosten gewonnen, und jeder Schlag, da die Saamen-Loden langsamer wachsen, nach dem Abtreiben des Holzes noch vier Jahr in Schonung gelassen, ingleichen, daß da, wo es die Hütungen erlauben, anfänglich jährlich statt ein, besser zwey Schläge in jedem Block solchergestalt in Stand gesetzet werden sollen. Es verstehet sich hiebey von selbst, daß in Fällen, wo die natürliche Besaamung zu den vielen und großen Blößen nicht zureichet, durch eine Aussaat des anderwärts dazu gesammleten Saamens zu Hülfe gekommen, und daß solchergestalt auch die ganz holzleeren Schläge durch Besaamungen aus dem Sacke in Stand gesetzet, auch dabey die gedruckten Instructionen wegen Instandsetzung der Els-Brücher und Birken-Reviere, genau befolget werden müssen.

Wie nun auf diesen Gegenstand, seiner äußersten Wichtigkeit ohnerachtet, von den Revier-Forst-Bedienten fast durchgehends die wenigste Attention genommen worden; so wird ihnen solche hiemit insbesondere ernstlich empfohlen, und soll, bey den Bereisungen der Reviere, die Untersuchung, wie dieses befolgt worden, allemal ein Haupt-Gegenstand mit seyn, jede Nachlässigkeit darunter auf das rigoureuseste geahndet, und ein solcher Forst-Bediente, welcher damit nicht umzugehen weiß, und sich nicht Mühe giebt, das was ihm fehlt zu erlernen, wenigstens in einen schlechtern Dienst versetzet werden.

e. Eine Besaamung oder Instandsetzung eines Reviers durch viele Kosten zu zwingen, ist gar keine Kunst, und nur daran, daß man der Natur auf die beste Weise und mit den wenigsten Kosten zu Hülfe zu kommen weiß, wird die Geschicklichkeit bey der Sache erkannt. Der Haupt-Fehler hiebey hat bisher mehrentheils darin gelegen, daß man die abgetriebenen Oerter, besonders auch im Kienen-Holze, zu sehr bloß der Natur überlassen, solche nicht sattsam geschonet, und dadurch viele Kusseln und Räumden entstehen lassen, statt daß die letztern gleich Anfangs nachgesäet werden sollen, damit das eine mit dem andern geschlossen heran wachsen können.

Fünf-

Künftig, und von nun an, sollen schlechterdings keine neue Anlagen gemacht, sondern erst die alten Anlagen und Schonungen, nebst den jährlichen Schlägen, völlig in Stand gesetzet werden. Bey den Ausbesserungen der alten Anlagen und Schonungen ist es eine Hauptsache, daß die Räumden darin eine Furche um die andere aufgepflüget, oder wo das nicht angehet, der Rasen aufgehacket, und daß solche alsdenn gehörig, jedoch nur bloß in den Furchen entlangs besäet werden, weil der Saame außer denselben fast durchgehends verloren gehet. Ist die Räumde so groß, daß die Kien-Aepfel Sonne genug bekommen und aufspringen können, so kann die Besaamung durch Kien-Aepfel geschehen, wo das aber nicht ist, da muß reiner Saame ausgestreuet, folglich von den Forst-Bedienten mehr Fleiß und Sorge auf das Ausmachen des Saamens verwandt werden.

Zur Besaamung der abgetriebenen Schläge hingegen muß eine hinlängliche Anzahl Saamen-Bäume stehen gelassen, jedoch diese demnächst, wenn Anflug genug vorhanden, bey tiefem Schnee herausgehauen werden, weil solche sonst verwachsen und verderben, da die mehresten die Reihe des Hiebes nicht erleben, und solchergestalt ein starkes Capital und viel Raum, den sie leer unter sich behalten, verlohren gehet, wenigstens zur unrechten Zeit ungenutzet bleibt, immaßen die Bäume alsdenn, ohne große Verwüstungen im jungen Holze anzurichten, nicht herausgehauen werden können. Es ist daher auch eine Haupt-Sache, daß noch jetzt bey der Bewirthschaftung nach Schlägen das Baum-Holz, da wo es füglich noch angehet, vorzüglich aus den Schonungen heraus gekippet, und solchergestalt noch genutzt werde, als welches so großentheils versäumet ist.

Da übrigens alle Besaamungen eines verraseten Bodens gar nichts helfen können, als daß sie vergebliche Kosten und unnütze Schonungen veranlassen, so ist es eine Hauptsache, daß der Boden vorher eine Furche um die andre aufgepflüget, und wo das nicht angehet, aufgehacket, insbesondere aber, daß jeder Schlag, wenn nämlich der Saamen für das Jahr gerathen ist, ein Jahr vor dem Abtreiben vorbemerktermaßen behandelt, und zugleich in Schonung geleget werde, damit der Saame von dem abzutreibenden Holze annoch gewonnen, und den stehen zu lassenden Saamen-Bäumen zu Hülfe kommen könne. Dieses ist auch eine der Ursachen, warum das Kienen-Holz möglichst nicht anders als im Wadel gehauen werden muß, damit der alsdenn erst reife Saamen nothwendig der Forst zum Wiederaufschlag verbleibe.

Unter den Saamen-Bäumen müssen übrigens keine einzelne junge Stämme verstanden werden, denn diese werden nur leicht vom Winde oder Schnee zerbrochen, geben nie ein gutes Stück Bau-Holz, und bey einem Alter von dreyßig Jahren noch keinen tüchtigen Saamen. Sind aber mehrere zum Abtreiben noch zu junge Stämme vorhanden, so müssen

sen solche horstweise stehen gelassen, und solchergestalt zu guten Baustücken herangezogen werden.

Hiernach nun haben sich die Forst-Bedienten, und auch diejenigen, denen Forst-Vermessungen und Eintheilungen aufgetragen werden, so weit sie hiernach das Nöthige betrifft, auf das allergenaueste zu achten, oder die strengste Ahndung zu gewärtigen. Signatum Berlin, den 24. December 1783.

A. S. V.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. 8.

Verordnung wegen Anlegung der Schonungen v. 10. Febr. 1787.

Es ist der Natur der Sache gemäß, daß zur Benutzung der Wälder kein anderer sicherer Maaßstab, als der wahre Holz-Bestand angenommen werden kann.

Gleichwie aber einestheils zu Eruirung desselben, Zeit und Vorarbeiten gehören; anderntheils die Nothwendigkeit der Versorgung der Residenzien und vieler auf die diverse Forst-Reviere ruhenden Bedürfnisse gegenwärtig nicht erlaubt, einen Stillstand zu machen, oder nur bloß den Nutzen und die pfleglichste Behandlung der Forsten, sich mit Hintenansetzung alles übrigen zum Augenmerk zu machen; so wird bis zu genauerer und besserer Regulirung des Ganzen, folgendes ad interim festgesetzet und verordnet;

I. Die Schonung betreffend, so soll in Kiehnen-Wäldern, wo jeder Block 70 Schläge enthält;

1. unter keinen Vorwand mehr als ein halber Schlag in jedem Block, das ist der 140ste Theil Jährlich zum Anziehen des Kiehn-Holzes abgeholzet werden; doch bleibt es dabey, daß die Hüthungs-Interessenten, wenn es erfordert wird, den 6ten Theil schonen müssen.

2. Die Wahl der Schläge wird durch vereinigte Meinung des Revier-Försters, des Forstmeisters und Ober-Forstmeisters

bey

bestimmt und an die Behörde mit Benennung der Nr. und des Blocks gemeldet.

3. Bey dieser Wahl dient aber zur unwandelbaren Regel, daß sie so getroffen werden muß, daß wenigstens 6 oder 8 Schläge hintereinander sich folgen können, indem die einzelne Schonflecke und der irregulaire Betrieb in den Heyden, der Ordnung, der Aufsicht, und dem Hüthungs-Interesse gleich schädlich sind. Dieserhalb kann nach den Umständen, Ein Schlag in Zwey Blöcken genommen werden; auch ist es erlaubt, wenn die Auftrifften oder besondere Umstände in den Heyden es erfordern, von der Nummer-Folge, die von Morgen nach Abend geht, abzuweichen, und von Abend nach Morgen zu holzen: Zur guten Einrichtung bey der Wahl der Schläge, gehört vornämlich, die vorzüglichste Heyde-Blößen zu treffen, selbige mit zum Schlage zu ziehen, und in Regularität zu bringen.

4. Die Art, die Schläge zu behandeln, ist bereits durch Verordnungen und Vorschriften bestimmt; vorzüglich ist zu attendiren:

a) daß tüchtige, dicke und gut behangene alte Saamen-Bäume in hinreichender Anzahl auf den Schlägen stehen bleiben.

b) Daß wenn ein Schlag in Jahren, wo keine Kiehn-Saat ist, geholzt wird, (welches auf specielle Anfrage noch besser unterbleibt) derselbe nie mit der Hütung geschont werde, indem er sonst vergraset, welches von allen das Uebelste ist.

c) Daß alle unnütze Ausgaben durch das nur in Nothfällen anzubringende Behacken, welches pro Morgen nie mehr als 1 Rthlr. 8 bis 12 Gr. kosten muß, erspahrt, und so viel nur immer möglich, auf natürliche Besaamungen und allenfalls mit Beyhülfe der Ackerung und des Einstreuens von Kiehn-Aepfeln und Saamen gehalten werde.

5. Die uneingetheilte Forsten betreffend, so müssen sie nach dem vorangeführten Principio, um die Schonungen so viel nur

nur immer möglich beysammen zu haben, tractirt werden, und sind also diese Oerter, wenigstens mit Anführung des Namens und Beschreibung ihrer Lage anzuzeigen; Auch ist allezeit ihre ohngefähre Größe und Inhalt zu bemerken.

6. Damit die Vorschläge zu den Verbesserungen besser übersehen werden können, sollen selbige nach beygelegtem Schemate eingerichtet und im Bericht alles was zur Erläuterung nöthig ist, angeführet werden.

7. Was Pflanzung von Alleen, oder Graben-Ziehungen an den Wegen und dergleichen betrifft, so wird solches jederzeit ganz separat von den Meliorationen, die bloß im Pflanzen und im Säen bestehen sollen, angeführt und möglichst eingeschränkt.

8. Da wegen Anlegung der Laub-Holz- und insonderheit der Eichen-Schonungen und Anpflanzungen, dieselbe Ordnung wie bey Kiehnen-Schlägen, nicht beobachtet werden kann, doch aber auch hier nöthig ist, nicht Fleckweise, sondern in einer aneinander hängenden Folge zu arbeiten; so werden in jedem Revier, wo dergleichen vorfällt, in den einzusendenden Anschlägen, die Oerter deutlich nach ihrer Größe und Lage bemerkt; und wenn Pflanzungen nöthig sind, wird die Zahl der Stämme, ihre Höhe und ihre Dicke benennt, auch woher sie genommen werden sollen, dabei angezeigt.

9. Zu besserer Anlegung und Erhaltung der Eichel-Kämpe wird jeder Revier-Förster und Unter-Förster, der in seinem Revier Laub-Holz oder einen dazu geschickten Boden hat, dahin bedacht seyn, mit möglichster Schonung der Kosten, ohnfern seiner Wohnung, oder wenn die Laub-Holz-Oerter weit abgelegen wären, in selbigen, einen recht bequemen Fleck zu einem Pflanz-Camp zu wählen und anzulegen, der zuerst nur den Inhalt von Einem oder höchstens Zwey Morgen haben soll, und so viel möglich in einer regulairen Figur eingeschlossen wird, dergestalt, daß wenn derselbe mit Eicheln, wilden Castanien, wilden Obst und Lerchen-Bäumen, Reihenweise nach Art und Vorschrift der bereits ergan-

gangenen Verordnungen bepflanzt ist, in den folgenden Jahren, ohne Kosten, immer Zusätze gemacht, und so continuiret werden könne, damit jedes Revier ein oder mehrere Pflanz-Schulen enthalte.

Die Ober-Forstmeister und Forstmeister werden dahin sehen, daß die Kämpe so viel möglich alle nach einer Art angelegt werden, nur die nutzbarsten Baum-Arten enthalten, und darin weder leere Plätze bleiben, noch die Arbeiten zu allerley nur zu künstlichen oder spielenden Anlagen ausarten.

10. Anlagen zu Elsen, Birken und dergleichen werden besonders angezeigt und nach Beschaffenheit der Oerter eingerichtet.

II. Wenn nun auf die Art nach einer ganz einförmigen Ordnung aller Orten für das Anziehen von Nadel- und Laub-Holz gesorget wird, so ist wegen des Hauens in den Forsten vor der Hand und bis ihr wahrer Bestand eruirt, auch durch allerley Anstalten und Vorkehrungen den Bedürfnissen, welche sehr oft die Kräfte der Forsten übersteigen, abgeholfen werden kann, folgendes zu beobachten:

1. wird in der Kiehn-Heide der nach Sub 1. No. 1. seq. ausgewählte Schlag oder No. 5. Schon Fleck der Forst gehörig ausgesucht, und das darin enthaltene Holz nach seinen Sorten, als Zimmer, Blöcke, Bau-Holz ꝛc. ordentlich Baumweise numerirt und specificirt; Diese Aufnahme wird im Junio beym Forstmeister eingereicht, welcher nach seiner Instruction hiebey verfährt, die Aufnahme vom ganzen Forst-Amt samlet, und sie dem Ober-Forstmeister übergiebt, der davon die General-Tabelle macht und sie gegen den 1sten July vorlegt.

2. Da es selten und vielleicht nach jetzigen Umständen der Forst und des Bedarfs nirgend möglich ist, mit dem zu hauenden Schlag-Theile den Bedarf zu erfüllen, mithin nothwendig mehr Holz als solcher Schlag giebt, gehauen werden muß; so soll deshalb doch nicht der 2te oder 3te

Schlag

Schlag angegriffen werden, als woraus nur Blößen entstehen; sondern es soll aus der Forst das abstehende und reife Holz herausgenommen werden, jedoch mit der Maaßgabe:

a) daß nirgends Blößen gehauen, sondern nur bloß die brauchbaren Bäume ausgepläntert werden;

b) daß nicht aus der ganzen Totalität der Heyde überall und durchweg gehauen werde, sondern Ortweise bey einander in gewissen Schlägen, mit möglichster Ordnung und pfleglich, damit die Forsten nicht ruinirt werden,

und muß also jeder Forst-Bediente dieses mit Treue, Vernunft und Fleiß nach seinem beßten Wissen und Gewissen beobachten, bis dereinst tüchtige Forst-Bestands-Register allem diesem Ziel und Maaß setzen.

3. Jeder Forst-Bediente muß also unter Aufsicht des Forstmeisters ausmitteln und vorschlagen, in welchem Block und in welchem Schlage (oder an welchem benannten und beschriebenen Ort in uneingetheilten Heiden) er auf die so bestimmte Art das Auspläntern vornehmen wolle, und hat dabey seinen Ueberschlag zu machen, was er an Holz-Lieferungen an fixis, und auch ohngefehr an nonfixis aus seinem Revier prästiren soll, um solchergestalt zu wissen, was er, außer dem, was (vid. no. 1.) der Schlag nach der Aufnahme liefert, durch Plänteren anschaffen muß.

Wenn er also nach diesen Grundsätzen seine Aufnahme von den zu plänternden Theilen gemacht hat, muß er selbige dem Forstmeister im Junio einreichen, der sie dem Ober-Forstmeister zur Anfertigung der General-Tabelle übergiebt.

4. Nach diesen gefertigten Aufnahmen des Schlages und der Plänter-Hölzer werden die Assignationen ertheilt werden, und da man über das Vermögen der Heide (wenn die Forst-Bediente ihr Revier gut beurtheilt haben) gehen würde, wenn man über diese Aufnahmen Assignationen ertheilen

wollte,

wollte, so wird zur Regel gesetzt, daß die Assignationen die Aufnahme-Quanta nicht übergehen müssen.

5. Wenn also die Assignationen diese Quanta überschreiten, wird es den Oberforstmeistern, Forstmeistern und Revier-Bedienten zur Pflicht gemacht, es anzuzeigen, und soll, im Fall die Nothwendigkeit (wie gar wohl geschehen kann) mehrere Assignationen erfordert, solches allezeit in den Assignationen bemerkt und jederzeit hinwiederum von den Forst-Bedienten besonders gemeldet werden, wo und welchergestalt er das Holz beschafft und angewiesen habe, damit man genau wissen könne, wie weit man über den Etat und die Aufnahmen gegangen sey.

6. Uebrigens müssen die Ober-Forstmeister, Forstmeister und Forstbediente, damit dieser Fall, so viel möglich, vermieden werde, auf alle Erspahrungen des Holzes mit größtem Fleiß vigiliren und insonderheit darauf sehen, daß nicht unnöthiger Weise, Frey-Holz verwilligt, auch die Befugnisse dazu, auf keine Art und Weise directe oder indirecte ausgedehnt, vielmehr den Holzbedürftigen Zeiten gemäß, zwar ohne Bedrückung, doch aber mit Billigkeit, Ordnung und Sparsamkeit erfüllt, endlich aber und hauptsächlich, daß das assignirte Holz ohne Säumniß zum Zweck, wozu es gegeben, würklich verwandt werde.

Sign. Berlin, den 10ten Febr. 1787.

A. S. B.

Gr. v. Arnim.

Tabelle

(Zu Seite 512.)

Block.	Schlag.	Holz-Art.	Kosten. Rthl. Gr. Pf.	Abzug wegen der Dienste, so zu leisten sind. Rthl. Gr. Pf.	Anmerkungen.

Tabelle der Schonungen

(Zu Seite 512.)

in der Forst

pro Anno

Block.	Schlag.	Inhalt. M.	□R.	Zahl der Saamen-Bäume.	Beschaffenheit des Bodens.	Wie viel zu ackern ist. M.	□R.	Ob und wie viel zu hacken ist. M.	□R.	Summa. M.	□R.	Wie viel Saamen erforderlich ist. W. S.	M.	Pfd.	Holz-Art.	Kosten. Rthl.	Gr.	Pf.	Abzug wegen der Dienste, so zu leisten sind. Rthl.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.

No. 9.

Regulativ für die Ober-Forstmeister, Forstmeister und übrige Königliche Forst-Bedienten wegen der denselben übertragenen Direction und Aufsicht bey dem Bau der Schleusen und deren Unterhaltung v. 15. März 1787.

1.

Die Ober-Forstmeister sollen künftig über die Schleusen die generelle Aufsicht haben, und hiernächst müssen sowohl die Forstmeister, als auch die Revier-Forst-Bedienten, sich in ihren resp. Districten und Beritten von allen darin belegenen Schleusen, dabey vorkommenden Local-Umständen, auch von den Dienst-Verrichtungen der Ober-Schleusen-Inspectoren und Schleusenmeister ganz genau informiren, zu welchem Ende sie sich deren Instruction originaliter vorzeigen und darauf sehen müssen, daß derselben überall gehörig nachgelebet werde.

2.

Müssen die Forstmeister, so oft sie in eine Gegend kommen, wo Schleusen befindlich sind, mit Zuziehung der Schleusen- oder Bau-Bedienten revidiren, ob alles dabey in gutem Stande sey, ob das bestimmte Wasser-Maaß gehalten und bey den Schleusen selbst die vorgeschriebene Ordnung und Vorsicht beob-

achtet werde; die Revier-Forst-Bedienten aber haben in ihren Beritten diese Revision zum öftern vorzunehmen, dabey auch darauf zu sehen und zu halten, daß die Ufer der Fließ-Canäle und Flößer-Graben nicht vom Vieh, durch die Schiffer und Flößer, oder sonst beschädiget werden, und der Schifffahrt oder Flößerey Hindernisse dadurch erwachsen.

3.

Alle vorgefundene Unordnungen, wenn deren Abstellung ohne Kosten und Weitläuftigkeiten geschehen kann, müssen sofort abgestellet, und der Churmärkischen ꝛc. Cammer davon ausführliche Anzeige gemacht werden. Neuerungen oder Vorschläge zu besserer Conservation der Schleusen und Einführung einer andern Bewirthschaftung derselben aber müssen weder von den Forstmeistern, noch weniger von den Revier-Forst-Bedienten, ohne vorherige Anzeige und darauf erfolgte Approbation, ausgeführet werden, wobey es sich aber von selbst verstehet, daß dergleichen Vorschläge erst mit den Ober-Schleusen-Inspectoren, auch Schleuse-Bedienten genau überlegt und auf die Local-Umstände passend eingerichtet werden müssen.

4.

Da auch die Schleusenmeister zum Theil, ihrer Instruction gemäß, monatlich eine Anzeige von der Beschaffenheit ihrer Schleusen, ob selbige Reparaturen bedürfen, oder nicht, an die ꝛc. Cammer einsenden müssen, so sollen die Revier-Forst-Bedienten, nach vorgängiger Ueberzeugung von deren Beschaffenheit, diese Anzeigen mit unterschreiben, für sich allein aber dem Ober-Forstmeister des Districts darüber eine gleiche Anzeige thun.

5.

Liegt den Schleusenmeistern gemäß ihrer Instruction ob, daß sie diejenige kleine Schäden, die durch Hand-Arbeit von einigen Stunden redressiret werden können, allein und ohne einige Vergütigung dafür zu hoffen, redressiren müssen; die Forst-Bedien-

dienten haben daher mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Schleusenmeister hierunter ihre Schuldigkeit ohne Anstand verrichten, damit die Schadhaftigkeit durch Verzögerung nicht größer und durch deren Wiederherstellung, zum Nachtheil der Königlichen Cassen, Kosten verursachet werden.

6.

Behält es zwar, nach der bisherigen Verfassung, sein Bewenden, daß kleine Reparaturen an den Schleusen, wegen besorglicher mit dem Verzug verbundener Gefahr, sogleich auf Rechnung gemacht werden können, wenn zuförderst dem Ober-Forstmeister, der dergleichen pressante Arbeiten, wozu sich die Kosten nicht über etwa Funfzig Reichsthaler belaufen, in continenti verfügen kann, davon Nachricht ertheilet worden. Der Schleusenmeister muß aber auch sogleich den Revier-Forst-Bedienten davon benachrichtigen, damit dieser an Ort und Stelle auf die tüchtige Ausführung der Reparatur und möglichste Menagirung der Kosten mit sehen kann. Die davon geführte und einzusendende Rechnung muß von dem Forst-Bedienten mit unterschrieben und deren Richtigkeit attestiret werden.

7.

Bey allen Veranschlagungen neuer Schleusen müssen die Forstmeister unumgänglich, und bey Veranschlagungen irgend beträchtlicher Reparaturen, wenn es möglich ist, die Revier-Forst-Bedienten aber schlechterdings überall an Ort und Stelle mit zugegen seyn, auch die zur Approbation einzusendende Anschläge, bey deren Aufnahme sie gegenwärtig gewesen, mit unterschreiben; jedoch müssen sowohl die Ober-Forstmeister als auch die andere Forst-Bedienten die von den Bau-Bedienten ihnen bekannt zu machende Termine zur Veranschlagung einhalten, indem letztere sonst andere auch nothwendige Geschäfte deshalb versäumen müssen.

8.

Während der Ausführung der Bauten und Reparaturen müssen die Ober-Forstmeister je zuweilen gelegentlich, die Forstmeister und Revier-Forst-Bedienten aber zum öftern, an Ort und Stelle nachsehen, daß die Entrepreneurs ordentlich dabey zu Werke gehen und tüchtige Arbeit machen. Auch müssen die Revier-Forst-Bedienten zu den Schleusen-Bauten und Reparaturen brauchbares Holz anweisen, und ist, wenn es nur nicht faul ist, knotiges, astiges Holz zum Bauen im Wasser am besten.

Wenn die Bau-Bedienten die gefertigten Bauten und Reparaturen revidiren, so muß der Forst-Bediente dabey zugegen seyn, durchaus nichts unvollkommenes passiren lassen, und das Revisions-Protocoll seiner Ueberzeugung gemäß mit unterschreiben, auch pflichtmäßig darauf halten, daß alles übrig gebliebene alte und neue Holz, zum Besten der Forst-Casse, so hoch es nur irgend auszubringen ist, verkauft werde.

9.

Wo Fließe, Canäle, oder Flösser-Graben durch die Forsten gehen, da müssen die Forst-Bedienten mit allem Fleiß darauf Acht haben, daß beym Fällen des nahe dabey stehenden Holzes nicht die Ufer beschädiget, oder die Ströhme mit Erde, Holz, oder Zacken verdämmt, noch weniger Schleusen dadurch beschädiget werden, widrigenfalls demjenigen, welchem die Schuld beyzumessen, die Reinigungs-Kosten der Gewässer und die Reparaturen sonstiger verursachten Schadhaftigkeiten zur Last fallen sollen.

10.

Sollen die Forst-Bedienten gleich den Ober-Schleusen-Inspectoren und Schleusenmeistern mit darauf sehen, daß auf den Dämmen oder zu nahe an den Ufern, durchaus keine Ablagen von Holz und Bau-Materialien, oder Ausladungen von andern schwe-

schweren Sachen gestattet werden, sondern es müssen dergleichen schwere Sachen, der bekannten Vorschrift gemäß, drey Ruthen vom Ufer ab bleiben, auch beym Einbringen des Flösser-Holzes tüchtige Streichhölzer untergebracht werden.

II.

In so fern die Schleusenmeister verbunden sind, ihre Dienst-Wohnungen aus eigenen Mitteln im Stande zu erhalten, hat die ꝛc. Cammer diese Dienst-Wohnungen durch ihre Bau-Bedienten von Zeit zu Zeit revidiren zu lassen, und ist es deren Sache, dafür zu sorgen, daß diese Gebäude in baulichen Würden erhalten werden.

Signatum Berlin, den 15ten März 1787.

(L. S.)

A. S. B.

Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. Gr. v. d. Schulenburg.

No. 10.

Circulare an sämmtliche Forst-Bediente v. 18. Oct. 1787. und 12. Aug. 1788, nebst Nachtrage v. 24. Febr. 1791. und Declaration v. 4. Oct. 1799.

Die Menge der Blößen und mißrathenen Schonungen in den Forsten macht es nicht rathsam, durch Abholzung von Schlägen solche zu vermehren, und die dadurch unausbleiblich entstehende Nothwendigkeit künstlicher Besaamungen zu vergrößern.

Da gleichwohl ohnstreitig zum Augenmerk zu nehmen ist, für die künftige Zeiten mehr reguläre Forsten zu erzeugen, so daß das Holz von einerley Jahren so viel möglich bey einander stehe, und im gehörigen Turno sich durch das ganze Forst-Revier folge; den Hau in der Forst bey einander zu nehmen, und das so schädliche Plänterm so viel nur immer möglich, einzuschränken, dabey aber dennoch auch die Forsten in ihrem irregulären Zustande und Wachsthum gehörig zu nutzen, und den so starken Bedarf aus selbigen auf der unschädlichsten Art herauszunehmen; so wird zu Erreichung dieser Absichten folgendes festgesetzt:

1) Die natürliche Besaamung ist, zumal bey der Größe der Forst-Reviere, allen künstlichen Anlagen vorzuziehen, jedoch sind

sind auch diese, wo es nothwendig ist, nicht zu verabsäumen, sondern die Besaamungen und Pflanzungen mit größten Eifer zu betreiben.

2) Da die Erfahrung zeiget, daß insonderheit bey dem dürren Sandboden die Sonne den jungen Pflanzen den größten Schaden thut, und sie dagegen am besten unter den alten Bäumen aufkommen; so muß der in Schonung zu legende Fleck niemals vorher abgeholzt, oder nur mit sparsamen Saamen-Bäumen besetzt gelassen werden.

3) Nur in dem Fall, wann die Bäume zu dick und gedrange stehen, werden einzelne Bäume herausgehauen, damit Luft zukommen, und Sonne und Schatten sich abwechseln können.

4) Auf der Art werden mit einemmale, sonderlich bey einem guten Saamen-Jahre, mindestens 7 Schläge an einander in Schonung gelegt, und bleiben ungestört darin, bis man das Aufkommen der jungen Pflanzen siehet.

5) So bald diese sich zeigen, fängt man an, in diesen Schlägen etwas zu hauen, und fährt damit mehrere Jahre hindurch fort, dergestalt, daß nicht eher alles Ober-Holz weggenommen wird, als bis unter selbigen drey bis vierjährige Pflanzen in hinreichender Menge stehen.

6) Wenn dieses gehörig beobachtet wird, werden die Schonungen mehrentheils geschlossen genug sich zeigen, wenn aber auch in diesen Schonungen sich Flecke fänden, wo 7jährige Pflanzen stünden, indeß, daß andere Flecke nur mit zwey- oder dreyjährigen Pflanzen bewachsen wären, so schadet solches nicht, indem der Unterschied so weniger Jahre, sich im fortlaufenden Wachsthum der Jahre verliert.

7) Sollten aber dennoch Oerter bleiben, die wenig oder gar nicht bewachsen wären, so sind selbige mit künstlichen Besaamungen aufzuhelfen, welches aber bey dieser Art der Schonungen nie ins weite gehen kann, und nur geringe Kosten verursachen wird.

8) Da

8) Da es vorzüglich darauf ankömmt, gute und reiche Saamen-Jahre zu beobachten, so können in solchen Jahren mehrere Schläge in Schonungen gelegt werden; wogegen, um die Hütungs-Interessenten nicht unnützer Weise zu belästigen, Jahre, wo kein Kiehn-Saamen ist, überschlagen werden, damit der Satz $\frac{1}{7}$tel der Forst in Schonung zu haben, nicht überschritten und zu gegründeten Klagen nicht Anlaß gegeben werde.

9) Wenn die Schläge obgedachter Maaße (No. 2.) nicht von Holz entblößt worden, wird der Fall, daß sie verangern, nicht eintreten: Sollten aber die Bäume schon zu dünne gestanden, also das Gras überhand genommen haben, und der Boden zu feste geworden seyn, (denn daß der Heide-Strauch nicht schadet, ist bekannt) so sind solche Oerter, ehe sie in Schonung gelegt werden, tüchtig, sonderlich mit Schaafen zu behüten, und wird nöthigen Falls der Boden unter den Bäumen eine Fahre um die andere aufgepflügt, oder durch eiserne Eggen wund gemacht.

10) Wenn aber Blößen oder alte mißrathene abgeholzte Schonungen zu sehr verangert sind, so ist nichts sicherer, als selbige auf Ein oder Zwey Jahre mit Korn zu bestellen, anerwogen alle zu geschwinde Anstalten durch Pflügen und Hacken, wenn der Narb nicht gehörig rotten kann, nur den Graswuchs vermehren, und also wirklich Schaden thun. Indeß muß hier eine richtige Beurtheilung angewandt werden, indem auch ohne dergleichen Bestellung und den Verlust der Zeit, zuweilen, wenn der Boden leicht und nicht zu sehr vergraset ist, durch Eggen oder einmaliges Pflügen, und bey kleinen Flecken (weil es sonst zu kostbar ist) durch Umhacken des Landes, oder durch Abharken des Mooses, der Zweck erreicht werden kann.

Wenn die Ackerung nothwendig erachtet wird, darf selbige nie ohne Genehmigung des Forst-Departements geschehen, als bey welchem der darüber zu schließende Contract nach beyliegenden Formular zur Confirmation eingereicht werden muß.

Hierauf soll mit größter Strenge gehalten werden, und darf kein Fleck, er sey noch so klein, außer einem solchen Contract,

tract, bey zwanzig Rthlr. Strafe für jeden Morgen, ausgethan werden *).

11) Wenn sich endlich solche schlechte Blößen vorfinden, die zum Korn oder Buchweizen nicht tauglich sind, und wo aller Saame und der Wachsthum der Pflanzen durch den Sonnenbrand zernichtet wird, so bleibt nichts übrig, als in selbigen durch Einstreuung von Espen und Birken-Saat zuvörderst Schatten und Decke zu schaffen.

12) Es ergiebt sich aus obigen, daß da die Schonungen bey einander, und so viel möglich strichweise in den Haupt-Abtheilungen und Blöcken genommen werden, (wobey allerdings auf Umstände und auf die Lage der Hüthungs-Interessenten Rücksicht zu nehmen) der Endzweck, egal wüchsiges Holz bey einander zu haben, in der Folge erreicht werden muß; und da auch der Hau in dergleichen Schonungen bey einander bleibt, nur aber in verschiedenen Jahren beendigt wird: So ist wegen der außer diesen Schonungen zu benutzenden Oerter, indem 3 bis 4 Jahre hingehen können, ehe in den gedachten Schlägen gehauen wird, und so die Benutzung im Turno komme, noch folgendes zu merken.

13) Da in den meisten Königl. wild aufgewachsenen und sehr verhauenen Forsten verschiedene Sorten Holz unter einander stehen; so ist es nöthig, da, wo altes Holz vorhanden ist, solches vorzüglich herauszunehmen, und sich nach dermaliger Beschaffenheit der Heyden und dem dringenden Bedarf zu richten.

Dieses aber hindert nicht, daß nicht von den Ober-Forstmeistern, Forstmeistern und Revier-Forstbedienten eine vernünftige nach Beschaffenheit jedes Reviers einzurichtende Anordnung getroffen werden könne, nicht durchaus in der ganzen Heyde umher zu hauen, sondern ebenfalls in 7 oder 14 Schlägen, das ältere Holz herauszusuchen, und so in der Forst successive gleichfalls

*) Nach dieser Vorschrift soll auch von den Städte-Forstmeistern verfahren werden. R. v. 6. Jan. 1791.

falls strichweise und ordentlich herumzugehen. Vorzüglich sind hiebey diejenige Oerter zu wählen, wo das alte Holz unter jungen Holz und Aufschlag stehet, und findet die Verordnung vom 10ten Februar 1787 *) wegen der Auswahl solcher Oerter und Auszeichnung des darin befindlichen Holzes ihre Anwendung.

14) Was die Anlagen der Eichen und Büchen anbetrifft, so hat dabey eben wie bey den Kiehnen die Regel statt, daß die jungen Pflanzen unter den alten aufwachsen müssen; es ist aber nicht aller Orten möglich, diese Anlagen ohne Bezäunungen zu machen, wodurch sie sehr kostbar werden. Da aber an keinem Ort Flecke fehlen, wo nicht Pflanzungen anzubringen wären; so müssen in jedem Revier nach Lage und Umständen ein oder mehrere Pflanz-Kämpe an bequemen Oertern von 2 bis 3 Morgen angelegt werden, welche gehörig rajolet und bereitet, und mit Eichen, Castanien, Ahorn, Eschen, Rüstern, und wilden Obstbäumen besetzt seyn müssen, und haben auch die Unterförster dabey ihren Fleiß zu beweisen, und diese Pflanzkämpe nach No. 9. der Verordnung vom 10. Febr. 1787 anzulegen.

Ueberhaupt aber ist wegen der Wahl der Holz-Anlagen zu bemerken, daß sich selbige nach dem Grund und Boden, der Lage und dem Bedarf richten müssen, dergestalt, daß die meisten Forsten in der Mark allerdings zu Kiehnen bleiben, die Eichen vorzüglich an Strömen und in guten Boden angezogen werden müssen, das schnellwüchsige Holz, und absonderlich Schlagholz an Büchen, Birken und Elsen in solche Gegenden anzulegen ist, wo der Bedarf großer Städte, Eisenwerke, Kalk- und Ziegel-Brennereyen, oder andere dergleichen Anlagen, viel Holz erfordern.

Was endlich die Einreichung der Verbesserungs-Vorschläge betrifft, so bleibt es dabey, daß die Anträge dazu alljährlich den 1sten Junii eingereicht werden müssen, was aber Ausbesserungen von alten Anlagen anbetrifft, so werden solche den 1sten Au-

*) s. No. 8 dieses Anhanges.

August, da man alles, was auch noch nach Johanni zugewachsen oder ausgegangen ist, übersehen kann, übergeben.

Es sind aber diese Anträge zu den neuen Anlagen und zu den Ausbesserungen nicht bloß in Form von Tabellen, als wodurch sie zu generell und undeutlich werden, sondern als ordentliche wohl ausgeführte Anzeigen zu verfassen, woraus die proponirte Arbeiten, die Lage der Oerter, die Beschaffenheit des Bodens und die projectirte Art, ihn zu bearbeiten, und mit den wenigsten Kosten den vorgesetzten Endzweck zu befördern, deutlich und umständlich ersichtlich seyn müssen, und diesen wird eine General-Tabelle beygefügt, um zugleich eine kurze Uebersicht zu erhalten. Signatum Berlin, den 18. Oct. 1787.

A. S. B.

Gr. v. Arnim.

No. 11.

Da man noch immer hat bemerken müssen, daß bey den Anlagen zu den Forst-Verbesserungen, weder ein einförmiger richtiger und der Natur gemäßer Gang beobachtet, noch die Absichten, welche zu verschiedenenmalen, und sonderlich im Circulaire vom 18ten October 1787 geäußert worden, hinreichend erfüllet werden; so wird hiermit ausdrücklich festgesetzt und verordnet, daß folgende Grundsätze beobachtet, und auf keine Weise davon abgegangen werden solle, indem keinesweges unnöthige Proben, die nur kostbare Ausgaben verursachen, und zu irregulairen Anlagen Anlaß geben, fernerhin gestattet werden sollen.

1) Zuförderst müssen durchaus keine Eichen-Anlagen gemacht werden, wo der Grund und Boden sich nicht völlig dazu schickt, oder der Bedarf der Residenzien, besser schnellwüchsiges oder Schlagholz anzubauen, nothwendig macht.

2) Wenn nach diesen Grundsätzen das Terrain zu Eichen-Anlagen gewählt ist, so giebt es nur zweyerley Methoden, sie anzuziehen, nämlich durch Saat oder durch Pflanzen.

3) Wenn Eicheln gesäet werden sollen, muß der Kamp niemals unter einen Winspel Roggen-Aussaat angenommen werden, widrigenfalls es blos zu spielenden Anlagen gehört, die aber durchaus nicht statt finden sollen. Ein solcher Eichel-Kamp wird auf folgende Weise präpariret:

a) Er soll durch einen Kornbau von 1 oder 2 Jahren völlig mürbe und von Gruse und Peeden reine gemacht werden, als weshalb er mit der, den 18ten October 1787. No. 10.

ge-

geordneten Formalität der Acker-Contracte, ausgethan und cultivirt wird.

b) Die Eicheln, welche im Herbst gesammlet, und den Winter über in trocknen Sande, in einer Grube, so man auf eine Höhe die vom Wasser und Feuchtigkeit frey ist, anlegt, aufbewahret werden, müssen im Frühjahr (und nie im Herbst, wo sie den Mäusen und wilden Schweinen zu sehr ausgesetzt sind,) gesäet werden, weshalb der durch Korn-Cultur präparirte Kamp vor Winters in einer Fahre umgebracht wird, und im Frühjahr die Saat-Fahre nicht zu tief erhält, worauf die Eicheln untergeegget werden. Ueber diese eingeegte Eicheln wird jederzeit Birken-Saamen oben aufgesäet, weil die jungen Birken, Schutz gegeben.

Sollte in dem Jahre kein Birken-Saamen zu bekommen seyn, kann Buchweizen sehr dünne aufgesäet werden, den man hernach nicht abmähet, sondern lieber Preis giebt, indem er durch die den Eichen gegebene Decke genug Nutzen geschafft hat; alsdenn muß man aber darauf Acht haben, doch noch im Herbst oder im nächsten Frühjahr Birken-Saat einzustreuen.

c) Ob ein solcher Eichel-Kamp mit einem Zaun, um dem Wilde den Zugang zu verwehren, eingeschlossen werden müsse, ist nach den Umständen zu reguliren, indem freylich das Wildprett, Haasen und Rehe abgehalten werden müssen; weil aber die Zäune, wenn sie dicht und hoch genug sind, und also Nutzen haben sollen, allezeit sehr kostbar fallen; so ist wohl zu überlegen, ob nicht durch Pflanzungen besser fortzukommen, welches gewöhnlich der Fall ist.

4) Alle Pflanzungen, wo die Eichen aus dem Wilden weggenommen, und so an leere Plätze gebracht werden, sind gemeinhin nur Verderb der jungen Eichen, welche fast sämtlich, wo nicht im ersten Jahre ausgehen, doch im zweyten Jahre umkommen und verkümmern.

Es

Es werden demnach alle solche Verpflanzungen, die nur große Zahlen auf dem Papier und wenige Bäume in der Forst bringen, überhaupt verboten, und ist es weit besser, wo dergleichen Eichen unter Kiehnen oder Birken verdruckt stehen, die Kiehnen und Birken so viel als es hoch nöthig, wegzuräumen, oder ihnen die Aeste zu benehmen, und den Eichen, die sich ohnehin gemeiniglich durchdrängen, die nöthige Luft zu schaffen. Sollten besondere Umstände dennoch solche Eichen-Verpflanzung erfordern, so ist davon genaue Anzeige zu thun, damit dergleichen als specielle und seltene Ausnahmen festgesetzt werden können.

5) Verpflanzungen von Eichen sollen nur aus Eichel-Kämpen von Eichen, die 10 bis 12 Fuß hoch sind, statt haben, und deshalb ist die Anlage der Eichen-Pflanz-Kämpe von äußerster Wichtigkeit, wie sie bereits den 10ten Februar und 18ten October 1787 angeordnet worden.

Diese Eichel-Kämpe werden folgendergestalt eingerichtet, und nirgends von der hier festgesetzten Einrichtung abgegangen.

a) Muß ein für Eichen taugliches, sonderlich aber nicht zu niedriges und nicht zu gutes Terrain gewählt werden, weil es bekanntlich besser ist, aus Mittel-Boden zu verpflanzen.

b) Dieser Fleck von zwey oder drey Magdeburgsche Morgen Inhalt wird ein oder zwey Jahr hindurch durch Bestellung desselben mit Ertoffeln oder Rüben mürbe gemacht, alsdenn im Frühjahr einen Spaden tief gegraben, worauf die Eicheln in geraden Linien nach der Schnur eingelegt werden. Diese Reihen oder Linien stehen zwey Fuß auseinander; die Eicheln aber werden dichte und reichlich eingelegt.

c) Den ganzen Sommer hindurch, wie auch den zweyten Sommer wird das Land mit Hand-Hacken rein gehalten, damit die Eichen desto besser fortkommen, nicht im Grase ver-

verderben, und im Winter, weil das Land rein ist, desto weniger dem Mäusefraß ausgesetzt sind.

d) Der um diese Pflanzungen anzulegende Zaun muß so hoch und dichte seyn, daß kein Häase und kein Wild durch und herüber kommen kann. Ein jeder Forstbediente muß die seinem Revier und Holzbestand am besten angemessene Art wählen; nur sind die Holz verderbliche eichene Planken-Zäune gänzlich verboten.

e) Man ist gegenwärtig durch Erfahrung überzeugt, daß die Eichen im dritten oder vierten Jahre verpflanzt werden müssen, weil sie durch diese Verrückung die Wurzeln mehr in der Breite schlagen, und hiernächst wenn sie 10 bis 12 Fuß hoch sind, sicherer an dem Orte, wo sie bleiben sollen, fortkommen. Es muß also dieses beobachtet werden, und des Endes werden aus dem gesäeten Eichel-Kamp im dritten oder vierten Jahre, junge Eichen aus den Reihen, welche auf der Art blos verdünnt werden, herausgenommen, und dichte dabey in einem andern Eichen-Kamp, der zum Unterschied die Pflanz-Schule benannt und auch wie beym Eichel-Kamp sub b) bemerkt ist, präparirt wird, verpflanzt, dergestalt, daß im Eichel-Kamp noch eine Menge ungerührt stehen bleiben, diese verpflanzte junge Eichen hingegen in der Pflanzschule auf $1\frac{1}{2}$ Fuß bis 2 Fuß von einander und ebenfalls in Reihen von 2 Fuß Weite zu stehen kommen; allda bleiben diese Eichen bis zu ihrer Verpflanzung, wenn sie 10 bis 12 Fuß hoch sind, stehen, sodann aber

f) werden sie in der Forst an die Oerter, wo sie stehen bleiben sollen, verpflanzt, und hiebey ist zu beobachten, daß die Löcher allezeit einige Monate und wo möglich ein halb Jahr vorher gemacht, und die Eichen, ohne sie abzustutzen, und nie zu tief, als welches bey allen Pflanzungen sorgfältig zu vermeiden ist, weil die Thau-Wurzeln sonst keine Nahrung geben können, eingesetzt, auch gehörig an den Wurzeln angehäufelt werden, indem sich das Erdreich allezeit senket. Uebrigens sind die Eichen in einer

ner Entfernung von 8 Fuß und im Verband zu setzen, und an dem Fortkommen guter Pflanzungen ist um so weniger zu zweifeln, da davon in der Mark das beste Exempel in denen alles Lob verdienenden großen Anlagen des Forstmeisters Brauns zu Zehdenick vor Augen ist.

g) Da nach Herausnehmung der Eichen aus dem Eichel-Kamp in die Pflanzschule noch viele Eichen im Eichel-Kamp stehen bleiben, so müssen selbige, wenigstens zum größten Theil daselbst gelassen werden, wodurch zugleich der Vortheil entsteht, Eichen aus der Saat zu ziehen, und muß der Forstbediente selbst urtheilen, in wie fern der Eichelkamp, nach der ersten Herausnahme der Eichen in der Pflanzschule, noch zu verdünnen ist und davon noch mit Nutzen und Hoffnung eines guten Fortgangs ausgehoben und verpflanzt werden kann.

h) Auf der Art, wie nun allhier die Sache angegeben ist, wird alljährlich mit der Anlage eines Eichel-Kamps von 2 oder 3 Morgen procedirt, und derselbe wo möglich immer neben dem vorjährigen, wodurch gleich die eine Seite des sodann aufzunehmenden und weiter zu rückenden Zauns erspart wird, angelegt. Es ist einleuchtend, daß auf solche Weise es nie an Eichen zum Verpflanzen, noch an Eichen, die aus der Saat gezogen werden, fehlen kann, und die Anlagen um so mehr unmerklich und ohne viele Kosten ins Große gehen müssen, weil alljährlich zugesetzt wird, und die Oberförster, so wie die Unterförster, dergleichen Eichel-Kämpe und Pflanzschulen in Forsten, wo das Terrain es anräthig macht, halten sollen.

i) Endlich ist es auch nützlich zum Anbau der Lerchenbäume, die Eichel-Kämpe und Pflanzschulen rund herum mit Lerchenbäumen von 4 oder 5 Jahre zu bepflanzen, wodurch zugleich die Jahrgänge marquirt, und fürs Wild gesichert werden.

„Zur Anziehung der Lerchenbäume aber ist das sicherste Mittel, kleine Kämpe anzulegen, sie dort Reihenweise an-

anzusäen, und sie hiernächst im vierten und fünften Jahre zu versetzen.

6) Wie mit den Kiehnen-Anlagen zu verfahren, ist bereits so deutlich im Circulare vom 18ten October 1787 bestimmt, daß man sich darauf bloß mit wenigen Erläuterungen beziehen kann. Es wird daher nur nochmals alle Einschränkung des kostbaren Hackens mit der Handhacke wiederholt, als welche der Sache selbst und der Größe der Forsten durchaus nicht angemessen, auch um so weniger von Nutzen ist, weil dadurch weder das Rotten der Gruse, noch das Auswittern des Bodens erreicht, sondern bloß der rohe feste Boden aufgedeckt, und die umgekehrte Gruse, welche selten bey der bekannten zähen Dauer der Graspflanzen hinlänglich destruirt wird, noch mehr zur Vergrasung, sobald sie sich erholt hat, veranlaßt wird. Uebrigens ist die Besaamung mit Kiehnäpfel gemeiniglich wohlfeiler als mit Kiehn-Saamen, und daher um so mehr vorzuziehen, weil so viele Exempel von verdörrten Kiehn-Saamen vorhanden sind; indeß sind Anlagen mit Kiehn-Saamen, wenn er gut ist, auch keinesweges auszuschließen, ja sogar an einigen Orten, sonderlich bey etwas grasigen oder beschatteten Flecken, oder zu entfernten Transport der Kiehnäpfel nothwendig, welches also nach Umständen zu beurtheilen ist.

Die Sammlung der Kiehnäpfel muß nie zu frühzeitig vor Anfang Januarii geschehen, wobey wohl attendirt werden muß, daß die Sammler durch Abhauen der Aeste keinen Schaden thun; auch sind die Saaten nach der hier gewöhnlichen Witterung den späten Frösten und der gewöhnlichen Frühjahrs-Dürre nicht zu übereilen, und nie vor dem 1sten May anzufangen.

Vornämlich ist bey Regulirung der Kiehnen-Anlagen ins Große zu gehen, ohne sich bey kleinen verdorbenen Flecken, die in einer großen Forst, trotz aller Kunst und Fleiß, nie fehlen werden, zu sehr aufzuhalten, darauf Kosten zu verwenden, einerley Sache drey- und mehrmal vorzunehmen, und indeß größere Objecte und Fortschritte zu versäumen.

Vielmehr kömmt es darauf an, ganze Schläge, und mehrere an einander hangend, zu cultiviren, und so den sechsten Theil der Heide immer successive zu verjüngen. Es müssen also die fleckigen Anlagen, die nicht den Linien der Schläge oder Quadrate folgen, sondern in so großer Menge in irregulairen Figuren in den Heiden herumliegen, durchaus cessiren, anderergestalt die Eintheilungen der Forsten einen ihren wesentlichen Nutzen verlieren, und nie zu der nothwendigen Regularität und Folge kommen können, die man darinn bey den mehrentheils verhauenen Heiden, unsern Nachkommen vorbereiten muß. Es ist also ein wahrer Fehler, wenn zwischen zwey Schlägen, ein Schlag, wie zuweilen geschehen ist, übersprungen wird und stehen bleibt; besser ist es, den Mittel Schlag zu holzen, und so doch wenigstens drey Schläge an einander zu verjüngen. Insbesondere haben auch die Forstbedienten genau zu attendiren, daß sie die Blöcke, Schläge oder Quadrate richtig und accurat in ihren Anschlägen und Registern benennen und deren Inhalt genau anführen, damit die Controllen nicht in Unordnung kommen, und hernach bey den Revisionen Irrthümer und Fehler entdeckt werden.

Da die natürliche Besaamung durchaus das Hauptwerk seyn muß; so muß auf das Circulare vom 18ten October 1787. No. 1. bis 6. aufs genaueste gehalten werden, und sind insonderheit die Bäume, die am meisten behangen sind und also den mehresten Saamen geben, nicht zuerst, sondern zuletzt wegzunehmen, indem die in den Schlägen öfters nur gelassene Latt- und Bohlen-Stämme, gar nicht für Saamen-Bäume zu rechnen sind, da sie viel zu wenige Kiehnäpfel tragen.

Da übrigens durch die im erwähnten Circulare festgesetzte Behandlung, das Aushauen und Herumpläntern in der ganzen Forst sehr aufhören muß, so ist die vornehmste Attention dahin zu richten, diejenigen Schläge zu wählen, wo das reifste Holz steht, indem man freylich jetzo nicht dahin kommen kann, bloß altes Holz zu hauen, als welches zu den Ueberschlägen und zur Benutzung der Forsten in Verbin-

bindung ihrer dermaligen Beschaffenheit und der gegenwärtigen Noth gehört; wannenhero der successive Abtrieb von den 6 oder 7 ältesten Schlägen, die zuvor geschont sind, nach No. 2. und 5. des Circulare dem Plänteren vorzuziehen ist.

Endlich ist auch wegen der Graben an den Schonungen zu bemerken, daß die Graben, welche nicht geringe Kosten machen, nur da, wo Wege und Triften gehen gezogen werden sollen; übrigens aber es hinreichend ist, die Schonungen gehörig mit Tafeln und Strohbändern oder Wiepen zu bezeichnen, damit die Hirten sie deutlich sehen, und sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können.

7) Vorzüglich erfordert die Nothwendigkeit, auf die schnell wachsende Elsen und Birken zu halten. Die Erfahrung hat bey den Elßbrüchen bewiesen, daß sie in der Mark sehr wenig durch Saamen verbessert worden sind, indem nach der gewöhnlichen Lage derselben, der Saame öfters durch die Winter-Nässe und Ueberschwemmungen weggespühlt wird, das Durchschneiden derselben mit Graben, um auf deren Höhen die Saaten zu legen, aber nur wenigen Nutzen geschafft hat. Es ist also hinfüro mehr auf Bepflanzung derselben mit jungen drey- oder vierjährigen Elsen zu attendiren, indem insbesondere da, wo die alten Stämme mehrentheils zu weitläuftig stehen, und mit der Zeit durch den Antrieb geschwächt werden, junge Pflanzen zwischen selbigen häufig angebauet werden müssen. Das Verpflanzen geschieht durch Heber mit sehr geringen Kosten in großer Menge und fast unfehlbaren Fortgang. Weil aber dieses einen Vorrath junger Elsen erfordert, so sind deshalb Elsen-Kämpe an bequemen Oertern in feuchtem Boden, in welchen der Saame Reihenweise ausgesäet wird, anzulegen und zwar von der Größe, daß dadurch etwas wesentlich nützliches erhalten und befördert werde. Uebrigens soll dadurch auf keine Weise das Ausäen der Elsen an Oertern, wo weder Nässe oder Ueberschwemmung daran hindert, ausgeschlossen werden, vielmehr ist selbiges als die natürlichste Methode immer fortzusetzen und die Anfertigung der Abzugs-

graben, allenfalls mit kleinen Stau-Schleusen, um in der trocknen Zeit die nöthige Wässerung geben zu können, nicht zu verabsäumen.

Die Birken betreffend, so ist der bisherige Fehler insonderheit gewesen, die Birken zu alt werden zu lassen; wannenhero solches hinfüro zu vermeiden ist. Das sicherste Zeichen, daß die Birke zu alt ist, besteht darinn, daß die Borke unten über der Wurzel zu rauh und wie aufgeplatzt aussieht. Bey hiesigem sandigen Boden aber ist es nothwendig, die Birken, so man zu Schlagholz haben will, frühzeitig sobald sie nur zweyklüftig sind, im December oder Januar glatt abzuhauen, sodann aber die Birken und nicht minder die Elsen für Wild und Vieh im ersten Antrieb, der so gern abgefressen wird und alsdenn unwiederbringlich verlohren ist, zu hüten; wannenhero es immer der Mühe belohnt, im Frühjahr, insbesondere wo Rehe sind, sie durch Wildhüther zu bewachen.

Wie es mit Birken-Besaamung zu halten, ist bekannt. Es müssen aber auch nicht einzelne Flecke, sondern ganze Schläge damit, und zwar im frühen Frühjahr bestellt werden, welches gewöhnlich besser, als im Herbst, geräth.

8) Die Anziehung der Weiden, und zwar der gelben und grauen Weide, nicht aber der Knack- oder Sprock-Weide, ist bereits öfter befohlen worden. Wann sie in Forsten angelegt werden, so gehören sie insonderheit in solche, die ihrer Lage nach mit Abgebung von vielen Fachinen-Holze belästiget sind, und sind vorzüglich Graben Ufer, Wiesen-Borte, Sandhäger, und andere sonst nicht zu nutzende Flecke dazu zu wählen, wovon die beste Exempel in der Mark in den Anlagen des Ober-Planteur Gröning bey Oranienburg zu sehen sind.

9) Da außer dem Lerchenbaum auch die Weymuths-Fichte ohnstreitig von Nutzen ist, so wird es gut seyn, ohne übertriebene Kosten, davon Pflanz-Kämpe gleich den Eichel-Kämpen anzulegen, und sie hiernächst im 3ten, 4ten, 5ten Jahre in umzäunte Pflanz-Schulen oder sonst eingehegten Ort-

Oertern zu verpflanzen. Was aber die wilde Castanien anbetrifft, so sind solche zu Alleen und an den Wegen in und außer den Forsten anzubringen. Rüstern, Ahorn, Faulbaum und dergleichen sehr nützliche und nöthige Bäume wird jeder fleißiger Forst-Bedienter, so viel es thunlich ist, anzuziehen bedacht seyn, ohne die Kosten zu übertreiben, und die große wesentliche Cultur der oben berührten Holz-Arten, worauf es hiesiger Lande doch eigentlich ankömmt, zu versäumen. Was den Anbau der Roth-Büchen und der Weiß-Büchen betrifft, so ist dabey am besten mit natürlichen Schonungen fortzukommen, und muß insbesondere wohl attendirt werden, diese Anlagen weder zu wenig auszuhauen, als wodurch die junge Pflanzen unter den Bäumen verderben, noch zu viel, als wodurch das Gras überhand zu nehmen pflegt und die jungen Pflanzen dem Anfall der Winde und der Fröste, die sie ohnehin sehr öfters im Frühjahr verderben, ausgesetzt werden. Die Roth-Tannen sind in den Marken, Neumark und Pommern nicht gewöhnlich, und ihre Behandlung ist wegen ihres Standes in hohen oder niedrigen Gegenden, als in Halberstadt oder in Preußen und Lithauen so verschieden, daß es allhier hinreichend ist, nur zu bemerken, daß wegen ihrer flachen Wurzeln und so öfters fünf bis sechs Jahre fehlenden Saamens, der Hau mit äußerster Vorsicht zu führen ist, widrigenfalls Windbruch und Blößen ohnfehlbar entstehen. Sollten endlich auch einige Forst-Bediente nach der Lage ihrer Reviere Lust haben, einige nutzbare ausländische Bäume oder Sträucher anzubauen, so wird ihnen dazu besondere Erlaubniß und Instruction auf ihr Begehren ertheilt werden, indem hierinn allerdings einiges mit Nutzen zu bewürken ist, dergleichen Cultur aber keinesweges in Zeit und Geld versplitternde Anlagen ausarten müssen.

Signatum Berlin, den 12. August 1788.

A. S. B.

Gr. v. Arnim.

No. 12.

Nachtrag zu vorstehenden Circularien, vom 18. October 1787. und 12. August 1788, wegen der Forstcultur, insbesondere wie bey Verfertigung der Forstverbesserungs-Anschläge verfahren werden soll.

Da zum guten und zweckmäßigen Fortgang der Forstcultur gehört, daß alles bloß willkührliche bey den Anlägen ausgeschlossen, und dagegen die Wahl der zu cultivirenden Forsttheile durch eine planmäßige Verbindung aller dabey concurrirenden Umstände bestimmt werde; so ist ein für allemal als ein unveränderlicher Grundsatz angenommen, daß durchaus keinem Forstbedienten, Forstmeister oder Oberforstmeister nachgelassen seyn soll, eine Schonung, sie sey so groß oder so klein wie sie wolle, ohne Vorwissen und Genehmigung des Forstdepartements anzulegen oder aufzugeben, als worauf insbesondere bey Revision der Forsten genau attendirt, und derjenige, so hierwider handelt, sehr ernstlich dafür angesehen werden soll.

1) Es müssen demnach alle Anlagen, die zum natürlichen oder zum künstlichen Holzanbau gemacht, und alle Schonungen, die zur Hütung wieder aufgegeben werden sollen, ohne alle Ausnahme in den Forstverbesserungs-Anschlägen angezeigt, und darüber die Approbation des Forstdepartements erhalten werden. Und da sämtliche Verbesserungs-Anschläge nach der Form des approbirten Schematis angefertiget werden, so hat es dabey sein Verbleiben, und wird nur noch bemerkt, daß selbige nicht in duplo, sondern nur einfach überreicht werden müssen, wornächst beym Forstdepartement zwey Exemplaria nach den gut gefundenen Abänderungen, ausgefertiget, und dem Oberforstmei-

meister oder Forstmeister überschickt werden sollen. Von diesen approbirten Exemplarien wird hiernächst, wenn die Forstverbesserungen ausgeführet sind, das Eine in originali, (nicht aber in copia, wie bishero zuweilen geschehen,) mit den gehörigen Special-Bemerkungen von dem, was bey jedem Punkt geschehen und würklich verausgabet worden, oder warum es ganz, oder zum Theil unterblieben, an das Forstdepartement remittiret.

2) Auf der ersten Seite des Verbesserungs-Anschlages, wo die Nachweisung, was zur Beackerung ausgethan, befindlich ist, müssen mit rother Tinte diejenigen Schonörter bemerkt werden, welche in dem laufenden Jahre aufgegeben werden sollen. Es muß solches mit Benennung der Blöcke und Schläge, und Bemerkung des Jahres, wenn die Schonung angeleget, und zwar mit Bezug auf die tabellarische Nachweisung der Schonungen und Blößen geschehen. Sollte die Forst nicht eingetheilt seyn, so sind die Schonungen, wenn sie zum Theil oder ganz aufgegeben werden, nach Morgen und Quadratruthen zu bemerken, auch muß dabey die Gegend des Reviers so deutlich wie möglich angezeigt werden, als durch welche exacte Beobachtung sowohl bey eingetheilten als uneingetheilten Heiden, das unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden wird, indem sonst die Schonungen, welche zum Aufgeben in den Controllen der Forstcarten-Cammer angezeichnet sind, und gleichwohl in den neuen Verbesserungs-Anschlägen sich nicht in der Art aufgeführt befinden, gewiß monirt werden.

3) Da sowohl das Beste der Unterthanen als der Forsten erfordert, daß angewachsene Schonungen, ohne allen Aufenthalt aufgegeben werden, damit neue Schonungen angelegt, und Blößen gedeckt, die Unterthanen und Aemter aber auch nicht ohne Noth mit Entziehung der Hütungs-Oerter beschwert werden; so wird denen Oberforstmeistern, Forstmeistern und Forstbedienten von neuem eingeschärft, und zur Pflicht gemacht, solche Schonungen ohne allen Zeitverlust aufzugeben, mit der Versicherung, daß ihre Attention dabey, mit gröster Zufriedenheit bemerkt werden wird, wogegen sie aber auch für allen Schaden und Nachtheil responsable bleiben, wenn Schonungen zur Ungebühr geschlossen gehalten werden.

4) Da die Forstverbesserungs-Anschläge alles enthalten müssen, was zur Cultur der Forsten gehört; so cessiren hinführo die, vor gegenwärtiger Einrichtung beym Forstdepartement erforderte Nachweisungen und Tabellen, als nämlich die von denen zur Beackerung ausgethanen Blößen, die jährliche Besamungs- und Anpflanzungs-Tabellen, und die jährliche Nachweisung der Schonungen und Kämpe in jedem District.

5) Was die Geldberechnung betrifft; so ist zu merken, daß wenn bey den ausgeführten Verbesserungen nach angelegter Balance gegen das Anschlags-

schlags-Quantum ein Bestand oder Vorschuß bleibet; ersterer allezeit auf den neuen Verbesserungs-Anschlag transportirt, und demselben der Bestand zu gute gerechnet, der Vorschuß aber mit in den Cultur-Kosten des neuen Verbesserungs-Anschlags mittelst gehöriger Nachweisung, wodurch er entstanden, in Rechnung gebracht werden muß, wobey aber jederzeit zu bemerken, ob der Bestand sich bey dem Forstbedienten baar befindet, oder ob selbiger bey der Haupt-Forstcasse stehen geblieben und nicht erhoben ist.

Sollte ein außerordentlicher Fall eintreten, wo die veranschlagte Cultur gar nicht, oder größtentheils nicht zur Ausführung hätte gebracht werden können, und die assignirten Gelder, die gleichwohl schon erhoben wären, also ganz oder doch größtentheils übrig blieben; so müssen selbige sofort wieder zur Casse, woraus sie erfolgt sind, retradirt werden. Uebrigens muß von solchen Vorfällen, wo eine approbirte Cultur, die von Belang ist, unterbleibt, sogleich Anzeige geschehen, indem sonst eigentlich keine approbirte Cultur omittirt werden muß.

Die Geldvorschüsse, so nach jetziger Einrichtung die Forstbedienten zu leisten haben, können niemals beträchtlich seyn, weil ohne Approbation keine Veränderung gegen den vollzogenen Anschlag unternommen werden darf, und in solchem Fall allezeit Nachanschläge eingereichet werden müssen.

6) Da die Absicht der Beackerungs-Contracte dahin gegangen ist, große Blößen und verangerte Oerter schnell und sicher in Holz-Anbau zu bringen, so wird durch eine üble Wahl kleiner und zerstreuter Flecke dieser Endzweck vereitelt. Es ist also derselbe nie aus der Acht zu lassen, und vorzüglich nach dieser Absicht zu handeln, so daß die Cultur kleiner Parcelen nur zu seltenen Ausnahmen gehöret, und nie ohne Anführung hinreichender Gründe in Vorschlag gebracht werden muß.

Auf der andern Seite scheinen bey Uebernehmung der Cultur großer Blößen die Pächter durch die Bedingung abgeschreckt zu werden,

daß sie den Holzsaamen selbst aussäen sollen.

Da sie nun dieses ohnehin selten verstehen, so soll hinführo diese Bedingung in den Contracten wegbleiben, um nur die Cultur zu befördern.

Eben so ist es nicht immer nothwendig, daß die Holzsaat mit Getreide geschehe, sondern es ist solches nur da nützlich, wo ein brennender Boden, und dessen Lage an der Sonnenseite, Schatten erfordert, in welchem Fall das Getreide, nämlich Hafer oder Buchweizen, nicht, um auf dessen Ertrag zu rechnen, sondern nur Schatten zu geben, mit dem Kiehnsaamen gesäet wird; dahero muß auch die Legung der Getreide-

treidesaat nicht zu einer nothwendigen Bedingung in den Beackerungs-Contracten gemacht, sondern nach Umständen verfahren werden.

7) Da bey Bewilligung eines Getreideabschnittes an die Dienstpflichtigen großer Schaden durch Uebereilung der Aussaat, oder durch unvorsichtiges Abmähen der Feldfrüchte geschehen kann, so muß dergleichen Aussaat den Unterthanen, welche die Schonungen auf Forstdienst bestellen, nicht gestattet werden.

Sollten zuweilen hier Ausnahmen nöthig seyn; so müssen solche jederzeit angezeigt, und darüber besonders die Genehmigung des Forstdepartements eingeholt werden, keinesweges aber ist es erlaubt, dergleichen vorläufig zu thun, und hernach nur zur Ratihabition anzuzeigen. Sollten dahero besäete Flecke entdeckt werden, ohne daß dieser Umstand bey Veranschlagung der Cultur dieses Orts bemerket und zuvor approbiret wäre; so wird der Forstbediente ohne alle Erlassung in 20 Thlr. Strafe pro Morgen genommen, welche in der Verordnung vom 17. Oct. 1790. festgesetzt ist.

8) Bey den Veranschlagungen zu Nachbesserung der Schonörter im Nadelholze, sollen keine fleckweis liegende Nachbesserungen passiren, wenn sie in eine Schonung fallen, die über 8 Jahr alt ist; denn es ist selten möglich, daß die jungen Pflanzen daselbst unter Nadelholz, welches bereits eine Höhe von 4 bis 5 Fuß erhalten hat, gerathen; insbesondere aber werden dadurch die Hütungs-Interessenten unnöthigerweise beschweret, und zugleich größere und nützlichere Vorschritte in der Cultur aufgehalten, weil die alten Schonungen, ohnerachtet ihrer Jahre, um der wenigen Flecke, die noch zurück sind, nicht aufgegeben werden können, folglich nichts neues in Schonung gelegt werden kann, welches zumal in Forsten, wo noch viele Räumden und Blößen sind, großen Nachtheil bringt.

Sollten hingegen in den Schonungen sich so considerable Blößen finden, daß sie besonders geschonet, die übrigen Theile aber aufgegeben werden können; so muß solches in den Anschlägen vorgeschlagen und bemerket werden; indeß gehört dieses mehrentheils zu Fehlern oder großen Unfällen bey der ersten Anlage, und es wird dadurch doch nur immer Holz von ungleichem Bestande für die Nachkommen erhalten werden.

9) Mißrathene Schonungen müssen niemahls länger als bis ins 3te Jahr ohne Nachbesserung bleiben, und muß alsdenn die Nachbesserung solide geschehen, und nicht, weil hier und da ein Paar kiehnene Pflanzen stehen, das Aufhacken in Vorschlag gebracht werden.

Einen solchen Ort muß man wieder auf ein Paar Jahre zur Beackerung austhun, oder ihn, wenn das Land noch mürbe genug ist, auf eine

eine andere bequemere und passendere Art wieder ganz von neuem umarbeiten und besäen lassen.

10) Da an Oertern, wo es der Boden erlaubt, das Anziehen von Ober- und Unterholz ungemein vortheilhaft ist; so muß darauf besonders bey den Verbesserungs-Anschlägen reflectiret werden.

Eichenholz gehört nicht in Gegenden, wo man schnellwüchsiges Brennholz nöthig hat, welches insbesondere in den Forsten an der Spree und Havel wegen Versorgung der Residenzen der Fall ist. Können sie aber daselbst unter Schlaghölzern als Oberholz durch Pflanzung angezogen werden, ist solches von großem Nutzen, indem überhaupt sich fast kein Baum, wenn er zu 8 bis 9 Fuß Höhe gepflanzt werden soll, besser als die Eiche, in Forsten verinteressirt und die darauf gewandte Mühe bezahlt.

Ist nun unter solchen Pflanzeichen der Boden gut, so muß man darauf Weißbuchen, Rüstern, Ahorn, Haseln und dergleichen Schlag- oder Buschholz wählen; ist der Boden nur mittelmäßig, müssen Birken angezogen werden, auch wird in solchem Boden weißblühende Acacie (Robinia Pseudo-Acacia) aus dem Saamen, wie auch der weißbeerigte Hart-Riegel (Cornus alba) durch Stechlinge leicht angezogen werden können.

Eichen in Alleen zu pflanzen, gehört fast immer zu spielenden Anlagen, und man kann bessere Allee-Bäume, an Rüstern, Eschen und dergleichen wählen, die auch der Schaafzucht zu Nutze kommen, wo sich nicht Frucht-Bäume hinschicken, oder der Boden und die Umstände die Wahl nicht für die Weiden und Pappeln bestimmt; denn bey der Eiche sind Kosten, Wachsthum und Mast fast immer verlohren.

Uebrigens ist der Nutzen des Anspflanzens der Eichen zu Oberholz vorzüglich auch an Oertern sichtbar, wo die Hütungen, wie im Magdeburgischen, nicht immer Anlagen von Schonungen und Zuschlägen erlauben.

Eben so ist daselbst die Anpflanzung anderer Holzarten, als Weißbüchen, Rüstern und dergleichen, welche sich zu Kopfholz schicken, von Wichtigkeit, damit das Kopfholz nach Beschaffenheit des Bodens von 3 bis 6 Jahren gehauen, und dadurch die Benutzung des Forstbodens möglichst ergiebig gemacht werde; und in Revieren, wo das Unterholz den Unterthanen gehöret, das Oberholz aber Königlich ist, muß beym Abholzen wohl darauf gesehen werden, daß keine Saamen-Lohde vom Oberholze, welche gesund und von gutem Wuchs, mit abgetrieben werde.

11) Es ist schon öfters bemerkt und vorgeschrieben worden, daß der Hau in den Forsten so eingerichtet werden müsse, daß er der Cultur zu Hülfe

se komme, und durch beides, sowohl dem Hau als der Cultur, die Forsten dahin gebracht werden, daß die Nachkommenschaft regulare Forsten überkommen. Es ist dahero in der Bewirthschaftung bekanntlich ein großer Unterschied bey Hölzern, die aus dem Saamen erzeugt werden, und bey denen, die durch den Wurzel-Ausschlag sich verjüngen und herstellen, zu machen.

Bey erstern erlauben die jetzo äußerst irregulären und verhauenen Forsten nicht, nach Schlägen zu wirthschaften, und Schlag für Schlag abzutreiben, sondern man muß nach dem wirklichen dermaligen Holzbestande sich richten, wie solches durch die Circularien vom 10. Febr. und 18. Oct. 1787 auch 12. Aug. 1788 hinreichend vorgeschrieben ist, sich auch durch Abschätzung der Forsten immer mehr und mehr ergiebt. Gleichwohl schließt dieses nicht aus, auf eine regulare Art den Hau bey einander zu halten, in sechs oder sieben Schläge bey einander, oder in einem bestimmten Quadrat, (so auch ein Jagen genannt wird,) zu hauen, ohne die ganze Forst, (welches durchaus nicht geschehen muß,) durch zu plänkern und ferner irregulär zu verhauen.

Vorzüglich muß auf diese Art der Hau so gerichtet werden, daß der natürliche Anflug befördert, oder ihm Luft gemacht, und solche Schonungen in die Schlaglinien oder Quadrate eingepaßt, also irregulare Ecken und Winkel nach den Schlaglinien abgeschnitten, oder bis an selbige durch Abholzen und Anbau regulär herangebracht werden, damit alles in Schlaglinien oder Quadraten eingeschlossen sey.

12) In Schlag- und Buschholz-Revieren müssen die Schläge durchaus nach dem Turno gehauen und angebauet werden, doch ist es, wenn sie einmal verhauen worden, nicht nothwendig, gerade bey No. 1. anzufangen, sondern man muß das älteste, haubarste Holz wählen, denn aber, unangesehen, daß auch ein Theil junges Holz dazwischen stehet, im Hau fortfahren, und müssen nach Umständen die junge Schläge übersprungen werden, es sey denn, daß sie verbissen oder schlecht abgetrieben worden, alsdenn sie zur Beförderung eines frischen Aufschlags, von neuem angehauen werden können.

Da übrigens alles Schlagholz mit der Zeit veraltet, und nicht mehr aus der Wurzel treibt, müssen nicht nur Saamen-Bäume stehen bleiben, sondern auch, vorzüglich in Elsbrüchen sehr auf Nachpflanzung junger Elsen von 3 Jahren, nach Vorschrift des Circularis vom 12. Aug. 1788. No. 7. attendiret werden, worauf also die Verbesserungs-Anschläge einzurichten sind.

13) In dem Circulare vom 18. October 1787. ist bereits vorzüglich darauf gedrungen, im Kiehnenholze, Vorschonungen zu halten, damit die Pflanzen unter dem Schatten anwachsen, und so viel möglich die so unsichere als kostbare künstliche Cultur erspart werde. Es sind aber

alle

alle Schläge oder Jagen, die in Vorschonungen gelegt werden sollen, in den Verbesserungs-Anschlägen aufzuführen, weil kein Fleck, es sey unter was Vorwand es wolle, ohne Vorwissen und Genehmigung des Forstdepartements in Schonung gelegt, oder aufgegeben werden darf. Uebrigens werden wie gewöhnlich die Bereisungs-Protokolle der Schonungen und Anlagen, von den Oberforstmeistern und Forstmeistern Ende Augusts oder Anfangs Septembers alljährlich erwartet.

14) Bey den Birken-Revieren, sind dergleichen Vorschonungen von größter Nothwendigkeit, selbst, wenn die Birke aus der Wurzel treiben soll, indem man sich nicht immer auf Birken-Stammlohden verlassen kann, denn es ist der Natur der Birke, zumal in magern Boden nicht angemessen, den Hau ofte auszuhalten, daher die Birken-Revieren mehrentheils durch Saamenlohden wieder in Holzbestand gesetzt werden müssen, oder so wie oben §. 12. bey Verbesserung der Els-Reviere ist gesaget worden, durch Anpflanzungen nachzuhelfen sind, indem sich die Birke zu ohngefähr 3 Fuß Höhe sehr leicht verpflanzen läßt. Es muß dahero darauf gehalten werden, daß die Forstbediente, welche Elsen- und Birken-Reviere haben, auch Kämpe von 1 bis 2 Morgen zu Anziehung junger Pflanzstämme anlegen.

Uebrigens muß bey Sammlung, Aufbewahrung und Ausäsung des Birken-Saamens, mit aller Sorgfalt verfahren werden, wie solches auch die Anweisung d. d. 15. Nov. 1779. besaget, und ist dabey wohl zu merken, daß der Boden durchaus nicht zu mürbe gemacht werden muß, als wodurch viel mißgerathene Birken-Schonungen entstehen, und ist daher am besten, wenn man den Boden mit einer eisernen Egge oder mit eisernen Harken nur wund machen kann.

15) Was endlich die Rothtannen anbetrifft, so ist schon öfters zur Regel und Vorschrift gesetzt worden, bey selbigen insonderheit die Vorschonungen nicht zu verabsäumen, denn einestheils geräth der Rothtannen-Saamen öfter nicht in 6 oder mehreren Jahren, anderntheils wird die Rothtanne, weil sie keine solche Pfahlwurzel, wie die Kiehne hat, leicht vom Winde umgeworfen; es ist also ein kahler Abtrieb, und ein unbehutsames Auslichten äußerst schädlich, bringt Blößen und Windbrüche, und muß hernach alles mit kostbarer, künstlicher Besaamung wieder hergestellet werden, welches in großen Wäldern, wie in Preußen und Litthauen ohnehin die Kräfte übersteigt, wannenhero wohl auf Saamen-Jahre zu attendiren, und ehe solche vorhanden, und die jungen Pflanzen in hinlänglicher Menge da stehen, weder mit dem Abtrieb, noch mit unbehutsamen Auslichten zu verfahren, denn die überspringende Haue zur Selbstbesaamung, sind in den wenigsten Forsten, wegen der vielen Hütungen anwendbar.

16) Es ist im Circulare vom 12. August 1788. zwar die Aussaat der Eicheln in großen Kämpen nachgelassen, und wenn dergleichen Anlagen

ge-

geschehen, sogar bestimmt, daß sie nicht unter der Größe von Einem Winspel Roggen-Aussaat geschehen sollen; allein die Erfahrung hat genug bewiesen, wie selten dergleichen Anlagen gerathen, und sich zu den Umständen schicken, worauf bey denen überall mit Hütung belegten Forsten, Rücksicht genommen werden muß.

Sehr häufig erfrieren die jungen Eichen in solchen großen entblößten Kämpen, werden vom Wilde verbissen, vom Grase erstickt, oder haben nur schlechten Fortgang, weil der Boden verangert, so daß in solchen Kämpen oft 6jährige Eichen nicht so groß sind, als 3jährige, die in einem Pflanzkamp wohl geschützt, gewartet und erzogen sind. Auch ist das Vorurtheil gegen verpflanzte Eichen, durch die vielen Erfahrungen in Engelland, und auch hiesiger Orten, nicht mehr in Betracht zu ziehen, und endlich kömmt es darauf an, doch nur bey den vielen Hütungen, Eichen zu erzeugen, die dem drohenden Mangel der gewöhnlichsten Holzbenutzung dieser Art vorbeugen.

Es ist daher und wegen der vielen Geld- und Zeitspieligen Nachbesserungen in den Forstverbesserungs-Anschlägen nie ohne sehr gegründete und deutlich vorgelegte Ursachen, auf solche Anlagen anzutragen, sondern vorzüglich auf gute bewährte Pflanzkämpe von 1 bis 3 Morgen zu reflectiren, wo man Eicheln in geraden Linien nach der Schnur in Rillen säet, hiernächst in den ersten 3 Jahren fleißig behackt und vom Unkraut säubert, sodann lichtet, das ist, etwa zur Hälfte in Distancen von 4 Fuß verpflanzt und so zu Bäumen von 8 bis 10 Fuß erziehet, und im Wilden, entweder allein und alsdenn nicht weiter als zu 6 Fuß Distancen, oder in Unterholz, zu Oberholz versetzt, wie solches alles in dem oberwähnten Circulare vorgeschrieben ist; auch ist nicht zu besorgen, daß hierdurch zu wenig ausgerichtet werde, vielmehr lässet sich berechnen, daß diese anscheinend kleinere Anlagen weit mehr ins Große gehen, und gewiß sicherer sind, als die so vielen Unfällen unterworfenen Kämpe, die nur mit starken Aussaaten pralen.

Da es indeß viele dergleichen mißrathene Eichelkämpe giebt; so ist es am besten, gleich in selbigen eine Pflanzkamp anzulegen, (wenn dergleichen nicht sonst schon in der Nähe vorhanden ist,) und ihnen mit Nachpflanzen lieber, als mit Säen nachzuhelfen.

17) Es ist bekannt genug, daß gepflanzte Kiehnen einen schlechten Baum geben, jedennoch kann dieses Pflanzen nicht ganz gemißbilliget werden, vielmehr wird es mit Nutzen da angewandt, wo kleine Blößen, mit Saamen nicht fortkommen wollen, und es nur darauf ankömmt, geschwinde etwas Schatten und eine Decke des Bodens zu haben, alsdenn aber müssen die Kiehnen sehr enge, nur zu 3 Fuß Zwischenraum gepflanzt werden, und nicht höher als 2 bis 3 Fuß seyn, alsdenn doch Brennholz daraus entsteht; indeß ist diese Arbeit

heit so viel möglich zu vermeiden, und wenn sie veranschlagt wird, der Grund, warum sie nothwendig geschehen muß, umständlich vorzutragen.

18) Um nun auch die Monita so viel als möglich bey Veranschlagung der Saamen-Quantitäten zu vermeiden; so wird nachgegeben, daß auf Einen Magdeburgschen Morgen à 180 □ Ruthen Rheinländisch, gerechnet werden können:

Eichen in Rillen zu legen	4 bis 5 Scheffel,
Wenn sie ins Wilde ausgesäet werden	8 bis 10 Scheffel,
Kiehnäpfel ordinär	12 Scheffel,
Auf Anhöhen und zu Deckung der Sandschellen	16 Schfl.
Reiner Kiehnsaamen	8 bis 10 ℔.
mit Flügel	20 ℔.
Reiner Rothtannensaamen	12 ℔.
Birkensaamen in zerriebenen Zäpfchens	1½ bis 1 Schfl.
oder	18 ℔. reiner.
Rüsternsaamen eben so	1½ bis 2 Schfl.
Elsensaamen	1½ bis 2 Metzen.
oder	6 ℔. reiner.
In Knospen	2 bis 2½ Schfl.
Eschen	2 Schfl. oder 26 ℔.
Rothbüchen	9¼ Metze.
Weißbüchen	21 ℔
Ahorn	2 Schfl. oder 16 ℔.
Lerchen in Rillen	3 ℔.
Weymuths-Kiefer	3 ℔.

In solchen Fällen, wo der Boden, oder andere eintretende Umstände eine Veränderung in diesen Sätzen nothwendig machen sollten, besonders wenn selbige überstiegen werden, müssen die Ursachen kurz bey den Verbesserungs-Anschlägen aufgeführet werden.

19) In den Berichten zu den Forstverbesserungs-Anschlägen muß jederzeit der ganze Vorrath aller Sämereyen angezeigt, und wird sodenn wegen des Ueberschusses oder des Fehlenden disponiret werden, insonderheit aber muß von keiner Darre, es sey Sonnen- oder Feuer-Darre, wenn selbige auf Königliche Kosten erbauet sind, Saamen ohne besondere Assignation des Forstdepartements, es sey an wen es wolle, verabfolget werden.

Uebrigens müssen die Forstbedienten, denen die Aufsicht solcher Darre aufgetragen ist, im Junius jeden Jahres eine Designation einreichen, wie viel sie an reinen ausgemachten Kiehnsaamen und wie viel sie noch an Kiehnäpfeln zum Ausmachen vorräthig haben, auch zugleich den Preis bestimmen, was das Pfund reiner Kiehnsaamen, und

und der Winspel Kiehnäpfel kosten wird. Auch wird sämmtlichen Forstbedienten in der Chur- Alt- und Neumark aufgegeben, in Zeiten, und zwar immediate an das Forstdepartement einzuberichten, ob außer den zu ihren Besaamungen nöthigen Büchen, Eichen, Birken, Rüstern und Elsensaamen in ihren Revieren ein mehreres zu schaffen ist, und was der Scheffel zu sammlen kosten könne.

20) Sollte sich der Fall ereignen, daß die Unterthanen-Dienste, welche dem Anschlag zu gute gerechnet (und nie übersehen oder noch weniger von einem Jahre zum andern übergespart werden müssen) durch besondere Umstände nicht geleistet werden können, und dadurch ein Ausfall gegen das approbirte und angewiesene Anschlags-Quantum entstünde, und dieses nicht gleich auf Anzeige des Oberforstmeisters bey der ic. Kammer remedirt werden könnte; so muß es sogleich dem Forstdepartement eingemeldet werden, welches auch insbesondere bey Saamensammlung oder Saamenlieferungen geschehen muß, da, wenn selbige ausfallen, entweder eine prompte Ersetzung aus den Vorräthen, oder eine andere Disposition, besonders bey den Acker-Contracten nöthig ist. Indeß müssen dergleichen Vorfälle nicht oft vorkommen, da man zur Zeit der Einreichung der Anschläge schon ziemlich vorher wissen kann, ob ein reiches Saamen-Jahr von Nadelholz zu hoffen sey, wornach sich der Forstbediente in seinen Vorschlägen richten muß.

21) Alle Verbesserungs-Anschläge sowohl von neuen Anlagen als Nachbesserungen, können nur in Räumden, Blößen und mißrathenen Schonungen fallen, daher dienet die tabellarische Nachweisung der Raumden, Blößen, und schlecht bestandenen Schonungen, zum Regulativ, was in jeder Forst an Verbesserungen vorzunehmen. Es ist daher um desto nothwendiger, daß in den Verbesserungs-Anschlägen, sowohl neue Anlagen, als Nachbesserungen mit Bezug auf diese Tabelle angegeben werden, weil alle Anlagen und Vorschläge, welche nicht auf der in die Tabelle angeführten Räumden und Blößen fallen, moniret werden, daher die Ursach einer solchen Abweichung gründlich zu bemerken, weil es sonst Aufenthalt und unnöthiges Hin- und Herschreiben verursachen muß.

Die Forstbedienten müssen diese Tabellen zu ihrer Nachricht in Ordnung halten, und des Endes wie Beylage zeigt, jeden Theil einer in Cultur gebrachten Bloße oder Räumde abziehen, und zu der Morgenzahl der Schonungen hinzusetzen, desgleichen von der Morgenzahl der Schonungen, alle aufgegebene Schonungen abziehen, damit diese Tabelle dadurch immer richtig erhalten werde.

22) Obwohl auf diese Weise die Oerter der anzulegenden Schonungen sich bestimmen, auch bereits feststeht, daß mit den Schonungen nach den Schlaglinien und Quadraten verfahren, und etwas regulares an-

gelegt werden soll; so ist doch das Interesse der Hütungsberechtigten nicht aus den Augen zu setzen. Der Forstbediente muß also darauf sehen, daß so viel möglich Veranlassungen zu Klagen vermieden, durch Vorlegung der Schonungen die Hütungs-Reviere nicht abgeschnitten, wenigstens gehörige Triften gelassen werden. Wenn also der Forstbediente contradictiones voraus siehet oder vermuthet, muß er solches anzeigen, die Gründe seiner getroffenen Wahl und warum sie nicht anders habe geschehen können, darlegen, und die gegenseitige Gründe auch nicht verhehlen, damit eine Entscheidung erfolgen könne, indem allerdings auch denen übertriebenen Prätensionen der Beamten und Communen nicht nachgegeben werden kann und soll, da das Holz und dessen Anzug zur ersten und vornehmsten, die Hütung aber nur zur zweyten und Neben-Nutzung gehört, und also die in den Forstordnungen festgesetzte Forsttheile geschonet werden müssen.

23) Wenn die Anschläge cum approbatione remittirt werden, so können selbige schlechterdings durch Zusätze nicht abgeändert werden, weil die Anweisung einmahl schon darnach an die Casse geschehen. Alles was außer den erstern approbirten, noch nöthig gefunden werden sollte, muß mittelst Berichts und mit Einreichung eines besondern Nachanschlages, nachgesucht werden; wie denn überhaupt alle Anlagen, die ohne vorhergegangene Approbation gemacht, und in den ausgeführten Verbesserungs-Anschlägen aufgeführt sind, nicht passiren, sondern gestrichen werden, und auf Kosten des Forstbedienten gehen sollen; auch wird schlechterdings, und unter eben dieser Strafe untersaget, Gelder, die gegen die approbirte Verbesserungs-Anschläge erspart sind, willkührlich und ohne nachgesuchte Genehmigung zu andern Forstverbesserungen zu verwenden.

24) Da die vielfältige Erfahrung zeiget, daß wenn in den Eichelkämpen, Kiehnen gesäet werden, und die Kiehnen zu einer gewissen Höhe herangewachsen sind, gemeiniglich der Antrag geschiehet, die Kiehnen in den Kämpen auszuputzen, oder wohl gar heraus zu hauen, mit dem Vorgeben: den darunter stehenden Eichen Luft zu machen, wodurch denn die Kiehnen nur verloren gehen, oder verderben; so ist es, wenn man den jungen Eichen eine Decke geben will, wohl überhaupt besser, Birkensaat überzustreuen. Wenn aber dennoch Kiehnen in gewissen Umständen nothwendig scheinen sollten, müssen sie wenigstens nicht zu dicke gesäet werden, und muß solches zu besondern Ausnahmen gehören, worüber mit Anführung der Gründe, allezeit Anfrage geschiehet.

In keinem Fall aber wird nachgegeben, sondern ausdrücklich untersagt, in den Kiehnkämpen ein Paar Scheffel Eicheln mit einzulegen, als wodurch nicht allein oben erwähnte Inconvenienzien eintreten, sondern auch noch besonders das Uebel entstehet, daß unter dem Vorwand,

wand, der dem Vieh noch nicht entwachsenen schönen jungen Eichen die Schonung über die Gebühr geschlossen bleibt, und weitere Fortschritte gehindert werden.

Wo dergleichen Schonungen existiren, muß dafür gesorgt werden, daß sie, sobald als möglich aufgegeben, die besten Eichen ausgehoben und verpflanzt werden, worauf bey allen Forstbereisungen genau attendiret werden wird.

25) Es ist ein Verderb der Els-Revieren, daß wenn sich an einigen Orten darin Horste oder Werder von einigen Morgen groß befinden, selbige zum Anbau mit Kiehnen in Vorschlag gebracht werden.

Diese Anträge müssen durchaus nicht ferner geschehen; es entstehen daraus allerley Inconvenienzien, denn die Kiehnen gehören nicht unter Schlagholz, sie beschatten die Elsen und verderben das Elsbruch durch ihren ausfliegenden Saamen auf den Hüllen oder Bulten, wo denn die Kiehne schnell und buschig aufgeht, durch ihre Zweige Schaden anrichtet, und doch nie zu einem nützlichen Baum heranwächset, welches eben so bey der Rothtanne erfolgt. Finden sich daher dergleichen Werder und Anhöhen in Elsbrüchern, so müssen sie mit Birken, Weißbüchen oder andern Schlagholz besäet, oder bepflanzt werden.

Uebrigens finden sich in Litthauen und Preußen Fenne und Moore, wo die Kiehne zwar sehr elend steht, jedoch noch der einzige Baum ist, der nebst einigen vermoosten Werften darauf fortgeht. Dieses machet eine Ausnahme, falls diese Fenne nicht, wie wohl zu vermuthen, durch Industrie abgezapft, oder sonst zu besserer Cultur gebracht werden können, als worauf, zumahl bey der ungeheuern Größe derselben, in den Verbesserungs-Anschlägen alle Attention zu nehmen ist.

26) Aus den eingereichten tabellarischen Nachweisungen der Schonungen und Blößen, ist die Ruthenzahl der hölzernen Zäune hervor gegangen, welche in einigen Forsten ganz übermäßig zur Befriedigung der Schonungen verwandt werden. Da diese Befriedigungen nun kostbar und holzfressend sind, so müssen sie auf alle Art und Weise vermieden, und wo es irgend möglich durch Graben, Splitt- oder Flechtzäunen, bewirket werden, worauf bey Revision der Verbesserungs-Anschläge besonders Rücksicht genommen werden wird. Es sind aber selbige um Eichelkämpe vorzüglich nöthig. Da nun diese, der neuen Instruction zu folge von 1 bis 5 Morgen groß angeleget, und successive, erweitert werden sollen, wobey der alte Zaun noch immer genutzt werden kann; so können künftig selbige sich nicht sehr anhäufen. Ueberdem müssen alle dergleichen Kämpe so viel möglich in re-

gulärer Form von Quadraten angeleget werden, weil hierdurch sehr viel an der Einzäunung erspart wird.

Damit es auch hierzu nicht an Hülfsmittel fehlet; so wird hier eine Tabelle beygefüget, worin die Seite eines Kampes, wenn er im Quadrat angeleget wird, von Ein Viertel bis 5 Morgen in Ruthen und ordinären Schritte angegeben ist.

Tabelle.

Größe des Kamps.		Größe der Seite des Kamps im Viereck.		
Morgen.		Ruthen.	Fuß.	Schritte.
$\frac{1}{4}$	Morgen.	6	4	34
$\frac{1}{2}$	"	9	4	47
$\frac{3}{4}$	"	11	5	58
1	"	13	4	67
$1\frac{1}{4}$	"	15	3	76
$1\frac{1}{2}$	"	16	4	82
$1\frac{3}{4}$	"	17	7	89
2	"	19	—	95
$2\frac{1}{4}$	"	20	1	100
$2\frac{1}{2}$	"	21	2	106
$2\frac{3}{4}$	"	22	2	111
3	"	23	2	116
$3\frac{1}{4}$	"	24	1	121
$3\frac{1}{2}$	"	25	1	126
$3\frac{3}{4}$	"	26	—	130
4	"	27	—	135
$4\frac{1}{4}$	"	27	6	138
$4\frac{1}{2}$	"	28	4	142
$4\frac{3}{4}$	"	29	2	146
5	"	30	—	150

97) Wenn zerstreute irreguläre Flecke zur Cultur in Vorschlag kommen, die zusammen genommen an 100 Morgen ausmachen, und die man doch nicht wegen ihrer Irregularität wie halbe oder viertel Schläge angeben kann, muß solches vor Einreichung der Verbesserungs-Anschlage angezeigt, dabey aber auch der Inhalt der einzelnen Flecke so genau

…rische …

…g, Cultur, Alter, von der …

…ts

Größe der Schonungen und Kämpe	Diese Schonungen, Triften, Wege u. s. w. Scho… sind befriediget mit		
	nun…		
	ist ar… gelegt	Graben	Lebendigen Zäunen	Zäunen von Holz

Tabellarische Nachweisung

(Zu Seite 547.)

sämmtlicher Räumden, Blößen und Schonungen von ihrem Fortgang, Cultur, Alter, wenn sie aufgegeben werden können, und wenn sie aufgegeben sind, von der Königlichen Forst Amts unter dem District des Oberforstmeisters bis 179

Namen und Lage der Forst-Theile	Größe der Forst Morgen	Größe der Forst □R.	Litt. u. No. des Blocks	No. des Schlages oder des Jagens	Größe der Räumden M.	Größe der Räumden R.	Größe der Blößen M.	Größe der Blößen R.	Größe der Schonungen und Kämpe M.	Größe der Schonungen und Kämpe R.	Die Schonung ist angeleget Anno	Die Schonungen sind angebauet mit Holzarten	Der Fortgang ist	Können aufgegeben werden Anno	Sind wirklich aufgegeben Anno	Sind wirklich aufgegeben M.	Sind wirklich aufgegeben R.	Die Schonungen, Triften, Wege u. s. w. sind befriediget mit: Graben Schritt	Graben Rth.	Lebendigen Zäunen Schritt	Lebendigen Zäunen Rth.	Zäunen von Holz Schritt	Zäunen von Holz Rth.
bis 1791.	8580	1																					
In der Heyde auf dem Kiehnwerder	—	—	M.	21—23																			
				44—51	—	—	—	—	500	—	$17\frac{4}{8}$	Eichen, Buchen, Lerchen	gut	1791	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	N.	1—12								Kienen, Birken u. Elsen	gut	—	$179\frac{2}{3}$	500	—	—	175	—	—	—	54
				37—43																			
Eichelkamp bei N. N.	—	—	N.	15—17	—	—	—	—	28	61	$177\frac{1}{2}$	Eichen, Birken, Kienen u. Espen	gut	1792	—	—	—	—	329	—	329	—	—
An der Plantage	—	—	M.	2—4	—	—	—	—	8	—	$177\frac{1}{2}$	Desgleichen	schlecht	1793	—	—	—	—	196	—	—	—	41
〃 〃 Post	—	—	M.	30—31	—	—	—	—	2	—	$178\frac{2}{3}$	Eichen	gut	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	—
〃 〃 Plantage	—	—	L.	23—25	—	—	—	—	35	20	$178\frac{2}{3}$	Kienen und Birken	gut	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In der Heyde am Luchschen Wege	—	—	M.	30	—	—	—	—	22	1	$178\frac{2}{3}$	Eichen und Birken	—	1810	—	—	—	—	100	—	100	—	—
In der Heyde auf dem Kiehnwerder	—	—	Q.	12—14	—	—	—	—	91	92	$178\frac{2}{3}$	Birken und Kienen	mittelmäßig	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grenzort	—	—	N.	37	—	—	8	—	—	—	—	— — —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bei der Wiese	—	—	P.	27—34																			
				63—70	14	—	335	67	—	—	—	— — —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	14	—	343	67	686	174	—	— — —	— —	—	—	500	—	—	800	—	429	—	95
Pro $179\frac{1}{2}$ In Schonung gelegt																							
In der Heyde auf dem Kiehnwerder eine Blöße	—	—	N.	37	—	—	—	—	8	—	$179\frac{1}{2}$	— — —	— —	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—
Bei der Wiese eine Räumde	—	—	P.	50—52	—	—	—	—	14	—	$179\frac{1}{2}$	— — —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grenzort ein Theil Blöße	—	—	P.	27—34	—	—	—	—	44	67	$179\frac{1}{2}$	— — —	— —	—	—	—	—	—	230	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	291	—	753	61	—	— — —	— —	—	—	500	—	—	1070	—	429	—	95
Hiervon sind pro $178\frac{2}{3}$ an Schonungen aufgegeben	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	— — —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Folglich bleibet in Summa:	—	—	—	—	—	—	—	—	253	61	—	— — —	— —	—	—	500	—	—	1070	—	429	—	95

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723437-p0566-8

genau als möglich bestimmt werden, welches nach dem Augenmaaß und mittelst Abschätzung nach Roggen-Aussaat geschehen kann, da alsdann das Forstdepartement entscheiden wird, ob durch einen Conducteur noch eine Special-Vermessung zuförderst verfügt werden soll. Werden aber ganze, halbe oder viertel Theile von Schlägen und Jagen, oder auch solche Theile, deren Größe im Vermeß- und Eintheilungs-Register berechnet sind, veranschlaget, so bedürfen solche keiner fernern Nachmessung; es kann alsdann die im Vermeß- und Eintheilungs-Register berechnete Morgenzahl in den Verbesserungs-Anschlägen aufgeführt werden.

28) Da zur richtigen Bestimmung der Oerter, so in Cultur kommen sollen, so wie überhaupt zur Uebersicht der Forst, und aller darinn vorkommenden Anordnungen, es von äußerster Wichtigkeit ist, die Schlagpfähle und Hügel, wie auch die Nummern der Jagen oder Quadrate in Ordnung zu halten; so hat jeder Forstbediente sich nicht nur dieses, den öfters wiederholten Verordnungen gemäß, mit äußerster Accurateße angelegen seyn zu lassen, sondern es muß auch derselbe nicht verabsäumen, im Nadelholze auf die Schlaglinien, wenigstens am Anfang und Ende, Espen, und in Laubholz-Revieren, Rothtannen zu pflanzen, wie solches auch in der Anweisung vom 10. October 1780. bereits geordnet worden.

Die Kosten, so zu Renovation der Schlagpfähle und Nummern, wie auch zu gedachter Bepflanzung nöthig sind, sind in den Verbesserungs-Anschlägen mit anzuführen, wobey man jedoch sich auch aller Menage befleißigen muß.

Gleichwie nun diese Vorschriften hauptsächlich dazu dienen, die unnützen und irrigen Vorschläge bey den Verbesserungs-Anschlägen abzuwenden; so wird durch deren Beobachtung viel unnütze Schreiberey vermieden, die Revision der Anschläge und eine zeitige Approbation und Ausfertigung derselben befördert werden, wannenhero alle und jede Forstbediente, Forstmeistere und Oberforstmeistere sich hiernach zu achten, und die Culturen nach diesen Grundsätzen in Antrag und in Ausführung zu bringen haben.

Berlin den 24. Februar 1791.

Graf von Arnim.

No. 13.

Circulare, den Abtrieb und Wiederanbau der Schlagholz Districte betr. v. 4. Oct. 1799.

Im Nachtrag vom 24sten Februar 1791. §. 12. sowohl, als im Reglement vom 23sten April 1796. Art. VII. §. 1. p. 255. X. ist zwar bestimmt vorgeschrieben worden, wie beym Abtrieb und Wiederanbau der Schlagholzdistrikte verfahren werden soll, damit durch deren zweckmäßige Bewirthschaftung nicht allein schon für die nächsten Jahre ein höherer Material-Etat bewirkt, sondern auch den Nachkommen ein geschlossener Holzbestand, der in jedem Schlag von gleichem Alter sey, hinterlassen werde.

Dieser Vorschriften ungeachtet, ist bey einer neuern Forstbereisung wahrgenommen worden, daß denenselben da, wo sie anwendbar waren und wo Schlagholzbewirthschaftung Statt fand, wahrscheinlich aus Mißverständniß, kein gehöriges Genüge geleistet worden ist, daher das Forstdepartement sich veranlaßt findet, ihnen folgende nähere Bestimmung zu geben.

§. 1.

Bey Schlagholzrevieren, die eine der Haubarkeit des Holzes angemessene Eintheilung erhalten haben und abgeschätzt worden sind, müssen die hiernach angefertigten Material-Etats, ohne ausdrückliche Genehmigung des Forstdepartements, unter keinerlei Vorwand, bey Vermeidung der schwersten Ahndung, überschritten werden.

§. 2.

Da bey nicht vermessenen und nicht abgeschätzten Forsten der Fall eintreten kann, daß solche, wenn gleich auch hier ein gewisser Etat zum Grunde

Grunde liegt, dennoch ein Mehreres leisten können, so würde, wenn man sich in dergleichen Fällen zu ängstlich an den Etat binden wollte, solches nicht allein der Forstcasse, sondern auch selbst der künftigen Bewirthschaftung der Schlaghölzer äußerst nachtheilig seyn, da nicht nur zu alt gewordene Stämme nicht gern mehr ausschlagen, auch bey weitem das Quantum Holz nicht geben, als wenn solche im 25sten bis 30sten Jahre abgetrieben werden, sondern auch eine dergleichen Bewirthschaftung gewöhnlich eine kostspieligere und langwierigere Kultur nothwendig macht.

Den Oberforstmeistern, Forstmeistern und rechnungsführenden Forstbedienten wird daher hiermit aufgetragen, ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß nicht zu wenig und ein gegen den ganzen Holzbestand verhältnißmäßig zu geringer Theil der Schlagholzdistrikte abgetrieben und geholzt werde; widrigenfalls eben die Verantwortlichkeit eintritt, welche darauf haftet, wenn die Reviere über ihre Kräfte angegriffen werden, als wodurch entweder für die Zukunft im Hau ein Stillstand erfolgt, oder nicht haubares, im besten Wuchs stehendes Holz heruntergehauen werden muß.

§. 3.

Ob der Material-Etat eines Reviers zu hoch oder zu niedrig sey, solches läßt sich bey gehöriger Lokalkenntniß, auch bey nicht vermessenen und abgeschätzten Revieren, theils aus dem Flächeninhalt der abgetriebenen Oerter in Vergleichung mit sämmtlichen Schlagholzdistrikten, theils aus dem überständigen, oder noch nicht haubaren Holzbestand leicht beurtheilen.

Es muß aber dem Forstdepartement jedesmal vorher angezeigt werden, wenn über das Etatsquantum, oder auch unter demselben geholzt werden kann. Wobey es sich von selbst versteht, daß nicht allein aus dieser Anzeige zugleich hervorgehen muß, wie viel etwa alljährlich, mehr oder weniger als das Etatsquantum, mit Nachhalt zu holzen sey, sondern es müssen auch diese Ueberschläge so viel als möglich genau, und nicht blos oberflächlich gemacht werden: so wie denn auch das Forstdepartement dahin sehen wird, daß ein solches noch nicht abgeschätztes Revier, wenn dessen Abschätzung nicht viel Zeit erfordert, bald möglichst vermessen und abgeschätzt werde.

§. 4.

Muß künftig, so viel wie möglich ist, nach Schlägen, und nicht im ganzen Revier geholzt werden. Da aber in verhauenen Schlagholzdistrikten der Holzbestand gewöhnlich irregulair und von ungleichem Alter angetroffen wird; so bleibt es den Forstbedienten unverwehrt, den mit dem ältesten und stärksten Holze bestandenen Distrikt zuerst abzutreiben, wenn

wenn auch die Nummern der abzuholzenden Schläge nicht auf einander folgen sollten: wobey jedoch, des Zusammenhangs der Schonungen wegen, auf unbedeutende Kleinigkeiten nicht Rücksicht genommen, und ohne absolute Nothwendigkeit nicht bald an dieser bald an jener Ecke des Reviers gehauen und keine zerstreut liegende Schonungen angelegt werden müssen.

§. 5.

Trifft es sich, daß ein Schlag so vorzüglich mit haubarem Holze bestanden ist, daß er ein Mehreres enthält, als zum Etat erfordert wird, (welches bey abgeschätzten Revieren aus dem Holzbestandsregister erhellet) so kommt es darauf an, ob dies Mehrere beträchtlich, oder unbedeutend sey. In letzterm Fall bleibt es bey dem vorgeschriebenen Abtrieb des ganzen Schlages, in ersterm hingegen muß in Erwägung gezogen werden:

1) Ob, da es freilich an sich besser ist, den ganzen Schlag auf einmal abzutreiben und einzuschonen, der jährliche Bedarf es erlaubt, einen Vorgriff ins folgende Jahr zu thun, und alsdann in demselben um so viel weniger zu holzen, oder

2) Ob es rathsamer ist, den Schlag nur zur Hälfte, oder um so viel abzutreiben, als die Erfüllung des Etats verlangt.

Eben so wird auch der entgegengesetzte Fall eintreten, wo Ein Schlag des schlechten Holzbestands wegen, und weil er zum Theil aus Räumen und Blößen besteht, zur Erfüllung des Etats nicht hinreichend ist. In diesem Fall müssen ein oder mehrere Schläge zu Hülfe genommen werden, jedoch so, daß, da jeder abzutreibende Ort wieder in Schonung kommt, den Hüthungsinteressenten zu keinen gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben wird.

Sind indeß in einem Revier mehrere Schlagholzblöcke vorhanden, so wird der Forstbediente sich dadurch leicht helfen können, wenn er die Schläge in den verschiedenen Blöcken, die sich zum Abtrieb qualificiren, so zu wählen sucht, daß er in einem Block einen gut bestandenen und in einem andern einen weniger gut bestandenen Schlag abtreibt. Hierdurch wird der Material-Etat wenig oder nicht alterirt und alles übrige bleibt in seiner bestimmten Ordnung.

In zweifelhaften Fällen ist jedoch jedesmal dem Forstdepartement davon Anzeige zu thun und dessen nähere Bestimmung abzuwarten.

§. 6.

Um den jährlichen Abgang zu alt gewordener Stämme durch Saamenloden ersetzen zu können, muß der abzutreibende Schlag in Vorschonung

nung gelegt, auch der Boden, wo es nöthig ist, etwas wund gemacht und beym Abtrieb selbst auf Zurücklassung der erforderlichen Saat- und Schattenbäume Rücksicht genommen werden. Letztere sind jedoch in Elsbrüchern, die ohnedies feuchten und nassen Boden haben, unnöthig, wohl aber Saatbäume, deren Zahl und Beschaffenheit jedoch nur an Ort und Stelle genau bestimmt werden kann. Auf zehn oder zwölf Quadratruthen muß indeß immer ein dergleichen Baum stehen bleiben, und derselbe muß nicht allein zum Saamentragen geschickt seyn, sondern auch bey einem hohen schlanken Wuchs verhältnißmäßige Stärke haben, damit er nicht vom Winde, oder durch andere Zufälle zerbrochen oder zur Erde gedrückt werde: welches bey Elsen, die in einem geschlossenen Stand aufgewachsen sind, mehr, als bey Birken der Fall ist.

§. 7.

Mit dem Anbau der Stämme und Blößen muß, so viel wie möglich ist, geeilt und vorgeschritten und vorzüglich auf den Anbau derjenigen Rücksicht genommen werden, die innerhalb der noch mit haubarem Holze bestandenen Distrikte belegen sind, weil durch den abfallenden Saamen der benachbarten Birken, Rüstern ꝛc. der schleunige und bessere Fortgang des künftigen Bestandes sehr befördert und begünstigt wird, wenn nur der Boden zur Aufnahme des Saamens vorher wund gemacht worden ist. Dagegen müssen Räumen und Blößen, die innerhalb der Grenzen des abzutreibenden oder abgetriebenen Schlages sich befinden, da sie mit eingeschont werden, schlechterdings auch gehörig in Kultur gebracht und in dem Verbesserungsanschlage mit aufgeführt werden. Endlich muß

§. 8.

jährlich eine Nachweisung zur bestimmten Zeit eingereicht und darin sowohl diejenigen Schläge, welche im abgewichenen Jahre abgetrieben und in Schonung gekommen sind, aufgeführt, als auch das aus diesen Schlägen erfolgte Holz genau angegeben werden.

Sämmtliche Oberforstmeister, Forstmeister und rechnungsführende Forstbediente haben nun beym Abtrieb und Wiederanbau der Schlagholzdistrikte sich hiernach aufs genaueste zu achten, und, wenn dieselben sich nicht äußerst verantwortlich machen wollen, ohne Genehmigung des Forstdepartements, in keinem Stück davon abzugehen.

Berlin, den 4ten October 1799.

Forst-Departement des Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorii.

v. Bärensprung.

No. 14.

F. W.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Absicht dahin gehet, daß zu solider und guter Bewirthschaftung der in Unsern Staaten befindlichen importanten Forsten brauchbare Subjecte angezogen, und des Endes denjenigen, die sich zu diesem Fach zu widmen Lust haben, Gelegenheit und Wege eröfnet werden sollen, um nicht nur Kenntnisse, sondern auch nöthige Uebungen und Erfahrungen im Forstwesen zu erlangen, damit sie ferner mit Nutzen dabei angestellet werden, und zu höhern Bedienungen avanciren können; So wollen und verordnen Wir,

1) daß junge Edelleute, wenn sie nach vollendeten Studien und erlernter Jägerey im Forstwesen dienen wollen, und einige Jahre sich aus ihren Mitteln erhalten können, sich deshalb bei Unserm Forstdepartement melden sollen, worauf mit ihnen ein Tentamen, um einigermaßen ihre Fähigkeiten zu beurtheilen, angestellt, und wenn sie zur fernern Ausbildung fähig befunden, auch von der gesetzten Zahl der 4 Jagd-Junkern, eine Stelle erledigt, oder der Erledigung nahe ist, nach Befinden zu Jagd-Junkern ernannt, und bei Eurem Collegio placirt werden sollen, um wie Referendarien dem Forst-Departements-Rath zur Hülfe zu arbeiten, und den Gang der Geschäfte kennen zu lernen.

2) Zugleich haben die Jagd-Junker das Forst-Collegium des Geheimen Forstraths von Burgsdorf, wo ihnen die Forstwissenschaft vorgetragen wird, fleißig zu besuchen, und diesen Unterricht bestens zu benutzen.

3. So-

3) Sobald der Cursus in diesem Collegio beendiget ist, sollen diese Eleves als Jagd-Junker in den Forsten und Provinzen bei den Ober-Forst- und Forstmeistern vertheilet, und ihnen auch immer der Platz und Zutritt bei den Cammer-Collegien eingeräumt werden, um die in den Forsten minder interessante Monate durch Arbeiten bei denselben zu benutzen.

4) Sollte Unsere Allerhöchste Person bei Jagden diese Jagd-Junker erfordern; so müssen sie das, was ihnen deshalb befohlen wird, mit aller Thätigkeit ausrichten und erfüllen.

5) Wenn die Jagd-Junker auf der Art ausgebildet und geübt sind, sollen sie nach vorgängigem Examine bei der Forst-Examinations-Commission nach ihren Fähigkeiten und Fleiße bei entstehenden Vacanzen zu höhern Forststellen avanciren.

6) Was die Revier-Forstbedienungen anbetrifft, so ist bereits durch die Cabinets-Ordre v. 19. Dec. 1788. besonders festgesetzt, wie es damit gehalten werden soll, und da auch anderweit zum Unterricht und Uebung der reitenden Feldjäger unter d. 30. Oct. 1788. das Nöthige verfügt worden, so hat es dabei sein Bewenden, und werden Wir aus den Forstbedienten nach deren Application und Geschicklichkeit die Forstmeister ansetzen, und behalten Wir Uns auch vor, distinguirte Subjecte unter letztern noch weiter zu avanciren.

Gleichwie also nur gründliche Kenntnisse und Diensteifer die Mittel seyn sollen, im Forstwesen zur Beförderung zu gelangen, so werden diejenigen, welche als Eleven oder in der Folge bei ihrer Anstellung sich dadurch nicht auszeichnen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie zurückgesetzt werden; indem übrigens Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, daß auf gute Subjecte, die stufenweise sich geschickt machen und empor heben, vor allen andern reflectiret, und ihnen keine Unkundige und Nichtsgediente Einheimische und Fremde, die Forstbedienungen nur als Versorgungen und ruhige Stellen genießen wollen, vorgezogen werden sollen. Sind. Berlin, d. 28. März 1789.

A. S. B.

An
die Churmärkische Kr. u. D. Cammer.

No. 15.

No. 15.

Publicandum wegen der Holzexportation aus den an der Oder-Ucker- und Weichsel belegenen Provinzen, als der Churmark, Neumark, Pommern, Süd- und Westpreußen und dem Netzdistrict, v. 7. Jan. 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen! Da die Ausfuhre aller Holzsorten seit einigen Jahren aus den an der Oder, Uker und Weichsel belegenen Provinzen, als: der Chur- und Neumark, Pommern, Süd- und Westpreußen und dem Netzdistrikt sich dergestalt vermehrt hat, daß die gegründete Besorgniß vorhanden, diese Provinzen dürften selbst an diesem unentbehrlichen Bedürfniß Mangel leiden, oder doch unverhältnißmäßige drückende Theurung des Holzes entstehen, überdem die durch Raupenfraß und Windbruch den Forsten erwachsenen Schäden die Ergreifung der Maaßregeln zur Sicherstellung des eigenen Landesbedarfs nothwendig machen; so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, sowohl in Absicht Unserer eigenen, als aller Particuliers, Städtischen und sonstigen Forsten ohne Unterschied, in Absicht der ferneren Exportation des Holzes aus erwähnten Provinzen, folgendes hierdurch für jetzt und bis zu erfolgter Wiederherstellung der Forsten zu verordnen und festzusetzen.

§. 1.

§. 1.

Alle Exportation des Kiehnen-Bauholzes soll von nun an untersagt seyn, indem nach dem gemachten Ueberschlage der nothwendige Bedarf an starkem Kiehnen-Bauholz nicht mehr vorhanden, und das Mittel- und kleine Bauholz Zeit und Schonung zum Wachsthum erfordert.

§. 2.

In gleicher Art soll die Ausfuhre des Büchen, Eichen, Fichten, Elsen, Birken und andern Brennholzes in der Regel verboten seyn, dergestalt, daß nur dasienige exportiret werden darf, was beim Stauen des annoch zur Ausschiffung auf der Oder, Uker und Weichsel freygelassenen Nutzholzes unumgänglich erforderlich ist.

§. 3.

Jedoch soll in ganz besonderen Fällen nach vorheriger Untersuchung der ꝛc. Kammern und erfolgter Genehmigung des Finanz- und des Forst-Departements Unsers General ꝛc. Directorii als Ausnahme von der Regel, die Ausfuhr außerhalb Landes, geringer Quantitäten an Bau- und Brennholze, auf deshalb zu ertheilende Exportations-Pässe nachgegeben werden, wenn selbige nach Forstwirthschaftlichen Grundsätzen, der Qualität und Quantität nach, aus den Forsten genommen, und mit Rücksicht auf Entfernung, Transport und Bedarf der Provinz und der holzbedürftigen Gegenden ganz oder zum Theil nicht genutzt werden können.

§. 4.

Dagegen bleibt die Benutzung der Forsten zum einländischen Handel und zum Debit aus einer Provinz in die andere, in der Art, wie solches bisher geschehen ist, völlig ferner frey. Eben so soll auch in Ansehung der Eichen, Büchen und anderer Nutzholz-Sorten, und davon ausgearbeiteten Stab-Franz-Klapp- und Schiffholzes, Planken und Candiskisten, so auch von Kiehnen-

nenzimmern die Exportation, in so ferne die Forsten dabei nicht ruiniret, sondern forstwirthschaftlich benutzet werden, ferner gestattet werden.

§. 5.

Zu dergleichen Holz-Exportationen aus den Provinzen an der Oder und Weichsel nach dem Auslande, sind ohne Unterschied Pässe erforderlich, welche von dem Finanz- und dem Forst-Departement Unsers General ꝛc. Directorii gemeinschaftlich ertheilet werden, von welchen Behörden auch diejenigen Bestimmungen festgesetzet werden, unter welchen die nachgesuchte Exportation erlaubt wird. Niemand darf daher ohne Paß, oder ohne die Erfüllung der darinn geordneten Bestimmungen nachgewiesen zu haben, oder mehr als der Paß besaget, an Bau- Schiffs- Kisten- oder Brennholz, ausführen. Wer dergleichen dennoch zu exportiren versuchen sollte, als worauf besonders von Unsern Accise- Zoll- und Schleusen-Officianten vigiliret werden muß, soll der Confiscation der ganzen Ladung unterworfen seyn. Von dieser Ladung soll ein Drittheil des Werths demjenigen, der die Contravention entdeckt und anzeigt, zwei Drittheile aber zum Unterstützungsfond für holzarme Gegenden, deren Verwendung den Kammern überlassen bleibt, zufallen.

§. 6.

Alle Anträge auf Holz-Exportationen müssen, bevor noch der Handel abgeschlossen und mit dem Hauen des Holzes der Anfang gemacht wird, vorher bey den ꝛc. Kammern geschehen, sonst im Unterlassungsfall die Ertheilung des Passes nicht statt findet. Wir befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserm General-Directorio, den Krieges- und Domänen-Kammern, auch Unsern Accise-Zoll- und Schleusen-Officianten hiermit allergnädigst und ernstlichst, über diese Unsere Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, und die öffentliche Bekanntmachung gehörig zu verfügen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 7ten Januar 1800.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

Freyherr v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter. v. Bärensprung.

No. 16.

Taxe für die Ingenieurs und Taxatoren bei Vermessung, Abschätzung und Eintheilung Königlicher Forsten.

		Rthr.	Gr.	Pf.
1	Bei einer neuen Forstvermessung wird vorausgesetzt, daß davon weder Charte noch Register vorhanden sind, und wenn eine dergleichen neue Vermessung einem Conducteur aufgetragen wird, so erhält derselbe, wenn er allen in dem revidirten und vermehrten Ingenieur-Reglement vom 23. April 1796. *) enthaltenen Forderungen und Obliegenheiten genüget, und nach geschehener genauen Revision gegen die Arbeit selbst nichts Erhebliches zu erinnern gefunden worden ist, für sämtliche in der Forst belegene und vermessene Grundstücke pro Morgen			5
	Hieraus gehet nun schon von selbst hervor, daß wenn in einer bereits vermessenen Forst, von welcher Charte und Register vorhanden, einzelne Theile als Schonungen, Windbruch, Raupenfraß, Fenne,			

Brü-

*) p. 203. X.

		Rthr.	Gr.	Pf.
	Brücher, Möre und dergleichen mehr, die entweder gar nicht, oder unrichtig vermessen und aufgetragen sind, zu diesem oder jenem Behuf aufgenommen werden, diese nicht als eine neue Vermessung angesehen, und als solche bezahlet werden können, sondern es soll dafür nach den Sätzen ad 4 oder 8 nach Befinden der Umstände liquidirt und bezahlet werden.			
2	Eine dergleichen neu vermessene Forst, als bald und durch denselben Conducteur nach Jagen und Schläge, so wie es die Localität und andere Umstände erfordern und nothwendig machen, einzutheilen, die erforderlichen Register anzufertigen, die Jagen und Schläge auf die vorhandene Charte aufzutragen und zu berechnen, die Gränzen der Blöcke und separaten Hütung, deutlich zu verzeichnen, wie auch eine Hütungs-Beschreibung anzufertigen, das Eintheilungs-Project conjunctim. mit dem Forst-Meister und Forst-Bedienten zu entwerfen und davon eine reinliche und deutliche Zeichnung einzureichen; die nöthigen Gestell und Schlaglinien durchstechen, und durchschalmen die Jagen und Schlagpfähle zu bezeichnen und einzusetzen ꝛc., für alles dies und was sonst noch zu einer deutlichen Uebersicht in Absicht der Eintheilung gehöret, erhält der Conducteur für den wirklich zur Eintheilung gekommenen Forstgrund pro Morgen	—	—	2
3	Soll eine dergleichen neu vermessene eingetheilte Forst, auch alsbald detaxirt werden, und es wird dem Conducteur solches vorher und bevor er solche vermessen und eingetheilt hat, bekannt gemacht, so erhält derselbe für die Beihülfe bei der Abschätzung und die damit verbundenen geometrischen und arithmetischen Arbeiten, so wie solche ad 4. näher bestimmt und auseinander gesetzt sind, pro Morgen			

		Rthr.	Gr.	Pf.
	gen reinen Forstgrund exclusive der Wege und Gestelle	—	—	2
4	Eine dergleichen schon vermessene und eingetheilte Forst, Behufs der Abschätzung zu vermessen, die nöthigen Probemorgen abzustecken, und diese, so wie die herausgemessenen Bestände auf die Charte und Coupons aufzutragen, und letztere nach Anweisung des Taxatoris anzufertigen, die Holz-Bestands-Charte zeichnen, das Special-Register und die summarische Nachweisung sämtlicher Holzbestände und was inclusive Zuwachs jährlich davon zu hauen, wie auch eine tabellarische Nachweisung der vorhandenen Schonungen, Räumden, Blößen ꝛc. anzufertigen, und die unrichtig vermessenen und falsch aufgetragenen Forsttheile zu rectificiren, und alles nach Anweisung der Abschätzungs-Commission zu bearbeiten pro Morgen reinen Forstgrund	—	—	4½
	Zur Hin- und Zurückreise erhält der Conducteur entweder einen Vorspannpaß, oder er reiset auf der ordinären Post, wofür er Vergütigung erhält; das Fortkommen in der Forst ist aber seine Sache.			
5	Wenn Behufs der Abschätzung Probelinien oder verwachsene Gestelle durchgesteckt werden müssen, so erhält der Conducteur pro laufende Ruthe, das Terrain mag eben oder bergicht seyn	—	—	½
6	Soll eine bereits vermessene Forst, von neuen oder doch anders eingetheilet werden, so erhält der Conducteur für alles was ad 2. gesagt ist, pro Morgen wirklich eingetheilten Forstgrund	—	—	3
7	Wird eine dergleichen eingetheilte Forst zugleich abgeschätzt, so erhält der Conducteur für alle ad 4. aufgetragene Arbeiten pro Morgen	—	—	4
8	Wenn eine Forstgränze berichtiget, und solche durchaus neu vermessen und aufgetragen werden muß,			

so

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	so erhält der Conducteur für zweimahliges Messen der Winkel und solche auf die Charte aufzutragen, wie auch für Anfertigung des vorschriftsmäßigen Gränz-Registers, worin die Hügel nach Nummern bemerkt werden, und für die Aufnahme der anstoßenden Gränzen auf eine Weite von 25 Ruthen pro laufende Ruthe	—	—	1½
9	Wenn die Schonungen, Räumden und Blößen einer Forst besonders vermessen, und eine tabellarische Nachweisung davon angefertiget werden soll, so erhält der Conducteur für das Vermessen, Auftragen und Berechnen derselben pro Morgen	—	—	2
10	Soll er aber außer diesen noch besondere Handzeichnungen, das bei neuen Anlagen oft der Fall ist, anfertigen und einreichen, so bekömmt er dafür noch besonders pro Morgen	—	—	1
11	Sollen Vermessungs-, Eintheilungs- und Holzbestands-Register, die vorher nach Schlägen berechnet gewesen, nunmehro nach Jagen berechnet, und darnach umgearbeitet werden, so erhält der Conducteur inclusive der tabellarischen Nachweisung der Schonungen pro Morgen	—	—	2
12	Wenn einem Taxator noch ein Conducteur zur Hülfe gegeben wird, und derselbe des letzteren Arbeiten nicht mit besorgen kann, so muß derselbe allen Obliegenheiten, die in der Instruction vom 21. April 1791, und in dem Nachtrag vom 18. April 1793, so wie denen, die er in einer besondern Instruction etwa noch erhalten hat, genügen, den Conducteur über alles was auf Abschätzung Bezug hat, genaue Auskunft und Anweisung geben, und darüber sowohl, als wie von dem Gang dieses Geschäftes, und was ihn zu diesem oder jenem Verfahren bewogen, ein deutliches und reinliches Protokoll führen, worin alles was auf die jetzige und künftige			

		Rthr.	Gr.	Pf.
	Forstwirthschaftung Bezug hat, und wie und auf welche Art, und mit welchen Holzsorten die vorhandenen Räumden und Blößen am besten angebauet werden, wie die Beschaffenheit des Holzes, ob unter den haubaren Eichen noch vorzügliche Nutzhölzer, als Balken und Planken, und wieviel davon vorhanden, für alles dies und für das richtige Abschätzen und Auswählen der Probemorgen, und für das Auszählen des einzelnstehenden Holzes, (im Fall dieß nicht durch Regimenter oder andere holzkundige Männer besorgt wird) erhält derselbe an Diäten, ; ; ;	1	—	—
	und für jeden der Arbeitstage, noch für Pferde und Wagen Miethe besonders 12 Gr.; also überhaupt pro Tag ; ; ; ;	1	12	—
	Außerdem erhält jeder Taxator zur Hin- und Zurückreise von seinem Wohnorte nach der ihm zur Abschätzung übertragenen Forst, einen Vorspannpaß, dessen er sich jedoch während der Arbeit, und in der Forst selbst, unter keinem Vorwand bedienen darf.			
13	Ist der Taxator und Conducteur in einer Person vereinigt, und hat derselbe hinlängliche Beweise von seinen mathematischen und forstwissenschaftlichen Kenntnissen abgelegt, so erhält derselbe für alle bei einer Forstabschätzung vorkommende Arbeiten, das Auszählen des einzeln stehenden Holzes ausgenommen, nebst einem Vorspannpaß zur Hin- und Zurückreise so wie ad 2. bemerkt ist, pro Morgen reinen Forstgrund, wobei er sein Fortkommen in der Forst selbst, und ohne auf Vergütigung zu rechnen, besorgen muß . .		—	6
	Wird aber einem dergleichen Taxator der Forstbediente zu Hülfe gegeben, der ihm beim Abschätzen und Auszählen der diversen Holzbestände, so wie			

beim

		Rthr.	Gr.	Pf.
	beim Ausschalmen derselben assistiret, so erhält derselbe für die ad 4. bemerkte Arbeiten pro Morgen	—	—	5
	Finden sich bei einer Forstabschätzung oder Eintheilung, oder bei einer Grenzberichtigung und dergleichen bedeutende Abweichungen gegen die erste Vermessung, so muß der Conducteur diese Fehler an Ort und Stelle berichtigen, die vorhandene Charte und Register darnach umändern, und noch besondere Coupons nach einem Maaßstab von 50 Ruthen p. Decimalzoll davon einreichen, woraus die Differenz und die Nothwendigkeit der Abänderung dieser Forsttheile hervorgehet. Für diese rectificirte Forsttheile erhält alsdann der Conducteur pro Morgen	—	—	2
	Sind die Differenzien von der Art, daß sie auf die Hauptvermessung und den ganzen Inhalt der Forst keinen bedeutenden Einfluß haben, so muß der Conducteur dieß bei einer Forstabschätzung, Eintheilung ꝛc. sogleich mit berichtigen, ohne dafür besonders sich bezahlen zu lassen.			
14	Wird das Auszählen des einzelnen haubaren Holzes dem Conducteur mit übertragen, und die Abschätzungs-Commission hat von dessen hierzu nöthige Holzkenntniß sich überzeuget, so bekömmt derselbe pro Tag	1	—	—
	Geschlossene Bestände müssen aber nie ausgezählet, sondern soviel wie möglich nach Probe-Morgen bestimmt und abgeschätzt werden. Auch muß der Conducteur, während er zählet, und wofür er besonders bezahlet wird, sich aller übrigen Arbeiten enthalten, weil dadurch manche unnöthige Geldausgaben veranlaßt werden.			

		Rtlr.	Gr.	Pf.
15	Pro laufende Ruthe zu nivelliren, das Profil und den Situations-Plan nach einer vorhandenen Charte anzufertigen, hin und zurück zu wägen .	—	—	3

Zeichen-Gebühren.

16	Für eine neue Brouilloncharte à 50 Ruthen p. Decimalzoll in eben der Größe zu copiiren incl. Farben pro 3 Morgen . . .	—	—	1
	Bei einer neuen Vermessung muß die reine Brouilloncharte, wie es sich von selbst verstehet, nach dem vorstehenden Satz ad 16 gezeichnet werden.			
17	Eine dergleichen Charte nach einem Maaßstab von 250 Ruthen p. Decimalzoll zu reduciren incl. Farben pro 6 Morgen . . .	—	—	1
18	Eine dergleichen Charte nach einem Maaßstab von 250 Ruthen p. Decimalzoll zu reduciren, die Holzbestände und alles übrige darauf zu tragen und vorschriftmäßig zu illuminiren, incl. Farben pro 4 Morgen . . .	—	—	1
19	Eine dergleichen reducirte Charte zu copiiren und illuminiren incl. Farben pro 8 Morgen . .	—	—	1
	(Leinwand und Papier wird besonders bezahlt.)			
20	Wenn Charten nach andern Maaßstäben zu zeichnen vorkommen, welche in dieser Taxe nicht benannt sind, so wird die Morgenzahl, welche für 1 Pf. gezeichnet werden muß, in der Art berechnet, daß man setzt:			
	Die Quadratwurzeln aus der Ruthenzahl der Maaßstäbe p. Decimalzoll verhalten sich gegen			

	Rthr.	Gr.	Pf.
einander, wie die Morgenzahlen, welche nach beiden Maaßstäben p. 1 Pf. gezeichnet werden müssen.			
Berlin, den 25. Januar 1801.			
Forstdepartement des Königl. ꝛc. General-Directorii.			
v. Bärensprung.			

No. 17.

Erneuerte Verordnung die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungs-Berechtigten, und die Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher betreffend, v. 22sten Junius 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, u. s. w. Da seit Emanirung der Forst-Ordnung für Pommern vom 24sten December 1777 durch mehrere Verordnungen und Rescripte näher bestimmt worden, was von den Holz- und Hütungsberechtigten zu beobachten, und wie und in welchen Fällen zu Verhütung der Forst-Verbrechen die in der Forst-Ordnung festgesetzten Strafen zu schärfen seyn; so haben Wir nöthig gefunden, solches in gegenwärtiger Verordnung zusammen fassen zu lassen, und nebst den übrigen, jene Gegenstände betreffenden Vorschriften der Forst-Ordnung, aufs neue zur Achtung und Befolgung jedermann in Erinnerung zu bringen.

Titel 1.

Von denen Hütungs-Gerechtsamen in den Königl. Cämmerey-, Bürger- oder Dorfs-Heiden und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Wer die freye Hütung in den Amtsforsten, oder in den Cämmerey-, Bürger- oder Dorfsheiden hat, darf so wenig fremdes, als zum Handel erkauftes Vieh eintreiben, noch von seinen zur Hütung nicht privilegirten Güthern, Vieh mit auf die Weide bringen, widrigenfalls er Pfändung zu gewärtigen und sodann für jedes Pferd oder Haupt-Rindvieh acht Groschen und für ein Schaaf oder Schwein drey Groschen Strafe bezahlen muß.

§. 2.

Kein Vieh darf von dem Hütungsberechtigten ohne Hirten in die vorgenannten Waldungen getrieben werden, sonst dasselbe gepfändet wird, und für jedes Stück Vieh vier Groschen, und wenn die Pfändung des Nachts oder des Sonntags geschiehet, acht Groschen Pfandgeld erleget werden muß.

§. 3.

In die geschlossenen Masthölzer muß kein Hütungsberechtigter sein Vieh laufen oder gar eintreiben lassen. Auf den Uebertretungsfall stehet auf ein Pferd oder Haupt-Rindvieh acht Groschen und für ein Schaaf oder Schwein drey Groschen Strafe.

§. 4.

Mit Ziegen darf bey Strafe der Confiscation in die Forsten überall nicht eingehütet werden.

§. 5.

§. 5.

In Schonungen, welche von der Immediat-Forst- und Bau-Commission noch nicht wieder offen gegeben sind, darf so wenig die Hütung selbst exerciret werden, als das Uebertreten des Viehes in dieselben gestattet wird; vielmehr muß beydes bey Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh und von 8 Gr. für jedes Schaaf oder Schwein, sorgfältig vermieden und verhindert werden.

Für diese Strafe muß jede Dienstherrschaft, es sey selbige ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeinde, unter folgenden Umständen mit haften:

1) Wenn sie unterlassen hat, ihrem Hirten, Schäfer oder anderm Gesinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes gebraucht, an Ort und Stelle die Schonung anzuweisen und ihnen dabey das Uebertreten oder Ueberhüten des Viehes in dieselbe zu untersagen, auch die darauf gesetzte Strafe bekannt zu machen.

2) Wenn sie nach davon erhaltener Wissenschaft, daß solcher Belehrung und Warnung ungeachtet, ihre Hirten oder Gesinde dennoch das Vieh in eine Schonung übergehen lassen, solches nicht dem betreffenden Forst-Amte angezeiget hat. Wird aber von solchen vorstehendermaßen verwarnten Hirten und Gesinde jene Uebertretung wiederholet und kann dabey die im Anfange des §. feste gesetzte Strafe von selbigen nicht erleget werden; so soll dennoch allezeit die Geldstrafe bis auf den 4ten Theil aus dem Lohne und sonstigen Vermögen des Gesindes, so weit solches dazu reicht, für den Denuncianten beygetrieben, der Straffällige aber, nach Maaßgabe der öftern Wiederholung der Verwarnung und der Anzahl des Viehes auf einen oder mehrere Monate zur Zuchthausstrafe mit derben Willkommen und Abschied verurtheilt und diese Strafe ohne alle Nachsicht an ihm vollzogen werden.

Ist jemand nicht zur Hütung in den Amts-, Cämmerey- und Dorfsheiden berechtiget und treibt dennoch Vieh ein, der soll

soll für solches unrechtmäßig eingetriebenes Vieh und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh acht Groschen und für ein Schaaf oder Schwein drey Groschen an Strafe erlegen.

Titel 2.

Von den Holz-Gerechtsamen.

§. 1.

Wer nur zu Lager- und Leeseholz berechtiget ist, muß sich an liegenden Aesten, Sprock und Stubben begnügen, und sich an keine abgestandene, oder frisch ausgestürzte und zum Bau diensame Bäume, noch an Zöpfen oder zum Bau- oder Brennholz gefällte Bäume vergreifen, sonst er als ein Holzdefraudant anzusehen und bestraft wird. Auch muß er die geordneten Holztage beobachten und bey einem Thaler Strafe oder 24stündigen Gefängniß bey Wasser und Brod nicht außer selbigen zu vorerwähnten Behuf in die Heide kommen.

§. 2.

So wenig derjenige, dessen Gerechtigkeit nur bloß auf Raff- und Leeseholz gehet, als auch die Hirten und Schäfer, dürfen eine Axt, eine Säge oder Beil mit in die Forst bringen, widrigenfalls sie der Gerechtsame verlustig sind und Pfandgeld bezahlen müssen.

§. 3.

Wer aus den Forsten Raff- Lager- und Leeseholz zu seinem eigenen Bedarf zu holen berechtiget ist, und davon einem andern etwas abläßt, oder damit Handel treibet, soll als ein Holzdefraudant bestraft werden, auch diese Strafe, in Ansehung aller dererjenigen statt haben, welche in dieser Art das Holz, welches sie ganz oder doch zum Theil unentgeldlich erhalten, verwenden, wovon jedoch die mit freyen Brennholz Privilegirten, welche zu einem gewissen bestimmten jährlichen Quantum berechtigt

tigt sind, oder mit welchen ihre Brennholz-Gerechtigkeit auf ein bestimmtes jährliches Quantum verglichen worden, ausgenommen sind, indem diesen über ihr dermaßen festgesetztes Freyholz die uneingeschränkte Disposition verbleibt.

§. 4.

Wer zu Bau- Nutz- und Brennholz in Klaftern oder ganzen Bäumen berechtiget ist, darf nicht eigenmächtig und also nicht ohne Anweisung und Anschlag der Revier-Forstbedienten hauen, sonst er als Holzdefraudant bestraft wird.

§. 5.

Wer nicht in seiner Verschreibung ausdrücklich oder durch den Besitz von 1740 von Erlegung des Stammgeldes befreyet ist, muß von allen freyen Bau- und Nutzholz, das in der Forst-Ordnung bestimmte Stammgeld und wenn es Eichen Nutz- und Bauholz ist, auch das Pflanzgeld erlegen.

§. 6.

Wer das assignirte Freyholz nicht zweckmäßig und nach den approbirten Anschlägen verwendet, muß den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forst-Casse bezahlen.

§. 7.

Derjenige, welcher einige Fuder Holz aus den Forsten kauft, solche nach und nach abholet und sich nicht jedesmal bey dem Förster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 8.

Kein Schneidemüller darf ohne Attest eines Forstbedienten oder des rechtmäßigen Verkäufers, ein Stück Holz abschneiden, sonst er für jedes Stück Holz zehen Thaler Strafe bezahlen muß, im Fall des Unvermögens aber, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe beleget wird.

§. 9.

§. 9.

Alles Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbediente, oder wenn es aus adelichen oder städtischen oder Unterthanen-Heiden ist, ohne Attest des adelichen oder andern Privatguthsbesitzers, oder bey dessen Abwesenheit oder Krankheit von dem Wirthschafts-Inspector oder Pächter oder Gerichtshalter, desgleichen ohne Attest der Magistrate oder des Königl. Forstbedienten oder Herrschaft nach denen Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten und confisciret seyn. Lassen aber die Thorbediente das Holz oder Borke ohne solche Atteste ein, so sollen sie in eine Strafe eines Monats Tractament verfallen, daferne sie aber eines bösen Vorsatzes oder eine Durchstecherey dabey überführet werden, cassiret seyn.

Titel 3.

Von der Bestrafung der Forstverbrechen.

§. 1.

Wer die Grenzmale verrückt oder einen Grenzbaum beschädiget oder abhauet, desgleichen wer sich an Warnungstafeln, Schlagbäumen und andern Zeichen vergreift, soll 200 Rthlr. Strafe erlegen, im Fall des Unvermögens, aber eine einjährige Zuchthaus-Strafe leiden.

§. 2.

Kein Hirte oder Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, noch auch die Holzhauer, dürfen vom 1sten April bis Ende September ein Feuerzeug bey sich führen, bey Vermeidung von einem Thaler Geld- oder 24stündigen Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod.

§. 3.

§. 3.

Wer in oder Hundert Schritte von der Heide Feuer zum Gebrauche anmacht, oder in den, in den Forsten belegenen Seen und dadurch fließenden Flüssen und Bächen, bey Kiehn und anderm Feuer fischt und krebset oder in der Heide zur Sommerzeit, d. h. vom 1sten April bis Ende Septembers, Toback raucht, soll, wenn auch kein Schade geschehen, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe beleget werden, und außerdem, wenn Schade geschehen, denselben ersetzen, kann er aber dieses nicht leisten, so muß befundenen Umständen nach, die Leibesstrafe vermehret werden, dergestalt, daß wenn der Schade nach geschehener Würdigung bis Einhundert Thaler beträgt, eine vierteljährige, von Hundert bis Zweyhundert und darüber eine ganzjährige Strafe statt haben soll.

§. 4.

Will jemand seine verwachsenen Wiesen oder Aecker, welche in oder nahe an der Forst gelegen sind, durch Ausbrennen reinigen, so darf solches nach vorheriger nachgesuchter und erhaltener Einwilligung der Obrigkeit des Orts nicht anders als in Gegenwart des Revier-Forstbedienten und unter Anwendung aller im Tit. IV. §. 5. der Forst-Ordnung bestimmt vorgeschriebenen Vorschrifts-Regeln bey stillen Wetter geschehen.

Wer ohne diese Vorschriften zu beobachten, jenes Ausbrennen übernimmt, soll, in so ferne Schaden geschiehet, solchen ersetzen, im Fall des Unvermögens aber nach Maaßgabe der Größe des Schadens wie §. 3. festgesetzet, am Leibe bestraft werden; geschiehet hingegen kein Schade, so soll er dennoch der Nachläßigkeit wegen, mit Einhundert Thaler Geld- oder dreymonatlicher Vestungsstrafe beleget werden.

Hat Jemand aber auf dem durch seine Schuld ausgebrannten Fleck Forstgrund eine Hütungs-Gerechtigkeit, so muß er, wenn selbiger ganz oder zum Theil in Schonung geleget wird, nicht nur gleich allen übrigen Hütungs-Interessenten sich der Hütung darauf, bis die Schonung wieder aufgegeben wird, gänz-

gänzlich enthalten, sondern es soll auch ein solcher Contravenient, wenn gleich der ausgebrannte Ort nicht in Schonung gelegt werden kann, dennoch außer obigen festgesetzten resp. Strafe und Schaden-Ersatzes, den Genuß seines Hütungs-Rechts auf zwey Jahre verliehren.

§. 5.

Derjenige aber, welcher in oder bey einer Forst in der Absicht selbige zu beschädigen, muthwillig Feuer anlegt, soll mit zehnjähriger Vestungs-Arbeit, und nach Beschaffenheit der Moralität der Handlung, noch härter und wohl gar am Leben bestraft werden. Der Denunciant eines solchen Verbrechers soll aus dessen Vermögen eine Belohnung von 50 Rthlr., im Fall aber solches dazu nicht hinreichet, diese aus der Forst-Casse erhalten.

§. 6.

Ein jeder, der nach der Vorschrift des Tit. IV. §. 7. der Forst-Ordnung verbunden ist *), zu der Löschung des in den Forsten entstandenen Feuers Hülfe zu leisten, und im vorkommenden Fall auf die davon erhaltene Nachricht, oder ihm ertheilten Befehl, dennoch ausbleibet, oder zwar sich stellet, jedoch nicht löschen hilft, oder vor geschehener Entlassung wieder davon gehet, soll mit drey Thaler Geldstrafe, oder dreytägigen Gefängniß bey Wasser und Brod und dreystündigen Stehen im Genten jeden Tag des Gefängnisses bestraft werden.

§. 7.

Wer das Holz anbohret, beschälet, behauet oder auf eine andere Art zu einem gewissen Gebrauche, es sey zu welchem es wolle, be-

*) aus jedem Hause in den Städten und aus jedem Hofe in den Dörfern, ein erwachsener, mit einer Schüppe oder Spaten und Art versehener, Mann, wenn der Wirth selbst nicht kommen will oder kann;

beschädiget, soll zwanzig Thaler Strafe erlegen, und wenn er solche nicht bezahlen kann, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe ausstehen. Wer aber namentlich eine junge Eiche zum Peitschenstock oder andern Behuf, ferner junge Fichten zu Querlen und von stehenden Birken Besenreise abschneidet, soll mit fünf Thaler, oder vierzehntägigen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 8.

Der blos muthwillige Beschädiger des Holzes soll aber 200 Rthlr. Strafe erlegen, oder auf ein Jahr zur Vestungs-Arbeit angehalten werden. Eben diese Strafe soll auch auf denjenigen Anwendung finden, welcher einen Baum von einer Allee, es sey auch aus welcher Ursache es wolle, weghauet oder vorsätzlich beschädiget.

§. 9.

Reisenden soll zwar, im Fall sie etwas am Wagen zerbrochen, freystehen, einen Baum in der Heide, nicht aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte, umzuhauen; sie müssen aber dem nächsten Förster, den sie passiren, oder daferne keiner auf dem Wege wohnte, des ersten Orts Obrigkeit, solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Taxe bezahlen, widrigenfalls sie als Holzdefraudanten behandelt werden sollen.

§. 10.

Wer ohne Unsere Höchst eigene oder des Forstdepartements Unsers General- ꝛc. Directoriums Erlaubniß Forstland rahdet, soll mit 50 Rthlr., oder dreymonatlicher Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

§. 11.

Wer in angelegten Schonungen Gras schneidet, oder durch selbige Wege und Stege macht, imgleichen wer in den, in den Amtsforsten

forsten belegenen Seen, oder in den durch selbige fließenden Strömen unbefugterweise fischt und krebset, soll mit drey Thaler oder dreytägiger Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brod beleget werden.

§. 12.

Wer in Königl. Cämmerey-, Bürger- und Dorfsheiden stehendes Holz stiehlt, muß den Werth des gestohlenen Holzes, sammt Stamm- und Pflanzgeld schlechterdings, wenn solches auch nicht anders als in leidlichen, mit der Erhaltung des Holzdiebes, bey seinem Nahrungsstande zu vereinigenden Terminen geschehen kann, und als Strafe den doppelten Werth bezahlen.

Wenn er aber diese festgesetzte Strafe des doppelten Werthes zu erlegen nicht vermag, soll doch ein Viertheil für den Denuncianten, so wie das Holz-, Stamm- und Pflanzgeld erlegt, drey Viertheil der Strafe aber in verhältnißmäßigen Forstdiensten verwandelt werden, wobey ein Tagewerk überhaupt Sechs Groschen und dem Holzdiebe für ein Tagewerk angerechnet wird.

1) Wenn er drey laufende Ruthen Graben, drey Fuß tief, oben drey und unten zwey Fuß breit verfertiget, oder

2) Vier Quadrat-Ruthen in der Forst tüchtig umgräbt, oder

3) Sechs Quadrat-Ruthen tüchtig umhacket.

Wenn indessen Fälle vorkommen, in welchen die Geldstrafe oder deren Verwandlung in Forstdienste, nach jenem Verhältnisse, wegen Unvermögens und also mit Erhaltung des Verbrechers bey seinem Nahrungsstande nicht anzuwenden ist, oder wenn bey zu sehr überhandnehmenden Holzdiebstahl jene Strafen ihren Nachdruck verlieren, so soll statt der Geld- oder Forstdienst-Strafe, auf Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe erkannt werden.

Hiebey sollen folgende Verhältnisse statt finden:

In Fällen, wo die gesetzmäßige Geldstrafe unter Fünf Thaler beträgt, soll der Holzdieb mit 8tägiger Gefängniß-

niß-Strafe bey Wasser und Brod beleget und täglich eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags in den Genten gestellet werden.

Beträgt die Geldstrafe über fünf, jedoch unter zehen Thaler, oder ist jemand zum drittenmale, der Betrag sey auch noch so geringe, des Holzdiebstahls überwiesen, so soll derselbe zu einer vierzehntägigen Zuchthaus-Strafe mit mäßigen Willkommen und Abschiede verurtheilt werden; ist die Strafe zehen Thaler und darüber; so hat eine vierzehntägige Zuchthaus-Strafe mit derben Willkommen und Abschied statt; beträgt aber die Straf zwanzig bis fünf und zwanzig Thaler, so muß auf eine vierwöchentliche Zuchthaus-Strafe mit derben Willkommen und Abschiede erkannt werden.

Damit auch den Holzdefraudationen und dem unerlaubten Holzverkauf desto mehr Einhalt geschehe, so soll zugleich derjenige, der auf dem platten Lande oder in den Vorstädten Holz ohne Forst-Attest kauft, ebenfalls den doppelten Werth des Holzes als Strafe bezahlen.

§. 13.

Wer geschlagenes*) oder gearbeitetes Nutzholz aus der Heide oder von der Ablage entwendet, soll den Werth des Holzes bezahlen, und statt der einfachen Geldstrafe, mit ein vierteljähriger Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden; werden aber Schiffer oder andere von dem Holze, welches ihnen anvertrauet ist, etwas entwenden, so sollen diese außer der Bezahlung des Holzes mit zweyjähriger Vestungsstrafe beleget werden.

§. 14.

Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprenget, soll außer der Ersetzung des Schadens mit zweyjähriger Vestungs-Arbeit be-

*) Hier ist das in dem nur übernommenen §. 16. Tit. XIV. der Forst-Ordnung v. 1777. stehende Wort: Klafter ausgelassen worden. Publ. der Pommerschen Kr. u. D. C. v. 29. März 1802.

beleget und im Fall des Unvermögens, diese Strafe nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Schadens vermehrt und bey wiederholten Verbrechen eine dergleichen zehnjährige Strafe statt haben.

Titel 4.

Von der Bestrafung der Jagdverbrecher.

§. 1.

Wer zur Jagd berechtiget ist, und solche durch Hirten, Schäfer, Bauern und andere untüchtige Leute ausüben läßt, soll der Jagd-Nutzung auf zwey Jahr verlustig seyn.

§. 2.

Wer a) es sey zu welcher Zeit und in welchen Jagd-Distrikten es wolle, Rücken, Auerhennen und Birkhennen, oder

b) in der Setz- und Brütezeit unbefugterweise auf den Königl. Geheegen, Wildbahnen und Jagden, oder auch städtischen Jagden, nachstehenden Wildprett schießet oder fänget, soll außer der Bezahlung des Wildpretts und Schießgeldes nach der jedesmaligen Wildpretts-Taxe, folgende Strafe erlegen, wovon aber der im Tit. X. §. 7. der Forstordnung bestimmte Fall, wo denenjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, nachgegeben, Rehböcke und Schweine auch in der Setzzeit zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen, ausgenommen wird:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmalthier oder Spießer	200 Rthlr.
für ein wildes Kalb, Reh, Schwein, Kayler oder eine Bache	100 Rthlr.
für einen Frischling	50 Rthlr.
für einen Hasen	20 Rthlr.
für einen Fasan, einen Schwan, einen Auerhahn	

oder eine Henne, einen Birkhahn oder eine Henne, ein Rebhuhn oder Haselhuhn ; 10 Rthlr.

Wer Unvermögenshalber diese Strafe nicht erlegen kann, soll, wenn sie nicht über 10 Rthlr. beträgt, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe, wenn sie aber über 10 Rthlr. und bis 50 Rthlr. ist, mit dreymonatlicher, und wenn sie über 50 Rthlr. beträgt, mit sechsmonatlicher Vestungs-Strafe oder Zuchthausarbeit beleget, und wer zum drittenmale dieses Verbrechen begehet und dessen überführet wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildpretts, mit zweyjähriger Vestungs-Strafe beleget werden.

Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von jemand in der Setz- und Brütezeit, es geschehe dieses, in welchem Jagds Distrikte es wolle, Junge oder Eyer von vorstehendem Wildprett, ausgenommen werden.

§. 3.

Wer Kiebitz-Eyer nach dem ersten May oder zu allen Zeiten ohne Erlaubniß der Königl. Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts ausnimmt, soll mit zwey Thaler oder acht Tage mit Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 4.

Wer von den Königl. Jagdpächtern im tiefen Schnee oder auf dem Eise hetzet, soll zehen Thaler Strafe geben.

§. 5.

Wer in den Königl. Geheegen, Wildbahnen und Jagden auch auf städtischen Jagden mit Gewehr oder andere Jagdgeräthe außer dem öffentlichen Wege betroffen wird, soll desselben verlustig seyn, und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden. Thut jemand aber mit einem dergestalt bey sich führenden Gewehr einen Schuß, wovon jedoch der Nothfall der Selbstver-

thei-

theidigung ausgenommen, so soll er, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehen Thaler an Strafe bezahlen, und im Fall dazu sein Vermögen nicht ausreicht, mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 6.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagd-Distrikte, wozu er berechtiget ist, und wo er die Hunde gebraucht, in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, Feldern und Landstraßen ledig herum laufen und nicht am Stricke geführet, oder gehörig geknüttelt oder an dem Hinterfuß gelähmet sind, von Unsern Forstbedienten oder andern todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes ein Thaler Schießgeld erleget werden. Was aber namentlich diejenigen Schäfer und andern Hirten, welche Hunde bey ihren Heerden gebrauchen, anbetrifft; so müssen selbige diesen ihren Hunden nach der Größe und Stärke derselben einen Knüttel von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß lang und 6 Zoll dick anhängen, oder sie an Stricken führen, sonst sie von den Forstbedienten todtgeschossen und selbigen, wie oben im allgemeinen auch schon bestimmt worden, von dem Eigenthümer 1 Rthlr. an Schießgeld bezahlet werden muß.

§. 7.

Wer Selbstgeschoß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschichet, vierzig Thaler Strafe erlegen, oder eine sechswöchentliche Vestungs-Strafe ausstehen. Geschiehet aber durch dieses Selbstgeschoß ein Schaden am Vieh, so muß der Aussteller solchen ersetzen, und im Fall ein Mensch dadurch verletzet werden sollte, muß die Sache untersucht und nach dem peinlichen Rechte darinnen erkannt werden.

§. 8.

Wer in denen Königl. und andern der Kameral-Aufsicht untergeordneten Forsten, Schleifen und Schlingen leget, oder ohne Bewilligung und Vorwissen des Oberforstmeisters Dohnsteige

steige einrichtet, Dohnen steckt oder Vogelheerde anleget, soll jedesmal mit zwey Thalern oder vier und zwanzigstündigen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 9.

Wer bey Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildprets nicht dasjenige beobachtet, was in der Forst-Ordnung Tit. X. §. 14. vorgeschrieben worden ist, soll nicht nur des angeschossenen Wildprets verlustig seyn, sondern auch in die im §. 5. festgesetzte Strafe verfallen.*)

§. 10.

*) Nach diesem §. der Pommerschen Forstordnung v. 24. Dec. 1777. soll Niemand, dessen Jagdrevier an Königl. Heiden und Gehege stößet, er mag zur Jagdfolge berechtiget seyn oder nicht, auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen, weil sonst der vielfältige Misbrauch, daß das Wild aus den Königl. Gehegen herausgehetzet, und alsdann erleget wird, nicht vermieden werden kann.

Wenn aber Jemand, der zur Jagdfolge berechtiget ist, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angehetzet hat, und solches in Königl. Heiden und Gehege übergehet, so mag er dasselbe dahin mit seinen Hunden wohl verfolgen. Nachdem aber dergleichen Wild gefangen und erleget worden, muß derselbe nicht nur sofort die Hunde aufkuppeln, und mit denselben aus Königl. Heiden und Gehegen sich zurückbegeben, sondern auch solchen Fall dem nächsten Forstbedienten, es sey ein Ober- oder Unterförster, anzeigen, welcher sodann, falls die Aufhetzung nicht auf oder ganz nahe an Königl. Gehegen geschehen, ihm das gefangene oder erlegte Stück Wild abfolgen lassen soll.

Daferne hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Revier ein Stück Wild angeschossen, und solches in Königl. Wälder und Gehege übergehet, so soll derselbe, ohne sein Gewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, nachdem er zuvor den Ort des Anschusses bezeichnet, sich zu dem nächsten Forstbedienten begeben, denselben mit sich nehmen, ihm den Ort des Anschusses, nebst Farbe und Haare zeigen, darauf die Folge mit ihm vornehmen, und solche, so lange er auf dem Gefährte und Farbe bleibet, jedoch nur denselben Tag bis zum Abend, ohne gelöfete Hunde, in Königl. Wäldern fortsetzen, da denn solches Stück Wild, wenn es gefunden wird, ihm abgefolget werden soll. Er muß sich

aber

§. 10.

Wer zu den Wolfsjagden beordert wird, und nicht erscheinet, oder sich dabey widerspänstig bezeuget, soll mit zwey Thalern oder dreytägigen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden, wohingegen diejenigen, welche zu den Wolfsjagden Leute herzugeben verbunden sind, und diese nicht gestellen, zehen Thaler Strafe erlegen sollen.

§. 11.

Die Abdecker, welche nicht nach der Tit. XII. §. 11. der Forst-Ordnung gegebenen Vorschrift, die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen für jedesmal fünf Thaler Strafe bezahlen.

§. 12.

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, oder Fallwildprett nicht anzeigt, soll für jede zurückbehaltene Stange oder Stück Wildprett fünf Thaler Strafe erlegen, daferne er aber solche

aber keinesweges unterstehen, dasselbe, wenn er gleich durch die Folge daran kommt, noch ein oder mehrere Male anzuschießen.

Wer zur Jagdfolge nicht berechtiget ist, darf überhaupt ein auf seinem Jagdrevier angehetztes Wild nicht in Königl. Wälder und Gehege mit der Hetze verfolgen.

Hat aber er, oder sein Schütze ein Stück Wild auf seinem Jagdreviere angeschossen, und selbiges wäre in Königl. Heiden und Gehege übergegangen, so muß er, damit ein solches Stück Wild nicht ungenutzt verderbe, dem nächsten Forstbedienten nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo selbiges angeschossen worden, davon Anzeige thun, der Forstbediente aber mit ihm Farbe und Gefährte verfolgen, und wenn das solchergestalt angeschossene Wild gefunden wird, dasselbe zwar zur Königl. Forstcasse berechnet, ihm oder seinem Schützen aber der Schuß, und die wegen der Anzeige und Folge gehabte Mühe und Versäumniß billigmäßig vergütiget werden.

solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 13.

Ohne Attest des Königl. Forstbedienten und Jagdberechtigten, dürfen weder Wildhäute noch Wildprett in die Städte eingebracht werden, sonst die in dieser Verordnung Tit. II. §. 9. bestimmten Strafen in Ansehung des ohne Forst-Attest eingebrachten Holzes in Anwendung kommen.

Uebrigens wird hierdurch noch wiederholentlich im allgemeinen festgesetzet: daß die auf die verschiedenen Uebertretungsfälle bestimmten Strafen statt haben, wenn sie mit keinem andern Verbrechen begleitet sind: Würde aber jemand Pfandkehrung in denen Amtsforsten oder Cämmerey-, Bürger- und Dorfsheiden sich zu Schulden kommen lassen, oder die Forstbedienten bey ihren Amtsverrichtungen übel begegnen, oder sich gar thätlich an sie vergreifen, der soll nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dreymonatlicher, ein oder zweyjähriger Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

Sollten sich aber Bösewichter zusammen rotten und mit Gewalt Holz oder Wildprett stehlen, oder sonst Schaden anrichten, auch dabey wohl gar den Forstbedienten nach dem Leben trachten; so sollen sie als Stöhrer der öffentlichen Sicherheit mit zehnjähriger Vestungs-Arbeit, auch nach Beschaffenheit der Umstände am Leben bestraft werden.

Die benachbarten Forstbedienten sind in dergleichen Fällen schuldig, zusammen zu kommen, und müssen die Thäter, wenn sie solche nicht kennen, und es etwa auswärtige Unterthanen sind, zu ergreifen bemühet seyn, demnächst aber selbige auf das Amt abliefern, damit ihnen der Prozeß gemacht werden könne.

Kommen aber die Forstbedienten hiebey in Gefahr, so stehet ihnen frey, sich zu vertheidigen und zu ihrer Nothdurft zu schießen,

ßen, wobey sie jedoch alle Vorsicht anwenden müssen, daß sie wo möglich niemanden tödten.

Endlich soll auch noch von allen vorher bestimmten Geldstrafen der Denunciant, er sey Forstbediente oder ein anderer, den vierten Theil in dem, in dem Tit. I. §. 5. dieser Verordnung bestimmten Fall, aber wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte haben.

Außer diesem soll der Forstbediente befugt seyn, an Pfandgeld 4 Gr., und wenn das Verhältniß der Strafe einen Thaler übersteigt, oder die Pfändung des Nachts oder des Sontags geschiehet, den doppelten Satz zu nehmen, außer in dem Tit. I. §. 5. dieser Verordnung beschriebenen Falle, wo das Pfandgeld cessiret und der Denunciant dagegen die Hälfte der Strafe erhält.

Berlin den 22sten Juny 1800.

Friedrich Wilhelm.

v. Heinitz. v. Voß. v. Bärensprung.

No. 18.

Wildpretstaxe für die Neumark vom 1sten August 1788. angehend.

Benennung des Wildprets.	Taxe.			Schieß-Geld.		Fuhr-Geld.		Summa.	
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
1. Roth Wildpret.									
Ein Hirsch von 6 und mehr Enden	6	12	—	—	16	—	6	7	10
= Gabler, Gelde oder Altthier	5	18	—	—	12	—	6	6	12
= Spießer	4	12	—	—	12	—	6	5	6
= Schmalthier . . .	4	6	—	—	8	—	6	4	20
= Wildkalb . . .	3	8	—	—	8	—	6	3	22
Hirsche über 10 Enden werden gar nicht ohne besonderen Befehl, und Wildkälber blos für die Königl. Hof-Küchen geschossen.									
2. Dann-Wildpret.									
Ein Schaufler . . .	5	—	—	—	16	—	6	5	22
= altes Thier . . .	4	12	—	—	12	—	6	5	6
= Spießer . . .	4	—	—	—	12	—	6	4	18

Be-

Benennung des Wildprets.	Taxe. Rthlr.	Gr.	pf.	Schieß-Geld. Rthlr.	Gr.	Fuhr-Geld. Rthlr.	Gr.	Summa Rthlr.	Gr.
Ein Schmalthier	3	6	—	—	12	—	6	4	—
" Kalb	2	16	—	—	8	—	6	3	6
Kälber werden blos für die Königl. Hof-Küchen geschossen.									
3. Schwartz Wildpret.									
Ein Hauptschwein	6	8	—	—	16	—	6	7	6
" angehendes Schwein oder starke Bache	6	—	—	—	16	—	6	6	22
" dreijährig Schwein	5	—	—	—	12	—	6	5	18
" zweijährig Schwein	4	—	—	—	12	—	6	4	18
" überjähriges Frischling	3	—	—	—	8	—	6	3	14
" Frischling	1	16	—	—	6	—	3	2	1
4. Reh-Wildpret.									
Ein Reh-Bock	2	16	—	—	6	—	3	3	1
" Schmal- und junges Reh	2	—	—	—	6	—	3	2	9
Letztere werden nur für die Königl. Hof-Küchen geschossen und geliefert									
5. Kleines Wildpret.									
Ein Hase	—	10	—	—	2	—	—	—	12
6. Feder-Wildpret.									
Ein Auerhahn	1	16	—	—	16	—	—	2	8
" Birkhahn oder Huhn	—	16	—	—	8	—	—	1	—
" Haselhuhn	—	8	—	—	2	—	—	—	10
" Trappe	—	16	—	—	6	—	—	—	22
" Rebhuhn	—	6	—	—	2	—	—	—	8

Uebri-

Uebrigens gereicht einem jeden zur Nachricht, daß ein Mehreres als diese Taxe besaget, für das Wildpret zu nehmen, schlechterdings verboten bleibt; In Absicht der Berechnung des zu den Hof-Küchen Etatsmäßig zu liefernden Wildprets aber, bleibt es bei der bisherigen Taxe und Berechnungs-Art.

Signatum Berlin, den 1sten Junii 1788.

A. S. B.

Graf v. Arnim.

Nach-

Nachtrag der während des Abdrucks der dritten Fortsetzung ergangenen Verordnungen.

Briefe.

Auch alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Prätiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden. Niemand darf mehrere unter ein Couvert oder in ein Paquet verschließen, und solche zur Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig declariren, und werden im ersten Uebertretungsfalle die 4, im zweiten die 8, und im dritten die 12fachen Postgefälle verwirkt. Briefe dürfen unter andere nach einer geringern Taxe zu befördernde Sachen bei Strafe von 10 Rthlr. für jeden der Taxe entzogenen Brief, verpacket; Boten und Fuhrleute dürfen für den Absender nur allein gedungen werden, und müssen auf das Ueberbringen seiner Briefe allein eingeschränkt seyn. Will überhaupt sich Jemand einer Gelegenheit zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Paquete bedienen, so muß sich der Reisende, Schiffer, Fuhrmann ꝛc. vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Carte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsortes abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen. Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es nur an denjenigen Orten der Meldung, und Ertheilung der Postcarte, wo die Lokalität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht. V. v. 12. Jun. 1804.

Ju-

Juden.

Einem jeden Schutzverwandten Juden ist, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritualgesetzen zu entziehen, und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten, C. O. v. 17. Jul. 1804. es muß jedoch, zur Vermeidung aller willkührlichen Abweichungen, ein solcher Antrag zum gerichtlichen Protokoll aufgenommen werden. R. v. 21. Jul. 1804.

Portofreiheit.

Haben nunmehro die Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, sowohl bei Einsendung derselben an die Regierungen und Consistorien und an die Ober-Rechencammer, als auch bei deren Rücksendung an die Regierungen und Consistorien, und an die Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, wenn sie mit einem öffentlichen Siegel und der gehörigen Rubrik versehen sind, R. v. 26. Apr. 1804. — Die, muß als eine Ausnahme von der Regel sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen. Daß, wenn Jemand in seinen Privatangelegenheiten an die Landescollegien Briefe und Paquete abschickt, solche nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 168. von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders als gegen Erlegung des Porto angenommen werden sollen, ist aufgehoben. Wer sich aber zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder solches in ein Paquet oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe. V. v. 12. Jun. 1804.

Postamt.

Die Postämter dürfen in allen Fällen, wo sie blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, in so fern sie am Bestimmungsort das Paquet, den Beutel oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post declariret und verificiret worden. Wenn aber die Postordnung die specielle Declaration

ration der auf die Post zu gebenden Effecten, bei Verlust alles Ersatzes vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen. — Das Postwesen vertritt kein Passagiergut; alleg. V. u. N. C. C. M. p. 1834. §. 4.

Postcontravention.

In so fern die erneuerte Postordnung und Fuhr- und Extrapost-reglements (s. Repert.: Postordnung.) nicht für jeden Post-Contraventions- und Defraudationsfall besonders sanctioniren, soll alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, Th. 2. Tit. 20. §. 293. und Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des A. L. R. festgesetzt ist, auch auf die Post-contraventiones in ihrem ganzen Umfange statt finden; alleg. V.

Postinsignien.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen derselben bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe bedienen; alleg. V.

Reisen.

Niemand darf sich auf einer Postroute mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist. Dahingegen stehet einem Jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde, in so fern sie unentgeltlich gestellt werden, Relais legen zu lassen. Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage d. i. 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden. In der Residenz Berlin darf jedoch kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapostpferden angekommen, mit Lohnfuhren weiter gehen oder zurückreisen, und zwar ohne

ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum. Wer Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile gehet, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen. die Verbindlichkeit den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat, mit besprochen werden. Wird die Lohnfuhre vom Lande, oder aus einem Orte, wo kein Postamt, Postwärterey oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der zu haltenden Poststraße dergleichen Behörde, so ist derselbe, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Post-Anstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilen-Zahl von dem Orte der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung, zu lösen; gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle, deren Erlegung durch besondere Fuhrreglements und Circularien bestimmt ist, s. Regl. v. 10. Aug. 1766. p. 315. IV. N. C. C. M. nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt; alleg. V.

Siegel.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt; alleg. V. — Da in dieser Verordnung v. 12. Jun. 1804. auf die Postordnung für sämmtliche Königliche Provinzen, v. 26. Nov. 1782. p. 1726. VII. N. C. C. M. verwiesen wird, das dem besonders gedruckten Exemplare dieses Gesetzes beigefügte, zur Auffindung der darin befindlichen Materien zweckmäßig ausgearbeitete alphabetische Inhaltsverzeichniß aber so wenig durch das dem siebenten Theile der Constitutions-Sammlungen angehängte Register, als durch deren Hauptrepertorium vollständig er-

ersetzt wird, so ist dasselbe diesem Nachtrage mit Hinweisung auf den gedachten siebenten Theil der Constitutions-Sammlungen beigefügt.

Strafe.

Regl. wegen der Neumärkischen Provinzial-Strafanstalten, v. 3. Apr. 1804.

Wittwen-Casse.

Durch die C. O. v. 21. Jun. 1804. sind der Officier-Wittwen-Casse die nämlichen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Reglements v. 1775. der Allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt sind, dahin bewilliget worden, daß die gedachte Casse alle Privilegia einer von der Allerhöchsten Person allein abhängenden milden Stiftung erhalten, und derselben insbesondere fiscälische Rechte bei Rechtshändeln, die Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit in Ansehung der Correspondance der General-Direction zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten, und die Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers bei den der Officier-Wittwen-Casse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Atteſten zustehen sollen; R. v. 25. Jun. 1804.

Alphabetisches Register zur Postordnung v. 26. Nov. 1782. p. 1726. bis 1867. Th. VII. der Constitutions-Sammlungen.

A.

Abfertigung die, aller Posten soll vor dem Posthause, p. 1820. §. 2. die der fahrenden in einer Stunde, p. 1802. §. 2. und die der reitenden, in einer Viertelstunde geschehen, c. l. §. 3.

Abforderung eines andern Briefe, ohne Vorwissen, soll fiscälisch bestraft werden, p. 1781. §. 5.

Abholung seiner Briefe soll jedem Correspondenten frei bleiben, p. 1782. §. 6.

Abladung der Poststücke, bei sollen der ankommende und abfahrende Postillion hülfreiche Hand leisten, p. 1740. §. 15. Absender eines Briefes mit Juwelen oder anderen Pretiosen muß deren Werth bei Strafe richtig angeben, p. 1834. §. 4.

Abrechnungsbogen, wie solcher anzufertigen, p. 88. §. 5., wird quartaliter eingesandt, p. 1790. §. 10., und darf sich nichts darinn verändern, c. l.

Accise sollen die Postbediente entrichten, p. 1845. §. 7. Acciseb ediente sollen auf die Defraudationen der Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer u. s. w. Acht haben, p. 1855. §. 8.

Ac-

Accommodement der Passagiers, s. Passagier.

Acten, sollen emballirt, p. 1764. §. 31. mit der fahrenden Post abgesandt, p. 1809. §. 10. deren Versendung den Posten nicht entzogen, p. 1853. §. 4., auch soll die Taxe v. 1712. nicht überschritten werden, p. 1840. §. 1.

Adressen zu Paqueten, wenn solche besonders taxiret werden, p. 1749. §. 10.

Aecker unbestellte, können befahren, p. 1863. §. 2. bestellte, sollen verschonet werden, c. l. §. 3.

Anhalten der Postillions unterwegens soll nicht gestattet werden, p. 1745. §. 23.

Ankunft und Abgang der Posten, s. Verzeichniß. Auf Ankunft der Posten soll gegen ihre Zeit gewartet werden, p. 1802. §. 1.

Ansteckende Krankheiten, s. Krankheit.

Arrest, Personal-, der Postbedienten, vom, soll das General-Postamt benachrichtiget werden, p. 1843. §. 3. s. Besoldung.

Attentionsgelder sollen wegen verzögerter Berichtserstattung erlegt werden, p. 1729. §. 7.

Aufgabe der Briefe zur Post, wie lange sie währet, p. 1833. §. 2.

Ausgaben, über unfixirte, soll die Approbation des Generalpostamts zuvor eingeholet werden, p. 92. §. 11. davon sind Ausgaben für Reben- und Entgegenfuhren ausgenommen, c. l. Ausgabe-Beläge sollen mit des Postmeisters Atteste versehen seyn, p. 1787. §. 2.

Ausgebung beschwerter Briefe soll mit aller Sorgfalt geschehen, p. 1780. §. 4.

Aushängung der angekommenen Postcarten, soll bei 200 Thlr. Strafe nicht unterlassen werden, p. 1779. §. 2.

Ausreuter sind dem General-Postamte mit subordinirt, p. 1844. §. 4.

Ausschüsse sollen den zweiten Posttag nach erhaltener Nachricht vergütiget werden, p. 1793. §. 14.

Ausstellungen der General-Postcasse sind sofort abzumachen, p. 92. §. 12.

Austertonnen, was bei schadhaften, zu beobachten, p. 1774. §. 4.

B.

Bänke für die Passagiers sollen dauerhaft und breit seyn, p. 1812. §. 3.

Bagage der Passagiers gehet bis 50, und zu Meßzeiten bis 60 Lb. frei, p. 1825. §. 3.

Balance wird quartaliter und jährlich an das General-Postamt geschickt, p. 1788. §. 7.

Bankonoten, wie es mit Absendung der, zu halten, p. 1836. §. 6. Beläge, s. Ausgabe-Beläge. Berechnung der Fracht, s. Fracht.

Bereisung der Postwärtereyen, soll alle halbe Jahr von jedem Postmeister geschehen, p. 1735. §. 3. und letztere dazu Vorspannpässe erhalten, c. l. der Postinspectoren, s. Postinspector.

Berichte der Landescollegien mit Beilagen, wenn sie nicht pressant sind, sollen in der Regel nicht reitend spedirt, p. 1809. §. 10. solche von Postämtern unparteiisch erstattet, p. 1728. §. 6. und zur bestimmten Zeit eingesandt werden. p. 1729. §. 7.

Beschwerte Briefe, deren Summe verschwiegen, sind richtig zu bestellen, p. 1835. §. 5.

Besoldungen der Postbediente können in der Regel nicht mit Arrest belegt werden, p. 1844. §. 5. Besoldungs-Quit-

Quittungen sollen von dem Postmeister attestiret, p. 1787. §. 2. wenn solche eher in Zahlung angegeben, als der Accipient seine Besoldung wirklich erhalten; c. l. §. 3.

Bestandsgelder sollen mit dem Cassenextract oder mit nächster Post, mit Beifügung eines accuraten Sortenzettels in gangbaren Münzsorten eingesandt werden, p. 1793. §. 14.

Bestimmungsort, der, soll auf den Aufschriften deutlich benannt, p. 1730. §. 11. und in Absicht der über immediate Postämter weiter gehenden Briefe u. s. w. in den Carten bemerkt werden, p. 1746. §. 2.

Besserung der Wege, s. Reparatur. —

Beylagen, deren Taxirung, p. 1749. §. 10.

Beypferde, s. Nebenpferde. Beywagen, s. Nebenwagen. Binnencarten, s. Carten.

Blasen auf dem Posthorn, soll fleißig von den Postillions geschehen, p. 1743. §. 20. Bothen, expresse, wenn und in welcher Art sie erlaubt, p. 1854. §. 5.

Briefbeutel, beschwerte, sollen vor der Absendung gewogen, p. 1732. §. 15. versiegelt, p. 1758. §. 24. durchgehende nicht geöfnet, c. l. §. 25. deren Gebrauch nicht unterlassen werden, p. 1759. §. 27. Von Beschaffenheit derselben, p. 1757. §. 22. Nach deren Versiegelung sollen die Spätlinge liegen bleiben, p. 1810. §. 11.

Briefe, welche des Morgens früh, oder des Vormittags einlaufen, verbleiben bis auf den Abend nach 6 Uhr, diejenigen aber, so des Nachmittags oder Abends einlaufen, den folgenden Tag bis 12 Uhr Mittags im Postamte zur eigenen Abforderung, p. 1782. §. 6. aufgesprungene, sollen mit dem Postsiegel wieder verschlossen, p. 1784. §. 9. ohne Porto oder Franco bei Strafe weder verabfolget noch angenommen, p. 1794. §. 15. die an Geh. Staats-Minister, Cabinetsräthe u. s. w. franquirt, p. 1795. §. 2. die der Correspondenten gut versiegelt, p. 1834. §. 3. die den Defraudanten abgenommene, nach

dem Bestimmungsort abgesandt, und bei Anzeige des Contraventionsfalls dem General-Postamte eine Specification solcher Briefe eingesandt, p. 1856. §. 11. auch sollen in Pestzeiten die Briefe durch Essig gezogen werden, p. 1863. §. 5. s. Briefe im Nachtrage.

Briefsammlung, s. Canzleybothen.

Briefträger sollen im zweifelhaften Falle die Quittungsscheine in Gegenwart des Hauswirths vom Empfänger unterschreiben lassen, p. 1781. §. 4. sich im Posthause zweimal des Tages Mittags um 11. und Nachmittags um 6 Uhr einfinden, die Briefe gleich austragen, bei Strafe der Cassation nicht mehr, als die Taxe besaget, fordern, p. 1782. §. 7. die Briefe selbst austragen, und mit dem Postschilde, welches nicht zu veräußern, p. 1822. §. 7., versehen seyn, p. 1783. §. 8. die Stellen derselben sollen mit Invaliden besetzt werden, p. 1733. §. 2.

Brustschild der Postillions, s. p. 1739. §. 12. p. 1822. §. 7.

C.

Caleschen, deren Anfertigung soll von den Postmeistern besorgt werden, und die Bezahlung der Handwerker durch die Postämter selbst geschehen, p. 1811. §. 1.

Canzleybothen u. d. sollen sich keiner Colligir- und Distribuirung der Privatbriefe anmaßen, p. 1853. §. 4. — Cariol oder Karren, soll kein reitender Postillion bei Strafe gebrauchen, p. 1740. §. 13.

Carten, Binnen-, was dabei zu beobachten, p. 1746. §. 11. Post-Carte, was darinn einzutragen, p. 1745. §. 1. sollen in der Regel von dem Postmeister selbst geschrieben, oder doch unterzeichnet werden, p. 1770. §. 37.

Cassenedict wird den neu angehenden Postmeistern eingehändiget, p. 1726. §. 1. Cassenextracte werden, richtig angefertiget, monatlich eingesandt, p. 1789. §. 8.

Cau-

Caution, v. Bestellung der, von den Postmeistern, p. 1726. §. 1. der fahrenden Postillions, p. 1736. §. 7. der Postschreiber, Postwärter oder Posthalter, p. 1734. §. 3.

Cognition in Postsachen, gebühret dem General-Postamte p. 1843. §. 2. s. S. 192. 193. des Repert. Fortsetzung 2.

Colligirendes Postamt, muß alle Sache austaxiren, p. 1840. §. 3. Colludirung der Postmeister mit fremden Postofficianten oder Correspondenten ist verboten, p. 1747. §. 4. §. 5.

Conduitenlisten sollen Ausgang des Januar jeden Jahres eingesandt werden, p. 1733. §. 1. — Contagion s. Pest. Contagieuse Personen sollen die Posten nicht abfertigen, p. 1867. §. 14.

Contumazörter, darüber sollen die Posten, auch die Couriers und Estafetten, bei Pestzeiten dirigiret werden, p. 1866. §. 11. p. 1867. §. 13.

Correspondenten sollen zur Auslösung der Briefe durch die Obrigkeit angehalten werden, p. 1785. §. 10. ihre Briefe u. s. w. zu rechter Zeit einliefern, p. 1833. §. 2. Die Correspondenz der Postbedienten an das Gen.-Postamt und unter sich, in Dienstsachen, ist frei, p. 1846. §. 10. s. Portofreiheit. Wie solche zu bezeichnen, p. 1848. §. 10. muß in eigenen Angelegenheiten frankirt, und unter sich bezahlet werden, c. l.

Coursordres, sollen prompt befördert, in jedem Postamte copiret, p. 1730. §. 10. in den Stundenzettel eingetragen, und an die Registratur des General-Postamts remittirt werden, p. 1731. §. 11.

Couvertirung mehrerer Briefe unter einem Umschlag ist verboten, p. 1747. §. 6. wenn solche erlaubt, p. 1748. §. 7. Von, der Postpäcklein, worinn sich Geldbriefe befinden, p. 1753. §. 16. der an Sr. Königl. Majestät gerichteten Briefe, p. 1754. §. 17.

Creditirtes Porto, oder Franco soll nicht statt haben, p. 1794. §. 15. §. 16.

Pro Cura Gebühren, wie solche anzusetzen, welchem Postamte sie gehören, und unter welchen Bedingungen sie bei den aus fremden Landen eingehenden Sachen statt finden, p. 1850. §. 13. p. 1851. §. 14.

D. E.

Declarationen der Posttaxe, sollen sich die Postämter bekannt machen, p. 1840. §. 3.

Defecte, von der General-Postcasse gezogene, sollen den zweiten Posttag nach erhaltener Nachricht sub poena dupli eingesandt werden, p. 1794. §. 14.

Defraudationen der Postbediente, wie solche zu bestrafen, p. 1849. §. 10. der Postillions, Postmeister, s. uneingeschriebene Passagiers, Paquete. — Denunciationen der Postschreiber, von, gegen ihre vorgesetzte Postmeister, p. 1734. §. 4.

Dienstfuhren von, sind Posthalter und Postillions frei, p. 1844. §. 6. — Distribuirendes Postamt hebt das Porto ein, und controllirt das colligirende, p. 1840. §. 3. Druckmaterialien, Post- sollen den Postämtern unentgeldlich geliefert, und rathsam damit umgegangen werden, p. 1769. §. 36.

Durchgehende Briefbeutel, werden nicht geöfnet, p. 1758. §. 25. Was wegen der durchlaufenden Postwagen von den Postämtern zu beobachten, p. 1813. §. 6.

Einquartirung, von, sind Posthäuser und Postbediente frei, p. 1844. §. 6. Emballage, von, der Acten und Poststükke, p. 1762. §. 31.

Empfangsscheine, über, wird ein Register gehalten, p. 1780. §. 4. Erbrechen der Briefe ist verboten, p. 1780. §. 3. — Escortirung der Posten, soll den Postbedienten nicht versagt, p. 1857. §. 2. p. 1858. §. 3. von den Postämtern dabei aber alle Vorsicht gebraucht werden, c. l. §. 4.

Esta-

Estafettentaschen, welche in jedem Postamte vorhanden seyn müssen, p. 1754. 1755. §. 18. sollen den Postillions um den Leib geschnallt werden, p. 1739. §. 11.

Essig, von dessen Gebrauche in Pestzeiten, bei Briefen, p. 1861. §. 2. vom Medicinischen, p. 1865. §. 8. Examination der Pässe zur Pestzeit, soll den Obrigkeiten überlassen werden, p. 1865. §. 9. —

Executores, s. Landreuter. Expeditionsstube soll geräumig seyn, p. 1820. §. 1. Expresse, s. Bothen. — Extraposten, wenn solche von den Posthaltern allein fortgeschafft werden, p. 1801. §. 6.

F.

Fehrleute sollen gegen die Ankunft der Posten in Bereitschaft seyn, p. 1811. §. 13.

Feldwege, in welchen Fällen sich die Posten derselben bedienen können, p. 1860. §. 23. Felleisen, wenn es schon versiegelt, sollen die zu spät eingelieferte Briefe liegen bleiben, p. 1810. §. 13.

Felleisen, von deren Beschaffenheit, p. 1755. §. 19. und Beschädigung, c. l. den dazu gehörigen Brieftaschen, p. 1756. §. 20. Die Felleisen sollen verschlossen, und bei der Absendung versiegelt, p. 1756. §. 21. in Pestzeiten durchräuchert und mit Essig besprengt werden, p. 1862. §. 4.

Feuergeräthschaften der Postillions, zur Pestzeit, p. 1863. §. 5. Finder verlohrner Poststücke, soll es sofort dem nächsten Postamte anzeigen, p. 1859. §. 6. Flüchtige sollen in den Posthäusern und auf den Posten keinen Schutz haben, p. 1832. §. 17. dürfen unterwegens aber von der Post nicht genommen werden, c. l.

Fracht, von deren Berechnung, p. 1817. §. 12. Francogelder sollen von den Postämtern sich einander sogleich mit gesandt, oder monatlich darüber berechnet, p. 1796. §. 3. p. 1797.

1797. §. 5. in Papier besonders gewickelt, c. l. §. 4. und in guten Münzsorten übersandt werden, p. 1798. §. 6.

Franquirungszwang hat innerhalb Landes nicht statt, p. 1795. §. 1. s. V. v. 12. Jun. 1804. §. 10. Ausnahme davon, p. 1795. §. 2. Freywillig Franquirenden soll gewillfahret werden, p. 1796. §. 3.

Fuhrleute sollen den Posten ausweichen, p. 1821. §. 5. keine versiegelte Briefe, und postmäßige Paquete und Gelder mitnehmen, p. 1832 — 1856. §. 1 — 7. s. V. v. 12. Jun. 1804. §. 1. §. 4. §. 5 — Siehe auch §. 6. und §. 7. d. V. —

Futterkorn für die Postdienstpferde, ist accisefrey, p. 1845. §. 7.

G.

Geldbeutel einfache, sollen zur Post nicht angenommen, p. 1762. §. 31. deren Siegel vor der Absendung examiniret, p. 1763. §. 31. davon die Summe richtig angegeben werden, p. 1816. §. 7. solche nicht über 40 bis 50 ℔. schwer seyn, p. 1816. §. 10.

Geldbriefe, wie es bei der Aufgabe damit zu halten, p. 1836. §. 6. §. 7.

Gelder und Pretiosa sollen bis zum Abgang der Post in einem Schrank verschlossen werden, p. 1752. §. 14. s. Restitution. Geldfässern, von, soll die Summe richtig angegeben werden, p. 1837. §. 7. sollen nicht über 80 bis 100 ℔ schwer seyn, p. 1816. §. 10. — Geldlade s. Postlade.

Geldscheine sind den Aufgebern unweigerlich zu ertheilen, p. 1838. §. 10. General-Postmeister, ohne dessen Ordre soll Niemand auf der Post frei reisen, p. 1829. §. 11.

Gewicht, der Briefbeutel soll in der Carte und im Frachtzettel notirt werden, p. 1752. §. 15. von dessen Beschaffenheit bei jedem Postamte, p. 1750. §. 12. Notirung dessen Befunds

auf

auf der Adresse, p. 1751. §. 13. in Geldscheinen, den Carten und im Frachtzettel, c. l.

Gold oder Geld in Briefen nicht zu verschweigen, p. 1835. §. 5. werden in der Regel nicht mit der reitenden Post versandt, p. 1808. §. 8.

H. J. K. L. M. N.

Halbefracht, was bei Verwilligung des Beneficii derselben zu beobachten, p. 1828. §. 10. Handpaquete, deren Taxirung, p. 1749. §. 10. — Herrschaftliche Sachen, die nicht pressant, gehen mit der fahrenden Post, p. 1809. §. 10. — Höflichkeit der Postbedienten, von, p. 1731. §. 12. — Hohle Wege, vor deren Einfahrt sollen die Postillions blasen, p. 1821. §. 5. — Hunde dürfen in der Regel nicht mit auf den Postwagen genommen werden, p. 1826. §. 5.

Immunitäten der Postbediente, p. 1844. §. 6. Journale und andere periodische Schriften werden mit der fahrenden Post versandt, p. 1809. §. 9. Juden, was von den Postämtern wegen des Leibzolls zu beobachten, p. 1831. §. 16. — Justiz, soll bei Beschwerden wider die Postbediente in Dienstsachen promt sportelfrei administriret werden, p. 1843. §. 3. Juwelen deren Werth muß bei Strafe angegeben werden, p. 1834. §. 4.

Kinder, kranke oder säugende, sollen nicht auf die Post angenommen werden, p. 1826. §. 5. Königliche Briefe, deren Couvertirung, p. 1753. §. 17. Sachen, sollen vorzüglich fortgeschafft werden, p. 1817. §. 11. Krankheiten, was wegen der ansteckenden von den Postbedienten zu beobachten, p. 1863. §. 9.

Landbriefe, von deren Bestellung, p. 1760. §. 28. Portoberechnung c. l. §. 29. Landkutscher sollen keine versiegelte Briefe, postmäßige Paquete und Gelder mitnehmen, p. 1852. §. 1. p. 1858. §. 7. s. V. v. 12. Jun. 1804. §. 1. 4. 5. Landreuter sind dem General-Postamte mit subordiniret, p. 1844. §. 4. Laufzettel, von deren Beförderung und Beant-

Beantwortung, p. 1776. §. 4. Livrée, damit sollen die Postillions jedesmal im Dienst bekleidet seyn, p. 1738. §. 11.

Magistrate sollen den Posten die Briefe durch Boten nicht entziehen, p. 1853. §. 4. Manquement, wie bei befundenem, bei Geldfässern, Beuteln u. dergl. zu verfahren, p. 1773. §. 4. p. 1774. §. 5. s. V. v. 12. Jun. 1804. Manual, v. dem bei den Postämtern zu haltenden, p. 1745. §. 1.

Nachwiegung von, der Felleisen, Briefbeutel u. s. w. p. 1772. §. 2. §. 3. was davon ausgenommen, p. 1777. §. 6. Nathe der Geldbeutel, sollen vor der Absendung examiniret werden, p. 1763. §. 31. Nebenfuhrrechnung, wie sie zu formiren, mit den fixirten Besoldungen der Postillions nicht zu vermengen, deren Bezahlungssätze, p. 1819. §. 16. Nebenörter, was wegen der Briefe nach, zu beobachten, p. 1746. §. 2. Nebenwagen sollen sich von dem ordinären Postwagen nicht entfernen, p. 1768. §. 34. nicht ohne Noth genommen werden, p. 1817. §. 11. von deren Beschaffenheit, und daß sie mit der ordinären Post zugleich abgehen, p. 1818. §. 14. gehörig Stunden halten sollen, p. 1819. §. 15. Zur Fortschaffung derselben sollen hinreichende Pferde in Bereitschaft gehalten werden, c. l. Nebenwege, wann, und wie lange solche befahren werden können, p. 1857. §. 2. §. 3.

Notabeniren muß beim Eincartiren der Geldbriefe und anderer Sachen vom Werthe nicht unterlassen werden, p. 1765. §. 31.

O. P.

Onera realia, sind Postbediente von ihren unbeweglichen Gütern zu geben nicht schuldig, p. 1844. §. 6.

Papier zu Postberichten soll nicht von ungewöhnlicher Größe seyn, p. 1728. §. 5.

Passagiers, deren Pflichten, p. 1823. §. 1. uneingeschriebene sollen nicht aufgenommen werden, p. 1736. §. 8. sollen sich im Posthause aufsetzen, p. 1744. §. 21. p. 1824. §. 2.

bequem sitzen, p. 1815. §. 8. die weiter gehende auf allen Stationen eingeschrieben werden, p. 1823. §. 1. die Posten nicht warten lassen, p. 1824. §. 2. wie viel sie an Bagage frei haben, p. 1825. §. 3. können solche selbst zur Post besorgen, p. 1824. §. 2. sollen die Sachen des andern nicht für die Ihrigen ausgeben, p. 1825. §. 4. keine Briefe und Gelder zur Bestellung mitnehmen, p. 1826. §. 6. auf ihre Sachen selbst Achtung geben, p. 1744. §. 22. p. 1826. §. 7. die aufsitzende müssen den ankommenden und weiter gehenden nachstehen, p. 1827. §. 8. die für halbe Fracht müssen den für voll bezahlten den Vorsitz einräumen, p. 1828. §. 9. die, sollen sich unterwegens aller Zänkereyen enthalten, p. 1830. §. 13. und die Postillions nicht zur Uebertreibung der Pferde nöthigen, c. l. Von deren Aufnahme in den Posthäusern, p. 1820. §. 1. p. 1830. §. 14. — Passeports s. Examination.

Personengeld, von dessen Entrichtung, p. 1825. §. 4. kann nur der General-Postmeister dispensiren, p. 1829. §. 11. Zurückgabe, p. 1827. §. 8. wird von Postamt zu Postamt bezahlet, p. 1842. §. 6. — Pest von Präcautionen der Postämter zur Zeit der, p. 1861. §. 1. §. 2. Pettschaft, neue, sollen aus der General-Postamts-Canzley erfolgen, p. 1758. §. 24. Pfändung der Posten, verboten, p. 1857. §. 1.

Porto, Verschonung und Uebersetzung ist verboten, p. 1841. §. 5. muß promt und in guter Münze bezahlet werden, p. 1842. §. 6. -Freiheit der General-Postmeister, p. 1850. §. 11. der Postämter in Dienstsachen, p. 1848. §. 10. Strafe des Mißbrauchs derselben, p. 1846. §. 10. soll von den General-Postamts-Mitgliedern entrichtet werden, p. 1850. §. 11. s. Repertor. S. 309. Forts. 1. S. 127. Forts. 2. S. 109. Forts. 3. S. 41. Wie das reservirte, in Armen-, Fiscälischen- und Criminalsachen zu controlliren, bestimmt das Regl. v. 9. Apr. 1804. s. a. V. v. 12. Jun. 1804.

Posten sind inviolable, p. 1857. §. 1. sollen gleich nach der Ankunft geöfnet, p. 1782. §. 6. nicht aufgehalten, p. 1810. §. 12. denselben überall ausgewichen werden, p. 1821. §. 5. — Postausberechnung, der Ostpreußischen Postämter, p. 1796. §. 3.

Post-

Postcarten werden von den Postmeistern angefertiget oder unterschrieben, p. 1798. §. 7. Contravention, s. Rep. S. 308. Bediente stehen unter dem General-Postamte, p. 1843. §. 2. s. S. 192. 193. Repert. Fortf. 2., welche bürgerliche Nahrung treiben, contribuiren zu den oneribus, p. 1845. §. 6. — Bothenstellen werden mit invaliden Soldaten besetzt, p. 1733. §. 2. Comtoir, von dessen Oefnung und Schließung, p. 1832. §. 1. Diebstäle gehören zur Cognition des General-Postamts, p. 1843. §. 2. Freiheit erfordert eine ausdrückliche Ordre des General-Postmeisters, p. 1829. §. 11. p. 1850. §. 12. Posthalter sollen mit hinlänglich guten und tüchtigen Pferden versehen seyn, p. 1798. §. 1. Posthäuser sind von Einquartirung frei, p. 1844. §. 6. der Postmeister sollen in einer bequemen Gegend der Stadt seyn, p. 1820. §. 1. Posthörnern, mit, sollen die Postillions im Dienst versehen seyn, p. 1743. §. 20. werden alle 4 Jahr verabfolgt, und die Führung der Postinsignien wird Niemanden bei Strafe verstattet, p. 1822. §. 6.

Postilliondienste, welchen solche nur zu conferiren, p. 1733. §. 2. die Postillions sollen ihn jedesmal selbst mit der Livree verrichten, p. 1738. §. 11. ohne Erlaubniß des Postamts nicht verreisen, p. 1739. §. 12. den Reisenden kein Trinkgeld als eine Schuldigkeit abfordern, p. 1744. §. 22. einen mäßigen Ueberverdienst genießen, p. 1801. §. 6. sich gute Pferde halten, p. 1798. §. 1. deren Pferde und Geräthschaften können Schuldenhalber nicht mit Arrest belegt werden, p. 1799. §. 1. s. A. G. O. Th. 1. Tit. 29. §. 15. sollen sich mit dem benöthigten Futterkorn auf ein ganzes Jahr versehen, p. 1799. §. 2. der Futterboden derselben jährlich zweimal visitiret werden, p. 1799. §. 3. die Postillions sollen weder schimpflich noch thätlich behandelt werden, p. 1857. §. 1. zur Pestzeit mit Feuergeräthschaften versehen seyn, p. 1863. §. 5. und bei Lebensstrafe keine Personen unterwegens aufnehmen, p. 1866. §. 10. sollen bei Strafe keine uneingeschriebene Paquete mitnehmen, p. 1736. §. 8.

Postinspectoren, deren Officium, p. 1735. §. 6. erhalten zu den Bereisungen der Postpferde unentgeldlich, p. 1735. §. 6.

§. 6. — Postladen, mit den, soll behutsam umgegangen, p. 1743. §. 19. sollen nicht als ein besonderes Frachtstück gerechnet, p. 1771. §. 1. und die Gelder sollen von dem Postmeister selbst hineingelegt werden, p. 1767. §. 33.

Postmeister, deren Rang, p. 1843. §. 1. sollen nicht ohne Urlaub verreisen, p. 1726. §. 2. bei Ankunft der Posten alles selbst revidiren, p. 1772. §. 2. im Winter eine reinliche warme Stube für die Passagiers in Bereitschaft halten, auch sie zu beköstigen suchen, p. 1830. §. 14. auf die Postillions ein wachsames Auge haben, p. 1799. §. 2. in kleinen und mittlern Städten die Stationes der abgehenden und unvermögenden Postillions selbst übernehmen, p. 1800. §. 4. p. 180. §. 5. was bei dem Abgange derselben von ihnen zu beobachten, p. 1802. §. 7. — sollen keine uneingeschriebene Paquete kommen lassen, p. 1738. §. 10.

Postpäcklein mit Geldbriefen, sollen besonders convertiret werden, p. 1753. §. 16. Postschärpe, deren Tragung ist Fuhrleuten und Reisenden bei Geld- und Gefängnißstrafe verboten, p. 1822. §. 6. Poststuben, in, soll in der Regel Niemand eingelassen werden, p. 1821. §. 4. Poststücken, wie bei beschädigten, verlohrnen, welche nicht zu verhehlen, p. 1839. §. 6. zu verfahren, 1773. 1774. §. 4. sollen ins Posthaus gebracht werden, p. 1777. §. 7. Posttaxe v. 11. Apr. 1766. (p. 289. IV. N. C. C. M.) soll noch bleiben, p. 1839. §. 1. öffentlich aushängen, p. 1840. §. 2. die Postämter sollen sich solche bekannt machen, p. 1840. §. 3. — Postvisitatoren, von deren Bestallung, p. 1856. §. 9. Postvorschuß, p. 1850. §. 13. §. 14. Postwagen sollen dauerhaft angefertiget, und wann von den Postmeistern selbst besorgt, p. 1811. §. 1. vor der Abfahrt examiniret, p. 1812. §. 2. nicht überfrachtet werden, p. 1816. §. 11. sollen, mit Körben ausgefutterten, Schoßkellen versehen seyn, p. 1812. §. 2. auch 2 tüchtige Bänke haben, §. 3. — Postwapen, das Königliche, soll vor dem Posthause aushängen, p. 1820. §. 2. Präservativmittel in Pestzeiten, p. 1863. §. 8. Pretiosa, deren Werth soll bei Strafe richtig angegeben werden, p. 1834.

1834. §. 4. p. 1836. §. 7. Privatpostschreibern, von, p. 1732. §. 1.

Q. R.

Quartalrechnungen, von Heftung der, p. 1788. §. 5. Quittungen über ausgegebene Gelder sollen verwahret werden, p. 1781. §. 4. Räucherpulver für Postbriefe, p. 1862. §. 3. Rangordnung der Reisenden auf dem Postwagen findet nicht statt, p. 1827. §. 9. Rechnungen, wie die, bei den Postämtern zu führen, p. 1786. §. 1. p. 1790. §. 10. Registraturen von, der Postämter, p. 1730. §. 9. Reisende sollen den Posten ausweichen, p. 1821. §. 5. Reparatur der Wege, soll von den Postämtern bei der competenten Behörde fleißig betrieben werden, p. 1859. §. 1. Restitution von, verlohrner Geld- und anderer Paquete, p. 1839. §. 11. Revidirung der Poststücke soll auf allen Postcursen statt finden, p. 1778. §. 8. Rubrik des Inhalts soll den Postberichten vorangesetzt werden, p. 1728. §. 5.

S. T. U. V.

Schaarwerke, davon sind Postbediente frei, p. 1844. §. 6. Schirrmeister, deren Bestimmung, p. 1766. §. 33. müssen für die Sicherheit der Poststücke respondiren, p. 1776. §. 4. no. 8. p. 1777. §. 7. die Conservation der Postwagen sorgen, p. 1814. §. 7. sollen auf dem Nebenwagen sitzen, p. 1829. §. 12. Schießpulver soll zur Post nicht angenommen werden, p. 1816. §. 9. Schiffer sollen keine versiegelte Briefe u. s. w. mitnehmen, p. 1852. §. 1. p. 1855. §. 7. Schlagbäume sollen, sobald der Postillion ins Horn stößet, geöfnet, p. 1811. §. 13. die Schlüssel dazu den Postämtern gegeben werden, p. 1860. §. 2. — Schleifwege sind verboten, p. 1814. §. 7. Servis, leidlicher, soll von den Postbedienten gegeben werden, p. 1844. §. 6. Siegel, Post-, mit dem, sollen besonders gehende Paquete von Werth bedruckt werden, p. 1766. §. 32. sollen auf Briefbeutel u. s. w. gut aus-

ausgedruckt seyn, p. 1758. §. 24. Signaturen der Poststücke sollen deutlich seyn, p. 1762. §. 31. Sitzkasten, was darein zu legen, p. 1812. §. 4. Soldaten, auf Ordonanz gehende, sollen keine versiegelte Briefe mitnehmen, p. 1853. §. 3. p. 1554. §. 6.

Spannagel soll der Postillion in Vorrath mitnehmen, p. 1813. §. 5. Sporteln, wann solche zu nehmen, p. 1843. §. 3. Steuerräthe sollen die Briefe den Posten nicht entziehen, p. 1853. §. 4. Strafgelder müssen Franco eingesandt werden, p. 1848. §. 10. Stunden sollen richtig gehalten werden, p. 1804. §. 5. Stundenzettel sollen von dem Postmeister selbst abgeschrieben, p. 1770. §. 37. und dabei, in Gegenwart des Postillions, bei Strafe pflichtmäßig verfahren, p. 1806. §. 7. solche in der General-Postamts-Canzley genau nachgesehen werden, p. 1805. §. 6.

Taxe der Handpaquete, Briefbeilagen, Adressen, p. 1749. §. 10. der Landbriefe, p. 1761. §. 29. Taxirung der Briefe und Sachen soll weder unter noch über der Taxe geschehen, p. 1842. §. 5. Thalergeld, von dessen Berechnung, p. 1787. §. 4. Thore, v. deren Oefnung, so bald der Postillion ins Horn stößt, p. 1811. §. 13. Tobakrauchen, auf dem Postwagen, ist verboten, p. 1831. §. 15. Trinkgelder der Postillions bei der ordinären Post, sollen nicht mit Ungestüm gefordert werden, p. 1744. §. 22.

Ueberfracht, von deren Berechnung, p. 1825. §. 4. Uhren, vor deren richtige Stellung soll jedes Orts Obrigkeit sorgen, p. 1808. §. 7. Unabgeforderte Briefe, was dabei zu beobachten, p. 1785. §. 10. §. 11. der Fäulniß unterworfene Paquete können weggeworfen werden, p. 1786. §. 12. Von ersteren wird quartaliter ein Verzeichniß eingesandt, p. 1788. p. 6. Was wegen unbekannter Orte zu beobachten, p. 1750. §. 11. Unglücksfällen der Posten, was bei, p. 1859. §. 5. Unsicherheit der Wege, zu beobachten, p. 1857. §. 2. Unterpostbediente, von deren Annahme, p. 1732. §. 1. Unterschlagung der Briefe, von verbotener, p. 1780. §. 3.

Ver-

Verrechnung der Postämter und deren Strafe, p. 1789. §. 9. Versäumnisse bei der fahrenden Post sollen bestraft, und bei der reitenden gar nicht gestattet, p. 1804. §. 5. den rückliegenden Postämtern gemeldet, auch im Stundenzettel bemerkt werden, p. 1805. §. 7. Verschickte Briefe dürfen nicht mit Vorschuß angerechnet werden, p. 1841. §. 4. Verschwiegenheit der Postbedienten, p. 1780. §. 3. Verzeichniß von Ankunft und Abgang der Posten, soll in den Posthäusern öffentlich aushängen, p. 1749. §. 9. Victualienkassern, was bei, zu beobachten, p. 1774. §. 4. Viehseuche, von der, p. 1868. §. 15. Viehsteuer wird von Postdienstpferden nicht erleget, p. 1845. §. 7. Vorschuß, bei unrecht eincartirten Sachen und Briefen, p. 1841. §. 4. Vorspann, vom, sind Posthalter frei, p. 1844. §. 6. Pässen, von, zur Bereisung der Postwärtereyen, p. 1735. §. 5. Vorstellungen der Postillions sollen mit einem gutachtlichen Bericht des Postmeisters begleitet seyn, p. 1728. §. 6.

W. Z.

Wage und Gewichtsutensilien der Postämter, p. 1750. §. 12. Waaren, fremde, durchgehende, sind der neuen Taxe von 1766. nicht unterworfen, p. 1839. §. 1. Wachten von, sind Postbediente frei, p. 1844. §. 6. in wie fern vom Wachtgelde, c. l. p. 1845. die zur Post eingelieferten Sachen, p. 1751. §. 13. beschwerte Briefbeutel sollen gewogen werden, p. 1752. §. 15. Wiesen, von Befahrung der, p. 1860. §. 2. Schonung der gehegten, c. l. §. 3. Wildprett, wie solches zu verwahren, p. 1764. §. 31.

Zeitungsberichte, von Erstattung der, p. 1727. §. 4. Zeitungsdebit stehet den Postämtern allein zu, p. 1846. §. 9. Zeitungen sollen mit der fahrenden Post, portofrei, p. 1846. §. 8., versandt werden, p. 1809. §. 9. Zollbediente sollen auf Defraudationen der Fuhrleute u. s. w. Acht haben, p. 1855. §. 8.

Neue

Neue Verlagsbücher

von

Darnmann,

Buchhändler in Züllichau.

Leipziger Jubilate-Messe 1804.

Menschenreligion, die allgemeine, Versuch einer Entwickelung derselben aus den ältesten christlichen Urkunden. Ein Buch für jeden gebildeten Leser. gr. 8. 1 Thlr.

Nicolai, C. T. T. Gedächtnißpredigt über Matth. 25. v. 21. dem Andenken des Hofraths Dr. Ungnad gewidmet. 8. brochirt. 3 gr.

Scherwinzky, F. D. E. Ueber den zu frühen Religionsunterricht. Ein Beitrag für die Erziehung. 8. 16 gr.

Romane.

Der Geist des Friedens, ein fantastisches Gemälde von Franz Horn. 8. 18 gr.

Leben und Liebe Anno's und seiner Schwester Minona, (vom Verf. der Natalia ꝛc.) 1s Bdchen. 8. 1 Thlr.

Nächte, Berlinische, 2r Thl. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Natalia, vom Verfasser der Novelle Carlo u. s. w. 3s und letztes Bdchen, mit Kupfern, gezeichnet von Schubert, gestochen von Berger. 8. 1 Thlr. 20 gr.

Alle 3 Theile kosten 5 Thlr. 4 gr.

Schauspiele.

Liebhabereien, oder die neue Zauberflöte. Lustsp. in 4 A. von Friedrich Rochlitz. 8. 16 gr.

Revenche. Lustsp. in 2 Aufzügen, nach dem Französischen von Friedrich Rochlitz. 8. 7 gr.

Kupferstiche.

Portrait von Ariosto gestochen von Lips				9 gr.
—	—	Cervantes	—	— 9 gr.
—	—	Göthe	—	— 9 gr.
—	—	Shakespeare	—	— 9 gr.
—	—	Dr. Ungnad	—	— 9 gr.
—	—	Schiller	—	— 9 gr.

In vorjähriger Michaelis-Messe waren neu:

Hoffmanns Repertorium der Preuß. Landesgesetze für Cameral- und Justizbediente nach alphabetischer Materienfolge. 2te Fortsetzung, oder 3r Theil. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

Nächte, Berlinische, 1r Theil. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Zur diesjährigen Michaelis-Messe erscheinen:

Gallus, G. T. Geschichte der Mark Brandenburg. 6r u. letzter Theil. 8.

Hat auch folgende Titel:

— — Fortsetzung und Beschluß des Handbuchs der Brandenburgischen Geschichte, 2te Fortsetzung, und

— — Abriß der vornehmsten Begebenheiten Friedrich Wilhelm's I, seines Sohnes Friedrich's II, und seines Enkels Friedrich Wilhelm's II. 2r Band.

Hoffmanns Repertorium der Preuß. Landesgesetze. 3te Fortsetzung, oder 4r und letzter Band. gr. 8.

Krug's, W. T. Versuch einer systematischen Encyclopädie der Wissenschaften, 3n Theils, 1r Bd. 1s Heft. gr. 8. 12 gr.

Hat auch folgende Titel:

Encyclopädisches Handbuch der wissenschaftlichen Literatur. 1n Bds. 1s Heft. und

Encyclopädisch scientifische Literatur. 1s Heft.

Luna. Ein Taschenbuch auf das Jahr 1805. Herausgeg. von Franz Horn, mit Schillers Portrait von Lips. 8. 2 Thlr. 6 gr.

Matuschka Beiträge zur Kenntniß der Bienen für Bienenfreunde und Naturforscher. 8.

Weber, Prof. F. B. Systematisches Handbuch der deutschen Landwirthschaft zum Unterricht für wissenschaftlich gebildete Leser. 1n Bds. 1ste Abthlg. gr. 8. 18 gr.

Hat auch den Titel.

Einleitung in das Studium der Oekonomie für wissenschaftlich gebildete Freunde desselben.

Druckfehler.

Seite 1. Zeile 2. und 3. ponatur statt 1047. IX. — 1601. VIII.
— 6. — 2. von unten — st. 9. Apr. — 12. Apr.
— 8. — 7. von oben — st. N. A. p. 236. B. 2. — p. 590. XI.
— 39. — 10. — — — st. 859. — 959.
— 44. — 4. — — — st. 3. — 30.
— 50. — 12. — — — st. 380. — 386.
— 51. — 5. — — — st. 13. — 18.
— 275. — 1. von unten — st. VIII. — VII.
— 279. — 2. von oben — st. Jun. — Jul.
— 283. — 2. — — st. 64. — 645.
— 284. — 8. addatur hinter VII. auch in der Neumark. R. v. 16. März 1790.
— 285. — 18. von oben ponatur statt 5. März — 15. May.
— 290. — 18. — — — st. 6. — b.
— 291. — 3. — — addat. N. B. 143. XVI.
— 304. — 2. — — — C. v. 24. Nov. 1794. p. 2452. IX. et ponatur st. 2855. — 2853.
— 314. — 6. — — ponatur statt und — auch.
— 321. — 17. — — — st. I. II. Anh. I. — IV. I. Anh. 2.
— 323. — 20. — — — st. 235. — 223.
— 330. — 20. — — — st. 110. — 116.
— 340. — 11. — — — st. 1757. — 1773. u. st. c. — c.
— 370. — 5. von unten add. s. a. d. Recess v. 1653. VI. I. p. 427.

Kg 3117

vol 18

ULB Halle
005 898 447
3

m

urgischen

ehe

bediente

n,

ungsrathe.

gerichtete

handlung,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723437-p0639-7